

Rec. v. Hermann, Gelehrt. Anz. der bairisch. Akad. 1836. Nr. 47. 48.
[illegible] der [illegible] der [illegible]:
[illegible]: Jul. 1837. Nr. 152. [illegible]
[illegible]



Handbuch

der

Staatswirthschaftslehre.

Von

Prof. Friedrich Bülau.

Leipzig,
bei Georg Joachim Göschen.
1835.

Vorrede.

Pöliz sagt in seinen „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" (Jahrgang 1835, Aprilheft, S. 378): „So paradox es auch Mehreren scheinen mag, so erwartet doch Ref. erst dann den Höhepunkt der Nationalökonomie als Wissenschaft, wenn in derselben auch die immateriellen Güter gleichmäßig eben so gewürdigt werden, wie die materiellen." Es ist dies auch meine Ueberzeugung. Es besteht die stärkste und innigste Wechselwirkung zwischen dem Materiellen nnd Immateriellen und ihre Trennung in der Wissenschaft erscheint nicht nur als eine einseitige Unvollständigkeit, sondern hat auch auf den Charakter, der Nationalökonomie namentlich, nachtheilig gewirkt. Wie man sich bloß mit dem Reiche des Materiellen beschäftigte, so verlor man öfters die Rücksicht auf das Immaterielle ganz aus dem Auge, erhob das Niedere über das Höhere und verfehlte ebendeshalb auch in dem Niedern seinen Zweck. Allerdings müssen diese immateriellen Beziehungen zum Theil noch von ganz andern Seiten aus beleuchtet werden; aber warum soll nicht auch ihre Nachwirkung auf die Güterverhältnisse untersucht, warum nicht der berechnende Verstand der Vielen gewonnen werden, die dem Gemüth keine Stimme geben? Aber nicht bloß deshalb sollen diese Lehren mit der Nationalökonomie verschmolzen werden; nicht bloß um zu zeigen, daß Weisheit und Tugend, Milde und Billigkeit — nützlich seien. Der ganze Charakter der Wissenschaft wird veredelt, wenn sie nicht mehr nur mit der Bereicherung des Volks an äußeren Gütern, sondern mit der Ausstattung desselben mit Kräften, Fähigkeiten und Hilfsmitteln aller Art sich beschäftigt. In vielen Hinsichten endlich findet ein so inniger Zusammenhang in dem innersten Wesen dieser Untersuchungen, die das

Leben und die Verhältnisse des Menschen, nach den ewigen Gesetzen, die ihm die Natur dictirt hat, zur Prüfung ziehen. Statt, daß eine Trennung unnatürlich, eine Vereinigung vielfach erleichternd und aufklärend scheint. In der Anwendung ist auch eine solche Vereinigung in manchen Handbüchern der Polizeiwissenschaft und neuerdings noch in dem unschätzbaren Werke von Mohl, versucht; aber auf ganz andern formellen Principien, nicht auf der Anerkennung der Verwandtschaft der leitenden Grundsätze in der Nationalökonomie, beruhend. Die Wahrheit der Aeußerung des verehrten Pölitz wird erst auf dem Gebiete der eigentlichen, reinen Nationalökonomie erkannt werden und ich wage zu glauben, daß ich wohl auch auf diesem Gebiete die innere Harmonie der Grundsätze zu zeigen vermag, die für das innere, wie für das äußere Leben gelten. Aber bei jener erhabenen Wissenschaft würde eine vollständige Ausführung eine ruhigere und ungestörtere Muße erfordern, als mir jetzt zu Gebote steht und kaum dürfte auf die Aufmerksamkeit einer Zeit zu rechnen sein, die immer mehr nur mit dem Concreten sich beschäftigen will.

So gebe ich denn hier die Folgerungen aus Grundsätzen, von deren Wahrheit ich fest überzeugt bin. Auch hier tritt in der Gleichheit der Grundsätze, nach denen gehandelt wird, der Mittel, die gewählt, der Grenzen, die vorgezeichnet werden, die innere Verwandtschaft der Materien sichtlich hervor. Fast könnte es aber scheinen, als sei ich zum entgegengesetzten Extreme übergegangen, und habe den immateriellen Gütern, die die Vorgänger geradezu ausschließen, einen relativ noch größeren Raum gewidmet, als den Materiellen. Gewiß wenigstens, daß jene Lehren mehr ins Einzelne durchgeführt und vollständiger motivirt sind, als die Letzteren. Das was bis jetzt die Staatswirthschaftslehrer hauptsächlich beschäftigt hat, nimmt in meiner Darstellung höchstens 14—15 Bogen ein. Allein einmal ist die Staatswirthschaftslehre überhaupt eine sich selbst vernichtende Wissenschaft

und wenn es ihren Bemühungen gelungen sein wird, die vielen nachtheiligen Institute aus der Güterwelt entfernt zu haben, so wird ihr Inhalt sich auf wenige, einfache Grundsätze beschränken. Für das immaterielle Leben geht aber die Zeit der Untersuchungen erst recht an. Ich sage das, ungeachtet der materiellen Richtung der Zeit. Denn man wird nur zu bald die materielle Wirkung des Immateriellen und die Nothwendigkeit einer Radicalreform vieler Grundlagen der Gesellschaft erkennen. Dann wollte ich ein Handbuch schreiben; ich wollte das Bewiesene nicht nochmals beweisen, sondern es als festes Ergebniß, nur durch die entscheidendsten Gründe unterstützt, hinstellen. Deshalb bedurfte es in den Theilen, in denen schon so viel vorgearbeitet ist, nur selten einer genauern Begründung; in den Andern ungleich öfterer.

In den Abschnitten vom Landbau und von der Industrie war wenig Neues zu geben. Ich habe das Alles vielleicht selbst gefunden; vielleicht aus eigenthümlichen Grundsätzen entwickelt; es erscheint vielleicht in innigem Zusammenhange mit einem Systeme, das nur mir angehört; aber es ist im Wesentlichen dasselbe schon öfters und von begabteren Männern gesagt worden. Doch wenn auch schon Viele gesagt haben, es sollen Zünfte ohne Monopole bestehen, so war doch vielleicht der Plan neu, den ich in meiner Schrift: Der Staat und die Industrie, in Bezug auf die Ausführung jener Forderung vorlegte. In dem Capitel vom Handel glaube ich einige neue Ansichten vorgetragen zu haben und der Kundige wird bemerken, daß ich dabei zum Theil auf abweichenden nationalökonomischen Ansichten fuße, zu deren Ausführung vielleicht eine spätere Zeit günstiger ist. Außerdem erlaube ich mir, hier besonders auf die Grundsätze über das Verhältniß zwischen Landstraßen, Wasserstraßen und Eisenbahnen aufmerksam zu machen. — Daß meine Anschauung von der Capitalkraft eigenthümlich ist, wird leicht erkannt werden. Die Gründe, warum dieses Capitel, das in der Nationalökonomie einen großen Um-

fang einnehmen würde, in deren Anwendung auf die Staatswirthschaft nur wenig Seiten füllt, liegen in seinem Inhalte selbst und in der von der Praxis durchgängig, von der Theorie wenigstens zum Theil verschuldeten Ueberschäzung seiner Grundlehren.

Ich hatte die Absicht, zum Schlusse in einem besonderen Buche mich über die Behörden der Staatswirthschaft zu verbreiten. Der Stoff würde aber zu viel Raum in Anspruch genommen haben und da ich mich mit einer allgemeinen Untersuchung über diesen Gegenstand beschäftige, so behielt ich diese Materie dem selbstständigen Werke über „Staat und Gemeinde und ihre Behörden" vor, das ich jetzt unter der Feder habe.

Erst nach Abfassung vorliegenden Buches lernte ich die „Erziehungslehre" von Schwarz kennen, dessen „Schulen" ich bereits benutzt hatte. Ich bitte, dieses Werk, dessen zweite Ausgabe zu Leipzig, 1829. 8. in 3 Theilen erschien, S. 90, Anm. 1. nachzutragen, und ergreife diese Gelegenheit, meine große Verehrung dieses vortrefflichen Werkes auszudrücken. Ebenso gehört zu S. 260, Anm. 1. die Schrift: Ueber Domainen und deren Verwaltung, von einem schlesischen Landwirth; Breslau, 1835. 8. eine Gegenschrift gegen einige Stellen meiner „Agriculturpolitik," die mich aber mehr gefreut hat, als die günstigste Recension.

Im Bogen 18 sind einige Druckfehler stehen geblieben. S. 275, Z. 14 v. O. l.: Kornboden statt Kernboden; S. 276, Z. 7 v. U. und S. 279, Z. 19 v. U. l.: entopisch statt entoxisch; S. 280, Anm. 4, Z. 4 v. O. l.: aus statt und; S. 281, Z. 3 v. U. l.: eben statt aber; die S. 283, Anm. 8 citirte Stelle von Lotz geht bloß bis: „kann."

Die Beifügung eines Registers machte sich bei der Mannigfaltigkeit der hier behandelten Gegenstände nöthig.

Connewitz bei Leipzig, am 17. Juni 1835.

Friedrich Bülau.

Inhaltsverzeichniß.

Dritter Abschnitt.

Sorge des Staats für die geistige Kraft des Volks.

Vierter Abschnitt.

Sorge des Staats für die sittliche Kraft des Volks.

Zweites Buch.

Sorge des Staats in Bezug auf die Benutzung der Naturkraft.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf den Landbau.

Dritter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf die Gewerbe.

Vierter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf den Handel.

Drittes Buch.

Sorge des Staats in Bezug auf die Capitalkraft.

Einleitung.

§. 1.

Begriff und Grenzen.

Die Staatswirthschaftslehre ist derjenige Theil der Verwaltungspolitik,[1]) der sich mit der wissenschaftlichen Begründung und Darstellung der Mittel beschäftigt, durch welche die Zwecke der Staatswirthschaft zu erreichen sind. Die **Staatswirthschaft** aber umfaßt **die Thätigkeit des Staats für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens an materiellen und immateriellen Gütern.** Die Wissenschaft derselben **stützt** sich auf die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie), von der sie sich dadurch unterscheidet, daß, während jene das Verhältniß des Menschen zur Güterwelt darstellt und die allgemeinen Naturgesetze der Letzteren aufsucht, ohne dabei auf den, bald störenden, bald fördernden Einfluß des Staats zu achten, unsre Wissenschaft dagegen das Verhältniß des Staates zur Güterwelt in Betracht zieht und nachweist, was dieser thun müsse, um jenen Gesetzen eine wohlthätige Wirksamkeit zu sichern. Die Nationalökonomie ist die Fundamentallehre der Staatswirthschaftslehre. Letztere steht zu ihr in dem Verhältnisse einer anwendenden Wissenschaft zu einer reinen. Aber die Nationalökonomie leistet dieselben Dienste auch der Finanzwissenschaft, einzelnen Theilen der Polizeiwissenschaft und Militairpolitik und den Kameralwissenschaften. Nicht die Nationalökonomie, wohl aber die Staatswirthschaftslehre, gehört

dem Gebiete der Staatswissenschaften an. — Die Staatswirthschaft ist ferner nahe verwandt mit vielen Theilen der Polizeipflege, welche die Abweichungen von dem geordneten Zustand bekämpft, dessen Bildung und Fortentwickelung Aufgabe der Staatswirthschaft ist. Aber die Polizei hat nicht bloß diesen Zustand, sie hat alle öffentlichen Zustände vor dem Einfluß physischer und moralischer Unregelmäßigkeiten zu schützen. Sie findet den Grundsatz nicht, aber sie hält ihn aufrecht. Sie macht das Gesetz nicht, aber sie sorgt dafür, daß es befolgt werde. Sie giebt nur die Gesetze, die ihr die Erfüllung ihres schützenden Auftrags möglich machen. [2]) — Der Staatswirth arbeitet dem Finanzmann vor, indem er für die Blüthe des Volksvermögens sorgt, aus welchem der Letztere das Stactsvermögen zu bilden, die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu erheben und in geordneter Leitung des öffentlichen Haushaltes zu verwalten hat. Auch hat der Finanzmann sorgfältig auf die Forderungen der Staatswirthschaftslehre zu achten und namentlich sich vor einem Verfahren zu hüten, das unstaatswirthschaftlich wäre, weil es bei Bildung des Staatsvermögens den Flor des Volksvermögens gefährdete. Der Finanzmann soll die öffentlichen Bedürfnisse auf die für das Volksvermögen unschädlichste Weise befriedigen. — Mit den Kameralwissenschaften steht die Staatswirthschaftslehre in gewisser Hinsicht parallel. Wie sie die Lehren der Nationalökonomie auf das Verhältniß des Staates zur Güterwelt anwendet, so wenden die Kameralwissenschaften jene Lehren auf das Verhältniß des Menschen zu gewissen concreten Gütern an. Wo es nun die Staatswirthschaft mit denselben Gütern zu thun hat, und diese wohl auch ein Object der Finanzpflege werden, da zeichnen beide die besonderen Richtschnuren vor, die sich aus der Stellung des Staats ergeben und bedienen sich dann der Kameralwissenschaften zur weiteren Ausführung des Geschäfts. [3]) — Als unterstützende Lehren sind der Staatswirthschaft, nächst der Nationalökonomie, vorzüglich die Statistik, die politische Arithmetik und die Geschichte der Staats- und Finanzwirthschaft in den einzelnen Staaten wichtig. Letztere freilich noch nirgends

vollständig behandelt und größtentheils nur aus den allgemeinen geschichtlichen Quellen zu schöpfen.

1) S. Bülau Encyklopädie der Staatswissenschaften; (Leipzig, 1832. 8.) S. 81.

2) Ich habe mich nur immer mehr von der Richtigkeit und Wichtigkeit der Grenzlinien überzeugt, die ich in dem Anm. 1. angeführten Werke (S. 73. ff.) zwischen der Polizei und Staatswirthschaft gezogen habe. Nur so werden in der That die zusammengehörenden Functionen zusammengestellt. Die Polizei steht in Grund und Zweck der Justiz weit näher, als der Staatswirthschaft. In ihrem Geiste hat sie sich freilich häufig von der Justiz entfernt und einen eigenen gebildet, der, bei ihrer Verbindung mit der Staatswirthschaft, auch auf diese nachtheilig einwirkte.

3) Die Forstwissenschaft z. B. ist nicht eine Lehre von der zweckmäßigsten Bewirthschaftung der Staatsforsten, sondern sie handelt von der zweckmäßigsten Bewirthschaftung der Waldungen überhaupt. Die Staatswirthschaft untersucht in dieser Hinsicht, wenn und bis wie weit der Staat theils auf die Erwerbung von Staatsforsten Bedacht zu nehmen, theils auf die Privatwaldungen beschränkend und beaufsichtigend zu influiren habe. Die Finanzpflege bedenkt die Modificationen, welche die eigenthümliche Stellung des Staats bei Bewirthschaftung der Staatsforsten hervorruft. Die Forstcultur bewirthschaftet Staats- und Privatwälder, unter Beobachtung der von Staatswirthschaft und Finanzpflege erhaltenen Vorschriften. Die Forstpolizei verhindert ein forstgesetz- und forstrechtswidriges Gebahren in den Waldungen.

§. 2.

Literatur und Geschichte der Staatswirthschaftslehre.

Auf die Geschichte der staatswirthschaftlichen Literatur haben natürlich zunächst die allgemeinen nationalökonomischen Systeme bestimmend eingewirkt. Dies jedoch mehr auf das Materielle ihrer Lehren. Für das Formelle ihres Inhalts und ihrer Anordnung war es von Wichtigkeit, daß die Staatswirthschaftslehre bald mit der Polizei, bald mit der Finanzwissenschaft — wenn auch nur bruchstücksweise und ohne zureichende Begründung — verbunden, bald nur einzelnen

Jedes Bedürfniß mußte sich selbst den Weg zu seiner Befriedigung suchen; aber der, den es fand, verwebte sich dann auch so innig mit der Richtung, den Sitten und den Verhältnissen des Volks, daß er, einmal betreten, kaum wieder zu verlassen war. Von den Hauptzweigen der Güterwelt schmachtete nur der Landbau unter entmuthigenden Fesseln. Die Industrie, in dem sichern Schutze der Städte, bewegte sich mit glücklichem Erfolge. Der Handel, durch nichts gefördert, aber auch durch nichts gehemmt, als durch die ungeordneten Elemente der Natur und des Lebens, denen man die eigene Kraft entgegenzustellen wußte, hat, mitten in einer gewaltthätigen und wildbewegten Zeit eine Ausdehnung errungen und eine Bahn gefunden, die wir noch heute anstaunen. Freiheit ohne Ordnung ist immer noch ein schönerer Zustand, der Entwickelung der Menschheit günstiger, größere Resultate liefernd, als Ordnung ohne Freiheit. Doch das Bedürfniß der Ordnung konnte nicht ausbleiben. Die Rechte des Staats mußten erweitert werden und diese Nothwendigkeit sprach sich zunächst in einer Erweiterung der Rechte der herrschenden Gewalt aus. Diese begann nun die besonderen Zustände zu ordnen und in die Kreise der Einzelnen einzugreifen. Wo dies zu weit getrieben ward und ungebührlich die Rechte des Staats erhöhte, da fiel es um so empfindlicher, je mehr die übrigen Staatseinrichtungen den Staat immer noch als etwas Fremdes, Drittes, und nicht, wie bei den Alten, als das Product der innigen Vereinigung aller Volksgenossen erscheinen ließen. So sprach sich auch in dem Wege, den man einschlug, zunächst das Interesse der regierenden Gewalt aus. Der Vortheil des Ganzen ward gefördert, wo das Mittel zu seiner Förderung im Interesse der Regierung war. Die neuere Zeit entäußert sich allmälig dieser verkehrten Richtungen und strebt dem Endziel aller Staatsweisheit zu: die Versöhnung der persönlichen Freiheit mit dem Gesammtwohl zu vermitteln.

Die Staatswirthschaft ist theils aus der Polizei, theils aus der Finanzpflege entstanden. Namentlich in den Städten, die eine vielbewegte Bevölkerung in engem Raume zusammendrängten, fühlte man frühzeitig das Bedürfniß, nach

theilige Collisionen durch eine verhütende und zwingende Gewalt zu beseitigen. Daran knüpfte sich sehr leicht die Idee, diese Gewalt auch zur Durchführung desjenigen zu benutzen, was man für wünschenswerth hielt, dem aber vielleicht der Eigenwille oder die Trägheit der Einzelnen widerstrebte. Auch das begünstigte diese Idee, daß Obrigkeiten und Herrscher ein abgesondertes Interesse hatten und jede Erweiterung ihres Wirkungskreises als eine Erweiterung ihrer Macht und ihres Vermögens betrachtaten. In den Ländern, wo die Trennung zwischen Volk und Staat am wenigsten schroff war, hat auch das bevormundende Princip am wenigsten Wurzel zu schlagen vermocht. Mehr noch nöthigte das finanzielle Interesse der Staaten zur sorglichen Pflege des Volksvermögens. Der Staat brauchte Menschen und Geld. Die Finanzmänner erkannten, daß jede Zunahme des Nationalreichthums dazu beitrage, eine leichtere Befriedigung ihrer eignen Zwecke zu vermitteln und empfahlen nun dringend eine Menge von Maaßregeln, von denen sie eine rasche Vermehrung der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes erwarteten. Aber auch außerdem sind die meisten Institute, die der Staat im Interesse des Volksvermögens erhält, ursprünglich aus fiscalischen Rücksichten gegründet worden. Nicht der Nutzen des Publicums, sondern der bei seiner Förderung zu machende Gewinn hat bei Erwerbung der Staatsforsten, Staatsfabriken und Regalien z. B. der Münze, der Post, der Flöße rc. entschieden [3]).

Die Sorge für Förderung des Volksvermögens beschäftigte zuerst die italienischen Staaten, die überhaupt im Kleinen ein Vorspiel von dem geben, was später das europäische Staatensystem im Großen ausführte. Ein gegenseitiger Wetteifer um Monopole und Handelsvortheile, so wie die finanziellen Verlegenheiten, in welche rastlose, durch Soldtruppen geführte Kriege und innere Unruhen diese kleinen Staaten versetzten, leiteten die Aufmerksamkeit auf die Grundsätze, durch deren Ausübung man einem Staate ein Uebergewicht an materiellen Gütern verschaffen zu können glaubte. Bei dem damaligen hohen Stande der italienischen Literatur war

es natürlich, daß sich frühzeitig auch Schriftsteller fanden, die jene Grundsätze wissenschaftlich erörterten. Bei dieser Erörterung mußten auch Einzelne das Irrige von einzelnen in der Praxis befolgten Maximen erkennen und in der That finden wir wichtige Lehrsätze, mit deren Entdeckung sich Engländer, Franzosen oder Deutsche brüsten und die von den Schriftstellern dieser Nationen allerdings systematisch entwickelt worden sind, schon in der älteren staatsökonomischen Literatur Italiens [4]) Es sind aber dies nur einzelne richtige Ideen, mit denen andere Behauptungen nicht in Einklang stehen und dem Ruhme der späteren Forscher in andern Ländern thut diese Anticipation ihrer Ansichten keinen Eintrag, da sie selbstständig auf letztere gekommen sind, ihre Vorgänger nicht kannten und ihre Forschungen zu besserem Nutzen verwendet haben.

Uebrigens fanden sich ungefähr gleichzeitig unter Franzosen, Deutschen und Engländern [5]) Schriftsteller, die sich mit politisch ökonomischen Untersuchungen beschäftigten, aber freilich durchgängig einem Systeme huldigten, das ein auf Uebervortheilung aller Nebenstaaten berechneter und nur bei Schwäche und Thorheit der Letzteren siegreicher Egoismus war: dem Merkantilsysteme. Zugleich erkannte in England ein vorragender Geist, Olivier Cromwell, daß seine Zeit eine solche war, in welcher eine unternehmende Nation ein Monopol der Industrie und des Handels erringen konnte, folglich nach solchem streben mußte. Dieses Erkenntniß gab der Nagivationsacte ihre Entstehung. Die Nothwendigkeit, den unermeßlichen Bedürfnissen eines nach Universalherrschaft strebenden Staates zu genügen, führte etwas später einen geschickten Minister Ludwigs XIV, Colbert, zur Anwendung eines ähnlichen Systems in Frankreich. Dieses System konnte auf die Dauer am wenigsten in einem solchen Staate wohlthätige Früchte tragen, in welchem die politischen und socialen Verhältnisse die Früchte des Monopols in den Händen Weniger zusammendrängten und unproductiven Unternehmungen zuführten, statt mit ihnen alle Quellen des Volkswohls in Landbau, Handel und Ge-

werbe wohlthätig zu beleben. Dieser Mißgriff ist eine mitwirkende Ursache der französischen Revolution geworden. Auch erkannten geistreiche Männer frühzeitig namentlich das Naturwidrige einer Vernachlässigung und Bedrückung des Landbaues und die Physiokraten [6]) traten mit einem Systeme auf, das mit den Grundsätzen ihrer Vorgänger in eben so schroffem Widerspruche stand, wie mit der Praxis, das aber auch, bei vielen trefflichen Einzelheiten, als System auf einer Verkennung der natürlichen und ewigen Verhältnisse des Lebens beruhte. Aber ein ganz andrer Gegner des Merkantilsystems erhob sich unter den Britten und indem er die Irrthümer der Physiokraten bekämpfte, stimmte er mit ihnen in dem Bestreben überein, die Blößen ihrer beiderseitigen Feinde ans Licht zu stellen und für ihre Wissenschaft die einzig taugliche Grundlage zu finden, die nur in einer richtigen Erkenntniß des wahren Wesens der Güterverhältnisse und der sie beherrschenden Naturgesetze bestehen kann. Dies führte er in einem Geiste aus, der mehr als irgend ein Neuerer an die alten Sokratiker erinnert. Keine Schrift der neueren Zeit hat einen so unermeßlichen Einfluß auf das Schicksal der Menschheit gehabt und wird ihn noch haben, wie Adam Smith's Elemente des Nationalreichthums. Franzosen, Engländer und Deutsche haben Vieles davon berichtigt, Vieles hinzugesetzt und neu entdeckt, das Meiste ungleich besser dargestellt; aber sie alle verdanken ihre Erkenntniß ihrem Vorgänger. Sie haben die Entdeckung werthvoller gemacht, doch nur dem ersten Entdecker gebührt der Preis. Bereits wenn auch mühsam, haben sich, unterstützt von drängenden natürlichen Verhältnissen, viele Grundsätze des Systems der Erwerbsfreiheit [7]) Anerkennung in der Praxis erkämpft; sie werden immer vollständiger verwirklicht werden. Die neuerdings entstandenen Richtungen der Cooperation und der Gütergemeinschaft [8]) können zur Berichtigung und Ergänzung von Einzelnem beitragen. Das System im Ganzen werden sie nicht erschüttern, denn dieses ist auf die ewige Natur der Dinge und der Menschen begründet.

Bei den früheren Schriftstellern sind durchgängig Volks-

den Deutschen Kaspar Klock) tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario sive censu. 2te Ausg. Nürnberg, 1671. fol. et tractatus de contributionibus. 1634. fol. Ihm folgten: Joh. Joachim Becher, Polit. Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken; Frankf. und Leipzig, 1672. V. L. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat, Gotha, 1656. 8 B. J. H. G. v. Justi, Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Cameralwissenschaften, Leipzig, 1755. 8. Derf. die Grundfeste der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder (!) ausführliche Darstellung der gesammten Polizei-Wissenschaft. Königsberg, 1760. 2 B. 4. J. Freih. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Wien, 1765. 3 B. 8.

J. G. Büsch, Abhandlung von dem Geldumlaufe; Hamburg und Kiel, 1780. 2te Aufl. 1800, 2 B. 8.

Unter den Engländern: Mun (treasure by foreign trade). I. Child, new discourse of trade (1688); Ch. Davenant (geb. 1656 † 1712), political and commercial works, republished by Withwort; Lond. 1790 ff. 5. B. 8.

Iam. Stewart, an inquiry into the principles of political economy. Lond. 1767. 3. B. 4. Basel, 1797, 5. B. 4. (Deutsch. Untersuchungen der Grundsätze der Staatswirthschaft, Hamburg, 1769 ff. 4. B. gr. 8. auch Tübingen, 1769 ff. 4 B. 8. neue Ausg. 1786. 4. Bd. 8.

Dessen sämmtliche Werke, London, 1805. 6. Bd. 4.

6) Der Stifter der Schule war der Leibarzt Ludwigs XV. Franz Quesnay, (geb. 1694 † 1777): s. von ihm: tableau economique, Versailles, 1758. 4. maximes generales du gouvernement economique Vers. 1758.; die Artikel grains und fermiers der großen Encyklopädie. Ihm folgten: V. C. de Mirabeau (der Vater des Sohnes, † 1789) l'ami des hommes; Paris, 1759. 8., traité de la population, Paris, 1759. 8.; theorie de l'impot, Avignon, 1760. 4. und 12.; la philosophie rurale 1763, 4 und 12.; V. d. Gournay, essai sur l'esprit de la legislation favorable à l'agriculture; Paris, 1766, 2 T. Mercier de la Riviere, l'ordre natural et essentiel des societés politiques; 1767, 4. 2 Bd. 12. Le Trosne († 1780) de l'ordre social, Paris, 1777, 2 T. 8. (Deutsch: Lehrbegriff der Staatsordnung; übers. von Wichmann; Leipzig, 1780. 8.) Dupont de Nemours, sur l'origine et progres d'une science nouvelle, Paris, 1767, 8.; la physiocratie, Yverdün, 1768, 6 T. 8. St. Perauy, memoire sur les effets de l'impot indirect, 1768. 12.

Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses. Par., 1774. 12. (Deutsch von Mauvillon, Lemgo, 1775. 8); reflexions sur la formation et la distribution des riches-

sei, Paris 1771 und 1786, 8.; oeuvres completes, Paris, 1808 — 11. 9 B.

Germ. Garnier, (der später abwich,) abrege elementaire des principes de l'economie politique, Paris, 1797. 8. Im Wesentlichen, wenn auch scheinbar abweichend, gehört noch hierher: Condillac, le commerce et le gouvernement considérés relativement l'un à l'autre, Amsterd. 1776, 8. — In Italien huldigten diesem Systeme, auf das sie jedoch selbständig gekommen zu sein scheinen, namentlich Bandini und Zanoni. — In England fand es nur einen theilweisen Anhänger an:

A. Young († 1820), political arithmetic, Lond. 1774. 8. (Franz. von Freville, im Haag, 1775. Deutsch von Kraus, Königsberg, 1777, 8.) —

Unter den Deutschen schlossen sich ihm an:

(Karl Fr. Markgraf von Baden) abrege des principes de l'economie politique, Carlsruhe et Paris, 1772, 8. (Deutsch von Saß, Dessau, 1773. 8.) Dieser Fürst machte auch einen Versuch zur Ausführung des Systemes im praktischen Leben, der schon durch die Schuld der Beamten mißlang. Ferner: J. D. Schlettwein († 1802), les moyens d'arreter la misere publique et d'acquitter des dettes d'etats, Carlsr. 1772, 8. (Deutsch, Carlsruhe 1772. 8. 2te Aufl. 1776. 8.) Ders. Grundfeste der Staaten, oder der politischen Oekonomie, Gießen, 1779. 8. J. Iselin († 1782), Versuch über die gesellschaftliche Ordnung, Basel, 1772. 8.; Träume eines Menschenfreundes, Basel, 1776. 2 B. 8.; Ephemeriden der Menschheit, Basel, 1776 ff. J. Mauvillon († 1794), Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Leipzig, 1776. 2 Th. 8.; physiokratische Briefe an Dohm, Braunschweig, 1780. 8. J. C. E. Springer, († 1798) Oekonomische und cameralistische Tabellen, Frankf., 1772. 4; über das physiokratische System, Nürnberg, 1780. 8. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems, Cassel, 1779. 8.

J. Schmalz, († 1831) Encyklopädie der Kameralwissenschaften, Königsberg, 1792. 8. 2te Ausg. 1819. 8.; Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin, 1808. 8.; Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, Berlin, 1818. 2 Th. 8. Leop. Krug, Abriß der Staatsökonomie, Berlin, 1808. 8.

Als Gegner der Physiokraten zeigten sich, noch unabhängig von dem Industriesysteme, vornehmlich: Forbonnais, principes et observations economiques, Amst., 1767. 8. Condorcet, lettres sur le commerce des grains, Paris, 1775. 8. Mably († 1785) doutes proposes aux philosophes ecconomistes sur l'ordre naturel etc, Paris, 1768. 8.

J. Graf v. Soden, die Nationalökonomie, Leipzig, Aarau und Nürnberg, 1805 ff. 9 B. 8.

Storch, cours d'economie politique, Petersburg, 1815. 6 Bd. 8. (Deutsch im Auszug von Rau, Hamburg, 1819, 3 Bd. 8.)

K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Heidelberg, 1826 ff. 2 Th. 8. (Höchst gründlich und reichhaltig).

J. M. Oberndorfer, System der Nationalökonomie; Landshut, 1822. 8.

G. F. Krause, Versuch eines Systemes der National- und Staatsökonomie, Leipzig, 1830. 2 Bd. 8.

K. H. Schenk, das Bedürfniß der Volkswirthschaft, Stuttgart, 1831, 2 Bd, 8.

K. S. Zachariä, Staatswirthschaftslehre, Heidelberg, 1832. 8. (Originelle Wahrheiten und originelle Sophismen).

F. B. W. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirthschaft, Productivität der Arbeiten, Kapital, Preiß, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, München, 1832. 8.

K. Steinlein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre mit synoptischen Tafeln, 2 Bd. München, 1831.

R. Mohl, die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen 1832. 2 Bd. 8.

Eine treffliche Sammlung gediegener Aufsätze und Kritiken verspricht das Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, von Rau (Heidelberg, 1834 ff.) zu werden.

Als Gegner des Industriesystems erhoben sich in England M. Pownell, a letter to A. Smith, being an examination of several prints of doctrine, laid down in his inquiry etc. Lond. 1776. 4. G. Crawfurd, the doctrine of equivalents or an explanation of the nature, the value and the power of money, Rotterd, 1794. 8. A. Hamilton (Nordamerikaner), raport on the support of manufactures, 1791. fol. Gray, the essential principles of the wealth of nations, Lond. 1797. 8.

Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public wealth, Edinb., 1804, 8. (Deutsch im Auszug: über Nationalwohlstand, Berlin, 1808. 8.)

Weniger gegen A. Smith, als gegen die Neueren: Ch. F. Cotterill, an examination of the doctrines of value, Lond. 1831. 8. — In Frankreich: Dutens, analyse raisonne des principes fondamentales de l'economie politique, Par. 1804. 8. Vic. de St. Chamans, nouvel essay sur la richesse des nations, Par. 1824. 8. Theilweise Ganilh. In Italien Gioja. In Deutschland wich in den Lebenspuncten des Systems am Meisten ab: P. Kaufmann, de falsa A. Smithii circa

bilanciam mercatoriam theoria, Heid. 1827. Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, Bonn, 1829. 8.

Eine ganz abweichende und nun verschwundene Richtung verfolgten:

7) G. Fichte, der geschlossene Handelsstaat, Berlin, 1800. 8. H. Luden, Handbuch der Staatsweisheit, Jena, 1811. 8. Adam H. Müller, die Elemente der Staatskunst, Berlin, 1809; 3 Th. 8. die ihren anderweiten politischen Zwecken die Güterverhältnisse unbedingt unterordneten, dabei ein System der strengsten Erwerbsbevormundung anpreißend.

8) Economie politique; Paris, 1831. 8. Globe, 1829 — 31. Die analogen Bestrebungen des Engländers Owen, des Würtembergers Rapp in Nordamerika. Vorschläge zu gemilderter Anwendung im Einzelnen haben in Frankreich Ch. Fourrier, (Traité de l'association domestique agricole, Paris, 1822. 8.) in England Babbage gethan. S. auch Nebbien, der schuldenfreie Staat, Berlin, 1834. 8.

§. 3.

Eintheilung und Princip dieser Wissenschaft.

Es sind drei Grundquellen der Güter: die Naturkraft, die Arbeit, und das Capital; letzteres das Product, das die beiden ersten Factoren in der Vergangenheit erzeugten und das nun mit ihnen zu neuer und höherer Production zusammentrat. Hiernach theilt sich die staatswirthschaftliche Thätigkeit in drei Richtungen, je nachdem sie auf das Vorhandensein der erforderlichen Menschenkraft, auf die Benutzung der Natur und auf die Ansammlung der Capitalien achtet. Hat die Wissenschaft die hier einschlagenden Regeln festgestellt, so mag sie auch die Behörden in Betracht ziehen, denen die Handhabung derselben zu überlassen ist.

Für alle Theile der Staatswirthschaft aber ist es entscheidend, welches System der Staat in Bezug auf die Güterverhältnisse des Volks, nach seinen übrigen politischen Einrichtungen, seiner Stellung, seiner Zeit, der Gesittung des Volks, und der Tendenz der Regierung zu ergreifen veranlaßt ist. Man kann im Allgemeinen drei Systeme als möglich betrachten, [1]) von denen zwei in naher Verwandtschaft stehen, nehmlich das System der Erwerbsgemeinschaft und das der Erwerbsbevormundung. Bei dem Systeme der Er-

werbsgemeinschaft ist der Begriff des Sondereigenthums verdrängt und die Volksgenossen erwerben Alles für Rechnung des Ganzen, von dem sie nun wieder ihre Bedürfnisse beziehen. Anklänge dieses Systems kamen bei einzelnen Jägervölkern, vielleicht bei den ältesten Deutschen, vollständiger aber in dem alten Peru vor. In größtmöglicher Ausdehnung ist es von dem Engländer Owen und von den St. Simonisten empfohlen, in der Colonie des Würtemberger Rapp in Nordamerika auch in der That ausgeführt worden. Da mit der gänzlichen Aufhebung des Sondereigenthums der Stachel des eignen Interesses wegfällt, so kann es, wenn es sich auf alle Verhältnisse des Lebens erstrecken soll, bei einigermaßen dichter Bevölkerung, nicht ohne eine zwingende Bevormundung der Volksgenossen, die jenen Antrieb ersetzt, verwirklicht werden und nähert sich deshalb dem zweiten Systeme. [2])

Das System der Erwerbsbevormundung läßt zwar den Begriff des Eigenthums bestehen, schreibt aber der herrschenden Gewalt das Recht und die Pflicht zu, auf directem und indirectem Wege ein solches Gebahren mit dem Eigenthume zu vermitteln, was diese Gewalt für das Vortheilhafteste zur Vermehrung dieses Eigenthums und zum Wohle der Nation hält, [3]) was aber die Einzelnen freiwillig nicht ergreifen würden. Mehr oder weniger haben alle europäischen Staaten diesem Systeme gehuldigt und nur allmälig beginnen sie, es zu verlassen.

Allmälig gehen sie zu dem Systeme der Erwerbsfreiheit über, das auf der Voraussetzung beruht, der allgemeine Vortheil werde in Sachen der Güterwelt dann am Sichersten erzielt werden, wenn jeder Einzelne seinen individuellen Zwecken ungehindert und ungeleitet nachgehen kann.

Auch bei dem Systeme der Erwerbsbevormundung kann eine Nation sich, unter gewissen Verhältnissen, eine Zeit lang leidlich befinden. Aber nur das System der Erwerbsfreiheit ist auf bleibende Eigenschaften und Verhältnisse gegründet; nur dieses ist überall und zu jeder Zeit anwendbar; auf die Dauer kann sich nur dieses bewähren. Einer rationellen Staatswirthschaftslehre kann nur das System der Erwerbs-

freiheit zum Grunde gelegt werden; wenn gleich nicht in der Unbedingtheit aufgefaßt, in der es einzelne Verehrer desselben darstellen, sondern mit gewissen Restrictionen, die theils durch die Eigenthümlichkeit des Zustandes, in welchem ein Uebergang von dem älteren Systeme zu dem neuen erfolgen soll, theils auch durch bleibende Verhältnisse geboten sind. Die neuesten Vorschritte der Theorie bestehen zum großen Theile in solchen Restrictionen, die keineswegs die frühere Regel aufheben, auch nicht eigentlich Ausnahmen von ihr statuiren, sondern nur die Regel selbst genauer bestimmen.

Für alle Theile der Staatswirthschaft gilt die Regel: daß der Staat verpflichtet ist, im Gebiete der Güterwelt alle die Anstalten zu treffen, die für die vernünftigen Zwecke der Bürger wünschenswerth, zu deren eigener Errichtung aber die Kräfte der Einzelnen zu schwach sind und deren Nutzen die darauf gewendeten Anstrengungen überwiegt; dann daß er unter gleichen Bedingungen die entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen hat; daß er sich aber jedes Einschreitens enthalten soll, wo die Kräfte der Individuen selbst der Aufgabe genügen, wo der materielle oder moralische [4]) Nachtheil des Einschreitens größer ist, als die Nützlichkeit des Zweckes, wo es endlich nur individuellen, mit keinem allgemeinen Zwecke in Verbindung stehenden Zwecken gilt.

Dann, daß der Staat auch hier berechtigt ist, gegen die Bürger, die der Erreichung allgemein [5]) nützlicher Zwecke hindernd entgegenstehen wollten, zwangsweise einzuschreiten, daß er aber nicht befugt ist, den Einzelnen zu seinem individuellen Vortheil zu zwingen. [6])

Endlich, daß er zur Erreichung der Zwecke der Staatswirthschaft die Staatsbürger zu Leistungen auffordern kann, die von Allen in verhältnißmäßiger Gleichheit getragen werden, daß er aber, wo er sich genöthigt sieht, die für Alle nützliche Leistung [7]) Einzelnen aufzutragen, diese zu entschädigen verpflichtet ist. Zugleich möchte ich es aber schon hier anerkannt wissen, daß die Präsumtion für die Fähigkeit des Einzelnen, seinen eignen Vortheil am Besten zu verstehen, von dem Augenblicke an cessirt, wo er einen thatsäch-

lichen Beweis des Gegentheils gegeben hat, indem er entweder die öffentliche Mildthätigkeit anrufen mußte, oder eines verbrecherischen Gebrauches seiner Freiheit überführt ward. Hier erwächst für den Staat das Recht und die Pflicht zu einer vorsorgenden Bevormundung eines solchen Individuums; die wieder wegfällt, wenn der Staat sich berechtigt glaubt, das frühere Zutrauen wieder fassen zu können.

1) Vergl. Zachariä, Staatswirthschaftslehre. Zweite Abtheilung, S. 314. ff.

2) Es ist jedenfalls consequenter, als dieses. Es ist aber auch gerechter und billiger. Denn es stellt die Vorsorge für den Einzelnen in den Vordergrund und leistet sie unter jeder Bedingung. Das Andere dagegen ertheilt nur die bevormundenden Vorschriften, in der Hoffnung, daß sie den Individuen Vortheil bringen müssen, entschädigt aber den Einzelnen nicht, der, unter Mitschuld dieser Vorschriften, in Nachtheil kam. Auch erstreckt sich das System der Erwerbsgemeinschaft auf alle Seiten des Lebens, wird also in den hier zu berührenden weniger auffallend fühlbar. Wenn dem Spartaner tausend Gelegenheiten, sich zu bereichern, durch die Staatsgesetze verschlossen waren, so entschädigte dafür seine Stellung als gleichberechtigtes Mitglied einer großen, ruhmvollen und engverketteten Verbindung, in der dafür gesorgt war, daß wenigstens jedes Mitglied genug hatte. Der Mönch kann allem Güterverkehr entsagen, da das Kloster reichlich für seine Bedürfnisse sorgt.

3) Zachariä erschöpft die Gründe der Beliebtheit dieses Systems nicht, wenn er a. a. O. S. 330. sagt, es würde entweder im Interesse der Staatsverfassung wie in Sparta, oder im Interesse der Geldmacht der Regierung, oder im auswärtigen Interesse der Nation, d. h. um diese auf Kosten des Auslandes zu bereichern, ergriffen. Ein Hauptgrund seiner Beibehaltung ist wohl die natürliche und oft bewußtlos wirkende Neigung der Regierungen, ihren Einfluß auf so viele Seiten des Lebens, als nur möglich ist, auszudehnen. Nichts wird so leicht zur Sucht, als das Befehlen und Verbieten, das Beaufsichtigen und Bevormunden, das Inquiriren und Spioniren. Auch täuscht nur zu oft die gute Absicht über den Nutzen. Hier und da glauben zudem die Regierenden, an Ansehen und Macht zu verlieren, wenn sie nicht mehr überall in dem Vordergrund stehen, sich nicht mehr überall bemerklich machen. Wo dieser Irrwahn wirkt, da wird das System im (vermeintlichen) Interesse der allgemeinen Macht der Regierung behauptet. Man huldigt ihm aber auch im (vermeintlichen) Interesse der Nation selbst und zwar nicht bloß mit Rücksicht gegen das Ausland, sondern auch in

den inneren Verhältnissen, wo man durch dieses System eine gewünschte Festigkeit und Ordnung zu verbürgen glaubt.

4) Namentlich hat die Staatswirthschaft nicht zu vergessen, daß die Zwecke des Rechts höher sind, als die ihrigen, daß ein schlimmer Einfluß auf den Volksgeist mehr Nachtheile bringt, als alle Vermögensvortheile werth sind und daß Rechtsgefühl und Freiheitssinn die besten Grundlagen des öffentlichen Wohlstandes bleiben.

5) Also nicht da, wo es nur dem Einzelvortheile mehrerer Andern, ohne überwiegende Nachwirkung auf die Gesammtheit, gilt.

6) Vergl. Mohl, Polizeiwissenschaft. Th. 2. S. 431.

7) Mag dies nun eine active, oder eine passive, z. B. die Unterlassung der Ausübung eines Befugnisses, das Dulden einer Servitut 2c. sein.

Erstes Buch.

Sorge des Staats in Bezug auf die Menschenkraft.

Erster Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf die Volkszahl.

§. 4.

Zu geringe Bevölkerung und Entvölkerung.

Die Bevölkerung eines Staats ist zu gering, wenn die natürlichen Hilfsquellen des Landes unbenutzt bleiben, weil die vorhandene Menschenkraft noch nicht zureicht, sie vollständig in Leben und Thätigkeit zu setzen. Dies kann seinen Grund sowohl in natürlichen Verhältnissen haben, weil es sich nehmlich um ein neu bevölkertes Land handelt; als auch in den künstlichen Einrichtungen, durch welche die Menschen dem wohlthätigen Streben der Natur entgegenwirken. Wenn in beiden Fällen vielfache Nachtheile und Unvollkommenheiten mit diesem Zustande verbunden sind[1]) und jedenfalls ein solcher Staat noch weit davon entfernt ist, zu der Fülle der Macht und der Kräfte gelangt zu sein, zu der ihn die Natur bestimmte, so ist doch in dem ersteren Falle, sobald nicht die Mißgriffe des Zweiten hinzukommen, eine rasche Abnahme des Uebels bemerklich. Bei dem Zweiten liegt in einer Rückkehr zur Freiheit und Natürlichkeit die sicherste Rettung. Ebenso, wenn eine stete Abnahme der Bevölkerung zu be-

merken, folglich die Gefahr einer Entvölkerung vorhanden ist. Zwar kann diese Abnahme ihren Grund auch darin haben, daß die Bevölkerung durch außerordentliche, aber nicht ewig dauernde Vortheile über ihren natürlichen Umfang hinaufgeschraubt war und nun, nach dem Wegfalle dieser Vortheile, sich eigentlich der Zustand einer Uebervölkerung zeigt. Hier ist dann bloß die Thatsache der Verminderung der Volkszahl ersichtlich; es braucht diese aber kein Uebergang zu dem Zustande zu geringer Bevölkerung zu sein und die Hilfsquellen des Landes werden vielleicht noch immer vollständig in Anspruch genommen. Erst da, wo wahrhaft die Volkszahl sich als ungenügend zur Benützung der vorhandenen Kräfte des Landes zeigt und dabei fortwährend eine Tendenz zur Verminderung behauptet, ist der Beweis gegeben, daß wirthschaftliche, sittliche, politische oder physische Hindernisse der Population daseien, deren Bekämpfung nun dem Staate zur Pflicht wird. Gelingt es ihm, diese wegzuräumen oder möglichst zu mildern, so wird es der ohnehin unsichern Beförderungsmittel nicht bedürfen, die man im Geiste der Erwerbsbevormundung ergreifen könnte.

1) Vergl. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 2 — 19.

§. 5.

Fortsetzung.

Es lag in dem direct bevormundenden Geiste früherer Staatsformen, besonders der despotischen und patriarchalischen Richtungen, daß man die Ehelosigkeit als ein Verbrechen betrachtete, wie noch heute bei manchen Völkern die Unfruchtbarkeit des Weibes als ein solches behandelt wird. Directer Zwang zur Ehe würde theils der ungerechteste Eingriff in die persönliche Freiheit, theils im höchsten Grade zweckwidrig sein, da die Vortheile, die man von ehelichen Verbindungen erwartet, von erzwungenen Ehen am Wenigsten zu erlangen sein dürften. Indirecter Zwang, durch Strafen und Nachtheile für Hagestolze, ist theils eben so un-

gerecht, da man schwerlich in jedem einzelnen Falle beurtheilen kann, ob nicht der Grund der Ehelosigkeit ein vernünftiger, ja ein löblicher sei, theils hat auch die Erfahrung bewiesen, daß er keinen Erfolg habe; am Wenigsten wenn die Erscheinung allgemein, folglich eine Wirkung tieferer Ursachen ist, als die sich durch Androhung äußerer Nachtheile beseitigen ließen; ist sie dies nicht, so ist wieder kein Grund zum Einschreiten vorhanden.

In aufgeklärten Zeiten hat man dies eingesehen und sich begnügt, die Neigung zur Eingehung ehelicher Verbindungen zu verstärken und diesen Schritt selbst zu erleichtern. Man gab den Unbemittelten das erforderliche Auskommen. Dies konnte aber nur auf eine sehr nothdürftige Weise geschehen und hatte in vielen Fällen nur die Folge, daß eine arme Familie geschaffen wurde, die sich später nicht erhalten konnte und dem Staate zur Last fiel. Man unterstützte die Väter zahlreicher Kinder, was als Unterstützung der Armuth löblich sein mochte, als Anreizung zur Kindererzeugung aber tadelnswerth war. Denn ebenso wie nur von denen die Erhaltung einer Familie sich erwarten läßt, die die Mittel zu deren Gründung selbst besaßen oder erworben hatten, ebenso ist auch nur bei denen eine zahlreiche Kindererzeugung zu wünschen, die selbst die Mittel zur Ernährung ihrer Sprößlinge haben. Endlich hat man viele Maaßregeln getroffen, die zur Einwanderung anlocken sollten. Aber es entstand so keine in den Boden des Landes gewurzelte und in ihm gedeihende Bevölkerung. Die nur um kleiner, äußerer Vortheile willen eingewandert waren, wurden keine nützlichen Gäste. Nur Diejenigen dürfen dem Staate willkommen sein, die durch den Gesammtcharakter seiner Einrichtungen und Verhältnisse herbeigezogen werden.[1]) Ebenso werden die Bürger dem Staate wenig Nutzen bringen, die er durch Erschwerung, oder Verbot der Auswanderung mit Gewalt in seinen Grenzen zurückhält. Doch die Auswanderungsfreiheit ist an sich schon ein Postulat der Gerechtigkeit. Der Staat soll weder die Vermehrung der Ehen, noch die Einwanderung fremder Colonisten, noch die Verhinderung des Auswanderns zum

directen Ziel seiner Bestrebungen machen, aber er kann dies alles erwarten, wenn der Zustand des Staats- und Volkslebens ein wohlthätiger ist und wenn er die Hindernisse möglichst entfernt hat, die der Zunahme der Bevölkerung in ihm entgegenstehen.

Diese sind: Wirthschaftliche, nehmlich Alles, was der erhöhten Production entgegenwirkt; denn Production und Bevölkerung stehen in Wechselwirkung. Sittliche: Alles was eine Abneigung gegen die Eingehung der Ehen einflößt; denn nur aus der Ehe erfolgt eine gedeihliche Zunahme der Bevölkerung. Politische: insofern namentlich gewisse politische Einrichtungen zu wirthschaftlichen Hindernissen der Bevölkerung werden können, z. B. der Theilbarkeit des Grund und Bodens entgegenstehen; insofern sie ferner das Streben nach Vervollkommnung entmuthigen und den Volksgeist niederdrücken; oder insofern sie eine unfreiwillige Ehelosigkeit befördern; [2]) oder endlich direct, z. B. durch ungebührliche Belastung, die Nahrungslosigkeit vermehren. Physische Hindernisse werden selten in weiterer Verbreitung wirken; wäre es doch der Fall, so würde ihnen am Schwierigsten, oder doch nur durch die Mittel abzuhelfen sein, welche die Sorge für die körperliche und für die sittliche Kraft des Volks (s. diese Abschnitte) zu ergreifen hat. Zu frühe, zu späte, zu ungleiche Ehen und Verbindungen mit ungesunden Personen, sind freilich der Population nicht günstig. Aber sie sind zu isolirte Erscheinungen, als daß daraus für Jemand anders als für die Betheiligten Nachtheile erwachsen sollten. Deshalb wird man höchstens in den seltenen Fällen, wo der Staat die Zeugungskraft jeden einzelnen Mitglieds zu Rathe halten und möglichst benutzen muß, ihm das Recht zuschreiben können, einzelne dieser Verbindungen zu verbieten. In der Regel wird er es den natürlichen Neigungen und Verhältnissen überlassen können, dergleichen Ehen zu seltenen und eben deshalb nicht zu berücksichtigenden Vorkommnissen zu machen. Zu dem Verbote zu später Ehen ist ohnedies kein Grund da; bei zu frühen, zu ungleichen und bei ungesunden Ehen wäre stets zu besorgen, daß ein Verbot nur die Wirkung hätte, die

Betheiligten in dem Zustand der Ehelosigkeit und außerehelicher Verbindung zu erhalten.

1) Man vergleiche die Einwanderungen der französischen Refugié's, der salzburger Exulanten ꝛc. in Brandenburg, mit den Colonieen, die Friedrich II. anlegte, die Niederlassungen Fremder in Holland und Nordamerika mit den Colonieen in Rußland. S. auch: Bredetzky, historisch-statistischer Beitrag zum Deutschen Colonialwesen in Europa. Brünn, 1812. 8.

2) Hierher gehört der Cölibat der Religiosen und Geistlichen; hierher gehören die stehenden Heere. Die Erhaltung der Letzteren wird jedoch die Zunahme der Bevölkerung nicht direct vermindern, wenn die Jugend des Landes nur kurze Zeit und nur in den Jahren zum Waffendienste gezwungen ist, wo sie den übrigen Verhältnissen nach in der Regel ohnehin noch nicht zur Verheirathung schreitet. Wo dies nicht der Fall war und man gleichwohl eine Vermehrung der Population wünschte, da mußte man die Soldatenehen begünstigen und den Grundsatz feststellen: „die Armee muß sich immer neu gebären!"

§. 6.

Uebervölkerung und Nahrungslosigkeit.

Uebervölkerung ist derjenige Zustand, wo ein Land mehr Einwohner besitzt, als es, unter vollständiger Entwickelung aller in der Natur und der Menschenkraft liegenden Hilfsmittel zu ernähren vermag.[1]) Sie ist eine partielle, wenn sie sich nur auf ein einzelnes Land erstreckt und würde eine totale sein, wenn sie die gesammte Erde umfaßte. Dagegen ist Nahrungslosigkeit derjenige Zustand eines Landes, bei welchem die Bevölkerung außer Stande ist, sich zu ernähren, weil sie nicht alle ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel entfalten kann.[2]) Sie ist eine totale, wenn sie alle, oder doch die größte Mehrzahl der Staatsglieder trifft, eine partielle, wenn nur ein einzelner Theil derselben darunter leidet.

Man hat behauptet,[3]) daß eine Tendenz zur totalen Uebervölkerung der Erde bestehe, da wohl die Vermehrung der Menschenzahl, nicht aber die der Nahrungsmittel bis ins Unbegrenzte möglich sei. Nur durch Kriege, Seuchen, ver-

heerende Erdbeben, Überschwemmungen, drückende Armuth und ähnliche schreckliche Ereignisse und Zustände habe die Natur bis jetzt ein erträgliches Gleichgewicht zwischen Bevölkerung und Nahrungsmitteln behauptet. Allein sie hat auch mildere Gegenmittel. Mit der steigenden Bevölkerung nimmt aus unerklärten Naturgesetzen die Kraft zur Fortpflanzung im Allgemeinen ab. Mit der Zunahme der Cultur und grössern Dichtigkeit der Bevölkerung, die den Bedarf der Menschenkraft verringert, wird das Streben nach Fortpflanzung weniger lebhaft und allgemein. In gleichem Maaße vermindert sich die Gelegenheit, es auf dem der Vermehrung der Volkszahl günstigsten Wege zu befriedigen. Die Ehen verspäten sich und dadurch rücken die Generationen auseinander. Die Zunahme der Bevölkerung wird langsamer, je mehr sich die Bevölkerung verdichtet.

Mit der wachsenden Bevölkerung nehmen ferner die Mittel zu ihrer Ernährung zu. Die nützliche Arbeit hat keine Grenzen und die Jahre der Arbeit dauern länger als die Jahre der Liebe. Mit dem Ertrage der Arbeit tauschen die Industrieländer den Ertrag des Bodens aus Gegenden ein, deren klimatische Verhältnisse der Zunahme der Volkszahl ungünstig sind. In jenen drängt sich die Bevölkerung zusammen, weil sie in ihnen größere Kräfte entfalten kann; in diesen blieb sie spärlich und wird sie es bleiben. Production und Bevölkerung stehen in ewiger Wechselwirkung. Auch kann Niemand die Ernährungsfähigkeit der Erde berechnen und die so lohnende Entdeckung früher unbekannter Hilfsquellen läßt auf die Möglichkeit einer Wiederholung solcher Glücksfälle schließen. Die Geschichte lehrt uns, daß mehr Menschen wurden, weil mehr leben konnten; die Statistik zeigt uns, daß mehr Menschen leben, wo mehr leben können; warum sollte der Schluß so verwegen sein, daß die Bevölkerung gar nicht entstehen wird, für deren Ernährung keine Mittel mehr übrig wären?

Erregt auch schon der Glaube an die Allweisheit und Allgüte des Schöpfers einen Zweifel gegen die Möglichkeit

einer totalen Uebervölkerung der Erde, oder dagegen daß diese nur durch Unglücksfälle und Leiden der schrecklichsten Art zu verhindern sei, so meint man doch, das Vorhandensein einer partiellen Uebervölkerung in den mitteleuropäischen Ländern annehmen, oder wenigstens das Eintreten einer solchen für diese Länder in naher Zukunft besorgen zu müssen. Dagegen beweisen statistische Angaben,[4] daß Europa schon mit den Früchten seines eignen Bodens eine viel größere Volksmenge ernähren könnte, als es wirklich ernährt, da die Hilfsquellen desselben noch lange nicht hinlänglich benutzt sind. Auch wird es stets einen großen Theil seiner Bedürfnisse von andern Welttheilen eintauschen können, da es Beschäftigungen treibt, die weder den klimatischen Verhältnissen vieler außereuropäischer Nationen, noch der ihnen genetisch eingeprägten Geistesrichtung zusagen. Es ist die Stadt der Erde.

1) Ernährt ist die Bevölkerung, wenn es Jedem möglich ist, bei angestrengtem Fleiße seine vernünftigen Bedürfnisse zu befriedigen.

2) Vergl. F. Bülau a. a. O. S. 33 — 40.

3) Siehe die Ansicht des Engländers Hall, bei Lowe, England nach seinem gegenwärtigen Zustande des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen; Deutsch von v. Jakob, Leipzig, 1823. 8. B. 1. S. 362. S. ferner: Malthus, essay on the principles of population; London, 1798. 4. 2te Ausgabe 1803. fünfte 1807. 3 B. Deutsch nach der 3ten Ausg. (von 1806) von Hegewisch, Versuch über die Folgen, Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung, Altona, 1807. 8. Vergl. auch Mohl, Polizeiwissenschaft; Th. 1, S. 81. ff. Hauptsächliche Gegner des Malthus sind: Gray, the happiness of states, or an inquiry concerning population, Lond. 1815. 4. C. Weyland, principles of population and production, Lond., 1816. 8. Lowe a. a. O. G. Purwes, principles of population, Lond., 1818. 4. W. Godwin, inquiry on population, Lond., 1828. 2. P. 8. Say, sur la balance des consummations avec les productions, in der Revue encyclopedique, XXII. p. 18. H. Everett, new ideas on population, Lond., 1823. 8. 2te Ausg. Boston, 1826. 8. M. Th. Sadler, the law of population, Lond., 1830. 2. P. 8.

4) S. Bülau a. a. O. S. 46.

§. 7.

Fortsetzung.

Der größte Theil der Bevölkerung ist erst in der neueren Zeit auf den vollen Standpunkt natürlicher Consumtion hinaufgerückt.[1] Es ist zwar eine größere Sparsamkeit im Genusse der Urprodukte, aber auch eine große Masse künstlicher Bedürfnisse entstanden, deren erleichterte Befriedigung allerdings die Genußsumme auch des Aermsten vergrößert. An diesen Erleichterungen vollen Antheil zu nehmen, daran wird ein großer Theil der europäischen Menschheit durch bestehende Einrichtungen verhindert; weniger aber durch solche, die der Staat zur Erreichung seiner eigenen Zwecke getroffen hatte,[2] als durch solche, die er in Landbau, Gewerbe und Handel duldet, und, wie manche Unvollkommenheiten im Gebiete der Nationalbildung, zu beseitigen allzu lange unterlassen hat. Auch leidet Europa an den Nachwirkungen unproductiver Unternehmungen und zerstörender Ereignisse, deren Spuren nur scheinbar verwischt waren.[3] Alles Verhältnisse, die dazu beitragen, daß an den Vortheilen des steigenden Nationalreichthums bei Weitem nicht so Viele Antheil nehmen, als dazu berechtigt wären, und daß in einem großen Theile der Bevölkerung der Zustand partieller Nahrungslosigkeit bemerklich ist. Erkennt der Staat, daß die Volkszahl keineswegs unverhältnißmäßig, aber doch eine zunehmende Verarmung zahlreicher Volksclassen nicht zu verkennen ist, so kann er keinen andern Schluß ziehen, als: daß das Volk an der vollkommenen Entwickelung seiner Kräfte gehemmt sei. Nun hat er mit Sorgfalt den Grund dieser Stockung zu erforschen und mit voller Kraft ihn zu heben. Es kommt hier nicht auf eine Verminderung der Population, sondern auf Verstattung freierer Bewegung für die Vorhandene, auf Vermehrung der Production und auf Erleichterung ihres gewinnreichen Absatzes an.

Ist nun von einer Uebervölkerung nicht die Rede, so verdoppelt sich die Ungerechtigkeit und Zweckwidrigkeit der Vorschläge, die man zur Verhinderung fernerer Zunahme

der Bevölkerung und wohl auch zur Verringerung der gegenwärtigen Volkszahl gethan hat. Denn so lange es noch im Reiche der Möglichkeiten liegt, der vorhandenen und noch zu erwartenden Population ausreichende Nahrungsmittel zu schaffen, wird man eher darauf zu denken haben, als daß man die Consumenten vermindern, oder gar im Keime ersticken dürfte. Läßt man aber die Hindernisse, die der Production und der natürlichen Vertheilung ihrer Vortheile entgegenstehen, fortwirken, so kann man die Volkszahl noch so tief hinabdrücken, die Nahrungslosigkeit wird darum nicht geringer sein und man wird zu dem traurigen Zustande, den man entfernen will und um keinen Preis los werden kann, noch die ganze Härte der Mittel gesellen, durch die man gegen die Population wirkt.

Es sind aber diese Mittel auch an sich theils ungerecht, theils zwecklos. Bloße Ermahnungen und Warnungen gegen unbesonnene Ehen helfen nichts, und die Drohung, [4]) den Früchten solcher Ehen im Falle der Hilflosigkeit die Unterstützung des Staats entziehen zu wollen, ist nicht ausführbar. [5]) Das Verbot der Armenehen würde, abgesehen von seiner schreienden Ungerechtigkeit, der Bedrückung ohnehin bedrückter Classen und den nachtheiligen Folgen für die Sittlichkeit, den Staat noch der letzten Garantie berauben, die er für die Ruhe, Ordnungsliebe, Rechtlichkeit und Moralität der Proletarier besitzt. Nicht ganz so ungerecht, aber einleuchtend unausführbar ist die Idee, geradezu nur der Hälfte der Bevölkerung die Ehe zu gestatten. [6]) Ehelose religiöse Gesellschaften [7]) können etwas zur Verhinderung der Volksvermehrung beitragen, entziehen aber dafür eine entsprechende Anzahl zu ernährender Individuen der nützlichen Production. Freiwillige Auswanderungen reichen nicht aus. Gezwungene [8]) enthalten eine um so größere Rechtsverletzung, je weniger es möglich sein würde, diejenigen zu bezeichnen, die dem Staate entbehrlich und zugleich befähigt wären, im Auslande ihr Glück zu machen. Wenn zudem diese Operation nicht fortwährend erneuert würde, so wäre sie nur ein Palliativmittel. Dem seltsamen Vorschlage des Erfinders der Infibula-

tion [9]) kann man wenigstens das Verdienst nicht absprechen, daß er das Uebel an der Wurzel angreift, nehmlich direct gegen die Fortpflanzung gerichtet ist. Seine Unausführbarkeit liegt am Tage. Uebrigens würden alle diese Mittel schon deshalb nichts helfen, weil die Früchte der bestehenden Ehen um so zahlreicher werden würden, je mehr die Zahl dieser Ehen abnähme. [10])

Die Uebervölkerung ist als ganz partielle Erscheinung allerdings möglich; aber schwerlich wo anders, als wo außerordentliche Umstände, deren Dauer sich nicht verbürgen läßt, die Volkszahl künstlich auf eine unverhältnißmäßige Höhe hinaufgetrieben hatten. Kann man hier nicht ebenso außerordentliche Mittel zur Vermehrung der Production anwenden, wie die Verhältnisse waren, welche die unnatürliche Zunahme der Bevölkerung veranlaßten, so wirken schon die Verhältnisse selbst auf eine allmälige Abnahme der Bevölkerung; sie bewähren sich als die besten Eheverbote; sie verhindern die Einwanderungen und drängen zum Auswandern. Erlauben es jedoch die Verhältnisse eines solchen Staats, das Heranrücken des Zeitpunktes, wo das natürliche Gleichgewicht wiederhergestellt ist, auf eine gerechte und glimpfliche Weise, z. B. durch Stiftung einer Colonie, zu beschleunigen, so wird er sich Glück dazu wünschen können, die Dauer eines unangenehmen und gefahrvollen Zustandes verkürzt zu haben.

1) Sklaven und Leibeigene standen unter diesem. S. hierüber, wie über die sonstigen Gründe der Nahrungslosigkeit: Bülau a. a. O. S. 49 — 56.

2) S. ebend. S. 56 — 65.

3) Nach den letzten Kriegen pries Jedermann die unerschöpflichen Hilfsquellen der Länder, die sich so schnell wieder erholt hätten. Freilich die Häuser standen wieder da und die Felder waren wieder bestellt. Aber wie viel Besitzer von Haus und Hof hatten ziehen müssen, wie viel Capitalien verloren gegangen waren, und wie viel Schulden auf den neugebauten Gütern hafteten, davon sprach man nicht; jetzt aber zeugen die Armenlisten und die nothwendigen Subhastationen davon!

4) Malthus Vorschlag.

5) Der Staat kann Niemand verhungern lassen, der einmal lebt; wenigstens wissentlich nicht.

6) Ortes; vergl. Bülau, a. a. O. S. 34.

7) Fodéré, essai sur la pauvreté des nations; Par. 1825. 8. p. 120. ff. vergl. Bülau, a. a. O. S. 27. ff.

8) S. Mohl, Polizeiwissenschaft, S. 130. Vergl. Bülau a. a. O. S. 29. ff.

9) Weinhold: Von der Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen auf die Staaten und deren Civilisation; Halle, 1827. 8. Von der überwiegenden Reproduction des Menschencapitals gegen das Betriebscapital und die Arbeit; Leipzig, 1828. 8. Ueber das menschliche Elend, welches durch den Mißbrauch der Zeugung hervorgebracht wird; Leipzig, 1828. 8. Ueber die Population und die Industrie; Leipzig, 1828. 8.

10) Schon jetzt bemerkt man, daß zwar die Ehen verhältnißmäßig seltner, dafür aber auch fruchtbarer geworden sind. S. Ferussac, bulletin des sciences geogr. etc. Tom. VI, XVIII, 68. Doch scheint die Ursache dieser Erscheinung vielleicht mehr in der verminderten Sterblichkeit zu liegen, die eine längere Dauer der Ehe, folglich eine längere Zeugungsdauer in jeder Ehe vermittelt. S. Schön, Allgemeine Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation, Leipzig, 1833. 8, S. 138. ff.

§. 8.

Gang und Vertheilung der Bevölkerung.

Immer wird es für den Staat von hoher Wichtigkeit bleiben, sich in steter und genauer [1]) Kenntniß von dem Stand, dem Gang und der Vertheilung der Bevölkerung zu erhalten. Er mag diese Kenntniß gewissermaßen als einen Gradmesser seines innern Zustandes, als ein Kennzeichen betrachten, das ihn von den Folgen wirthschaftlicher, politischer, physischer und sittlicher Verhältnisse unterrichtet.

Der Stand der Bevölkerung ist freilich am Einfachsten und Vollständigsten durch eine Volkszählung zu erkennen, bei der man darauf zu achten hat, daß sie gleichzeitig in allen Bezirken mit möglichster Schnelle vorgenommen wird und die man benutzen kann, um zugleich manche andre Notizen über die Verhältnisse der Volksglieder zu sammeln. Wo man aber keine solche Zählung vornehmen konnte, da

hat man sich theils durch Schätzung nach gewissen äußeren Thatsachen[2]), theils durch Berechnung geholfen, die von einzelnen Theilen des mouvements der Bevölkerung ausgehend, auf das Ganze schloß. Ersteres Mittel ist höchst trügerisch; bei letzterer ist es wenigstens nöthig, daß man das Verhältniß, in dem die einzelne Thatsache, von der man ausgeht, zu der Gesammtmenge des Volks steht[3]), bereits kennt, daß folglich schon eine Zählung stattgefunden hat.

In Bezug auf den Gang der Bevölkerung werden besonders folgende Fragen von Wichtigkeit: Wie ist das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden, d. h. wie verhält sich die Anzahl der Geburten eines Jahres zu dem Gesammtbetrage der in diesem Jahre lebenden Volksmenge? Ein Verhältniß, auf welches freilich die Verhältnißzahl der Ehen, wie sie bis zum vorhergehenden Jahre[4]) geschlossen worden, zu der Bevölkerung, die mittlere Dauer der Ehen, das Maaß der Fruchtbarkeit derselben[5]) und das Vorkommen außerehelicher Verbindungen[6]) von größtem Einflusse sind. Wie verhält sich ferner die Anzahl der Geburten zu der der Ehen? wie zu den im selbigen Jahre vorgekommenen Sterbefällen? wie die der Ehen zu der Volkszahl? Wie groß ist die Anzahl der Familien? Wie ist das Verhältniß zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, namentlich wie es sich in den mittleren Lebensjahren beider Geschlechter darstellt[7])? Wie vertheilt sich überhaupt die Bevölkerung in den einzelnen Altersclassen und welches ist das sie beherrschende Mortalitätsgesetz[8])? Alles Fragen, deren Lösung dem Staate, weniger um eine Veranlassung zu haben, auf Zunahme oder Verminderung der Population einzuwirken, als um überhaupt den wahren Zustand des Volkslebens gründlicher kennen zu lernen und zum Behufe der Gesetzgebung in vielen andern Theilen der Staatsverwaltung, von höchster Wichtigkeit sein muß.

Aus gleichen Gründen hat man auch auf die Ergründung des Verhältnisses ein hohes Gewicht zu legen, in welchem sich die Bevölkerung zwischen Stadt und Land[9]), so wie in den einzelnen Hauptzweigen der menschlichen Lebensberufe[10]), endlich nach Abstammung und Religionsbekenntniß

vertheilt. Wo die Einrichtungen der Abgabengesetzgebung, die Oeffentlichkeit der Gerichts- und Staatsverhandlungen und der hohe Stand der politischen Arithmetik es erleichterten, da hat man auch eine Classification des Volks nach dem wahrscheinlichen Einkommen der einzelnen Classen versucht[11].

Bei Staaten von größerem Umfange ist es übrigens nothwendig, daß alle diese Untersuchungen und Berechnungen nach den einzelnen Provinzen vorgenommen werden[12].

1) Wenn statistische Angaben nicht unbedingt richtig sind — und leider sind die Wenigsten, besonders unter den nicht durch untrügliche Berechnung Gefundenen, richtig — so beweisen sie gar nichts und führen nur irre. S.: Rehberg, über die Staatsverwaltung deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten; Hannover, 1807. 8. S. 14. ff. Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften; Leipzig, 1832. 8. S. 204. Die Meisten sind geneigter, Zahlen zu glauben, als Gründen. Und doch sollte es umgekehrt sein; denn den Grund kann man viel leichter prüfen, als die Zahlen, und auch die richtige Zahl drückt nur das dürre Factum aus, nicht aber die besonderen Bedingungen, unter denen es werden konnte und die die Zahl gemacht haben.

2) Z. B. nach der Zahl der Feuerstellen — eine sehr unzuverlässige Methode — nach der der Familien; oder nach Maaßgabe der Consumtion. Letztere beiden Thatsachen geben einen besseren Anhalt; dafür dürfte es aber fast eben so schwierig sein, sie bis zu völliger Genauigkeit zu erforschen, als die Anwendung des directen Mittels.

3) Man kann z. B. mit ziemlicher Leichtigkeit die Zahl der einzelnen Geburten erfahren. Weiß man nun, daß die Geburten sich zu den Lebenden wie 1:30 verhalten, so ist die Anzahl der Letzteren augenblicklich gefunden. Aber dieses Verhältniß ist fast in jedem Staate verschieden. Es schwankt zwischen 1:$22\frac{7}{10}$ und 1:$31\frac{4}{10}$. Im russischen Gesammtstaat steht es wie 1:26, aber in Petersburg selbst wie 1:31. In Preußen steht es 1:26, in England 1:$25\frac{1}{15}$ (in London 1:30), in Portugal 1:$26\frac{57}{100}$ (in Lissabon 1:32), in Dänemark 1:31, in Schweden 1:28, in Norwegen 1:34, in Würtemberg 1:25, in Hannover 1:$26\frac{1}{2}$. S.: v. Malchus, Statistik und Staatenkunde; Stuttgart und Tübingen, 1826. 8. S. 213 ff.

4) Gegen das gewöhnliche Verfahren. S.: Schön, a. a. O.

5) Es scheint nicht, als ließe sich hier ein allgemeines Verhältniß auffinden.

6) Letzteres wenigstens, wenn die Sittlichkeit auffallend abnimmt. Uebrigens glaubt man, bei diesen Berechnungen die unehelichen Kinder, so wie die Zwillings- und Drillingsgeburten außer Ansatz lassen zu

können, weil man annimmt — wenngleich ohne hinreichenden Grund, — daß ihr Betrag nur den durch die todtgebornen Kinder entstehenden Ausfall decke.

7) Es ist gewiß, daß die Zahl der männlichen Geburten die der weiblichen um etwas überwiegt; der Grad, in welchem dies stattfindet, ist aber noch nicht gehörig constatirt. Auch ist zu bemerken, daß unter den unehelichen Geburten eine größere Gleichheit der Geschlechter herrscht, als unter den ehelichen — was für eine gewisse Kälte der Ehefrauen zu zeugen scheint. Die frühere Annahme, daß jenes Uebergewicht durch größere Sterblichkeit der Knaben bereits im 14ten Lebensjahre ausgeglichen sei, hat sich bei neueren Berechnungen als unbegründet dargestellt. Dagegen ist es unbestritten, daß in den spätern Lebensperioden das weibliche Geschlecht das männliche übersteigt und deshalb hat wohl auch die Vorsehung jenes Plus der männlichen Geburten angeordnet. S.: Malchus, a. a. O. S. 217 ff.

8) Hier ist es von Wichtigkeit, zu erforschen, wie viele Individuen von der Gesammtzahl der Geburten im Durchschnitte zu einem gewissen Lebensalter gelangen; wie sich die Zahl der Sterbefälle zu der der Geburten und wie sie sich zur gesammten Volksmenge verhalte; wie sie die Geschlechter, wie sie uneheliche und eheliche Kinder, wie sie Verehelichte und Unverehelichte treffe u. s. w. S.: Malchus, a. a. O. S. 220 ff.

9) Allerdings fällt in demselben Verhältnisse ein größerer Theil der Bevölkerung den Städten zu, als das Volk in seiner Cultur und namentlich in der Pflege von Industrie und Handel, von Kunst und Wissenschaft vorgeschritten ist. Doch läßt sich dies schon an sich nicht unbedingt behaupten und Schweden steht gewiß z. B. Dänemark in allen diesen Rücksichten nicht eben nach, obgleich in Dänemark $\frac{19}{100}$ und in Schweden nur $\frac{9}{100}$ der Bevölkerung in den Städten leben. Es kommt hier viel auf frühere geschichtliche Verhältnisse an, die in vielen Staaten die Städte zu Sitzen von Berufszweigen gemacht haben, die auf dem Lande eben so gut, ja besser, gedeihen könnten. Wo die Bevölkerung der Städte zu hoch ist, da braucht man es nicht für eine Abnahme des Gesammtwohlstandes zu halten, wenn sie sich verringert. Sie ist aber überall zu hoch, wo sie sich nur auf Kosten des übrigen Landes auf ihrer bisherigen Höhe erhalten kann.

10) Namentlich inwiefern sie sich mit dem Landbau, und zwar als große Grundeigenthümer, als Pächter, als kleine Grundsassen, oder als Knechte und Tagelöhner, beschäftigen, oder inwiefern sie den technischen Gewerben, und zwar als Inhaber von Fabriken, als Fabrikarbeiter, als Handwerker, als Handwerksgehilfen, als Kaufleute, Mäkler, Fuhrleute u. s. w., angehören; oder endlich inwiefern sie sich den Künsten und Wissenschaften und deren Ausübung im freien Betrieb, oder im Staats-, Kirchen-, und Schulleben widmen.

11) S. z. B.: P. Colquhoun, a treatise on the wealth, power and resources of the british empire in every quarter of the world. London, 1814. 4. Deutsch von Fink, über den Wohlstand, die Macht und die Hilfsquellen des britt. Reichs. Nürnberg, 1815. 2 B. 4.

In der politischen Arithmetik ist noch immer das Hauptwerk: Süßmilch, göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menschengeschlechts. Berlin, 1740. 8. 4te Auflage (von Baumann), Berlin, 1775. 3 B. 8. Neuere Untersuchungen, namentlich von Franzosen und Deutschen angestellt, haben jedoch Vieles berichtigt und vervollständigt und namentlich dargethan, daß die Zahl der Fälle, die Süßmilch's Berechnungen zum Grunde lagen, zu gering war. Ganz sichre und unumstößliche Resultate sind fast noch nirgends erlangt. S. u. A.: Lacroix, traité élémentaire du calcul des probabilités. Paris, 1816. 8. Bickes, die Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischen Staaten. Stuttg. 1833, 8.

12) Daraus mag man, wenn man Lust hat, die Zahlensummen für den Gesammtstaat zusammenstellen. Diese Zusammenstellung wird aber bei den meisten Thatsachen gar keinen Werth haben; sie wird eben nichts sein, als eine bestimmte Zahl, die als Curiosität Vergnügen macht. Denn sie steht hier ohne alle die Bedingungen da, die sie geschaffen haben. Wenn z. B. das Sterblichkeitsverhältniß in jeder preußischen Provinz verschieden ist, so würde ein Gesetz, das auf dieses Verhältniß, wie es sich aus der Zusammensummirung aller dieser Zahlen darstellt, berechnet wäre, in jeder einzelnen Provinz unpassend, oder doch nur zufällig in einer oder der andern passend sein.

§. 9.

Fortsetzung.

Auf viele von diesen Verhältnissen, die sich aus den angestellten Berechnungen darstellen, kann der Staat gar keinen directen Einfluß äußern. Aber auch was er nicht ändern kann, wird er doch bei vielen einzelnen Handlungen der Gesetzgebung, z. B. bei Rekrutirungsgesetzen, bei der Abgabenerhebung, bei vielen privatrechtlichen Instituten beachten müssen.

Von besonderer Wichtigkeit sind ihm jedoch die Momente, die über eine regelmäßige und wohlthätige Zunahme der Bevölkerung entscheiden. Er wird eine solche nicht erwarten können, wenn die Zahl der Ehen immer abnimmt, die unehelichen Geburten dagegen sich vermehren. Es wird ihn

dies vielmehr auffordern, theils der Verbreitung der Unsittlichkeit entgegenzustreben, theils, was wichtiger ist, durch veränderte Gewerbsgesetze zur Eingehung ehelicher Verbindungen zu ermuthigen. Jedenfalls wird er jene Erscheinung als ein Zeichen betrachten müssen, daß eine größere Unsicherheit in den Nahrungsverhältnissen der Mehrzahl des Volks eingetreten sei. Ebenso muß es ihm bedenklich erscheinen, wenn die ländliche Bevölkerung, die die sicherste Grundlage des Staats ist, sich in einem bedrohlichen Grade vermindert, während vielleicht eine überraschende Zunahme der Städtischen sich bemerken läßt. Denn so leicht er hier in Versuchung kommen kann, dies gerade als ein Zeichen eines glücklichen Aufschwunges der Industrie und des Handels, als einen Pfad zum Reichthum zu betrachten, so ist doch weit mehr die Besorgniß gerechtfertigt, daß die wichtigste Quelle des Nationalreichthumes, die Urproduction, vernachlässigt und in den Städten eine künstliche Bevölkerung hervorgerufen werden möchte, die, mit einem plötzlichen Versiegen ihrer Unterhaltsquellen rastlos bedroht, dereinst dem Staat zur Last und Gefahr werden kann[1]). Uebrigens vertheilt sich die Bevölkerung, wenn sie kann, in die einzelnen Gewerbe nach Maaßgabe des Bedürfnisses. Der Staat kann darauf keinen nützlichen Einfluß äußern, sondern soll sich nur aller Maaßregeln enthalten, die die Bevölkerung künstlich einer Richtung zudrängen, der sie an sich nicht zustrebt.

Ergiebt sich ferner, daß das Mortalitätsverhältniß sich ungünstig darstellt; daß vielleicht eine ungemeine Sterblichkeit in den frühesten Lebensjahren stattfindet; daß verhältnißmäßig Wenige zu dem höheren Lebensalter gelangen, das bei benachbarten Völkern keine seltne Erscheinung ist; daß häufig wiederkehrende Seuchen das gleichmäßige Verhältniß der Sterblichkeit steigern und verwirren[2]); daß wohl gar die regelmäßigen Sterbefälle zu beträchtlich zunehmen, als daß die Geburten, — auch wo deren Anzahl im Verhältniß zur Volksmenge nicht ungünstig scheint — den Ausfall zu decken vermöchten, so fordert dies alles den Staat zu einer sorgfältigen Revision seiner Medicinalanstalten, zu einer verbesserten Ein-

richtung seiner Waisen- und Findelhäuser und seiner Hospitäler, zu einer eifrigen Vorsorge für das Vorhandensein der erforderlichen Heilmittel in Krankheitsfällen und zu dem Versuche auf, ob nicht die physischen Momente, die einen ungünstigen Einfluß auf die Gesundheit des Volks ausüben mögen, durch gut berechnete Anstrengungen zu entfernen seien. Nicht selten hat die Schuld an der Erziehungsweise, an der Kleidung, oder auch wohl an Staatseinrichtungen, z. B. einer zu frühen Verwendung zu anstrengendem Militairdienste gelegen.

Mag endlich das Resultat dieser Nachforschungen das Hervortreten einer Abnahme, oder einer Zunahme der Bevölkerung sein, überall ist dem Staate nur ein Verfahren vorgeschrieben, was wohlthätig zum Ziel führt: die Freiheit. Er soll weder eine Vermehrung, noch eine Verminderung der Volkszahl direct erzielen wollen, sondern dafür mit aller Kraft sorgen, daß so viel Menschen als möglich sich in seinem Gebiete gnüglich ernähren können. Hat er dies erreicht[4]), so kann er gewiß sein, daß weder eine Entvölkerung, noch eine Uebervölkerung eintreten, vielmehr die Population sich mit ihren Subsistenzmitteln im Gleichgewicht halten wird. Das gleiche Streben wird auch das sicherste und unschädlichste Mittel sein, einer bereits eingetretenen Entvölkerung, oder scheinbaren Uebervölkerung abzuhelfen.

1) S. Bülau, der Staat und der Landbau, Beiträge zur Agriculturpolitik. Leipzig, 1830. 8. S. 15 ff.

2) Ein Stillstand in der Zunahme der Bevölkerung ist schon ein ungünstiges Zeichen. Im Normalzustande muß die Bevölkerung jährlich einen Ueberschuß ihres Einkommens produciren, der die Ernährung einer größeren Volksmenge möglich macht und ebendadurch das Entstehen einer solchen vermittelt.

3) Mit Recht hat d'Ivernois darauf aufmerksam gemacht, daß geringe Sterblichkeit ein besseres Zeichen des Wohlstandes und der Cultur sei, als zahlreiche Geburten. (Biblioth. universelle. März 1830, Sept. 1833).

4) Im Wesentlichen durch Wegräumung der Hindernisse; wie überhaupt alles Wirken des Staats mehr negativ als positiv sein soll.

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf die körperliche Kraft des Volks.

§. 10.

Grenzen und Umfang.

Der Staat soll den Einzelnen nicht zur Erhaltung seiner Gesundheit zwingen,[1] aber er darf ihn abhalten, die Gesundheit Anderer zu gefährden. Während nun die Staatswirthschaft die Aufrechthaltung der Medicinalgesetze und die Sicherung der Gesundheit der Bürger gegen die, ihr durch die Fahrlässigkeit, den Eigennutz und die Böswilligkeit Anderer drohenden Gefahren, der Polizei überläßt, fallen ihr[2]) die allgemeinen Anstalten und Einrichtungen anheim, die zur Beförderung körperlicher Gesundheit vom Staate zu treffen sind. Deshalb ist der Vererbung der Krankheiten entgegenzuwirken; die Veranlassung zur Entstehung derselben im Innern der Individuen durch Schonung und Pflege der Körperkraft in der aufwachsenden Jugend zu entfernen; und den äußeren Einwirkungen zu begegnen, die als vorübergehende oder bleibende Krankheitsursachen erscheinen. So ist es auch die Sache des Staats, für das Vorhandensein der erforderlichen Heilmittel zu sorgen, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch er dem Ermessen der Individuen überlassen muß.

1) Ob zur Erhaltung seines Lebens? Das kann sehr bestritten werden. Solange der Einzelne noch Pflichten auf der Welt hat, die er durch seinen freiwilligen Tod auf andre Schultern wälzen würde; solange ferner das Verlangen nach dem Tode als eine Art von Wahnsinn betrachtet werden muß, kann der Staat wohl veranlaßt sein, den Selbstmord zu verhindern. Wenn der Einzelnstehende, von der Welt und vom Staate Verlassene, vielleicht durch Beide an nützlicher Wirksamkeit Verhinderte, mit klarem Bewußtsein die Bürde des Lebens abwirft, so mag er das mit Gott und seinem Gewissen abmachen. Den Staat geht das nichts an.

2) Während es z. B. Sache der Polizei ist, die Quacksalberei zu unterdrücken, sieht man recht deutlich, daß die Sorge für das Vorhandensein des erforderlichen ärztlichen Personales einem andern und höheren Verwaltungszweige angehört.

§. 11.

Sorge des Staats für die Gesundheit der Jugend.

Der Staat würde nicht berechtigt sein, eheliche [1]) Verbindungen zu verbieten, die nur der Gesundheit der sie eingehenden Personen selbst, oder eines von beiden Theilen auf irgend eine Weise gefährlich werden könnten. Es ist dies ihre eigne Sache und wenn sie selbst die aus einer solchen Verbindung erwachsenden Vortheile für höher halten, als eine ihrer Gesundheit drohende Gefahr, so kann sich der Staat nicht anmaaßen, ein andres Urtheil fällen zu wollen. Da jedoch in gewissen Fällen die aus einer unpassenden Verbindung zu erwartenden Früchte den Leichtsinn ihrer Eltern in angeerbtem Siechthum büßen müssen, so handelt der Staat allerdings im eigenen Interesse und im Interesse eines noch ungebornen Geschlechts, wenn er Geschlechtsverbindungen verhindert, deren Früchte, schon vor der Geburt zu steter Krankheit bestimmt, sich selbst und der Welt zur Last fallen würden. Ob hierhin allzufrühe Ehen — ein ohnehin nach klimatischen Verhältnissen wechselnder und vielen Ausnahmen unterworfener Begriff — zu rechnen seien, dürfte sehr problematisch sein. [2]) Allzuspäte Ehen können hier gar nicht in Betracht kommen, da bei ihnen die Kindererzeugung weder Zweck der Verbindung, noch zu erwarten ist. Die Nachtheile, die von auffallend ungleichen Ehen [3]) etwa in physischer Hinsicht zu besorgen sein könnten, sind nicht so gewiß und bedeutend, daß der Staat sich zu einem Einschreiten befugt halten sollte, sobald er nur sonst eine Bürgschaft hat, daß die Betheiligten, namentlich der gefährdete Theil, die Verbindung in Folge eines freien und reifen Entschlusses eingingen. Anders freilich, wo bei einer ehelichen Verbindung die Vererbung der Krankheiten, die schon das Leben der Eltern, oder des Einen von ihnen, vergifteten, auf eine un-

glückliche Nachkommenschaft sich befürchten ließe. *) Auch hier ist jedoch zuvörderst zwischen heilbaren und unheilbaren Krankheiten zu unterscheiden. Leidet Jemand an einer sich vererbenden, aber heilbaren Krankheit, so wird diese nur ein temporäres Ehehinderniß für ihn sein können. **) Nach erlangter Genesung ist Gefahr und Bedenken geschwunden. Aber auch bei den unheilbaren Krankheiten dürfte der Staat nur in den Fällen zu einem Einschreiten veranlaßt sein, wo die Krankheit eine das ganze Dasein lähmende, den Gebrauch der menschlichen und bürgerlichen Rechte hemmende ist, und die Kinder zu einer sie selbst und die Welt belästigenden Schattenexistenz verurtheilt. ***) Solche Verbindungen wird der Staat in notorischen Fällen nicht zulassen, die Aerzte zur Bekanntmachung solcher Zustände für den Fall der Noth verpflichten und ausserdem die Verhinderung von geeigneten Strafandrohungen erwarten. Der Erfolg der ganzen Maaßregel erscheint freilich unsicher, wenn man bedenkt, daß solche Krankheitszustände auch während der Ehe hervortreten können. Indeß der Staat thut was er kann. †)

Auch ausserdem beginnt die Sorge des Staats für die Gesundheit des Volks schon vor der Geburt. Sie bethätigt sich in der Ertheilung und Verbreitung nützlicher Vorschriften über das diätetische Verhalten der Schwangeren; in der Berücksichtigung, die seine Gesetzgebung in allen Theilen den schwangeren Frauen schenkt, um sie vor Schreck, Angst, Elend und dem Drucke einer Behandlung zu schützen, die sie vielleicht verdienten, die aber in der Frucht, die ihr Schooß bewahrt, ein Unschuldiges treffen würden. Es gehört ferner hierher die polizeiliche Verhütung des Kindesmordes ††), sowie die später zu erwähnende Sorge für das Vorhandensein zweckmäßiger und zugänglicher Entbindungshäuser und geschickter Hebammen.

Dieselben Gründe, welche den Staat berechtigen, der Vererbung von Krankheiten entgegenzuwirken, sollten ihn bestimmen, die Uebertragung eines solchen Giftstoffes, die durch die Muttermilch erfolgen kann, zu verhindern; da der

Fall möglich ist, daß eine gesunde Mutter als Säugerin von einer derartigen Krankheit befallen wird. Jedenfalls muß der Staat über die Ammen eine polizeiliche Aufsicht üben. Die Belehrung des Volks und die geeigneten Vorschriften, die zu Gunsten der Schwangeren ertheilt wurden, sind, so weit nöthig, [8]) auch auf die Säugenden auszudehnen.

Die Natur, welche das heiligste Gesetz der Menschheit, die Liebe, nicht bloß auf den Moment der Erzeugung des Menschen und auf die kurze Zeit beschränken wollte, wo das Kind noch durch physische Verhältnisse an die Nähe der Mutter gebunden ist, hat die Hilfsbedürftigkeit des jungen Menschen weit hinaus in die Jahre der sich bildenden Körperkraft und des erwachenden Verstandes ausgedehnt, damit ein lebenslängliches Band der Dankbarkeit und gegenseitigen Anhänglichkeit die Geschlechter der Menschen verknüpfe. Unter allen lebenden Geschöpfen reift der Mensch am langsamsten zu der Stufe der Kraft, auf der er sein eigner Versorger zu werden im Stande ist. Die Zeit bis dahin füllt die Treue der Elternliebe durch eine Pflege und Erziehung aus, die zugleich eine Ausstattung für das selbstständige Leben zu sammeln bestimmt ist. Der Staat ist an sich nicht veranlaßt, diese Sorge zu übernehmen, oder die Art und Weise ihrer Ausübung vorzuzeichnen. Diese rein menschlichen Beziehungen liegen außer seinem Bereiche; er kann den eignen Gefühlen der Individuen vertrauen; und er ist so wenig geeignet, sich in die Eigenthümlichkeiten der besonderen Zustände zu versetzen, die gesetzliche Form vermag so wenig an die Stelle des menschlichen Gefühls zu treten, daß alle Versuche, eine öffentliche Erziehung an der Stelle der Elterlichen einzuführen, nur unvollkommene und nicht befriedigende Resultate geboten haben. Dennoch aber ist der Staat nicht selten veranlaßt, selbst diesen äußersten Schritt zu wagen; er ist zuweilen aufgefordert, den Eltern fördernde Mittel an die Hand zu geben; er muß den nachtheiligen Folgen des Leichtsinnes oder der hartherzigen Unempfindlichkeit entgegenwirken; und er hat bei seinen eignen Anstalten die Rücksichten auf die Heranbildung einer körperlich, geistig und sittlich

gesunden Jugend nicht aus dem Auge zu lassen. Hier haben wir es bloß mit dem Körperlichen zu thun.

Dem Staate liegt die heilige Pflicht ob, für die beklagenswerthen Kinder zu sorgen, die ihre Eltern frühzeitig verloren, oder von unbekannten oder flüchtigen Eltern verlassen wurden und nirgends bei Angehörigen einen freiwilligen oder vom Gesetze erzwungenen Ersatz für die verlorene Elternpflege finden. Will der Staat diese Pflicht auf die gewissenhafte Weise erfüllen, die jede seiner Handlungen beseelen soll und will er den entsetzlichen Erfahrungen ein Ziel setzen, die so lange Zeit bei der Waisenpflege gemacht wurden, so muß er zunächst alles anwenden, was die physische Gesundheit der seiner Obhut anvertrauten Pfleglinge begünstigen kann. Gesunde Locale; treue und geeignete Ammen für Säuglinge; kleine Kinder am Liebsten in Familien und auf dem Lande untergebracht. Auch sonst dürften die Waisenhäuser, schon in physischer Hinsicht, wo thunlich, am Schicklichsten auf dem Lande zu errichten sein. Jedenfalls ist eine einfache, kräftige Kost, gesundes Obdach, zweckmäßige Kleidung, hinlängliche, in den früheren Jahren möglichst stete Bewegung, kräftige aber wohlwollende Disciplin, vernünftige Einrichtung der Nachtruhe [9]) zu bedingen.

Die meisten Kinder werden im Innern der Familien erzogen. Auch dann noch ist der Staat ihr oberster Vormund und Beschützer. Die Unfälle, die ihnen aus grober Fahrlässigkeit oder bösem Willen ihrer Angehörigen drohen könnten, hat er durch polizeiliche Mittel oder durch den Schreck der Strafe zu bekämpfen. In unsern gespannten Verhältnissen und bei der traurigen Lage zahlreicher Volksclassen sind jedoch nicht selten auch redliche und gewissenhafte Eltern unvermögend zu der treuen Obhut, die das zartere Kindesalter verlangt und die Meisten sind durch die Rücksicht auf ihren eignen kümmerlichen Unterhalt so beengt, daß man gewisse Vernachlässigungen der Kinder nicht gerade grobe Fahrlässigkeiten nennen kann. Die Eltern gehen ausser dem Hause auf Arbeit und sind oft genöthigt, kleine Kinder ohne Aufsicht, oder nur unter der Obhut unverständiger Geschwister

einzuschließen oder umherlaufen zu lassen. Daraus ist in einzelnen Fällen großes Unheil entsprungen und überall hat es den Nachtheil, daß alle Aufsicht und Erziehung der Kinder während der Abwesenheit der Eltern wegfällt. Am Häufigsten und Bedenklichsten ist diese Erscheinung in großen Städten, wo die Armuth groß, die Gefahr drohend, die Nachbarhilfe nicht bereit ist. Hier haben sich nun die sogenannten Bewahranstalten [10]) sehr nützlich erwiesen, in welche die Eltern, bevor sie auf die Arbeit gehen, ihre Kinder bringen und von wo sie dieselben nach beendigter Arbeit abholen. Dort befinden sich die Kinder in treuer, vernünftiger Obhut und Pflege. Die innnere Einrichtung muß natürlich auch in physischer Hinsicht der Gesundheit förderlich sein.

Das Letztere muß man auch von allen den Anstalten fordern, die unter der Autorität des Staats zum Besten der Jugend gegründet sind. Die Bildungsanstalten dürfen in keinerlei Weise die Keime zum künftigen Siechthume ihrer Zöglinge legen. Deshalb muß zunächst die Localität in gesunder Lage befindlich sein und die gehörigen, auf keine Weise beengten Räume darbieten. Weder zu dunkle, noch zu helle Lehrzimmer. [11]) Anstalten, die nicht bloß den Unterricht der Zöglinge gewähren, sondern die schwer zu lösende Aufgabe ihrer Erziehung mit übernehmen, müssen zum Wenigsten die Bedingungen, rücksichtlich der physischen Pflege, erfüllen, die so eben den Waisenhäusern gestellt wurden. [12]) Der Schulunterricht selbst darf weder durch zu frühen Schulzwang, [13]) noch durch überhäufte, oder unzweckmäßig vertheilte Lehrstunden, die körperliche Kraft der trügerischen Beförderung geistiger Entwickelung zum Opfer bringen. Noch weniger aber soll die physische Gesundheit der Kinder ökonomischen Vortheilen zu Liebe gefährdet werden. So nützlich daher auch die in einem späteren Abschnitt zu erwähnenden Industrieschulen wirken können, so würden doch ihre Vortheile von einem entschiedenen Nachtheile überwogen werden, wenn dabei die zur körperlichen Entwickelung der Jugend erforderliche gehörige Abwechselung von Arbeit, freier Bewegung und Ruhe nicht beachtet würde. Noch wichtiger

aber ist es, daß der Staat eine strenge Controle über die Verwendung der Kinder zu Fabrikarbeiten [14]) führe und weder eine zu frühe noch eine zu anhaltende Beschäftigung derselben mit derartigen Arbeiten dulde. Denn hier ist nicht einmal der Zweck einer Vorbereitung der Kinder für den künftigen Lebensberuf im Hintergrund, sondern das pecuniäre Interesse der Eltern die einzige von der Goldgier habsüchtiger Fabrikanten verstärkte Triebfeder. Wollte der Staat die Kinder dem Eigennutz solcher Eltern schutzlos überlassen, so wäre kein Maaß noch Ziel des Misbrauchs. Endlich soll der Staat selbst sich einer zu frühen Verwendung der Jugend zum Militairdienste [15]) enthalten und bei demselben in Ausrüstung und Uebung alle für die Gesundheit der Soldaten erforderlichen Rücksichten beobachten. Ebenso muß er für gesunde Gefängnisse, für gesunde Kost und Behandlung der Gefangenen und Sträflinge sorgen. Endlich muß er die Gelegenheiten zu den alle Körperkraft zerstörenden Ausschweifungen möglichst vermindern.

Dies wären denn negative Vorschriften. Der Staat soll weder selbst der Gesundheit der Jugend schaden, noch Uebelstände dulden, die sie beeinträchtigen könnten. In einer Zeit aber, die einen so großen Theil des Volks von freier körperlicher Bewegung abzieht und zu einem sitzenden, oder nur mit einseitiger, mechanischer Körperbewegung verbundenen Leben verurtheilt, und wo außerdem so viele Genüsse, Neigungen und Gewohnheiten, sowie die Spannung und Ueberreizung des geistigen Elements, auf eine Herabstimmung der Körperkraft hinwirken und jedenfalls das Gleichgewicht zwischen dem physischen und geistigen Leben stören, scheint es selbst wünschenswerth, daß der Staat etwas Positives für Herstellung dieses Gleichgewichts thue. Dies würde am zweckmäßigsten durch Einreihung der Turnübungen [16]) in den allgemeinen Schulplan erfolgen, die in den ländlichen Volksschulen eine facultative sein könnte, in allen andern Bildungsanstalten aber als nothwendig vorgeschrieben werden sollte.

1) Uneheliche Geschlechtsverbindungen von dieser Art werden sich nicht direct verhindern lassen; können es aber indirect durch Strafdrohungen. Diese scheinen hier gerechtfertigt, da sich bei dem unehelichen Beischlaf eine vorausgegangene sorgfältige Abwägung der möglicherweise zu erwartenden nachtheiligen Folgen nicht erwarten, auch eine Täuschung des gefährdeten Theiles über den Gesundheitszustand des Andern eher besorgen läßt. Deshalb ermächtigt auch hier die Staatswirthschaft die Polizeipflege zu einer sorgfältigen Aufsicht über die öffentlichen Freudenmädchen. Eigentlich sollten diese, wie überhaupt die Bordelle, gar nicht geduldet werden.

2) S. dagegen Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei. Mannheim, 1779 ff. Tübingen, 1813. Leipzig, 1825. 7 Th. 8. (Th. 4. S. 225 ff.)

3) S. Frank, a. a. O. S. 269. Solche Verbindungen können freilich andre Nachtheile haben. Die sittlichen Nachtheile, die daraus hervorgehen könnten, sind jedoch nicht zu präsumiren. Wohl aber müssen die Staatsdienergesetze die öffentlichen Cassen gegen Verbindungen schützen, die nur des Witwengehalts halber eingegangen wurden.

4) Ein viel zu weit ausgedehntes Verzeichniß von Krankheiten, bei denen der Beischlaf nicht zu rathen ist, s. bei: Frank, a. a. O. S. 297 ff.

5) Das ist bis jetzt noch nicht gehörig unterschieden worden, liegt aber in der Natur der Sache.

6) Lächerlich wäre es z. B. Personen die an hämarrhoidalischen Zufällen leiden, die Ehe zu verbieten, weil auch diese sich häufig vererben. Ueberhaupt dürfte sich das Verzeichniß der Krankheiten, während deren Dauer die Eingehung von Ehen aus Rücksicht auf die Kinder zu verbieten ist, auf Venerie — die überdem bei den Kindern unheilbarer hervorzutreten pflegt, als sie vielleicht bei den Eltern war, Schwindsucht und Aussatz beschränken. Blödsinn und Wahnsinn sind schon aus andern Gründen Ehehindernisse.

6b) Das Eintreten solcher Uebel als Scheidungsursache zu erklären, würde allerdings das Interesse des gesunden Ehegatten für die Rücksichten des Staats bewaffnen. Indeß dürfte die Festsetzung einer Bestimmung, die es dem Gatten möglich machte, seinen Genossen gerade in der Zeit zu verlassen, wo er ehelicher Hilfe am Bedürftigsten ist, aus höheren Gründen nicht zulässig, oder doch höchstens bei Wahnsinn gerechtfertigt sein. Da der Staat überdem bei allen seinen Genossen ein vernunftgemäßes Handeln zu präsumiren hat, so kann er auch von dem gesunden Ehegatten erwarten, daß er sich der Geschlechtsverbindung mit einem von einer ansteckenden oder sich vererbenden (und letzteren Falls gefährlichen) Krankheit Behafteten ohnehin enthalten werde und hat ihn nöthigenfalls gegen ungebührliche Zumuthungen zu schützen.

7) Kindesmord und nicht Kindermord ist der richtige Ausdruck für das Verbrechen der Umbringung eines neu gebornen Kindes durch dessen Mutter. Ein Verbrechen, was, beiläufig gesagt, viel zu hart beurtheilt wird, wenn man dabei das Vorhandensein mütterlicher Gefühle annimmt, wie sie die mit Stolz auf ihr Kind blickende Gattin empfindet.

8) Denn freilich für eine säugende Mutter läßt sich eine Amme substituiren. Doch auch dies soll der Staat, aus moralischen und physischen Gründen, nicht ohne die dringendste Noth verfügen.

9) Oeffentliche Anstalten sollen nie zwei Schlafgenossen in ein Bett bringen. Aber auch in Bezug auf die Schlafzimmer sind am besten gemeinschaftliche Schlafsäle; darauf folgen Schlafstuben für drei oder mehr Personen, mit steter Beobachtung der ungeraden Zahl; darauf einsame Schlafkammern. Das schlechteste, aber das gewöhnlichste Verfahren ist das, was die Schlafenden zu zwei und zwei vertheilt.

10) Eine sehr zweckmäßige Bewahranstalt befindet sich zu Freiberg im K. Sachsen. S. Döhner, über Bewahr- und Beschäftigungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern. Freiberg, 1829. 8. Schwabe, die Bewahr- oder Kleinkinderschule. 2te Ausg. Neustadt, 1834. 8.

11) S. Weckherlin, über die Einrichtung der Schulen in Rücksicht auf die körperliche Gesundheit der Jugend. Stuttgart, 1799. 8.

12) Namentlich in Bezug auf die Schlafstellen.

13) Man nimmt das siebente Lebensjahr als den terminus a quo an. Ein späterer Anfang des Unterrichts kann in pädagogischer Hinsicht fast niemals schaden, da der reifere Verstand des älteren Kindes das Versäumte unschwer nachholt. Aber die unteren Klassen würden freilich die Vergünstigung misbrauchen.

14) Vergl. M. Mohl, die würtembergische Gewerbs-Industrie. 2 B. Stuttgart und Tübingen, 1828. 8. (B. 1. S. 293 ff.) Das Vaterland, Jahrgang 1834. No. 66.

15) Darum scheint auch die Entnehmung des Mehrbedarfs der Armee aus jüngern Altersclassen weit nachtheiliger, als das Zurückgehen in die Altersclassen der Jahre, welche schon ihre Quoten zur Armee stellten. Hier wenigstens ist es besser, einen Reservefonds zu sammeln, als durch Anleihen in die Zukunft hinein zu greifen.

16) S. Jahn und Eiselen, deutsche Turnkunst. Berlin, 1816. 8. Vergl. das Vaterland, Jahrgang 1834. No. 50.

§. 12.

Entfernung bleibender oder vorübergehender Krankheitsursachen.

Den Kampf mit der ausgebrochenen Krankheit muß die

Staatswirthschaft der praktischen Heilkunst und, soweit öffentliche Mitwirkung erforderlich ist, der Polizei überlassen. Aber die zweckmäßige Anordnung gewisser Verhältnisse, die bei sorgloser Vernachlässigung die Keime von Krankheiten erzeugen und entwickeln könnten, ist allerdings ihre Sache.

Zunächst zeigt sich dies in Bezug auf die Wohnplätze des Volks. Handelt es sich um Anlegung neuer Ortschaften, oder Verpflanzung Aelterer, so wird auf eine Lage Bedacht zu nehmen sein, die, zwar nicht ein Tummelplatz ewiger Zugwinde, doch aber der Luft und dem Lichte möglichst zugänglich und von den Ausdünstungen der Sümpfe entfernt ist. Breite [1]), gerade und gut berechnete Straßen, die das Licht nicht bloß einer Seite zutheilen. Zahlreiche offene Plätze mit Gartenanlagen [2]) in der Mitte. Geräumige Höfe. Zweckmäßige Schleußen- und Anzuchtanstalten. Die Häuser, wo möglich, nicht aneinandergerückt, die Zwischenräume durch Gärtchen ausgefüllt. — Auch in den schon bestehenden Wohnplätzen wird der Staat durch Austrocknung von Sümpfen, durch Abbruch der Mauern und geschlossenen Thore, durch ein Durchbrechen der Sackgäßchen und durch Entfernung aller unnöthig beengenden Gegenstände, dann aber auch durch Alles, was zur Reinhaltung der Städte beiträgt, namentlich durch vollständige und gute Pflasterung, durch Bewässerung der Straßen [3]), durch polizeiliches Anhalten der Hausbesitzer zur Reinlichkeit und durch Entfernung unreinlicher, starkriechender oder ungesunde Dünste entwickelnder Gewerbe aus der Nähe der Wohnhäuser [4]), der Gesundheit der Einwohner wesentliche Dienste leisten. Auch sonst mag er vorkommenden Falls auf eine Entfernung der vor der Hand nicht abzustellenden Uebelstände hinwirken, die aus einer Vorzeit herrühren, welche genöthigt war, bei der Anlage der Städte lediglich auf Raumersparniß Rücksicht zu nehmen. Keine Gräber im Innern der Stadt, unter Kirchen u. dergl. Die Begräbnißplätze vielmehr in gehöriger Entfernung von Wohnungen und Verkehr der Lebenden. Eingehende Kirchhöfe nicht vor Ablauf einer längeren (30—40jährigen) Zeit zu andern Zwecken verwendet. — In Bezug auf die Anlegung neuer Häuser und den Neubau Alter ist der

Staat allerdings berechtigt, durch Vorschriften und Verbote die Vermeidung derjenigen Mängel zu erzwingen, die dem allgemeinen Gesundheitszustande nachtheilig, oder sonst aus andern Gründen dritten Personen gefährlich werden könnten.[5]) Weiter aber dürfte sich sein Recht nicht erstrecken und er mag auch hier dem eignen Interesse der Erbauer an einer vernünftigen Einrichtung ihrer Wohnungen vertrauen.[6]) Allerdings jedoch soll er durch Bekanntmachung geeigneter Anweisungen die Erkenntniß der zweckmäßigsten Einrichtung befördern und durch thätige Sorge für das Vorhandensein guter Baumaterialien die Erfüllung seiner Vorschriften möglich machen. Das Wichtigste ist, daß der Sinn des Volks für Reinlichkeit, Ordnung und gefälliges Aeußere schon in der Jugend geweckt werde.[7])

Den zweiten hierher gehörigen Punkt bilden Speisen und Getränke. Daß die nothwendigsten und gewöhnlichsten Consumtibilien in keinem der Gesundheit nachtheiligen Zustande zum Verkauf gebracht und daß namentlich bei den Gegenständen, deren Beschaffenheit vom Publikum nicht leicht geprüft und beurtheilt werden kann, Gesundheit und Leben des Volks nicht von betrügerischer Gewinnsucht gefährdet werden, dies zu verhindern, ist lediglich Sache der Polizei. Aber die Staatswirthschaft fordert, daß der Staat auch so viel als möglich darauf hinwirke, das Vorhandensein dieser Gegenstände in guter Beschaffenheit und hinlänglicher Quantität zu befördern, dem Publikum die eigne Prüfung möglichst erleichtere und sich selbst alles dessen enthalte, was zu dem Versuche einer Verfälschung nöthigen könnte. Bei Fleisch, Getreide und künstlichen Getränken wird der Staat in dieser Beziehung sich beruhigen können, wenn er sich einer zu hohen Besteuerung enthalten und die erforderliche Concurrenz vermittelt hat. Dann sorgt schon das Privatstreben. Letzteres fällt weg bei einem hochwichtigen Gegenstande, dem Trinkwasser, was nicht Object des Verkehrs ist. Hier ist also der Staat recht eigentlich in seinem Bereiche und erwirbt sich durch die Sorge für das Vorhandensein desselben in hinlänglicher Menge, guter Qualität und richtiger Ver-

theilung die höchsten Verdienste. [8]) Im Uebrigen wird er auch in diesen Beziehungen durch Warnung und Belehrung des Volks sein Gewissen reinigen.

Der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und geregelten Lebenswandel scheint an sich schon der Ausbildung gefährlicher Krankheitsstoffe siegreich entgegenzukämpfen. Dennoch erscheinen dergleichen von Zeit zu Zeit, ohne daß eine äußere, nachweisbare Ursache davon bekannt würde und verbreiten verheerende Seuchen unter die Völker, mit ihnen des Leidens und des Elends die Fülle. Zuweilen wird die Schuld dieser Uebel der Einbringung eines auswärts wüthenden Peststoffes zugeschrieben. Da jedoch einzelne Krankheiten theils unmittelbar ansteckend (contagiös) sind, theils unter einer in gewissen Zeiten weit verbreiteten Empfänglichkeit für sie sich fortpflanzen, so ist es fast unmöglich, mit Bestimmtheit zu behaupten, daß durch eine Verhütung der unmittelbaren Berührung mit Kranken oder contagiösen Gegenständen die Ausbreitung der Krankheit sich verhindern lasse. Soviel scheint indeß gewiß, daß die Gefahr mit der weiteren Verbreitung der Krankheit in unberechenbarem Verhältnisse wächst und daß eine Krankheit epidemischer wird, je weiter sie sich ausbreitet. Allerdings kann daher der Staat sich veranlaßt halten, bei solchen Krankheiten, die epidemisch zu werden drohen, mit aller Kraft dahin zu streben, daß sie möglichst auf einzelne Fälle beschränkt werden. Ist es erwiesen, [9]) daß eine Krankheit sich nur durch unmittelbare Ansteckung verbreitet, daß aber ihre Verbreitung größere Uebel droht, als mit den zur Verhinderung derselben zu ergreifenden Maaßregeln verbunden sein können, so wird man in zweckmäßigen Quarantaineanstalten, in Vernichtung inficirter Stoffe, in Absperrung angesteckter Ortschaften, Häuser, Personen, den Schutz zu suchen haben. Zuweilen scheint eine Krankheit nur durch unmittelbare Ansteckung in eine Gegend gelangen zu können, dann aber die Luft mit ihrem Giftstoffe dermaßen zu inficiren, daß sie einmal ausgebrochen, auch ohne Contagion sich weiter verbreitet. Auch hier wird unter obigen Voraussetzungen, die Ergreifung der Schutzmaaßregeln zulässig

sein, so lange sie noch ausreichen. Vermochten sie das Unglück nicht mehr abzuwenden, dann lasse man sie fallen, füge sich in das Unabwendbare und vermehre nicht die Uebel der Seuche durch den Druck der fruchtlosen Anstalten. Wo man dagegen annehmen kann, daß die Krankheit sich weniger auf dem Wege einer eigentlichen Ansteckung, als in Folge tellurischer und athmosphärischer Einflüsse ausbreite, da kommt es im Wesentlichen nur auf eine Verminderung der Empfänglichkeit für diese Einflüsse an. Der Staat wird solchenfalls die geeigneten Belehrungen ertheilen und bekannt machen, für das reichliche Vorhandensein der erforderlichen Heilmittel Sorge tragen und im Nothfalle alles entfernen, was als directes Beförderungsmittel der Krankheit erkannt ist. [10]) Ist es übrigens zweifelhaft, ob eine verheerende Krankheit contagiös sei, oder nicht, so wird der Staat weiser handeln, wenn er nicht gleich mit den Absperrungsmaaßregeln den Anfang macht [11]), sondern lieber auf eine Verminderung der Empfänglichkeit des Volks für die Krankheit sein Absehen richtet. Die Kosten solcher Anstalten und ihre Nachtheile für den Verkehr sind zu groß, als daß man sie nicht ernstlich beherzigen sollte; zumal da es nicht blos zweifelhaft bleibt, ob sie nöthig sind, sondern auch, ob sie zum Zwecke führen. Die Ergreifung derselben verursacht Schreck und Verwirrung unter dem Volke und erhöht dadurch nicht selten dessen Empfänglichkeit für die Krankheit. Die Verminderung dieser Empfänglichkeit dagegen ist jedenfalls ein so wirksames Gegenmittel gegen eine gefährliche Ausbreitung selbst contagiöser Krankheiten, daß man im Zweifel sich weit eher beruhigen kann, wenn man nur diese Verminderung erzielt, als wenn man alle Kosten und Beschwerden jener Schutzmaaßregeln unnöthigerweise oder erfolglos verursacht hat. — Die nähere Ausführung aller gegen Epidemieen zu treffenden Maaßregeln gehört übrigens der Medicinalpolizei an. [12]) Ja die ganze Bekämpfung der Epidemieen, als eines regelwidrigen Zustandes ist eigentlich Polizeisache, während der Staatswirthschaft die Sorge für eine Verminderung der Empfänglichkeit des Volks zur Aufnahme von Krankheitsstoffen ungleich näher steht. Wo

es nur möglich ist, durch eine einfache Vorkehrung die Empfänglichkeit für eine Krankheit zu heben, von der man die Gewißheit hat, daß sie ausserdem jedes Individuum überfallen muß und die bei weitrer Verbreitung gefährlich und epidemisch wird, da scheint ein Zwang zur Anwendung dieser Mittel allerdings gerechtfertigt. Nun bietet die Kuhpockenimpfung das Mittel, mit einer leichten, nur in den allerseltensten Fällen gefährlichen Krankheit die Empfänglichkeit für eine gewiß treffende und höchst gefährliche zu heben. Folglich hat der Staat nicht blos die Anwendung dieser wohlthätigen Entdeckung möglichst zu fördern, sondern auch nöthigenfalls sie zu erzwingen. Denn er übt diesen Zwang nur gegen den Unverstand der Eltern zu Gunsten ihrer Kinder und dritter Personen. In den seltenen Fällen, wo ein Kind, dessen Eltern gezwungen wurden, es impfen zu lassen, in Folge der Impfung sterben sollte, kann man mit Sicherheit annehmen, daß es um so viel eher an den wirklichen Pocken gestorben wäre.

1) In unsern Gegenden. In heißen Climaten schadet wieder allzu große Breite.

2) Nicht — oder doch nur auf sehr großen Plätzen — mit Baumpflanzungen. S. Mohl, Handbuch der Polizeiwissenschaft, Th. 1. S. 165.

3) Wo möglich durch fließendes Wasser bewirkt.

4) Vergl. Frankenau, die öffentliche Gesundheitspolizei, Kopenhagen, 1804. 8. S. 166 ff.

5) S. Frank a. a. O. Th. 4. S. 881 ff.

6) Die Baupolizei wird ebenso leicht übertrieben, als die Gesundheitspolizei. So groß die Nachtheile sein mögen, die das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser haben kann, so sieht man doch nicht, wie man vom Staate etwas Weiteres verlangen kann, als eine Warnung davor. Wer seinem Hause durch kleine Fenster einen Dienst zu leisten glaubt, irrt nur für sich, aber nicht für den Staat.

7) Vergl. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 257.

8) Für die nöthige Menge muß durch Wasserleitungen, artesische Brunnen, im Nothfalle durch Cisternen gesorgt werden. Die Güte hängt von der Auswahl der Quellen, von der Reinlichkeit, der Tiefe der Röhrenleitung, deren Material (am besten Stein, Eisen oder gebrannter Thon) ab. S. Arnd, die Gewässer und der Wasserbau der Binnen-

[illegible]. Hanau, 1831. 8. (S. 61 ff.) Vergl. Mohl a. a. O. Th. 1. S. 158 ff.

9) Am Schwersten scheint dies in Bezug auf die eigentliche Pest zu sein, wiewohl auch hier noch zweifelhaft bleibt, wie viel auf Rechnung der europäischen Civilisation kommt und wie viel wir den zweckmäßigen Quarantaineanstalten verdanken, durch die sich namentlich Oesterreich hohe Verdienste um Europa erworben hat.

10) Hierher gehört namentlich das Verbot großer Volksversammlungen und alles dessen, was dazu beiträgt, eine starke Anzahl der Krankheit besonders ausgesetzter Individuen an einem Orte zusammen zu bringen. S. Mohl a. a. O. Th. 1. S. 183.

11) Eine spätere Zeit wird über die im Jahre 1831 zur Abwehrung der Cholera getroffenen Maaßregeln ein Urtheil fällen, was in der Gegenwart verpönt ist.

12) Vergl. darüber: Mohl a. a. O. Th. 1. S. 168 ff., wo auch die nöthige Literatur zu finden ist. Uebrigens die Richtschnur muß der Gesundheitspolizei ertheilt werden, daß sie blos insoweit zwangsweise einschreiten darf, als aus dem Verfahren des Einzelnen für Andere Gefahr erwachsen könnte. Der Sohn z. B. der zur Pflege des Vaters, die Gattin, die zur Pflege des Gatten herbeieilt, wer immer eine Pflicht für heiliger hält, als die seiner Gesundheit drohende Gefahr, darf nicht an deren Ausübung verhindert werden und hat sich nur denselben Sicherheitsmaaßregeln zu unterwerfen, denen der Kranke unterliegt.

§. 13.

Das Vorhandensein der Heilmittel.

Sache des Staats ist es, für das Vorhandensein der erforderlichen Heilmittel zu sorgen, deren Gebrauch oder Nichtgebrauch er dem Ermessen der Individuen überlassen muß. Hierher gehört zunächst, daß das ärztliche Personale sich in gehöriger Anzahl, tüchtiger Beschaffenheit und richtiger Vertheilung vorfinde. Dann, daß die nöthigen Arzneimittel in möglichster Vollkommenheit um angemessene Preiße zu erlangen seien. Endlich sind die Heilanstalten zu gründen, deren zweckmäßige Einrichtung die Kräfte der Privatpersonen übersteigt.

Zuvörderst die Aerzte. Hier tritt zuerst eine sehr zweifelhafte Frage in Bezug auf die sogenannte Quacksalberei auf. Der Staat fordert von den Männern, die er als vollständig legitimirt zur Ausübung der ärztlichen Praxis betrach-

ten soll, die Erfüllung zahlreicher, zum Theil schwieriger und kostspieliger Bedingungen, den Besuch bestimmter Lehranstalten, die Ueberstehung mehrfacher Prüfungen. Es scheint sich daraus mit Nothwendigkeit zu ergeben, daß er denen, die jene Bedingungen nicht erfüllen konnten, die Fähigkeit zur nützlichen Ausübung der Heilkunst nicht zutrauen darf und daß er den Aerzten, zur Entschädigung gewissermaßen für die von ihnen geforderten Vorbereitungen, jedenfalls ein Monopol des erworbenen Rechtes zusichern müsse. Der freien Berufswahl würde dies keinen Eintrag thun, da es Niemandem verwehrt ist, [1]) nach Erfüllung jener Bedingungen zu streben und etwas Weiteres von der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetze in dieser Beziehung nicht verlangt wird. Indeß hat man gegen die Anerkennung der Resultate dieser Argumentation erinnert, daß die Beschränkung der ärztlichen Praxis auf die legitimirten Aerzte den niederen und ungebildeten Classen nur zu häufig alle ärztliche Hilfe entziehen würde. Diesen sei der wirkliche Arzt oft zu theuer; er wäre Vielen zu fern; sie hätten kein Vertrauen zu ihm; sie entbehrten lieber jede ärztliche Hilfe, [2]) als daß sie sich an einen hochstehenden Arzt wendeten. Folglich könne man jene Beschränkung nur dann festsetzen, wenn die Zahl der legitimirten Aerzte groß genug, ihre Vertheilung vollkommen richtig sei und überdem in jeder Gemeinde, wo die Beschränkung eintreten solle, besoldete Armenärzte gehalten würden. Aber selbst dann noch bleiben schwer zu beseitigende Zweifel. Diese fließen aus der Unsicherheit der Heilkunst. Auch der beste Arzt ist dem Irrthume unterworfen. Auch der unerfahrenste Routinier trifft zuweilen das Rechte. Ein praktischer Blick wiegt oft das gediegenste Wissen auf. Zuletzt kommt auf das Vertrauen der Kranken fast das Meiste an und es scheint hart, dem Leidenden — dem doch seine Heilung mehr am Herzen liegen muß, als dem Staate — die Anwendung eines Mittels zu untersagen, dem er Vertrauen schenkt und das doch möglicherweise ihm nützen kann, und ihn zu einem Verfahren zu nöthigen, das etwas mehr Wahrscheinlichkeit, aber auch keine Gewißheit für sich hat. In der That, so

[illegible] die [illegible] auch geneigt ist, diese Ansichten anzuerkennen, so hat sie doch in einzelnen Fällen Personen, die nicht den mindesten wissenschaftlichen Beruf zur Ausübung der Heilkunst hatten, in dieser geduldet und selbst beschützt, weil sie ein auf vielleicht illusorische Erfolge gegründetes Vertrauen in diese Leute nicht übersehen konnte, und es als hart erkennen mußte, dem Leidenden die letzte Hoffnung rauben zu wollen. Zudem fließt aus den Forderungen, die der Staat an die Aerzte stellt, streng genommen, weiter nichts, als daß er seinerseits nur die legitimirten Aerzte als vollkommen glaubwürdig betrachten, ihre Gutachten anerkennen, sie für berechtigt öffentlich erklären, ihnen ärztliche Aufträge ertheilen und den Gebrauch der landesüblichen Titel und Ehrenvorzüge verstatten darf. Schon dies aber sind keineswegs unerhebliche Vortheile. Denn unter den gebildeten Ständen wird — einzelne Momente epidemischer Mystik abgerechnet — der legitimirte Arzt stets den Vorzug haben und auch bei den Uebrigen wirken Titel und Ruf genug, dem Arzte, wenn er nur nahe, nicht zu vornehm und nicht zu theuer ist, das Vertrauen des Volks zu verschaffen. Mithin wird man weder dem Volke verwehren können, sich in wahrhaften oder eingebildeten Krankheitsfällen an Personen zu wenden, die nicht zur ärztlichen Praxis legitimirt sind, noch diese Personen selbst verhindern, den Hilfesuchenden Rath und Beistand zu gewähren. Wohl aber wird man diese außergesetzliche Praxis mit scharfem Auge zu bewachen und überall da mit Verboten und Strafen einzuschreiten haben, wo diese Leute offenbar schädliche Mittel [a]) anwenden, oder wo sie durch Gaukeleien und abergläubische Vorstellungen das Vertrauen künstlich hervorgerufen haben, auf das sie ihre Befugniß stützen. Endlich könnte ein allgemeines Verbot gerechtfertigt sein, die Hilfe solcher Personen für Dritte, in deren Namen man handelt und die nicht selbst, aus eignem Zutrauen, diese Hilfe in Anspruch nehmen, anzuwenden. Würde dies auch in Bezug auf die Kinder, als den übrigen Rechtsbegriffen nicht entsprechend, keine Anwendung leiden, so könnte doch gegen den Vormund, Pfleger oder Hausherrn rechtlicher

Anspruch erhoben werden, der in Krankheitsfällen seiner Kinder, Pflegebefohlenen oder Dienstleute keine vom Staate anerkannte ärztliche Hilfe gesucht und ihnen dadurch erweislich geschadet hätte.

Eine zweite Frage entsteht in Beziehung auf die legitimirten Aerzte, ob nehmlich an Alle dieselben Anforderungen zu stellen seien, oder ob man eine Classenabtheilung in höhere und niedere Aerzte zulassen solle, in Folge deren auch eine kürzere Vorbereitungszeit, eine leichtere Prüfung und mit einem Worte geringere theoretische Kenntnisse genügen würden, um Rang und Rechte eines Arztes zweiter Classe zu gewähren.[4] Nicht ohne Grund hat man dagegen erinnert, daß dies die Halbwisserei befördere. Je leichter man es diesen Aerzten mache, sich in eine Stellung zu schwingen, die der der gelehrten Aerzte wenigstens in den Augen des Volkes gleichkomme, desto Mehrere würden sich zu diesen unvollkommenen Studien drängen, das Land mit Pfuschern überschwemmen und die Praxis wahrhafter Aerzte dergestalt schmälern, daß zuletzt Niemand mehr Geld und Zeit an die Erwerbung von Kenntnissen setzen dürfte, deren Vortheile mit viel geringerer Mühe zu erndten wären. Jedoch das Bedürfniß des Volks scheint dringender. Bei den niedern Classen hat der Arzt mehr Zutrauen, der ihnen näher steht. Es scheint zweckmäßiger, dem Volke leidlich gebildete Aerzte darzubieten, als es zur Vernachlässigung seiner Gesundheit oder zum Aufsuchen der Quacksalber indirect zu nöthigen. Wenn vollends die eben erörterten Grundsätze anerkannt würden und wenn man den Aerzten selbst gegen völlig ungeprüfte und unberufene Personen ein Monopol nicht gestatten wollte, um wie viel weniger möchte man dies gegen Männer, die in den wichtigsten Grundbegriffen der Wissenschaft ausreichend unterrichtet sind? Es beweist ferner die Erfahrung, daß der gefürchtete Nachtheil für die Aerzte erster Classe aus dem Ueberhandnehmen der Zweiten nicht so schlimm ist, wie besorgt wird. Die höheren und mittleren Stände geben ihnen jederzeit den Vorzug und in schwierigen Fällen werden sie auch anderwärts zugezogen. Letzteres aber kann man den

[illegible] [illegible] [illegible], wie es ist [illegible] des [illegible] [illegible], zur Bedingung machen, daß sie in jedem bedenklichen Falle auf Zuziehung eines höheren Arztes antragen; eine Uebertretung dieser Vorschrift kann bestraft werden, wenn der Ausgang, in Folge dieses zu großen Selbstvertrauens, ein unglücklicher war; gerade auf diesem Wege kann das Vorurtheil der niederen Classen gegen die gelehrten Aerzte am Besten besiegt werden. Eine Beschränkung der niederen Aerzte auf die Orte, wo es an höheren Aerzten mangelt, scheint übrigens unpassend. Denn es giebt an jedem Orte Manche, die mehr Zutrauen zu höheren, und Solche, die mehr Zutrauen zu niederen Aerzten haben.

11. Die Zahl der Aerzte kann im Interesse des Publicums nicht leicht zu groß seyn. Je größer sie ist, zu desto höherer Sorgfalt ist jeder Einzelne veranlaßt. Sie wird auch aus natürlichen Gründen nicht leicht zu groß werden. Die Vorbereitungen sind lang und kostspielig; der Erfolg ist nicht sicher, der Beruf anstrengend, mühevoll, oft gefährlich. In Zeiten des Krieges und der Seuchen werden viele Aerzte gebraucht und viele dahin gerafft. Mit der Vermehrung der Zahl steht in der Regel auch eine vermehrte Benutzung in Verbindung.*) Darum ist die Beschränkung auf eine geschlossene Zahl nicht zulässig. Auch hat der Staat das medicinische Studium durch jede Erleichterung zu fördern. Die wirksamste Ermunterung ist die Gründung zweckmäßiger Unterrichtsanstalten, die nicht blos in theoretischen Lehrstühlen und todten Sammlungen bestehen dürfen, sondern auch Gelegenheiten zur lehrreichen praktischen Uebung umfassen müssen. Deshalb soll aber diesen Anstalten, auch wenn sie vollkommen dem Bedürfnisse genügen, keineswegs ein Monopol bedingt werden. Vielmehr ist bei den Prüfungen des Arztes nur zu fragen, ob er die erforderlichen Kenntnisse erlangt habe, nicht aber wo er sie erlangt habe. Glauben und Gesetze sind jenseits der Grenze anders. Der menschliche Körper ist überall gleich. Aber eine Erfahrung, die ein glückliches Zusammentreffen in einer auswärtigen Anstalt gewinnen ließ, kann bei uns Hunderten das Leben retten. Ebenso ist der

ebenso ein engherziger Begriff; der Beschränkung gewisser Rechte auf Landeskinder, bei den Aerzten am Wenigsten anwendbar. Hier ist er eine Ungerechtigkeit gegen das Publikum. Der Arzt ist Weltbürger.

Die äußere Heilkunst ist unendlich sicherer als die innere. Sie erfordert geringe Vorkenntnisse, soweit sie sich auf die gewöhnlichen Operationen beschränkt, stiftet den sichtbarsten Nutzen und wird von den Classen des Volks am Meisten in Anspruch genommen, die von der inneren Heilkunde wenig Gebrauch machen. Je geringer aber die Anforderungen sind, die an den niedern Wundarzt gemacht werden, desto bestimmter kann man sie stellen. Je mehr die ungebildeten Stände die wundärztliche Thätigkeit beschäftigen, und je zuverlässiger ihr Wirken ist, mit desto größerem Rechte kann man hier die Ausschließung der Quacksalberei, der Anwendung sympathetischer, oder offenbar schädlichen Mittel u. s. w. fordern. Da es ferner nicht leicht zu vermeiden sein wird, daß diese niederen Wundärzte auch mit den inneren Krankheiten des Volks zu thun bekommen, so ist es doppelt wünschenswerth, daß sie wenigstens nicht ohne alle hierauf bezügliche wissenschaftliche Vorkenntniß bleiben. Obwohl man daher nicht wohl die Ausübung der wundärztlichen Praxis von dem vorherigen Besuch einer bestimmten Anstalt abhängig machen kann, vielmehr um jede auch indirecte Beschränkung möglichst zu vermeiden, mit der Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse sich begnügen lassen muß, so hat man doch durch Errichtung hinlänglicher und zweckmäßiger Unterrichtsanstalten und durch geeignete Erleichterung ihres Besuchs darauf hinzuwirken, daß eine geordnete Vorbereitung auf den wundärztlichen Beruf zur Regel werde. —

Während übrigens die niedere Wundarzneikunst nothwendig von Vielen ausgeübt werden muß und es auch kann, waltet bei der höheren Chirurgie gerade der umgekehrte Fall ob. Es erfordert diese eine seltene Geschicklichkeit; Eigenschaften und Talente, die zum Theil angeboren werden müssen; tiefe Kenntniß von dem Baue des menschlichen Körpers; eine durch vieljährige Praxis erworbene Uebung; Erfahrung

in der Behandlung von Fällen, die der gewöhnliche Gang der Dinge nicht häufig vorführt. Ein Glück daher, daß auch die Fälle, die ihre Wirksamkeit in Anspruch nehmen, nur seltene sind. Der Staat kann für das Vorhandensein der erforderlichen Anzahl höherer Chirurgen nur dadurch sorgen, daß er ausgezeichnete Wundärzte in eine Stellung bringt, in der sie zu steter Vervollkommnung in ihrem Berufe fortwährende Gelegenheit haben.

Endlich hat der Staat für Personen, die sich der Hebammenkunst widmen wollen, besondere Unterrichtsanstalten zu eröffnen und nur solchen die amtliche Ausübung dieser Kunst zu verstatten, die eine gehörige Vorbereitung in solchen Anstalten gemacht haben. Die Schwierigkeit, durch eine bloße Prüfung den Besitz der zu diesem Geschäfte erforderlichen Fähigkeiten zu erkennen, macht diese höhere Bürgschaft nothwendig.

Aber nicht bloß das Vorhandensein des ärztlichen Personales, sondern auch seine Vertheilung über den Gesammtumfang des Staatsgebiets ist von Wichtigkeit. Die Aerzte, die sich in der Residenz zusammendrängen, helfen dem Bewohner des platten Landes wenig. Einigermaaßen wirkt allerdings der Verkehr schon auf die erforderliche Ausgleichung und würde vollkommen dazu ausreichen, wenn nicht künstliche Verhältnisse den Unterschied zwischen Stadt und Land greller machten, als er zu sein brauchte und die natürlichen Ursachen desselben schon soweit gehoben wären, als sie es können.[6] Die Vermehrung des ärztlichen Personales wird auch das Ihrige dazu beitragen, seine Vertheilung nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu befördern. Soweit dies nicht oder noch nicht zureicht, mag der Staat an Punkte, wo der Mangel eines Arztes schmerzlich empfunden wird, durch Bewilligung besonderer Vergünstigungen geschickte Aerzte hinzulocken suchen. Doch dürfen diese Stellen, sowie die der Armenärzte, nicht bloße Durchgangs- und Uebungsposten für Anfänger sein.

1) Wenigstens soll es Niemandem verwehrt sein und es fallen hier die rechtlichen, sittlichen, oder gar politischen Bedenken vollkommen weg, die man anderwärts annimmt.

2) S.: Rademacher, Briefe über die Aftermedicin und deren Nothwendigkeit im Staate. Cöln, 1804. 8. Reil, Pepinieren zum Unterricht ärztlicher Routiniers. Halle, 1804. 8. Vergl. auch: Mohl a. a. O. Th. I. S. 193 ff., der zum Theil abweichender Meinung ist.

3) S.: Mohl a. a. O.

4) Der sächsische Landtag von 183 3/4 hat eine lange, bei Gelegenheit des Budgets der medicinisch-chirurgischen Akademie eröffnete Debatte, mit einer Entscheidung zu Gunsten der Nothwendigkeit von Aerzten zweiter Classe beschlossen.

5) Wenn der Bauer einen Arzt im Dorfe hat, so fragt er ihn gern.

6) In letzterer Hinsicht denke ich namentlich an die Erleichterung der Communication, die die Entfernung abkürzt und das Zersplitterte vereinigt.

§. 14.

Fortsetzung.

Auch der beste Arzt kann nichts wirken, wenn die Heilmittel, durch die er wirken will, nicht, oder nicht in der erforderlichen Güte zu haben sind. Am Sichersten sollte sich dies hoffen lassen, wenn der Arzt selbst seine Heilmittel zubereitete. Wenn dazu gewisse Uebungen und Kenntnisse gehören, die außerdem nicht gerade nothwendige Erfordernisse des guten Arztes sind, so stehen diese doch in so inniger Beziehung zu den übrigen medicinischen Wissenschaften, daß ihr Besitz sich schon voraussetzen ließe, wenn er aus jenem Grunde dem Arzte wünschenswerth wäre. Aber die Arzneistoffe sind unendlich vielfach, zum Theil höchst kostspielig und kaum wäre es zu erwarten, daß der Arzt alle Stoffe, die in seiner Praxis gebraucht werden können, jederzeit in der erforderlichen Güte vorräthig haben werde. Dagegen läßt sich dies verlangen, sobald ein besonderes Gewerbe sich mit der Bereitung der Arzneimittel beschäftigt, dessen Wirkungskreis sich auf eine größere Ausdehnung erstreckt und das also die gesammte ärztliche Praxis ganzer Gegenden umfaßt. Diese Verhältnisse haben dem Apothekergewerbe seine Entstehung gegeben. Der Staat hat sich veranlaßt gefunden, dieses Gewerbe besonderen Bedingungen und Beschrän-

kungen zu unterwerfen, zugleich aber eine stärkere Concurrenz in demselben zu verhindern. Da es zuvörderst zu den wenigen Gewerben gehört, bei denen nicht jeder Consument die Güte der Leistungen prüfen und beurtheilen kann, so darf auch sein Betrieb nur Denen überlassen werden, die über den Besitz der nöthigen Kenntnisse sich in sorgfältiger Prüfung ausgewiesen haben. Auch hier scheint es unnöthig, folglich unrecht, einen besonderen, ausschliesslichen Weg der Ausbildung vorzuschreiben[1]). Man verlangt ferner — und dies liegt in der Natur der Sache — daß der Apotheker sämmtliche, im gewöhnlichen Gebrauche vorkommende Arzneistoffe stets in gehöriger Menge und Güte vorräthig habe, und stellt diese zu dem Ende in einer von Zeit zu Zeit zu erneuernden, oder durch Nachträge zu ergänzenden Pharmakopöe zusammen. Die Erfüllung dieser Bedingung wird durch häufige Visitationen, die aber besonderen Medicinalbeamten und nicht wie gewöhnlich den Ortsärzten zu übertragen sind, verbürgt. Gegen Verfälschungen werden Strafen festgesetzt[2]). Der Verbrauch der Giftstoffe ist besonderen polizeilichen Vorschriften und Controlen unterworfen. Endlich ist der Apotheker verpflichtet, die Arzneien zu jeder Zeit des Tags und der Nacht in möglichster Schnelle zu fertigen und ohne Weigerung abzugeben.[3]) Da ihn nun aber der Staat, als Entschädigung gewissermaaßen für diese Forderungen, in einer Art von Monopol schützt, und die Concession, ohne welche eine Apotheke nicht angelegt werden darf, nur sparsam ertheilt, so hat man es wieder nöthig gefunden, die Preise der Arzneimittel nach gesetzlichen, von Zeit zu Zeit zu erneuernden Taxen zu bestimmen, die in der Regel weder Publicum noch Apotheker zufrieden stellen.[4]) Diese würden durch eine hinreichende Concurrenz allerdings ersetzt werden und da bei diesem Gewerbe ohnehin schon viele Umstände darauf hinwirken, eine zu große Concurrenz zu verhindern und eine strenge Controle zu erleichtern[5]), so dürfte vielleicht eine Freigebung desselben mehr Vortheile als Nachtheile haben[6]). Jedenfalls ist den Aerzten das Selbstdispensiren zu verstatten, wenn keine Apotheke in gehöriger Nähe ist, oder wenn die

Apotheker besondere, von den Aerzten vorgeschriebene Heilmittel in der erforderlichen Güte herzustellen nicht im Stande, oder nicht geneigt sind. Namentlich scheint den homöopathischen Aerzten dieses Recht unbestritten zu gebühren [7]).

Die Gewinnung und Benutzung derjenigen Heilmittel, die die Natur selbst im bereits zubereiteten Zustande spendet, der Mineralwässer nehmlich, muß natürlich der Privatkraft überlassen bleiben [8]). Nur soweit das Wasser versendet wird, bleibt eine polizeiliche Controle nöthig. In den seltenen Fällen, wo die erste Auffassung der Quelle, die Gründung, der ersten Einrichtung, zu kostspielig und der pecuniäre, nicht aber der medicinische Vortheil zu problematisch ist, als daß Privatleute sich zur Aufwendung jener Kosten bereit finden sollten, kann der Staat sich zur Uebernehmung des Geschäfts veranlaßt sehen. Ist es im Gange, so wird es auch möglich werden, es an Private abzulassen — was allemal rathsam ist.

Endlich hat der Staat diejenigen Heilanstalten zu gründen, deren Bestehen nöthig und wünschenswerth ist, deren Kosten aber die Kräfte der Privatpersonen übersteigen, oder deren Ueberlassung an Letztere aus andern Gründen bedenklich ist. Hierher gehören vornehmlich die Anstalten zur Heilung und resp. Versorgung der Geisteskranken [9]). Allerdings haben auch hier Privatanstalten zum Theil recht glänzende Resultate geliefert. Die Bedenken, die aus den mancherlei dabei möglichen Misbräuchen hergeleitet werden [10]), ließen sich durch scharfe Controlen beseitigen. Der Haupteinwurf, daß sie nehmlich nur Wohlhabenden nützen könnten, würde an seiner Stärke verlieren, wenn der Staat sich entschlösse, für die Armen, die er jetzt in seinen Anstalten ernährt, künftig in Privatinstituten zu bezahlen. Indeß die Kosten der Gründung und Erhaltung solcher Institute sind zu bedeutend, als daß es sich erwarten ließe, daß sie jemals dem Bedürfnisse ausreichend genügen würden. Auch ist es wünschenswerth, daß es derartige Anstalten gebe, die auf einem Grunde beruhen, der auch die Krisen der Kriegs und Theurung und die bleibende Gefahr der unökonomischen Ver-

waltung überdauert [11]). Endlich so sehr eine Privatanstalt danach trachten muß, von Zeit zu Zeit durch einige Heilungen ihren Ruf zu erhalten, so ist doch auf der andern Seite der Vortheil der Vorsteher bei der längeren Detinirung wohlhabender Kranker nicht wenig interessirt. Und gewiß ist es wünschenswerth, daß dieses wichtigste und schwierigste aller Heilgeschäfte Männern vertraut werde, die von allen pecuniären Rücksichten frei sind [12]). Wenn endlich Privatanstalten den Vortheil der kleineren Zahl der Kranken gewähren, so ist dieser zum Theil nur ein scheinbarer und beschränkt sich auf die Möglichkeit der sorgfältigsten Behandlung der Einzelnen, ist aber keineswegs mit einer zweckmäßigen Classenabtheilung identisch. Letztere aber und namentlich eine Trennung der Heilbaren von den Unheilbaren, unter den Heilbaren der Kranken und der Reconvalescenten, unter Beiden der Geschlechter und der Grade der Krankheit ist von der höchsten Wichtigkeit und macht die Anlegung großer, weit vertheilter Gebäude nöthig [13]). — Die Anstalten sind getrennt von Instituten fremdartiger Zwecke, womöglich in freien, heiteren Gebäuden, die durchaus das freundliche Gepräge harmonischer Zweckmäßigkeit tragen und umgeben von freien Höfen, Gärten und Grundstücken anzulegen [14]). Sie müssen sowohl die nöthigen Heil- und Bändigungsmittel, als die zur Erleichterung des drückenden Looses der Kranken geeigneten Vorkehrungen vollständig besitzen. Die größte Aufmerksamkeit aber ist auf die Fähigkeit, den guten Willen und die Pflichttreue des angestellten Personales zu wenden. — In die Anstalten sind Alle aufzunehmen, die außer der Anstalt eine zweckmäßige Heilung oder eine sichere Versorgung nicht finden können [15]). Soweit sie selbst, oder ihre Angehörigen zur Bezahlung eines Verpflegungsgeldes unvermögend sind, ist ihre Aufnahme unentgeldlich zu vermitteln. — An diese Anstalten schließen sich die namentlich in größeren Städten erforderlichen **Krankenhäuser** an, für Personen, die in ihrem Hause die erforderliche Pflege und geeignete Behandlung nicht finden können, bestimmt; ebenso zur Aufnahme mit ansteckenden Krankheiten Behafteter, wenn die

Sicherung der Umgebungen es erfordert. — Eine fromme Vorzeit hat in den Hospitälern dem verlassenen Alter Asyle eröffnet, in denen es den Abend des Lebens unter leiblicher Pflege und gegen drückende äußere Sorge geschützt, verleben kann. Ist auch ihre innere Einrichtung fast immer auf niedere Stände berechnet, so sind doch auch in der Regel nur diese jener Anstalten bedürftig.

Die Staatswirthschaft überläßt ihrer dienenden Schwester, der Polizei, die Bekämpfung der vorübergehenden Störungen, die aus dem Einbrechen verheerender Seuchen erwachsen; sowie die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Staatsbürger gegen die Gefahren, die aus Unkenntniß, Unvorsichtigkeit oder Böswilligkeit dritter Personen entspringen. Zweckmäßige Belehrung des Volks; Vorhandenseyn der erforderlichen Rettungsapparate; Verbot und Bestrafung wahrhaft gefahrdrohender Handlungen sind hier die geeigneten Mittel.

1) Sitte und Bedürfniß werden die Ausbildung auf dem praktischen Wege des Gewerbes immer zur Regel machen. Aber soll man z. B. dem ausgezeichneten Arzte die Fähigkeit zur Verwaltung einer Apotheke absprechen, weil er nicht Lehrling und Subject gewesen?

2) Polizeiliche gegen das sogenannte Vergreifen; criminelle gegen absichtliche Fälschungen. Wenigstens sollte es so sein; es sollte hier wenigstens mehr auf die Absicht, als auf den zufälligen Erfolg gesehen werden.

3) Darum das Vorzugsrecht der Apotheker im Concurse, was, wie Mohl (Th. I. S. 201.) sehr richtig bemerkt, noch mehr Berücksichtigung verdient, als das der Aerzte.

4) Da das Apothekergewerbe, nächst dem der Gastwirthe, fast das Einzige in den mittleren Ständen ist, bei dem noch Vermögen gesammelt wird, so scheinen die Taxen wenigstens nicht zu niedrig zu sein.

5) Stehen die Apotheken doch unter der täglichen Controle der Aerzte. Ueber die Umstände, die bei diesem Gewerbe die Concurrenz beschränken, s.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 154.

6) Ist aber vor der Hand nicht zu erwarten. S., zu Gunsten der Beschränkung u. A. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbwesen. Augsburg, 1831. 8. S. 235. a. a. O. S. 199., der keine Concession will, wo nicht auf eine Kundschaft von wenigstens 3—4000 Menschen zu rechnen sei.

7) [illegible] Die [illegible] Behandlung der Arzneien an Arme pflegt den Aerzten gleichfalls [illegible] zu werden. Uebrigens müssen die Beschränkungen und Controlen, denen die Apotheker unterliegen, soweit nöthig, auch auf die Droguisten ausgedehnt werden. Vergl. übrigens: Buchner, Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürnberg, [illegible]. F. Kirchl, Entwurf und Vorschlag zu einer Apothekerordnung. Nürnberg, 1830. 8. Auch bei dem Apothekerwesen kommen viele Uebertreibungen vor. Die Ansprüche der Apotheker sind eben so hoch gespannt, wie die der Künstler, der Fabricanten und — aller Begünstigten.

8) Was er zu Gunsten Armer zu thun hat, gehört nicht in diesen Abschnitt. Eben so wenig was er aus ökonomischen Rücksichten anwenden will, um das Bad zu einer Erwerbsquelle für das Land zu machen. Es kommt auf Zeit und Umstände an, ob er nicht auch in letzterer Hinsicht dem Privatspeculationsgeiste vertrauen kann.

9) Vergl.: Mohl a. a. O. S. 205 ff. Plenitz, de nosocomii, quo animo aegrotantibus cura adhibetur, institutione optima. Lips. 1826. 4. Guislain, traité d'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. Amst. 2 T. 1826. 8. Roller, die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen. Karlsruhe, 1831. 8. In der trefflichen Beschreibung der ausgezeichneten sächsischen Heilanstalt (v. Nostiz und Jänkendorff, Beschreibung der Heil- und Verpflegungsanstalt Sonnenstein. Dresden, 3 B. 1829. 8.) findet sich die zahlreiche Literatur sehr vollständig.

10) Hierher gehört namentlich die Möglichkeit ungerechter Freiheitsberaubung, tyrannischer Behandlung; überhaupt alles, was aus dem Bunde gewissenloser und bestechlicher Vorsteher mit eigennützigen und hartherzigen Verwandten der Kranken hervorgehen kann.

11) Selten bewährt sich ein Privatinstitut auch nach dem Tode des ersten Stifters. Doch vermindern sich diese und ähnliche Bedenken, je mehr die Anstalt in Flor kommt und rentirt.

12) Dem Arzte der Staatsanstalt ist weder der Ruf derselben, noch ihr ökonomischer Vortheil, ihm ist nur die Behandlung der Kranken Hauptzweck.

13) In Privatanstalten finden sich unter den wenigen Kranken vielleicht alle diese Classen und eine hinreichende Trennung derselben ist schwieriger. Ja, wenn sich ein ganzes System von Privatanstalten errichten ließe!

14) Darum war es zu bedauern, daß für die vortreffliche sächsische Anstalt zu Coldiz nicht lieber das Schloß zu Hubertusburg gewählt ward.

15) Ein Zwang gegen die Angehörigen solcher Kranken, sie in die Anstalt zu thun, ist natürlich nur dann zulässig, wenn sie außerhalb

weder Heilung, noch Versorgung finden können, oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden. Wenn ferner diese Angehörigen die Kranken vernachlässigen, so sind sie zwar zunächst zu besserer Sorge anzuhalten, es wird aber darin in der Regel ein indirecter Zwang zur Versorgung in der Anstalt liegen. Gerade begünstigen und ermuntern sollte man die Indifferenz nicht, mit der manche Familien ihre Angehörigen, um der Last überhoben zu sein, in diese Anstalten schicken, während sie ihnen im Innern des Hauses eine dem Herzen der Kranken wohlthuendere Pflege allerdings verschaffen könnten. Der Mensch soll sich, und der Staat soll dem Menschen das Leben nicht zu leicht machen, nicht alle Pflichten auf andre Schultern wälzen, alle schmerzlichen Eindrücke scheuen. Endlich wird auch bei Versorgung von Individuen, die keine geeigneten Angehörigen haben, nicht gleich und unbedingt zur Anstalt zu gehen sein, sondern auch hier sind die individuellen Verhältnisse des Kranken, die Natur seines Zustandes, seine Neigungen und Gewohnheiten zu befragen. Es ist bekannt, daß in den Niederlanden die seit Jahrhunderten übliche Unterbringung der Irren und Blödsinnigen bei den Bewohnern zweier Dörfer sich sehr nützlich bewährt hat. S.: das Ausland, Jahrgang 1834.

Dritter Abschnitt.

Sorge des Staats für die geistige Kraft des Volks[1]).

§. 15.

Recht des Staats.

Obwohl es keinesweges dem Staate zusteht, der Erzieher des Volks zu werden und Einzelnen oder Allen die Richtung zu bestimmen, in welcher sie ihre Geisteskräfte ausbilden sollen, so liegt es ihm gleichwohl ob, dem Volke die Mittel zu seiner geistigen Vervollkommnung darzubieten, soweit wenigstens nicht schon der Privateifer dafür Sorge trägt. Diese müssen Allen, die zu ihrer Benutzung fähig sind, offen stehen und obwohl die Staatsanstalten kein Monopol haben sollen, so ist der Staat doch berechtigt, auch zwangsweise zu bewirken, daß allen Kindern die Wohlthat eines ihren Verhältnissen entsprechenden Unterrichtes zu Theil werde. Denn

die Kinder sind nicht Eigenthum der Eltern; sie sind ihrer Obhut vertraut, damit sie zu guten Menschen und Bürgern gebildet werden und den Nutzen des Daseins ihrer Eltern auch über das Grab hinaus verlängern. Durch schlechte Erziehung verschulden die Eltern viele Leiden und Fehltritte, in welche die Kinder im späteren Leben verfallen, und viele Noth, die schlechte und ungebildete Bürger dem Staate machen. Die Kinder können nicht selbst eine Einsicht darüber haben, ob sie gut oder schlecht erzogen werden und noch weniger können sie ihr Recht auf eine gute Erziehung gegen die Eltern durchführen. Also schon in seiner Eigenschaft als Beschützer der Schwachen und Unmündigen kann der Staat von den Eltern verlangen, daß sie diese Pflichten gegen die Kinder nicht verabsäumen. Dann aber auch, weil es Pflichten sind, deren Unterlassung nicht bloß den Kindern, sondern auch dem Staate selbst schadet; weil nicht der Pflichtvergessene, nicht bloß die Betheiligten, sondern auch Volk und Staat darunter leiden.

Darin liegt aber nicht, daß der Staat berechtigt und befähigt sei, der Erzieher des Volks zu werden und die ganze Denkrichtung des Volks, mit ihrer Nachwirkung auf den Charakter desselben, leiten und beherrschen zu wollen. Es ist etwas Derartiges von einigen Staaten der alten Welt versucht worden. Eine größere Rolle noch spielt diese Idee in den Staatsidealen der Alten. Einige Neuere, gleichfalls mehr mit einem fingirten, als mit dem wirklichen Staatsleben beschäftigt, haben aus freisinnigen Absichten etwas Aehnliches gefordert, damit der Nationalcharakter sich in scharfer Eigenthümlichkeit entfalte und durch unbedingtes Anschließen an den Geist der Verfassung, Gesetze und öffentlichen Einrichtungen des Staats die Ruhe im Innern, durch eine gleichmäßige, gemeinsame Richtung des Volkscharakters die Kraft gegen Außen verbürge[2]). Mit näherem Anschließen an das wirkliche Leben verlangen die Neuesten[3]) eine Ausbildung des Volks im Sinne des Staats d. h. der Regierungen und verstehen darunter eine solche Leitung des Unterrichts, wenigstens in gewissen Dingen und für gewisse Zwecke,

die der Entstehung abweichender Meinungen von den durch die höchste Autorität gebilligten Ansichten entgegenstrebe. So anziehend und verführerisch auch die Ideen der Ersteren dargestellt werden können, so widerspricht doch zuvörderst die Erfahrung ihrer Nützlichkeit. Jeder Versuch, dem Volkscharakter auf dem Wege der Gesetzgebung ein künstliches Gepräge aufzudrücken, hat zu einer einseitigen Ausbildung geführt, die einige Seiten des Geistes und Herzens allerdings zu einer hohen Stufe der Vollkommenheit steigerte, aber dies auf Kosten so vieler Anderen that, daß der Verlust im Ganzen unläugbar war[4]). Es hat sich ferner gezeigt, daß es der unnatürlichsten Mittel bedurfte, um einen solchen Geist auf lange Jahrhunderte, in steter Vertheidigung gegen die abmahnende Stimme der Natur zu erhalten und daß diese Mittel auf die Länge nicht ausreichten, daß dann auch jene Tugenden zu Lastern und seelenlosen Einseitigkeiten wurden und die so verzogenen Völker sich versteinert und des fortbildenden Princips beraubt sahen; während bei andern Völkern, die, unter geringerem Glanze, die Freiheit der natürlichen Entwickelung bewahrt hatten, die Samen der Humanität und Vervollkommnung einen offnen und empfänglichen Boden fanden[5]). — Es scheint ferner, als müsse der ganzen Idee nur die Vorstellung eines Gesetzgebers vorschweben, der, hoch über sein Volk und seine Zeit erhoben, seinen Mitbürgern eine den Charakter der Vollkommenheit tragende Gesetzgebung auflegte, zu deren vollständiger Erfassung er sie künstlich erst bilden müßte. Das sind die seltensten, in die Anfangsperioden der Cultur fallenden Erscheinungen und immer wird sich fragen lassen, ob dieser Gesetzgeber nicht besser gethan hätte, seine Schöpfungen der natürlichen Richtung seines Volks anzupassen und wahrhaft menschliche und nationelle Gefühle für eine Entwickelung zu gewinnen, bei der alle Fähigkeiten der Menschennatur in reicher Mannigfaltigkeit sich ausbilden, die freien Kräfte des Volkslebens selbst aber einen den Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten entsprechenden Nationalcharakter erzeugen konnten. — Im Allgemeinen scheint der Staat nicht befähigt, der Erzieher des

Volks zu werden. Denn die ihn lenken, stehen selbst nicht höher, als die große Anzahl der Vernünftigen im Volke; sie sind selbst nur Geschöpfe der Zeit und unterliegen stets der Gefahr, ihre einseitige Richtung für das Gebot des Staatszwecks, ihren einseitigen Vortheil für das Beste des Ganzen zu halten. Vielmehr mag der Staat erwarten, daß die freie, von Vernunft und Humanität geleitete, Entwickelung der Volkskräfte auf ihn selbst und seine Leiter einen fortbildenden und vervollkommnenden Einfluß äußere, seine Einrichtungen in stetem Einklang mit der natürlichen Richtung des Volksgeistes und der Verhältnisse erhalte und ihnen den Charakter aufdrücke, bei welchem sie die Erziehung des Volks nicht nur nicht hindern, sondern auch indirect, durch vernünftige Erfüllung ihrer Hauptzwecke [7]), in allen geeigneten Punkten fördern. So mögen auch die Lenker des Staats, statt nach ihrer persönlichen Ansicht die Meinungen Aller, die den Kern des Volks bilden, ausprägen zu wollen, lieber ihre Ansicht nach den Meinungen der vernünftigsten und wohldenkendsten Mitglieder der Nation, nach den Ergebnissen freier Forschung und der geläuterten Stimme des Zeitgeistes umformen. — Endlich ist der Staat zu dem ganzen Geschäfte nicht berechtigt. Er ist nicht Selbstzweck und hat keinen Selbstzweck. Er ist nur ein Mittel zum Zwecke; er hat nur die Bestimmung, die Gesammtkraft, überall wo es nöthig und möglich ist, zu vereinigen und zu verwenden, um den Einzelnen die Erreichung der allgemein menschlichen Zwecke leichter zu machen [8]). Könnte er nur auf Kosten der Letzteren erhalten werden, so müßte man ihn aufgeben. Freie Entfaltung aller edleren Kräfte der Menschennatur ist eine Grundbedingung der allseitigen Vervollkommnung, die der höchste Zweck unsrer Pilgerfahrten ist. Die meisten Staaten wirken derselben, auf indirectem Wege und unbewußt, ohnehin schon zur Zeit noch in mancher Hinsicht entgegen. Es direct zu thun, wäre unbefugte Vermessenheit. Der Staat kann unter Heilighaltung jener Grundbedingung bestehen und muß es können.

Kurz jenes Recht des Staats erstreckt sich nicht dahin, daß er den Eltern vorschreiben dürfte, sie sollten ihren Kin-

dern gerade diese specielle Vorbereitung für diesen speciellen Beruf gewähren. Noch weniger kann es die ganze und eigentliche Erziehung, wie sie in dem steten Einwirken der Eltern auf die Kinder sich kundthut, umfassen. Beides nicht, weil hier allerdings die Präsumtion dafür spricht, daß die Eltern das alles besser verstehen, als der Staat, und aus einem Misverstehen von seiner Seite, was in den besonderen Fällen gar leicht möglich wäre, weniger für ihn, als für die Betheiligten Nachtheile erwachsen würden, die er nicht wieder auszugleichen im Stande wäre. Auch lassen sich über jene Umstände keine allgemeinen Vorschriften ertheilen. Der Staat kann und darf nur etwas fordern, wovon er gewiß weiß, daß es Niemanden schaden, daß es Jedermann nützen müsse. Bei der Erziehung kann sich diese Forderung nur auf die Verhinderung offenbarer Unterdrückung körperlicher, geistiger und sittlicher Fähigkeiten erstrecken. Bei dem Unterricht aber läßt sich ein bestimmtes Minimum festsetzen, dessen Erlangung man von Jedem verlangen darf. Daß es wirklich festgesetzt werde, wird um so nöthiger, je weniger man hier die bei den materiellen Gütern geltende Annahme durchführen kann, daß die Einzelnen selbst in der Regel das Richtige finden und thun würden. Der Vortheil, der auch für die Eltern bei guter Erziehung ihrer Kinder erwachsen kann, ist nur ein Vortheil in Hoffnung. Man darf nicht erwarten, daß rohe und ungebildete Menschen, daß also Diejenigen, deren Kinder des Schulunterrichtes am bedürftigsten sind, für diesen Vortheil große Opfer bringen würden. Doch selbst von Gebildeten werden nirgends so große Misgriffe gethan, wie bei der Erziehung.

Aber nicht bloß, daß der Staat das Recht hat, ein Minimum des Schulunterrichts festzustellen, also die Eltern anzuhalten, ihren Kindern die Gelegenheit zur Erwerbung gewisser unentbehrlicher Kenntnisse zu eröffnen, er scheint auch vorzugsweise geeignet zur Feststellung der Bedingungen, welche die zweckmäßige Ausführung dieser Vorschrift verbürgen sollen. Die Leitung des Unterrichtswesens soll frei von allen äußeren Rücksichten nur ihren Zweck ins Auge fassen; sie soll mit

höchster Einsicht handeln; sie soll in der Gegenwart für die Zukunft arbeiten. Nur der Staat besitzt die dazu erforderliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit, die Erhabenheit über kleinliche Nebenrücksichten, nur er den nöthigen Ueberblick, die Umsicht und Kenntniß, nur er ist eine für die Ewigkeit berechnete Gewalt, die vor Andern berufen ist, die Interessen der Zukunft gegen die kurzsichtige Selbstsucht des Augenblicks zu beschirmen. Die beste Methode, gewisse Kräfte zu schärfen und gewisse Fertigkeiten beizubringen, kann der Staat beurtheilen und darf er vorzeichnen.

1) Obwohl die neuere Theorie die Wichtigkeit der immateriellen Güter und ihr Gewicht selbst in der Wagschale des Volksvermögens anerkannt hat, so scheint man doch über die Stellung, die man der Thätigkeit, welche der Staat denselben widmet, in der Wissenschaft einräumen soll, sich nicht verständigen zu können. Ich gestehe, daß ich die Schwierigkeiten nicht verkenne, die eine Vereinigung der Lehren von den materiellen und immateriellen Gütern in der Nationalökonomie, dieser reinen Güterlehre, haben mag. Aber sowie es sich um den Einfluß des Staats auf diese Güter handelt, so scheint mir eine Trennung durch nichts gerechtfertigt. Der Geist, in welchem er auf beide Momente einwirken soll, ist derselbe: in beiden soll er soviel als möglich den Betheiligten überlassen, in beiden die Gesammtkraft, wo nöthig, zur Entfernung störender Hindernisse verwenden, in beiden den Einzelnen die gebrechenden Hilfsmittel darbieten. Auch die Art und Weise, wie sich beide Thätigkeiten in den Behörden des praktischen Lebens ankündigen, beweist ihre innige Verwandtschaft. In den höheren Instanzen sind diese Geschäfte fast nur wegen ihres Umfangs, oder aus geschichtlichen Rücksichten auf das eigenthümliche Verhältniß von Kirche und Schule, gesondert; in den niederen fallen sie überall meist zusammen. Endlich läßt es sich nicht verkennen, daß in unsrer Zeit die Einwirkung der geistigen und sittlichen Kraft des Volks auf seine Lage hinsichtlich der materiellen Güterwelt mehr als jemals hervortritt. — Allerdings kommen hier Kirche und Schule neben Landbau und Gewerbe zu stehen. Aber die besondere Art und Weise, mit welcher der Staat, von dem Gesichtspunkte der Theorie aus, auf diese verschiedenen Gegenstände einwirkt, ist dieselbe; es ist derselbe Charakter des Handelns und nur danach kann die Wissenschaft die Functionen des Staates ordnen. Jedenfalls hat die Sorge des Staats für die geistigen Interessen des Volks eine unendlich nähere Verwandtschaft zu seiner Sorge für dessen materielle Interessen, als zu der Justiz, zu der, mit Unordnungen und Freveln kämpfenden, unmittelbares Unheil verhüten-

den Polizei, zu den Finanzen, die nur die Kosten jener übrigen Functionen herbeischaffen, dem Militair, was dies alles vertheidigt. Entweder muß jener Geschäftskreis abgesondert oder er muß mit der Staatswirthschaft vereinigt, sei es auch unter einem andern Namen, z. B. als innere Verwaltung, dargestellt werden. Und eine Staatswirthschaftslehre würde immer lückenhaft bleiben, welche den Einfluß außer Betracht ließe, den körperliche, geistige und sittliche Kraft des Volks auf das Volksvermögen ausüben. Ist diese Volkskraft ein wesentlicher Bestandtheil des Grundvermögens der Nation und ist die Staatswirthschaft die Lehre von dem Wirken des Staats für das Volksvermögen, so ist die Einreihung jener Gegenstände in das System der Staatswirthschaft gerechtfertigt.

2) Es haben sich Viele die anziehende, aber nutzlose Mühe gegeben, ein Staatsideal zu entwerfen. Sie Alle wendeten sich mehr oder weniger von dem wirklichen Leben ab, weil sie dessen Unvollkommenheiten kannten und daran verzweifelten, bei dem Bestehen derselben auch mit den ihnen am Vollkommensten scheinenden Einrichtungen etwas auszurichten. Sie verlegten den Schauplatz ihrer Gebilde in untergegangene Länder, wie Plato in seine Atlantis, in fingirte Gegenden, wie die Oceana des Harrington, in vergangene Zeiten, wie Xenophon in seiner Cyropädie, Albrecht von Haller in seinem Alfred und seinem Usong. Auch da noch fühlten die Meisten, daß mit dem Geschlechte, unter dem sie lebten, für ihre Staatsformen nichts zu thun sei und wollten sich daher erst ein Volk dafür erziehen. Ebenso haben in neuerer Zeit Männer, die irgend ein großes Ziel mit Begeisterung verfolgten und ihre Volksgenossen für zu schwach und zu feig zu dessen Erreichung hielten, auf eine umbildende Erziehung desselben gedrungen. Dahin gehören z. B. die Bestrebungen von Filangieri, Luden und Fichte. (Der Zweck des Letzteren ward auch ohne sein Mittel erfüllt). S.: die hierher gehörige Literatur bei **Niemeyer**, Grundsätze der Erziehung, Bd. II., S. 453 ff. der 8ten Ausgabe. Hinzuzufügen sind in gewisser Hinsicht: **Hofmann**, die staatsbürgerlichen Garantieen; Leipzig, 1831. 2 B. 8. und einzelne Schriften von **Weitzel**, namentlich den 1sten Band seiner Geschichte der Staatswissenschaft (Stuttg. und Tübingen, 1832. 8.) über welchen, auch in der hier besprochenen Beziehung, eine (von mir verfaßte) Recension in der Leipziger Literatur-Zeitung von 1833 zu vergleichen ist. Gegen die Staatserziehung dagegen kämpft mit gewohnter Einsicht **Mohl** a. a. O. B. I., S. 414 ff.

3) S. u. A.: **Marbach**, Universitäten und Hochschulen in auf Intelligenz sich gründenden Staaten; Leipzig, 1834. 8.

4) Was gewannen die Spartaner durch ihre, so viele zarte Regungen, milde, wohlthätige, ächt menschliche Gefühle, den Sinn für das Schöne unterdrückende Erziehung, deren Frucht, wie die Heloten nur zu schmerzlich empfanden, nicht einmal Gerechtigkeit war? Tapfer-

heit, die von der üppigen Atheniensern und den rohen Völkern nicht selten besiegt ward. Mäßigkeit, die kein Verdienst war, weil sie auf [illegible] beruhte. Ehrgeiz, der nicht das gemeinsame Wohl, sondern nur die isolirte Größe Spartas ins Auge faßte, während die kleinen griechischen Staaten, wie z. B. Platää, stets bereit waren, sich für das Ganze zu opfern. Die lakonische Kürze, statt der sokratischen Grazie. Ehrfurcht vor dem Alter, die auch andre Völker kannten. Unabhängigkeit, die auch den friedlichen Thälern viel natürlicherer Völker zu Theil ward.

5) Ich denke hier an die Juden mit ihrer Gesetzestugend, das Urtheil, was der Heiland über sie fällte und den anderen Gang, den Er einschlug, als Moses.

6) Wie Lykurg und Moses.

7) Allerdings soll auch der Staat an der Erziehung des Menschen und des Menschengeschlechts arbeiten — aber nicht anders, als wie das Leben selbst daran arbeitet: indirect und unbewußt. Eine Gerichts- und Staatsverfassung z. B., die den Bürgern zahlreiche Gelegenheiten zur Theilnahme an gerichtlichen und politischen Handlungen, in der Eigenschaft von Zuschauern und von Mitthätigen, eröffnet, kann ihren Ideenkreis und den Umfang ihrer Kenntnisse erweitern, ihre Gaben und Fertigkeiten vermehren und wichtige Seiten ihres Charakters ausbilden; aber sie würde ihren Hauptzweck gefährden und diese Nebenfrüchte vergiften, wenn sie sich vorsetzte, zu einer juristischen und politischen Schule zu werden, in welcher das Volk bestimmte, specielle Ansichten und Gewohnheiten einsammelte. Vergl. auch: K. S. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig, 1[illegible]. 8. Diese Erziehung durch den Staat soll keine Erziehung für den Staat sein wollen. Ist es eine gute Erziehung, so wird sie auch für den Staat ihre Früchte tragen.

8) S.: Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften, (Leipzig, 1832. 8.), S. 16 ff. Die Idee, daß der Staat Selbstzweck sei, ist gefährlich, wenngleich für seine Lenker verführerisch. Sie ist gefährlich, weil, so lange Regierende und Regierte noch getrennt sind, Staat und Regierung einer ewigen Verwechselung ausgesetzt bleiben, Volk und Staat einen ewigen Gegensatz bilden werden. Gefährlich, weil sie kalt macht gegen die Individuen, und nichts so sehr Härte und Gleichgiltigkeit über die Geschicke des Besonderen begünstigt, als der Götzendienst gegen eine allgemeine Idee, das vermeintliche Wohl des Ganzen. Gefährlich, weil der Grundsatz; der Zweck heiligt die Mittel, zwar in seiner gröberen Gestalt von Jedem verabscheut, in feinerem Gewande von den Meisten, wenn auch unbewußt, befolgt wird. Gefährlich, weil sie zur Allgewalt des Staats führt und dieses eine Mittel an die Stelle der tausend Mittel setzt, die alle für die Erreichung des großen Ziels wirken sollen. Aber factisch freilich ist es, daß der Staat in seiner

unvollkommenen Gestaltung die Menschen nur zu oft zu Mitteln für seine vermeintlichen Zwecke misbraucht und über die Heiligkeit ihres Selbstzwecks, die göttliche Bestimmung ihres Daseins gleichgiltig hinwegsieht.

§. 16.

Staats- und Privatanstalten.

Der Gegensatz zwischen Privat- und Staatsschulen soll hier vornehmlich in einem doppelten Sinne, einem eigentlichen und einem uneigentlichen, betrachtet werden. Dem eigentlichen Sinne nach besteht in dieser Hinsicht nur zwischen den Lehranstalten ein Unterschied, die den Charakter öffentlicher Anstalten haben, in den allgemeinen Schulplan des Staats gehören und nicht bloß seiner Beaufsichtigung, sondern auch seiner Leitung unterworfen sind, und denen dagegen, die von Privatmitteln gegründet, nur durch Privattheilnahme bestehen, von den öffentlichen Einrichtungen völlig getrennt sind und höchstens einer allgemeinen, auf die Entfernung des Schädlichen gerichteten Beaufsichtigung der Regierung unterliegen. In einem uneigentlichen Sinne kann man zwischen den öffentlichen Lehranstalten unterscheiden, die von Staatswegen gegründet und unterhalten werden und denen, die zwar als Staatsanstalten figuriren und an der Stelle von Staatsanstalten stehen, in Wahrheit aber, ganz oder theilweise, auf Privatwegen entstanden sind und durch Privatkraft sich halten.

In Bezug auf diese Verhältnisse tritt nun zuerst eine zum Theil schon durch das Vorhergehende beleuchtete Streitfrage hervor, deren verschiedene Entscheidung, wo die getrennten Ansichten zum Extreme gesteigert werden, als directer Gegensatz auftritt. Denn aus den Gründen für und wider Privat- und öffentlichen Unterricht hat man auf der einen Seite die Forderung abgeleitet, daß der Staat alle und jede nothwendige, oder wünschenswerthe Lehranstalten aus eignen Mitteln errichten und unterhalten, Privatanstalten aber ausschließen, oder doch keine weitere Rücksicht auf sie nehmen müsse; auf der Anderen die Entgegengesetzte: daß der Staat

sich um das ganze Unterrichtswesen nicht zu kümmern, es ganz ohne Leitung, Beaufsichtigung und Einwirken darauf, den freien Regungen der Privatkraft zu vertrauen habe, dafür aber sich auch aller Mühen und Lasten überheben dürfe und nicht einen Schilling dafür zu verwenden brauche. Letztere Meinung ist in ihren Grundlagen bereits im vorherstehenden § bekämpft worden. Wenn jedoch theils religiöser Eifer, theils irre geleitete politische Ansichten, theils vielleicht jesuitische Kunstgriffe, theils auch bloße Ersparungssucht auf sie führten [1]), so ist sie doch auch durch Misgriffe, die der Staat bei dem Unterrichtswesen beging, durch Ungerechtigkeiten, die er sich in Bezug auf Privatanstalten erlaubte, und überhaupt durch das Extreme des entgegengesetzten Systemes veranlaßt worden. Diese Ursachen sind daher mit gleicher Strenge zurückzuweisen, wie ihr Product. Die erstere Meinung [2]) dagegen ist durch den Geist des bevormundenden Systemes zum Extreme geführt worden, findet aber gleichfalls eine Entschuldigung in der Heiligkeit des Zweckes und in den Misbräuchen einer zügellosen Freiheit.

Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in der That alle nöthigen und wünschenswerthen Lehranstalten seinen Bürgern zur Benutzung bereit stehen [3]). Ist auf Privatwegen nicht dafür gesorgt, so muß er durch Anwendung der Staatsmittel das Fehlende ersetzen. Nun kann er zuvörderst nicht erwarten, daß reine Privatkraft das allgemeine Bedürfniß an Lehranstalten auch nur quantitativ befriedigen werde. Denn diese Privatkraft wirkt nicht aus bloßem Interesse an dem Zwecke, sondern sie will auch ihren eignen Vortheil befriedigen, findet aber diesen gar nicht, oder nur sehr kärglich, bei den Schulen, die für die zahlreichsten Classen des Volks bestimmt sind [4]). Ebenso dürfte sie schwerlich zureichend sein, dem Bedürfniß an höheren Lehrinstituten, bei den großen Mitteln, die diese in Anspruch nehmen, vollständig zu genügen. Noch weniger kann der Staat hoffen, daß bloße Privatanstalten den Ansprüchen entsprechen würden, die er an die innere Güte derselben zu machen hat. Denn jene Beimischung des Privatvortheils in den Hauptzweck, führt noth-

wendig zu dem Streben, das Gediegene durch das Blendende, Tiefe durch schimmernde Oberflächlichkeit, bleibenden Nutzen durch vergängliche Vorzüge zu ersetzen und statt einer gründlichen Ausbildung die möglichst schnelle Aneignung möglichst vieler flüchtiger Kenntnisse zu bieten. Concurrenz und die Stimme des Publikums bilden hier nicht, wie bei den technischen Gewerben, ein entsprechendes Gegengewicht. Denn theils geht dem größeren Publikum ein tieferes Urtheil über Lehrplan und Lehrmethode ab; theils ist selbst bei der Mehrzahl desselben nicht zu präsumiren, daß sie ernstlich und mit Kraft, eine gediegene, aber vielleicht einfache und langsame Ausbildung ihrer Kinder einer seichten, aber vielleicht schnellen und prunkenden Ausstattung vorziehen sollten. Bloße Beaufsichtigung von Seiten des Staats reicht nicht zu; denn sie kann nur das unbedingt Schädliche entfernen. Eine wirkliche Leitung der durch Privatkraft gegründeten und erhaltenen Anstalten aber macht diese zu öffentlichen Anstalten. Folglich erläutert sich der Satz, von dem ich ausging, dahin: der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß für das Bedürfniß des Volks an Lehranstalten die erforderliche Anzahl unter seiner Leitung stehender Anstalten bereit sei [5]).

Darin liegt also — als vermittelnder Grundsatz — daß der Staat auch durch Privatkraft gegründete und erhaltene Anstalten bei seinem Organisationsplane mit in Anschlag bringen darf, wenn sie nur unter seine Leitung gestellt und dadurch zu Oeffentlichen erhoben sind, daß er folglich nicht verpflichtet ist, alle und jede Anstalten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Letztere Verpflichtung erscheint in der That aus mehrfachen Gründen unzulässig. Sie bürdet dem Staate eine sehr bedeutende Last auf. Diese würde zum großen Theile unnöthig sein, sobald neben den öffentlichen Lehranstalten noch Privatanstalten fortbeständen, die wahrhaft den Ansprüchen, die daran gemacht werden können, entsprächen, und füglich unter seine Leitung gestellt werden, folglich die Stelle wahrer Staatsanstalten vollkommen vertreten könnten. Solche auf Privatwegen, z. B. durch Gemeinden, Corporationen &c.

entstandene Anstalten schließen sich aber dem natürlichen Bedürfnisse so genau an, daß man ihre Entstehung weder direct noch indirect verhindern, sie vielmehr als die untrüglichsten Merkmale des Bedürfnisses aufmuntern und begünstigen soll. Es würde ferner jene Verpflichtung der Gestaltung widersprechen, welche das öffentliche Schulwesen in den meisten Staaten Europas auf geschichtlichem Wege gewonnen hat: wonach nehmlich die Unterhaltung öffentlicher Lehranstalten zum großen Theile auf den Stiftungen der Vorzeit beruht; die von Privatkraft errichtet und in der Regel dem Nächsten, dem Besonderen gewidmet wurden, folglich den allgemeinen Zweck zu Gunsten des Besonderen befriedigen wollten. Zweckmäßig scheint es daher, daß der Staat sich auf ein Aushelfen, Suppliren beschränke, und nur da mit seiner thätigen Hilfe einschreite, wo die Bedürfnisse fühlbar und die Kräfte nicht ausreichend sind.

Denn die auf bestehende und geschichtliche Verhältnisse gegründeten Schlüsse führen weiter und stellen es als zweckmäßig heraus, daß der Staat die Einrichtung nöthiger Schulen und deren vorschriftmäßige, seiner Leitung unterworfene Einrichtung von den betheiligten Privaten verlangen kann. Er kann dies mit demselben Rechte, mit dem er die Eltern anhalten darf, ihren Kindern wenigstens das Minimum des Schulunterrichts ertheilen zu lassen. Kann er den Zweck fordern, so kann er auch auf die Mittel dringen. In allen Fällen, wo der Staat seine Bürger zu einer positiven Handlung verpflichtet, wird er, sobald der Zweck derselben alle Staatsglieder gleichmäßig berührt, auch Alle zur Mitwirkung beiziehen, da aber, wo er zunächst nur einen kleineren Kreis von Betheiligten angeht, sich begnügen, vorerst nur die Kräfte dieser zur Erreichung des Zweckes zu vereinigen. Der hier in Rede stehende Zweck ist zwar von allgemeiner Wichtigkeit; daraus fließt das Recht des Staats, auf seine Erreichung zu dringen und die Pflicht desselben, sie im Nothfall zu unterstützen. Aber er berührt zunächst nur die betheiligten Aeltern und seine Ausführung wird durch örtliche und private Verhältnisse so vielfach bedingt, daß hier eine auf

das Interesse der kleineren Kreise im Staate berechnete Vereinigung ihrer eigenen Kräfte gerecht scheint. Dazu kommt, daß ein solches Verfahren, indem es das lebendigste eigne Interesse und die genaueste Kenntniß des Bedürfnisses und der äußeren Mittel zu seiner Befriedigung in den Dienst der gemeinsamen Sache zieht, sich auch als höchst zweckmäßig darstellt. Was nun die äußere Begrenzung dieser inneren Kreise anlangt, so ist auf der gegenwärtigen geschichtlichen Entwickelungsstufe unsers Staatslebens die Localgemeinde immer noch die natürlichste Sphäre für die meisten Momente, bei denen das Privatstreben in öffentliche Thätigkeit übergeht. Und in dem hier besprochenen Falle scheint sie um so geeigneter zu sein, je mehr die Gemeinde allerdings gleichfalls eignes Interesse an der Sache hat, wenn gleich kein so hohes, wie der Staat und je mehr ihre Behörden zur unteren Leitung dieser Angelegenheit befähigter sind, als die Privaten, wenn gleich zur höheren Organisation nicht so berechtigt, wie der Staat ist.[6]) Folglich soll der Staat zunächst die Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Schulen anhalten, und nur wo die Kräfte derselben nicht ausreichen, mit seinen höheren Mitteln zu Hilfe eilen. Es bezieht sich aber das eben Erwähnte nur auf die niederen Schulen. Die Mittleren und Höheren sind nicht mehr auf das örtliche Bedürfniß beschränkt[7]) und zu ihrer zweckmäßigen Herstellung sind Localkräfte zu schwach, folglich ist hier weder Pflicht noch Befähigung auf der Seite der Gemeinden, sondern beide sind ausschließlich auf der Seite des Staats.

Nach analogen Grundsätzen wird der Kostenpunkt zu entscheiden sein. Das eine Extrem will alle Kosten dem Staate zuschieben, der dafür dem Volke die unbedingt unentgeldliche Benutzung der Lehranstalten gewähren soll. Abgesehen von der Größe der Last, die auf diese Weise dem Staatsbudget aufgewälzt wird; abgesehen davon, daß die Aufbringung dieser Kosten auf eine den natürlichen Verhältnissen, der bisherigen Gewohnheit und dem Billigkeitssinne des Volks weniger entsprechende Weise erfolgen müßte; zeigt

auch, die Erfahrung, daß unentgeldlicher Unterricht weder mit Sorgfalt ertheilt [8]) noch mit Eifer benutzt wird. Das andere Extrem will Alles den Betheiligten aufbürden. Das ist unrecht, weil dabei Viele gar nicht oder nur in sehr geringem Maaße beigezogen werden, die gleichwohl von den Vortheilen einer guten Volksbildung nahe berührt werden. Es ist unzweckmäßig, weil es zu dem Abwege verleitet, das Wohlfeilere dem Besseren vorzuziehen. Es ist zweckwidrig, weil es gerade die Classen des Volks der Wohlthaten des Unterrichts zu berauben, oder sie dabei am Härtesten zu belasten droht, bei denen es dem Staate am Wichtigsten sein muß, daß sie deren theilhaftig werden. Da nun die Betheiligten das nächste Interesse an dem Bestehen der Anstalten haben, und zwar theils in ihrer Vereinigung an dem allgemeinen Bestehen derselben, theils aber auch die Einzelnen für ihre zeitweilige Benutzung, der Staat aber ein ferneres, aber nicht minder hohes Interesse an der Möglichkeit, Sicherheit und Wirklichkeit ihrer Benutzung hat, so scheint den Betheiligten in ihrer Vereinigung zu Gemeinden die Gründung und regelmäßige Unterhaltung dieser Anstalten, den einzelnen Familien ein nach der jedesmaligen Benutzung bemessener Beitrag und dem Staate die Pflicht obzuliegen, das Fehlende zu ergänzen. Ungefähr so hat sich denn auch in vielen Staaten das Verhältniß geschichtlich entwickelt. Es dürfte aber dieses geschichtliche Resultat in mehrfachen Punkten einer Reinigung und Vervollkommnung bedürfen. Denn unrecht und unzweckmäßig scheint es, wenn der größte Theil der Kosten auf die Schultern der Eltern gewälzt ist. Dabei bleibt die Einnahme unsicher; die Last vertheilt sich ungleich; Kinderlose gehen fast leer aus. Ebenso dürfte die Theilnahme des Staats nicht überall nach richtigen Grundsätzen bemessen sein. Es sollten vielmehr die allgemeinen Kosten der Schulen, sowie der nothwendige Unterhalt der Lehrer, durch Gemeindemittel, unter Beiziehung aller Gemeindeglieder bestritten werden; die Beiträge der Eltern zur anspornenden und ermunternden Belohnung der Lehrer dienen; der Staat hat ganz arme Gemeinden bei Herstellung des Nothwendigen zu unterstützen, vermögenderen, nach Be-

finden, die wichtigeren Lehrmittel darzubieten, deren Benutzung er wünschen muß, deren Beischaffung er aber nicht fordern kann. Also keine Fixirung des Schulgeldes, wohl aber Ausstattung der Lehrer mit festen, das Nothwendige deckenden Gehalten [9]), die sie unabhängiger von den Eltern machen, als sie jetzt sind; Fortbestehen des Schulgeldes, aber allgemeine, durch größere Anstrengung der Gemeinde und des Staats vermittelte, möglichste Herabsetzung desselben. Mittlere und höhere Lehranstalten sind dagegen auf Kosten des Staats zu erhalten, da sich die Benützer derselben nur als Staatsbürger fest und bleibend vereinigt finden. Wie dort die Gemeinde, so hat hier der Staat die allgemeinen Kosten der Anstalten, und die eigentliche Besoldung der Lehrer zu bestreiten; eine Vermehrung der Letzteren aber ist aus Beiträgen der Benutzenden zu vermitteln, die hier verhältnißmäßig höher sein können, da diese Benützung schon mehr ein freiwilliger Act ist und die Betheiligten dabei in doppelter Eigenschaft zu contribuiren haben. Da der Staat endlich auch Unvermögende nöthigt, ihre Kinder in die niederen Volksschulen zu schicken, so ist es eine Handlung der Gerechtigkeit, daß für unbedingt Arme das Schulgeld aus dem Armenfonds bezahlt werde. Eigentliche Armenschulen sollten nirgends bestehen. An mittleren und höheren Lehranstalten theilzunehmen kann Denjenigen, dem die äußeren Mittel dazu gebrechen, nur ein innerer Beruf berechtigen. Diesen zu unterstützen, mögen auf solchen Anstalten Armenstellen und wohlthätige Stiftungen sich befinden, die dem vom Glücke verlassenen Talente die Mittel des Aufstrebens bieten.

Die nöthigen Anstalten sollen unter der Leitung des Staats stehen. Sonst kann er nicht dafür bürgen, daß sie überall dem Bedürfniß wahrhaft entsprechen. Die geschichtlichen Verhältnisse haben sich nicht überall bis zu dieser Idee geläutert; der mit Bewußtsein schaffenden Vernunft des Jahrhunderts kommt es zu, diese Mißverhältnisse zu beseitigen. Der Staat hat die Vorschriften über Lehrplan, Lehrmethode und Lehrmittel für das Ganze der Schulen und die einzelnen Classen derselben zu ertheilen; die Modificationen, die das

Oertliche erheischt, den Localbehörden, unter seiner Genehmigung und Controle überlassen. Er hat das Lehrerpersonale zu prüfen und zu beaufsichtigen. Er hat es aber auch anzustellen und zu entlassen. Denn von fühlbarem Nachtheile ist es, in Bezug auf die Auswahl und die Stellung der Lehrer, wenn sie von denselben Individuen erfolgt, in deren Mitte sie wirken sollen. Es liegt ferner keineswegs in dem Charakter der Gemeindebehörden, daß sie eine vorzugsweise Befähigung für Prüfung und Beurtheilung geeigneter Lehrer hätten [11]) und nur zu häufig wirken auf Besetzung dieser Stellen örtliche und persönliche Einflüsse, deren Berücksichtigung nur schaden kann. Es ist ferner ohne eine Mitwirkung des Staats ein geordnetes Aufrücken der Lehrer, auf das sie doch so viel Anspruch haben, wie Andre, und eine Verwendung eines Jeden an dem Posten, auf den er gehört, nicht durchzuführen [12]).

Neben diesen öffentlichen Anstalten mögen so viel reine, auch der Leitung des Staats nicht unterworfene Privatanstalten bestehen, wie da wollen und können. Dem Staat kann dies gleichgiltig, ja es muß ihm lieb sein, da die Concurrenz auch seine Anstalten zum Wetteifer anspornt [13]), die Gelegenheit zur Auswahl auch den besonderen Bedürfnissen geeignete Befriedigung verspricht, und diese Privatinstitute einen Ableiter für die Ueberfüllung seiner Schulen bilden, die der größte Nachtheil in Lehranstalten ist. So soll denn der Staat auch nicht indirect die Entstehung von Privatanstalten hindern, wie es geschehen kann, wenn er ihre Errichtung von einer eigentlichen Concession abhängig macht, während sein Aufsichtsrecht nur bedingt, daß er von dieser Errichtung in Kenntniß gesetzt werde, um es üben zu können. Diese Anstalten liegen außer seiner Sphäre, er übernimmt keine Garantie für sie, sie sind Sache des Verkehrs und das Urtheil über Werth oder Unwerth derselben gebührt nur dem Publicum. Darum sind alle Prüfungen, Fähigkeits- und Würdigkeitsbedingungen und dergleichen [14]), nicht im Rechte des Staats begründet, er müßte denn durch solche Anstalten seine eignen ersetzen wollen, was aus

andern Gründen unrecht und unweise wäre. Er hat genug gethan, wenn er für das Vorhandensein guter Anstalten gesorgt hat und darauf hält, daß den Kindern die Gelegenheit, jenes Minimum des Unterrichts zu genießen, zu Theil wird. Wollen die Eltern diese Gelegenheit ihren Kindern, statt in guten, in schlechten Anstalten, statt bei einem vom Staate gebilligten Lehrer, bei einem Andern, der ihm misfällig ist, statt in der vom Staate für normal gehaltenen Richtung, in einer andern, die er für verkehrt hält, eröffnen, so geht das Alles dem Staate nichts an, so lange es nicht offenbare Gefahr für seine Zwecke droht und so lange die Kinder das noch lernen, dessen Erlernung er fordern kann. Daß kein Kind vernachlässigt, keines durch Eltern, Lehrer und andre Umgebungen einer ihm falsch scheinenden Richtung zugedrängt werde, kann er selbst dann nicht verbürgen, wenn alle Schulen unter seiner Leitung stehen. — Ein indirectes Hinderniß der Privatanstalten ist es auch, wenn das Beaufsichtigungsrecht des Staats bis zu einer größeren oder geringeren Leitung derselben ausgedehnt wird, die Anstalten in den Plan der Oeffentlichen mehr oder weniger eingereiht und gleichen Bedingungen und Vorschriften wie diese unterworfen werden[15]). Theils thut dies dem Gedeihen der Privatanstalten sichtbaren Schaden. Denn wenn die Eltern sehen, daß diese Anstalten im Wesen dasselbe was die Oeffentlichen sind, so haben sie keinen Grund die Ersteren vorzuziehen. Was aber soll der Staat dem gescheiterten Director entgegensetzen, der als die Schuld seines Unglücks die Einseitigkeit erklärt, mit der man ihn in der Einrichtung seiner Anstalt beschränkt habe? Der Lehrplan, den der Staat seinen Anstalten vorschreibt, kann ihm bewährt genug scheinen, um ihn zur Regel für seine Schulen zu erheben. Aber untrüglich und für alle Fälle passend ist er nicht und das Bestehen freier Privatanstalten eröffnet eine erwünschte Gelegenheit, dem Ziele auch auf andern Wegen nachzustreben[16]). Das Beaufsichtigungsrecht des Staats hat sich darauf zu beschränken, daß nichts Schädliches, den Gesetzen, den guten Sitten und der Religion Verderbliches gelehrt und getrieben, auch die Privatanstalt

nicht zu Umgehung der über den Schulbesuch erlassenen Gesetze gemisbraucht werde und hier dürfen nicht Präsumtionen, hier müssen bewiesene Thatsachen entscheiden. Im Uebrigen und wo es auf Prüfung der erlangten Kenntnisse ankommt, hat der Staat nicht nach dem Wege, auf dem sie eingesammelt wurden, sondern nur nach ihrem Grade zu fragen.

1) Wahrer oder erheuchelter Religionseifer, verbunden mit extremen politischen Ansichten, haben in Belgien und Frankreich (de la Mennais) auf diese Theorie geführt. Seltsam, wie zum Schutze des Katholicismus die Unterrichtsfreiheit gefordert wird, die so oft gegen ihn gestritten hat. Der Irrthum dieser Leute liegt zunächst darin, daß sie das Recht der Privatanstalten, neben den Staatsanstalten zu bestehen, zu dem Extreme steigerten, wo bloß Privatanstalten geduldet werden. Irrige politische Ansichten, verbunden mit extremen Ersparungseifer, führten übrigens auch einen Deputirten des sächsischen Landtags von 183½ auf dasselbe Ergebniß.

2) In der Praxis strebt man vielfach auf so etwas hin; die Theorie schließt Privatanstalten nicht geradezu aus, liebt es aber sehr, sie zu beschränken. Vergl.: Talleyrand-Perigord, rapport sur l'instruction publique, fait à l'assembleé nationale; Paris, 1791. 8.

3) Diese Verpflichtung ist bei den niederen Schulen die nothwendige Folge seines Rechts, auf die Benutzung des Unterrichts zu dringen; bei den höheren fließt sie aus seiner Pflicht, für das Vorhandensein der Hilfsmittel zu sorgen, deren die geistige Kraft des Volks zu ihrer Ausbildung bedarf und die die Privatkraft sich nicht selbst zu schaffen vermag.

4) Bei consequenter Ausführung des Systems der unbedingten Unterrichtsfreiheit kann man dem Staate das Recht, auf Schulbesuch zu dringen, nicht zuschreiben; dann würden die Privatschulen von den niederen Classen nicht besucht werden. Wollte aber auch der Staat dieses Recht, wenn gleich ohne das Bestehen öffentlicher Anstalten, ausüben, so können doch Schulen für die zahlreichsten Classen des Volks durch bloße Privatkraft nicht, oder nur in elender Beschaffenheit, bestehen.

5) Zeitliche und örtliche Verhältnisse können in doppelter Hinsicht eine Ausnahme von diesem Grundsatze rechtfertigen. Man kann den Staat nicht verpflichten, für das Vorhandensein einer ganz speciellen Zwecken gewidmeten Anstalt z. B. einer Handelsschule zu sorgen, sobald bereits ein derartiges Privatinstitut besteht, was allen Ansprüchen genügt. Und ebenso mag der Staat sich von der Einrichtung einer oder der andern Anstalt dispensiren, wenn die betheiligten Bürger desselben ihre Wünsche in dieser Hinsicht zu jeder Zeit und ohne Schwierigkeit in der Anstalt eines Nachbarstaates befriedigen können, sodaß die Er-

leichterung, die eine inländische Anstalt vielleicht verschaffen würde, die Kosten ihrer Errichtung nicht aufwöge.

6) S.: „das Vaterland," Jahrgang 1834. Nr. 82.

7) Ihre Zwecke sind allgemein, wenn sie gleich durch geschichtliche Verhältnisse mit vielen Localbeziehungen verwebt sind.

8) Vertheidigt man doch das Sportelwesen selbst bei den Richtern als belebenden Impuls. Und bei den Lehrern leistet es diesen Dienst, ohne die Nachtheile, die es dort hat.

9) Abgemessen nach der Größe der Wirksamkeit.

10) Zu den niederen Schulen tragen sie bei als Benutzer durch das Schulgeld, als Betheiligte durch die Gemeindeleistungen, als Staatsbürger zu den Zuschüssen des Staats. Bei den Höheren geben sie nur in der ersten und dritten Eigenschaft; es ist also billig, daß sie in der Ersten etwas mehr geben, weil sie auch in der Zweiten etwas geben müßten, wenn sich für diese ein äußeres Medium finden ließe.

11) Am Wenigsten für die der Lehrer an höheren Anstalten; aber auch sonst kann die Localeinsicht weit eher über die Fähigkeiten eines Richters urtheilen, — wozu sie das Recht nicht hat, — als über die eines Lehrers, dessen Ernennung man ihr gleichgiltig überließ!

12) S.: „das Vaterland," Jahrgang 1834, No. 62 und 71.

13) Auf der andern Seite wirkt das Bestreben guter öffentlicher Anstalten anspornend auf die Privatinstitute.

14) Der Staat kann nur von den Personen besondere Bürgschaften verlangen, für die er garantiren muß. Es ist überhaupt ein Fehler, daß man jetzt die freien Thätigkeiten im Staate zu beengen und zu vermindern sucht. Dadurch wird Manchem die letzte Gelegenheit sich zu helfen und dem Volke der Nutzen mancher Thätigkeit und manches Talentes geraubt. Die bloße Vermuthung, daß Jemand ein Geschäft schlecht verrichten werde, darf nicht hinreichen, sondern es heißt: „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

15) Ein Hinderniß, was jetzt gar häufig von Localbehörden geschaffen wird, auf deren Beschlüsse in Schulsachen zuweilen unduldsame Geistliche und eifersüchtige Lehrer einen zur Untergrabung der Privatanstalten gemisbrauchten Einfluß äußern.

16) Nur für die niederen Stände können die sogenannten Winkelschulen gefährlich werden. Aber hier waltet nur pecuniäres Interesse, was durch möglichste Herabsetzung und nach Befinden Erlaß des Schulgeldes zu beseitigen ist.

§. 17.

Princip des Unterrichtssystems.¹)

Der Unterricht der Jugend hat einen doppelten Zweck: die allgemeine Weckung und Ausbildung der geistigen Fähigkeiten und die Vorbereitung auf den speciellen Beruf des zu unterrichtenden Individuums für sein ferneres Leben. Der erstere Zweck ist der Hauptzweck, denn ein gereifter und harmonisch ausgebildeter Geist findet seine Bahn im Leben und erwirbt sich mit Leichtigkeit die zu ihrer Verfolgung erforderlichen Fertigkeiten; während bei Mangel an Urtheil, bei ungeübter Denkkraft, die Einsammlung von Kenntnissen schwer wird, ihr Besitz in der Regel nur unsicher und flüchtig ist und ihre fruchtbringende Anwendung zweifelhaft bleibt. Auch läßt sich der künftige Lebensberuf jedes Einzelnen nicht mit vollkommner Sicherheit voraussehen, folglich nicht ermessen, ob die bloße specielle Kenntniß zu dem, was er künftig bedürfen wird, in Beziehung stehe, während man mit höchster Bestimmtheit weiß, daß ausgebildete Geisteskraft ihm in jedem Verhältniß nur nützen könne. Zur Entwickelung der Geisteskraft tragen alle wissenschaftliche Beschäftigungen mehr oder weniger bei ²); diejenigen aber sind am Wirksamsten, die nicht bloß oder nicht wesentlich Gedächtnißsache sind, sondern den Verstand fortwährend beschäftigen, zum Nachdenken, zu steter geistiger Uebung anspornen, das Urtheil schärfen und auf klaren und wohlbegründeten Vernunftgesetzen beruhen, die der Geist ihres Jüngers erst nur in ihrer Anwendung auf das Materielle benutzt, dann allmälig ahnt, endlich mit Bestimmtheit erkennt. Hieraus ergiebt sich, wie zweckmäßig es ist, wenn eine solche bildende Lehre zur wesentlichen Grundlage des Unterrichts wird, welcher die mehr nur vorbereitenden oder zum unmittelbaren Gebrauche bestimmten Unterrichtsgegenstände untergeordnet werden. Doch auch bei Letzteren soll die Methode ihres Vortrags darauf berechnet sein, sie wenigstens so bildend zu machen, als die besondere Natur der Materie nur irgend verstattet; sie soll auf die Entwickelung der besonderen

Geistesfähigkeiten gerichtet werden, zu deren Ausbildung die fragliche Lehre gerade vorzugsweise geeignet ist. Dieser Gesichtspunkt ist namentlich auf den niederen Stufen des Unterrichts mit Vorliebe ins Auge zu fassen und ihm die materielle Aneignung des Gesammtumfangs der Wissenschaft nachzustellen, die auf den Höheren, wo die Anwendung auf das Leben schon näher steht, allmälig in den Vordergrund tritt.

Werden nun, in Anerkennung dieser Grundsätze, gewisse Lehren zur wahren Basis des Unterrichts gemacht, die die meiste Zeit desselben in Anspruch nehmen, und auf welche die Uebrigen mehr oder weniger in Beziehung gesetzt werden, so könnte die Besorgniß entstehen, daß darüber die doch gleichfalls wichtige Vorbereitung, die Ausstattung mit dem im Leben unmittelbar Brauchbaren, über Gebühr verabsäumt werden möchte; wenn es nicht zum Glück [3]) Lehrmaterien gäbe, die jenen bildenden Einfluß in hohem Grade äußern und zugleich wahrhaft auch materiell die Grundlage der weiteren Vorbereitungswissenschaften, so wie selbst im Leben unmittelbar anwendbar und nöthig wären. Mithin sind solche zugleich bildende und brauchbare, Wissenschaften zur Basis des Unterrichts zu wählen.

Aber immer noch könnte ein Misverhältniß hervortreten, wenn die Grundlehre, die als Basis des Unterrichts dient, außer näherer Beziehung zu den Bedürfnissen eines Theiles der Zöglinge stände; sodaß diese zwar an den allgemeinen Vortheilen für Entwickelung der Geisteskraft Theil nähmen, aber bei dem Eintritte in höhere Studien, oder ins Leben, hinter ihren Mitschülern insofern zurückgesetzt wären, als diese von den Früchten der bisher bebauten Felder des Wissens zugleich für ihre ferneren Vorschritte und für ihren Beruf im Leben einen unmittelbaren Gebrauch machen könnten, während sie dagegen genöthigt wären, sich ganz neue, auf das bisher Betriebene keineswegs unmittelbar begründete Kenntnisse anzueignen. Früher konnte ein solches Misverhältniß sich nicht leicht ergeben, weil die männliche Bevölkerung sich nur in zwei Theile schied, von denen der

[illegible] nur einer Verbindung von körperlichen Fertigkeiten mit gesundem Verstand bedurfte, der Kleinere dagegen größtentheils auf Wissenschaften und Wirkungskreise verwiesen war, deren beste Grundlage die classischen Studien wahrscheinlich zu jeder Zeit bleiben werden. Seit aber der Kreis der Wissenschaften sich so beträchtlich erweitert, seit ihre Anwendbarkeit auf viele Zweige menschlicher Thätigkeit, die früher ihrem Einflusse fremd blieben, sich so deutlich gezeigt hat, seit so viele neue Berufszweige im Leben entstanden sind, so viel Aeltere einen künstlicheren Charakter annahmen, eine sorgfältigere Vorbildung [4]) wünschen ließen, seit es bei so vielen Richtungen menschlicher Kraft bemerklich wird, wie die Verwendung höherer Einsicht und reiferen Wissens sie zu kaum geahntem Erfolge erweitern könne, und seit so viel andere Gegenstände in den Kreis der allgemeinen menschlichen Bildung gezogen worden sind, in einen Kreis, dem immer Mehrere aus dem Volke zustreben und dem fremd zu sein einem Jeden, der nicht den niedersten Classen angehört, mehr als früher zur Schande gereicht [5]), seitdem ist jenes Mißverhältniß allerdings fühlbar geworden. Der geringste Nachtheil davon war noch der, daß Viele im Volke eine geraume Zeit ihres Lebens mit Gegenständen beschäftigt wurden, die zu ihrem künftigen Berufe außer Beziehung standen, die ihnen also nutzlos schienen. Dies war der geringste Nachtheil, denn jene Beschäftigung war nicht nutzlos. Wohl aber mußte man einräumen, daß ein größerer Schaden, wenigstens negativ, entstand, wenn dieselbe Zeit mit einer andern, gleichfalls bildenden und gleichwohl für die zu wünschende Vorbereitung wesentlich brauchbaren Lehrmaterie ausgefüllt werden konnte. Und positiv wurde der Schade, da Viele, aus Abneigung gegen eine scheinbar nutzlose Verwendung der Zeit, aller höheren Vorbildung völlig entzogen wurden, die sie für ihren künftigen Lebenslauf mit vielem Nutzen hätten gebrauchen können. Die Welt, wie es zu geschehen pflegt, hielt sich an den geringeren, aber sichtlichen Nachtheil, blieb an der Oberfläche, statt in die Tiefe der Frage zu dringen. Der Philanthropinismus suchte die classischen Studien

zu verdrängen und an deren Stelle eine Menge im wirklichen Leben brauchbarer Kenntnisse zu setzen. Er vergaß aber, für das verdrängte bildende Princip ein anderes zu substituiren, und ging unter, weil seine Zöglinge, eben wegen dieses Mangels, die Kenntnisse, die er ihnen darbot, weder gründlich erfassen, noch sicher bewahren, noch geistvoll anwenden konnten [6]). Aber die Aufgabe ist gelöst, wenn es mehrere Grundlehren giebt, die darin übereinkommen, daß sie jenen bildenden Einfluß gleichmäßig äußern, darin aber getrennt sind, daß die Eine zu dieser, die Andre zu jener Hauptrichtung der menschlichen Thätigkeit in unmittelbarer Beziehung steht. Und es giebt deren mehrere, und was mehr ist, sie haben die Eigenthümlichkeit, daß sie zwar gleichmäßig bildend und entwickelnd auf die Geisteskraft einwirken, jede aber die Richtung des Geistes vorzugsweise fördert, die dem besonderen Berufe, dem sie zur sichersten Grundlage dient, am Entsprechendsten ist.

Läßt sich auch der künftige Lebensberuf jedes Einzelnen nicht mit Bestimmtheit voraussagen, so theilen sich doch die menschlichen Wirkungskreise in gewisse, wenige Hauptrichtungen, und mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit läßt sich, nach den Verhältnissen der Geburt, des Standes und nach den bereits sichtlichen Keimen der körperlichen und geistigen Fähigkeit, absehen, welcher von diesen Hauptrichtungen der Einzelne zustreben werde. Auch schadet ein möglicher Irrthum wenig. Denn die Vorbereitung, die für die eine Richtung die geeignetste ist, macht noch nicht unbrauchbar für die andre und jedenfalls ist es besser, eine nicht ganz geeignete Vorbildung, als gar keine, oder eine ganz schlechte genossen zu haben [7]). Auf den mittleren und höheren Stufen des Unterrichts sieht man klarer und hier läßt sich schon die besondere Richtung, der specielle Zweig der Hauptrichtung, bei jedem Individuum mit Wahrscheinlichkeit erkennen. Folglich erscheint es als das sicherste und zweckmäßigste System des Unterrichtswesens, daß schon die niederen Schulen sich nach den Hauptrichtungen der menschlichen Thätigkeit theilen, in jeder Gattung die der besonderen Richtung am Besten entsprechende Lehre zum

Grunde gelegt, die in derselben Hinsicht geeignetste Methode befolgt wird. In wiefern auf den mittleren und höheren Stadien diese Vertheilung fortgesetzt werden muß, soll an dem Besonderen gezeigt werden.

Grundverschieden ist zunächst der Wirkungskreis des Mannes und der des Weibes. Daraus schon ergiebt sich das Bedürfniß besonderer Knaben- und besonderer Töchterschulen; ein Bedürfniß, das vielleicht, wie später gezeigt wird, in gewisser Hinsicht eine Ausnahme zuläßt. — Die männliche Bevölkerung ist entweder rein körperlicher Arbeit, oder sie ist einer Verbindung von Körper- und Geistesarbeit, bei der die Thätigkeit des Geistes vornehmlich auf die Beherrschung des Materials gerichtet ist, oder sie ist der rein geistigen Thätigkeit gewidmet. Für diese dreifache Richtung giebt es eine dreifache Basis der Vorbildung, die sich auf den höheren Stadien fortsetzt und nur bestimmter ausprägt und aufs Einzelne wendet. Folglich eine dreifache Theilung der Unterrichtsanstalten der männlichen Bevölkerung. Einfacher und gleichartiger ist der Wirkungskreis des Weibes; aber auch sein Geschick und die zu dessen würdiger Ertragung erforderliche Geistesrichtung wird dreifach verschieden, je nachdem es zu den niederen, mittleren oder höheren Classen der Gesellschaft gehört. — Völlig getrennt von dem Unterrichte der Jugend, getrennt in Tendenz, Geist und Mitteln, sind die **allgemeinen** für die Fortbildung der Erwachsenen getroffenen Anstalten zu betrachten.

Einwürfe, die gegen die Ausführbarkeit der von der Theorie [8]) geforderten Trennung der Bildungsanstalten, oder gegen die Nothwendigkeit einer auch äußerlichen Trennung derselben sich erheben, sowie manche speciellere Vortheile und Gründe derselben, werden im Folgenden beleuchtet werden; wo die innere Natur des hier befolgten Princips ohnehin in voller Deutlichkeit hervortritt. Gegen die aus einer seltsamen Gleichmacherei erhobenen Einwendungen die Antwort: Wie die constitutionelle Gleichheit bei den Staatslasten nicht darin besteht, daß Jeder dasselbe leistet, sondern darin, daß Jeder im Verhältnisse zu seinen Kräften dieselbe Last trägt;

bei den Staatsämtern nicht darin, daß Jeder zu jedem Staatsamte gelangt, sondern in der Verleihung der Staatsämter nach dem Verdienst, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt; so besteht sie bei der Volkserziehung nicht in einem gleichen Unterrichte für Alle, sondern in dem für die Lebensbestimmung eines Jeden angemessensten Unterrichte.

1) Ueber Unterrichtswesen überhaupt s.: Resewitz, Gedanken zur Verbesserung der öffentlichen Erziehung, Berlin, 1778 ff. 5 B. 8. Campe, Revision des Schul- und Erziehungswesens; Braunschweig, 1783 ff. 16 B. 8. Pölitz, die Erziehungswissenschaft; Leipzig, 1806. 2 B. 8. Krug, der Staat und die Schule, Leipzig, 1810. 8. Stephani, System der öffentlichen Erziehung; 2te Aufl. Erlangen, 1813. 8. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts; achte Ausgabe, Halle, 1825, 3 B. 8.

2) Mehr jedoch in reiferen Jahren, als in früheren. Der Jüngling treibe eine Wissenschaft, die bei dem Knaben höchstens das Gedächtniß übte, deren Lehren er aber längst vergaß, nochmals, und wie fern sie seinen übrigen Studien stehe, wie wenig sie vielleicht geistigen Elementes in sich habe, nach einiger Beschäftigung mit ihr wird er fühlen, daß er auch geistig gewonnen, daß er nicht bloß gelernt, sondern auch eine oder die andere Kraft seines Geistes entwickelt, oder gestärkt hat.

3) Zum Glück aber nicht gerade aus reinem Zufall. Eben weil diese Wissenschaften so wichtige Grundlehren sind, wurden sie auch am Meisten philosophisch durchgebildet und zu ihrem höheren Geschäfte geschickt gemacht.

4) Auch die Zeit ist bedrängter; Niemand hat mehr Muße, Niemand mag ruhig abwarten und dies und jenes versuchen, auf die Gefahr hin, wieder von vorne anfangen zu müssen; man muß Zeit und Geisteskraft zu Rathe halten.

5) Abgesehen noch davon, daß gegenwärtig Viele im Volke, auch außer ihrem gewöhnlichen Lebensberufe, zu Thätigkeiten aufgefordert werden, die höhere Einsicht und Bildung verlangen.

6) S.: Snell, über Zweck und Einrichtung eines Realgymnasiums; Dresden und Leipzig, 1834. 8. Der Verf. hat die meisten Mängel des Philanthropinismus sehr richtig gezeigt, ohne jedoch diesen entscheidenden Hauptmangel zu erfassen.

7) Es wird aber dadurch keine neue Gefahr begründet. Denn auch als die classische Bildung die einzige Grundlage höherer Unterrichtsanstalten war, wurde sie bei Manchen versucht, über deren Lebensbestimmung man sich geirrt hatte und die später einen Beruf ergriffen, der dieser Vorbildung nicht bedurfte, sondern eher eine Andre wünschen ließ.

8) Vergl. hierüber besonders: Mohl a. a. O. Th. 1. S. 421 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 186 ff.

§. 18.

Volksschulen im engeren Sinne.

Denn mit diesem Namen werden wahrscheinlich noch lange die Elementarschulen bezeichnet werden, welche dem Bedürfnisse der Classen des Volks gewidmet sind, deren wahrscheinlicher künftiger Lebensberuf im Wesentlichen nur eine Ausstattung mit einem schlichten, gesunden Verstande, den nöthigen Elementarkenntnissen und einer tief gewurzelten Ueberzeugung von den Grundlehren der Religion, der Sittlichkeit und des Rechts fordert. Sie werden, dem Principe des Unterrichts nach, so eingerichtet sein, wie gegenwärtig im Durchschnitt alle niederen Schulen für alle Classen des Volks eingerichtet sind. Aber auch sie, bei aller Einfachheit, die man ihnen belassen mag, sind einer großen Vervollkommnung fähig und werden sie zum Theil schon durch die bloße Trennung, zum Theil durch eine reinere und ernstere Ausführung des Princips, das ihnen zum Grunde liegt, erreichen; zum Theil hängt sie freilich von Bedingungen ab, die außer dem Bereiche der Schule, vielleicht des Staats liegen.

Wem, der aufmerksam beobachtet, wäre die traurige Bemerkung entgangen, daß zeither in den Volksschulen, auch bei guten Lehrern und reichlichen Mitteln, nicht so viel geleistet worden sei, wie man bei dem Zeit- und Kraftaufwande erwarten konnte[1]). Es kann und soll hier nicht von vielseitigen Kenntnissen die Rede sein; aber fragen wir nur nach den gewöhnlichen, einfachen und nothwendigen Unterrichtsgegenständen, so finden wir, daß ein sehr großer Theil der Kinder nach acht- bis neunjährigem Unterrichte nur sehr dürftige und keinesweges tief und unauslöschlich eingeprägte Begriffe davon erhalten hat. Noch unbefriedigender werden die Resultate, wenn wir nach der allgemeinen Bildung des Geistes, nach der Entwickelung der Denkkraft, der Schärfung des Urtheils, also nach dem höchsten und wohlthätigsten

Zwecke jedes Unterrichts fragen. Wenn ich auf dem Lande den Prüfungen der Confirmanden beiwohnte, so verwunderte ich mich weniger darüber, daß die Kinder sich auf Dinge nicht besinnen konnten, die ihnen in Kirche und Schule hundert Mal gesagt worden sein mußten, als darüber, daß sie die richtige Antwort nicht erriethen, nachdem sie ihnen der Geistliche so nahe gelegt hatte; daß sie in gänzlicher Gedankenlosigkeit schwebten und nur mit Hilfe eines ziemlich untreuen Gedächtnisses kümmerlich bestanden[2]). Ebenso ist die Bemerkung erschreckend, wie Viele von denen, die mit dem gewöhnlichen Maaße von Kenntnissen die Schule verließen, nach den wenigen Jahren, die zwischen dieser Zeit und der Militairpflicht liegen, bereits das Schreiben und Rechnen ganz, das Lesen beinahe vergessen haben. Mangel an Uebung erklärt die Erscheinung, aber er erklärt sie nur unter der Voraussetzung, daß der Unterricht keinen tieferen Grund gelegt hatte.

Viel tragen freilich die Verhältnisse der Eltern bei. Denn wohl läßt es sich bemerken, daß die Kinder von Eltern, die schon auf einer gewissen Stufe relativen Wohlstandes und höherer Bildung stehen, sich vor vielen andern durch einen aufgeweckteren Geist und eine größere Gewandtheit im Denken unterscheiden, die keinen andern Grund hat, als daß sie in ihren nächsten Umgebungen mehr Anregung finden; daß diese anfangen, was die Schule fortsetzt, vollenden, was sie anfängt, ausbilden, was sie begründet[3]). Folglich hat bei den meisten Kindern die Schule auch noch die häusliche Erziehung zu ersetzen. Vollständig kann sie es nicht und bei der jetzigen Lage der Schulen kann sie es gar nicht. Ich möchte die Annahme[4]), daß von verbesserten Schulen eine Besserung der Bildung, Sittlichkeit und äußeren Lage der Proletarier zu erwarten sei, umkehren und behaupten: erst dann würden die Schulreformen die erwarteten Früchte tragen, wenn die Lage der Proletarier durchgreifend verbessert ist, oder sie doch wenigstens Hoffnung geschöpft haben und durch große moralische Impulse über ihre gewöhnliche Beschränktheit erhoben sind.

Können Staat und Schule diese Verhältnisse nicht ändern, so wird die Aufgabe der Letzteren, das Unersetzbare wenigstens soviel als möglich zu ersetzen, doppelt schwierig. Ihrer Lösung stellt sich aber gerade bei diesen Schulen die Ueberfüllung derselben feindlich entgegen. Wer nach eignen Erfahrungen urtheilt, der wird leicht überzeugt, daß die Erfolge des Schulunterrichts wesentlich von der Zahl der Schüler im Verhältniß zur Lehrkraft bedingt sind. Mache man Lehrpläne so schön und zweckmäßig als möglich und gebe man den Schulen Mittel von aller Art, man kann nur da wohlthätige Früchte davon hoffen, wo die Schülerzahl zwar groß genug ist, um Wetteifer zu erhalten, aber doch klein genug, um es dem Lehrer möglich zu machen, in die Individualität jedes Einzelnen einzugehen und sie gleichmäßig zu berücksichtigen und zu pflegen. Gerade bei diesen Elementarkenntnissen wird die geringste Zahl von Schülern bedingt, wenn der Unterricht leicht, schnell und gründlich erfolgen und nicht nachtheilig auf den Geist einwirken soll. Denn sie halten nicht an sich selbst den Geist der Schüler in Thätigkeit; sie fesseln seine Aufmerksamkeit nicht auf die Beschäftigung des Lehrers mit Andern und so verliert der Schüler nicht nur die Zeit, in der sich der Lehrer ihm nicht unmittelbar widmen kann, sondern auch Kraft und Trieb zur Aufmerksamkeit. Der Unterricht verfehlt dann den Zweck, ein geregeltes geistiges Leben zu erwecken. Dazu die Nachtheile für die Fähigen, die von den Minderfähigen zurückgehalten werden; überhaupt die unvermeidbare, zeitraubende Langsamkeit[6]). Soll vollends der Lehrer die den häuslichen Umgebungen des Kindes gebrechende äußere Anregung ersetzen, so wird ja eine möglichst stete Beschäftigung desselben mit ihm erforderlich, die bei der jetzigen Lage unmöglich und vielleicht den ihrer bedürftigsten Kindern am Wenigsten zu Theil wird.

Die Trennung der niederen Schulen wird vielleicht etwas zur Verminderung der Ueberfüllung beitragen. In den Städten werden Viele, auf dem Lande wenigstens Einzelne, den reinen Volksschulen entzogen werden und vielleicht gerade die Fähigsten werden die Gelegenheit zu einer anre-

genderen Bildung aufsuchen. Eine Vermehrung der Lehrerstellen, wodurch jedem Lehrer immer weniger Kinder zugewiesen würden, dürfte bis zu dem erforderlichen Grade in unsrer Zeit schwerlich möglich sein, da man mit Recht eher auf eine Erhöhung, als auf eine Verminderung der Einkünfte der Schullehrer denkt[7]). Eine sehr wesentliche Hilfe könnte jedoch eine umsichtige Benutzung dessen gewähren, was in der Methode des wechselseitigen Unterrichts[8]) sich als unbedenklich und nützlich erwiesen hat. Hier werden die Fähigen nicht mehr von den Minderfähigen zurückgehalten, sondern bilden sich immer weiter, indem sie an diesen arbeiten; die größte Schülerzahl kann fortwährend in Thätigkeit und Aufmerksamkeit erhalten werden und der Lehrer, weit weniger als jetzt an das Materielle des Unterrichts gefesselt, kann mit freierem Geiste an der wahrhaften Bildung seiner Zöglinge arbeiten. Leider scheint es jedoch, als wenn diese Methode sich nur für mechanische Geistesthätigkeit eignete, und für Erweiterung der Begriffe, für Bildung der Denkkraft nicht genutzt werden könne. Immer wäre sie dann ein gutes Mittel, die mechanischen Elementarkenntnisse leicht und tüchtig zu lehren und den Geist der Aufmerksamkeit zu erhalten, der auch den wichtigeren Bemühungen des eigentlichen Lehrers zu Statten kommt. Mit Strenge wäre sie aber von jedem Lehrgegenstande zurückzuweisen, dessen Zwecke über Aneignung mechanischer Fertigkeit, oder reine Gedächtnißsache hinausgehen. — Sollten endlich die Bedenken gegen diese Methode zu gewichtig sein, so wäre die einzige Hilfe in einer mehrfachen Classenabtheilung[9]) zu suchen. Wenn der Lehrer den Kindern noch einmal soviel Aufmerksamkeit widmen kann, so bedarf es nur halb soviel Stunden, als sie jetzt haben, um mehr zu lernen, als sie jetzt lernen[10]).

1) S. hierüber besonders einen ausgezeichneten Aufsatz von dem Oberconsistorialrathe Dr. Tittmann in Dresden in Nr. 58. des „Vaterlandes" Jahrgang 1833. Der Verf. macht auch noch die Bemerkung, daß, wenn man die Erwachsenen mit der Jugend vergleiche, man in letzterer eine Summe von Anlagen entdecke, der gleichzukommen die

Ausbildung der Erwachsenen weit entfernt sei und zieht daraus den Schluß, daß nicht sowohl die gelungene Ausbildung eine Frucht der Erziehung und des Unterrichts, als vielmehr die mislungene Bildung Folge der nicht gedeihlichen Art der Erziehung und des Unterrichts ist. Was in der Jugend gelegen, sei nicht durch Unterricht und Leben entwickelt, es sei zurückgehalten worden. Ich will weder die Richtigkeit dieses Schlusses, noch die Wahrheit der Thatsachen im Allgemeinen in Abrede stellen. In einzelnen Fällen liegt aber zuweilen eine Täuschung zum Grunde. Der Unterschied in den Kenntnissen der Kinder, das Voraussein, die höhere Anlage Einzelner läßt sich leicht ermessen; aber um wieviel sie, in gereifterem Alter, die gewöhnliche Menge übertreffen, wieviel schneller und sicherer ihre Auffassungskraft, wieviel richtiger ihr Urtheil, wieviel tiefer ihr Blick in Leben und Wissenschaft sei, ist weit schwerer zu berechnen. Dann der erweiterte Kreis. Man wundert sich oft, daß aus dem Knaben, der auf der Schule so glänzende Gaben entwickelte und von dem Lehrer und Gönner voraussagten, er werde ein wahres Wunder der Welt und der ewige Stolz seiner Familie, seiner Schule und seiner Vaterstadt werden, nur ein Mann geworden ist, der vielleicht hinter vielen Mitbewerbern um die Palme des Ruhms zurücksteht. Aber man bedenkt nicht, daß, abgesehen von den oft störenden und niederdrückenden Einflüssen äußerer Lagen und Schicksale, unter jenen Mitbewerbern sich viele solche künftige Weltwunder befinden und in der Regel nur die Elite der Jugend über die gewöhnlichen Kreise hinausstrebt.

2) Und dies in Sachsen, dem Vaterlande guter Volksschulen, in Dörfern, deren Schulen zu den Besseren Sachsens gehören und in Gemeinden, deren Mitglieder eine verhältnißmäßig höhere Bildung haben.

3) So sagt auch Tittmann a. a. O.: „Der entscheidende Einfluß der Umgebung auf den Erfolg des Unterrichts ist vor allem daran klar zu erkennen, daß dieser Erfolg doch immer bei den untersten Volksclassen der geringste ist, wo die Bildung der Jugend am Wenigsten in der Umgebung Förderung findet. Setzen wir eine Elementarschule für Kinder aus gebildetern Ständen, wo der Lehrer nicht fähiger, die den Erfolg des Unterrichts so erschwerende Zahl der Schüler nicht geringer ist, als in einer Dorfschule, die wir uns als die beste denken wollen, so werden doch in jener die Schüler ohne Vergleich weiter geführt werden, als in dieser."

4) Eine Annahme, die gerade jetzt, unter den immer wechselnden Vertröstungen und Entschuldigungen der bestehenden Mängel der Zeit, an der Reihe ist. Man verspricht goldne Zeiten, wenn nur erst die verbesserten Schulen ihre Früchte tragen würden und die in ihnen zu erziehende Generation herangereift sei! Vergebens hofft man vom Unterricht, was nur Erziehung gewähren kann.

5) Wozu noch die später zu erörternden Umstände kommen, die es

unwahrscheinlich machen, daß in den meisten Lehrern der Geist sich finden werde, der wichtiger ist als alles für die Erfolge des Unterrichts.

6) Vergl.: Tittmann a. a. O.

7) Eine Letztere ist mit der Vermehrung der Lehrerzahl natürlich verbunden, wenn der Staat nicht große Mittel anwenden kann und will.

8) S.: Natorp, Bell und Lancaster, Bemerkungen über die von denselben eingeführten Schuleinrichtungen; Duisburg, 1817. 8. (Benzixen) etwas über Bell- und Lancastersche Lehrmethode; Altona, 1820. 8.

9) Wenn dabei weder die Lehrerzahl, noch die Beschwerlichkeit ihres Amts vermehrt werden soll, so ist die Maaßregel nur ausführbar, indem der Lehrer zwar dieselbe Anzahl von Stunden giebt, die Kinder aber abwechselnd nur einen Theil derselben besuchen.

10) Vergl.: Tittmann a. a. O.

§. 19.

Fortsetzung.

Die Volksschule soll ihre Zöglinge mit einem gesunden praktischen Verstande ausrüsten, der die einfachen Wahrheiten, die für alle Menschen von gleicher Wichtigkeit sind, zu klarem Verständniß erfassen und sich in der Schule des Lebens mit Leichtigkeit den Grad von Weltklugheit aneignen kann, dessen diese Classe des Volks in ihren Verhältnissen bedarf; ferner mit sittlichen, religiösen und rechtlichen Grundsätzen, so tief in die ganze Gefühls- und Denkrichtung dieser Leute eingeprägt, daß sie zu unverbrüchlichen, heiligen Lebensregeln, zur wahren Grundlage des Charakters werden; endlich mit denjenigen durch Schulunterricht zu erwerbenden Fertigkeiten, deren Besitz für jedes Mitglied civilisirter Völker dringend wünschenswerth ist. Beifügen möchte man diesen Forderungen noch den Wunsch, daß die Schule in möglichst Vielen einen regen Sinn für das Wissenswürdige und einen lebendigen Trieb, die Gelegenheiten zu seiner Einsammlung zu benutzen, erwecken und daß sie selbst jeden Anlaß ergreifen möge, bei dem sie die Begriffe ihrer Schüler aufhellen, ihren Gesichtskreis erweitern und ihre Blicke auf höhere und allgemeinere Punkte richten kann.

Die Fertigkeiten, die zum wirklichen Gebrauche im Leben hier gelehrt werden müssen, beschränken sich auf verständ-

lautes, richtiges und verständliches[1]) Lesen, auf deutliches und orthographisches Schreiben[2]), und auf die Uebung im Rechnen, besonders im Kopfrechnen[3]), die für die gewöhnlichen Lebensgeschäfte dieser Leute erforderlich ist. Herrlich, wenn es in diesen Schulen so weit kommen könnte, daß jenes Lesen sich zu einem vernünftigen, zusammenhängenden Sprechen, das Schreiben zu einer geordneten und möglichst gut stylisirten schriftlichen Darstellung veredelte und das Rechnen eine Anschauung von den großen Grundgesetzen der Zahlenverhältnisse vermittelte, so zugleich zur sicheren Grundlage der Fortbildung werdend. Von allen diesen Gegenständen hat nur das Rechnen einigen Einfluß auf Uebung des Verstandes[4]), der immer nur sehr einseitig bleibt; das Schreiben kann, wo es in die wissenschaftlichen Grundsätze der Rechtschreibung und des Styls übergreift, gleichfalls einige bildende Wirksamkeit auf Köpfe haben, die schon etwas empfänglich dafür sind. Es kann und muß auch das Lesen und Schreiben benutzt werden, um die Kinder fortwährend mit Gegenständen zu beschäftigen, die aufhellend, wissenswerth, für die übrigen Lehrgegenstände wichtig sind. Auch das bringt nur da einen Nutzen, wo die Aufmerksamkeit schon gespannt, Nachdenken schon Gewohnheit, Lernen Bedürfniß geworden ist[5]). Zur Erfüllung der bildenden Aufgaben der Schule reichen alle diese Materien nicht aus; dafür muß also etwas andres gesucht werden und dies muß zur Basis des Ganzen werden.

Man könnte allerdings dafür den wissenschaftlichen Unterricht in der Muttersprache setzen, der zu den übrigen Lehrgegenständen in nächster Beziehung steht, der für die Bildung der Geisteskräfte fast dasselbe wirken könnte, was der Unterricht in den alten Sprachen in Gelehrtenschulen vermag und der zur Grundlage der ganzen weiteren Bildung des Volks sich wohl benutzen ließe[6]). Allein die Rücksicht auf die unendliche Wichtigkeit, die es hat, daß am allerwenigsten in diesen Classen der noch gerettete Fonds der Religiosität und Sittlichkeit geschmälert werde, daß vielmehr das Wort Gottes, die Scheu vor dem Unsittlichen und die moralische Un-

möglichkeit des Unehrlichen ihre heilige Kraft behalten, muß entscheidend dafür bestimmen, daß Religionsunterricht auch ferner die wahre Basis des Volksunterrichts bleibe. Ein Unterricht, der natürlich nicht in dem Vortrage eines abstracten, philosophischen Systems, einer in Regeln gebrachten Moral bestehen darf [7]), sondern lediglich gebaut sein muß auf das Wort Gottes und dessen christlich vernünftige, stets aufs practische Leben gerichtete Erklärung. Dieser Unterricht, neben seinen höheren und heiligeren Früchten, entspricht auch in der That dem Zwecke der Geistesbildung im hohen Grade. Er zieht das kindliche Gemüth durch einfache, natürliche Vorstellungen, durch fromme, wohlthätige Gefühle, die er erweckt, durch einen Ernst, der ehrfurchtsvoll, aber nicht trocken ist, an; belehrt durch Beispiele; prägt Grundsätze in den Worten von Gesetzen ein, die allmälig zum Gesetze werden. Er übt das Gedächtniß, beschäftigt anfangs die niedern Geisteskräfte und führt in unmerklichen stufenweisen Vorschritten zum Gebrauch der Höheren. Zudem wird die Wichtigkeit seines Inhalts von den hier betroffenen Classen wie die keines anderen anerkannt [8]). Und gerade sie sind am Wenigsten geneigt, Zeit und Aufmerksamkeit auf Dinge zu wenden, deren Nutzen und Werth sie nicht einsehen. — Also Religionsunterricht, biblischer, auf Bibellesen, biblische Geschichte, gegründeter Religionsunterricht ist die Grundlage der Volksschulen, zu der auch die übrigen Lehrmaterien sich in steter Beziehung erhalten sollen [9]). Ihre vollen Früchte wird sie erst dann tragen, wenn dieser Unterricht vollständig aufhört, eine bloße Gedächtnißsache zu sein.

Verstatten es die Verhältnisse, mit diesen Lehrmaterien noch andere zu verbinden, so kann dies nützlich sein, sobald man nie aus den Augen läßt, daß ein bloß oberflächliches Wissen dem Volke gar nichts nützt, daß folglich die darauf gewendete Zeit reine Verschwendung wäre; daß das Volk aber auch kein gelehrtes Wissen braucht, sondern daß es hier auf eine gründliche Belehrung über das, was diesen Classen aus dem besonderen Felde des Wissens wichtig sein kann, ankommt. Dann daß solche Materien gewählt werden



müssen, deren geschickte Behandlung für die Entwickelung einer wünschenswerthen Geistesrichtung benutzt werden kann[10]. Aus diesen Gründen halte ich z. B. die Naturgeschichte für einen ganz unnöthigen Lehrgegenstand in diesen niederen Schulen. Sie ist hier ein rein materielles Wissen, das nicht richtiger denken, nicht weiter schauen lehrt und für diesen Theil des Volks ohne allen practischen Nutzen ist. Sie kann bei einer richtigen Behandlung für gewisse Geistesfähigkeiten[11]) bildend werden; aber nicht für solche, die hier wichtig sind. Dagegen ist eine vernünftige Darstellung der wichtigsten Grundsätze der Naturlehre, mit besonderer Rücksicht auf die täglichen Erscheinungen allerdings sehr nützlich, weil sie eine Menge abergläubischer Vorstellungen entfernt, das Gesetz von Ursache und Wirkung geltend macht, den Sinn für Beobachtung der Natur erweckt und in der That eine ganz neue Weltanschauung vermittelt. — Bei der Geographie ist besonders die Erweiterung des Gesichtskreises zu beachten, die sie bewirken kann. Daß ein vollständiger Vortrag dieser Lehre nur eine unnöthige Belästigung der Lehrer und Schüler in den Volksschulen sein würde, liegt am Tage. Ein dürftiger Abriß, bei dem die Kinder etwa Namen und Einwohnerzahl einiger Länder und Städte auswendig lernen, hilft aber auch nichts. Vielmehr hat der Unterricht in jener Lehre nur dann einen Werth für die Volksschule, wenn der Lehrer in den Kindern einen deutlichen Begriff zu wecken versteht: von der Größe der Erde, von dem Verhältnisse ihrer Theile zu einander und von der gegenseitigen Abgrenzung und Entfernung der wichtigsten Länder, mit denen wir in Berührung kommen. In diesem Sinne aufgefaßt, würde diese Lehre aber allerdings sehr viel zur Aufhellung der Begriffe, zur Erweiterung des Gesichtskreises des Volkes beitragen. An gänzlicher Unkenntniß der Geographie scheitert selbst der sonst gebildete Bürger und Landmann in der Beurtheilung vieler Dinge. Sie bannt seine Blicke auf die nächsten Umgebungen[12]). — Etwas Aehnliches waltet mit der Geschichte ob. Soll diese mit Rücksicht auf die Ausbildung des Geistes vorgetragen werden[13]), und welchen

andern Zweck könnte sie in diesen Schulen haben? — so kommt es in den Volksschulen wesentlich darauf an, es den Kindern zur klarsten Anschauung zu bringen: daß die wechselnden Schicksale der Menschheit durch viele Jahrtausende hinaufreichen, daß die verschiedensten Völker einander verdrängt haben, daß aber ein wohlthätiger Einfluß einer erziehenden Vorsehung und ein auch unter scheinbaren Rückschritten unverkennbares Vorstreben zu vollkommneren Zuständen überall hervorleuchtet. Bis jetzt ist für die große Mehrzahl des Volks die Vergangenheit nicht vorhanden gewesen[14]). Technologie, wie sie gewöhnlich gelehrt wird, ist ein bloßes Spielwerk. Aber eine vernünftige Aufklärung über die Naturgesetze, auf welchen die wenigen bei dem Landbaue vorkommenden technischen Verrichtungen beruhen, kann zunächst als Aufhellung des Geistes ihren Nutzen haben, vielleicht auch für Künftiges vorbereiten. — Noch empfiehlt man eine Aufklärung über Rechte und Pflichten des Staatsbürgers, im constitutionellen Eifer namentlich eine Erklärung der Verfassungsurkunde, kurz einen staatsbürgerlichen Unterricht. Ich zweifle, ob dieser Unterricht der Fassungskraft der Jugend angemessen erfolgen; mehr noch, ob er wahrhaft fruchtbringend werden dürfte. Halte man doch die Jugend in dem Kreise des allgemein Menschlichen. Die höchsten und wesentlichsten Rechte und Pflichten lernt sie aus dem Worte Gottes, und nimmt sie nur hier von einer Autorität auf, vor der Herz und Geist sich in Demuth beugen. Wie sich diese Rechte und Pflichten in den besonderen Formen des modernen Staatslebens ausprägen, das wird sie, ihrem Standpunkte gemäß, im Leben erkennen. Die Verfassung soll so wenig wie die Religion in Form eines Systems gelehrt werden und in der Form wie die christliche Religion kann sie nicht gelehrt werden. Wohl aber sollen Lehrer und Eltern jede Gelegenheit benutzen, sie zum Gegenstande der Liebe und Anhänglichkeit der Jugend zu erheben. Das Kind soll an die Verfassung glauben lernen und dazu bedarf es keines Unterrichtes, dazu führt kein Unterricht[15]). — Von den Künsten, deren bildenden Einfluß ich

nicht in Bezug auf den Geist, sondern in Bezug auf die Sittlichkeit schätze, gehört in die Volksschule nur der Gesangunterricht; und auch dieser dürfte im Wesentlichen nur auf den Gottesdienst zu beziehen sein[16]).

Diese Volksschulen bilden nur auf dem Lande die Regel[17]). Hier mögen auch beide Geschlechter gemeinschaftlich Theil daran nehmen. Die Bedürfnisse Beider sind hier vollkommen gleich und was sonstige Rücksichten betrifft, so sind Knaben und Mädchen auf dem Lande in steter Berührung und ihr Zusammenkommen kann nirgends unbedenklicher sein, als in der Schule.

1) D. h. ein Lesen, aus dem man sieht, daß der Lesende das Gelesene versteht.

2) Traurig, daß selbst die Forderung des orthographischen Schreibens meist ein pium desiderium ist. Freilich kommt zuletzt etwas Wesentliches darauf nicht an; aber die Nichtachtung der Orthographie bestärkt diese Leute überhaupt in einer gewissen Gedankenlosigkeit; sie würden sich besser zusammennehmen, wenn sie es selbst liebten, beim Schreiben auf solche Punkte achtsam zu sein.

3) Es ist ein Vorzug der neueren Schullehrer, daß sie das Kopfrechnen ausbilden, dessen geübte Anwendung in den einfachsten Aufgaben für das Leben viel nützlicher ist, als die Ausführung der künstlichsten Tafelrechnung.

4) Darum ist es auch in den Dorfschulen das gewöhnlichste Zeichen eines fähigen Kopfs, daß sich ein Kind im Rechnen hervorthut und mit großer Vorliebe rechnet, während in Schulen, die dem Talente wichtigere Zielpunkte der Aufmerksamkeit darbieten, nicht selten gerade das Gegentheil bemerkt wird. Der Geist strebt nach Nahrung und ergreift wo er die beste findet.

5) Erst dann achtet der Leser auf den Sinn des Gelesenen; der Schreiber auf den Inhalt der Vorschrift. Beide mögen so schön sein wie sie wollen, sie werden mechanisch gelesen und abgeschrieben, wenn der Geist nicht nach Wissen dürstet.

6) Ein Hauptgegengrund dürfte die Abneigung des Volks sein, irgend einige Wichtigkeit auf die regelrechte Erlernung seiner Muttersprache zu legen. Dann daß die Unregelmäßigkeit unsrer Sprachen sie zur Ausbildung des Geistes weniger geeignet macht, als die Alten sind.

7) Dem Volke müssen alle diese Vorschriften in dem Wesen von wahren Gesetzen, den Aussprüchen Gottes und der Natur erscheinen; als etwas, dessen Güte und Pflichtgemäßheit sich von selbst versteht.

und in der That erfaßt es sie so; nur daß es nicht immer fest genug bleibt, sie der Versuchung gegenüber zu halten.

8) Unter den niedern Ständen empfinden oft auch rohe, liederliche und verworfene Menschen eine Ehrfurcht vor dem Worte Gottes, wie sie viele Gebildete heucheln, aber nicht fühlen.

9) Der Inhalt der Lesebücher, der Vorschriften, Gedächtnißübungen und Gesänge habe steten Bezug auf praktische Religiosität, Moral, Recht, Lebensweisheit. Das ist besser, als allerlei Merkwürdigkeiten, die keinen Anknüpfungspunkt finden. Multum non multa.

10) So soll jede solche Lehre mit besonderer Rücksicht auf den Nutzen behandelt werden, den sie, nicht sowohl durch ihren Inhalt, als durch dessen formelle Beschaffenheit, auf die allgemeine Bildung der besonderen Schülerclasse haben kann. Darum wird Manches in der einen Schule anders zu lehren sein, als in der andern; nicht wie gewöhnlich geschieht, hier oberflächlicher, dort weitläufiger, sondern in Geist und Methode anders.

11) Darüber später. Den Sinn für Beobachtung der Natur weckt die Naturlehre mehr, als die Naturgeschichte. Jene macht auf die Kräfte der Natur, diese auf die Mannigfaltigkeit ihrer Schöpfungen aufmerksam. Erstere zu beobachten ist für Jeden, Letztere nur für den Mann vom Fach wichtig und anziehend, der beobachten und sammeln will.

12) Es ist ein recht patriotischer Gedanke, aber eine falsche Idee, daß man vorzugsweise die „vaterländische" Geographie für die Volksschulen empfiehlt. Die lernt sich schon soweit nöthig ex usu. Auf die Erweiterung des Geistes hat sie keinen Einfluß.

13) Man hofft zuweilen, durch sie zur Veredlung des Charakters der Jugend beizutragen. Dann kommt es freilich auf Hervorhebung glänzender Beispiele bewundernswerther Tugenden an, und dabei wird das Nächste, das Vaterländische, am Meisten anziehen. Ich meine aber, daß dies höchstens eine vorübergehende Aufwallung erzeugt. Der Standpunkt der großen Schaubühnen, auf denen jene Staatsactionen gespielt wurden, ist zu fern von dem des Volks. Die Tugenden des gewöhnlichen Lebens hat die Geschichte nicht aufgezeichnet.

14) Das bloße Wissen ihres Inhalts, das Auswendigkönnen von Namen und Jahrzahlen hilft auch dem Volke nichts. Eine Anschauung der aus ihr fließenden Lehren könnte ihm helfen und erweiternd auf Geist und Herz wirkt schon das Wiederlebendigwerden dieser langen Vergangenheit, die für so Viele todt ist.

15) Vergl. einen trefflichen Aufsatz in Nr. 16. des „Vaterlandes" von 1835. Der Verf. fragt: wie man den zum Bürger machen wolle, der noch nicht einmal das, was er ist mit Bewußtsein ist: ein Mensch. Er sagt: „die Jugend will Anschauungen, Bilder, Formen, sie will ihr Gemäßes in sich aufnehmen, um dem Aufgenommenen Entsprechen-

des aus sich hervorzubringen, bis sie allmälig zu der Höhe des freien Schaffens sich emporgearbeitet hat und somit der Schule entwachsen und für das Leben selbst herangereift ist. Wie könnte sie auf diesem naturgemäßen Wege gefördert werden, wenn man ihr den Abriß einer Staatsverfassung vorhalten, Grund und Inhalt von Gesetzen entwickeln, außerhalb ihrer Vorstellung liegende Verhältnisse erläutern, kurz was für den Mann gehört dem Kinde bieten wollte? Und vermöchte es auch das seltene Geschick eines Lehrers, die Darstellung des Inhalts zu der kindlichen Fassungskraft herabzustimmen, der Inhalt selbst würde nun und nimmermehr zu dem Kinde herabzusteigen sich bequemen." S. dagegen: Mohl a. a. O. Th. I., S. 445.

16) Als Zweck dieses Unterrichts darf nur der Kirchengesang gelten. Aber nur nützen kann es, wenn sich Sinn für Gesang und Musik in der Jugend entwickelt und der Lehrer diesen Sinn pflegt und ihm Stoff giebt. Nur zu ästhetischen Faselhänsen soll er mir meine Dorfjugend nicht machen.

17) Viele Kinder des Landes werden durch Privatunterricht, oder durch den Besuch städtischer Lehranstalten zu ersetzen suchen, was sie in ihren Schulen nicht finden. Aber die wirkliche Einrichtung von Gewerbsschulen könnte auf dem Lande höchstens in Fabrikdörfern an ihrem Platze sein.

§. 20.

Fortbildung der erwachsenen Zöglinge der Volksschule.

Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen aus dem Schulunterrichte entlassen werden dürfen, die wenigstens jenes Minimum der Schulkenntnisse erlangt haben, dessen Aneignung der Staat von Jedem zu fordern berechtigt ist. Man wird diese Forderung auf das unbedingt Nöthige beschränken, auf dieses aber mit nachsichtsloser Strenge[1]) bestehen müssen. Im Wesentlichen kommt dabei allerdings mehr auf das Zeugniß des Lehrers, als auf den Erfolg einer Prüfung[2]) an. Allein es dürfte zum eignen Besten des Lehrers gereichen, wenn die Entscheidung einer höheren Autorität dabei mitwirkt, durch welche er sich gegen die Anmuthungen leichsinniger Eltern schützen kann. Geschichtliche Verhältnisse haben unsre Dorfschulen unter die specielle Obhut und Aufsicht der Ortsgeistlichen gebracht; auch hier in richtiger Erkennung der natürlichen Verhältnisse waltend[3]). Diese haben daher, durch fleißige Revisionen der Schulen und durch besondere Prü-

fungen und Uebungen, die sie mit den zur Entlassung körperlich herangereiften Zöglingen anstellen, möglichst ausreichende Grundlagen einzusammeln, auf welche sie die Entscheidung über die geistige Reife derselben stützen können, und haben dann jedenfalls Solchen die Entlassung von der Schulpflicht oder vielmehr die Zulassung zu den Reihen der nicht mehr Schulpflichtigen zu verweigern, die ersichtlich die erforderliche Bildung noch nicht erlangt haben. Mehrfache Rücksichten haben sich vereinigt, die Jahre der körperlichen Pubertät, in unsren Gegenden also im Allgemeinen die Zeit zwischen dem 14ten und 15ten Lebensjahre[4]), als den Zeitpunkt betrachten zu lassen, wo in der Regel die Schulpflicht beendigt ist. Sittliche Rücksichten machen von da an den gemeinschaftlichen Schulunterricht beider Geschlechter, sowie wenigstens bei den Mädchen die frühere Schuldisciplin, bedenklich; wirthschaftliche Gründe fordern die körperlichkräftige Jugend zu den Arbeiten des Lebens; und die Natur bezeichnet denselben Zeitpunkt als denjenigen, wo in der Regel nicht bloß für die körperliche, sondern auch für die geistige Entwickelung eine Epoche eintritt. Gleichfalls geschichtliche Verhältnisse haben in protestantischen Ländern für die Mehrzahl des Volks mit der kirchlichen Feierlichkeit, welche den auf eignen Entschluß und Ablegung des Glaubensbekenntnisses gegründeten Eintritt in die volle Gemeinschaft der evangelischen Christenheit bezeichnet, zugleich die Entlassung von der Schule verbunden. Sonst wohl überall, jetzt noch in mehreren Ländern wird diese Feierlichkeit, auf dem Lande wenigstens nur einmal begangen und dieser Zeitpunkt bestimmte den Austritt aus der Schule. Da er in die erste Hälfte des Jahres fiel, so entstand die Frage, was mit der nicht geringen Anzahl derer werden solle, die erst nachher aber doch noch im Laufe des Jahres das gesetzliche Lebensalter erreichten und vielleicht geistig und körperlich reif waren. Man ließ daher diejenigen, die wenigstens bis zur Hälfte des Jahres an jenes Ziel gelangten, unbedingt zu und ertheilte auch noch Andern, bei denen besondere Verhältnisse es wünschenswerth zu machen schienen, eigne Dis-

punkt[5]). Doch gab dieser einzige, eigentlich nur auf Nebenumständen beruhende Punkt zu vielfachen Streitigkeiten, Ränken und Ungleichheiten Anlaß. Für diejenigen Classen der Jugend, die, nach beendigtem niederen Schulunterricht, nun auf höhere Anstalten übergehen, hat die Sache keinen praktischen Werth und der Austritt aus der Elementarschule kann ganz naturgemäß außer alle Verbindung mit der Confirmation gesetzt werden[6]). Für die Andern aber, die in der That mit der Schule auch die Unterrichts- und Bildungsjahre verlassen, ist eine höhere Bezeichnung, eine religiöse Weihe dieses Momentes gewiß von Wichtigkeit. Für sie besteht jedoch eine wichtige Erleichterung in der jetzt immer mehr sich verbreitenden allgemeinen Einführung einer jährlich zweimaligen Confirmation. Mit verbessertem Schulunterricht würde es vielleicht möglich werden, nach Maaßgabe der Individualitäten, Einzelne auch zu früheren Lebensterminen von der Schule zu entlassen. Bedenklich würde es aber immer bleiben, weniger wegen zu früher Entbehrung des Unterrichts, als wegen zu frühen Eintrittes ins Leben. Jedenfalls sollte mit Strenge darauf gehalten werden, daß Niemand als Dienstbote, Lehrling u. s. w. angenommen werden, Niemand heirathen dürfe, ohne ein Zeugniß über seine Entlassung vom Schulunterrichte zu besitzen.

Doch das Leben zerstört nur zu oft, was die Schule gegründet hat. Es wird noch weiter besprochen werden, wie verderblich der Mangel einer Forterziehung auf die sittliche Kraft wirke und wie schon deshalb die Hoffnungen, die man aus verbessertem Schulunterricht auf die Hebung der Sittlichkeit faßt, gar zweifelhaft werden. Aber auch die geistige Kraft und die Kenntnisse schwinden aus Mangel an Fortbildung. Auch hier sehen wir die Kinder verhältnißmäßig gebildeter Eltern in längerem Besitze der erworbenen Schulkenntnisse bleiben. Die aber der Schule, wie einer drückenden Pflicht, entnommen wurden, um nun zu Diensten, Arbeiten und Gelderwerb verwendet zu werden, namentlich die Vielen, die in den Gesindestand übergehen, wo alle Pflegung und Berücksichtigung des geistigen Elementes, alles Fortbil-

den in Liebe so oft aufhört, haben nach wenig Jahren oft Alles verlernt, was sie in der Schule kümmerlich eingesammelt. In etwas wird sich das ändern, wenn die Schule ihren Unterricht etwas tiefer einprägt, die erworbenen Kenntnisse also gründlicher sind. Es ist ferner dringend zu wünschen, daß man wenigstens für die Zeit vom 15ten bis zum 19ten Lebensjahre eine Fortsetzung des Unterrichts, wie sie sich mit den äußeren Verhältnissen dieser Volksclassen vereinigen läßt, erwirke. Soweit diese nur den Zweck hat, die als nothwendig anerkannten Ergebnisse des Schulunterrichts zu befestigen und zu erhalten, kann das Gesetz mit Strenge dazu anhalten. Denn diese Leute sind alle noch unmündig; sie stehen in der Gewalt von Eltern oder Dienstherren; und diese können genöthigt werden, ihre Autorität für einen Zweck zu verwenden, der im Interesse des Ganzen und ihrer Pflegebefohlnen ist und von dem der Vernünftige ohnehin erkennen muß, daß er in seinem eigenen Vortheile ist [8]). Es hat auch unsre Kirche in der That in den Sonntagsprüfungen, die in dem Gotteshause mit den jungen ledigen Leuten angestellt werden sollen, ein Institut, was, ohne im Geringsten die Lebensverhältnisse der arbeitenden Classe zu stören, geeignet ist, die Grundsätze, die in der Schule erworben worden, in steter Erinnerung zu beleben und das Band, was die christliche Jugend mit Kirche und Schule verknüpft, noch etwas länger zu erhalten. Aber dieses Institut ist eingeschlafen, oder zur bloßen Form geworden; nirgends gestützt und gekräftigt. Man sollte es auf umsichtige Weise wieder herstellen, mit gesetzlicher Strenge schützen und auf alle nothwendige Unterrichtsgegenstände ausdehnen. Hier ist allerdings eine Stelle für vernünftige Erklärung der Rechte und Pflichten der Staatsbürger.

Was für die Fortbenutzung der weniger unentbehrlichen Kenntnisse und für die Einsammlung Neuer zu thun ist, muß freilich reine Sache des freien Willens sein. Einzelne Gebildete auf dem Lande können hier reichen Segen stiften, müssen sich aber von den Vorurtheilen, die sich anfangs dagegen erklären, von der Kälte, mit der die Sache aufgenom-

men wird, nicht abschrecken lassen. Auch die Wißbegierde ist ansteckend. Eine regelmäßige Einrichtung von Fortbildungsschulen wird sich, für lange Zeit wenigstens, auf dem Lande schwerlich begründen lassen. Dankenswerth ist aber alles, was durch Verbreitung gemeinnütziger Schriften, populärer Journale, verbesserter Kalender [9]) u. s. w. für die Fortbildung der arbeitenden Classen gethan wird. Dabei ist jedoch die Thatsache nie zu vergessen, daß die nicht wissenschaftlich gebildeten Stände stets nur aus concreten Fällen lernen, daß bei ihnen Alles auf das Anschaulichmachen ankommt.

Wie endlich der zweckmäßigste Schulunterricht keine Früchte trägt, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß die Schüler einen aufmerksamen, wissensdurstigen Geist bewähren, so werden auch alle Anstrengungen für die Fortbildung der Erwachsenen nur ein prunkendes Spielwerk sein, wenn nicht der Volksgeist belebt und erhoben, zu Stolz und Selbstvertrauen ermuthigt, von Hoffnungen durchdrungen, auf das Höhere und Edlere gerichtet, wenn er vielmehr fortwährend niedergedrückt und durch Sorgen, Drangsale und Demüthigungen, oder durch Sinnenlust und Selbstsucht abgezogen wird. Nur ein freisinniges Volk wird sich auch im geistigen Leben mit edler Freiheit bewegen. Und was von ganzen Völkern wahr ist, das gilt auch von den einzelnen Classen der Gesellschaft; ja von diesen noch mehr, weil hier die Unterschiede schroffer sind [10]).

1) Man glaubt vielleicht der Armenkasse eine Ersparniß oder den Eltern eine Wohlthat zu verschaffen, wenn man die Kinder von Armen früher entläßt, als sie reif sind. Aber in vielen Fällen wird aus der Unwissenheit solcher Menschen für Eltern und Armenkassen eine viel größere Last erwachsen und man hätte eine viel wichtigere Ersparniß verschafft, wenn man diese Armenkinder nicht ohne gehörige Ausbildung entlassen hätte.

2) Denn allerdings sind diese trügerisch. Dreistigkeit kann das Lückenhafte des Wissens verdecken, Befangenheit das bescheidene Verdienst zurückdrängen. Sie müssen längere Zeit fortgesetzt werden und genau ins Einzelne eingehn, wenn sie etwas beweisen sollen.

3) Die Unterordnung sowohl der höheren Lehranstalten als der niederen Volksschulen ist geschichtlich. Aber die der Ersteren war nur

auf äußere, nun verschwundene, die der Letzteren auf innere, noch bestehende Verhältnisse gegründet. Ebenso wie es ein bloßes, auf Stolz und Vorurtheil gegründetes, starres Festhalten an dem einmal Bestehenden ist, wenn man auch die höheren Lehranstalten fortwährend der Kirche unterordnet, ebenso ist es eine Nichtbeachtung der wahren Sachlage, wenn man die Forderung einer Emancipation der Schule von der Kirche auch auf die Volksschulen ausdehnt. Noch sind diese auf die Kirche und den Kirchenglauben gegründet und mögen es stets sein. Die Schullehrer sind in diesen keine sicheren Führer. Der Lehrer der Religion in der Gemeinde eignet sich auch am Besten zur unmittelbaren Aufsicht des Religionslehrers in der Schule. Ausserdem ist der Pfarrer der gebildetste Mann in der Gemeinde, hat mit dem Lehrer analoge Stellung und Interessen, ist innig vertraut mit örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und knüpft als Leiter des Schulwesens die Bande, die er später als Seelsorger fortsetzt.

4) Zwar eigentlich nur bei dem weiblichen Geschlechte eine Epoche großer Veränderungen in der körperlichen Entwickelung; für die Knaben jedoch der Zeitpunkt, wo ihre Körperkraft soweit gereift ist, daß sie zu vielen Arbeiten dieser Volksclassen geschickt werden.

5) Dispense, die wenigstens im K. Sachsen, gegen einige Thaler und einige Schreiberei allemal ertheilt wurden; folglich nur eine Art von Abgaben und ein Theilchen der unnützen Arbeiten in unsern Staaten, zugleich auch nur für Wohlhabendere Erleichterung waren. Künftig sollen sie nur in den seltensten Fällen wahrhaften Bedürfnisses ertheilt werden.

6) Der Letztern muß dann natürlich immer eine Prüfung über die erlangte religiöse Bildung vorausgehen.

7) Sind das doch die Jahre, wo der echt kindliche Sinn, wie das Gefühl erlangter Selbstständigkeit ihn verdrängt, noch recht rein erhalten werden kann und wo es dringend zu wünschen ist, daß sorgsame Eltern, Lehrer, Geistliche, überhaupt die Aelteren, ihn pflegen mögen. Es bildet einen erfreulichen Contrast, wenn man mit der Frühreife der Kinder höherer Stände vergleicht, wie lange in Familien, die die alte, einfache Sitte bewahrt haben, Söhne und Töchter in Ansprüchen und Gewohnheiten noch Kinder bleiben, wenn sie längst im Denken und Fühlen gereift sind. Dabei befinden sich Alle wohl.

8) Die Halbwisserei und Ueberbildung, die in manchen Anstalten erzeugt ward, kann Dienst- und Lehrherren lästig und widerwärtig sein; aber nur freuen können sie sich, wenn ihre Leute verständig und religiös bleiben.

9) Namentlich der Kalender ist nächst Bibel und Gesangbuch, fast der einzige Bestandtheil der Bibliothek des Landmannes. Um so erfreulicher, daß man jetzt anfängt, ihn mit nützlicherem Inhalte auszustatten. Als Muster kann ich in dieser Hinsicht den seit 1832 erscheinen-

den „Volkskalender" der Leipziger Oekonomischen Societät anführen, obwohl ich selbst die Redaction desselben besorgt habe. Denn das Verdienst davon gebührt nicht mir, sondern dem patriotischen Dr. Crusius auf Sahlis.

10) Nicht bloß darum gedeihen die artes liberales auf den mittleren und höheren Stufen der Gesellschaft, weil dort reiche Bildungsmittel verstreut sind, sondern auch weil der Geist empfänglicher bleibt. Merkt man doch Vielen, die sich aus niederer Stellung emporarbeiteten, immer noch die Lasten an, die ihre Jugend drückten. Darum hat Zachariä Recht, wenn er (im Sulla) sagt: „Was man auch sagen möge, guter Abkunft zu sein, von Eltern abzustammen, welche zu den gebildeten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft gehören, geboren zu sein mit dem Anspruche oder mit der Aussicht auf Macht, ist eine Gunst des Schicksals, welche demjenigen, dem sie geworden ist, auch in moralischer Hinsicht große und kaum zu ersetzende Vortheile gewährt.

§. 21.

Die niedere Gewerbsschule.

Der größere Theil der städtischen Jugend und einzelne Kinder des platten Landes sind einer ganz andern Lebensbestimmung gewidmet, als die Söhne der Dörfer. Der bloße Arbeiter und selbst der Landmann, in den einfachen, die Regel bildenden Gebieten seiner Thätigkeit, ist dem Materiale unterthan. Er bedarf des Verstandes, um ihm mit Einsicht zu dienen; aber schlichter Verstand und mäßige Erfahrung reichen ihm hin. Ebenso waltet in seinen Verkehrsverhältnissen ein ziemlich gleichbleibendes Gesetz. Er hat es mit einem Producte zu thun, das stets dasselbe und nach dem immerfort Nachfrage ist. In vielen technischen Gewerben dagegen vermag der Geist, das Materiale zu beherrschen, indem er Kunst und Berechnung darauf anwendet, seine Form bestimmt, seine Massen durch Zuhilferufen der Naturkraft gewältigt, sein Wesen durch Anwendung der Naturgesetze umwandelt. Bei den meisten technischen Gewerben erfordern die Verkehrsverhältnisse ein größeres Umsichschauen, eine sinnreichere Combination, ein geschicktes Beachten wechselnder Verhältnisse, Sitten und Zeitlagen. Es bedarf keines Beweises, daß es wünschenswerth ist, die technischen Wissen-

schaften für das Gewerbswesen so fruchtbar als möglich zu machen. Es ist gewiß, daß dies am Sichersten zu erzielen wäre, wenn sie Gemeingut der praktischen Gewerbstreibenden würden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die vielen Anstalten, die man zu diesem Behufe gegründet hat, die erwarteten Früchte nicht tragen konnten, weil es an der erforderlichen Vorbildung und Geistesrichtung gebrach und weil sie in den Lebensgang der Meisten nicht passen wollten [2]). Aber nicht bloß um Vorkenntnisse für das Studium höherer Gewerbswissenschaften zu verschaffen, sondern um überhaupt dem Geiste der künftigen Gewerbtreibenden die Richtung zu geben, die zu einer geistvollen Anschauung ihres Geschäftslebens und zu einer fruchtbringenden Benutzung der zahlreichen Bildungsmittel der Zeit führt, ist es so wünschenswerth, daß schon die niederen Schulen, die von den künftigen Gewerbtreibenden besucht werden, der künftigen Lebensbestimmung derselben angemessen eingerichtet seien.

Nun bedürfen allerdings diese Knaben derselben Vorbildung, die ihren Genossen auf dem Lande zu Theil wird, und weder die Elementarkenntnisse, noch der verständige, sittliche und religiöse Sinn sind ihnen minder wichtig. Man könnte daher annehmen, es sei auch den Elementarschulen für niedere Gewerbstreibende dieselbe Einrichtung zu geben, wie den bezeichneten Volksschulen und nur eine bessere Ausstattung, eine Hinzufügung des für den Gewerbtreibenden Wichtigen sei zu wünschen. Allein wenn diese Verbesserungen wahrhaft etwas helfen, wenn diese Schulen dem Geiste die zur Veredlung des Gewerbsbetriebes erforderliche Richtung verleihen sollen, so muß eine darauf hinwirkende Grundlehre zur Basis ihres Unterrichtssystemes werden. Eine solche besitzt nun die technische Richtung in der Mathematik, ebenso, wie die Geistige in den classischen Studien. Die Mathematik vereinigt beide Erfordernisse, denen eine solche Grundlage entsprechen muß: sie übt und beschäftigt die Geisteskräfte zuerst im Mechanischen, hebt sie allmälig zu höheren Combinationen und führt sie endlich zur lebendigen Erfassung großer, fest begründeter Gesetze, mit deren Erkennung

eine neue Welt für den Geist entdeckt ist, der von da an die hier erworbene Kraft überallhin in gleicher Weise zu verwenden trachtet. Diese Kraft und dieses Verfahren sind es aber gerade, die zur geistvollen Belebung des Gewerbsbetriebes führen. Zweitens ist die Mathematik die Grundlage aller andern, dem Techniker wichtigen Lehren; zum gründlichen Studium, wie zum vollen Verstehen einzelner Resultate derselben gleich unentbehrlich. Ein doppeltes Princip kann dem Unterricht nicht zum Grunde gelegt; seine einzelnen Theile können nicht auf zwei verschiedene Grundlehren bezogen werden; wo Zweie herrschen sollen, tritt Eines stets in den Hintergrund, und dann schlimmer, als wenn es gleich von Anfang an nicht in den Vorgrund gestellt war[3]). Die Frage schwebt hier zwischen der Mathematik und der Religionslehre und ich zögere nicht, sie für diese Schulen zu Gunsten der Ersteren zu entscheiden. Keinesweges soll die Religionslehre vernachlässigt, aber sie braucht hier nicht zur eigentlichen, überall vortretenden Grundlage des Unterrichts zu werden, was sie auf dem Lande werden mußte, weil es dort keine Andre gab, die dieselbe Aufgabe so befriedigend lösen konnte. Fürchte man deshalb keine Abnahme des religiösen Sinnes. Der bloße Schulunterricht kann ohnehin nur wenig für diesen thun, wenn er nicht durch Haus und Leben unterstützt wird[4]). Wo diese religiöse Weihe des Lebens fehlt, wo man nicht gewohnt ist, Alles, was mit Religion und Kirche in Verbindung steht, mit innerer Ehrfurcht zu betrachten und in tausend Handlungen, die anderwärts in rein irdischem Lichte erscheinen, Glauben, auch wohl Aberglauben, hineinzutragen, da ist ein geflissentliches, beständiges Hervorheben religiöser Beziehungen im Schulunterrichte mehr schädlich als nützlich. Es wird mit Indifferenz und Gedankenlosigkeit hingenommen, läßt den Geist unbeschäftigt, das Herz ungerührt, erzeugt einen verborgenen Ueberdruß, der dann im Leben zu Vernachlässigung der Religion führt und erregt in den Fähigsten nur Zweifel und Grübeleien[5]).

In den Städten also würden die Elementarschulen in der Regel den Charakter niederer Gewerbsschulen anzunehmen

haben. Unterscheiden sich doch auch jetzt die meisten sogenannten Stadtschulen von den niedern Elementarschulen durch die Besetzung mit mehreren Lehrern, durch eine Classenabtheilung und durch einen mit einzelnen sogenannten Realwissenschaften und mit den schon ziemlich vorherrschenden Anfangsgründen des Lateins erweiterten Lehrplan. Unterrichtszweige, die freilich in der Regel mit höchster Oberflächlichkeit getrieben wurden und dann völlig nutzlos waren. Uebertrage man diese Lehrzweige und das Directorium solcher Schulen an Männer, die wenigstens der niederen Gewerbswissenschaften wahrhaft kundig und zugleich der Selbstbeschränkung fähig sind, die das und nur das auf eine wahrhaft faßliche und eindringende Weise mittheilt, was für den Standpunkt solcher Schulen gehört. Die Männer werden sich finden, wenn das Bedürfniß da ist und ohne Kosten und Schwierigkeiten wird man ganz andre Leistungen aus einem jetzt fast nutzlosen Unterrichte hervorgehen sehen. In den niederen Gewerbsschulen wird übrigens die Classenabtheilung, die bei den Volksschulen aus allgemeiner Rücksicht auf die Beseitigung der Nachtheile einer Ueberfüllung zu wünschen ist, schon durch die Natur der Lehrgegenstände geboten.

Die Unterrichtsgegenstände der niederen Gewerbsschule sind demnach: die Elementarkenntnisse, wo bei dem Schreiben noch mit größerer Strenge auf Orthographie und Styl gesehen und wo das Rechnen zu noch höheren Stufen getrieben werden muß, als in den Landschulen. Namentlich ist bei dem Rechnen nicht bloß auf mechanische Uebung, sondern auch auf das Erkennen der Gesetze, welche das Zahlenverhältniß beherrschen, das Absehen zu richten und so diese Lehre zu der Mathematik in Beziehung zu setzen. Ferner: die Anfangsgründe der Mathematik. Bleibt die Schulzeit wie bisher ungefähr auf 8 Jahre ausgedehnt und nimmt man an, daß in den ersten 2—3 Jahren derselben der Geist des Kindes im Durchschnitte noch nicht reif ist, auch nur für die ersten Grundbegriffe der Größenlehre, so bleiben immer wenigstens 5 Jahre für den mathematischen Unterricht. Ist er

nun auch auf diesen Stufen mehr auf mechanische Uebung [7]) zu richten, so wird doch in diesem Zeitraume das eben durch diese Uebung geförderte Erkennen der mathematischen Gesetze und mit ihm die Erwerbung einer ganz neuen und für das Gewerbsleben überaus wichtigen Kraft des Geistes möglich. Es werden Fähigkeiten geweckt, die für die meisten Menschen nie erwachen; Seiten des Geistes aufgeschlossen, die für die Meisten fortwährend verschlossen bleiben. Die hier erworbene Richtung wirkt durch das ganze Leben und vermittelt eine neue und fruchtbringende Anschauung der Materie. Ferner: Naturlehre, die hier, auf den höhern Stadien wenigstens, schon mehr mit wissenschaftlicher Begründung erfolgen kann. Technologie, deren Vortrag in der Volksschule kaum facultativ war, wird in der Gewerbsschule nöthig, darf aber nie zur bloßen oberflächlichen Beschreibung der technischen Operationen herabsinken, sondern muß stets auf die denselben zum Grunde liegenden Gesetze berechnet sein. Nöthig ist ferner der Unterricht im Zeichnen, weniger auf das Künstlerische, als auf die Erleichterung der Fortbildung und auf das Bedürfniß des praktischen Gewerbslebens berechnet. Unterricht in der Muttersprache, weniger auf das Erkennen der Gesetze der Sprache, was bei diesen Schülern leichter zu erwarten ist, als darauf gerichtet, dem Vorherrschen des berechnenden Verstandes ein Gegengewicht in anregenden Ideen zu geben. Endlich gehört zu den nöthigen Lehrgegenständen, da die Gewerbsschule zugleich Elementarvolksschule sein soll, der Religionsunterricht, gleichfalls auf das göttliche Wort gegründet, aber vielleicht mehr das Moralische als das Dogmatische hervorhebend [8]) und sich vor der Gefahr der Uebersättigung sorglich hütend [9]). Auch außer den eigentlichen Religionsstunden haben die Lehrer Gelegenheit und sind sie verpflichtet, durch offenes, aber nicht gesuchtes Beweisen ihrer Ehrfurcht vor der Religion das kindliche Gemüth für den Glauben an diese zu gewinnen. — Nicht gerade nothwendig, aber hier noch leichter zu gewähren und jedenfalls nützlich sind: Geographie, in dem Sinne des vorigen §. vielleicht aber mit besonderer Berücksichtigung des Handels

und der Gewerbe; **Geschichte**, gleichfalls in jenem Sinne; **Naturgeschichte**, wenn sie, durch besondere Hervorhebung der unterscheidenden Merkmale darauf berechnet wird, namentlich die Intuition, das Auffassungs-Unterscheidungs- und Vorstellungsvermögen zu schärfen [10]). — Ist der Lehrer geeignet dazu, so wird er nützlich wirken, wenn er gewisse nationalökonomische Grundwahrheiten, in gelegentlicher populärer Darstellung, den Schülern so tief einzuprägen weiß, daß sie zur Ueberzeugungssache werden. Zur eigentlichen wissenschaftlichen Auffassung der Nationalökonomie ist dieses Alter ebensowenig fähig, wie zur staatsbürgerlichen Bildung. Halte man es fern von dem verwirrenden Treiben des Lebens und gebe ihm das Lernen und Wissen an sich als Ziel. Ueber die Fragen der Gegenwart sind die Alten selbst nicht im Klaren; wie könnten sie die Jungen darüber aufhellen? — Für den Unterricht in **neueren Sprachen** bin ich auf diesen Schulen nicht; lieber etwas Latein. Die Fortschritte pflegen durchaus nicht dem Zeitverluste entsprechend zu sein und in reiferen Jahren läßt sich das Versäumte in viel kürzerer Zeit ersetzen [11]). Musikunterricht ist Luxussache; man mag Gelegenheit dazu eröffnen, ohne deren Benutzung zur Pflicht zu machen.

Aus diesen Schulen wird ein Geschlecht verständiger, aufmerksamer, denkender und wißbegieriger Jünglinge mit schönen Vorkenntnissen hervorgehen. Viele werden ins praktische Leben, Andere in die mittlere Gewerbsschule übertreten.

Oertliche Verhältnisse und der Zustand der Bevölkerung müssen entscheiden, ob sich neben diesen Schulen noch andre, ganz nach dem Muster der eigentlichen Volksschulen Eingerichtete befinden sollen, wie schon jetzt in den meisten Städten, neben den Stadt- oder Bürgerschulen, noch niedere Elementarschulen vorkommen. — Nöthig aber ist es, daß die Töchterschulen völlig getrennt seien von jenen Gewerbsschulen. Diese überwiegende Verstandesbildung eignet sich am Wenigsten für das zartere Geschlecht.

1) Nur der größere Landwirth, der vielleicht einige technische Erwerbszweige mit seiner Oekonomie vereinigt, wird eine bessere Ausbildung, als ihm in den Landschulen zu Theil wird, in mittleren Gewerbsschulen, vielleicht im eignen ökonomischen Lehranstalten suchen. Hier denke ich aber zunächst an die Landkinder, die sich technischen Gewerben widmen.

2) S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 183—6.

3) Denn im letzteren Falle wird ihm gleich von vorn herein eine beschränkte, aber passende und aus beiden Gründen fest gehaltene Stellung angewiesen; im Ersteren tritt es in den Hintergrund, weil es von Lehrern und Schülern vernachlässigt wird.

4) Einzelne Theile der Religion können durch Unterricht aufgehellt, die Religion selbst kann nicht gelehrt werden. Oder doch, nur Einem war es gegeben, sie selbst zu lehren; er hat keinen Gleichen gehabt und kein Jünger ist geworden was Er war!

5) Erfahrungen, die nur zu häufig gemacht werden, ohne daß die Schuld, wie die Geistlichen anzunehmen geneigt sind, an den Lehrern läge. Der beste Religionslehrer wird die Jugend nicht fromm machen, wenn sie nicht gewohnt und gestimmt ist, mit Ehrfurcht und doch mit Liebe sich religiösen Dingen hinzugeben. Diese Stimmung zu erregen, und bleibend zu erhalten, ist weder Kirche noch Schule im Stande; höchstens der einzelne Geistliche oder Lehrer vermag es dem einzelnen Schüler gegenüber. Den Mystikern freilich ist es möglich, einen Theil ihrer Schüler zu ihres Gleichen zu machen, wofür dann die Andern Heuchler und Religionsspötter werden.

6) Realschulen im gewöhnlichen Sinne sind völlig nutzlose Zwittergeburten. Die sogenannten Realien sind auf diesen Schulen lauter coordinirte Wissenschaften, die eines vorwaltenden bildenden Princips ermangeln.

7) Für das Mechanische in der Mathematik ist aber der Geist des Knaben geschickter, als der des Jünglings und Mannes. Die Mathematik ist für den 8jährigen Knaben durchaus nicht zu schwer.

8) In reinen Volksschulen mag durch das Dogma die Heiligkeit der Moral begründet, hier aber durch die Bewunderung der Moral die Ehrfurcht vor dem Dogma belebt werden.

9) S.: die Anmerkungen 3 und 5.

10) So sagt ein sehr erfahrner Mann in Nr. 79 des „Vaterlandes" von 1834: „Es gehört nicht geringe Uebung und methodische Anleitung dazu, richtig zu sehen, scharf und wahr aufzufassen, was objectiv das Leben beut — und das sinnlich Wahrgenommene mit dem rechten Worte einfach, scharf und wahr bezeichnen. — — Der Lehrer führe nicht mehr als 4—500 Objecte aus dem großen Gebiete des Naturlebens vor, in jeder Unterrichtsstunde nur eins, wähle diese aber mit der größten Umsicht und Sachkenntniß, so daß die gewählten Ge-

eines den Typus jeglichen Entwicklungsstufe in der Reihenfolge der Naturgebilde am Meisten charakteristisch darstellen. — — Diese aber führe er nach dem ganzen Umfange ihrer individuellen und charakterisirenden Erscheinung vor die Anschauung der Schüler, lasse dieselben nach allen sinnlichen Wahrnehmungen auffassen, dabei das Wahrgenommene auf das Bestimmteste und Klarste in Worten bezeichnen, und verbinde endlich die gewonnenen einzelnen Vorstellungen zu einem scharfen Begriffe, in dem das Object der Natur geistig objectivirt dastehe. So wird er die intellectuellen Kräfte seiner Schüler nicht nur nicht zerstreuen, verflachen oder ermatten, sondern er wird sie vielmehr beleben, schärfen, in die Tiefe führen und auf einen Punkt sammeln. Er wird seinen Schülern auf diesem Wege die Grundformen des sich entfaltenden und potensirenden Naturlebens geben, an die sich späterhin von selbst und ohne Mühe die verwandten Species und Gattungen anreihen, aus denen ein naturgemäßes System sich unbemerkt bildet, die als eben so viel Brennpunkte in der innern Anschauung und dem Gedächtnisse feststehen. — Er wird — und dies ist ein großer Gewinn — seine Schüler mit dem Leben der Natur befreunden." — Nur auf diesem Wege kann die Naturgeschichte als Bildungsmittel Werth haben. Anekdoten von Papagayen und Affen sind Spielwerk für Affen und Papagayen. In den Landschulen ist jene Art des Vortrags schon aus äußeren Rücksichten kaum möglich.

11) Wie Viele haben das Bischen Französisch, was sie in der Schule erlernten, spurlos vergessen. Nicht so die es zehn Jahre später lernten, auch ohne Fortübung. Der reifere Geist hat feinere Zangen, die leichten Fäden festzuhalten, aus denen diese neueren Sprachen gewebt sind.

§. 21.

Die mittlere Gewerbsschule.

Für die Mitglieder vieler Stände des Volks ist es schon jetzt als nothwendig erkannt worden, daß sie gewisse technische Wissenschaften sich vollständig aneigneten, die zu den künftigen Gegenständen ihres Berufs in steter Beziehung stehen. Man ließ sie die gewöhnlichen niederen, vielleicht auch die gewöhnlichen mittleren Schulen besuchen, suchte ihnen durch Privatunterricht die nöthigste Vorkenntniß zu verschaffen und sendete sie dann einer höheren, ihrem künftigen speciellen Berufe gewidmeten Bildungsanstalt zu. Auf diesem Wege haben sich sehr ausgezeichnete Männer gebildet und ganze Berufsklassen sind zu einer hohen Stufe von Berufs-

hauptsächlich gediehen, in deren Folge gerade die Gewerbszweige, für welche es solche besondere Bildungsanstalten gab, einen unverkennbaren Aufschwung genommen haben. Schon hier also läßt es sich kaum abläugnen, daß die Resultate wohl noch erfreulicher gewesen wären, daß man es wenigstens dem Einzelnen recht bedeutend erleichtern könnte, wenn man ihnen eine entsprechendere Vorbildung eröffnet hätte. Es wird ferner ein ähnlicher Bildungsgang für viele andere Stände wünschenswerth, vielleicht in Kurzem nöthig. Die höchsten Lehranstalten der Gewerbswissenschaften sollen ihre Lehrgegenstände in wissenschaftlicher Vollkommenheit entwickeln, ihre Wesen aufschließen, zum Selbstschaffen bilden. Dafür ist der Geist des aus der niederen Schule heraustretenden Knaben noch nicht empfänglich. Es fordert die gründlichste Vorbildung, oder macht sie doch wünschenswerth. Es ist überdem für die Meisten, denen es nur um die Erlernung der Wissenschaft, um die Aneignung ihrer Resultate, zu thun ist, zuviel. Viele, die keine Veranlassung haben, diese höheren Anstalten aufzusuchen und deren Lebensgang es stört, wenn sie die mäßige Kenntniß, die sie brauchen, an dem tiefen Brunnen gelehrten Wissens schöpfen müssen, entbehren ebendeshalb aller Fortbildung und schwitzen nur die Schulkenntnisse in einer Zeit wieder aus, die sie zur Befestigung und Erweiterung derselben recht nützlich verwenden könnten. So wird also ein recht allgemeines Bedürfniß befriedigt, eine für Viele empfindliche Lücke ausgefüllt, wenn mittlere Anstalten errichtet werden, die zwischen die niederen und höheren Stufen der Gewerbsbildung in demselben Verhältnisse treten, wie die Gelehrtenschulen zwischen Elementarschule und Universität. Die der höchsten Bildung nachstreben, reifen ihr dann unter einer höchst geeigneten Vorbildung entgegen; der großen Mehrzahl wird das Bedürfniß auf eine zweckmäßige, ihrem Lebensgang sich nützlich anpassende Weise gereicht; für die Meisten kann die Zeit vom 14ten bis zum 18ten Jahre auf keine wohlthätigere Weise angewendet werden[1]), als durch den Besuch einer mittleren Gewerbsschule.

Diese Gewerbsschulen sind vorzugsweise in Gewerbs-

städten zu errichten, wo stete Gelegenheit zur Beobachtung technischer Manipulationen eröffnet ist und wo die ganze Umgebung, der Geist und das Interesse der Einwohner, die Richtung auf das technische Leben fördert. Da Deutschland einen Ueberfluß von Gelehrtenschulen besitzt, der nur den eignen Zwecken derselben durch Zersplitterung der Kräfte schadet und ein mitwirkender Grund der Ueberfüllung des Staats mit Beamten geworden ist, so dürfte in keinem Theil desselben die Errichtung hinreichender Gewerbsschulen mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Eine Umwandlung überflüssiger Gelehrtenschulen in mittlere Gewerbsschulen dürfte zudem noch den Vortheil gewähren, daß Viele dem Gewerbsleben gewonnen werden würden, die bis jetzt die mangelhafte Vorbildung dazu von ihm abschreckte[2]).

Innere Einrichtung[3]), Disciplin und Methode ist in diesen Anstalten denselben Momenten in den Gelehrtenschulen analog und kann es um so mehr sein, wenn die technische Mittelschule ebenso sicher auf die niedere Gewerbsschule basirt ist, wie die Gelehrtenschule für ihre meisten Zöglinge auf vorbereitende Elementarschulen[4]). Für die Lehrgegenstände ist auch hier die Mathematik die wahre Grundlage. Auf sie wird alles bezogen, wie in den Gelehrtenschulen auf die classischen Studien. Die reine Mathematik wird in vollständiger Begründung und mit vorwaltender Rücksicht auf das wissenschaftliche Erkennen derselben gelehrt; dem Bedürfniß gemäß[5]) werden einzelne Theile der angewandten Mathematik dazu gefügt; die Höhere bleibt ausgeschlossen. Nöthig wird hier ferner ein faßlicher und umfassender Vortrag der allgemeinen und der technischen Chemie. (Die Analytische gehört nicht hierher, und ebensowenig die Stöchiometrie). Technologie wird in höherer Vollständigkeit vorgetragen, auf Beschreibung und Erklärung aller wichtigen Gewerbe ausgedehnt und möglichst anschaulich gemacht. Der Zeichnenunterricht wird fortgesetzt und gesteigert; dazu Uebung im Modelliren gefügt. Fortgeführte Uebung im deutschen Styl und im Rechnen kann nur nützen. Nöthig wird ferner die Eröffnung von Gelegenheiten zur Erlernung der

wichtigsten neueren Sprachen [6]). Die Zahl der Stunden kann auf diesen Schulen größer sein als auf den Gelehrtenschulen, weil ihre Studien den Geist weniger anstrengen [7]) und zur Privatarbeit weniger Stoff bieten. Deshalb kann der Unterricht vielseitiger sein. Der Unterricht in der Naturgeschichte kann hier, vielleicht abwechselnd, in speciellen Vortrag der Botanik und Mineralogie übergehen, ist aber nur facultativ [8]). Wichtiger wird Physik, mit steter Hinrichtung auf das Praktische vorzutragen [9]). Unterricht in Geographie und Geschichte ist fortzusetzen und bei Ersterer namentlich auf Gewerbe und Handel besondere Rücksicht zu nehmen. Mit dem deutschen Sprachunterricht ist Uebung in mündlichem Vortrag zu verbinden. Bei der Hinrichtung der Zöglinge dieser Anstalten auf das Praktische und ihrer vorwaltenden Verstandesbildung ist ein mit Umsicht ertheilter staatsbürgerlicher Unterricht zulässiger, als auf dem entsprechenden Stadium der Gelehrtenbildung. Ganz hierher gehörend ist ein Vortrag, der die wichtigsten Grundsätze der Nationalökonomie, durch Beispiele erläutert, so sicher einprägt, daß sie zu Glaubenssätzen werden. Ein eigentlicher Religionsunterricht würde hier nicht an seiner Stelle sein. Wohl aber soll durch zweckmäßige Vorträge über religiöse Gegenstände, durch Gebete und gottesdienstliche Handlungen und durch die Ehrfurcht, welche die Lehrer vor der Religion bezeigen, der in den früheren Jahren geweckte religiöse Sinn genährt und geläutert werden.

Dieß der allgemeine Lehrplan. Man mag aber, je nach dem zeitlichen Bedürfniß und den örtlichen Mitteln Gelegenheit nehmen, auch wohl über verwandte Disciplinen, sowie über specielle Materien, Lehrstunden zu ertheilen, an denen, soweit sie nicht allgemeine Wichtigkeit haben, vielleicht nur diejenigen Antheil nehmen, in deren speciellen Beruf die Sache gerade einschlägt [10]). So mag es auch Extraneern, deren Verhältnisse oder Bedürfnisse eine Theilnahme an dem ganzen Cursus nicht bedingen, verstattet sein, einzelnen Theilen desselben beizuwohnen.

Auf diesem Stadium der Gewerbsbildung ist es in der

Regel schon erkennbar, welchem besonderen Berufe das einzelne Individuum vorzugsweise zustrebe. Nun theilt sich auch hier die technische Richtung in die drei, von charakteristischen Verschiedenheiten bezeichneten Zweige: den Landbau, die Gewerbe und den Handel. Allerdings ist die auf den geschilderten Anstalten zu erlangende Vorbildung geeignet, eine zweckmäßige Vorbereitung für alle diese Richtungen zu bieten und auch auf ihnen bleibt das bildende Princip in dem Vorgrund und die Ausstattung mit den speciellen Kenntnissen ist nur Nebenwerk. Auf der andern Seite läßt es sich nicht verkennen, daß die einzelnen Wissenschaften für jede dieser drei Richtungen fruchtbringender gemacht werden können, wenn sie mit specieller Rücksicht auf dieselben gelehrt, gewissermaaßen von dem Geiste des künftigen Berufs durchhaucht werden; sowie daß dem künftigen Oekonomen sowohl als dem künftigen Kaufmann gewisse Disciplinen recht wichtig sein können, die für die Uebrigen keinen, oder einen sehr geringen Werth haben. Viel wird hier die Oertlichkeit und das Landesbedürfniß entscheiden. Die bezeichneten Gewerbsschulen mögen die Regel bilden und es mag allenfalls dafür gesorgt werden, daß auf Einer oder der Andern diese oder jene Richtung vorzugsweise mit beachtet und den Betheiligten die nöthige Gelegenheit eröffnet werde. Besitzt das Land eine polytechnische Anstalt, wie sie weiter unten besprochen wird, so werden die wenigen höheren Landwirthe, denen die auf den Gewerbsschulen zu sammelnden Kenntnisse nicht genügen, auf Jener Gelegenheit zur Nachholung des Mangelnden finden und in der Regel ohnehin zu ihrem Besuche veranlaßt sein. In Ermangelung einer solchen kann das Bestehen einer Anstalt wünschenswerth sein, auf der die wichtigsten Technischen und Naturwissenschaften mit besonderer Rücksicht auf den Landbau vorgetragen, die Landbaukunst selbst wissenschaftlich gelehrt und Anleitung zum Feldmessen, zu Taxationen u. s. w. ertheilt wird[11]). Eine solche Anstalt ist dann am Zweckmäßigsten auf dem Lande zu gründen und mit einigem, zu praktischen Uebungen und Versuchen zu benutzenden Grundeigenthum auszustatten[12]).

[illegible] [illegible] noch kann in Staaten, die einen zahlreichen Handelsstand besitzen, das Bestehen besonderer Handelsschulen [illegible] sein. Der Landwirth muß zuletzt das Meiste aus Erfahrung lernen, kann durch Anschauung und Lectüre das Fehlende ergänzen, und hat, wenn er einmal über die Beschränktheit des Schlendrians sich emporgeschwungen, in der Regel auch Sinn für Fortbildung. Dem Kaufmann können Kenntnisse sehr nützlich werden, die nur im systematischen Unterrichte zu erlangen sind und wenn er die Zeit dazu versäumte, so verfällt er nur zu leicht in das gewöhnliche Geschäftstreiben, das zur Einstimmung höheren Wissens keine Zeit läßt und den Sinn dafür ertödtet. Er hat ferner weniger Gelegenheit, von manchen Lehrgegenständen der Gewerbschulen einen andern als den allgemein bildenden Nutzen zu ziehen und seine Sphäre ist eine ganz eigenthümliche, zu der eine harmonische Vorbildung möglich und nützlich ist. Auch fordert gerade die Handelsschule, wenn sie allen Ansprüchen entsprechen soll, schon den Verhältnissen und dem Sinne des Standes gemäß eine reichere Ausstattung als jede andre. Da jedoch die Zahl des Handelsstandes weit geringer ist, als die des Gewerbsstandes, da die Jünger desselben in der Regel von wohlhabenderen Eltern stammen[13]), und da die Benutzung der Gewerbsschulen immer dem dringendsten Bedürfniß entsprechen wird, so wird man in Staaten, wo letzteres nicht stark ist, allenfalls eine oder die andre Gewerbsschule so einzurichten haben, daß sie den Ansprüchen der Gewerbstreibenden genügt, vorzugsweise aber auch die Bildung des Kaufmanns berücksichtigt. Anderwärts wird man, besonders in großen Handelsstädten, wo schon die ganze Umgebung für den künftigen Beruf stimmt, besondere Handelsschulen errichten[14]). Hier wird besonders das Rechnen zu höchster Vollkommenheit ausgebildet; der Unterricht in neueren Sprachen in reichster Mannigfaltigkeit gewährt. Waarenkunde, Wechselrecht, Anweisung in der Buchführung und im kaufmännischen Geschäftsstyl, erweitern den Lehrplan; alles wird mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Beruf des Kaufmanns vorgetragen[15]).

Beide Anstalten, die Oekonomische wie die Handelsschule, sind nicht als besondere, von dem gewöhnlichen Bildungsgange Abweichende zu betrachten, sondern an die Stelle von mittleren Gewerbsschulen, oder vielmehr von den auf die technische Richtung berechneten mittleren Bildungsanstalten zu setzen. Alle diese Anstalten werden weniger Mittel und Anstrengungen in Anspruch nehmen, wenn sie ihre Zöglinge aus niedern Gewerbsschulen empfangen und über ihnen die polytechnische Anstalt steht; folglich sie weder das Versäumte nachholen, noch ihre Leistungen zu der Höhe steigern müssen, die nur für Einzelne, nicht aber für die Meisten Bedürfniß ist[16]).

Die meisten Zöglinge dieser Anstalten gehen ins praktische Leben über; aber bereichert mit nützlichen, für ihre ganze Zukunft wichtigen Kenntnissen, durchdrungen von der Fähigkeit, die Vorschritte der Wissenschaft zu benutzen, die Zeichen der Zeit zu verstehen und für die Richtung gewonnen, die den gebildeten Techniker bezeichnet.

1) S. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 191.

2) Sorgsame Eltern aus wohlhabenden Ständen haben nicht selten nur deshalb ihre Kinder der gelahrten Bildung gewidmet, weil sie bei der zu den übrigen Berufen gewöhnlichen Vorbildung oder Nichtbildung für die geistige und sittliche Kraft der Ihrigen Besorgnisse hegten.

3) Nur die Theilnahme von Extraneern kann hier einige Abweichung veranlassen.

4) So bedingt eins das andre und die mittleren Gewerbsschulen werden nur dann mit Leichtigkeit auszuführen sein und die erwarteten Früchte tragen, wenn die niederen vorausgehen.

5) Nehmlich dem vorwaltenden Bedürfniß der Mehrzahl der Zöglinge, was oft aus zufälligen Gründen wechselt.

6) Unbedingt nöthig ist Französisch; fast nöthig wird Englisch; je mehr Eleven des Fabrik- und Kaufmannsstandes die Anstalt umfaßt, desto wünschenswerther wird Italienisch, Neugriechisch, Spanisch, vielleicht auch Holländisch und Russisch.

7) D. h. bei der Erlernung. Der Geist des Gelehrten in diesen Fächern wird vielleicht mehr angestrengt, weil sie vorzüglich die Thätigkeit einzelner Fähigkeiten in Anspruch nehmen.

8) Zoologie wird unnöthig, und [illegible]

[illegible] und wenn benutzt werden. Nur wenn die Anstalt die vorwaltende Tendenz der Ausbildung von Landwirthen hat, können einzelne Theile derselben wichtiger werden.

9) Auf den rein theoretischen Höhen dieser Wissenschaft kommt man in das unsichere Gebiet der Hypothesen und wird an dem ganzen Gebäude irre. Auf dieser Stufe der Bildung aber ist es wichtig, daß der Schüler nur für ihn Unbestrittenes empfange, worauf er mit Sicherheit fortbaut. Er soll klare Naturgesetze erfassen; die Gründe derselben, über die Zweifel und Streit ist, gehen ihn nichts an.

10) Vergl.: Mohl a. a. O. Th. I., S. 460 ff.

11) Die Verbindung einer zur Ausbildung der Thierarzneikunst bestimmten Veterinärschule mit der Landbauschule dürfte für die Zöglinge beider Anstalten am Besten sein, wenn man auf den praktischen Nutzen sieht. Dagegen wird freilich die Errichtung und Erhaltung der Ersteren durch ihre Verbindung mit einer medicinischen Lehranstalt sehr erleichtert. Leider will die Erfahrung noch keine recht triftigen Beweise von den Erfolgen wissenschaftlich gebildeter Thierärzte, im Gegensatze zu den in bloßer Praxis erwachsenen Kurschmieden geben. Um so unzulässiger ein Verbot der Praxis der Letzteren.

12) Als Musteranstalt führe ich nur die zu Hohenheim im K. Württemberg an. S.: Zeller, Nachrichten von Hohenheim; Stuttgart, 1827. 8.

13) Folglich weniger veranlaßt sind, die Bildung nur an ihrem Wohnorte zu suchen.

14) Als Musteranstalt freue ich mich, die unter des trefflichen Schiebe ausgezeichneter Leitung emporblühende Handelsschule zu Leipzig bezeichnen zu können. S. u. A.: einen Aufsatz in Nr. 9. des „Vaterlandes" von 1832, der auch in den Literarischen Blättern der Börsenhalle von 1832 abgedruckt ist.

15) Nützlich könnte hier auch ein Vortrag über die Gesetze und öffentlichen Einrichtungen der wichtigsten Länder, mit denen der Kaufmann in Berührung kommt, werden.

16) Die Folge hiervon, wie von der Unzulänglichkeit der Mittel ist gewöhnlich, daß man auf der Mittelstufe stehen bleibt und nur hier und da mit nutzlosen Kosten etwas Höheres versucht.

§. 22.

Ergänzungsmittel der Gewerbsschule.

Zur Zeit sind niedere und mittlere Gewerbsschulen in vielen Staaten gar nicht, in Andern bei Weitem nicht in hinreichender Anzahl und vollkommener Beschaffenheit, nirgends beinahe auf eine Weise errichtet, wo sie sich, was ich

für das Wichtigste hälte, dem gewöhnlichen Lebens- und Bildungsgange naturgemäß anpassen. Den größten Nachtheil bringt vielleicht der Mangel der mittleren Gewerbsschulen; aber der der Niedern, oder vielmehr der Mangel der Bildung, die in den Niedern zu gewähren ist, ist am Allgemeinsten gefühlt worden, weil er die Meisten und am Sichtlichsten berührt, und weil sich zu diesem Mangel überhaupt die Nachtheile einer ungenügenden Schulbildung gesellten. Nicht nur daß den Lehrlingen und Gesellen viele Kenntnisse abgiengen, von denen man einsah, daß ihr Besitz ihnen wünschenswerth sei; man sah auch mit Schrecken, daß sie selbst die Elementarkenntnisse nur nothdürftig gelernt hatten und daß sie in Gefahr schwebten, das Wenige zu vergessen. Zur Befestigung der Elementarkenntnisse nun und zur Verbreitung einiger Wissenstheile, deren Aneignung in Elementarschulen man schmerzlich vermißte, sind die Sonntagsschulen [1]) in der Regel durch den Eifer patriotischer Privaten errichtet worden. Traurig wenn sie noch den Elementarunterricht nachholen müssen. Im Ganzen ist die Theilnahme daran gering gewesen [2]). Wer die Woche in anstrengender Arbeit verbracht und zwar in solcher, die nicht ausschließlich den Körper anstrengt, sucht den Sonntag Erholung und Vergnügen [3]). Die Wenigen, die aus freiem Wissensdurst jene Gelegenheiten aufsuchen, verdienen eine bessere Kost, als ihnen dort zu Theil werden kann. Einen bildenden, Richtung und Fähigkeit des Geistes bestimmenden Einfluß können diese Anstalten, schon wegen der Kürze der Zeit, die ihnen zu Gebote steht, nicht äußern; es handelt sich bei ihnen lediglich um die Mittheilung materieller Kenntnisse. Das Schlimmste ist der Mangel der nöthigsten Vorbildung. Als Erhaltungs- und Fortbildungsmittel für die Zöglinge der niedern Gewerbsschule, die ins praktische Leben übergiengen [4]), würden diese Sonntagsschulen trefflich wirken. Jetzt sind sie nur eine kümmerliche Nothhülfe. In diesen Sonntagsschulen kann übrigens ein staatsbürgerlicher Unterricht mit Nutzen ertheilt werden; eben weil es sich nicht mehr um Bildung handelt.

Größerer Nutzen läßt sich von Anstalten versprechen, deren Zweck es ist, gewisse schon gelungene Resultate der wissenschaftlichen Technik, neue Erfindungen, Fertigkeiten, Vervollkommnungen, durch praktische Aneignung an ihre Zöglinge, unter dem Volke zu verbreiten. Hierher gehören Musterwerkstätten[5]), wenn sie nicht bloß ein integrirender Bestandtheil von Staatsfabriken sind, sondern wirklich fürs Leben bilden und zur Brechung des Handwerksschlendrians dienen. — So hat es sich auch für den Landbau recht nützlich bewiesen, wenn auf größern rationell bewirthschafteten Gütern den Bauerssöhnen Gelegenheit eröffnet wurde, sich durch Erfahrung zu belehren[6]). Bei vollständiger Ausführung der niederen und mittleren Gewerbsschulen werden beiderlei Anstalten überflüssig und das Leben selbst gewährt dann zahlreiche Gelegenheit zur Aneignung praktischer Vorschritte.

1) Zahlreiche Notizen darüber s. in: Preusker, Andeutungen über Sonntags- und Gewerbsschulen, Leipzig, 1834. 8.

2) Die Stifter [illegible] sich — und mit Recht — über das Wenige. Aber wie wenig ist es dem Bedarf gegenüber!

3) Auf dem Lande wirkt die Natur der Arbeit und der Einfluß der Sitte anders. Deshalb würde ich hier eher etwas erwarten, besonders wenn es sich weniger um eigentlichen Unterricht, als um belehrende Unterredung handelt.

4) Bei diesen würde [illegible] Wißbegierde Regel sein, die jetzt Ausnahme ist.

5) Vergl.: Mohl, a. a. O. Th. I., S. 455.

6) Eine trefflich eingerichtete Waisenanstalt zu Strüppen bei Pirna im K. Sachsen verspricht, bei ihrer zweckmäßigen Verbindung mit rationell betriebenem Landbau sehr erfreuliche Resultate.

§. 23.

Die polytechnische Anstalt.

Die bloße Erlernung der Wissenschaften genügt denen nicht, die sich mit selbstschaffendem Geiste in ihnen bewegen wollen. Das was den gewöhnlichen Stufen nöthig und was allein ihnen zuträglich ist, reicht für die Höheren nicht aus. Schon der große Landwirth, der vielfache, weit zerstreute,

alle Branchen vereinigende, mit manchen technischen Gewerben verbundene Besitzthümer zu verwalten hat, findet auf der Gewerbsschule nicht Alles, was er braucht. Ebensowenig der Vorsteher von Fabriken und Manufacturen, der selbst zum Erfinder und Verbesserer werden soll. Viele höhere technische Richtungen: das Geniewesen, Maschinenwesen, die Baukunst, der Straßenbau, der Bergbau, die Forstwirthschaft, die Marine, bedürfen, zum Theil durchgehends, zum Theil wenigstens für ihre Leiter und Vorsteher, ein Studium der Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange. Eine darauf berechnete Anstalt würde auch von denen besucht werden, deren Verhältnisse es möglich und wünschenswerth machen, daß sie auch nach dem Austritte aus der Gewerbsschule, vom 19ten bis zum 22sten Jahre also, sich in wissenschaftlicher Ausbildung bewegen [1]). Der große Grundbesitzer, der künftige Fabrikherr, künftige Großhändler, der ausgezeichnete Künstler, sie alle würden hier Anregung und Bereicherung für ihre ganze Zukunft mehr als irgendwo finden.

Wünschenswerth [2]) daher, daß die Staaten, deren Kräfte es erlauben, in polytechnischen Anstalten Universitäten des Gewerbslebens errichten möchten, auf denen die technischen Wissenschaften in höchster Vollkommenheit, ganzem Umfange, und um des Wissenschaft selbst willen gelehrt werden. Eine Verbindung derselben mit den Universitäten, die an sich keinen erheblichen Bedenklichkeiten unterliegt, wird Vieles erleichtern, wenn der Sitz der Universität zugleich geeignet ist für die polytechnische Anstalt, d. h. sich in einer gewerbsreichen Stadt befindet.

Auf diesen Anstalten werden alle technischen Wissenschaften vollständig und in ganzer Höhe zu lehren sein, die auf den niederen und mittleren Gewerbsschulen nur in einzelnen Theilen und in beschränkter Maaße vorgetragen wurden. So gesellt sich z. B. zu der reinen Mathematik die Höhere und die Angewandte in allen ihren Theilen. Die Chemie wird auf Stöcheometrie gegründet und pflegt die Analyse mit Eifer. Die Physik prüft und durchforscht die Gesetze der Natur. Die Naturgeschichte tritt als erschöpfendes System auf. Die

Cameralwissenschaften werden vollständig gelehrt [1]). Der Vortrag aller zur staatsbürgerlichen Bildung gehörenden Lehren macht es vielleicht möglich, diese Anstalten zu Hochschulen für die meisten reinen Verwaltungsbeamten zu bestimmen. Alle Lehrgegenstände, die nur auf einzelnen, für bestimmte Richtungen, z. B. den Landbau, den Handel, vorzugsweise berechneten Gewerbschulen behandelt würden, müssen hier gleichfalls und in vollständigster Entwickelung vorkommen, damit die Anstalt zum wahren Centralpunkt der höchsten technischen Bildung werde. Musterwerkstätten, botanische Gärten, Sammlungen aller Art gehören zur Ausstattung der Anstalt. Hier werden dann auch um so gediegenere Lehrer für die Gewerbschulen, hier werden die Gelehrten der technischen Wissenschaft reifen. Die innere Einrichtung wie auf unsren gelehrten Hochschulen. Lehrfreiheit und Lernfreiheit; letztere hier schon deshalb gerechtfertigt, weil auf dieser Anstalt sich nur Jünglinge vereinigt finden, die eine gründliche Vorbildung genossen haben, zu einer ausgezeichneten Bestimmung befähigt sind und zum größten Theil den freien Berufen des Lebens zustreben. Bei welchen Letzteres nicht der Fall ist, weil sie sich einer Staatscarriere widmen, bei denen mag es der Behörde vorbehalten bleiben, ihnen die Bedingungen ihres Studiums vorzuschreiben. Nöthig wird dies in den seltensten Fällen sein, und zuweilen kann es schaden. Von höchster Wichtigkeit aber ist es, daß die polytechnischen Anstalten keineswegs die Bildung von Staatsbeamten als ihren Hauptzweck betrachten. Sie werden nur dann die auf sie gewendeten Kosten und Anstrengungen wahrhaft lohnen, wenn sie nur für die Wissenschaft selbst arbeiten und eben dadurch dem Leben am Besten nutzen.

Der vollständigen Ausführung dieser Ideen steht am meisten entgegen, daß für einzelne specielle Zwecke, und zwar für diejenigen, die dem Staate mit Unrecht [3]) die Wichtigsten wären, weil sie sein politisches, oder fiscalisches Interesse, seinen näheten Wirkungskreis, berührten, bereits durch Specialinstitute gesorgt ist und allerdings in einzelnen Beziehungen für das Fortbestehen derselben gewichtige Gründe spre-

chen. Diese Anstalten sind in der Regel, außer Zusammenhang mit dem allgemeinen System des öffentlichen Unterrichts[4]), errichtet worden, je nachdem ein besonderer Zweck gerade vorwaltete und begünstigt ward. Der Staat besaß das Bergregal, die geschmälerten Einkünfte daraus machten die Wichtigkeit eines rationellen Betriebs des Bergbaues erkennbar; es ward eine Bergakademie errichtet. In der Zeit, wo die Furcht vor baldigem Holzmangel epidemisch war, wendete sich die Aufmerksamkeit auf die Staatsforsten und man schuf durch zweckmäßige Forstschulen tüchtige Bewirthschafter derselben. Beides nützliche Zwecke, beides treffliche Mittel; aber das Bestehen einer polytechnischen Anstalt hätte dasselbe geleistet und für das Allgemeine zugleich mehr genützt. Die Ausbildung der Kriegskunst machte eine sehr gründliche Vorbereitung für einzelne Waffengattungen nöthig. Da aber der Officierstand eine besondere, bevorrechtete Kaste bildete und da die Stellen darin meist im Monopolbesitze des Adels waren, so ergriff man dies, um unter dem Namen von Militärakademieen gut organisirte Erziehungsanstalten für die jüngeren Söhne des Adels auf Kosten des Staats zu unentgeldlicher Benutzung zu erhalten. So sind diese Anstalten die Kinder eines unvollkommenen Zustandes[5]) und nun sollen sie auch noch zum Hinderniß eines kräftigen Vorschrittes werden!

Doch wenn sich bei näherer Prüfung der einzelnen Richtungen, für welche diese Institute bestimmt sind, ergeben sollte, daß letztere zum Theil unbedenklich aufgehoben, zum Theil für das allgemeine System der Gewerbsbildung zweckmäßig benutzt werden könnten, so wäre nicht nur das Hinderniß gehoben, sondern das Vorhandensein reicher Mittel zur Durchführung dieses Systems erwiesen. Am Glanzvollsten sind meistentheils die Militärakademieen eingerichtet, da sie nicht bloß auf die Unterweisung in militärischen Wissenschaften berechnet sind, sondern auch in der Regel einen Vorgeschmack des militärischen Lebens und eine ausgezeichnete Standesbildung gewähren sollen. Indeß die eigentlich charakteristischen Bestandtheile ihres Lehrplans sind nur

für die Mitglieder des Geniewesens unbedingt nöthig; für die Waffengattung also, die am Wenigsten eigentlich soldatisches Gepräge hat. Gewiß würden diese allen Anforderungen so gut wie zeither entsprechen, wenn sie in niederen und mittleren Gewerbsschulen erzogen, ihre Studien auf der polytechnischen Anstalt vollendet hätten. Was die übrigen Militärs betrifft, so können die Eleven des Officierstandes in keiner Militärakademie eine zweckmäßigere und ausgezeichnetere[7]) Vorbildung erhalten, als in den in den vorhergehenden §§. geschilderten niederen und mittleren Gewerbsschulen. Die Mathematik ist eine Grundlage, auf welche sich alle militärischen Kenntnisse mit Leichtigkeit bauen lassen. Der soldatische Geist wird von dem, der diesen Beruf aus Wahl ergreift, gar schnell angeeignet. In die militärische Disciplin müssen sich Tausende finden lernen, deren frühere Lebensweise auf nichts weniger hinleitete. Es scheint daher, als würde die bisherige Einrichtung vollkommen ersetzt sein, wenn für die Jünglinge, die aus der mittleren Gewerbsschule mit der Aussicht und Absicht auf Officiersstellen zum Militär überträten; besondere Regimentsschulen beständen, in denen unterrichtete Officiers den von Jenen erworbenen Kenntnissen die nöthige Richtung auf die specielle militärische Bildung verleihen könnten.[8])

Die besonderen Marineschulen sind in Bezug auf die eigentlichen, dem höheren Seemann nöthigen Kenntnisse gleichfalls durch die allgemeinen technischen Anstalten zu ersetzen. Auch kann man annehmen, daß der fähige, unterrichtete und den Beruf mit Vorliebe ergreifende Kopf sich bald in die technischen Manipulationen und in das Seemannsleben finden werde und es könnten ja auch die Ferien der Bildungsanstalten zu praktischen Excursen verwendet werden. Sollte es jedoch, was ich nicht entscheiden will, durchaus nöthig sein, daß der künftige Seemann schon in einem Alter das wirkliche Seemannsleben beginne, wo er in den gewöhnlichen Anstalten die nöthigen Kenntnisse noch nicht eingesammelt haben kann, so müßte freilich eine besondere Marineschule bestehen, die in der Zeit, die sonst die mittlere

Gewerbsschule beschäftigt, die theoretische Bildung des Seemannes bis zu ihrer höchsten Stufe durchführte und am Besten natürlich in einer Hafenstadt zu errichten wäre. Bei vernünftiger Einrichtung müßte aber eine solche zugleich mit zu einer Gewerbsschule zu benutzen sein und würde dann das System nicht stören.

Auch für den künftigen Bergbeamten kann es nur nützlich sein, wenn ihm die technischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Zwecke des Bergbaues gelehrt werden. Auch das Bergmannsleben hat seinen eigenthümlichen Geist und Charakter, in welchen der künftige Bergmann nicht früh genug eingeweiht werden kann. Auch seine Bildung macht eine stete Verbindung mit praktischer Anschauung und Uebung wünschenswerth. Daher die besonderen Bergakademieen, die in der Regel [9]) in Bergbaugegenden errichtet sind und auf denen die dem Bergbau wichtigen Wissenschaften in einer Ausdehnung gelehrt werden, wie sie zuletzt doch nur den höheren Beamten nöthig ist. Ebendeshalb aber glaube ich, daß es den durch dieselben erreichten Zwecken keinen Eintrag thun würde, wenn an der Stelle dieser Anstalten in einer geeigneten Bergstadt eine mittlere Gewerbsschule gegründet würde, die, den allgemeinen Anforderungen entsprechend, vorzugsweise jedoch ihre Richtung auf das bergmännische Wissen nähme. Die Zöglinge derselben, die sich dem Bergbau bestimmten, würden die Gelegenheit zur praktischen Uebung benutzen; Viele davon schon von hieraus ins praktische Leben übergehen und nicht nur zu den niederen Stellen vollkommen geschickt, sondern auch befähigt sein, sich durch Fortbildung zum Aufrücken in Höhere tauglich zu machen. Fähige und begünstigte Köpfe würden die polytechnische Anstalt aufsuchen; ihre Vorbildung und die gewonnene Richtung würde sie vermögen, diese höheren Lehren mit besonderer Rücksicht auf ihren Beruf zu studiren und die erworbene praktische Kenntniß würde auf der theoretischen Anstalt nicht wieder verloren gehen. [10])

Das Bestehen besonderer Forstakademieen halte ich, neben Gewerbs- und polytechnischen Anstalten, nicht für

nöthig. Das Theoretische kann auf diesen gelehrt und wird besonders in Gewerbsschulen, die in forstreichen Gegenden bestehen, oder die ökonomische Richtung vorzugsweise verfolgen, ohnehin gepflegt werden. Das Praktische wird doch nur im Leben gewonnen. Wer aus der mittleren Gewerbsschule zu einem erfahrnen Forstbeamten kommt, wird sich ebenso schnell zu einem tüchtigen Forstmann ausbilden, als wenn er auf einer eignen Forstschule gewesen wäre. Und wer auf der Gewerbsschule sich zum Beruf des Forstmannes bestimmte, mithin die hieher gehörigen Wissenschaften mit Vorliebe pflegte und im Leben auf Alles hier Einschlagende achtete, der wird die praktische Kenntniß, die auch dem höheren Forstwirthe nöthig ist, auch dann noch mit Leichtigkeit vervollständigen, wenn er auch erst nach dem Besuche der polytechnischen Anstalt, auf der er die höchste theoretische Weihe empfieng, zum wirklichen Forstdienst eintritt.

So scheint also ein Aufgehen der Specialinstitute in das allgemeine System allerdings möglich und was als Hinderniß galt, zum Beförderungsmittel erhoben. Jedenfalls ist der hier vorgeschlagene Weg, ohne der Berufsbildung zu schaden, der allgemeinen, rein menschlichen Bildung günstigen, als die Einrichtung der Specialinstitute, auf denen die Berufsbildung allein im Vorgrund steht, während doch ihre Zöglinge in der Regel noch in Jahren eintreten, wo **bildender** Unterricht und Erziehung Bedürfniß sind.

1) S.: **Bülau**, der Staat und die Industrie, S. 194.

2) **Nöthiger** sind aber niedere und mittlere Gewerbsschulen und mit diesen ist der Anfang zu machen. Freilich verbreitet die Errichtung einer polytechnischen Anstalt größeren Glanz. V.: **Bülau** a. a. O. S. 195.

2b) Mit ihnen sind **Nationalökonomie, Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft** etwa in der Art zu verbinden, wie dies in **Baumstark's** kameralistischer Encyklopädie (Heidelberg, 1834. 8.) erfolgt ist. Eine Vereinigung, die in der Theorie falsch, aber in der Praxis nützlich ist. Auf der polytechnischen Anstalt gehört aber noch **Statistik** dazu.

3) Denn es ist Unrecht, wenn der Staat glaubt, das ihm zunächst Stehende sei ihm das Wichtigste. Vernünftigerweise mußte er im Zwei-

fel einer Anstalt den Vorzug geben, die die allgemeine technische Bildung des Volks und in ihr den Gesammtwohlstand fördert, vor einer andern, die nur specielle Beamte für einen einzelnen Theil seines Einkommens bildet.

4) Weshalb sie auch in der Regel andern, sehr verschiedenartigen Behörden, untergeordnet sind.

5) Doch sind sie das erste Zeichen der erwachenden Einsicht von der Wichtigkeit der Wissenschaft für den Staat. Aber man faßte damals nur einzelne Zwecke ins Auge; man handelte nach Zufall und Laune, nicht nach Grundsatz.

6) Es tritt hervor, wie ganz naturgemäß auf den höheren Stufen der Gewerbsbildung die auf den Niedern noch vereinigte Hauptrichtung sich in einzelne Zweige zersplittert. Da aber die Hauptsache für alle diese Zweige dieselbe ist, so kann auch im Wesentlichen eine Vereinigung der Kräfte bewahrt werden und die specielle Richtung kann nur eine specielle Berücksichtigung fordern.

7) Man müßte denn eine vornehme Bildung für wesentliches Erforderniß dieser Stände halten.

8) Der höhere Officier muß sich ohnehin viele Kenntnisse durch Privatstudien erwerben, die er auf den kostbaren Militairakademieen, nicht erhielt, oder, weil er zu jung war, nicht bewahrte.

9) Doch kommt auch das Gegentheil vor und die Zöglinge von Bergakademieen, die keine Bergwerke in der Nähe haben, begnügen sich, nach Beendigung ihres theoretischen Cursus, einen Praktischen zu machen.

10) Ebensowenig wie sie bei denen verloren geht, die nach Beendigung ihrer bergakademischen Studien auf eine Universität gehen, um dort, größtentheils ohne wesentlichen Nutzen, einen juristischen Cursus zu machen.

§. 24.

Die niedere Gelehrtenschule.

Die dritte Richtung des Volks geht auf das rein geistige Leben, auf Aneignung der die geistige Welt erleuchtenden Wissenschaft; um ihrer selbst willen, oder zum Behufe ihrer Ausübung in Kirche und Staat. Hier ist weniger eine äußerste Schärfung des Verstandes, als eine harmonische Ausbildung der Vernunft erforderlich; die Ideenwelt muß aufgeschlossen, die Productivkraft des Geistes geweckt und genährt werden. Hier ist noch mehr als anderwärts die Ausbildung der Seelenkräfte und die Heranleitung zur Weisheit

der Hauptzweck, hinter dem die Erwerbung besonderer Kenntnisse und Geschicklichkeiten zurücktritt.

Die Grundlagen unsrer Gelehrtenbildung werden immer die classischen Studien bleiben müssen. Abgesehen davon, daß ihre Kenntniß zur Erlernung vieler hierher gehörigen Wissenschaften unumgänglich nöthig ist und daß wenigstens die lateinische Sprache ihre Stelle, als allgemeine Verbindungssprache der Gelehrtenwelt immer behaupten wird; abgesehen von dieser äußeren Nothwendigkeit, ist auch eine innere Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen. Der Ideenkreis der gelehrten Stände, das Treiben der europäischen Menschheit in Wissenschaft, Kirche und Staat, findet Ausgangspunkt und Grundlage in Hellas und Rom. Dorthin führen alle Fäden zurück. Die alten Sprachen, die vollendetsten der Erde in innerer logischer Gesetzmäßigkeit, erfüllen bei ihrer frühen Erlernung denselben Zweck, der in den technischen Volksschulen der Mathematik zufällt: unbemerkt die Denkkraft zu wecken, zu üben und zu schärfen. Die Beschäftigung mit ihnen hat aber für die Stände, um die es sich hier handelt, den Vorzug, daß, während die Aufmerksamkeit auf die Form den Verstand bildet, der Reiz des Inhalts das Gemüth ergreift[1]) und in naturgemäßer Stufenfolge den Jünglingen die Ideenwelt aufgeschlossen wird, in der die Männer dereinst wirken sollen. Die classischen Studien sind vorzugsweise geeignet, die Productivkraft des Geistes zu wecken und zu begründen und eine harmonische Ausbildung zu vermitteln. Zudem führen sie den Jüngling in eine, von dem Treiben unsers Lebens, zu dessen reiner, ungetrübter Beurtheilung ein mit sich selbst noch nicht ins Klare gekommener Geist ohnehin noch nicht gereift ist, völlig verschiedene Welt, aber in eine großartige, das freudige Gemüth des Jünglings mächtig ergreifende Welt, in eine Welt der Wahrheit und des Lichts, geeignet, ihn zu dem Entschlusse zu stählen, mit männlichem Muthe durch die Wellen des Lebens zu steuern, und in nützlicher Wirksamkeit eine Spur seines Daseins zu hinterlassen. Nur wohlthätig kann es sein, wenn Jünglinge, die zum geistigen Wirken berufen sind, in der

Zeit, wo selbstständiges Urtheil erwacht aber noch nicht gereift ist, nicht einzig mit kalten Begriffen genährt, aber auch vor dem Hinüberträumen in ein schwärmerisches Phantasieenreich bewahrt, vielmehr mit der Periode der Menschheit beschäftigt werden, in welcher Thatkraft, Geistesgröße, ausharrende Standhaftigkeit, Klarheit der Begriffe, Wärme der Gefühle, Gediegenheit des Charakters, im hellsten Lichte strahlten. Die vollendetsten Geister der neueren Zeit haben am Eifrigsten, freilich nicht an den Knochen des Alterthumes genagt, aber aus seinem nie versiegenden Borne getrunken.

Ist, nach Durchführung eines rationellen Systems der technischen Volksbildung, der Besuch der Gelehrtenschulen nur von Denjenigen zu erwarten, die wahrhaft ihre Richtung dem geistigen Elemente zugewandt haben, so kann auch die ihnen zu gebende Bildung um so mehr aus einem Geiste geleitet werden, je mehr sich hier annehmen läßt, daß die in die niederen Stufen eintretenden diese Bildung durch alle drei Stadien verfolgen[2]). Denn allerdings findet auch hier eine dreifache Abstufung statt, deren erste Stufe[3]) auf der beginnenden Pubertät des Körpers, deren zweite auf der des Geistes beruht. Eine Abstufung, die auf Methode, Umfang und Ziel des Unterrichts ihren wesentlichen Einfluß hat. Es werden aber der Gelehrtenschulen, namentlich der Niederen, ungleich Wenigere sein als jetzt, sobald die technische Bildung in ihre Rechte eingesetzt ist. Ihre Zahl muß sich nach dem örtlichen Bedürfniß richten. Nur in größeren Städten wird sich fortwährend eine solche Anzahl von den gelehrten Ständen gewidmeten Kindern vorfinden, die dem Bestehen einer niederen Gelehrtenschule zum Grunde dienen könnte. Die nicht durch diese Oertlichkeit begünstigten Eltern können, wie zeither schon von Vielen geschah, durch häuslichen Unterricht die Bildung ihrer Kinder begründen; oder sie können sie ohne Nachtheil an dem Unterrichte in den Volksschulen, oder an vielen Lehrstunden der technischen Schulen theilnehmen und das Ermangelnde durch Benutzung der Gelegenheiten zum Privatunterricht, die sich überall darbieten werden[4]), ergänzen lassen. Die Vorbildung zur Gelehrtenbil-

dung, die zeither auf den meisten Stadtschulen gewährt ward, kann man ruhig vermissen. Wahre niedre Gelehrtenschulen waren schon jetzt nur hier und da in Verbindung mit mittleren Gelehrtenschulen bestehend.

Die Lehrgegenstände der niederen Gelehrtenschule möchte ich möglichst einfach, dagegen deren Behandlung möglichst vielseitig wünschen. Eine zu frühe Ueberladung mit Kenntnissen ist nur nachtheilig; eine recht aufmerksame, umsichtige und eifrige Entwickelung des Geistes dagegen von höchstem Werthe. Diese Schüler haben eine lange Vorbereitungszeit und ein ganzes Leben voll Geistesarbeit vor sich. Um so wichtiger, daß man die Rechte des Körpers achtet und den Geist nicht übertreibt. Ein fähiger Kopf kann in diesen Fächern von einem guten Lehrer gar leicht dahin gebracht werden, daß er im zehnten Jahre weiß, was man kaum von dem 15jährigen Knaben fordert. Aber wozu das und wird er deshalb im 15ten Jahre gescheidter sein, als sein langsamerer Gespiele? In den ersten Jahren also wenig Stunden; die Elementarkenntnisse, Denkübungen, Beschäftigungen, die den Geist anmuthig ansprechen; aber rastloser anregender Umgang mit dem Schüler, der die Regungen seines Geistes beobachtet, ermuntert, unbemerkt leitet. Religionsunterricht auf Gefühl und vernünftige Ueberzeugung gegründet. Erzählungen aus der Geschichte und Gespräche über Geschichte; unter allem Wissenswürdigen vielleicht das Beste, den talentvollen Knaben zum Nachdenken über ernste und hohe Gegenstände zu gewinnen, seinen Privatfleiß zu begeistern und ihn der Richtung seines künftigen Berufes zuzulenken.[5]) Im zweiten oder dritten Jahre lateinische Grammatik, allmälig nach dem Bedürfniß der Vorbereitung fortgeführt. Strenge, gründliche Grammatik bildet strenge, gründliche Denker. In den letzten Jahren das Griechische begonnen, aber nur auf die nöthigsten grammatischen Vorlehren gestützt.[6]) Was im Unterricht von neueren Sprachen, Künsten, Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie geschehen soll, mag von der Oertlichkeit, den vorhandenen Hilfsmitteln und den pädagogischen Zwecken der Lehrer abhängen. Das Meiste

wird hier nur gelernt, um wieder vergessen zu werden; aber es kann doch bei der Erlernung eine oder die andere Fähigkeit des Geistes sich gebildet haben; darauf ist die Methode zu richten. Der Zweck, den einzelne dieser Lehrgegenstände in der Volksschule haben, daß man nehmlich die Begriffe über gewisse wichtige Dinge läutern und die Schüler wenigstens mit gewissen Grundlehren und richtigen, zu Glaubenssätzen gewordenen Vorstellungen entlassen will, fällt bei der niederen Gelehrtenschule hinweg, deren Zöglinge nicht ins Leben entlassen werden, sondern noch einer langen Zeit des Lernens und der Vorbereitung zum Prüfen und Wählen entgegensehen. Staatsbürgerlicher Unterricht wäre hier nicht bloß zwecklos, sondern selbst schädlich.

1) Es ist Wechselwirkung. Die Aufmerksamkeit auf die äußere Form wird durch den Reiz des Inhalts gefesselt, das von der inneren Schönheit erregte Gefühl durch die äußere Form unter das Gesetz des Verstandes gebeugt. Daraus geht eine harmonische Ausbildung hervor. Vergl. übrigens u. a. Schröder, über den Einfluß der classischen Studien auf die Bildung eines künftigen Staatsmannes. Brandenburg 1833. 4.

2) Deshalb können die niederen und mittleren Gelehrtenschulen unter gemeinschaftliche Leitung gestellt werden.

3) Also die der Mittelschule.

4) Es handelt sich hier nicht um das dem Volke zu verbürgende Minimum des Unterrichts, sondern um ein specielles, wechselndes Bedürfniß. Der Staat kann erwarten, daß die Privatkraft das Möglichste für dessen Befriedigung thun werde. Einzelne Familien, die ihre Kinder der gelehrten Bildung bestimmen, treten zur gemeinschaftlichen Annahme eines Lehrers zusammen und es ist eine niedere Gelehrtenschule geschaffen, die nach erledigtem Bedürfniß wieder eingeht.

5) Eigentlich gelehrt werde nur das Hauptsächlichste.

6) Nur für den Philologen ist die griechische Sprache Selbstzweck. Für alle Uebrigen ist der Unterricht in beiden alten Sprachen nur Mittel zum Zwecke. Für den Zweck, der durch die Grammatik als Bildungsmittel erreicht wird, braucht man nur eine alte Sprache. Man lehrt sie beide, weil sie beide zur Vorbereitung und Grundlage des Kommenden dienen und die Werke der alten Classiker, die auf den höheren Stufen zum Bildungsmittel werden, in Beiden geschrieben sind. Beide gleichzeitig grammatisch zu lehren, würde verwirren. Die Kenntniß der lateinischen Sprache ist materiell nöthiger, als die der Griechischen; ihre grammatische Erlernung leichter, weil sie weniger Unregelmäßigkei-

ten hat, und die Nüancen weniger zart sind. Dagegen übertreffen die Classiker der Griechen die Römischen. Es ist daher ganz naturgemäß, wenn auf den niederen Stufen das Latein vorherrscht, auf den Höheren aber das Griechische hinzutritt und auf den Höchsten vielleicht selbst überwiegt. Aber die griechische Grammatik ebenso gründlich zu lehren, wie die Römische, dazu ist kein Grund. Denn der bildende Zweck der Grammatik ist hier schon erreicht; der Inhalt der classischen Schriften fängt schon an, in den Vorgrund zu treten; zweimal dieselbe Operation zu wiederholen, scheint zwecklos; dem Geiste des späteren Knabenalters fällt die reine Grammatik schwerer, als dem des Frühern. Darum bei den Griechen schnell zum Texte!

§. 25.

Die mittlere Gelehrtenschule.

Die classischen Studien bleiben auch hier die Hauptsache, und zwar soll das Formelle derselben gleichmäßig wie das Materielle berücksichtigt werden. Der Lehrer soll in ersterer Hinsicht den großen Sprachorganismus in seiner Vergeistigung vor dem inneren Auge der Schüler aufgehen lassen und die Vernunftgemäßheit der Gesetze, wie sie bis in die feinsten Schattirungen sich verfolgen läßt, in richtiger Stufenfolge zur Erkenntniß bringen. In Letzterer soll er der Jugend den Geist des Alterthums aufschließen, an dessen Brüsten ihr Geist sich nähren soll.[1]). — Latein und Griechisch bilden also die Hauptgegenstände des Lehrplans, und die Grundlage, auf welche alles Uebrige gestützt und bezogen wird. Religionslehre kann hier — und nur hier — systematisch vorgetragen werden[2]). Die meisten übrigen Wissenszweige möchte ich für facultativ erklären und nur der deutschen Sprache und der Geschichte einen steten Vorrang bedingen[3]). In welchem Sinne die Naturgeschichte fruchtbar für die Entwickelung und Ausbildung wichtiger Geistesfähigkeiten werden kann, ist im § 20 angedeutet worden. Dieselbe Methode ist natürlich auch hier zu bedingen. Unterricht in Geographie und Naturlehre hat hier weniger bildenden Werth, als die Ausstattung mit der nöthigsten Kenntniß davon zum Zwecke. Für den Nutzen philosophischer Vorlehren scheint die Erfahrung nicht zu sprechen; wenigstens

scheint es ungemein schwierig, den jugendlichen Geist in diesen Jahren dafür empfänglich zu machen. Manche Speciallehren, die zum Verständniß des Alterthums beitragen, z. B. Literaturgeschichte, Mythologie, Numismatik, mögen von Zeit zu Zeit in den Lehrplan aufgenommen werden[4]). Auf deutsche Sprachübungen ist ein hohes Gewicht zu legen; theils wegen ihrer Wichtigkeit für das Leben, theils weil sie gleichmäßig formell und materiell bilden. Hier also Stylübungen, die zugleich Denkübungen sind; Anleitung zum mündlichen Vortrag; Vertrautmachen mit den Classikern unsers Volks; auf der höchsten Stufe die Geschichte seiner Literatur. Zum Unterricht in der Mathematik[5]), neueren Sprachen und schönen Künsten ist nur Gelegenheit zu eröffnen.

Die Hauptsache ist auch hier die Methode[6]). Nie dürfen zuvörderst die Mittel zum Zwecke selbst erhoben werden; nie darf der Lehrer die Einprägung gewisser Kenntnisse für einen höheren Zweck ansehen als die Ausbildung des Geistes. Durch fortwährenden Wechsel von Fragen und Antworten, durch bestimmte Zerlegung der Form und des Inhalts seiner Materie, durch lebendiges Eingehen in die Ansichten seiner einzelnen Schüler, muß der Lehrer sich diesen zu nähern, ihre Aufmerksamkeit rege zu erhalten, ihre Denkkraft fortwährend und unausgesetzt zu wecken und zu üben, sie zum eignen Forschen, zum Selbstzweifeln zu ermuntern, und dann sie auf den Weg zu führen wissen, auf dem sie durch eigne Kraft die Lösung ihrer Fragen erlangen können[7]). Wichtig ist auch die Fertigung schriftlicher Arbeiten; zur Erkennung der Individualitäten und zur Bildung der Productivkraft des Geistes von höchstem Werthe. Dabei soll aber der Lehrer weniger große Erörterungen über schwierige und verwickelte Materien, als ein fortwährendes, durch Selbsteifer veranlaßtes Produciren über jeden bei den übrigen Studien aufstoßenden Incidentpunkt veranlassen[8]). Auch auf den Gelehrtenschulen ist die Ueberfüllung von größtem Nachtheil. Die Ausführung eines Systems von Gewerbsschulen, hinzutretend zu den vielen andern Umständen, die den Zu-

drang zu den gelehrten Ständen mindern können, würde auch hier die beste Hilfe darbieten.

Die Aufgabe der Gelehrtenschulen, ausgesprochen mit Rücksicht auf die Formen des wirklichen Lebens, ist: ihre Zöglinge für die Universität vorzubereiten. Sie soll den Jüngling in den Stand setzen, die Wissenschaften, die ihm die Universität lehrt, in der Höhe, in der sie sie ihm lehrt, zu erfassen. Nur irrthümlich sah man es als eine Vorbereitung auf die Universität an, wenn man Vorlehren der einzelnen Universitätsstudien den Schülern schon auf dem Gymnasium vortrug[9]). Diese Mittelanstalten zwischen Gelehrtenschule und Universität sind nutzlos gewesen[10]), sie hatten keine Beziehung zu dem Bildungsgange des Menschen; ihre Schüler mußten doch auf der Universität noch einmal treiben, womit sie auf der Schule belästigt worden, aber was sie zu verstehen zu unreif gewesen waren. Darum alles zu seiner Zeit!

1) Wie die alten Classiker mit Rücksicht auf ihren bildenden Einfluß in den oberen Classen unsrer Gymnasien zu erklären seien, darüber verweise ich auf meine Einleitung zu: Bülau, Weiske und v. Leutsch, die Germania des Tacitus; Leipzig, 1828, 8.

2) Ueberhaupt muß logische Ordnung alle Vorträge auf Gelehrtenschulen bezeichnen und dem Schüler auch deutlich werden. — Uebrigens muß der Unterricht in der hebräischen Sprache für den künftigen Theologen benutzt werden, ihn in der Richtung seines Berufs zu befestigen. Die sehr gewöhnliche Unterrichtsstunde, in der mit allen Schülern einer Classe das neue Testament in der Ursprache gelesen wird, halte ich für unbedingt schädlich. Als Sprachunterricht ist sie Entweihung; der Philolog giebt sie zudem mit Unlust; der Schüler behandelt sie, wegen der allbekannten Uebersetzung, als Spielwerk. Soll sie aber ein vernünftiges Bibellesen darstellen, wozu dann das Störende der fremden Sprache? Gott spricht Deutsch zu dem Deutschen.

3) Die Geschichte hat einen sehr großen Einfluß. Aber auch sie soll nicht in vollständiger Ausführung gelehrt werden. Den eigentlichen Geschichtsunterricht muß, wenn er bilden und wahrhaft nützen soll, nach meiner, dem gewöhnlichen Verfahren direct widersprechenden Ansicht, ein gedrängter Abriß der Weltgeschichte eröffnen, auf den höheren Stufen die Geschichte der Griechen und Römer ausführlicher, und erst auf den Höchsten kann die Geschichte Deutschlands und die des nächsten Vaterlandes gelehrt werden. Wer mich verstanden hat, wird auch

hiervon die Gründe verstehen. Außerdem aber sollen auch andere Lehrstunden benutzt werden, den Sinn für Geschichte zu wecken und allerdings ist von dem Jünglinge, dem an Thukydides der Geist der Geschichte, an Plato und Cicero der Geist der Philosophie aufgegangen ist, mehr für Geschichte und Philosophie zu erwarten, als wenn er ganze Compendien derselben auswendig gelernt hätte.

4) Jenachdem Lehrer und Hilfsmittel sich gerade dafür eignen.

5) Bei dem vollständigen Bestehen der Gewerbsschulen ist der mathematische Unterricht für die Zöglinge der Gelehrtenschulen weniger nöthig. Sein bildender Einfluß ist hier ohnehin durch den Sprachunterricht ersetzt. Der Nutzen, den er auch unter diesen Umständen noch bringen könnte, rechtfertigt die Besoldung eigner mathematischer Lehrer nicht. Die geringen Früchte übrigens, die er in den Staaten, wo er zum nothwendigen Bestandtheil des Lehrplans gehört, gebracht hat; die geringe Theilnahme, die er bei der Mehrzahl der Schüler findet; die vorherrschende Vernachlässigung seiner Fortsetzung; dies alles scheint auch hier die Behauptung zu bestätigen, daß zwei verschiedene Grundlagen des Unterrichts nicht neben einander bestehen können.

6) Also die Lehrer. Darüber später noch. Vergl. übrigens: Schwarz, die Schulen. Leipzig, 1832. 8.

7) Traurig daher, wenn jetzt auf ganzen Schulen die Methode einreißt, daß die Lehrer sich begnügen, ihre gelehrten Bemerkungen, die sie sich vielleicht zum Behufe künftiger Ausgaben gemacht haben, den Schülern mechanisch vorzudictiren, von ihnen zu Hause sauber abschreiben, vielleicht auswendig lernen zu lassen, sie ihnen dann mechanisch wieder abzufragen und ihnen höchstens noch einige Kunststückchen für das Examen anzulehren. Eine Methode, bequem für den Lehrer, bequem für den Schüler, der gern schreibt und ein gutes Gedächtniß hat. Der mittelmäßige Kopf geht dabei seinen mechanischen Gang fort, der weniger Begünstigte bleibt zurück, das Talent wird gelähmt, oder geräth auf Irrwege. Höchstens das Gedächtniß wird geschärft und mit einer Masse von Kenntnissen überhäuft, die der Geist weder zu ordnen, noch zu benutzen weiß.

8) So soll der Lehrer auch nicht sich vornehmen, alle diese Leistungen durchzusehen und dann sich nothgedrungen begnügen, die offenbaren Denk- oder Sprachfehler zu berichtigen; sondern er soll von Zeit zu Zeit eine einzelne Leistung eines jeden Schülers gründlich durchgehen und sie benützen, sich lebendig in den Geisteszustand des Individuums zu versetzen und auf diesen den Einfluß zu äußern, dessen er fähig und bedürftig ist. Ein solches Einwirken des Lehrers macht oft einen einzigen Tag zur Epoche in dem Geistesleben des Jünglings. Bei den übrigen Arbeiten mag sich der Lehrer begnügen, eine oder die andre gründlich zu erörtern, den Schülern zu zeigen, wie die Sache erfaßt werden mußte und ihnen die Selbstprüfung überlassen.

9) Es hing dies mit der Uebersehung des bildenden Princips im Gegensatze zu den materiellen Kenntnissen zusammen, die den Philanthropinismus erzeugte.

10) Z. B. das ehemalige Anhaltinische Gesammtgymnasium (gymnasium illustre) zu Zerbst.

§. 26.

Die Universitäten.

Als höchste Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung haben sich in Deutschland, dem fruchtbarsten Vaterlande des wissenschaftlichen Geistes[1]), die Universitäten erhoben. Aus dem Schooße der Kirche entsprungen und auf ihm erwachsen sind sie die ersten und gefährlichsten Gegner der Hierarchie geworden[2]). Aufstrebende Geister, die in der Beschäftigung mit dem Wissen die Freiheit fanden, nach der sie in der Mönchszelle geschmachtet hatten, glänzten in den Jahrhunderten der Finsterniß wie hellstrahlende Sonnen. Zu ihren Füßen versammelten sich wissensdurstige Jünglinge und Männer aus allen Ländern des Christenthums und zogen von da aus wieder in alle Länder als Lehrer des Volks. Lehrer zu bilden, Lehrer durch Wort oder Schrift, ist die erste Aufgabe der Universitäten gewesen. Sie würden frühzeitig mehr von der weltlichen Macht, als von der Kirche geschirmt[3]), theils weil Jene den Nutzen für den Wohlstand der Universitätsstädte beherzigte, theils weil einzelne Fürsten eine Ahnung von dem Werthe der Volksbildung hatten, hauptsächlich aber, weil die weltliche Macht der freien Kenntniß gegen die gebundene Kenntniß bedurfte und die Kirche mit ihren eignen Waffen bekämpfen wollte. Nach der Kirchenverbesserung wurde die Beschützung der Universitäten theils zur Sache der Dankbarkeit für die protestantischen Länder, theils zur Erhaltung des reinen Dogma wesentlich wichtig. Dazu die in andern Beziehungen so unheilvoll wirkende Einführung des fremdländischen Rechts[4]), die hier wenigstens das Verdienst hatte, daß sie wissenschaftliches Rechtsstudium dem höheren Juristen nothwendig machte. Darauf der Aufschwung der Naturwissenschaften und das Jahrhundert der Philosophie mit

seinen herrschenden Systemen. Dem allen fügt nun das politische Jahrhundert noch seine politischen Theorieen hinzu. Ueberall aber stand die Wissenschaft und ihre Erlernung um ihrer selbst willen in dem Vorgrunde. Die hohe Achtung, die man in den Anfängen der neuen Zeit mehr als gegenwärtig vor der Wissenschaft hegte, der Charakter des Staatslebens, der die Freiheit zur ehrenden Ausnahme machte, der unabhängige Sinn der Lehrer, das reife Alter der Schüler, der Corporationsgeist des Ganzen, erhoben Lehr- und Lernfreiheit zu den äußeren Schutzmauern des Universitätslebens. Dazu gesellt sich als gleich charakteristisches Erforderniß die Universalität[5]), die eine gleichmäßige Benutzung der sich so vielfach ergänzenden und in einander übergreifenden Wissenszweige und die Begründung universeller Bildung vermittelte. Endlich die rein theoretische Richtung der Vorträge, die natürliche Folge eines nur auf die Wissenschaft selbst gerichteten Strebens. So waren die Universitäten wahre Asyle des Wissens, in denen selbstständige Denker in freier Forschung erwuchsen und erlesene Geister die unabhängige und gesicherte Muße fanden, deren Früchte die Welt erleuchtet haben[6]). Es gingen aber auch von diesen Hochschulen nicht bloß Gelehrte, sondern auch Männer genug hervor, die in der Beschäftigung mit der Wissenschaft ihren Geist zur Anwendung des Erlernten auf das praktische Leben gar trefflich befähigt hatten. Die Staaten erkannten dies so gewiß an, daß sie allmälig die genossene Universitätsbildung zur Bedingung für Functionen im Staate machten[7]) und so den Hochschulen ein Monopol verschafften, das ihrer ferneren Frequenz zur Stütze diente. Die Vorfahren hatten Aemter bekommen und Pflichten verwaltet, weil sie auf Universitäten sich zu ausgezeichneten Männern gebildet hatten. Ihre Nachfolger mußten auf Universitäten, um Aemter bekommen und Pflichten verwalten zu dürfen. Mit der Zahl der Aemter wuchs die Zahl der Bewerber; mit der Zahl der Bewerber die Zahl der Aemter. Darüber trat bei den Jünglingen die Richtung auf das künftige Amt[8]), die nur als Ermunterung zur eifrigen Benutzung der Bildungsmittel nicht

zu tadeln war, immer mehr ausschließlich in den Vorgrund. Die Mehrzahl unsrer Studirenden ist auf den Universitäten, weil der Besuch derselben die Bedingung des erwählten Lebensberufs ist. Der Staat, bei weiterer Ausbildung allmälig in Selbstüberschätzung verfallend, begann die Vorbereitung zu seinem Dienste als die wesentlichste Bestimmung der Universitäten zu betrachten. Hieraus entsprang zunächst das Verlangen nach einer Umwandlung der theoretischen Richtung in eine Praktische. Der Staat suchte den Universitäten den Charakter zu verleihen, der seinen Ansprüchen an künftige Staatsbeamte am Gemäßesten schien. Verfolgte man diesen Gedanken mit Consequenz, so mußte man die Universalität für außerwesentlich halten und Specialschulen für die einzelnen Berufszweige des Lebens den Vorzug geben. Ebenso stand mit dieser Ansicht von dem Zwecke der Universitätsbildung die Lernfreiheit nicht im Einklang. Die Lehrfreiheit aber gab politischen Anstoß; mithin wurde die Idee einer Bevormundung rege [9]). So stehen den drei Lebenspunkten des deutschen Universitätswesens drei entgegengesetzte Richtungen entgegen, die es vielleicht besiegt hätten, wenn nicht das Volksthum auch über die Gegner des Volksthums seine allmächtige Gewalt erstreckte. Scheinbar in die Mitte stellt sich der Vorschlag [10]), der die Universitäten für die Wissenschaft bestehen lassen, der Bildung der Staatsbeamten aber besondere Specialschulen widmen will.

Grundfalsch ist die Ansicht, daß eine mehr praktische Tendenz der Universitätsstudien der Bildung der Staatsbeamten förderlicher sein werde, als der freie Eifer für Wissenschaft. Wäre sie aber gegründet, so würden allerdings Specialschulen den Vorzug verdienen. Ja auch sie wären dann überflüssig und die beste und wohlfeilste Vorbereitung zum Juristen dürfte die Schreibercarriere sein; der Predigerstand könnte durch eine etwas gelehrtere Tendenz unsrer Schulmeisterseminarien ergänzt werden und der Arzt einen unstudirten Famulus zum Nachfolger bilden. Wohl ist es die Bestimmung der Universität: ihre Jünglinge — künftige Gelehrte, Staatsbeamte und Andere — für das praktische

Leben zu bilden. Sie thut dies zunächst, indem sie durch Einweihung in die höheren Regionen des Wissens ihrem Urtheile Reife, ihrem Geiste Kraft, Umfang und Gewandtheit, ihren Begriffen Licht über die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und ihrem Charakter durch Prüfungen Festigkeit giebt. Sie thut es, indem sie ihnen die Brunnquellen des Wissens eröffnet, damit sie frei und selbstständig daraus nach eignem Belieben schöpfen, damit sie prüfen und wählen lernen, wo die Wahl noch ohne Gefahr ist. Sie thut es endlich, indem sie die besonderen Wissenschaften, welche die Grundlage der Berufskenntniß bilden, aber nicht diese selbst sind, vorträgt. Darin bietet sie dem jungen Geiste das was gelehrt werden kann [11]), zu dessen Auffassung und Aneignung sein Geist auf diesem Stadium seines Bildungsganges und in Gemäßheit zu der genossenen Vorbildung [12]) gerade vorzugsweise geeignet ist, und was ihn zugleich befähigt, nach dem Uebertritte ins praktische Leben mit Leichtigkeit sich die besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die man nur dort erwerben kann. Der Jüngling, der den meisten wissenschaftlichen Sinn, die lauterste und vernünftigste Wißbegierde [13]) zeigt, verspricht am Sichersten, ein tüchtiger Staatsbeamter zu werden. Damit fällt auch jener scheinbar vermittelnde Vorschlag, der von der grundfalschen Voraussetzung, daß dem Staatsbeamten eine andre Vorbildung zu wünschen sei, als die rein wissenschaftliche, ausgeht, weg [14]). — Mit dem Allen soll aber nicht geläugnet werden, daß einzelne praktische Lehren und Vorübungen, die das praktische Leben nicht in der nöthigen Ordnung gewähren kann und die doch wichtig sind, sich mit Nutzen an die letzten Jahre des Universitätsstudiums anschließen [15]). — Ebenso muß, sobald man eingesteht, daß Wissenschaft das wahre Lebensprincip einer gediegenen Vorbildung zum Wirken ist, die Universalität wieder in den Vorgrund treten und der Gedanke an Specialschulen verschwinden [16]). — Endlich ist Lernfreiheit auch jetzt noch ein schätzenswerthes Gut unsrer Hochschulen, eine werthvolle Vorübung zu der trügerischen Freiheit des Lebens. Wenn die Anzahl der Unberufenen, die

nur äußere Verhältnisse zu den Studien führten, sich allmälig mindert[17]), die überwiegende Mehrzahl also aus wahrhaft Befähigten besteht, und die Gelehrtenschulen ihre Zöglinge mit gereifterem Geiste auf die Hochschulen senden, als es seit einiger Zeit zum Theil der Fall ist, so wird jeder Grund schwinden, die alte Lernfreiheit auch nur indirect zu beschränken. Ob es aber nicht für die Gegenwart wünschenswerth sei, daß durch Vorzeichnung eines, nicht zu eng gehaltenen, aber doch methodischen Lehrplans und durch zweckmäßig vertheilte Prüfungen den Schwachen einiger Anhalt gegeben werde, mag dahin gestellt sein[18]). Berechtigt ist der Staat dazu nur für die Candidaten des eigentlichen Staatsdienstes. — Die Lehrfreiheit kann nirgends weniger leicht gemisbraucht werden, als auf dem offenen Katheder der Hochschulen und in dem geordneten Vortrage wissenschaftlicher Systeme.

So mag auch ferner, was die äußere Einrichtung der Universitäten betrifft, das Recht, auf ihnen seinen Lehrstuhl zu errichten, einem Jeden verstattet sein, der sich als fähig zum wissenschaftlichen Lehrer erwiesen hat[19]), damit auch ferner die Hochschulen die Asyle der Musen seien. Fähige Privatdocenten sind durch frühzeitige Unterstützungen vor der Gefahr zu bewahren, zu Erwerbsmitteln greifen zu müssen, die jede wissenschaftliche Fortbildung ertödten[20]). Ausgezeichnete mag man durch Ertheilung des Professortitels, mit Gehalt und der Aussicht zum Einrücken in erledigte Lehrstühle, an die Universität zu fesseln suchen. Die Gehalte mögen so hoch sein, daß sie unabhängige Muße verstatten aber in den früheren Jahren wenigstens nicht so hoch, daß aller Eifer für wissenschaftliches Wirken von dem Genusse einer üppigen Sinecure erstickt wird[21]). Das vorragende Verdienst belohne man glänzend, daß es ein Ziel der Nacheiferung werde. Die Universitäten bieten die beste Gelegenheit, jenen seltenen[22]) und erlesenen Geistern eine sorglose und würdige Stellung zn bereiten, denen die Natur selbst den Anspruch auf alles Schöne und Große und einen Freibrief gegen alles Unheil verliehen hat. Sehe man hier voll-

kommen über den nächsten Zweck hinweg. Diese Männer sind nicht die Lehrer weniger Jünglinge, sie sind die Lehrer der Menschheit. Ein Einziger leistet mehr, als Akademieen [23]). Aber auch für die Universitäten selbst sind tüchtige Lehrer unendlich wichtiger, als alle Hilfsmittel und Sammlungen. Wie hätten sonst unsre Vorfahren mit so geringen Mitteln so Großes leisten können!

Unwesentlich allerdings sind die alterthümlichen Reste der äußeren Universitätsverfassung, die Vorrechte und Freiheiten der Corporation. Denkt man aber an den weltbürgerlichen Charakter des Gelehrten, an die Achtung, die geprüfter Wissenschaft gebührt, und an den unabhängigen, vielleicht in unschuldiges Sonderlingstreiben sich verlierenden Sinn, den das Leben des Universitätslehrers nährt, so könnte man es wenigstens entschuldigen, wenn der Staat etwas zarter mit formlosen, aber nicht wesentlich schädlichen Trümmern umginge.

Dagegen scheint die, ursprünglich aus politischen Ursachen beliebte, Einsetzung besonderer Universitätscuratoren aus inneren Gründen gerechtfertigt [24]).

1) Es war es wenigstens!

2) Trefflich schildert dies: Schmitthenner, Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. Gießen, 1832. 8. S. 78 ff. Vergl. auch: Bülau, der Staat u. d. Industrie, S. 179 ff.

3) Die Kirche scheint bald mistrauisch geworden zu sein; sie wußte nicht recht, wie sie mit den Universitäten daran war; beschützte sie zu Gunsten einflußreicher Fürsten; benutzte sie zuweilen gegen die Orden; verhielt sich aber im Wesentlichen neutral.

4) Wann wird eine Geschichte der Einführung des römischen Rechts in Deutschland geschrieben werden?

5) Eigentlich ist diese dem Charakter der englischen Universitäten nicht so fremd, wie man glaubt. Vielmehr sind diese gerade bestimmt, die Jünglinge einige Jahre in dem freien Gebiete des Wissens zu beschäftigen, ohne specielle Hinrichtung auf specielle Berufslehren. Sie sollen gebildet, ihr Geist soll gereift werden.

6) Auch das ist in den englischen Universitäten und fast mehr als bei uns erhalten worden. Sehe man in Bulwer's, England und die Engländer, wie entschieden er das Fundirungssystem vertheidigt.

7) Ausnahmen davon hat man im vorigen Jahrhunderte öfters,

und auch in diesem zuweilen noch, nicht ohne Nutzen gemacht. Die Ausnahme zur Regel zu machen, wäre unweise. Aber unmöglich machen soll man die Ausnahme auch nicht. Bei der Entwickelung des constitutionellen Lebens, die schon jetzt sich zum Theil in einer Reaction gegen das Uebergewicht der gelehrten Stände ankündigt, mag vielleicht der alte Geist zurückkehren, der auch unabhängige Bürger aus reinem Streben nach Ausbildung auf die Hochschulen führte, und der jetzt noch in Schottland und Schweden lebt und in England aus Mode erhalten wird.

8) Wo sie also nicht denken: wir müssen uns zu tüchtigen Männern bilden, um einst nützlich wirken zu können, sondern: so viel etwa brauchen wir, um durchs Examen zu kommen und das ist die Pforte zu Amt und Brot. Die Jünglinge nicht, die meisten Eltern sind Schuld.

9) Ausgesprochen am Stärksten in dem zur Zeit der Ministerialconferenzen von 1834 verbreiteten Manuscripte, als dessen Verfasser man den geistreichen Rehfues nennt.

10) Marbach, Universitäten und Hochschulen.

11) Es ist unmöglich, Jemanden zum praktischen Geschäftsmanne zu erziehen außer in der Praxis.

12) Mit Umgestaltung der Universitäten fiele auch aller Grund für das System, ja zum Theil für das Bestehen der Gelehrtenschulen hinweg.

13) Nicht zu verwechseln mit der Sucht nach todter, unfruchtbarer Gelehrsamkeit.

14) Er ist auch sonst bedenklich. Denn es ist sehr zu fürchten, daß die Staaten für bloß der Bildung eigentlicher Gelehrten gewidmete Universitäten gar nichts thun würden.

15) Gegen die Idee einer Verpraktisirung der Universitäten hat schon Rehberg, dieser durch und durch praktische Staatsmann, gekämpft. S.: Ueber die Staatsverwaltung teutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannover, 1801. 8. S. 85 ff. Da spricht er goldne Worte.

16) Wenn sie irgend eine Stelle hätten, so wäre dies erst nach den Universitäten. Dann aber würden sie in unsrer kurzsichtigen Zeit der Bedeutung Letzterer unheilbar schaden.

17) U. A. auch durch das System der Gewerbsbildung.

18) Eine dreifache ernsthafte Prüfung würde vielleicht nützlich wirken. Die Erste nach Beendigung des ersten Jahres über die universellen Vorstudien; die Zweite nach Beendigung der rein theoretischen Lehren; die Dritte am Schlusse der Universitätszeit, die für die Candidaten des Staatsdienstes, zur Verhinderung des übereilten Jagens durchaus auf vier Jahre bestimmt werden sollte. Vergl.: das „Vaterland," Jahrgang 1831, Nr. 89, 95 und 99.

19) Selbst auf sittliche Befähigung ist hier nicht zu sehen, da es sich nicht um Erziehung handelt.

20) Hierher gehört das überhäufte Ertheilen von Repetitorien und die Brotschriftstellerei.

21) Ueber diese inneren Einrichtungen s.: Mohl a. a. O. Th. I., S. 474 ff. Vergl. übrigens über die Geschichte der Universitäten: Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen; Göttingen, 1802 ff. 4 Th. 8. Ferner über Geist und Wesen derselben: Villers, Blicke auf die Universitäten Deutschlands; Marburg, 1808. 8. In neuerer Zeit haben Schleiermacher, Savigny, Heeren, Pölitz, Froriep, Schwarz, Scheidler u. A. die Universitäten trefflich vertheidigt. S. auch einen Aufsatz von Jörg in Nr. 68. des „Vaterlandes" von 1834.

22) Selten, eben weil Glück und Welt die Rechte nicht immer anerkennen, die die Natur verleiht.

23) S. hierüber: Mohl a. a. O. Th. I., S. 512 ff., der auch abgesehen von den Universitäten für Männer von großer intellectueller Bedeutung Gehalte wünscht, die sie der Nothwendigkeit eines Broterwerbs entreißen.

24) S.: das „Vaterland," Jahrgang 1831, Nr. 49. Der Curator ist nicht für die Disciplin, wohl aber als unbefangener Berichterstatter und Vermittler zwischen Staat und Universität wichtig.

§. 27.

Fortsetzung: Die Facultäten.

In den frühesten Zeiten der Universitäten war die Eintheilung in Nationen ungleich wichtiger, als die in Facultäten. Jene beruhte auf dem Bedürfnisse des Aneinanderschließens von Landsleuten, die zu einer Zeit im fremden Lande zusammentrafen, wo die Fremde noch ungastlich und die Heimath inniger war als jetzt. Diese nur auf einer formellen Verwandtschaft, die um so geringeren Einfluß hatte, je freier damals das Wissen ohne stete Beziehung auf einen künftigen Beruf verfolgt ward. Wie aber Jene ihr geschichtliches Fundament allmälig verlor, befestigte Diese ihre inneren Gründe und sah sie durch äußere Verhältnisse vielfach gefördert. Als die Erwerbung der Berufskenntniß zum vorwaltenden Ziel der Studirenden wurde, verminderte sich die Zahl der Fremden und verstärkten sich die Rücksichten, die

für die einen bestimmten Berufskreis unmittelbar betreffenden Wissenschaften eine gewisse Methode des Cursus und ein gleichmäßiges Streben der einem solchen Berufe Gewidmeten veranlaßten. Daher wurden zunächst die Lehrgegenstände in Facultäten geordnet, die in der gemeinschaftlichen Beziehung auf einen praktischen Lebensberuf ihre Vereinigung fanden: Theologie, Jurisprudenz und Medicin. Was allen Dreien gemeinsam war, oder Keine berührte, das wies man, der Form halber, einer vierten Facultät zu, die man nach dem damals noch am Ersten anerkannten Hauptgegenstande die Philosophische nannte. Hier hat aber die Vereinigung die wenigste innere Nachwirkung [1]). Ihr Umfang hat sich unendlich erweitert und einzelne Theile desselben haben allmälig eine solche Beziehung zu neu entstandenen Lebensberufen erhalten, daß eine Ausscheidung derselben in eine fünfte Facultät immer mehr gerechtfertigt und zum Theil schon versucht ist.

Die Universität soll die allgemeine Bildung des Menschen vollenden, soweit dies Sache der durch Unterricht mitgetheilten Wissenschaft ist [2]). Ihren Unterabtheilungen fällt der engere Zweck anheim, zu bestimmten Lebensberufen durch das Lehren der auf diese Berufe bezüglichen Wissenschaften zu bilden [3]). Die theologische Facultät also bildet die Lehrer des göttlichen Wortes. Außer den Eigenschaften des Charakters gehört dazu: wissenschaftliche Kenntniß der göttlichen Lehren nach ihrem Wesen und ihren Folgerungen: Exegese, Dogmatik und Moral; Einsicht in Gründe und Wesen der Entstellungen des göttlichen Wortes und der Einwendungen gegen seine Wahrheit und seine Lehren: also Dogmen- und Kirchengeschichte; als Hilfslehre Geschichte der Philosophie; Polemik; endlich die Fertigkeit, auf überzeugende und fruchtbringende Weise jene Wahrheiten darzustellen und einzuprägen und diese Irrthümer zu bekämpfen. Beides gefördert durch homiletische und katechetische Uebungen. Die äußere Gestaltung der Kirche macht noch Symbolik, der äußere Beruf des Geistlichen Pastoraltheologie wichtig. Einen gelehrten Anhang bilden Patristik und orientalische Sprachen;

beide für den gelehrten Theologen werthvoll, dem die Wissenschaft Zweck ist und der eben durch ihre Förderung sie tauglicher macht für die Zwecke des Lebens. — Für den Theologen ist die eigentliche Philosophie von höchster Wichtigkeit; richtiges und fertiges Denken das wesentliche Erforderniß seines Geistes [4]). Grammatik und Logik sind die wahren Grundlagen der theologischen Geistesbildung. Rastlos mag er sich im philosophischen Forschen bewegen, wenn nur das Element desselben der heilige Christussinn bleibt. Die Lebensverhältnisse, aus denen die Mehrzahl der Theologen hervorging, die Eigenthümlichkeit ihrer, mehr als andere, von dem wirklichen Leben und den übrigen Wissenskreisen abgeschlossenen Wissenschaften und ihre vorwaltende, durch frühe praktische Annäherung [5]) genährte Richtung auf den künftigen Beruf, erhalten die theologische Standesfarbe, die ihre Schwächen und Einseitigkeiten hat, aber sie vorzugsweise befähigt: den Idealismus des Christenthums gegen den Realismus des Lebens zu vertheidigen und das Leben für die Verwirklichung jener Ideen zu bilden [6]). Jene Schwächen und Ausartungen zu mildern, einen zweckmäßigen Uebergang zum praktischen Leben und eine dem künftigen Seelsorger nöthige Kenntniß der inneren Verhältnisse desselben zu verleihen, ist der geschichtliche, auf den Beruf des höheren Erziehers gegründete Weg seines Ueberganges zum Leben gewiß geeigneter, als Predigerseminarien [7]). Ein besserer Weg würde freilich der Eintritt unter die Leitung erfahrener Geistlichen sein [8]).

Wünsche ich dem Theologen eine mehr philosophische, so wünsche ich dem Juristen eine mehr geschichtliche Bildungsgrundlage; keines natürlich das Andre ausschließend. Ebenso Jenem eine mehr analytische, Diesem eine mehr synthetische Richtung. Vor Allem soll der Jurist das Wesen der Institute mit Klarheit erkennen, das die ratio legis erklärt. Beides ist aber nur erkennbar, wenn Alles im Zusammenhange mit seiner Zeit betrachtet wird. Denn was der Jurist Recht nennt, das ist nur die Politik jedes Jahrhunderts [9]). Geschichtlich also sei das Rechtsstudium; nicht

damit Massen todter Materialien dem Gedächtniß eingeprägt werden, sondern damit das Verständniß der Lehren wahrhaft und leicht erfolge[10]). Darum ist es so naturgemäß, daß die Rechtslehren, die ihre Grundlage in der Vergangenheit finden und die doch wieder die Grundlagen des heutigen Rechts bilden, in die früheren Jahre fallen und erst in den Späteren die sogenannten praktischen Lehren sich anschließen. Es wird auch dieser Bildungsgang nöthig bleiben, selbst wenn alle Staaten sich eigner Gesetzbücher erfreuen. Denn theils hat das juristische Studium nicht das Kennenlernen der Gesetze, sondern die Bildung des Juristen zum Hauptzwecke. Dem Juristen ist aber, bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, immer noch die Eigenschaft von höchster Wichtigkeit, vermittelst der er die charakteristischen Merkmale des einzelnen Falles unterscheidet und ihn hiernach unter das betreffende Gesetz subsumirt. Diese Eigenschaft aber wird namentlich durch den Geist des römischen Rechts, der überdem auch die formelle Anordnung der übrigen Wissenschaften, zum Theil ihrem eignen Geiste zuwider, beherrscht hat[11]), gefördert. Theils ferner wird unsre Gesetzgebung, wenn sie auch der Form nach eine Neue wird, in ihrem Wesen, so lange nicht sociale Reformen oder Revolutionen erfolgen, fortwährend auf den Füßen des römischen Rechts stehen[12]). Es ist eine ganz eigenthümliche Denkrichtung, die durch den harmonischen Charakter dieser Rechtslehren erzeugt wird und dem heutigen Juristen jedenfalls nöthig ist. Wissenschaften, die, wie das Staatsrecht, sich dieser Richtung keinesweges anschließen, können ihm sehr nützlich sein, tragen aber zur juristischen Bildung nichts bei[13]). Uebrigens kann zur Bildung des Juristen Ueberhäufung mit minutiöser Gelehrsamkeit ebensowenig führen, wie das Aufzählen der Paragraphen der heute geltenden Gesetze; wohl aber geistvolle, lebendige Behandlung der Wissenschaft, die weniger Materialien, als Anregungen bietet, zum Selbstforschen anleitet und auf den Standpunkt führt, auf dem man den Werth der Theorieen, wie die Gründe der bestehenden Gesetzgebung beurtheilen, den Werth der Ersteren schätzen, in

die Bestimmungen der Letzteren sich mit Leichtigkeit finden lernt.

Die Vorbildung des Arztes dürfte vielleicht sicherer auf den Gewerbschulen, als auf den Gelehrtenschulen erfolgen[14]). Beobachten und errathen ist seine Aufgabe. Wünschenswerth ist es aber, daß es recht viele Aerzte gebe, deren Beobachtungen und Schlüsse wenigstens auf so festen Grundlagen beruhen, als in diesem trägerischen Gebiete nur irgend zu erlangen sind. Die innige Verbindung des geistigen Elementes mit dem Körperlichen und die Wichtigkeit der sorgsamsten Beobachtung des Ersteren, macht es fast nöthig, daß auch der Arzt seine letzte Weihe auf der geistigen Hochschule empfange. Seine Studien gehen früher, als die der Andern, in praktische Uebung über; für Viele vielleicht ein Hauptgrund ihrer Vorliebe dafür. Kenntniß der menschlichen Natur, der Krankheiten die ihr drohen, der Mittel dagegen (deren Hilfslehren wieder die Natur derselben erörtern) und Aneignung der speciellen Lehren und Fertigkeiten bezeichnen den natürlichen Gang der medicinischen Bildung.

Die philosophische Facultät umfaßt viele Wissenschaften, die entweder von den Zöglingen der Uebrigen als Vorlehren, Hilfslehren, allgemeine Bildungsmittel, ohne sich zu ihrem Lebensberuf in unmittelbare Beziehung zu setzen, benutzt, oder von Einzelnen um ihrer selbst willen cultivirt werden. Für den ersteren Fall giebt es keine besondere Methodik; für den Letzteren muß sie sich Jeder selbst machen. Es bilden sich aber in dieser Facultät besondere Gruppen nahe verwandter Disciplinen. Selbstständig stehen die Philosophie und die Geschichte mit ihren Zweig- und Nebenwissenschaften da. Unter den Philologen stehen die Orientalisten mit einem Fuße in der theologischen Facultät. Die Andern bilden den Stamm, aus dem die Lehrer der Gelehrtenschulen hervorgehen, ohne daß ihre Bildungsweise zu diesem Berufe in der Beziehung zu stehen pflegte, die wir in den übrigen Facultäten bemerken. Davon später. Nahe an die medicinischen Wissenschaften schließen sich die Naturwissenschaften, deren vollkommnere Pflege auf polytechnischen An-

stalten zu erwarten ist. Die politisch-kameralistischen Disciplinen haben sich auf mehreren Universitäten zu einer eignen Facultät vereinigt.

Mit Recht. Denn die Administration des Staats ist in unsern Tagen zu einem besonderen Berufszweige geworden, der eine eigenthümliche Vorbildung und eigenthümliche Kenntnisse fordert[15]). Bis jetzt herrscht der Jurist, weil der Jurist noch am Ersten einige Verwaltungskenntniß durch Routine erlangt hat. Für die Verwaltungszweige, bei denen eine mehrere Kenntniß zuerst als unerläßlich erkannt ward, führte man Specialinstitute ein. Bei den Uebrigen fängt man jetzt an, einige Kenntniß der Staatswissenschaften als Zugabe zu dem juristischen Studium vorzuschreiben. Gerade dies aber führt zur Halbwisserei, zum Skepticismus gegen das Bestehende, der es nicht besser zu machen weiß, und zum politischen Experimentiren. Dagegen ist gediegene politische Bildung die beste Schutzwehr gegen politischen Schwindelgeist und die erste Bedingung eines wohlthätigen Staatslebens. — Jedem künftigen Staatsbeamten, ja Jedem, der im Staate wirken will, muß Kenntniß der Verfassung seines Vaterlandes, jedem Juristen encyklopädische Kenntniß der Staatswissenschaften und solange Polizei und Justiz vereinigt bleiben, gründliches Studium der Polizeiwissenschaft, sowie des positiven Staatsrechts seines näheren und weiteren Vaterlandes zur nothwendigen Bedingung gemacht werden. Andere politische Disciplinen können ihm nützlich sein, man mag aber hier der höheren Richtung wißbegieriger Jünglinge den eignen Antrieb überlassen. Für die rein technischen Verwaltungszweige ist eine rein technische Vorbereitung erforderlich. Wo man bisher für höhere Verwaltungsstellen die juristischen Kenntnisse vorschrieb und bei einigen andern Stellen, die man ganz dem Schlendrian überließ, da mögen künftig Nationalökonomie, Statistik, Staatswirthschaftslehre, Finanz- und Polizeiwissenschaft die höhere Weihe geben. Wer aber auf höheres Wirken im Staate Anspruch macht, wer eine Stellung erstreben will, in welcher er auf die Gesetzgebung Einfluß hat, oder als Leiter eines Geschäftszweiges,

als Seele eines politischen Organismus dasteht, der scheue die Mühe nicht, einen vollständigen staatswissenschaftlichen Cursus zu machen, und wende die Zeit, die er bisher auf die Aneignung von Kenntnissen verwenden sollte, die er nur lernte, um sie wieder zu vergessen, nützlicher dazu an, seinen Geist mit Ideen zu bereichern, die zu den Gegenständen seines künftigen Wirkungskreises in der nächsten Beziehung stehen, die ihm größtentheils unentbehrlich sind, und die in jedem Falle dazu beitragen, die politische Richtung zu geben, ohne die Niemand ein Staatsmann wird[16]). Allerdings ist Kenntniß des Rechts auch dem Verwaltungsbeamten zu wünschen. Aber statt daß man die künftigen Verwaltungsbeamten nöthigt, sich zu Juristen zu bilden und ihnen die Vorbereitung auf die Verwaltung nur anräth, sollte man sie nöthigen, sich Verwaltungskenntnisse zu erwerben und ihnen die Aneignung der Rechtsbegriffe nur empfehlen. — Bloße Kameralisten gehören auf die polytechnische Anstalt. Der künftige Staatsmann aber bilde sich auf der Universität, wo er seine Wissenschaft in steter Verbindung mit Philosophie, Geschichte und Jurisprudenz betreiben kann. An diese Vorbildung muß sich dann eine, der Juristischen analog geordnete Verwaltungscarriere schließen.

1) D. h. diese Facultät umfaßt die Wenigsten, die auf einem gleichmäßigen Wege demselben Ziele zustrebten.

2) Denn allerdings wird auch diese Bildung durch das fernere Studium der Wissenschaft und durch das Leben fortgesetzt.

3) Darin liegt nicht, daß diese Wissenschaften mit ausschließlichem Bezug auf den Beruf gelehrt werden sollen.

4) Gewissermaaßen die Schullehrerbildung in höherer Potenz.

5) Im Predigen.

6) Allerdings fehlt noch unendlich viel an dieser Verwirklichung. Aber möglich ist sie und kommen wird sie und das Christenthum wird einst das Scepter der Welt und den Stab des Richters führen.

7) S. u. A.: Mohl a. a. O. Th. I, S. 499.

8) Vielleicht einst durch eine veränderte Gestalt des Lebens erleichtert, für jetzt aber durch den Kostenpunkt verhindert.

9) Die Zeiten, wo eine Aenderung Bedürfniß zu werden anfängt, aber noch nicht erfolgt ist, zeigen am Häufigsten das summum jus summa injuria.

10) Immer bildet das Auswendiglernen praktischer Materien noch weniger zum Geschäftsmann, als selbst das bloße Auswendiglernen theoretischer Sätze. Denn das Letztere regt wenigstens geistig an. Vergl. über das alles einen Aufsatz in No. 66. des „Vaterlandes" von 1831.

11) Z. B. die des deutschen Rechts, die nicht von Rechten und Pflichten, sondern von Einrichtungen ausgehen sollte. Im Geiste des deutschen Rechtes ist es, daß die Natur des besonderen Falles in ihrem organischen Zusammenhange erfaßt und gewissermaaßen das was für sie Recht ist jedesmal erst gefunden werde. Bei guten Einrichtungen des Gerichtswesens dem Besten der Menschheit ersprießlicher, als der Götzendienst vor Gesetzen, die sich nur fälschlich mit dem Ansehen der ewigen Gerechtigkeit brüsten.

12) Denn unsre Juristen, besonders die Höheren, die nicht in das Innere des Volkslebens schauen, sind von ihm durchdrungen und Diese gerade machen die Gesetze.

13) Sie finden keinen Anknüpfungspunkt in seinem übrigen Ideenkreise.

14) Woher es auch kommen mag, daß die Mehrzahl der Aerzte die wenigste Hinneigung zu den früheren Studien behält; der Theolog die Meiste.

15) Wenn bisher die Verfassung, das erworbene Recht, das Herkommen, die Normen des Staatslebens boten, so ist künftig die Zweckmäßigkeit seine Gebieterin. Sie zu erkennen, dazu kann nur Geist, Einsicht und Kenntniß befähigen. Der außerordentliche Genius erringt diese auch auf ungeebneten Bahnen. Kann aber der Staat fortwährend auf Außerordentliches rechnen?

16) Einzelne Staatswissenschaften und die für den Praktiker die Wichtigsten sind, können allerdings gelernt werden, was man für jetzt noch nicht von Allen sagen kann. Aber auch die Theile der politischen Disciplinen, die nicht von unmittelbar praktischer Anwendung scheinen, sind doch von einem unleugbaren bildenden Einfluß. Die Staatswissenschaften werden die Philosophie dieses Jahrhunderts, wie die Beredtsamkeit ihre Poësie wird. Einzelne politische Grundbegriffe müssen Jedem, der im Staate wirken will, vollkomnen geläufig sein, er muß sie verstehen, sie durchdrungen und in sich aufgenommen haben. Freilich um über philosophisches Staats- und Staatenrecht, Politik und politische Geschichte ins Klare zu kommen, muß man von frühester Jugend an einen regen Antheil an dem Gange des Staatslebens genommen, mit Vorliebe geistreiche, mit politischem Geiste geschriebene Werke, namentlich die großen Geschichtschreiber der Alten und der Britten gelesen, die Zeitereignisse, wie die Ueberlieferungen der Geschichte, mit dem Geiste des wissenschaftlichen Beobachters, der in ihnen den Probirstein für die Wahrheit seiner Axiome sucht, betrachtet haben und den großen Staatsverhandlungen aufmerksam gefolgt sein. Vorlesungen kön-

nen wenig mehr als zum Selbstschaffen anregen, auf den Weg führen, den Sinn wecken. Endlich muß der Publicist vor Allen den praktischen Sinn zu erhalten suchen und sich vor Phantasiebildern ebenso hüten, wie vor dem jurare in verba magistri. S. übrigens das „Vaterland" Jahrgang 1832, No. 102.

§. 28.

Die Töchterschulen.

Die Bestimmung des weiblichen Geschlechts, wie sie sich, zum Glücke der Menschheit, durch die Verbindung christlicher und germanischer[1]) Ideen geläutert hat[2]), concentrirt sich in den Pflichten der Hausfrau und Mutter. Die hierzu erforderliche Bildung beschränkt sich für die Mehrzahl des Volks im Wesentlichen auf richtiges Denken und tiefes Gefühl für Religion und Sittlichkeit; die nöthigsten Elementarkenntnisse und einige äußere Fertigkeiten. Den mittleren Ständen kann eine größere Bekanntschaft mit den wechselnden Verhältnissen des Lebens und der Besitz gewisser Kenntnisse und Talente wünschenswerth sein, die allerdings mehr zu den Annehmlichkeiten, als zu den Bedürfnissen des Lebens gehören, aber theils durch conventionelle Rücksichten gefordert werden, theils dazu beitragen können, das Seelenbündniß mit einem gebildeten Gatten inniger zu machen[3]). Eine noch reichere Ausstattung bedingt die gewöhnliche Lebensweise der höchsten Stände. Das geistige Bedürfniß, wie das äußere Schicksal der Frauen, ordnet sich weit mehr nach Ständen, als es bei den Männern der Fall ist. Ebendeshalb vermitteln hier auch in der Regel schon die Verhältnisse selbst eine der verschiedenen Bestimmung entsprechende Vorbildung. Nur in den niederen Ständen mag eine zu große Vernachlässigung aus der mangelhaften Einrichtung der Volksschulen fließen; auf den Höchsten eine oft schädliche Ueberspannung zuweilen stattfinden. Jene schadet weniger als Diese.

Ueberall, vornehmlich aber bei den Frauen gilt es, daß Beispiel die beste Erziehung ist[4]). Eine wahrhafte Erziehung des Weibes kann nur im Innern des Hauses erfolgen, wo

es täglich und stündlich in seine künftige Bestimmung eingeweiht wird. Aber auch von dem Unterrichte mag man behaupten, daß er am Besten im Hause erfolge; eben weil er weniger in dem Vortrage gewisser Lehren, als in Bildung und Uebung besteht. Doch nur in den seltenen Fällen ist dies ausführbar, wo die Mutter Zeit und Geschick zur Selbstunterweisung ihrer Tochter hat, oder wo die Mittel der Eltern es erlauben, den Unterricht, unter eigner Aufsicht, durch Lehrer im Hause ertheilen zu lassen. Für die Mehrzahl der Mädchen wird er in [5]) öffentlichen Lehranstalten erfolgen müssen. Für die niederen Stände, auf dem Lande vornehmlich, kann er unbedenklich in den allgemeinen Volksschulen ertheilt werden. Eine Trennung der Geschlechter ist in diesen Jahren und diesen Verhältnissen unnöthig [6]). Einige Schwierigkeit macht aber hier die Befriedigung des dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Bedürfnisses gewisser Fertigkeiten. Gerade in den niederen Ständen haben die Wenigsten Gelegenheit, sich in höheren weiblichen Arbeiten zu üben oder nützliche Ansichten über vernünftige Behandlung der Kinder zu gewinnen. Die Vermögenderen lernen das Erstere im Hause. Die Uebrigen werden durch die unmittelbaren Bedürfnisse ihres Standes nicht darauf hingeführt und doch könnte es ihnen zu ihrem ferneren Fortkommen ungemein nützlich sein. Die Möglichkeit des letzteren Nutzens wird aber schwerlich als so überwiegend anerkannt werden, daß man deshalb über die Kosten einer bleibenden Einrichtung hinwegsehen sollte. Und doch ist jener Unterricht weder lange anhaltend, noch kostspielig und kleine Zuschüsse an die Gattin des Lehrers, oder eine andere verständige und geschickte Frau, die sie zur Ertheilung eines für Bedürftige unentgeldlichen Unterrichts in weiblichen Arbeiten ermuthigten, könnten das Productivcapital der Nation bedeutend erhöhen und die Lage der Proletarier sichtlich verbessern. Hier ist ein reiches Feld für wohlthätiges Privatwirken. Zu Unterweisung über vernünftige Behandlung der Kinder aber würden Sonntagsschulen für erwachsene Mädchen die beste Gelegenheit bieten.

An den Gewerbsschulen können die Mädchen keinen Antheil nehmen[7]); eher vielleicht an den eigentlichen Volksschulen der Städte[8]). Dann aber doch nur die Töchter der niederen Stände. In der Regel werden in den Städten besondere Töchterschulen bestehen und für die Bedürfnisse der mittleren Classen müssen sie es. Sie sollen im Allgemeinen nach demselben Principe wie die Volksschulen eingerichtet sein[9]); nur daß die Ausbildung der Denkkraft noch mehr durch systematische Lehren und Uebungen erfolgen kann, daß die Lehrgegenstände, die in den Volksschulen bloß facultativ waren, hier zum regelmäßigen Bestandtheil des Lehrplans, unter Beibehaltung derselben Methode werden, und daß eine Unterweisung in weiblichen Arbeiten und Fertigkeiten hinzutritt[10]). Ebenso wird ein umsichtig geleitetes Vertrautmachen mit der Literatur der Muttersprache sich von hohem Nutzen bewähren. Wieviel für schöne Künste und fremde Sprachen gethan werden soll, hängt von örtlichen Mitteln und Bedürfnissen ab.

Für Letztere wird natürlich in den Lehranstalten für die Kinder der höchsten Stände das Meiste geschehen. Nur daß darüber die Befestigung der Grundlagen des richtigen Denkens und Fühlens nicht versäumt werde! Auch machen es die Wechselfälle der Zeit gar wünschenswerth, daß auch in der Tochter des höchsten Standes die Kenntniß, Fertigkeit und Kraft geweckt werde, deren das Weib in mittleren und niederen Ständen bedarf. Was die höhere Stufe fordert, kann von der, die der Niederen genügt, leichter erlangt werden, als umgekehrt. — Staatsbürgerlicher Unterricht gehört höchstens für Prinzessinnen, die zur Thronfolge berufen sind.

Die Bildung des weiblichen Geschlechts unterscheidet sich auch dadurch von der des Männlichen, daß die Unterrichtsanstalten für alle Classen des Ersteren in der Regel ihre Zöglinge zu gleicher Zeit entlassen. Wo eine längere Fortsetzung des Unterrichtes gewünscht wird, da erfolgt sie am Besten im Innern des Hauses, wozu in solchen Fällen auch die Mittel vorhanden zu sein pflegen[11]). Bei dem Weibe grenzt die Pubertät des Geistes näher an die Pubertät des Körpers,

als bei dem Manne und der Uebergang in das selbstständige Leben steht der Ersteren, wenigstens möglicherweise, so nahe, daß er auch durch die äußere Stellung gebahnt werden muß[12].

1) Vergl.: Bülau, Weiske und v. Leutsch, die Germania des Tacitus, S. 124 ff.

2) Sie wird noch mehr erhoben werden. Wieviel auch die Frauen den Deutschen verdanken, so bewahrte das germanische Recht, aus damals natürlichen Gründen, dennoch noch manche Ungerechtigkeit gegen sie; das Römische athmete einen noch strengeren Geist und dieser ward, ohne natürlichen Grund, behauptet. Die vorschreitende Cultur wird diese Ungerechtigkeit heben; selbst wenn die St. Simonisten die vollkommene Frau nicht finden sollten.

3) Ist übrigens Verstand und Herz des Weibes gebildet, so wird der Gatte das äußere Flitterwerk nicht vermissen, oder selbst — und mit welchem Genusse! — das Versäumte nachholen.

4) Das Beispiel der Eltern und später des Gatten. In unglücklichen Ehen ist nur selten ein Theil ganz frei von Schuld.

5) Der Unterricht nehmlich, nie die Erziehung. Ueber Pensionate und Klostererziehung s.: Mohl a. a. O. Th. I, S. 496.

6) Einzelne Misbräuche sind möglich, rechtfertigen aber eine Umgestaltung der ganzen Einrichtung nicht.

7) Zwar, da Hermes Latein und Generalbaß für die besten Schutzmittel weiblicher Keuschheit erklärt, könnte ja auch Mathematik eine solche Kraft haben.

8) Obwohl hier die sittlichen Bedenken stärker werden.

9) Was bei den Gewerbsschulen in Bezug auf die Schwierigkeit des Religionsunterrichts für die städtische Jugend gesagt ward, hat auf das weibliche Geschlecht weniger Bezug.

10) Die aber auch in abgesonderten Lehranstalten erfolgen kann.

11) Eine Ausnahme begründet zuweilen die Nachholung des versäumten Unterrichts in weiblichen Arbeiten und leider auch die Tanzstunde.

12) Vergl. über weibliche Erziehung: Niemeyer, Grundsätze der Erziehung, Th. 2, S. 680 ff. und die vielen trefflichen Bemerkungen, die in den Jahrgängen des „Journal für deutsche Frauen von deutschen Frauen geschrieben" enthalten waren.

§. 29.

Schulen für außergewöhnliche Bedürfnisse.

Was bei allen bisher erörterten Zielpunkten des öffentlichen Unterrichts dem Vernünftigen klar ist: die unermeßli-

che Wichtigkeit für den Wohlstand, ja für den materiellen Wohlstand des Volks, das läßt sich in einigen Fällen fast arithmetisch nachweisen, wo der Mangel einer Vorsorge eine viel größere Last herausrufen würde, als diese Vorsorge selbst ist.

Schon bei den unglücklichen Kindern ist dies der Fall, deren Erziehung der Sorge des Staats anheimfällt, weil kein Näherer sich ihrer annimmt. Die Pfleglinge der Waisenhäuser erwarten von den Lehrern derselben Unterricht, von den Vorstehern Erziehung. Disciplin und Ordnung der Anstalt fordern in der Regel besondere Waisenschulen. Sind die Waisenhäuser, wie zu wünschen ist, zwischen Stadt und Land vertheilt[1]), so müssen die Schulen der ländlichen Anstalten die Einrichtung einer Volksschule, die der städtischen den Charakter einer niederen Gewerbsschule tragen[2]). Beiderlei Schulen müssen so gut eingerichtet sein, wie die Besten für die Classe des Volks, in welche die Kinder wahrscheinlich eintreten werden. Der Nutzen des geistigen Capitales, das der Staat seinen Adoptivkindern mitgiebt, überwiegt reichlich den dafür gemachten Aufwand.

Besondere Anstalten sind ferner erforderlich für die Bedauernswerthen, denen die Natur, durch Entziehung eines oder des andern Sinnes den gewöhnlichen Bildungsweg unzugänglich gemacht hat, für Taubstumme und Blinde namentlich. Hochherziger Eifer für Menschenwohl[3]) hat auf Mittel geführt, durch die alle Schwierigkeiten, die namentlich bei den Ersteren der Entwickelung richtiger Begriffe und Vorstellungen, bei den Letzteren der Aneignung äußerer Fertigkeiten entgegenstanden, auf staunenswerthe Weise besiegt wurden. Die früher eine nutzlose und beschwerliche Last für ihre Familien waren, werden jetzt zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gebildet, und in den Stand gesetzt, sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben. Darin der hohe, materielle Nutzen. Größeren Werth noch lege ich auf die Erleichterung, die daraus für das sonst so schmerzliche Dasein dieser Stiefkinder der Natur hervorgeht. Der Staat ist zur Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten, unter

gleichen Bedingungen, wie bei den allgemeinen Schulen festgestellt wurden[4]), verpflichtet; nicht bloß, damit diese Unglücklichen ihm nicht zur Last fallen, oder gar, damit sie productiv werden, sondern hauptsächlich, damit sie sich wohler befinden.

1) Vergl.: Bülau, der Staat u. d. Industrie, S. 273 ff.

2) Für Mädchen ist das Vorwalten der Einzelverpflegung zu wünschen; wo dies nicht thunlich, da eignen sie sich doch mehr für ländliche, als für städtische Anstalten. Was sie als städtische Dienstboten brauchen, können sie dort auch lernen.

3) Ein Eifer, der weder mit Geld noch Ruhm nach Verdienst belohnt ward und um so preißwürdiger war, je mehr er unermüdete Geduld und Ausdauer fordert, die Eigenschaft also, an der in der Regel die praktische Tugend und Menschenliebe scheitert. Eine große Wohlthat erzeigen, ein großes Opfer bringen, ein großes Unrecht verzeihen, das können Manche. Aber ein ganzes Leben einem höchst schwierigen, die äußerste Geduld und Nachsicht fordernden und schlechtbelohnten Geschäfte aus reinem Eifer für Menschenwohl widmen, ist den Wenigsten gegeben. Und doch ist dieses Geschäft für diese Menschen nicht schlecht belohnt. Es lohnt sich selbst.

4) Also dem Bedürfniß gemäß. Die Gemeinde kann aber bei diesen Anstalten nicht beigezogen werden, da sich das Bedürfniß nicht regelmäßig örtlich vertheilt. Nur in ihrer Eigenschaft als Armenversorgerin könnte sie zu einem mäßigen Beitrag für bedürftige Pfleglinge angehalten werden. Die Hauptkosten muß der Staat tragen; aber vermögende Theilnehmer werden immer einen Theil des Bedarfs decken.

§. 30.

Die Bildung der Lehrer.

Ausführbarkeit und Nutzen des in den vorhergehenden §§. erörterten Unterrichtssystemes hängt wesentlich von dem Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl von Lehrern ab, die es in seinem Geiste zu erfassen und zu verwirklichen verstehen. Am Wichtigsten ist hier die Bildung der Lehrer, die den Unterricht auf den niederen Stufen des Schulwesens in allen seinen Richtungen übernehmen sollen, deren Aufgabe es also ist, die frühesten Keime geistiger Fähigkeit zu entwickeln und die Grundlagen der Fortbildung zu legen. Ein an sich

nicht erhebendes und äußerlich schlecht belohntes Geschäft. Zum Glück sind die Gegenstände des Wissens, von denen man wünschen muß, daß die Kinder in den Volksschulen gründlich mit ihnen bekannt gemacht werden, nur wenige und einfache [1]). Nicht vielerlei soll gelehrt werden, sondern das Nöthige gut. Das wesentliche Bedürfniß bedingt also nur eine einfache Vorbildung. Will man ferner in den Volksschulen den Kindern einige Begriffe von gewissen Sachen beibringen lassen, so ist es nicht nöthig, daß der Lehrer mehr davon verstehe, als eben diese Begriffe. Nur müssen diese Begriffe richtig sein und er muß sie wahrhaft inne haben. Denn wenig von einer Sache wissen und eine Sache oberflächlich kennen ist ein Unterschied. Es kommt weniger darauf an, daß der Lehrer gerade viel mehr wisse, als die Schüler, als daß er einen gebildeteren, gereifteren Geist habe, in dem, was er wissen muß, fest sei und die Gabe besitze, es seinen Schülern allmälig bis zu demselben Grade von Festigkeit einzuprägen. Außer Liebe zur Jugend und Eifer für seinen Beruf, sowie, was die Eigenschaften des Charakters betrifft, besonders Mäßigung und Besonnenheit, verlange ich von dem Volksschullehrer einen gesunden Verstand, ein richtiges Urtheil, Gründlichkeit in den Elementarkenntnissen, gute Methode im Unterricht, Bildungsfähigkeit und Wißbegierde; letztere jedoch beschränkt auf das, was ihm auf seinem Standpunkt wahrhaft wissenswerth sein kann.

Solche Männer werden zum Theil im Leben, zum Theil auf den Gelehrtenschulen gebildet werden [2]). Vielleicht auch, daß selbst studirte Theologen das Schullehreramt zum Beginn ihrer praktischen Laufbahn wählen; ein Weg, der nicht zu verschließen aber auch nicht zur Regel zu machen sein dürfte [3]). Der Staat kann auf diese zufälligen Ergebnisse nicht rechnen. Vielmehr muß er für das Bestehen von Anstalten sorgen, auf denen Diejenigen eine wohlberechnete Vorbildung erlangen können, die sich dem nützlichen Stande des Volksschullehrers widmen. Diese Seminarien würden auf falschem Wege sein, wenn sie darauf abzielten, ihren Zöglingen eine Masse verschiedenartiger Kenntnisse anzulehren,

ohne die Ausbildung des Geistes derselben, die Fähigmachung, die Verleihung einer bestimmten Richtung zu ihrer Hauptaufgabe zu machen. Für die Bildung des Schullehrers möchte ich Denklehre und Denkübung als Princip bedingen. Ich verlange von ihm weder großen Reichthum, noch große Tiefe der Ideen, aber daß er unbedingt richtig denke und zum richtigen Denken anleiten könne. Mag sein Ideenkreis eng sein, wenn er nur sicher und klar ist. Ob auch sein Geist sich nur wenig aneignet, wenn er nur die Richtung hat, die sich nur das Haltbare aneignet. Hier sind die langsamen und sichern Köpfe, die, was sie einmal erkennen, ganz und für immer in sich aufnehmen, an ihrem Orte. Bei der Bildung des Schullehrers sollten deutscher Sprachunterricht, Denk- und Stylübungen und Logik vor Allen berücksichtigt werden. Der Religionsunterricht ist auf Bibelerklärung zu gründen, mit der zugleich eine Anleitung zu einer solchen, auf die Jugend berechneten Erklärung zu verbinden ist. Es ist eine hochwichtige Sache, daß der künftige Volkslehrer von warmer, inniger Liebe zum Christenthum durchdrungen werde und zum klaren Erkenntniß seiner Lehren gelange. Uebung im Katechisiren, auf wissenschaftliche Katechetik gegründet, giebt nicht nur Anleitung zum künftigen praktischen Wirken, sondern schließt sich unterstützend an Denklehre und Denkübungen an. Die gewöhnliche und auf dem Lande sehr geeignete Verbindung des Schuldienstes mit untergeordneten kirchlichen Functionen, macht theoretischen und praktischen Unterricht in Generalbaß, Gesang und Orgelspiel zum nothwendigen Bestandtheil dieses Lehrplans. Etwas lateinische Grammatik kann nichts schaden. Außerdem aber müssen die Zöglinge dieser Anstalten in den Grundbegriffen aller der Wissenszweige recht befestigt werden, die sie, als Lehrer niederer Volks- und Gewerbsschulen, in den Fall kommen können, ihren Schülern den Grundbegriffen nach lehren zu müssen. Endlich müssen die älteren und erprobten Seminaristen im praktischen Unterrichte geübt werden, weshalb eine Volks- oder Gewerbsschule mit dem Seminar zu verbinden ist. Wünschenswerth wä-

re es, daß nicht bloß in Städten, sondern auch auf dem Lande Seminarien beständen [4]).

Die Zeit zum Besuche dieser Anstalten beginnt erst mit dem Austritte aus den niederen Schulen, da eine gewisse Reife des Geistes bei der Lehrmethode derselben vorausgesetzt wird. Aus gut organisirten Volks- und Gewerbsschulen werden aber tüchtige Schüler dieser Seminarien hervorgehen. Gut jedoch wenn mit den einzelnen Seminarien Vorbereitungsschulen verbunden werden können (Proseminarien), die, im Allgemeinen dem Zwecke einer Volks- oder Gewerbsschule entsprechend, die specielle Richtung auf die Vorbildung zu den Seminarien behaupten könnten.

Die Lehrer für die niederen Stufen der Gewerbsschulen würden auch künftig in diesen Seminarien gebildet werden können; die der Höheren auf der polytechnischen Anstalt reifen. Doch auf diesen würden sich auch Lehrer und vielleicht Directoren befinden müssen, die eine rein geistige Bildung genossen hätten.

Die höheren Lehrer der Gelehrtenschulen werden in der Regel aus dem Stande der Philologen gewählt und obgleich dies in einzelnen Fällen sichtliche Nachtheile gezeigt hat, so dürfte doch eine Aenderung nicht zu empfehlen, und nur bei der Besetzung der Stellen darauf zu achten sein, daß auch die größten rein philologischen Kenntnisse den Mangel pädagogischer Gaben nicht ersetzen können. Der Lehrer soll ein tüchtiger, braucht aber kein ausgezeichneter Philolog zu sein. Von den beiden Richtungen, in welche sich die Philologen theilen, der Kritischen und der Realistischen, sind zwar die Anhänger der Ersteren am Meisten der Gefahr ausgesetzt, bei dem Unterricht Mittel und Zweck zu verwechseln, vereinigen aber dafür fast noch öfterer wesentliche Eigenschaften des guten Lehrers. Pädagogische Uebungen, die zuweilen auf Universitäten eingeführt sind, werden immer nur mangelhafte Resultate liefern, da sich dadurch wohl die Kunst, eine Lehrstunde leidlich abzuhalten, nicht aber die viel wichtigere Gabe einer pädagogischen Behandlung der Individuen aneignen läßt. Die Universitätslehrer bilden sich auf der

Hochschule selbst, unter dem Schutze freier, wetteifernder Concurrenz.

Bei den Töchterschulen kann die Frage erwachsen, ob das Lehramt auf ihnen nicht vorzugsweise Frauen zu überlassen sei. Gewiß ist es, daß für einzelne Lehrstunden sich Personen des weiblichen Geschlechts vorzüglich eignen, daß sie aber für andere, und namentlich für die Direction sich nur in seltenen Fällen eignen. Darum mag die Ausnahme benutzt, aber nicht zur Regel erhoben werden. Religionsstunden sind stets nur Männern anzuvertrauen. Der Vorschlag, besondere Anstalten zur Bildung von Lehrerinnen zu errichten, scheint theils durch kein Bedürfniß gerechtfertigt; theils dürften überhaupt die hier erforderlichen Eigenschaften nicht durch Unterricht überzutragen, sondern nur durch die Natur, unter dem Einwirken eigenthümlicher Lebensverhältnisse zu erwerben sein.

Die Lehrer für Taubstummen- und Blindeninstitute müssen ihre Bildung durch Uebung in diesen Anstalten erlangt, oder doch vollendet haben. Zum Theil werden Zöglinge dieser Institute selbst sich zu Lehrern heranbilden, wenn sie gleich zur Direction, schon wegen der äußeren Geschäfte, schwerlich geeignet sind.

1) Das Geld, was Lehrer kosten würden, die viel gelernt hätten, um allen Kindern einige Begriffe von vielen Sachen beizubringen, die den meisten Kindern wenig oder nichts helfen, würde weit besser angewendet werden, wenn man dafür den Kindern, denen diese Sachen etwas Wesentliches nützen können, einen gründlichen Unterricht darin ertheilen ließe.

2) Im Anfange dieses Jahrhunderts fanden sich in der oberen Classe aller unsrer Lyceen einzelne alte Schüler, die sich von Privatunterricht und von den Singechören nährten, lange die Hoffnung erhielten, sich die zum Besuch der Universität erforderlichen Mittel verdienen zu können, und wenn sie an der Erfüllung dieser Hoffnung verzweifelten, endlich in den Hafen einer Schulstelle einliefen. Das sind häufig sehr ausgezeichnete Lehrer geworden. Sie hatten zwar von Realien wenig oder nichts gehört, sie hatten keine Anweisung im Katechisiren erhalten, aber ihr Geist war durch die classischen Studien gebildet, sie waren gescheidte Leute geworden, und die füllen überall ihren Platz aus.

3) Sehr lebhaft ist diese Carrière der Theologen vertheidigt worden

in: Philopatris, der Weg durchs Schulamt zum Kirchenamte; Leipzig, 1834. 8. (abgedruckt aus No. 55—57 des „Vaterlandes" von 1834.). Die triftigsten Gründe dagegen s. bei Krug, der Staat und die Schule §. 95, Anm. 2. S. auch No. 63 des „Vaterlandes" von 1834.

4) Dann könnten auch die Landseminarien vorzugsweise der Bildung von Volksschullehrern, die Städtischen der von Gewerbsschullehrern gewidmet werden. Vergl.: Krug, der Staat und die Schule.

§. 31.

Fortbildung der Erwachsenen.

Hier findet zunächst Alles Anwendung, was früher von dem geistig anregenden Charakter des Staats- und Volkslebens gesagt ward. Damit hängt das Streben nach Bildung innigst zusammen, das, wenn es nicht vorhanden ist, auch durch die reichsten Mittel zu seiner Befriedigung nicht erzeugt wird. Doch kann man vom Staate verlangen, daß er dieses Streben in seinen freien Bewegungen nicht hindere, nicht wegen möglichen Irregehens es auf einen einzelnen Weg dränge, nicht wegen möglichen Misbrauchs es in seiner Entfaltung hemme. Die Beschränkung des freien Gedankenaustausches, wie sie namentlich in Bezug auf die Presse[1]) durch politische Besorgnisse hervorgerufen worden ist, drückt den freien Flug des Geistes entmuthigend nieder, nährt die Fortdauer mistrauischer und engherziger Vorurtheile und erstreckt ihren lähmenden Einfluß auch auf fernliegende Richtungen, deren völlige Unbedenklichkeit allseitig anerkannt wird[2]). — Der Staat soll ferner diesem Streben den Weg zeigen, der von der Intelligenz der Zeit für den Geeignetsten gehalten wird. Man soll — das unbedingt Nöthige ausgenommen — Niemanden auf diesen Weg drängen, da man ja nicht dafür stehen kann, daß nicht ein Andrer für die Individualität der Bessere sei. Wohl aber können die allgemeinen Einrichtungen den für den Besten Gehaltenen so dringend empfehlen, daß er von den Meisten und in der Regel betreten wird. Darauf wirkt denn am Besten die Einrichtung eines vernünftigen Systems von Unterrichts-

anstalten und die Durchführung eines zweckmäßigen Lehrplans hin. — Der Staat mag ferner für die Mittel zur Fortbildung sorgen, die sich der Einzelne nicht verschaffen kann. In dieser Beziehung sind zum Theil Anforderungen gemacht worden, denen ich nicht beitreten mag. Man will überall Bibliotheken; vollständige in Hauptstädten; mäßige in Kreisstädten; kleine in jeder Gemeinde. Allein in den niederen Ständen ist zur Zeit das Verlangen nach nützlicher Lectüre so groß nicht und es kommt hier mehr darauf an, dafür zu sorgen, daß die Bücher, die sie lesen, gut seien. Vermehrt sich Bildung und Bildungslust, so werden sich auch diese Stände das Nöthige auf Privatwegen zu verschaffen suchen. Dies findet in mittleren Ständen bereits Statt und nur seit einiger Zeit scheint der wissenschaftliche Sinn, der in den Söhnen der letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts lebte, sich in etwas zu mindern; eine Folge zum Theil des Verdammungsurtheils, was man über die Theorieen ausspricht; zum Theil auch der entgeistigten Richtung, in der von Vielen die Studien getrieben werden. Daß aber der Staat für das Vorhandensein einzelner Sammlungen von Büchern, Naturalien, Kunstschätzen und dergleichen sorge, da die Privatkraft diese Gegenstände in so reicher Vollständigkeit nicht auf einem Punkt vereinigen kann, ist allerdings zu Gunsten der die Wissenschaft fördernden Gelehrten zu wünschen. Bei der Gewerbsbildung kann es aber auch nöthig werden, daß der Staat auch geringere Hilfsmittel z. B. Instrumente, Risse, Modelle u. A. darbiete, da dafür noch weniger Sinn erwacht, schon die Unkenntniß zuweilen hinderlich ist und der Aufwand größer zu sein pflegt. Auch mag der Staat, wenn einzelne Zwecke der geistigen Fortbildung, z. B. die Bemühungen gelehrter Vereine, durch seine übrigen Einrichtungen gelegentlich mit gefördert werden können, seine Mitwirkung nicht versagen[3]) — Ueberhaupt mag er das geistige Streben, auf dem Blüthe und Glanz des Jahrhunderts ruhen, nicht vernachlässigen. Wie kein Kind von der Natur so verlassen ist, daß es nicht irgend einen Keim in sich hätte, der, wenn er richtig behandelt wird,

zur Blüthe und nützlichen Frucht reift, so lebt auch Keiner auf Erden, für den es nicht eine Stelle des nützlichen Wirkens gäbe, wenn nur Jemand die Mühe nicht scheut, ihn zu erkennen und auf dem richtigen Punkte zu verwenden. Es ist eine Schattenseite unsers socialen Zustandes, daß soviele Keime nicht entwickelt werden und so Viele ihre Stelle nicht finden. Aber sie fällt nicht der Natur der Dinge, sondern den Menschen zur Last. — Endlich soll der Staat das geistige Streben ermuthigen; vor Allem indem er ihm Freiheit und abermals Freiheit läßt; dem ausgezeichneten Streben Achtung, dem Verdienstvollen Berücksichtigung und Pflege widmet; das seltne Talent vor den Dornen und Stürmen des Lebens schützt; Alle durch Zielpunkte des Aufstrebens anspornt [4]); jeder Fähigkeit Raum zur Entfaltung nützlicher Thätigkeit öffnet, jede, die irgend benutzungsfähig ist, zum Besten des Ganzen benutzt und verwendet [5]).

1) Die Frage von der Preßfreiheit gehört theils in die Verfassungs- theils in die Criminalpolitik; die von der Censur in Erstere und in die Polizeiwissenschaft. Hier nur die Bemerkung, daß ich die Censur nicht für unrecht, aber für unzweckmäßig halte, an eine Gefährlichkeit der freien Presse für gute Regierungen nicht glaube und nur die Privatehre gesichert wünsche, für die in der Regel am Wenigsten gesorgt und mit deren Gefährdung doch so manche Beschränkung entschuldigt wird.

2) Freie Presse kann zuweilen unnöthige Aufregung erzeugen, aber bei einem sonst gesunden Zustande des Staatslebens ist diese weder gefährlich noch anhaltend. Bei Preßzwang aber nisten sich tausend argwöhnische, vorgefaßte Meinungen, dunkle, der Beschränktheit willkommene Gerüchte, eine dumpfe, halsstarrige Unzufriedenheit ein, die einen schlimmen Zustand bereiten. Dem was gesagt werden darf, glaubt das Volk nicht; es verliert überhaupt den Sinn für's Lesen. Aber es denkt darum nicht besser.

3) Z. B. durch Portofreiheit; durch Portominderung bei Versendung literarischer Producte unter Kreuzband.

4) Schwache mag er durch Außendinge locken.

5) Der Einfluß des allgemeinen Charakters des Staatslebens zeigt sich namentlich auch bei der Kunst. Auch die Kunst hat unter dem Schutze der Freiheit, nicht im Schatten der Mäcene, ihre höchsten Triumphe gefeiert. Vergl.: das „Vaterland," Jahrgang 1835, No. 4.

Vierter Abschnitt.

Sorge des Staats für die sittliche Kraft des Volks.

§. 32.

Leitende Grundsätze über Recht und Mittel.

Die sittliche Kraft des Volks ist die festeste Stütze seiner Macht und seines Wohlstandes; das wesentlichste Hilfsmittel zur Erreichung aller der Zwecke, denen es sich durch den Staat und ähnliche Verhältnisse annähern will; das glücklichste Zeichen einer befriedigenden Lösung seiner Aufgaben. Mit der Erreichung vollkommener Sittlichkeit wäre der höchste Zweck erreicht, den die Menschheit erstreben kann und alle die äußeren Mittel, die unserem Staats- und Rechtsthume so viel zu schaffen machen, wären nicht bloß auf das Bedeutendste erleichtert, sondern sie wären fast unnöthig gemacht, oder würden es doch nur mit physischen Unvollkommenheiten zu thun haben. Vermag nun gleich die menschliche Vernunft nicht zu ermessen, ob und wann ein solcher Zeitpunkt für dieses irdische Geschlecht eintreten werde, so müßte doch schon eine jede Annäherung daran als ein mächtiger Vorschritt begrüßt und mit Kraft und Eifer betrieben werden. Gesteht man ferner ein, daß unsre heutigen Staaten, nach Ursprung und Grundlagen, die Vermittelung dieser Annäherung nicht als ihren unmittelbaren und hauptsächlichen Zweck betrachten können[1]), so könnte man doch behaupten, daß es die edelste Form des Staates sein müsse, die diesen Zweck als ihren Hauptzweck erkennte und daß es den mit Bewußtsein handelnden Staatsgesellschaften gezieme, ihn zu ergreifen und festzuhalten. Allein es scheint, als sei der Staat ungeeignet zur unmittelbaren Vermittelung jenes Zweckes. Denn seine Werkzeuge sind Menschen, die über gleichbefähigte Menschen herrschen; seine Stimme ist das

positive Gesetz; sein Hauptmittel der Zwang. Menschen können sich gegenseitig in dem Streben nach sittlicher Vervollkommnung unterstützen, wenn sie in freier Liebe an einander arbeiten; die Erziehung zur Sittlichkeit durch Zucht und Lehre setzt ein Erhabenseyn des Erziehers über den zu Erziehenden voraus und nur in den inneren, vom Staate unabhängigen Kreisen des Lebens kann eine solche Stellung sich naturgemäß fügen. Das Gesetz ist ein Ergebniß zeitlicher Erkenntniß über zeitlichen Vortheil; die Sittlichkeit ist das Gebot einer ewigen Stimme über ewige Pflichten; das Gesetz hält sich an äußere Momente, die Sittlichkeit waltet in der inneren Welt; das Gesetz wirkt auf äußere Handlungen, die Sittlichkeit beruht wesentlich im inneren Wollen [2]); das Gesetz verfügt nach allgemeinen Classen, die Sittlichkeit aber ist das Gesetz des Individuums und bei jedem anders [3]). Sicherer als das Gesetz wirkt die Sitte auf Sittlichkeit; Sittlichkeit kann nie eine Sache des Gehorsams, aber wohl eine Sache der Sitte werden. Allein die Sitte ist kein Werkzeug, das Menschen und Gesetze nach Gutdünken lenken könnten. Ferner der Zwang kann niemals zur Sittlichkeit führen, deren Quelle das innere Gefühl, deren Verdienst die Freiwilligkeit ihres Wirkens ist. Endlich diese großen, gewaltigen Staatsmaschinen, auf die Geschichte und äußere Nothwendigkeit geführt haben, wie ungeschickt sind sie, Sittlichkeit zum directen Ziel ihres Strebens zu machen. Diese rauhe, plumpe Gewalt, wo es sich um zarte, achtsame Behandlung geheimer Regungen handelt. Diese herzlose Gesetzesmaschine, wo nur Theilnahme und Mitgefühl wirken können. Diese allgemeinen Grundsätze, wo so ganz das Reich des Individuellen ist.

Kurz der Staat ist nicht das Mittel, durch welches der Mensch zur Sittlichkeit erzogen wird. Sittlichkeit aber ist ein Zweck des Menschen und er mag unter den andern Mitteln, die ihm das Leben bietet, auch den Staat zur Erstrebung dieses Zweckes benutzen. Er mag ferner vom Staate verlangen, daß ihn dieser nicht nur nicht selbst darin hindere, sondern ihm auch seine Kraft leihe, wo die äußere Kraft des Staats geeignet und erforderlich ist, entgegenste-

hende Hindernisse zu entfernen. Und wenn der Staat auch kein Recht hat, sich zum Richter der Sittlichkeit zu erheben, wozu ihm schon die Fähigkeit abgeht, wenngleich er ferner an einen Zwang zur Sittlichkeit nicht denken kann, da dieser ein Widerspruch in sich selbst ist, so ist ihm doch der Einfluß der Sittlichkeit auf seine anderweiten Pflichten so wichtig, daß er jedes sich ihm darbietende geeignete Mittel ergreifen muß, wodurch er das freie Streben nach Sittlichkeit schützen, ermuntern und unter geregelte Leitung bringen kann[4]). Endlich sind gewisse unsittliche Richtungen von der Art, daß sie bei weiterer Verbreitung gemeinschädliche Folgen entwickeln und Uebel hervorrufen würden, deren Beseitigung dem Staate vielfache Mühe verursachen müßte, deren Verhütung er folglich wünschen und soweit es ohne Ueberschreitung seiner Rechte erfolgen kann, betreiben muß.

So ist denn der Staat schon innerhalb seines nächsten Berufskreises verpflichtet bei einzelnen unsittlichen Regungen, die, wenn ihre Begehung bei Vielen zur Sucht wird, gemeinschädliche Folgen entwickeln müßten, namentlich der durch Beispiel und Anreizung begünstigten Verbreitung entgegenzuwirken. Er ist ferner verpflichtet, durch sein eignes Verfahren und seine Einrichtungen nicht nur kein Beispiel der Unsittlichkeit zu geben, noch zu derselben anzureizen und Anlaß zu bieten[5]), sondern vielmehr jede Gelegenheit zu benutzen, wodurch er das Streben nach Sittlichkeit anregen und ermuthigen kann. Er muß endlich alle die innern auf Volkssitte und Volksverhältnisse gegründeten Institutionen begünstigen und beschützen, die besser, als er es vermag, jenes Streben wecken, leiten und fördern können. Und da es seinen Machthabern in ihrer amtlichen Thätigkeit wenigstens möglich ist, sich freier von den Regungen der Sinnlichkeit, Leidenschaft und der Interessen des Augenblicks zu erhalten, so kann er zu einer gewissen umsichtigen Leitung des Strebens nach Sittlichkeit auch seinerseits befähigt sein, die aber ihre Grenze finden muß, sobald sie zum einseitigen Zwang gegen die geistige und sittliche Freiheit des Individuums werden wollte.

1) Unsre Staaten sind Rechtsvereinigungen, aus dem Bedürfnisse gemeinschaftlicher Unterstützung hervorgegangen und als solche nur berufen und ermächtigt: soweit gemeinschaftliche Kraft erforderlich ist, den Einzelnen die Erreichung ihrer vernünftigen Zwecke zu erleichtern und alles zu entfernen, was sie darin hindern könnte. Wollte man sie aber als grosse Besserungs- und Erziehungsanstalten betrachten, so müßten weniger Verbrechen als Laster bestraft werden, so wäre eine Bevormundung des Volks in all seinem Streben und Handeln gerechtfertigt, so hätten aber auch die Herrschenden zuvor ihre eigne überwiegende Weisheit und Tugend zu beweisen.

2) Aus der Gewohnheit der Vermeidung unsittlicher äußerer Handlungen ist weder auf innere Sittlichkeit mit Gewißheit zu schließen, noch fließt die Letztere nothwendig aus der Ersteren. Erkennen läßt sich die Sittlichkeit nur bei der genauesten Beobachtung von dem mit tausend geheimen Gedanken und Bestrebungen des Individuums Vertrauten. Ja wer einzelne unsittliche Handlungen beging, kann vielleicht sittlicher sein, als ein Andrer, der frei davon blieb. Viel sicherer als daß jene Gewohnheit zur Sittlichkeit führe, ist es, daß der Mensch, der auf einer höheren Stufe der Sittlichkeit steht, nicht in die Gewohnheit des Unsittlichhandelns verfallen werde.

3) Jeder handelt sittlich, der so handelt, wie er nach der eigenthümlichen Gestaltung seines Wesens handeln muß, um seinem edleren Selbst zu genügen. Wer auf sich selbst achtet, der tadelt sich oft wegen Handlungen, die der Menge nicht nur unschuldig, sondern selbst edel erscheinen müssen, aber bei denen er in Widerspruch mit dem gerieth, was er für edel und recht hält.

4) Unter eine Leitung, die diesem Streben seine Freiheit läßt, wo aber dem noch ungebildeten sittlichen Gefühl die Bahn gezeigt wird, die das Höhergebildete nach eigner Erfahrung als geeignet erkannte, und wo theilnehmende Führer sich bemühen, ablockende Versuchungen und hemmende Dornen entfernt zu halten.

5) Hier muß hinzugefügt werden: soweit möglich. Denn kaum wird der Staat jemals das Unvermeidliche vermeiden, daß er durch Gründung neuer Pflichten zu Pflichtwidrigkeiten und ebendarin zu unsittlichen Bestrebungen und Handlungen Anlaß giebt.

§. 33.

Einwirken des Staats gegen gemeinschädliche Unsittlichkeit.

Es gehört zu den zum Theil nothwendigen [1]) Inconsequenzen, die überhaupt bei dem menschlichen Urtheil über Moral und Recht bemerklich sind, daß nicht gerade die schwär-

zesten Zeichen eines unsittlichen Charakters Gegenstand der verhindernden oder strafenden Thätigkeit des Staats geschichtlich geworden sind. Rachsucht, Schadenfreude und Neid, Härte und Gleichgiltigkeit gegen die Leiden der Brüder, Verrath, Undank und Treubruch, Bosheit sogar, wenn sie nicht in Verbrechen sich auslässt, wie weh dies Alles auch dritten Personen thun mag, finden keinen Richter auf Erden. Sie werden getadelt, aber thun nicht einmal dem Rufe solchen Eintrag, wie das oft durch Leichtsinn, Verführung, Zeitsitte, durch Temperament und äußere, zufällige Reizungen entschuldigte Hingeben an gröbere Sinnenlust und Zerstreuungen. Dennoch hat das Einschreiten des Staats in Bezug auf gewisse Vergehungen gegen das Sittengesetz seine natürliche Begründung theils in dem geschichtlichen Umstande, daß dieselben Vergehen von früheren, auf andere Grundlagen fußenden Gesetzgebern [2]), als Verbrechen bezeichnet und zum Theil mit sehr harten Strafen bedroht wurden; theils in der psychologischen Erfahrung, daß diese Handlungen, zwar an sich noch kein sicheres Zeichen eines wahrhaft verderbten Charakters, dennoch, zur Gewohnheit geworden, die edleren Regungen des Gemüths am Verderblichsten zu ersticken drohen [3]); theils in der Thatsache, daß sie, eben weil sie nicht von dem natürlichen Gefühle mit Abscheu als ursprünglich schlecht erkannt werden, sondern höchstens den keuschen Instinct einer leicht getrübten Reinheit des Gemüths verletzen, oder von der Klugheit als zum Verderben führend erkannt werden, am Meisten zur Nachfolge reizen und verführen [4]); theils darin, daß sie am Oeftersten in der äußeren Gestalt sich zeigen, die einer Einwirkung des Staates fähig ist; darin ferner, daß bei ihnen ein Anhalten zur Besserung auch am Ersten wirksam zu werden verspricht [5]); daß sie in ihren Folgen am Sichtlichsten den Staat mit Verwickelungen, Uebeln und selbst an Verbrechen grenzenden, ja solche veranlassenden Vorfällen bedrohen [6]); endlich, wie so viel Anderes, darin, daß sie schon seit lange verboten und bestraft worden sind, folglich ihre Behandlung Niemand wundert.

Handelte es sich um gerechte Vergeltung, so sollte in

der Reihe der vom Staate zu ahndenden Zeichen moralischer Schlechtigkeit ein hartes und liebloses Verfahren gegen Mitmenschen obenan stehen; besonders wenn es sich in Verhältnissen zeigte, die, wie die Stellung der Verwandten, der Lehrer und Lehrlinge, der Dienstherrschaften und Dienstboten, der Beamten und Staatsbürger, gerade das Entgegengesetzte bedingen. Der Mangel äußerer Merkmale zur Beurtheilung solcher Handlungen, die Ansicht, daß die sogenannten unvollkommenen Pflichten geringer seien, als die Vollkommenen und die Ueberzeugung, daß sowohl das natürliche Gefühl als die eigne Klugheit die Mehrzahl von einem solchen Verfahren von selbst abhalten werde, bewirkte das Gegentheil. Der Staat, der bei der Kränkung des geringsten, in den positiven Katalog aufgenommenen Rechtes zu Hilfe eilt, sieht gleichgiltig die heiligsten natürlichen Rechte mit Füßen treten. Er schützt jedes Interesse, aber kein Gefühl. Den Zornigen straft er, der dem Körper Wunden schlug, die bald vernarben; dem Schändlichen kann er nichts anhaben, der die Seele unheilbar verletzte. Auch ist dies in der That nicht die Sache des Staats, noch liegt es in seiner Macht, anders zu handeln[7]). Aber die Sitte sollte diesen unvermeidlichen Mangel ergänzen und statt durch ihr Verdammungsurtheil die Strafen des Staats zu verstärken, sich lieber gegen die Handlungen erklären, die er nicht straft. Uebrigens schreitet der Staat auch in der hier besprochenen Beziehung ein, sobald die Härte in gesetzwidrige Rechtskränkung ausartet, oder sobald es darauf ankommt, Personen, die seinem Schutze befohlen sind, weil sie sich nicht selbst schützen können, vor einem drohenden größeren Unheil zu bewahren. Das Letztere kann in der Regel durch bloße Präventivmaaßregeln geschehen; eine Stafdrohung wird aber nöthig, wo es darauf ankommt, ein liebloses Verlassen verunglückter Personen zu verhindern[8]). Die weitere Austilgung hartherziger Gesinnung kann nur durch Institute erfolgen, die den Werth werkthätiger Liebe recht fühlbar machen und das Gemüth für Milde und die Freuden des Wohlthuns stimmen.

Die thierische Welt ist schutzlos der Benutzung des

Menschengeschlechts hingegeben. Dem edleren Menschen, als dessen Repräsentant der Staat erscheinen soll, kommt es zu, sie gegen grausamen Misbrauch zu schützen. Der materielle Nachtheil einer weit verbreiteten unsittlichen Behandlung der Thiere, mehr noch die Nachwirkung davon auf die Verhärtung des Gemüths, fordert gleichfalls den Staat dazu auf. Daß die hier und da bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Mishandlung der Thiere, wo nicht wie in England die Volkssitte ihre Ausführung betreibt, nur selten geltend gemacht werden, findet seinen traurigen Grund von Seiten des Volkes darin, daß das Thier den Beschwerdeweg nicht ergreifen kann und daß Niemand für Rechte eifert, an deren Erhaltung er selbst kein Interesse hat [9]); von Seiten des Staats in dem geringen Gewichte, das er bis jetzt auf die höheren Stufen echter Humanität gelegt hat [10]). Uebrigens würden die Strafen in solchen Ländern nicht helfen, in denen man martervolle Thierkämpfe zum Schauspiel des Volkes dienen läßt.

Das an sich unschuldige Vergnügen des Spiels, diese bittre Kritik der Unterhaltungsgabe der Gesellschaft, kann, wenn es wesentlich nur um großen Gewinn oder Verlust sich dreht, und zur Leidenschaft wird, allerdings nicht bloß den Wohlstand vieler Bürger zerstören, sondern auch den Sinn für jede edlere Beschäftigung ertödten, das Familienglück zerrütten, zu Lastern, Verbrechen, Wahnsinn und Selbstmord führen. Es giebt ferner zu mehrfachen Betrügereien Anlaß [11]). Auf der anderen Seite hat der Bürger das Recht, sein Vermögen nach Gutdünken zu verwenden. Jene nachtheiligen Folgen sind nicht nothwendige Folgen des Spiels; der Staat hat ebendeshalb kein Recht, die Vielen, die sich diesem Vergnügen mit Mäßigung hingeben, durch strenge Drohungen davon abzuhalten; schwache Mittel aber führen zu nichts. Eine polizeiliche Unterdrückung der Spielhäuser, die durch Entfernung der Gelegenheiten das Uebel bekämpfen will, hat nur die Folge, daß im Verborgenen schlimmere Misbräuche derselben Schwäche getrieben werden. Man erlaube daher das Fortbestehen weniger öffentlicher Spielhäuser, in denen

genaue Aufsicht sowohl die Behörde in Kenntniß von den dortigen Vorgängen erhält und grobe Betrügereien direct verhüten kann, als auch der Monopolgewinn der Spielhalter sie abhält, zu der Nothhilfe feiner Verführungskünste zu greifen [12]). Uebertretung dieser Vorschrift bestrafe man an den Spielenden disciplinarisch, an den gewinnsüchtigen Spielhaltern und deren Helfershelfern peinlich und streng. Die Strafe des gewerbsmäßigen [13]) Spielbetrügers werde mit Rücksicht auf den in diesem Verbrechen liegenden Misbrauch einer gefährlichen Sucht geschärft. Außerdem aber behandle man Personen, deren Spiellust zur verderblichen Leidenschaft wird, auf disciplinarischem Wege, wie Gemüthskranke und Verschwender. — Nahe verwandt mit dieser Materie ist die Frage über Lotto und Lotterie. Es bedarf keines Beweises mehr, daß das italienische Zahlenlotto nicht nur zu manchen Betrügereien Anlaß giebt, sondern auch, abgesehen von den zerstörenden Folgen für den Wohlstand des Volks, zahlreiche Verbrechen, Müßiggang, Leichtsinn und Vergnügungssucht verursacht. Geringer sind die Nachtheile der eigentlichen Lotterie, da die Ziehungen seltner, die Einsätze höher und nicht beliebig zu sein pflegen. Mit Privatlotterieen könnten jedoch gleichfalls Betrügereien verbunden sein. Und nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf die Sittlichkeit bleibt die durch die Lotterie genährte Neigung, sein Glück lieber einem Zufalle, als seinem Fleiße verdanken zu wollen. Das Lottospielen kann zur wahren moralischen Pest werden und da der Staat es unterdrücken kann, so muß er es unterdrücken. Das Lotteriespielen hat an sich nichts Unmoralisches, wird auch nicht so leicht zur Sucht und berührt die ärmsten und ungebildetsten Classen des Volkes weniger. Dennoch hat der Staat Privatlotterien, die er ursprünglich verbot, weil sie sein Monopol störten, auch ferner zu verbieten, weil sie lockender und unredlicher zu sein pflegen. Hat er eine eigne Lotterieanstalt, so bestimme er die Sätze möglichst hoch und verändere von Zeit zu Zeit den Sitz der Lotterie. Und wenn alle Staaten, oder wenigstens die nächsten Nachbarn, diese Erwerbsquelle aufgeben wollten, so wäre

mit einem geringen Opfer das Aufhören einer Veranlassung zu einer unproductiven Verwendung des Geldes, zu trügerischen Hoffnungen und leichtsinnigen Schritten erkauft[14]). — Der Wucher kann zu großen Schlechtigkeiten und Uebeln führen; aber er selbst, wie seine Eigenschaften, ist erst von der Gesetzgebung, aus irrigen religiösen oder nationalökonomischen Begriffen, geschaffen. Verbiete man den Wucher nicht länger und es giebt keinen Wucher mehr. Darüber an einer andern Stelle (§. 67.).

Uebermäßiger Genuß von Speisen und Getränken zeigt, wenn er zur Gewohnheit wird, ein tadelnswerthes Hingeben an rohe Sinnlichkeit, was freilich noch lange nicht moralische Schlechtheit ist. Es kann im gleichen Falle Nachtheile für die Gesundheit haben, aber es ist nicht Sache des Staats, die Gesundheit des Bürgers gegen ihn selbst zu schützen. Indeß die eigentliche Trunksucht führt allerdings zu gemeinschädlichen Folgen, weil sie verführungssüchtig ist[15]), vor der körperlichen Gesundheit die geistigen Kräfte zerstört, folglich den Trinker in einen unfreien Zustand bringt, der Arbeit und dem Familienleben entfremdet, zur Vergeudung des Vermögens reizt, zu andern Lastern und nicht selten auch zu Verbrechen führt. Der Staat ist daher aufgefordert, zunächst durch Beschränkung und Beaufsichtigung der Gelegenheiten zur Befriedigung dieser Sucht dem Uebel entgegenzuwirken. Das Wirthshausgewerbe ist dasjenige, bei dem fast allein eine Schmälerung der Concurrenz ohne Nachtheil, ja nützlich ist. Beschränke man den Einzelverkauf der Getränke, namentlich des Branntweins; vermindere man die Zahl der Schenken, mache den Wirthen ein verständiges Verfahren zur Pflicht[16]) und wirke auf ein Vorherrschen unschädlicher Getränke. Benutze man auch das Ehrgefühl des Volks. Der Betrunkene, der allein auf der Straße gefunden wird, schlafe seinen Rausch auf der Wache aus — gleichviel wer er sei und wo er ihn getrunken. Den Trunksüchtigen setze man unter disciplinarische Zucht[17]).

Unsre Staaten sind christliche Staaten und verehren in der christlichen Ehe eines der wohlthätigsten, durch germa-

nische Zucht gekräftigten Geschenke des Christenthums. Schon deshalb können sie nur die eheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes **billigen**. Es sind ferner die Folgen des außerehelichen Beischlafs häufig der Grund von Unrecht, Unheil, Verbrechen und Noth. Die unsittliche Wollust zerstört die Gesundheit des Körpers und Geistes und stumpft das sittliche Gefühl ab. Eine weit verbreitete Unsittlichkeit in dieser Beziehung ist der Untergang des Familienbandes, dieser festesten Grundlage der Gesellschaft. Gründe genug, die den Staat bestimmen müssen, einer unsittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes entgegenzuwirken. Er wird daher in den Fällen, wo mit der Unsittlichkeit zugleich Rechtskränkung verbunden ist, bei Nothzucht und Ehebruch (letzterer auch die Bigamie umfassend) strafend einschreiten [18]. Ebenso wo es sich um Verführung unreifer Unschuld handelt. Er wird ferner alles entfernen, was zur außerehelichen Wollust reizen könnte: unzüchtige Bilder und Darstellungen, sittenlose Bücher, Bordelle und Freudenmädchen. Letztere nicht bloß um der Verführung, sondern auch um der Prostituirten selbst willen. Aus der Sittenlosigkeit ein Gewerbe zu machen, dazu hat Niemand ein Recht. Freudenmädchen sind disciplinarisch zu bessern, Kuppler und Bordellhalter peinlich zu behandeln. Die Annahme, daß solche Institute nothwendig seien, ist eine Lüge sittenloser Schwäche [19]. Die einfache Unzucht hat er wenigstens dadurch zu vermindern, daß er die nachtheiligen rechtlichen Folgen derselben wesentlich auf den stärkeren Theil wälzt [20]. Das Concubinat hat bei den niederen Ständen in der Regel polizeiliche Nachtheile, bei den Höheren ist es ein Beförderungsmittel tadelnswerther Ehelosigkeit. Deshalb ist es höchstens dann zu dulden, wenn künstliche Ehehindernisse die Eingehung kirchlicher Ehen erschweren und muß dann die rechtliche Natur der Ehe annehmen. Der Onanist ist an der Fortsetzung seines selbstmörderischen Lasters zu verhindern; der Päderast wegen der Verführung unreifer Knaben zu bestrafen; der Sodomit in Gemäßheit seines, präsumptiv grobsinnlichen Gemüthszustandes, disciplinarisch zu bessern [21]. Möglichste Erleichterung der

Ehen[22]), Kräftigung des Familienbandes, Belebung des religiösen Sinnes und Stärkung des Nationalcharakters würden am Gründlichsten einer Seuche steuern, die ihre Grundquelle theils in der moralischen Schwäche einer überreifen, lüsternen Zeit, theils in der Hoffnungslosigkeit einer Volksclasse, sucht, die keine Aussicht auf erlaubten Genuß und kein höheres Ziel als Genuß hat[23]). Incest ist größtentheils nur ein gemachtes Verbrechen[24]).

1) Nothwendig, weil wir uns an äußere Handlungen halten müssen, da das Innere trügerisch ist, oder doch seine Prüfung eine Aufmerksamkeit fordert, zu der der Staat und die Welt weder Geduld noch Zeit haben.

2) Z. B. von denen des theokratischen Staates, der Verbrechen gegen Gott kannte. In der Regel hüllten sich aber auch bei ihm politische Gründe in den Deckmantel der Religion. Er hatte das Recht zu Manchem, wozu unsre Staaten es nicht haben. Aber kein Staat soll aus seiner Rolle fallen.

3) So vor Allen Spielsucht und Wollust; letztere besonders zum Materialismus und zur Herzlosigkeit führend. Es ist ein hoher Triumph des Geistes über die Sinnenwelt, daß dieselbe Handlung in der Ehe nicht die Folge hat, die ihr außer der Ehe anklebt. In der christlichen Ehe geht keine Unschuld verloren.

4) Rachsucht, Schadenfreude, Neid und Verrath sind nicht ansteckend. Niemand entschuldigt sie und doch sind sie nicht von der Welt geächtet. Der Grund liegt zur Schande der Menschheit darin, daß sie den Schuldigen keinen äußeren Nachtheil bringen.

5) Ein Wollüstling kann gebessert werden; ein Liebloser nur in seltnen Fällen sich selbst bessern — er müßte denn durch Unglück und Wohlthaten gebessert werden.

6) Die schwärzeren Laster thun dies auch, aber es läßt sich zu selten nachweisen.

7) Es würde überdem eine Einmischung in Angelegenheiten veranlassen, wo der Staat mehr schaden als nützen könnte.

8) Wer einen Menschen retten konnte und ihn aus Gleichgiltigkeit, oder Hartherzigkeit, sterben läßt, ist sein passiver Mörder; aber den Mörder verfolgt Jedermann und überliefert ihn dem Schaffote; Jenen tadelt man kaum und eine geringe Geldstrafe genügt dem Staate. Das Criminalrecht wird auch dafür einen Grund haben, aber es wird nur ein formeller sein.

9) Niemand fürchtet, in den Fall des Thieres kommen zu können.

10) Wie sollte der Staat sich ernstlich eines Thieres annehmen, während er Menschen hinrichten läßt, in der zweifelhaften Annahme,

daß es Andre abschrecken könne, Tausende um zweideutiger Pläne willen auf dem Schlachtfelde opfert, Manchen, der gut und glücklich leben könnte, zu lebenslänglichem Elend verdammt, weil er einmal leichtsinnig und unglücklich gewesen war; zuweilen auch, ohne daß er es war? S. übrigens Mohl a. a. O. Th. I., S. 545 ff.

11) Und zwar zu solchen, die zwar schändlicher als alle andern sind, aber doch nur selten bestraft werden können; z. B. zur systematischen, mit der feinen Berechnung des Teufels ausgeführten Verführung.

12) Gänzliche Unterdrückung der Spielhäuser will Mohl a. a. O. Th. I., S. 537 ff. — Ob übrigens der Staat, mit dem Gedanken: non olet einen Pachtgewinn von den Spielhäusern nehmen und diese Erleichterung der Steuerpflichtigen für einen Vortheil halten soll, der den Nachtheil seines unsittlichen Beispiels überwiegt, bleibe dahingestellt. Ich möchte es verneinen. Der Staat kann das Unvermeidliche dulden, aber er soll sich nicht damit vermengen.

13) Denn allerdings kann dieser Betrug in einzelnen Fällen eine einzelne Handlung des Leichtsinns, oder der Verzweiflung sein. — Uebrigens möchte ich, im Widerspruch mit den gewöhnlichen Ansichten, behaupten, daß, wenn die Spielsucht zu anderweiten Verbrechen führt, sie allerdings ein Milderungsgrund sein kann — aus dem ganz einfachen Grunde, weil dieser Zustand in der That die innere Schuld mildert. Der Grund dieses Menschen ist so schlecht nicht; oft hat ihn eben diese furchtbare Folge seines Lasters geheilt; hebt sein Laster und er wird nicht wieder fehlen.

14) Vergl.: Mohl a. a. O. Th. I., S. 539 ff. S. außer den dort angeführten Schriften einen Aufsatz in Nr. 10 des „Vaterlandes" von 1834.

15) Nicht der Schlemmer, sondern der Zecher ist gesellig.

16) Mohl a. a. O. Th. I., S. 535. empfiehlt eine Polizeistunde, womit ich mich trotz der Gewöhnlichkeit dieser Einrichtung, nicht einverstehen kann, da mir die Vortheile derselben der Größe der Beschränkung nicht zu entsprechen scheinen. Wohl aber stimme ich dem andern Vorschlage bei, die Unklagbarkeit der Trinkschulden — wenigstens für Branntwein — auszusprechen. Und nützlich würde es auch sein, wenn der Lohn der arbeitenden Classen durchgängig Montags ausgezahlt würde.

17) Dagegen halte ich unbedingt den Trunk — wenn er erwiesen ist — für eine gerechte Milderung der Strafe bei begangenen Verbrechen. Wohl ist der Trunk ein Laster; aber es hat sich noch Niemand vom Trunke abhalten lassen, weil Betrunkene wegen der im Rausche begangenen Verbrechen bestraft wurden. Und der Eindruck, den die peinliche Bestrafung wegen einer That macht, von der der Schuldige gar nichts wußte, ist unsittlicher und schädlicher, als selbst die Straflosigkeit, geschweige denn die Strafmilderung sein würde. Spreche man

in solchen Fällen ein Minimum von Strafe aus und verwandle es nach Befinden in Correction.

18) Bei Nothzucht von Amtswegen; bei Ehebruch auf ausdrückliches Begehren des verletzten Gatten, da es sich hier um eine der Verletzungen handelt, bei denen der Staat die erfolgte Vergebung präsumiren muß und wo die ungebetene Herstellung vielleicht nur tiefer verletzen würde.

19) Gerade dieser Trieb wird erst durch Gewohnheit zum scheinbaren Bedürfniß; dem Keuschen fällt seine Keuschheit nicht schwer. Auch hat die Befriedigung des Geschlechtstriebes in Bordellen zwar vielleicht weniger äußere, und gar keine rechtlichen Nachtheile, ist aber unsittlicher, als der Genuß einer frischen Naturdirne, weil jede Idee von Liebe wegfällt.

20) Hier hat die Gesetzgebung unsägliches Unrecht gut zu machen. Zwinge man den außerehelichen Schwängerer der Geschwängerten und ihrem Kinde die Rechte und Vortheile einer Gattin — oder, wenn er Ehemann ist, oder die Mutter von Mehreren geschwängert wurde, wenigstens die Vortheile — zu ertheilen. Die von Mehreren Geschwängerte habe ein Klagrecht auf Raten gegen Alle, werde aber als Freudenmädchen behandelt. Die leichtsinnige Verführerin verfalle gleichfalls disciplinarischer Zucht, ohne daß der Schwängerer deshalb geschont werde.

21) Nur aus dem im Texte angeführten Grunde ist die Päderastie zu bestrafen. Billigen können sie christliche Staaten schon deshalb nicht, weil sie von der Ehe abzieht. An sich ist sie kein größeres Laster, als jede außereheliche Unzucht, als überhaupt jede Befriedigung des Geschlechtstriebes, bei der die Absicht der Kindererzeugung wegfällt. Bei den Griechen hatte sie eine hohe sittliche Weihe, weil gerade bei ihr die Liebe zu der Sinnenlust trat, die erst durch das Christenthum in voller Heiligung in die Ehe eingeführt ist. — Die Sodomie kann ein Zeichen grober Sinnlichkeit sein, ist aber häufig nur eine Folge des Unverstandes. Würde dieses Laster zur Seuche, so würde es, als Ehehinderniß, und als unbedingt entsittlichend, gemeinschädlich werden. Deshalb disciplinarische Mittel dagegen. Aber durch die Bestrafung — die Bestrafung unverständiger Hirtenknaben mit dem Feuertode! — hat die Justiz gräuliches Unrecht begangen.

22) Die weit verbreitete Unsittlichkeit schadet und kostet dem Staate weit mehr, als die Ernährung der Sprößlinge leichtsinniger Ehen.

23) Der arme Teufel, der nicht heirathen darf und froh sein muß, wenn er nur bleibt, was er ist, verdient Entschuldigung; der Reiche und Vornehme nicht.

24) Nur der Beischlaf zwischen As- und Descendenten muß stets verboten bleiben, weil er allerdings wider unleugbare, von allen Völkern getheilte Naturgesetze verstößt, weil gar kein rechtliches Verhältniß

sich daraus entwickeln kann und weil ein Mißbrauch der elterlichen Gewalt sowie eine Verläugnung ihres Ansehens, dabei denkbar wäre. Um das Verbot der Ehen unter Collateralverwandten zu rechtfertigen, müßte man bessere Gründe haben, als die von Mohl a. a. O. Th. I., S. 532. geäußerte Besorgniß, daß ohne dieses Verbot das Zusammenleben der Blutsverwandten zur Unzucht verleiten könnte. Höchstens würde dies für Geschwister ein allgemeines Verbot entschuldigen. Wenn aber die Geschwisterehe sonst zulässig wäre, so würde es unrecht sein, sie blos aus jener Besorgniß, der doch elterliche Aufsicht und Zucht entgegenwirken kann, zu verbieten. Uebrigens würde sie, auch wenn sie erlaubt wäre, aus psychologischen und nicht eben ehrenvollen Gründen, bei uns schwerlich häufig sein. Viele Geschwister kennen sich zu gut, als daß sie sich lieben könnten und zu verdienen ist bei solchen Ehen in der Regel auch nichts.

§. 34.

Das eigne Handeln des Staats.

Nicht bloß um das Recht zu erhalten, die Unsittlichkeit tadeln und nach Gestalt der Sache ahnden zu dürfen, sondern auch um in keiner Weise der Verbreitung und Befestigung eines ihm hochwichtigen Zustandes entgegenzutreten, ist der Staat verpflichtet, sowohl selbst sich jeder unsittlichen Handlung zu enthalten, vielmehr das Beispiel der Tugenden zu geben, deren Entfaltung im Volke er wünschen muß, als auch bei seinen inneren Einrichtungen möglichst Alles zu vermeiden, was Anlaß zu unsittlichen Handlungen, oder gar zur Entstehung unsittlicher Richtungen geben könnte.

Sei es daher der Grundsatz des Staats, in den Angelegenheiten, in denen er als Individuum auftritt, niemals dem Nutzen das Recht zu opfern[1]), niemals einen augenblicklichen Vortheil mit der Verläugnung seiner Würde, der von ihm selbst gegebenen oder anerkannten Gesetze und der Sittlichkeit zu erkaufen. Auch der edelste Zweck verleite ihn nie, einer Politik zu huldigen, die gleichgiltig über das Ehrlose und Unsittliche ihrer Mittel hinwegsieht. Das öffentliche Leben kennt keine andre Moral als das Privatleben, oder soll doch keine andre kennen. Gewissenlosigkeit des Staats macht gewissenlose Bürger und in verzeihlicher Sophisterei

der Leidenschaft hat Mancher seine rechtswidrigen Bestrebungen mit den viel unheilschwereren Schritten bei sich selbst entschuldigt, die die Geschichte mit Lorbeeren krönte, weil ihre Folgen scheinbar[2]) nur glückliche waren.

Indem ferner der Staat in leidenschaftsloser Ruhe dem Geiste der Gesetze vor dem Buchstaben Recht giebt, wo der Erstere wider ihn spricht, aber den Buchstaben achtet, wo er ihn gegen sich hat, indem er in allen den Fällen, bei denen er selbst interessirt ist, einer vernünftigen Billigkeit den Vorzug vor dem strengen Recht giebt, wird er er einen gleichen Sinn in der vernünftigen Mehrzahl seiner Bürger erwecken.

Das Beispiel, das der Staat in echt menschlichem Gefühl, in Unterstützung der Dürftigen, in Milde gegen Besiegte, in Nachsicht gegen Irrende, in wohlthätiger, väterlicher Zucht der Gefallenen, in Anerkennung der Schwäche des Irdischen, in Demüthigung vor dem Ewigen giebt, wird nicht verfehlen, die Herzen des Volks für gleiche Gesinnungen zu erwecken. Leuchte er seinen Bürgern vor in der Mäßigung, die ihre Kraft nicht überschätzt, ihr Glück nicht misbraucht; in der Dankbarkeit, die keinen geleisteten Dienst vergißt; in der Anerkennung wahrhafter Vorzüge; in der Bescheidenheit, die sich nie für untrüglich hält und nie sich schämt, begangene Irrthümer zu gestehen; in der ruhigen Würde, die kein Frevler verletzen kann, die keinen Zorn und keinen Haß kennt, die um des Gesetzes willen Gerechtigkeit, um ihrer selbst willen Gnade übt; in dem Streben, das der Zeit so Noth thut: das Verworrene friedlich auszugleichen und jedes Unheil zum Besten zu kehren.

Jene Verläugnung des jesuitischen Grundsatzes, der durch den Zweck die Mittel heiligen will, hat namentlich in den äußeren Staatshändeln vielfache Gelegenheit, sich zu bethätigen. Die Politik des Staats in dem Völkerverkehre sei die Politik des ehrlichen Mannes. Die Zeit ist nahe, wo die civilisirten Staaten sie sämmtlich anerkennen werden. Ein Vortheil, der mit Unrecht erkauft ward, bleibt ewig unsicher und bestritten.

Auch in den Kriegen, zu denen der Staat gezwungen

sein kann, bewahre er Ehrgefühl und Humanität. Es ist ein hoher Triumph der Menschheit, daß die christlichen Staaten ein Kriegsrecht befolgen, was auch in dem wilden Toben des Kampfes seine Gräuel mildert, die wehrlosen Bürger schützt, das mildere Mittel dem Stärkeren vorziehen heißt und barbarische Mittel unbedingt ausschließt.

In dem inneren Treiben des Staats hat er vielfache Gelegenheit, sich seinen Bürgern als Vorbild der Leidenschaftslosigkeit und Mäßigung, der Wahrheit und Treue darzustellen. Wenn er Ränke und Intriguen gebraucht, um feindliche Hindernisse zu besiegen, Verheißungen umgeht, oder bricht, lästige Institute zu glänzenden Lügen umschafft, durch Verdrehungen und Sophismen der Verfassung offenen Hohn spricht, jeden Widerspruch rächt, über jeden Tadel sich erhitzt, jeden Gegner verfolgt, zum Schweigen bringt, unterdrückt, so fordert er unvermeidlich zu gleichen Maaßregeln auf. Das entgegengesetzte Verfahren entwaffnet die Gegner und übt die unwiderstehliche Macht aus, mit welcher die Würde echter Tugend alle Herzen gewinnt und Jeden zum Nacheifer anspornt.

Seine Rechtspflege gehe nie vom Mistrauen, stets vom Vertrauen aus. Durch ihre Unparteilichkeit bewähre sie sich als die wahre Trägerin der Idee des Rechts; aber, frei sich machend von dem Joche des Buchstabens, strebe sie, überall das ewige Recht zu vermitteln, dessen menschlicher Name Billigkeit ist. Durch die Oeffentlichkeit ihrer Schritte erhalte sie sich das unverbrüchliche Zutrauen des Volks, setze offene Kunde an die Stelle des verdächtigenden Gerüchts, wirke auf die Verbreitung richtiger Rechtsbegriffe und befestige den Glauben an die Allgegenwart der Gesetze und die Gewißheit ihrer Hilfe und ihrer Macht. Der Richter erscheine nicht als Partei und keine Einrichtung trage auch nur entfernt dazu bei, sein eignes Interesse in den Ausgang des Rechtsstreites, oder der Untersuchung, wenn auch bloß indirect, zu verflechten[3]). Das Recht sei den natürlichen Verhältnissen, den Ansichten und der Gesittung des Volks entsprechend[4]). Aber nie siege das formelle Recht über das Materielle; nie möge

die Anerkennung des Rechts ein größeres Uebel bereiten, als seine Verletzung erzeugt hätte. Denn von unläugbar hohem sittlichen Nachtheil ist jeder Vorfall, bei dem das Gesetz sich bedrückend zeigt. Diesen unvermeidlichen Folgen der Unvollkommenheit menschlicher Gesetze zu begegnen, muß einer nicht richterlichen Gewalt das Abolitions- und Begnadigungsrecht zustehen [5]); in bürgerlichen Fällen fehlt es in unsern Rechtsinstituten an einem analogen Mittel. Um so wichtiger, daß die Thätigkeit des Staats mit Eifer auf die Stiftung von Vergleichen [6]) gerichtet sei; schon damit es dem Volke klar werde, wie entschieden der Staat die Streitsucht misbillige, wie dringend er vor dem hartherzigen Beharren auf dem äußersten Rechte warne. Das übrige Verfahren aber und die Gesetzgebung schließe möglichst Formenmisbrauch und Chikanen aus und ersticke die damit verbundenen unsittlichen Neigungen eben dadurch, daß sie ihnen die Aussicht auf Erfolg raubt. Wo nicht gewählte Schiedsrichter entscheiden, sondern die Gerichte des Staats vermittelnd eintreten, da überzeuge die Anordnung mehrfacher Instanzen das Volk von der Gewissenhaftigkeit, mit der der Staat vor der Möglichkeit zurückbebt, einem Bürger Unrecht zu thun. Aber die strackliche Ausführung des zur Rechtskraft gediehenen Urtheils bewähre den Eifer des Staats, dem Einzelnen zu seinem Rechte zu helfen [7]). In peinlichen Sachen sei es der ewige Grundsatz aller Gesetze und aller Richter: lieber zehn Schuldige der Strafe entrinnen zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen [8]). Vielleicht daß dann auch im Volke die Vorliebe für unbegründetes Verdammen sich mindert. Die Unschuld muß bis zum Momente des vollendeten Schuldbeweises präsumirt werden und dem Beschuldigten zur Erhärtung seiner Unschuld jedes Mittel zu Gebote stehen, wie dem Ankläger zum Beweis der Klage. Nie aber werde die Freisprechung der Beklagten auf Mittel gestellt, die zur Begehung einer größeren Unsittlichkeit reizen, als vielleicht in der Handlung selbst lag. Ich möchte den Eid durchgängig aus den Gerichten verbannt wissen [9]). Wer nicht vollständig überführt ward, ist vor dem Gesetze unschuldig [10]). Dem Schul-

aber nicht blinde Ergebenheit. Wahrheit und Freimuth erkenne er dankbar an und nie bemerke das Volk, daß im Dienste des Staats der krumme Weg weiter führe als der Gerade und nur Schmeichelei und Servilität belohnt würden.

1) Allerdings entsteht das Recht aus der Anerkennung des Nützlichen. Die Menschen kennen kein allgemeines und ewiges Recht; sondern das erscheint ihnen als Recht, was als Regel für gleichartige Fälle aufgestellt den Meisten den größten Nutzen verspricht. Aber im Texte handelt es sich von dem bestehenden und anerkannten Rechte im Gegensatze zu dem Vortheil des Staats.

2) Nur scheinbar; denn das mit Unrecht Erlangte brachte wenig Segen und seine Früchte waren vergängliche.

3) Sowohl das Sportelwesen als Gehaltstheil der Richter, als die Untersuchungsmaxime und der Inquisitionsprozeß tragen zur Entsittlichung des Rechts bei, schaden der Würde des Richters und beugen in vielen Fällen das Recht.

4) Darum soll die Gesetzgebung eine Entwickelung des Rechts im Leben und durch das Leben begünstigen, aber dieser Entwickelung achtsam folgen, sie ordnen und reinigen. Gewohnheitsrecht und Gerichtsbrauch haben die Präsumtion der Uebereinstimmung mit Natur- und Zweckgemäßheit mehr für sich, als geschriebenes Recht und Legalordnung. Ebendeshalb aber soll die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit das Gewohnheitsrecht zum Geschriebenen, den Gerichtsbrauch zur Legalordnung erheben und bei dieser Gelegenheit die Mängel und Verirrungen, die sich auch in jene eingeschlichen, entfernen.

5) Es gebührt dem Regenten des Staats, schon weil es Fälle giebt, in denen das Beste des Staats es verlangen kann, daß die Themis einen Schleier vor ihre Augen hülle, oder ihr Schwert nicht schärfe. Dann auch für Fälle ausgezeichneter und eigenthümlicher Art. Aber wünschenswerth ist es, daß schon das gewöhnliche Verfahren den Sieg der Billigkeit vor dem Rechte vermittele und bei völliger Sicherung gegen Misbrauch eine Willkür zum Guten erlaube. Das ist aber nur bei dem Geschwornengerichte zu erlangen. — In bürgerlichen Fällen kann der Staat nicht einschreiten, weil er dann allemal das Recht des einen Theiles kränken, ihm etwas entziehen würde. Wenigstens widerstrebt dies unsern Rechtsbegriffen, so sehr wir auch in einzelnen Fällen den Scharfsinn des Billigkeitsgefühles preisen, mit dem bei Naturvölkern die streitenden Ansprüche so bestimmt werden, wie wir uns begnügen müssen, ihre Bestimmung auf dem Wege des Vergleichs zu suchen.

6) Eigne Behörden dazu von populärer Natur stiften vielleicht nicht

immer die besten Vergleiche, aber bringen die Meisten zu Wege und das ist bei der jetzigen Natur unsers Rechts die Hauptsache.

7) Nicht hierher gehören die Gründe, aus denen es wünschenswerth ist, alle Ausführung richterlicher Aussprüche einer besonderen, getrennten Gewalt zu überlassen.

8) Jenes kann ein Unglück sein, dieses ist ein Unrecht. An den nachtheiligen Folgen jener Freilassung ist der Staat nur mittelbar, an dieser Rechtsverletzung aber unmittelbar schuld. Die Freisprechung eines Schuldigen ist nur in den Fällen offenbar nachtheilig, wenn es ein gefährlicher Mensch ist, der die Freiheit zu ferneren Missethaten benutzt, oder wenn er durch die überwundene Gefahr zu größerer Entsittlichung verstockt wird; präsumtiv nachtheilig, wenn sie aus Nachlässigkeit oder tadelnswerther Rücksicht erfolgte und dies bekannt wird. Von letzterem Falle ist nicht die Rede; er darf nicht vorkommen. In ersterer Hinsicht aber wird jedes Bedenken schwinden, wenn gefährliche Menschen, die die Justiz nicht strafen konnte, der Aufsicht und Obhut der Polizei anheimfallen. Für Viele ist überdem die überstandene Gefahr eine Warnung. Die Bestrafung eines Unschuldigen aber ist in allen Fällen ein Unglück — was zuweilen auch die Bestrafung eines Schuldigen ist.

9) Auf der einen Seite die Strafe, auf der Andern der Meineid und Wenige zögern in unsern Zeiten. Die größte Inconsequenz liegt vollends darin, daß in vielen Staaten die Justiz den Reinigungseid als Meineid präsumirt, indem sie dieses Beweismittel der Unschuld für kein Vollkommenes erkennt. Glaubt sie selbst, daß Jemand unrecht schwört, so sollte sie ihn nie zum Eide lassen. Laufe lieber hin, als daß du durch unsre Vermittelung eine Sünde begehst. — Ebenso halte ich auch in Civilsachen jeden Eid für bedenklich, dem ein lebhaftes Interesse des Schwörenden entgegensteht. Giebt es kein anderes Mittel, die Wahrheit zu erforschen, als den Eid, der doch nur eine fingirte Wahrheit darstellt, so schlichte der Richter lieber die Sache ex aequo et bono. Die Angelobungseide endlich helfen fast gar nichts mehr und gesellen doch zum Unrecht die Sünde.

10) Hat der Staat wahrhafte Ursache, ihm zu mistrauen, so ist dies eine Sache, die der Justiz nichts angeht. Gefährliche Menschen nehme die Polizei in Aufsicht. Die Entlassung der Staatsbeamten muß auch wegen Verdachts freistehen, solchenfalls aber allemal mit Wartegeld verbundene Quiescirung und niemals nothwendig sein. Die richtige Mitte zwischen der unbedingten Beibehaltung Verdächtiger und ihrer rechtlosen Entsetzung. Der Staat handelt hier aus Klugheit im Interesse des Ganzen; das mag er thun, aber nicht auf Kosten des Einzelnen. Er nimmt das Gewisse für das Ungewisse, soll dies aber auch auf Seiten des dieser Vorsicht Geopferten thun: d. h. wie er sich vor der Möglichkeit hütet, einen schlechten Beamten zu behalten, so soll

große Masse nur durch Legalität zur Moralität geführt werden könne. Man glaubt also, daß, wenn nur das Volk eine geraume Zeit hindurch genöthigt werde, sich gewisser, theils unsittlicher, theils ungesetzlicher, Handlungen zu enthalten und dadurch sich gewöhne, überhaupt seine äußeren Handlungen in steter Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu behaupten, daß es dann auch den Sinn sich aneignen werde, der nicht bloß die verbotenen Handlungen auch ohne Verbot verschmäht, sondern auch alle unsittlichen Handlungen zurückweist, vielmehr zu jener werkthätigen Freude am Guten, zu jener praktischen Menschenliebe sich entzündet, die eigentlich die wahre Blüthe der Sittlichkeit ausmacht.

Von dem Allen ist nur so viel unbestreitbar und jedes Zweifels und jedes Bedenkens überhoben, daß der Staat verpflichtet ist, alles Mögliche für die Aufrechthaltung seiner Gesetze zu thun, und daß es ihm wünschenswerth ist, den Sinn unter seinem Volke gedeihen zu sehen, der das Streben nach einer Verletzung dieser Gesetze so selten als möglich macht. Dagegen lassen sich große Bedenken gegen den Zustand eines Staats erheben, der nur Legalität kennt, in welchem also die Mehrzahl des Volks alles für moralisch erlaubt hält, was von dem Gesetze nicht verboten und mit äußeren Nachtheilen bedroht ist. Es läßt sich ferner bezweifeln, ob die Mittel, durch welche der Staat den Zustand der Legalität erzwingen kann, geeignet seien, auch den S i n n der Legalität, oder gar den Sinn der Moralität zu erwecken, und ob sie nicht so unvollkommener Art, so vielfachen Misbrauches fähig, und von so vielfachem Unheil begleitet seien, daß es dringend zu wünschen wäre, der erwachende S i n n der Legalität möge die Nothwendigkeit ihrer Anwendung so selten als möglich machen.

Die Bedenken gegen die gehofften wohlthätigen Folgen eines a u s s c h l i e ß l i c h auf die Herstellung des Zustandes der Legalität gerichteten Staatsstrebens, werden durch die Betrachtung wesentlich verstärkt, daß der Staat seine Gesetze keineswegs mit nächster Beziehung auf das Sittengesetz, sondern mit nächster Beziehung auf den Gemeinvortheil grün-

det. Er hat es ferner nur mit der äußeren Welt zu thun, und doch ist die Nachwirkung des inneren Wollens auf das äußere Handeln viel sicherer, als die des äußeren Dürfens auf das innere Wollen. Die Erfahrung lehrt, daß bei dem ausschließlichen Uebergewichte der Legalität keineswegs der Sinn dafür sich in Wahrheit befestige; vielmehr nur die Kunst und das Streben erwache, durch seine äußeren Handlungen niemals die äußeren nachtheiligen Folgen, die das Gesetz droht, auf sich zu ziehen[5]). Es läßt sich ferner besorgen, daß, auch wenn in der That jener Sinn der Legalität vorherrschend werden sollte, er, auf diesem Wege erlangt und als ein bloßes Product der durch Erfahrung erworbenen **Klugheit**, dem Sinne für Moralität mehr schaden als nützen müsse. Es bildet sich dann jene Gesetzestugend, die genug zu thun glaubt, wenn sie nicht gegen das Gesetz verstößt, die aber durch die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes das Recht erkauft zu haben meint, alle andern, zum Theil viel heiligeren[6]) Pflichten zu vernachlässigen, die durch Erfüllung der leichteren[7]) Aufgabe sich, nicht zur Erfüllung, sondern zur Versäumung der Schwereren bildet, und vor nichts zurückbebt, was nicht von äußeren nachtheiligen Folgen begleitet ist. An die Stelle der Verbrechen treten Laster. Vor grobem Uebermaaße der Sinnenlust schützt vielleicht die vorherrschende Klugheit. Aber Herzenshärte und Theilnahmlosigkeit werden allgemein; überall **negative** Tugenden, **positive** nirgends. Wie wichtig nun auch die Ersteren für den Staat sein mögen, sie sind in den Letzteren, nicht aber diese in jenen nothwendig enthalten und eine wahre Blüthe des Staats ist ohne **positive** Tugend nicht denkbar[8]).

Das wesentlichste sichtbare Mittel zur Aufrechthaltung der Gesetze in unsrer Zeit ist **Zwang** und **Strafe**. Beide unzureichend zur vollständigen Lösung ihrer Aufgabe; beide völlig unzulänglich, wenn nicht andre Institute theils noch beständen, theils nachwirkten, die den Sinn für Moralität beschützen; beide außer Beziehung zu der Sittlichkeit; beide unvollkommener Natur, des Misbrauchs fähig, von Unheil begleitet. Das Strafrecht aller europäischen Nationen ist

ein wunderliches Conglomerat von Inconsequenzen. Es schreitet gegen unsittliche Handlungen ein, die nicht gemeinschädlich sind, und läßt gemeinschädliche Unsittlichkeiten unberührt. Es ist im Wesentlichen gegen Rechtswidrigkeit gerichtet und trifft doch auch Handlungen, die nicht rechtswidrig sind, während es keinesweges alle Rechtswidrigkeiten ahndet und sehr Gefährliche außer Betracht läßt. Die Rücksicht auf das Sittengesetz der Volksansicht hat einen unläugbaren Einfluß auf seine Bestimmungen und gleichwohl läßt es die Beachtung des sittlichen Zustandes bei dem Einzelnen wieder fallen. Es kann nicht als Organ einer absoluten Gerechtigkeit auftreten; denn es abstrahirt, wenigstens dem Grundsatze nach und in vielen Fällen, von den sittlichen Graden der Schuld [9]); und gleichwohl umgiebt es sich mit dem Nimbus der Gerechtigkeit [10]), entschuldigt mit ihr seine Härten und stempelt den Vortheil zum Recht. Es hat die verschiedensten Bestimmungen für dieselben Fälle und übt sie alle im Namen der Gerechtigkeit. Es hat in den verschiedensten Zeiten den verschiedensten Charakter gehabt [11]) und trägt von allen diesen Jahrhunderten noch einzelne Spuren an sich. Es übt die größten Härten, in der allgemeinen Annahme, daß die Furcht davor die Wankenden abschrecken werde. Wollte das Abschreckungssystem consequent handeln, so müßte es, nicht gerade den gefährlichsten, sondern den Verbrechen die härtesten Strafen entgegensetzen, zu denen die größte Versuchung reitzt. Dies zu thun, davon hat es das Gefühl der sichtlichen Ungerechtigkeit abgehalten, die in einer harten Bestrafung moralisch geringer Vergehungen läge. Folglich erkennt es wieder die Sittlichkeit als Richtschnur an, behält sie aber bei dem einzelnen Falle nicht bei. Die Abschreckungstheorie macht den Einzelnen zum Mittel — handelt also unrecht; — versäumt in der Verfolgung eines allgemeinen und ungewissen Zieles das viel Gewissere, was ihr in dem Besonderen vorliegt, — handelt also unweise; — und scheitert doch an der Verschiedenheit der Fälle, an der unvermeidlichen Unvollkommenheit, daß Drohung nicht Gewißheit ist, und an dem Widerstreben des von der Gesetzgebung vernachlässig-

ten Sinnes. Das Strafrecht wechselt von Zeit zu Zeit, je nachdem bald diese, bald jene Handlung gefährlicher scheint und die Gesetzgeber sie durch nichts besser zu verhüten wissen, als durch Strafdrohungen und vermischt doch diese noch am Klarsten bei ihm hervortretende Tendenz mit einem steten Streben, eine Abwägung der Schuldgrade nach einer bloß formellen Gerechtigkeit zu versuchen, oder den Einzelnen unschädlich zu machen, oder gar ihn zu bessern. Denn wie geschieden auch diese Zwecke in den Theorieen erscheinen mögen, in der Praxis werden sie alle vermengt und sie alle treten in der Ansicht der Richter und des Volks aufs Seltsamste wechselnd und einander entschuldigend vor. Selbst die im Uebrigen so wenig geachtete Ersatztheorie lebt noch in der Nachwirkung fort, daß der Ersatz, wenn er auch erzwungen und gar kein Verdienst des Verbrechers ist, folglich weder seine sittliche Schuld, nach den Grad der begangenen Rechtsverletzung im Geringsten mindert, auch den Eindruck, den das Verbrechen auf Andere gemacht hat, keinesweges ändert, dennoch — aus richtigen Klugheitsgründen — zur Herabsetzung der Strafe wesentlich beiträgt. Durch das Alles hat das ganze Institut schon den nachtheiligsten Einfluß auf die herrschenden Ansichten von recht und gut, von Sittlichkeit und Tugend, von dem Schätzens- und Verabscheuungswerthen, von geringeren und höheren Pflichten gehabt. Zum psychologischen Einwirken ist dieses Gewebe zu grob. Die Psychologie liegt in der Theorie noch in der Kindheit; die Praxis hat kaum ihre rohesten Fieberträume erfaßt und täglich straft die Erfahrung ihre Annahmen Lügen. Daß überhaupt ein Strafrecht und ein Strafverfahren besteht, und gefürchtete Folgen auf das Haupt der Uebelthäter herabruft, das hat allerdings seine große und unläugbare Nachwirkung. Aber der Zustand dieses Rechts und Verfahrens, wie unendlich wichtig er auch für Glück und Unglück der Einzelnen im Volk sei, hat keinen oder nur sehr geringen Einfluß auf die Zahl und Art der Verbrechen gehabt. Die Erfahrung lehrt uns, daß Gesittung und Verhältnisse auf Letztere influiren; von einem Einfluß der Strafgesetze be-

richtet sie wenig. Bei unsern Urvätern, die keine Strafe kannten, war Tugend heimisch; ihre Enkel erfanden Folter und Rad und belebten damit die Tugend nicht wieder. Die Verbrechen, die selten und mild bestraft werden, sind nicht die häufigsten; eine Verschärfung der Strafen vermindert die Missethaten nicht.

Die Schuld liegt zum Theil an dem Plumpen, Unbeholfenen der Strafmittel, die uns zu Gebote stehen und die weit mehr von äußerer Nothwendigkeit, als von weiser Berechnung erzeugt sind. Man tödtet den Einen, weil man nichts besseres mit ihm anzufangen weiß; man sperrt Jene ein, weil man sie nicht außer Landes schicken kann; man läßt sie arbeiten, damit sie die Kosten ihres Unterhalts einbringen; der Eine zahlt Geld, weil er welches hat; der Andre sitzt, weil er keins hat. Auf moralische Einwirkung konnte dies Alles nicht berechnet werden, weil schon das Gesetz bei Feststellung der Verbrechen nur auf äußere Handlungen, nicht, oder nur zuweilen und indirect auf den inneren Gemüthszustand achtete und bei Bestimmung der Strafen gleichfalls höchstens auf die im Voraus vom Gesetze aufgestellten Annahmen von dem präsumtiven Zustande des Gemüths, nicht aber auf den wahren Befund geachtet werden kann. Allein auch in Bezug auf die Verbrechen selbst und ihre einzelnen Grade ist unsre Strafpolitik nicht weiter gekommen, als daß sie Gattung und Zeit der Strafe, nach ungefährer Schätzung der Strafwürdigkeit, bezeichnet; macht aber nicht einmal einen Versuch den Grad der Strafe dem Grade und der besonderen Natur der Schuld anzupassen [12]). Die Justiz ist vorgeschritten und verfährt mit lobenswürdiger Scrupulosität bei der Anwendung der Gesetze; die Gesetzgebung aber handelt nach Willkür, folgt bei der Bezeichnung der Verbrechen dem Herkommen oder den Zeitumständen und verfügt Strafen, ohne deren Folgen zu kennen und zu beherzigen. Man wählt das kürzeste Mittel und spiegelt sich vor, daß es nothwendig und gerecht sei. — So verfehlt die Strafe im Einzelnen fast allemal ihren Zweck; in vielen Fällen schadet sie mehr, als sie hilft. Tod oder lebenslänglicher Kerker er-

falls wenigstens den einen Zweck: das Individuum unschädlich zu machen; ein Zweck, der würdiger und gerechter durch dessen Besserung zu erreichen wäre, die es nicht bloß unschädlich, sondern selbst nützlich gemacht hätte. Zeitliche Freiheitsstrafe schreckt die gefährlichsten Klassen des Volks nicht mehr ab; und hat lange Zeit die Verbrechen, durch Verschlechterung der Sträflinge, mehr vermehrt, als verhütet. Abgesehen aber auch von der moralischen Ansteckung, muß eine jede dem sittlichen Zustande des Verbrechers nicht sorgfältig angepaßte Behandlung auf die Verschlimmerung desselben hinwirken, zu Heuchelei oder zum Haß gegen die Gesetze, zu Trotz oder zu moralischer Erniedrigung stimmen. Da ferner die Bestraften gewöhnlich durch die äußeren, vom Gesetze nicht einmal beabsichtigten Folgen der Strafen in äußere Noth gebracht werden, so drängt sie das oft zu neuen Verbrechen, die man nun wieder bestraft. Endlich ist die gleiche Behandlung verschiedener sittlicher Zustände, die anscheinend ein Act der Gerechtigkeit ist, in der That bei der Verschiedenheit ihres Eindrucks und ihrer Folgen eine sichtliche Ungerechtigkeit. — Mit diesem Systeme ist namenloses Elend verwachsen und Härten und Unglücksfälle aller Art sind in seinem Gefolge gewesen. Die Staatswirthschaft interessirt noch insbesondere die damit verbundene Verderbung von Kräften, die nützlicher Verwendung auf die materielle und immaterielle Güterwelt fähig waren. Wahrscheinlich wird es noch lange fortgesetzt werden und je mehr es sich als zwecklos erweisen wird, desto mehr werden die vorzugsweise dadurch geschützten Classen[13]) eine Verstärkung desselben betreiben. Zum Extreme gesteigert, wird es in sich selbst stürzen. Aus Legalität wird nicht Moralität und nicht einmal der Sinn für Legalität hervorgehen.

Die Gesetzestugend führt keinesweges mit Nothwendigkeit zum Adel des Charakters und zur Humanität. Nicht von dem Gesetze aus führt ein Uebergang zu den Idealen der Bürgertugend, der Humanität und des Christenthums; wohl aber von diesen zum Gesetze. Die weite Verbreitung der Sittlichkeit und Religiosität im Volke, die Erhebung sei-

nes Gemüths, die Veredlung seiner Gefühle, muß mit Nothwendigkeit zur Achtung vor dem Gesetze, zu einem Handeln im Geiste des Gesetzes, zur Entbehrlichmachung vieler Gesetze führen. Bei einem edlen und kräftigen Volke handelt die überwiegende Mehrzahl recht, weil sie nicht anders handeln kann und durch edle, thätige Menschenliebe wird es auch den Schlechtern leichter gemacht, sich zu halten. Es ist viel wahrscheinlicher, daß ein guter Mensch kein Verbrechen begehe, als daß ein Unbescholtener ein guter Mensch sei [14]). Der Staat wird höher stehen, wenn seine Bürger gute Menschen sind, als wenn sie keine Tugend haben, als Gehorsam gegen das Gesetz. In dem legalen Staate müssen die Gesetze streng sein und buchstäblich geübt werden, weil es kein Heil giebt außer dem Gesetze, keine Stütze als Furcht. Bei einem moralischen Volke können sie mild sein und mit Nachsicht geübt werden, weil die Tugend des Volks dafür bürgt, daß die Verbrechen selten, die Verbrecher mehr unglücklich als schlecht sind [15]). Schon Tacitus rühmte es an den Deutschen, daß gute Sitten bei ihnen mehr bewirkten, als anderwärts gute Gesetze. Endlich ist es viel leichter, in einem Volke werkthätigen Sinn für das Gute, Ehrgefühl, Humanität und Ehrfurcht vor Gott und der Tugend zu erwecken, als es zur unbedingten Befolgung von Gesetzen zu gewöhnen, deren Umgehung möglich ist und zu deren Umgehung gerade die niederen Klassen tausend Versuchungen reitzen, gegen die jene sittlichen Eigenschaften weit bessere Schutzwehren sein würden, als Furcht und Strafe. Gelänge es, die Saaten der Moralität tief in dem Volke zu befestigen, so wäre damit auch die Legalität erreicht; es würden viele Handlungen, die jetzt als gemeinschädlich mit Strafen bedroht werden müssen, diesen Charakter verlieren; die Strafe würde den falschen Nimbus nothwendiger Vergeltung abwerfen und werden was sie auch dann noch sein kann: ein disciplinarisches Mittel, angewendet für die Fälle, für die es als geeignet erkannt wird; ein Segen auch für die, die es trifft; und mit der verbürgten Legalität wäre noch viel Schöneres und Größeres errungen.

Diesen Zustand herbeizuführen, ist der Staat an sich

selbst nur ein sehr untergeordnetes Mittel und manche Richtung in unsern Staaten widerstrebt den wirksameren Mitteln dazu mehr, als daß sie sie förderte.

1) Wie es gekommen, das im Ganzen und Einzelnen zu zeigen, gehört in eine Culturgeschichte der Menschheit, wie sie noch nicht geschrieben ist. Die Deutschen verdanken dieses System theils dem Despotismus, der seine Herrschaft befestigte, theils dem kanonischen Rechte, das eine Menge Verbrechen schuf, die zum Theil wieder aus der Liste verschwunden sind, theils dem römischen Rechte, wie es sich namentlich unter den Kaisern gebildet hatte. Es hat aber bis in das vorige Jahrhundert gedauert, ehe das System vollständig begründet war.

2) Die Herrschaft dieser Gesetze ist die Herrschaft des Rechts. Ein absolutes Recht giebt es nicht, oder wenigstens reducirt es sich auf wenige Sätze, die über dem Staate stehen, die keine Gesetzgebung vollständig anerkennt, gegen die alle Staaten verstoßen. Das positive Recht ist das, was gilt und daß es herrsche, darin liegt die Gerechtigkeit. Das Vernunftrecht ist das, was zu den verschiedenen Zeiten festgesetzt werden sollte, weil es als Regel bestimmt den Meisten den meisten Nutzen verspricht. Es festzustellen, gebieten Weisheit und Pflicht. Die Blutrache hat ihre Zeit gehabt, wo sie Recht war, das Eigenthum seine Zeit, wo es nicht recht war. Als Unrecht würden unsre Strafen den alten Germanen erschienen sein; als unrecht werden unsre Hinrichtungen, unsre Zuchthäuser, unsre Kriege, der Nachwelt erscheinen.

3) Namentlich alles, wodurch einem Andern mit Unrecht ein schmerzlicher Nachtheil zugefügt wird.

4) Sie wird dies weder vor Andern, noch vor ihrem Gewissen einräumen, aber sie wird danach handeln.

5) Sehen wir nicht in Amerika den Ruf des braven Mannes nicht von dem Rechthandeln, sondern von der Befolgung des Buchstabens der Gesetze abhängen und die legalsten Leute Schurkenstreiche, ohne Erröthen und ohne nachtheilige Folgen begehen, solange es ohne directe Uebertretung des Gesetzes, oder ohne die Möglichkeit eines Nachweises der Letzteren geschehen kann?

6) Gegen Eltern, Wohlthäter, Freunde, Tugend, Vaterland, Menschheit, Gott. Es sind Fälle denkbar, wo alle diese Pflichten sogar mit dem Gesetze collidiren. Die Verbrechen aber, die wahrhaft nur aus der Erfüllung jener heiligen Pflichten flossen, kann der Staat ruhig ungestraft lassen und muß es zum Theil selbst jetzt aus Ehrfurcht gegen eine Gerechtigkeit, die höher ist als die seine.

7) Denn leichter ist es, bei einiger Klugheit und gewöhnlichem Glücke sich vor einem Collidiren mit dem Gesetze und dessen sichtlichen Nachtheilen zu hüten, als dem Laster und der Schlechtigkeit zu entgehen, zu denen vieles versucht und vor denen nur wenig abwarnt.

8) Ein ganz gemeines Beispiel. Es gelingt der Gesetzgebung vielleicht, das Ehrlichhandeln den Meisten zur Gewohnheit zu machen; den Sinn der Ehrlichkeit, dem ein Unehrlichhandeln moralisch unmöglich ist, verdanken wir mehr der Erziehung, als dem Gesetze; aber wäre er auch noch so verbreitet, nur ausnahmsweise wird diese negative Tugend mit der positiven der ergebenen Treue verbunden sein, welche letztere doch die Erstere in sich faßt, ja in den seltenen, aber doch vorkommenden Fällen, wo sie nicht vereint sind, reichlich ersetzt. Institute, welche die positive Tugend verbürgten, würden die Sorge für die Negative entbehrlich machen.

9) Consequenter Weise könnte es darauf gar keine Rücksicht nehmen, aber dem natürlichen Gefühle ist es zuweilen gelungen, diese Rücksicht in Einzelnes hineinzutragen.

10) Allerdings läßt sich folgendes Räsonnement aufstellen: Wir verbieten die gemeinschädlichsten und einzelne besonders gefährliche unsittliche Handlungen; hoffen das Verbot durch Strafdrohungen wirksam zu machen; indem wir den gefährlichsten Handlungen die härtesten Strafen androhen, erreichen wir unsren Zweck und handeln in der Regel zugleich in gerechter Vergeltung; müssen, um die Drohung bei Kraft zu halten, jede Nebenrücksicht fallen lassen; und unsre Gerechtigkeit besteht eben in der Ausübung des Gesetzes. Dem läßt sich entgegnen, daß die Ausführung dieser Consequenz nicht treu bleibt; daß damit die Zweckmäßigkeit des gewählten Mittels für alle Fälle nicht erwiesen ist; daß die Strafgrade den psychologischen Einfluß nicht haben, den man voraussetzt; daß die gefährlichsten Handlungen nicht immer die unsittlichsten sind; daß das Mittel, auch bei Beobachtung gerechter Nebenrücksichten, so gut wie jetzt wirken könnte und daß die Ausübung ungerechter Gesetze nur eine formelle Gerechtigkeit ist. Sehr bequem und das beste Mittel gegen alle Gewissensangst der Gesetzgeber und Richter ist freilich die Theorie, die jede Strafe für gerecht hält, weil sie im Gesetz steht. Der Richter ist auch dadurch entschuldigt; der Gesetzgeber nicht. Und dem natürlichen Rechtsgefühl ist das Verfahren der Völker entsprechender, die Jeden, der vor dem Richterstuhl steht, nach dem Ganzen seines Wesens und seiner Handlungen, jeden Fall nach seiner individuellen Natur richten. Zwei thuen dieselbe That und sie ist doch nicht dieselbe und Beide sind nicht gleich zu behandeln. Jene Theorie, besonders wie sie Heinroth behandelt, steht übrigens mit der herzlosen Gleichgiltigkeit in Verbindung, mit der überhaupt manche neuere Richtung die Einzelgeschicke fühllos den Maaßregeln der Gesammtzwecke aufopfert, ohne die Gerechtigkeit dieser Zwecke und die Nothwendigkeit dieser Maaßregeln zu erweisen.

11) Auch dies gehört der Culturgeschichte an. Im Anfang war zwischen bürgerlichen und peinlichen Sachen kein Unterschied; peinlich wurden allmälig nur gewisse dem Staate selbst gefährliche Handlungen;

nach und nach erweiterte sich dieser Begriff; der Staat erhob immer mehr delicta privata zu publicis, stets dem Interesse der herrschenden Classen gemäß (s. u. A. Möser's osnabrückische Geschichte); die Vergütung, die früher, neben dem Ersatze, dem Verletzten gereicht ward, ward zur Buße für den Staat und gieng endlich in die Strafe über. Kirchliche Institute haben viel dazu beigetragen, dieses Verfahren zu heiligen.

12) Welcher Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Mordes z. B. und doch kann die Gesetzgebung, wenn sie den Tod nicht ausspricht, weiter nichts, als bald längere, bald kürzere Zeit der Freiheitsberaubung festsetzen.

13) Denn allerdings merkt man es vielen Strafgesetzen an, daß sie nicht von den Armen und Schwachen gegründet sind. Jedes feine Verbrechen wird milder bedroht, als das Grobe, und unterliegt oft gar nicht der Strafgesetzgebung. Und doch setzt Ersteres größere Verschmitztheit voraus und ist gegenwärtig viel gefährlicher als das Letztere. Man kann, selbst unter der Form Rechtens, an den Bettelstab gebracht; schwerlich aber wird ein Reicher um einen wesentlichen Theil seines Vermögens bestohlen werden. Gegen Diebe kann man sich heut zu Tage leichter schützen, als gegen schlechte Schuldner. Aber das feine Verbrechen ist den höheren, das Grobe den niederen Klassen eigner.

14) Darum lag allerdings ein Sinn in den Eideshelfern der alten Deutschen. Wer soviel würdige Freunde hatte, verdiente keine Strafe.

15) Jene mythische Vergangenheit stand höher, als unsre Zeit, in welcher der große Verbrecher von der Nemesis durch die Länder gejagt ward, bis er endlich sich mit den Göttern versöhnte, bis er also, reuevoll und gebessert, zurücktrat in Ehren und Rechte der Gesellschaft. Es ist eine Zeit gewesen, wo es keine Strafen gab, und sie wird wiederkehren.

§. 34.

Sittlichkeit fördernde Elemente.

Was der Staat nicht vermag, dafür wirken andere Elemente des Lebens; haben dafür gewirkt; wirken theilweise noch dafür und werden, wenn, wie zu bezweifeln vermessen wäre, die Menschheit in stetem Vorschreiten begriffen ist, künftig noch kräftiger wirken.

Zuerst die Familie, dieses erste und innigste Verhältniß, das den Menschen beim Eintritte in die Welt begrüßt, dessen Wiedererwerbung die Sehnsucht des Jünglings ist, und in dessen Schoose der Greis in Segen entschlummert.

In diesem Verhältnisse finden sich alle die Bedingungen vereinigt, deren den Umständen angemessene Fortdauer durch das ganze Leben wahrhaft eine vollkommene sittliche Erziehung vermitteln würde. Es kann also der Prototyp der idealen Gestaltung des Volkslebens sein. Ein Einwirken Höhergebildeter auf noch zu Bildende, mehr auf Achtung, Liebe und natürliches Gefühl, als auf physischen Zwang gegründet. Ein Zusammenwirken von Pflichten, deren Erfüllung für Leistende und Empfangende Vortheil und Genuß ist. Darum kein ängstliches, formelles Abwägen derselben: der Vater verwirft den Sohn nicht wegen des einzelnen Fehlers; der Sohn vergißt bei der späteren Härte des Vaters die frühere Wohlthat nicht. Ueberall entscheidet nur das Ganze. Die Strafe, bemessen nach der Individualität und wieder geworden, was sie sein soll: ein facultatives Erziehungsmittel. Dann daß es Allen so klar zum Bewußtsein kommt, wie hier ein Wirken für das gemeinschaftliche Interesse das Interesse jedes Einzelnen gleichmäßig fördere und wieder die Sorgfalt für das Interesse des Einzelnen auf Alle segensreich wirke. Unter sich sind weder Rechte noch Interessen der Betheiligten schroff geschieden und nur gegen Außen geht die scharfe Begrenzung. So hat auch der Staat dieses Verhältniß mehr als alle Andren geachtet und weicht mit heiliger Scheu vor dem Einschreiten in Beziehungen zurück, die von Gefühlen und Ansichten beherrscht werden, die kein Dritter versteht. Nur der äußerste Misbrauch, nur wenn geistiger, sittlicher oder wirthschaftlicher Ruin droht und seine Hilfe gefordert oder nöthig wird, gewährt er sie. Ferner die wenigstens in manchen Beziehungen noch fortdauernde Vertretung, die der Familie für die Handlungen ihrer Glieder obliegt. Die gegenseitige Hilfe und Unterstützung, die auch nach der Auflösung des ursprünglichen Bandes fortdauert. Endlich die Liebe, die Alles weiht und heiligt; von allen Arten der Liebe die Reinste und Edelste. — Unser Familienleben ist weit entfernt, ein idealisch vollkommenes zu sein. Indeß in jeder Familie leben doch die Grundzüge der natürlichen Bestimmung. Die Mehrzahl der Familien unsrer

Mittelstände bewahrt den Sinn und die Wünsche einer reinen Entfaltung des Familienlebens, wenngleich die Ausführung nicht immer beharrlich gleichbleibt. Die schönsten Genüsse, die reinsten Gefühle und Bestrebungen sind immer noch für die große Mehrzahl der christlichen Menschheit um die Familie vereint und selbst unter der Hefe des Volks sind hierauf die wenigen edleren Regungen, die als Keime des Besseren fortleben, gerichtet. — Das Familienleben wird seine Bestimmung noch allseitig treuer erfüllen, wenn die äußeren Bedrängnisse sich mindern. Verarmung des Volks, Mismuth der Bürger, führt zum Wirthshausleben. Der Staat kann wenigstens auf die Verminderung der Gelegenheiten und Verführungen hinwirken, die von den häuslichen Freuden ablocken. Eine größere Wahrheit und Tiefe der Religiosität wird auch das Familienleben zu höherer Reinheit und Wärme läutern. In der Familie begegnen sich die christliche und die germanische Richtung in ihren Lebenspunkten. Eine christliche Ehe ist der Gipfelpunkt der veredelten Humanität; das Bild des tugendhaftesten Glückes und der beglückendsten Tugend [1]). Der Staat hat auch ferner das Heiligthum der Familie zu achten und diese Achtung bei jeder Gelegenheit auszusprechen und zu bethätigen. Er hat es möglichst zu vermeiden, ein Auseinanderreißen der Familienglieder zu veranlassen [2]). Er mag aber, durch größere Einschärfung der Familienpflichten, namentlich wo es auf Vertretung und Unterstützung ankommt, die Wichtigkeit ihrer Erfüllung fühlbar machen und offen seine Misbilligung einer hartherzigen und lieblosen Vernachlässigung derselben beurkunden. Ein strengeres Anhalten der Verwandten zur Ernährung verarmter Mitglieder wird sie bewegen, in Zeiten zu helfen und einzuschreiten, wird aber außerdem zur innigeren Befestigung des Familienbandes wesentlich beitragen und was zuerst aus Interesse geschieht, wird später aus Liebe geschehen. Die hauptsächliche Grundlage der Familie: die Ehe, sollte man auf jede Weise heilig und fest erhalten, und ebendeshalb eine Trennung derselben nur in den seltensten Fällen gestatten. Freilich bindet sie dann ewig; doch dies fordert nur zu ern=

steren Prüfung auf. — Endlich könnte eine geistvolle Wiederbelebung der fast untergegangenen Idee der Familienräthe wesentlich dazu beitragen, die Unabhängigkeit der Familie mit den Interessen ihrer Glieder in noch besseren Einklang zu bringen, ein Einschreiten des Staats noch entbehrlicher oder, wo es unvermeidlich ist, unschädlicher zu machen.

Die Erziehung erfolgt am Besten in der Familie und hier ist Beispiel die beste Erziehung. Den Unterricht müssen die Meisten in der Schule empfangen; was auf die Ausbildung mancher Seiten des Charakters, freilich auch auf die Aneignung mancher Fehler, sowie auf die allmälige Gewöhnung ans Leben seinen wichtigen Einfluß hat. In Bezug auf die sittliche Einwirkung soll die Schule möglichst das Nachbild einer edlen Familie sein. Vollkommen kann sie es nicht, da die Stärke der Gefühle und die Verflechtung der Interessen mangeln. Dafür giebt sie schon eine Art Vorbild des Lebens; wo möglich ohne seine Mängel und Härten. Die Disciplin muß stufenweise von dem Standpunkte des unbedingten Gehorsams zu der größeren Freiheit des Wählens aufsteigen; sich bei ihren Mitteln den Individualitäten anpassen; mit größtem Eifer auf jeder Stufe die Keime der Hartherzigkeit und Falschheit austilgen, der Sinnlichkeit und Unrechtlichkeit durch Zucht entgegenwirken, die Anmaaßung [3]), die ihren Standpunkt überspringt, zurückdrängen, unablässig, eifrig, aber besonnen und liebevoll sein. Die gründliche Ausrottung einzelner Fehler und Schwächen muß freilich die Schule meist der Familie überlassen; aber sie kann wenigstens zu einem fehlerfreien äußeren Betragen gewöhnen. Das Beispiel des Lehrers ist übrigens auch hier von Wichtigkeit und namentlich seine eigne, bei jeder Gelegenheit sich absichtslos aussprechende Begeisterung für das Große und Gute, seine feurige Menschenliebe, seine sittliche Reinheit, wirken entzündend und zum Nacheifer spornend auf empfängliche Jünglinge. Wieviel und wie die Schule namentlich für Religiosität wirken könne, ist früher erörtert worden. Die Pflicht des Staats in Bezug auf die sittliche Bedeutung der Schule beschränkt sich auf die Enthaltung

von jedem Uebergreifen in den Bereich der Schule, auf den Schutz der Lehrer gegen Unverstand der Eltern und auf die Entfernung von Lehrern, deren Unfähigkeit zur nützlichen sittlichen Einwirkung durch ihr Wirken im Lehramte selbst, oder durch offenen Scandal ihres Privatlebens vollkommen erwiesen ist.

Bei dem Eintritt ins freiere Leben begrüßt den jungen Menschen die Kirche, für deren Lehren und Geist er in guten Familien und Schulen schon früh empfänglich gemacht ward. Das Christenthum allein, wenn es in voller Reinheit und Kraft, nicht in dem Herzen aller, nicht in denen der Mehrzahl seiner Bekenner, aber nur in denen lebte, die man jetzt als wahrhafte Christen anerkennt, die man gut und gerecht nennt, würde hinreichen, alle Bedrängnisse der Zeit zu lösen, den Staat fast entbehrlich zu machen, die sittliche Erziehung des Menschengeschlechts auf die edelste Weise zu leiten und zu vollenden. Dann würde Christus, seine Lehre und seine Liebe, das ganze Leben beherrschen. Dann sprächen die Christen nicht bloß von Bruderliebe, sondern fühlten sie wahrhaft für alle ihre Mitchristen; dann wäre es ihr Mühen spät und frühe, zu helfen und zu retten, zu schlichten und zu söhnen, zu bilden und zu ermuthigen; dann würden sie die Armuth aufsuchen und ihre Keime ersticken; sie würden den Leichtsinnigen warnen, den Irrenden zurechtweisen, den Gefallenen bessern; dann würde ein inniges Band der Liebe alle Classen der Gesellschaft umschlingen; Alle würden an Allen arbeiten und ringen und fördern. Die Gemeinschaft der Güter würde kein Recht, aber ein Zustand sein. Es gäbe kein Ringen nach äußerer Ehre, keine Machtgier der Gewaltigen, keine Staatsintriguen und keine Kriege. Sorgten nur Viele, sorgte nur der hundertste Theil der Bevölkerung mehr für Andre, als für sich, wahrlich sie würden sich nicht schlechter befinden und um Alle stände es besser. Wir sind sehr weit von diesem Ziele*), das die frühesten Christengemeinden vielleicht erreicht hatten, und von dem Staat und Kirche sie entfernten; aber wir sind ihm doch um Etwas wieder näher gerückt und einzelne Regungen verrathen

das unbewußte Sehnen der Menschheit nach diesem Ziele[5]). — Der Staat kann das Seine zur Erreichung desselben beitragen, ebenso durch die Achtung, die er der Kirche beweist, durch die Freiheit, die er ihren geistigen Regungen läßt, wie durch die Wachsamkeit, mit der er einen Misbrauch ihrer Gewalt für einseitige Einzelzwecke verhindert. Die eigentliche und ursprüngliche Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, ist noch heute nicht unter noch über dem Staate, sie ist in ihm und außer ihm; sie fällt gar nicht in seinen Bereich. Käme sie mit ihm in feindlichen Widerstreit — der Angriff könnte nur vom Staate ausgehen — so würde sie von Rechtswegen über ihm stehen. Sie würde siegen, wenn nicht Lauigkeit und Weltsinn die Menschen vermöchten, dem Kaiser zu geben, was Gottes ist. Erringt sie ihre alte, das ganze Leben durchdringende Gewalt wieder, so wird sie Kirche, Staat und das ganze Leben beherrschen, so wird die Kirche über dem Staate stehen[6]). — Die äußere Kirche dagegen und ihre Stellung ist das Product geschichtlicher Verhältnisse und in unsern Staaten dürfte das Bestehen einer vom Staate unabhängigen Gewalt im Staate naturwidrig und schädlich sein.

1) An dieser Wahrheit hat sich die neueste Schule deutscher Volksmänner, deren Sitz in Paris ist, schwer versündigt. Das Christenthum hat keinen Genuß, der dem edleren Menschen Freude machen kann, verdrängt und verpönt; es hat sie alle unendlich gesteigert, indem es das körperliche Ergötzen zum geistigen und sittlichen Genuß weihte. Aber freilich muß man das Wesen des Christenthums nicht, wie Heine, in den Beschlüssen der Concilien, sondern da suchen, wo es zu suchen ist: im Evangelium.

2) Soweit nicht die Verdorbenheit der jetzigen Generation eine Trennung zur Rettung der Künftigen unvermeidlich fordert.

3) Vergl. Mohl a. a. O. Th. I., S. 470.

4) S. das „Vaterland," Jahrgang 1834., Nr. 96.

5) So Feind ich verdunkelndem und verwirrendem Mysticismus bin, so begrüße ich doch manche in den jüngsten Tagen bemerkliche Regung mit Freude, da sie wenigstens zeigt, daß das Bedürfniß gefühlt wird. Hierher gehören selbst die Bestrebungen des berufenen La Mennais, die tiefe Wahrheiten und starke Irrthümer enthalten. — Großes Glück oder großes Unglück können den Weg zum Ziele beschleu-

nigen. Aber fast fürchte ich, daß abermals der Impuls von den Armen und Unterdrückten, den Verachteten und Verstoßenen ausgehen wird.

6) S. das „Vaterland," Jahrgang 1834., Nr. 109. — Die Lehre von der Stellung der äußeren Kirche gehört theils in die Verfassungs=, theils in die allgemeine Verwaltungspolitik; theils hängt sie mit dem Gemeindewesen zusammen; theils steht sie außerhalb der Staatswissenschaften.

§. 35.

Fortsetzung.

In das Leben eingetreten, von der erziehenden Familie getrennt, von der Schule entlassen, dem Einfluß der Kirche kaum im Geistigen unterworfen, steht der Einzelne schutzlos auf seine eigne Kraft verwiesen da. Daher oft der fast gänzliche Untergang der hoffnungsreichen Blüthen, die die Jugend entfaltet hatte; daher die Umwandlung der Liebe in Selbstsucht; die Gier nach äußeren Vortheilen und sinnlichen Lüsten; daher Irrthum, Schuld und Bedrängniß vielfacher Art. Und doch giebt es auch im freieren Leben noch manche Elemente, die dieser Umwandlung kräftig entgegenwirken könnten. Daß solche Elemente noch fortbestehen, dem danken wir es, daß jene Erscheinungen nicht häufiger im schlimmsten Grade auftraten: daß sie in neuerer Zeit vielfach herabgestimmt und der früheren Kraft beraubt sind, dem ist das Gewöhnlicherwerden jener Erscheinungen zum Theil mit zuzuschreiben.

Zuerst erwähne ich unter jenen Elementen, weil es die Einzelnen am Nächsten berührt, das **Schutzverhältniß**, in welches Viele im Volke als Lehrlinge, Arbeiter und Dienstboten treten. Es hat dies eine Aehnlichkeit mit der Familie, insofern auch hier eine Einwirkung Höherer auf Niedere eintritt und auch hier eine sittliche Basis des Verhältnisses sich für die Interessen aller Theile von Nutzen zeigt. Namentlich die Stellung zwischen Herrschaft und Dienstboten kann zu einer ungemein innigen und segensvollen werden, wenn Vertrauen und Wohlwollen auf der Einen, Achtung und Treue auf der andern Seite ihre Grundlagen sind. Wo dies zwi-

schen noch unverdorbenem Gesinde und seiner Herrschaft nicht der Fall ist, da liegt die Schuld stets an der Herrschaft und in der Regel an dem weiblichen Theile derselben [1]). Das Gesetz kann nur das strenge Recht erhalten [2]); die meisten Beziehungen muß die Sitte ergänzen. In einem echt christlichen Familienleben wird auch das Gesinde eine sehr wichtige und edle Stellung einnehmen und die Dienstzeit eine Schule der Bildung und Tugenden sein, während sie jetzt oft das Gegentheil ist. — Das Lehrlingsverhältniß knüpft kein bleibendes Band; von der Vernunft und dem Pflichtgefühl beider Theile hängt es ab, wie fest oder wie locker es sein soll; zum nützlichen sittlichen Einwirken ist auch hier ein offenes Feld. In vielen Dienstbeziehungen ist der kalte Sold der einzige Gott. — Außerdem kommt nur zuweilen eine dauernde Verbindung Höhergebildeter mit Niederen als isolirte Erscheinung vor. Wir finden wohl einzelne arme Familien, die in irgend einer Beziehung zu reichen Häusern stehen, von ihnen unterstützt werden, regelmäßig für sie gelegentliche Arbeiten verrichten, und wohl läßt es sich bemerken, daß dieses Verhältniß auf den geistigen und sittlichen Zustand solcher Familien einen sehr günstigen Einfluß hat. Sie fühlen sich gehoben, geistig angeregt, durch Vertrauen geehrt und streben mit Eifer, dieses ihnen so wichtige Vertrauen zu erhalten. So kann man sich wohl denken, daß das eigenthümliche römische Clientelarverhältniß nicht bloß politisch wichtig, sondern auch von großem sittlichen Einfluß gewesen sei [3]) — Ueberhaupt ist das Streben, sich in gutem Credit zu erhalten, für Ordnung, Sittlichkeit und Rechtlichkeit von sichtbarem Nutzen. Es zu kräftigen, reicht aber die Gewißheit, daß man ohne diese Eigenschaften jenen Credit nicht hat, keinesweges hin, sondern es muß auch die wahrscheinliche Hoffnung hinzukommen, daß man durch ihren Besitz sich ihn zu großem Nutzen verschaffen werde. Der Besitz von Einsicht und Bravheit muß als Pfand erscheinen, das hinreichende Bürgschaft giebt. In dieser Hinsicht haben die schottischen Banken einen sehr wichtigen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volks gehabt [4]).

In der früheren Zeit mehr als jetzt war auch der Corporationsgeist ein Schutz- und Bildungsmittel des Volks. Alle, die gemeinschaftliche Interessen hatten, schlossen sich an einander. Gleichheit der Gesittung, gegenseitige Förderung, ein Aufgehen der eignen Würde aus der Würde des Standes, eine Gewöhnung, für andre Zwecke, als die streng egoistischen zu wirken, waren die heilsamen Folgen dieses Geistes. Der Corporation war daran gelegen, ihre Mitglieder weder innerlich noch äußerlich fallen zu lassen; darum eine geeignete Standesdisciplin und eine Unterstützung, die gleichfalls ein kräftiges Mittel gegen das Versinken in Laster und Verbrechen ist. Die Zeit ist diesem Geiste nicht mehr günstig, theils weil er in Privilegien- und Monopolsucht ausartete, theils weil die gesteigerte Intelligenz die ehemals einigen Interessen selbst in Zwiespalt gebracht hat. Wo er in unschädlicher Wirksamkeit noch besteht, da möge man ihn pflegen, schützen und neubeleben[5]). — Zum Theil damit in Verbindung steht die strenge Disciplin der Kriegszucht. Die Militärzeit ist für Viele im Volke ein treffliches Bildungsmittel, was zu Gehorsam, Ordnung und Ehrliebe gewöhnt. Der echte Soldatengeist überdem hat sein Schönes, wie Alles was eine Ausnahme bildet von der allgemeinen Seuche des Egoismus und einen poëtischen Anhauch athmet. Freilich lebt er mehr in dem Officiers- als in dem ganzen Soldatenstande. Manche andere Gefühle und schätzbare Eigenschaften werden unter der lastenden Strenge unterdrückt; manche wenigstens nicht gepflegt und entwickelt. Der entlassene Soldat verliert gar oft das nur Angewöhnte nur zu bald wieder.

Wie die Familie die Grundlage des Volkslebens, so ist die Gemeinde[6]) die Grundlage des Staatslebens. Sie ist der nächste äußere Rechtskreis des Individuums. In der That hat es eine Zeit gegeben, wo sie vollkommen berufen war, das Mittelglied zwischen dem Staat und den Individuen zu bilden und vieles ausglich und ordnete, was unsren Staaten jetzt fruchtlose, oft schädliche Mühe macht. Es war die Zeit, wo alle ihre Mitglieder, eng und bis zum Tode

und in den Kindern und Nachkommen noch über das Grab hinaus verbunden, gemeinsame Interessen, gleiche Bildung, gleiche Gesittung, gleiche Schicksale hatten und zu einem Vertheidigungskampfe gegen Alles, was außer ihnen war, vereinigt waren. Kaum noch, daß hier und da ein Schatten dieses Verhältnisses übrig ist. Der Gemeinde sind die Individuen immer fremder geworden, dem Staate näher gerückt. Wollte man das Verhältniß nur dadurch herstellen, daß man die Gemeinde zum allseitigen Organ des Staats machte, ohne daß man den wahren Grund des Verhältnisses, die innige Vereinigung aller Gemeindeglieder in einer völligen Einheit aller Interessen zurückrufen könnte, so hieße dies nur zu dem allgemeinen Druck des Staats einen neuen, lästigeren und weniger weise geleiteten Druck gesellen. — Aber die reinen Gemeindesachen gebühren schon aus andern Gründen der Gemeinde allein und wenn eine vernünftige Gemeindeordnung diese dem freien Ermessen der Gemeindeglieder überläßt, dem Staate nur das Schiedsrichteramt vindicirend, so kann der Geist des Gemeindelebens einen nützlichen bildenden Einfluß auf die sittliche Kraft der Mitglieder äußern. Nur ist eine wahrhafte Belebung des Sinnes nicht zu erwarten, wenn nicht der ganze Charakter des Bürgerthums darauf hinwirkt. Nicht an dem Geringeren entwickelt sich der Gemeinsinn für das Höhere, sondern in dem Höheren, das ihn am Stärksten anregt und Geist und Herz erweitert, geht ihm die Erkenntniß der Wichtigkeit des Niederen auf.

Keine Phrasen über den hochwichtigen Einfluß eines regen politischen Lebens auf die sittliche Kraft des Volks. Unter Stürmen und Kämpfen, unter Irrthümern und Fehltritten, bildet sich eine höhere geistige Kraft, ein reinerer Adel der Gesinnung, eine freisinnigere Richtung des Volkscharakters, als jemals in der schläfrigen Ruhe der Furcht, der Gleichgiltigkeit und der geistigen Ertödtung. Freilich gehört dazu auch, daß die Verhältnisse nicht kleinlich und beengend, daß weiter Raum und freie Bahn seien. — Von wichtigem Einflusse auf die Belebung eines fröhlichen Volksgeistes

können sinnig geordnete, aber nicht erkünstelte, sondern natürlich sich bildende Volksfeste[7]) sein.

Soweit die vorhandenen auf politischen und socialen Instituten beruhenden Elemente, die auf die sittliche Kraft wirken. Freier und ungeregelter, aber nicht ohne Wichtigkeit ist der Einfluß der Kunst. Wem wahrhaft der Sinn für das Schöne aufging, der wird auch vor dem sittlich Häßlichen Abscheu empfinden. Er kann fehlen, aber er wird kein schlechter und gefährlicher Mensch werden. Ein begeisterndes Gedicht, eine ergreifende Melodie, der Anblick majestätischer Tempel, sinniger Gemälde, hinterläßt moralische Eindrücke, die vielleicht großen Versuchungen nicht widerstehen, aber die Gewohnheiten des Lebens adeln und reinigen. Der Staat mag die systematische Aneignung der niederen Kunstfertigkeiten in seinen niederen und mittleren Schulen befördern; auf den höheren Stufen weiß das Talent seine Bahn selbst zu finden[8]). Aber das ausgezeichnete Talent soll der Staat nicht nach Brote gehen lassen. Es wird nicht nach äußeren Ehren geizen, aber es wird zehnfach nützen, wenn ihm freie, sorglose Muße geschaffen wird. — Nützlichen Einfluß auf die Sittlichkeit kann endlich jeder, die Annehmlichkeit unschuldigen Genusses erhöhender Versuch der Landesverschönerung[9]) haben.

1) Es giebt noch Familien, in denen das Gesinde wahrhaft zur Familie gehört und diese Häuser verläßt es nicht eher, als bis eine veränderte Lebensbestimmung, oder der Tod es abruft.

2) Ueber Gesindeordnungen s. u. A.: Asher, Versuch eines Entwurfs zu einer städtischen Gesinde-Ordnung; Hamburg, 1826. 8.

3) Das ist eben ein Fehler unsrer Zeit, daß Bildung und Glück auf der einen, Unwissenheit und Elend auf der andern Seite, so geschieden sind und durch nichts in Wechselwirkung gebracht werden.

4) Vergl.: The laws relating to Benefit Societies and Saving Banks. Lond. 1831. 8. Tidel Pratt, the Saving Banks; Lond. 1831. 8. das „Vaterland," Jahrgang 1834, Nr. 84.

5) Es lebt z. B. noch in den Knappschaften der Bergleute, der treu bewahrten germanischen Natur ihrer Verfassung zum Danke.

6) Theils der Verfassungs-, theils der allgemeinen Verwaltungspolitik, theils dem Privatrechte gehört das Gemeindewesen an.

7) S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 263.

8) S.: Mohl a. a. O. Th. I., S. 365 ff. Das „Vaterland" Jahrgang 1835., Nr. 4.

9) In dieser Hinsicht sind die Bestrebungen der Frauendorfschen Gartenzeitung gar nicht so unwichtig. S. übrigens Bülau, a. a. O. S. 264.

§. 36.

Besserung.

Die Erfahrung lehrt, daß alle diese Elemente nicht ausreichen; zum Theil weil ihre Wirksamkeit abnimmt, oder durch andre Umstände neutralisirt wird und die Gleichgiltigkeit des Staats und der Welt gegen die Individualität ihre höchste Stufe erreicht zu haben scheint. So fallen täglich Viele der strafenden Gerechtigkeit des Staats anheim und gelten vor ihm und der Welt als moralisch Gefallene. Bis auf die neueste Zeit begnügte man sich mit ihrer Bestrafung und folgte bei deren Anordnung mehr der äußeren Nothwendigkeit und Paßlichkeit, als irgend einer höheren Berechnung. Weniger die traurigen Folgen, die dies für die Einzelnen hatte, als die immer sichtbarer und erschreckender werdende Erfahrung, daß auch dem Staate aus der überwiegenden moralischen Verschlechterung seiner Sträflinge furchtbare Gefahren drohten, bewog zum reiferen Nachdenken über die Sache. Seitdem hat namentlich das amerikanische Gefängnißsystem großes Aufsehen erregt und immer mehr beschäftigt wohlwollende und kluge Staatsmänner die Idee: bei Gelegenheit der Vollstreckung nöthiger Strafen die Sträflinge bessern zu wollen.

Jenes System zerfällt in drei sehr verschiedene Classen: Das ältere philadelphische System, dessen Princip Einsamkeit ohne Arbeit war; das neuere philadelphische System, das auf Einsamkeit mit Arbeit beruht, und das auburn'sche System, das gemeinschaftliche aber schweigende Arbeit bedingt. Alle dreie erleichtern Aufsicht und Disciplin, wodurch die sonst sehr bedeutenden Kosten in etwas gemindert werden; das auburn'sche bedarf aber der Prügel zu seiner Aufrechterhaltung. Alle dreie ver-

hindern die moralische Ansteckung der Sträflinge. Das neuere philadelphische System hat aber die Vorzüge, daß es den Sträfling seinen Genossen nicht unter die Augen bringt, daß es die nachtheiligsten Bändigungsmittel entbehren kann, und daß es dem Sträfling zu voller Einkehr in sich selbst Ruhe läßt. Zu einer wahrhaften moralischen Besserung können alle diese Systeme nur zufällig führen. Zuweilen bewirken sie Verschlechterung, indem sie Heuchelei, oder innere Verzweiflung, oder Selbstverachtung erzeugen und den späteren Rücktritt ins Leben mit seinen schneidenden Contrasten bedenklich machen. Einsamkeit, Schweigen, Arbeit, sind alles nur disciplinarische Mittel, die geeigneten Falls ihren Vortheil haben können. Zur moralischen Besserung dient eine vernünftige Geselligkeit jedenfalls mehr, als Einsamkeit, ein vernünftiges Gespräch mehr, als Schweigen. Die Arbeit ist in den Strafanstalten aus äußeren Gründen recht nöthig und nützlich, kann aber als Besserungsmittel nur gegen Trägheit dienen und ist manches Misbrauchs fähig. Besserung ist nicht durch Zucht zu erzwingen, sondern nur durch Leitung der frei mitwirkenden Kraft des Individuums. Betrachtet man auch die Mehrzahl der Sträflinge als geistig und sittlich ungebildet, so könnte allerdings **Erziehung und Unterricht** zu ihrer Besserung vielfach wirken; aber gerade dieses Element, dem die andern Momente nur als Mittel zu dienen hätten, fehlt in jenen Systemen. Immer haben sie den Vortheil, daß sie die Verschlechterung angehender Verbrecher durch den Umgang mit vollendeten Verbrechern verhindern. Für die Mehrzahl der Sträflinge auch noch den, daß sie an Ordnung, Fleiß und Gehorsam gewöhnen; also an Eigenschaften, deren Mangel zu vielen Verbrechen Anlaß giebt. Etwas Weiteres ist auch von diesen Systemen nicht zu hoffen und dieses ist nicht viel und nicht von wichtigen Folgen, da die Sträflinge nur Einzelne aus ganzen Classen zu sein pflegen, denen jene Eigenschaften, in festerer Begründung, gleichfalls abgehen.

Für jetzt wird man dem Staate nur rathen können, daß er milde Strafen und kurze Strafzeit bestimme; daß er

bei Freiheitsstrafen in seinen Strafhäusern die Verbrecher, nicht nach ihren Verbrechen, sondern nach ihrem sittlichen Zustande, classificire[2]) und diese Anstalten dergestalt einrichte, daß wenigstens eine Verschlechterung durch Andre nicht möglich ist. Die Verschlechterung durch die Anstalt selbst, die bei Einzelnen eintreten kann, muß das Classensystem möglichst mildern. In diesen Rücksichten verdient das neuere philadelphische System, mit angemessenen Modificationen, den Vorzug vor allen andern. Sorgfältig muß der Staat darnach streben, daß die Strafe ihre Folgen nicht über ihre Dauer hinaus erstrecke und den Sträfling, dem er vertrauen zu dürfen glaubt, muß er auch über die Strafzeit vorsorgend wenn auch weise bevormundend begleiten[3]). Die Frage über Möglichkeit und Rathsamkeit der Deportationen ist sorglich in Erwägung zu ziehen[4]). Im Ganzen wird vielleicht in Kurzem die Rücksicht auf möglichste Bestrafung aller Verbrechen zurücktreten vor dem Streben nach Sicherung der Gesellschaft vor Menschen von wahrhaft verbrecherischem Charakter[5]); an der Stelle der Justiz wird die Polizei gegen Verbrecher von Metier einschreiten; und die Besserung ganzer Classen, sowie die Ausrottung unverbesserlicher Gaunerstämme, wird die nützliche Aufgabe der Gesellschaft sein.

1) S.: die zahlreichen Schriften des verdienstvollen Julius; namentlich aber: v. Beaumont und v. Tocqueville, Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa; übersetzt mit Zusätzen von Julius; Berlin, 1833. 8. Vergl. meine Recension darüber in Pölitz, kritischer Uebersicht; Jahrgang 1835, Monat März.

2) Was freilich manche Veränderung in Strafgesetzen und Strafanstalten erforden würde. Gewiß ist es, daß unsre Zuchthäuser für große Verbrecher einen zu ordinären Charakter haben; sie sind für Gauner und liederliches Gesindel; nicht für die Opfer tragischer Geschicke. S. das „Vaterland," Jahrgang 1834, Nr. 67.

3) Freilich fragt man, warum soll sich der Staat soviel Mühe mit Menschen geben, die er strafen mußte. Eben weil er sie gestraft hat, soll er es.

4) S.: das „Vaterland," Jahrgang 1834., Nr. 67.

5) Daß man diese fortwährend im Sinne hat, trägt viel zu der

Abneigung gegen Milderung der Strafgesetze und Strafen bei, die hier und da sichtbar ist. Man fordert von der Justiz, was man von der Polizei verlangen sollte. Mancher große Verbrecher ist nicht so gefährlich, als der Gauner, der sich höchstens bei Kleinigkeiten betreffen läßt.

§. 37.

Die Genossenschaft.

Allerdings ist der Staat nicht zum Erzieher gemacht und große durchgreifende Resultate lassen sich von obigen Vorschlägen nicht erwarten, deren Hauptnutzen in einer immer wünschenswerthen, aber doch nur einzelnen Milderung bestehen dürfte. Es fehlt an einem Institute, was den schützenden und fördernden Einfluß der wichtigsten im §. 35. geschilderten Elemente in sich vereinigte, durch nützliches Wirken auf viele andre Seiten des Volks- und Staatslebens seine immer tiefere Befestigung verbürgte und den Staat der traurigen Alternative überhöbe, entweder rastlos die Arbeit des Sisyphus zu versuchen, oder gleichgiltig Härte und Unheil aus seinen nothwendigen Schritten hervorgehen und endlich das Maaß übersteigen zu sehen.

Nur ein einziges Mal zeigt uns die Geschichte, daß mitten in einem Zustande der Gesellschaft, der dem unsrigen gleichkam an Schwierigkeit und Verkünstelung, einzelne Vereinigungen im Volke eine solche Bürgschaft des Glückes, des Friedens und der Tugend genossen haben. Die Zeit der frühesten Christengemeinden. Damals bestand eine Gütergemeinschaft als Zustand neben dem Eigenthume als Recht. Was der Bruder besaß, das theilte der Bruder, und gleichwohl werden jene Verächter des Irdischen als fleißig und sparsam geschildert und die christlichen Gemeinden gediehen in einer Zeit, wo Alles um sie in Auflösung und Verfall war. Die Armen wurden gepflegt und gleichwohl hören wir nichts von den Bettlerschaaren und der immer steigenden und sich weiter verbreitenden Armuth, die in unsern Zeiten die Folge der Armensteuern geworden ist. Ebenso hören wir, daß die Christen sich nicht an die weltliche Obrigkeit wendeten, sondern ihre Rechtsstreitigkeiten von ihren Vorstehern

verglichen wurden, und gleichwohl finden wir keinen rechtlosen, sondern einen geordneten Zustand unter ihnen. Ebenso daß sie Mitbrüder, die Fehltritte begangen hatten, nur durch disciplinarische Mittel, durch Kirchenbußen, und auf dem Wege stiller, freundlicher Sühnung zurechtwiesen und gleichwohl versichern uns selbst Gegner der Christen, daß sie durch Sittlichkeit und Rechtlichkeit sich auszeichneten. Anscheinende Widersprüche, die uns aber nicht befremden dürfen, wenn wir den Einfluß wahrhafter Religiosität, den Segen Gottes und jene äußeren Vortheile in Anschlag bringen, deren sich diese frühesten Christengemeinden für die so eben erwähnten Zwecke erfreuten. Es waren kleine, innigst vertraute und in Liebe verbundene Gemeinden, deren Mitglieder sich und ihre Verhältnisse auf das Genaueste kannten. Sie wußten daher, wie dem Armen zu helfen war und ihr erziehender Einfluß auf einander war stark genug, um auch die Trägheit zur Selbsthilfe zu bewegen. Sie wußten in jedem Streitfalle das wahre, das ewige Recht, d. h. das für alle Theile wohlthätigste Verhältniß, das Gesetz der Billigkeit, zu erfassen, das bei einfachen und wohlwollenden Gemüthern so leichten Eingang findet. Sie wußten bei Vergehungen zu erkennen, welcher Theil der Schuld den Verhältnissen zukomme, welchen die moralische Schwäche des Verirrten trage und wie diese letztere am Besten zu heben und dadurch für die Gemeinde wahrhaft die Bürgschaft zu erlangen sei, die alle unsre Strafen verfehlen. Dazu der Wegfall vieler Versuchungen zu Leichtsinn, Streit und Verirrung, sowie der Geist der Genossenschaft, der einen lebendigen Eifer für die Unbeflecktheit des Rufes der Gesammtheit erhielt. Die Hauptsache bleibt der Geist der Liebe, der Eifer in Liebe, die Zucht in Liebe. Alle arbeiteten an Allen und das ganze Leben war eine fortwährende Erziehung, wo Alle Lehrer und Alle Zöglinge waren.

In der That waren in diesem Verhältnisse, mehr factisch, als durch Einrichtungen nöthig gemacht, die wichtigsten Eigenschaften jener Elemente vereinigt. Der das alles schuf, vollendete und weihte, der Geist des Christenthums, er lebt

heute noch, oder könnte wenigstens wieder aufleben. Aber es ist nicht zu hoffen, daß er allein auf die Handlungen der großen Mehrzahl bestimmend einwirken werde. Bei jenen Gemeinden war er im Einklang mit den Interessen; sie fühlten, daß sie besser und glücklicher lebten. Da erhielt sich denn dieser Geist so tief in ihrem Gemüthe, daß er auch der Verfolgungen spottete und im Hinblick auf das ewige Heil das irdische Interesse besiegte. Bei weiterer Ausbreitung, bei dem Kampfe mit den Interessen der Sinnlichkeit und der Selbstsucht, verschwand die frühere Reinheit und Kraft des Glaubens. Die geistige Welt blieb einem oft misverstandenen Christenthum überlassen; in den weltlichen Dingen waltete alles andre, nur nicht der Geist der Liebe. — Auch heute noch muß die Mehrzahl durch Interessen für Gefühle erzogen werden [1]). Aus einer Idee, die kein Interesse aufregt, erzeugt sich kein allgemeines Handeln, kein bleibendes Verhältniß. Aber ein Verhältniß, das wichtigen Interessen günstig ist, wird allmälig auch von den Ideen durchhaucht, die seine sittliche Grundlage zu bilden berufen sind; dann wird es immer höher, reiner und wohlthätiger; dann bildet sich der Geist des Verhältnisses und die Erfahrung seines Werthes, die Gewohnheit seiner Verehrung sind stark genug, ihm selbst über Interessen den Sieg zu verschaffen. Die Idee wird zum Interesse und die Humanität triumphirt.

Die Bevölkerung mehrt sich; mit ihrer Zunahme vermindert sich die Wichtigkeit des Individuums; die Verhältnisse, die früher das Volk in kleinere Kreise abtheilten, dadurch die Masse ordnend und die zersplitterte Kraft durch Vereinigung stärkend, verlieren täglich an Kraft. Die Gemeinden werden groß und fremd; die Zünfte, die Corporationen, die Standesclassen siechen und gehen ein, zum Theil weil sie mit wichtigeren Interessen der feindlichen Mehrzahl collidiren; die Kirche, zum Staatsmittel für Sittenpolizei herabsinkend, verfehlt eben dadurch ihre Aufgabe täglich mehr [2]); der Grundherr und seine Rechte über die Grundholden, die er früher beherrschte, aber auch vertrat und schützte, werden abgeschieden, weil in einem Verhältnisse, dem nicht Freiheit

zum Grunde lag[3]), allmälig alles Recht und aller Vortheil auf die eine, Pflicht und Last auf die andre Seite gekommen waren; in den Gewerben geht immer mehr der Handwerkerstand, der um etwas den Nutzen und Wirkungskreis der Familie erweiterte, in den der Fabrikherren über, wo kalter Lohn das einzige Band ist und abermals Wenigen die Gelegenheit sich öffnet, das Bedürfniß einer überzähligen Volksmenge[4]) zu überreichlichem Vortheil zu misbrauchen; während Einzelne ein kolossales Vermögen aufthürmen, versinken Millionen in Armuth und Noth; das Individuum steht dem Staat gegenüber und dieser hat täglich weniger Kraft, es auf die Weise zu behandeln, die den Vortheil des Individuums mit dem des Ganzen versöhnt. Alles Verhältnisse, die gebieterisch ihre Lösung fordern, und in zunehmender Schnelle einer Entscheidung zudrängen werden.

Vielleicht daß zunächst aus den nationalökonomischen Axiomen eine Lösung hervorgeht, die uns den Werth der Vereinigung zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke lehren. Wenn Zehne dasselbe Bedürfniß haben, so werden sie es gemeinschaftlich viel wohlfeiler erzielen, als jeder einzeln. Verwandt damit, wenngleich auf einer andern Grundlage ruhend, ist der andre Grundsatz, nach welchem das die geeignetsten Werkzeuge sind, deren eigne Interesse in unsre Interessen verflochten werden[5]). Vielleicht daß die ihre Unbedeutendheit schmerzlich empfindenden Einer durch Noth oder Einsicht zur Vereinigung bestimmt werden und in Concurrenz mit denen treten, die allein so viel Macht, als die Vereinigten, darstellen. Vielleicht daß denen, die fremde Kraft zu ihrem Nutzen verwenden müssen, die Wichtigkeit aufgeht, das eigne Interesse derselben in den Zweck des Geschäfts zu verflechten, im Wesentlichen, indem sie den Lohn in der Form eines Antheiles an dem Gewinn bestimmen[6]). Wie sich das alles, nicht in gleichförmiger Einrichtung, sondern in mannigfaltiger Entwickelung gestalten könnte, mag Niemand bestimmen. Aber wo es sich bildete, da wären schon wichtige Momente gewonnen: die gleichere, gerechtere und wohlthätigere Vertheilung des Eigenthums; die

Erhöhung der Production durch angestrengteren, geistvolleren Fleiß; das auf Interesse gegründete und in Freiheit waltende Einwirken Höherer auf Niedere; die Gewöhnung, sein eignes Interesse in der Beförderung eines Gemeinschaftlichen gefördert zu sehen; die Vereinigung Mehrerer zu einem Bande, dessen Glieder gar bald die Wichtigkeit des Einzelnen für das Ganze erkennen, an einander Interesse nehmen würden. Darauf würde die Erkenntniß jener ferneren nationalökonomischen Wahrheiten aufgehen, die die Wichtigkeit der geistigen und sittlichen Kraft und den Werth lehren, den es für das Gelingen einer Arbeit hat, wenn außer dem materiellen Interesse, das an sich schon den Eifer erhöht, auch noch ein moralisches Interesse hinzutritt. Diese Vereinigungen würden sich mit dem Geiste der Liebe und Treue durchhauchen; jeder Einzelne wäre Mitglied eines Ganzen, dem er wichtig wäre; Alle wirkten darauf hin, Keinen aus ihrer Mitte innerlich oder äußerlich sinken zu lassen; sie hätten die besten Mittel dazu, weil sie Gesinnung und Verhältnisse am Besten kennten und den stärksten Impuls in ihrem Einflusse auf die nächsten Interessen des Individuums besäßen; der wohlthätige Einfluß des Eigenthums auf das productive Streben und die Ersparung dauerte in dem Eifer für den jedem Mitgliede wichtigen Gesammtvortheil fort, aber die Nachtheile, die aus seiner schroffen Sonderung, seiner ungleichen und unbilligen Vertheilung und seiner bald leichtsinnigen, bald unklugen, bald unfruchtbaren Verwendung hervorgehen, fielen weg [7]); ein wohlthätiger Standesgeist würde sich bilden; die Gewohnheit gegenseitiger Unterstützung und Bildung würde den Sinn für Beide erwecken; dieser könnte keine edlere Form annehmen, als das Wesen des Christenthums und dieses hätte nun wieder seine Stelle, wo es auf äußere Geschicke beseligend wirken könnte. Weder zu weit noch zu eng, würden diese Verbindungen wahrhaft den Weg bieten, auf welchem jeder Einzelne an seine Stelle gelangen könnte [8]); was in der Gegenwart immer mehr Sache des Zufalls wird. Sie würden immer fester

und inniger werden, sie würden immer verschiedenere Lebens-
zweige verflechten und in sich fassen, sie würden factisch, was
sie nie de jure dürften, einen erblichen Charakter annehmen.
Sie wären geeignet, jene Mittelstufe zwischen den Indivi-
duen und dem Staate zu bilden, die so schmerzlich vermißt
wird. Sie könnten ihm leisten, was einst das altgermani-
sche Institut der *Gesammtbürgschaft* in einigen Rücksich-
ten leistete*). Er könnte ihnen die eigne Erledigung von Al-
lem überlassen, was in ihrem Innern vorgienge. Sie müß-
ten aber auch ihre Mitglieder in Allem vertreten, worin die-
se mit äußeren Kreisen collidirten und je nach der Größe des
von dem Einzelnen verschuldeten Unheils müßten sie mit hö-
heren Nachtheilen bedroht werden. Dieß würde sie nöthigen,
mit rastloser Aufmerksamkeit an ihren Mitgliedern zu arbei-
ten und diese von für die Gesammtheit nachtheiligen Schrit-
ten abzuhalten. Sie würden geeignet sein, durch wirksame
Besserung der von Leichtsinn oder Leidenschaft Hingerissenen
das Verbrechen erfolgreich zu verhüten und würden sich dazu
der Strafe wie jedes andern disciplinarischen Mittels bedie-
nen. Der Staat aber wäre der Bürge für die Erfüllung
ihres Gesellschaftsvertrags in wirthschaftlicher Hinsicht und ge-
gen Mißbrauch ihrer Befugnisse. Sie würden ihm den größ-
ten Theil der Rechtspflege; fast alle Functionen der Polizei,
vor Allem die Sicherung gegen Gesindel und die Sorge für
Arme abnehmen; und eine einfache und gerechte Besteuerung
wäre erzielt, da das Einkommen einer Gesammtheit leicht
und einfach, das eines Einzelnen nur unter drückenden Här-
ten und auch dann nicht zu erforschen ist. Das freie Zusam-
menwirken wäre zu höchstem Nutzen erreicht; der Vortheil des
Individuums mit dem des Ganzen versöhnt; die Familie,
auch dann noch die Grundlage aller Verhältnisse, erstreckte
ihren Einfluß über das ganze Leben; die Genossenschaft set-
te ihr Werk fort, und in ihr würden, was dort nicht immer
der Fall ist, Vernunft und Liebe, nicht Schwäche und Irr-
thum den Zügel führen. Niemand würde aus Noth, aus
Mangel an Schutz, an Warnung fallen; Keiner verlassen
untergehen. Die Gesellschaft wäre gesichert, ohne daß auch

nur ein Individuum diesem Zwecke zum Opfer gebracht würde. — Niemand kann Staatsprojecten entschiedener feind sein, als ich. Ich habe auch obige Erörterung nicht angestellt, damit einzurichten versucht werde, was gar nicht eingerichtet werden kann. Es wird sich machen — vielleicht auch nicht. Aber welche Lösung des Zeiträthsels immer im Buche der Vorsehung verzeichnet stehe, friedlich und wohlthätig werden wir nicht aus diesen Verwirrungen kommen, wenn nicht den Verhältnissen freieste Bahn zum eignen Wirken eröffnet wird. Noch sind die Menschen nicht soweit, daß sie bessere Führer sein könnten, als die Natur ist.

1) Der einzelne Grundsatz wirkt ebensowenig auf die Gewohnheit des Lebens, wie die Gewohnheit zum Guten im Einzelnen auf die Gewohnheit zum Guten im Ganzen. Aus Lebensgewohnheiten entspringen weit sicherer Grundsätze, als aus diesen jene. Aber es kommt hier auf das Ganze der Lebensgewohnheiten an, das allein auf den Sinn von Einfluß ist.

2) Sie würde leisten, was der Staat von ihr will, wenn er sie nicht bloß als ein Mittel für seine Zwecke ansähe und gebrauchte.

3) Ich bemerke hier, daß ich mich zum Theil auf Grundsätze berufen muß, die ebenso sicher und von gleichem Einflusse auf die materiellen Güter sind, wie andre Lehren der Nationalökonomie, und die nur deshalb in letzterer nicht erwähnt zu werden pflegen, weil diese Wissenschaft dem Immateriellen noch nicht sein volles Recht gegönnt hat. Ich muß deshalb manches erwähnen, was in die Nationalökonomie gehören würde und wovon ich eigentlich nur die Folgerungen sollte bringen müssen.

4) Nur deshalb scheinbar überzählig, weil sie ihre Kräfte nicht zu nützlicher Verwerthung ausbilden kann, folglich zu Viele sich zu ein und derselben Arbeit darbieten.

5) Auf der ersteren Wahrheit beruhen die zu materiellen Bestrebungen Owen's. Ueberhaupt ist bei den Engländern die Richtung auf das Materielle bemerklicher, weil sie im Immateriellen weniger bedrängt sind. Auf den zweiten Grundsatz beziehen sich die Pläne Fourier's, die hauptsächlich daran scheitern, daß ihr Urheber einrichten will, was sich nur entwickeln kann; die nur eine Beziehung betreffenden Vorschläge, die Babbage macht und die ungeordneten Phantasieen Rebbien's.

6) Vielleicht so, daß ein Minimum des Lohnes gleichbleibt, aber Tantiémen für Steigerung des Gewinnes bewilligt werden; daß zur Verbürgung des festen Lohnes einzelne Antheile einen Reservefonds bil-

den; daß die Arbeiter durch Vertreter Einsicht von dem Stand des Geschäfts nehmen u. s. w. Mit Recht hat ein Recensent von Babbage in den „Blättern für literarische Unterhaltung" Jahrgang 1834, den Gang der Industrie mit dem des Staats verglichen: aus der bewußtlosen Demokratie wird Alleinherrschaft, die dritte Stufe ist, daß diese sich selbst durch constitutionelle Einrichtungen mäßige.

7) Weder Verschwendung noch Geiz wäre im Großen möglich. Die St. Simonisten giengen zu weit, indem sie alles Eigenthum aufhoben. Der Schritt, der hier von uns zu ihnen gethan wird, dürfte weder zu kurz, noch zu weit sein.

8) Auch hier giengen die St. Simonisten zu weit und wollten das Unmögliche. Aber gewiß ist es, daß Jeder seine Stelle hat, auf der er zu brauchen ist und daß es darauf ankommt, in den Umgebungen des Individuums ein Interesse zu erhalten: zu erkennen, wozu es berufen ist, es dazu zu bilden und dafür zu verwenden.

9) Ich habe die Ueberzeugung, daß alle Verbesserung der Gesellschaft nur eine Rückkehr zu ihren Anfängen ist, die aber mit Bewußtsein ergreift und leitet, was damals nur bewußtloses Product der Natur war.

Zweites Buch.

Sorge des Staats in Bezug auf die Benutzung der Naturkraft.

Erster Abschnitt.

Vorbemerkungen.

§. 38.

Formelle Bemerkungen.

Die Sorge des Staats in Bezug auf die Volkskraft bewegt sich wesentlich um das Vorhandensein derselben: sowohl quantitativ in Bezug auf die Volkszahl, als qualitativ, in Bezug auf die körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften. Davon kann in diesem zweiten Buche nicht die Rede sein. Nicht die Sorge für das Vorhandensein der Naturkraft beschäftigt den Staat; die Natur zollt ihre Gaben freiwillig, ihre Kräfte und Elemente vermag der Mensch nicht um ein Atom zu mehren oder zu mindern; wo er sie scheinbar ins Leben ruft, da ist dieß nur ein Wecken, ein Darstellen der längst vorhandenen Kraft; aber fruchtbringender für seine Zwecke macht sie eine weise und eifrige Benutzung. Höchstens insofern könnte man von einer Sorge für ihr Vorhandensein sprechen, als eine für den Menschen so gut wie nicht vorhandene unbekannte Naturkraft durch Entdeckung gleichsam erst zum benutzungsfähigen Leben gerufen wird. Das ist aber nicht Sorge des Staats; es ist Sorge des Geistes.

Es handelt sich auch hier nur um die Benutzung der **materiellen** Naturkraft; um den Zusammentritt der ma-

teriellen und immateriellen Volkskraft mit der materiellen Naturkraft. Allerdings ist auch das Geistige ein Geschenk und eine Kraft der Natur. Aber die Wissenschaft muß, um Verwirrungen zu vermeiden, diesen Umstand vergessen; sie muß die menschliche Kraft als ein Eigenthum des Menschen betrachten und der Naturkraft, die er zu seiner Dienerin macht, entgegensetzen. Auch kann die Sorge des Staats in Bezug auf die Anwendung der immateriellen Volkskraft auf die immaterielle Naturkraft, d. h. auf das Wirken des Geistigen auf sich selbst, nur in einer Sicherung gegen gemeinschädliche Folgen einer gemisbrauchten Geistesthätigkeit bestehen und diese Sorge fällt andern Zweigen des Staatslebens anheim.

Die auf die materielle Naturkraft gerichtete menschliche Thätigkeit zerfällt in drei große Hauptzweige. Mit dem Namen des Landbaues bezeichnet die Wissenschaft jene Thätigkeit, die Urproducte, wie sie fertig aus der Hand der Natur hervorgehen, sich aneignet; zum Theil, indem sie die Natur zu deren Erzeugung veranlaßt. Die Gewerbe machen die Urstoffe durch weitere Bearbeitung; der Handel macht alle Güter durch räumliche Verbreitung an den Ort des Bedürfnisses tauglicher zur Befriedigung menschlicher Zwecke. Bei dem Landbaue steht die Naturkraft, bei den Gewerben zur Zeit noch die Arbeit, bei dem Handel die Capitalkraft im Vordergrund. Hiernach theilt sich auch die Sorge des Staats für die Benutzung der Naturkraft in drei hauptsächliche Richtungen.

§. 39.

Freiheit der Wahl.

Aus den bereits in der Einleitung aufgeführten leitenden Grundsätzen der Staatswirthschaft ist hier besonders die Folgerung festzuhalten, die der Volkskraft Freiheit der Wahl in Bezug auf die Benutzung der Naturkraft bedingt[1]). Soweit bestehende Institute in speciellen Rücksichten auf specielle

Weise der vollen Anwendung des Grundsatzes entgegenstehen, wird die innige Verbindung seiner Gerechtigkeit mit seinem allseitigen Nutzen im Einzelnen später gerechtfertigt werden. Hierher aber gehört die directe Verletzung desselben, die aus Rechtsverhältnissen[2]) fließt, welche die Thätigkeit menschlicher Individuen der gar nicht oder nur kümmerlich beschränkten Willkür von Nebenmenschen unterwerfen. Sklaventhum und seine mildere Form, die Leibeigenschaft.

Die Sklaverei,[3]) ein gräuliches Unrecht an sich, von entsittlichenden Folgen für Herren[4]) und Sklaven, eine nie versiegende Quelle der Verbrechen, eine furchtbar drohende Gefahr der Zukunft, hat auch den nachtheiligsten Einfluß auf den quantitativen und qualitativen Erfolg der Arbeit. Für den Staat kommt aber in letzterer Hinsicht besonders in Betracht, daß durch dieses Institut einem großen Theile des Volkes der Impuls zu einer eifrigen und geistvollen Verwendung seiner Kräfte, der nur aus dem Gefühle des Wirkens für eignen Vortheil hervorgehen kann, geraubt und eine naturgemäße Ansammlung und Vertheilung der gewonnenen Güter verhindert wird. Aus diesen und mehr noch aus rechtlichen, sittlichen und politischen Gründen ist er dringend verpflichtet, die Sklaverei in seinem Gebiete zu vertilgen und ihr Wiederaufleben für immer zu verhindern. Indeß selbst so völlig naturwidrige Institute verweben sich bei längerem Bestehen so tief in die wichtigsten Verhältnisse des Lebens, daß eine plötzliche und unüberlegte Aufhebung derselben zuweilen von hohen Nachtheilen, selbst für die, zu deren Gunsten sie geschah, begleitet ist. Die christlichen Nationen, deren Glauben das Sklaventhum der alten Welt vernichtet hatte, haben aus ursprünglich sehr verwerflichen Gründen dasselbe in ihren Colonien neu begründet; aus triftigeren Ursachen ziehen sie eine allmälige Auflösung dieses Verhältnisses einer plötzlichen Vernichtung desselben vor. Denn Letztere würde theils den Wohlstand der Besitzer, deren Vermögen und Wirthschaftssystem zeither auf der Sklavenarbeit beruhte, zumal bei dem gänzlichen Mangel an wohlfeiler freier Arbeit, in unvermeidlichem Ruine vernichten[5]) und

damit für lange Zeit ein Versiegen der Quellen aller Production verschulden; theils würde sie die Befreiten, die nicht zur Freiheit erzogen, nicht gewöhnt sind, für ihre nothwendigen Bedürfnisse selbst zu sorgen, nur in ein hilfloses Elend hinausstoßen. Die Emancipation der Sklaven kann also nur auf dem Wege eines weise berechneten Ueberganges erfolgen.[6]) Den Anfang mache eine Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Herren und Sklaven, die Letztere der schnödesten Willkür entziehe, und nicht länger den Vortheil der Herren mit einem Mißbrauch ihrer Befugnisse verbunden lasse. Die Sorge für kranke und alte Sklaven werde gesetzlich verbürgt; das Maaß ihrer Arbeitspflicht bestimmt; ihre Freikaufung, auch durch eignen Ueberverdienst von ihnen selbst vermittelt, auf jede Weise erleichtert. Unterricht fördere ihre geistige und sittliche Erziehung und wecke das Gefühl der staatsbürgerlichen Freiheit und das Streben darnach. Die Handhabung dieser Bestimmungen erfolge durch unparteiische, vom Mutterlande abgesendete Beamte. Darauf werde der Sklavenhandel, diese verabscheuungswerthe Quelle der rastlosen rechtswidrigen Neuentstehung des schändlichen Verhältnisses unbedingt verboten und kräftig unterdrückt.[7]) Darauf kündige man für einen bestimmten, auf mehrere Jahre hinausgerückten Termin, das Aufhören der Sklaverei und deren Verwandlung in feste, auf einen noch späteren, deren Verwandlung in freie Lohnarbeit an. Erfordern es die Verhältnisse, so mag sich der Staat eine Entschädigungssumme an die Herren nicht dauern lassen.

Möchte eine gleiche Berücksichtigung auch bei der Aufhebung der Leibeigenschaft,[8]) wo diese in strengster, dem Sklaventhum nahe verwandter Form bestand, überall gewaltet haben.[9]) Die Natur dieses Verhältnisses selbst hat, indem sie ein unterscheidendes Merkmal von der eigentlichen Sklaverei auch den rohesten Formen der Leibeigenschaft zu eigen machte, die Uebergangsweise bezeichnet. Die Leibeignen sind immer in einiger Beziehung zu Grundbesitz gesetzt, wie prekär auch ihr Benutzungsrecht, wie willkürlich ihre Verpflichtung sein möge. Mache man das prekäre Benutzungs-

recht zu einem festen Eigenthumsrechte, die willkürliche Verpflichtung zu einer gesetzlich Bemessenen [10]). Eine Zeitlang dauern die patriarchalischen Rechte und Pflichten des Grundherren fort. Der Staat wird den Zeitpunkt erkennen, wo Beide ohne Nachtheil dem Geiste einer höheren staatsbürgerlichen Vereinigung weichen können. Die Ablösbarkeit der Leistungen werde ausgesprochen und das lebendige Streben nach vollkommener Freiheit wird die Mittel dazu mit Eifer finden und sammeln. Wo schon die frühere Zeit eine derartige Feststellung des Verhältnisses auf die Basis des Grundrechts vermittelt hatte und nur einzelne willkürliche Befugnisse als Reste des ehemaligen Unrechts fortbestehen, da mögen die ungemessenen Ansprüche, soweit sie dinglicher Natur sind, auf Gemessene zurückgeführt, Befugnisse aber, die bloß den Charakter der Herrschaft athmen, dem ewigen Rechte zum freien Opfer gebracht werden.

1) Vergl.: Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Th. 2, S. 60 ff.

2) Denn allerdings beruhen sie so gut, wie andere Institute, auf positivem Rechte und sind vor diesem vollkommen rechtmäßig.

3) Vergl.: A. Smith, Nationalreichthum; Buch 3, Hauptst. 2; Buch 4, Haupst. 7. Lotz, a. a. O. S. 68 ff. Mohl, a. a. O., B. 2, S. 4 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 50 ff.

4) S.: Comte, traité de lègislation (Par. 1827, 8.) T. IV, S. 33. ff.

5) S. Say, Nationalökonomie, §. 215.

6) Mit großer Umsicht und wie es scheint, mit glücklichem Erfolge, sind die Maaßregeln des englischen Ministeriums Grey zur Durchführung der großen Emancipationsmaaßregel in den westindischen Colonieen getroffen worden.

7) Nie müsse des Sklavenhandels gedacht werden, ohne daß der Name seines eifrigsten Bekämpfers, des menschenfreundlichen Wilberforce lobpreißend erwähnt werde.

8) Vergl.: Lotz a. a. O. S. 73 ff. Mohl a. a. O. S. 10 ff.

9) Daß dies in Mecklenburg nicht der Fall war, beklagt man bitter. Was hilft die Freiheit, ohne Mittel, ja ohne Recht, sie zu benutzen? Vergl.: v. Lehsten, über die Aufhebung der Leibeigenschaft

in Mecklenburg; Parchim, 1834. 8. Auch in Kurland scheinen an ähnlichen Momenten die menschenfreundlichen Absichten Alexanders gescheitert zu sein.

10) Beides auch für den Herrn von unleugbarem Vortheil.

§. 40.

Fortsetzung.

Nicht weniger gehören aber hierher die Beschränkungen der freien Berufswahl, die aus Geburts- Standes- und Religionsverhältnissen fließen. Dem Ideenkreise barbarischer Zeitalter gehört es an, die Kinder um der Schuld ihrer Eltern willen zu Elend, Schmach und Unthätigkeit zu verdammen, wie dies doch mit unehelichen Kindern [1]), oder den Sprößlingen von Menschen, die eine entehrende Strafe erlitten, ein verachtetes Gewerbe getrieben haben, bis auf unsre Tage gehalten worden ist. Wie ungeheuer die Verantwortung, die der Staat dadurch auf sich geladen hat! So war es auch eine Nachwirkung der Zeit, wo der bürgerliche Kunstfleiß verachtet ward, daß höheren Ständen und namentlich dem Adel der Betrieb vieler Gewerbe durch ihre eignen Standesrechte untersagt war. Als wenn irgend etwas entehrender sein könnte, als nutzloser Müßiggang und als ob nicht das nützlichste Geschäft das Edelste wäre [2]). Aber natürlich war es, daß die unteren Stände, die von den höheren Stufen ausgeschlossen waren, sich nicht beleidigt fühlten, wenn die höheren Classen sich selbst von den Gewerben ausschlossen, sondern sich freuten, auf diese Weise eine Concurrenz weniger zu fürchten zu haben. Alles strebte nach kastenartiger Absonderung. —

Endlich ist es auch noch ein trauriger Rest der verschollenen religiösen Intoleranz, daß man Menschen in der freien Berufswahl hindert, weil sie einem andern Religionsbekenntnisse zugethan sind, als die Mehrzahl des Volks. Und das Schlimmste ist, daß das jahrhunderte lange Bestehen dieser Ungerechtigkeit in steter Anwendung auf eine große Genossenschaft der unnatürlichen Beschränkung künstliche Stützen geliehen hat. Die Juden [3]), gegen die rohen Aus-

brüche des kirchlichen Fanatismus nur kümmerlich, von einer Habsucht geschützt, die von Zeit zu Zeit die Schützlinge plünderte, auch später noch vom Landbau, zünftigen Gewerben, seßhaftem Handel, vom Bürgerthum, Aemtern, Vorzügen, ausgeschlossen, auf ihre eigne Gemeinschaft beschränkt und auf wenige Handelsgattungen verwiesen, mußten nothwendig sowohl Tugenden als Fehler ihres Stammes in unveränderter Starrheit behalten und mit den Fertigkeiten ihres Berufs auch die einseitige Richtung annehmen, bei der der Eifer zur Sucht wird. Darauf gründet nun die kleinliche Selbstsucht und das Vorurtheil das Verlangen nach fortdauernder Ausschließung.

Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß das jüdische Volk in seiner erzwungenen Absonderung eigenthümliche Tugenden und Laster bewahrt hat, die es noch immer als Orientalisches bezeichnen. Die Eigenschaften jedoch, aus denen bei verderblicher Ausartung Nachtheile für die bürgerliche Gesellschaft erwachsen könnten: die List, die Schmiegsamkeit, die Habsucht vieler Juden, scheinen wesentlich durch die Geschäftsweise verstärkt worden zu sein, auf welche christliche Intoleranz die Juden beschränkt hat. Und jedenfalls werden sie durch fernere Absonderung nicht verdrängt, sondern befestigt werden. Die Gesetzgebung sollte aber dahin streben, dieses Volk, das man noch als ein fremdes betrachtet, dessen Väter aber schon unter uns gewohnt haben, und das wir von seiner und unsrer Heimath nicht vertreiben können, so mit dem übrigen Volke zu verschmelzen, daß es nicht mehr ein abgesondertes Volk, sondern nur noch eine verschiedene Religionspartei bilde. Das will man auch, aber erst wenn die Juden gebessert sind. Sie sollen also ins Wasser dürfen, wenn sie schwimmen können. Und worin soll die Besserung bestehen? Die Angaben der Rechtsstatistik sind den Juden nicht ungünstig und beweisen entschieden, daß die Verbrechen unter den Juden auf das Auffallendste abnehmen, je weiter ihre Befreiung vorschritt. In der Sittlichkeit, soweit man darunter die Enthaltung von sinnlichen Lastern versteht, können sie sich mit den Christen getrost messen. Wo die Juden

den Christen völlig gleichgestellt sind, wie in Frankreich, da haben alle Klagen über sie aufgehört. Wo sie gar nicht emancipirt sind, wie in manchem deutschen Staate, da klagen nur die Juden selbst und Niemand klagt über sie. Aber am Meisten wird in den Staaten über die Juden geklagt, wo man einen Anfang mit ihrer Gleichstellung gemacht hat und auf halbem Wege stehen geblieben ist*). Wo die Juden von einzelnen Gewerbszweigen ausgeschlossen sind, da ist es natürlich, daß sie sich in denen dafür bemerklicher machen, die ihnen noch offen stehen und daß, wenn sie zu jenen verbotenen Gewerben Lust und Beruf fühlen, sie die Gesetze zu umgehen streben, von deren innern Rechtmäßigkeit sie nie überzeugt werden können. Und so lange auch nur noch in einem Punkte Rechtsungleichheit zwischen Juden und Christen ist, werden die Juden immer den Charakter der Absonderung zu bewahren veranlaßt sein, der allerdings ihre bedenklichste Seite ist.

Die ursprüngliche Ausschließung der Juden war vom Religionshaß dictirt. Dessen schämt sich die Jetztwelt. Da aber theils das alte Vorurtheil unwillkürlich noch fortwuchert, theils engherzige Selbstsucht jede Erweiterung der Concurrenz scheut, so hält man an den durch den früheren Religionshaß geschaffenen Beschränkungen fest und sucht nur nach allerlei Gründen, sich zu rechtfertigen. Eine folgerichtige Begründung können sie aber nur in der Glaubensverschiedenheit finden. Denn wenn es z. B. sämmtlichen Juden eines Landes plötzlich einfiele, sich taufen zu lassen, so wären sie auf einmal emancipirt, ohne daß die aus ihrer jetzigen sittlichen Lage, oder aus der Gefahr verstärkter Concurrenz herbeigezogenen Einwürfe entkräftet worden wären. Nun kann man zwar sagen, mit der Taufe des Juden höre sein inniges Bündniß mit seinen Glaubensgenossen auf, worin seine wahre Kraft bestehe. Aber dieses Bündniß beruht weit weniger auf der Gleichheit des Glaubens, als auf der Gleichheit der Leiden und des Druckes. Die Juden mußten zusammenhalten, weil sie Alle verfolgt waren. Machen aber die Christen keinen Unterschied mehr zwischen sich und den Juden, so werden

auch bald die Juden keinen mehr machen. Es versteht sich übrigens, daß, so lange die Juden noch in vielen Ländern gedrückt sind, der Staat, der ihnen Rechtsgleichheit gewährt, sich gegen das Zuströmen fremder Juden verwahren, und Einwanderungen derselben, nur unter besonderer Concession der Staatsregierung gestatten muß.

1) S.: Mohl 2,258 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 249 ff.

2) S.: Mohl 2,257 ff. Bülau a. a. O. S. 248.

3) S.: Mohl 2,259 ff. Ueber die reiche Judenliteratur s. die Handbücher des deutschen Privatrechts von Eichhorn und Mittermaier. Bemerke aus neuester Zeit: Krug, die Politik der Christen und die Politik der Juden in mehr als tausendjährigem Kampfe; Leipzig, 1832. 8. v. Ulmenstein, Gegenbemerkungen über das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten; Dresden, 1833. 8. Klüber, interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden; Dünkelsbühl 1834. 8.

4) Dabei thut der Staat, wenn er einmal den Grundsatz der Freiheit aufgiebt, eher zuviel als zu wenig, während er lieber zu wenig, als zu viel thun sollte.

Zweiter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf den Landbau.

§. 41.

Entfernung natürlicher Hindernisse.

Der nationalökonomische Werth des Landbaues besteht in der Wichtigkeit der Güter, die er erzeugt, in ihrer Unentbehrlichkeit für die Menschheit, ihrer Beziehung zur Existenz der Bevölkerung und zu dem Verbrauch aller übrigen Bedürfnisse. Dem Staate als solchem aber ist der Landbau theils wegen dieser von ihm gewährten Vortheile, theils auch deshalb wichtig, weil der durch den Landbau begründete Wohlstand am Meisten den Charakter der Sicherheit und Dauer trägt; Gleichmäßigkeit und Stetigkeit die Grundeigenschaften des Landbaues bilden; von seiner Blüthe die

ökonomische Unabhängigkeit vom Auslande wesentlich bedingt wird; der durch ihn geschaffene Wohlstand sich, bei naturgemäßen Einrichtungen weit und gleichmäßig verbreitet; die durch ihn erzeugte Bevölkerung regelmäßig, natürlich und wohlthätig anwächst und der Charakter derselben sichernde Bürgschaften bietet[2]). Trotz dieser hohen Wichtigkeit des Landbaues für den Staat aber, würde er gleichwohl letzterem wenig zu thun geben, wenn es sich bloß um die Leitung und Beschützung der frei wirkenden Thätigkeit handelte.

Der Landmann fordert Freiheit, Sicherheit und Ruhe vom Staate. Selbst seine Bildung gewinnt er meist durch Erfahrung und kann er ohne sie nicht erwerben. Nur in seltenen Fällen kann der Landbau die Hilfe des Staats in Anspruch nehmen, weil seine Kräfte zur Beseitigung natürlicher Hindernisse, die seinen Aufschwung lähmen, nicht ausreichen. Die Anlegung einer Kunststraße, die Schiffbarmachung eines Flusses, eröffnen zuweilen ganz neue Absatzwege für die Producte des Landes und veranlassen einen Aufschwung des Landbaues, der bis dahin aus Mangel an Lohn versagte. Das sind aber Maaßregeln, die in der Regel nicht bloß dem Landbau, sondern auch andern Quellen des Nationalwohlstandes unmittelbar nützen, deren Zweck nicht ausschließlich die Unterstützung des Landbaues ist. Näher stehen ihm die Unternehmungen, die gegen örtliche Verhältnisse, welche fortwährend die Fruchtbarkeit eines Landstriches schmälern, oder seine bestmöglichste Benutzung verhindern, gerichtet sind. Soweit dies von der allgemeinen Urbarmachung des Landes, der Lichtung der Wälder namentlich[3]), abhängt, wird der Staat selten zum directen Einschreiten veranlaßt sein. Ist das Leben des Staates gesund und im Gedeihen begriffen, so wird die Kraft und Cultur des Volkes benutzen, was irgend benutzungsfähig ist und jede nutzbare Sache zum besten Gebrauch verwenden, darin auch absichtslos einen noch weiteren günstigen Einfluß auf Klima und Fruchtbarkeit des Landes äußernd[4]). —

Eigne Anstalten erfordert aber die in wärmeren Ländern so wichtige Bewässerung[5]) von Gegenden, in denen Tro-

ckenheit das stete Hinderniß nützlichen Wachsthums wäre. Die Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten wird der Staat den Grundbesitzern, die in dem erhöhten Werthe ihrer Grundstücke eine volle Vergütung ihrer Anstrengungen genießen, anheimzustellen haben. Nur insoweit kommt er ihnen zu Hilfe, als er die Benutzung öffentlicher Flüsse zu diesem Zwecke, sobald nicht höhere Gründe entgegenstehen, d. h. sobald nicht durch diese Benutzung ein den Vortheil derselben überwiegender anderweiter Vortheil gefährdet würde, verstatten mag. Außerdem aber hat er ein polizeiliches und schiedsrichterliches Aufsichtsrecht über diese Anstalten und namentlich darauf zu halten, daß die Rechte andrer Personen, die irgend einen Nutzen aus dem verwendeten Wasser zu ziehen befugt sind, nicht gekränkt werden; daß die Benutzenden sich nicht begnügen, das Wasser für ihre Zwecke zu verwenden, sondern auch für seinen unschädlichen Wiederabzug sorgen und daß sie seine Vertheilung unter einander auf eine gerechte und zweckmäßige Weise ordnen. —

Entgegengesetzter aber gleich nützlicher Art sind die Entwässerungsanstalten[6]); eine Operation, die bei ihrer ersten Durchführung kostspielig zu sein pflegt, dann aber entweder für immer beendigt ist, oder doch keine Anstalten erfordert, deren Unterhaltung einen größeren Aufwand verursachen könnte. Zuweilen ist der Staat schon durch die Sorge für die Gesundheit des Volks zur Entsumpfung einzelner Gegenden veranlaßt. Das mag ihn doppelt bestimmen, die Grundbesitzer, die bei dieser Gelegenheit durch erhöhte Fruchtbarkeit ihres Bodens gewinnen könnten, zu diesem Versuche zu vermögen; er mag nöthigenfalls seine Mitwirkung und die Uebernehmung eines Antheiles der Kosten zusichern; ja er mag, in wichtigen Fällen, einzelnen Grundbesitzern oder andern Privatunternehmern das Recht zusprechen, wenn sie die Ausführung auf eignes Risico übernehmen wollen und diese in der That den Ertrag der Ländereien andrer Grundbesitzer bleibend erhöht, von diesen eine Entschädigung zu erwirken, die natürlich sich höchstens bis zu diesem Mehrertrag belaufen kann. Wollen weder Grundbesitzer noch Privatunternehmer

die Operation beginnen und ist er gleichwohl von der Nützlichkeit derselben überzeugt, so mag er sie selbst, unter gleicher Aussicht auf Entschädigung, durchführen. Aber auch wenn bloß wirthschaftliche Gründe die Unternehmung empfehlen, kann er nach gleichen Grundsätzen handeln. Ein Unterschied erwächst nur daraus, daß er in jenem Falle veranlaßt sein kann, den durch die erhöhte Fruchtbarkeit nicht gedeckten Mehraufwand, aus Rücksicht auf die Gesundheit des Volks auf seine Cassen zu übernehmen [7]). Und in beiden Fällen muß für die Grundstücksbesitzer Bürgschaft gewährt werden, daß ihnen, im Falle statt der gehofften Verbesserung ein Nachtheil erwachsen sollte, eine Entschädigung dafür nicht entstehen könne. Eine solche Entschädigung ist auch provisorisch bis zur Beendigung der Unternehmung zu leisten. Dagegen haben die Grundstücksbesitzer ein derartiges Unternehmen, wenn es von der Regierung gebilligt ist, nicht nur nicht zu hindern, sondern selbst, gegen volle Entschädigung, die dazu nöthigen Theile ihres Besitzes herzugeben [8]). — Endlich versteht es sich von selbst, daß es sich auch hier nicht bloß um das Fortschaffen des Wassers, sondern auch um das für Dritte unschädliche Fortschaffen handelt und dies bezieht sich sowohl auf den erwachsenden Schaden, als auf den entgehenden Gewinn.

Einzelne Gegenden sind Ueberschwemmungen ausgesetzt, die, außer vielfachen andern Nachtheilen, auch die Früchte des landwirthschaftlichen Fleißes rauben und — wenn sie regelmäßig sind — manche Culturart geradezu ausschließen. Sie sind aber entweder regelmäßig Wiederkehrende, oder nur mögliche, zuweilen Eintretende. In beiden Fällen ist es entweder möglich, durch bleibende Anstalten die Gefahr zu entfernen, oder nicht. Letzteren Falles können vielleicht Vorkehrungen getroffen werden, z. B. Schleusen, Nothabzugsgräben, die wenigstens das Unheil mildern. Die Beschützung derselben, so wie die Treffung von Maaßregeln, durch welche die hereingebrochene Gefahr unmittelbar bekämpft und wenigstens die Größe des Unheils gemindert wird, ist Sache der Polizei [9]). Können dagegen durch **Dämme** [10]), **Durchstiche**,

Reinhaltung des Flußbettes und ähnliche Anstalten die Gefahren ganz beseitigt, oder doch zu den seltensten Unglücksfällen gemacht werden, so treten dieselben Grundsätze ein, die in Bezug auf die Entwässerungsanstalten erörtert wurden. Der Schaden, den die Ueberschwemmungen der Betheiligten verursachten, ist durchschnittlich zu ermitteln und bis zu seinem Betrage können sie zum Ersatze der auf die Schutzmaaßregeln verwendeten Kosten, angehalten werden. Von den Vortheilen, welche die Ausführung derselben für die Gesammtheit haben würde, hängt es ab, ob der Staat den Mehraufwand zu decken sich veranlaßt halten darf. Die Pläne zu derartigen Bauten unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Staats, weil es hier mehr als irgendwo darauf ankommt, daß die Sache auf die zweckmäßigste, namentlich vollständigste, einfachste und wohlfeilste Weise durchgeführt und nicht etwa durch isolirte Maaßregeln, zwar der Schade des Einen gemindert, der des Andern aber vergrößert werde.

Weniger aus dem Gesichtspunkte einer Sorgfalt für den Landbau, als aus dem der friedlichen Erweiterung des Staatsgebietes, der Belebung einer bis jetzt für den Staat nicht vorhandenen Naturkraft, sind die Einbeichungen[11]) zu betrachten, durch welche dem Wasser Landstriche, die es bisher bedeckte, völlig entzogen und in fruchtbares Land verwandelt werden. Der Staat mag Privatunternehmer zu solchen Operationen, wenn sie anders unbedenklich sind, durch Unterstützung mit Rath und That, sowie durch Ueberlassung des Eigenthums der gewonnenen Ländereien, ermuthigen. Finden sich keine Privaten dazu und ist er gewiß, daß die Kosten[12]) des Unternehmens durch die Vortheile überwogen werden, so kann er es auf eigne Hand durchführen. — Bei der Austrocknung von Teichen und Seen ist mehr, als bei jenen über das Meer gemachten Eroberungen, darauf zu sehen, daß, wer immer aus dem bisherigen Verhältnisse einen Nutzen gezogen, dafür vollen Ersatz, wer durch das Neue Nachtheil erleiden könnte, volle Entschädigung erhalte. Sind diese stehenden Wässer ein Privateigenthum, so kann

die Maaßregel nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers ausgeführt werden [13]). — Durch die Gerade legung von Flüssen kann den Gewerben und dem Handel des Landes großer Vortheil verschafft, es kann manche Gefahr für Gesundheit, Leben und Eigenthum des Volks entfernt werden; es wird aber auch dadurch Land gewonnen. Handelt es sich blos um den letzteren Zweck, so ist die Ausführung der Unternehmung lediglich Sache der Uebereinkunft unter den betheiligten Grundbesitzern. Damit jedoch nicht das Vorurtheil eines Einzelnen alle Uebrigen an der Durchführung einer für Alle vortheilhaften Operation hindere, kann einer gesetzlich zu bestimmenden Majorität der betheiligten Grundeigenthümer [14]) das Recht zugesprochen werden, die Maaßregel, auch trotz des Widerspruches Einzelner durchzuführen und das Eigenthum Letzterer, soweit nöthig, dazu zu benutzen; es sind aber den Widersprechenden alle Vortheile zu gewähren, die sie bei freier Einwilligung haben würden [15]). — Wird aber die Maaßregel als Gebot des allgemeinen Staatszweckes durchgeführt, so ist der Staat berechtigt, die Abtretung des erforderlichen Grundeigenthums gegen volle Entschädigung zu verlangen und dafür mit dem gewonnenen Lande nach Gutdünken zu gebahren. Die Maaßregel wird sich aber in der Regel am Billigsten und Zweckmäßigsten auf dem Wege des Vergleichs mit den einzelnen Betheiligten durchführen lassen, wobei das neu erworbene Land mit dem Abgetretenen compensirt wird und die Grundeigenthümer vielleicht noch einen Theil der Kosten und Leistungen übernehmen.

Das Alles sind Operationen, die größtentheils nur einmal vorkommen und wo nach deren Durchführung das freie Walten des Privatgeistes in wirthschaftlicher Hinsicht wieder eintritt, geschützt durch die Justiz und die Polizei des Staats. Sie betreffen auch nicht den Landbau im Ganzen, sondern nur einzelne Gegenden des Landes. — Wohl aber haben es geschichtliche Verhältnisse herbeigeführt, daß der Staat in Bezug auf den gesammten Landbau mit der Beseitigung von Unvollkommenheiten vielleicht noch lange Zeit zu thun haben wird, die aus geschichtlichen oder positivrechtlichen Momenten

fließen und bald diejenige Vertheilung des Grund und Bodens verhindern, die der bestmöglichsten Bewirthschaftung desselben am günstigsten ist, bald durch Rechte, die sie dritten Personen in Beziehung auf einzelne Grundstücke einräumen, der Benutzung derselben schaden, bald das Fortbestehen von Rechten beschützen, mit deren Fortdauer, wenn sie auch nicht auf bestimmte Grundstücke gerichtet sind, gleichwohl Nachtheile für den Landbau verbunden bleiben, bald den Landmann verhindern, seine volle Kraft der Pflege des eignen Gutes zu widmen, bald sogar das Interesse der Besitzer an dem Emporkommen ihrer Grundstücke lähmen, oder das Landeigenthum in die Hände von Eigenthümern bringen, deren übrige Verhältnisse eine vollkommene Wirthschaftsweise nicht begünstigen. Der Staat hat aber nur dann seine Pflicht gegen den Landbau erfüllt, wenn auch in diesem Theile der Güterwelt die Möglichkeit des besten Verfahrens gewährt und das Interesse daran durch nichts gestört ist.

1) Vergl.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 6—9.

2) S.: ebendas. S. 9—19.

3) Die jedoch in heißen Ländern schadet. Vergl. Moreau de Jonnès, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen. Aus dem Franz. von Wiedemann; Tübingen, 1828. 8.

4) Vergl.: Mohl a. a. O., B. 2., S. 119.

5) Vergl.: Arndt, die Gewässer und der Wasserbau. Hanau, 1831. 8. Joubert de Passa, voyage en Espagne; Paris, 1824, 2 T. 8. Burger, landwirthschaftliche Reise durch Oberitalien; Wien, 1832. 2 B. 8. Mohl a. a. O. S. 114 ff.

6) Vergl.: Rau, Volkswirthschaftslehre, B. 1. S. 100 ff. Mohl a. a. O. S. 111 ff. — Nur in seltenen Fällen können politische Gründe, nehmlich die Rücksicht auf die militärische Vertheidigung des Landes, der Austrocknung größerer Sümpfe entgegenstehen.

7) Die Grundstücksbesitzer werden dann beigezogen soweit sie durch die Operation gewinnen; das Uebrige trägt der Staat. Wenn er übrigens bloß aus wirthschaftlichen Gründen die Unternehmung begann und der Ertrag die Kosten nicht deckt, so muß er freilich den Ausfall übernehmen; das ist aber ein Schaden, den er sich nicht freiwillig, sondern aus Irrthum zuzog. Die bloße Betrachtung, daß nach Entwässerung des Landes mehr erbaut werde, darf den Staat nicht zu der Operation

bestimmen, sobald der reine Gewinn des Mehrertrags nicht wenigstens die Zinsen des Capitals deckt.

8) Alles, was zur leichtesten Ausführung des Unternehmens nöthig ist und dessen Benutzung nur ihr Eigenthumsrecht verhindert.

9) Hier tritt z. B. das wahre Wesen derselben und ihr Unterschied von der Staatswirthschaft recht deutlich hervor. Wie grundverschieden die Operationen der Anlage von Dämmen, der gesetzlichen Anordnung dieser Angelegenheit, der Beschützung derselben gegen bösen Willen und Fahrlässigkeit und der Hilfe bei einer regellos hereinbrechenden Ueberschwemmung!

10) Vergl.: Arndt a. a. O. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung; Nürnberg, 1830. 8. Hagen, Beschreibung neuer Wasserbauwerke; Königsberg, 1826. 8. Mohl a. a. O., S. 76 ff.

11) S.: Mohl a. a. O. S. 116.

12) Wobei aber, was leider so häufig nicht geschehen ist, auch die Zinsen des Capitals, sowie die Kosten der spätern Instandhaltung zu berechnen sind. Hätte der Staat aus eignem Beutel gewirthschaftet, er würde das wohl berechnet haben.

13) Denn wie groß auch der Vortheil der Maaßregel sei, es handelt sich um einen ganz neuen Gewinn, dessen Nichtbenutzung Niemandem Schaden bringt, als dem Besitzer. Da läßt sich wohl erwarten, daß ein Nachfolger anders rechnen wird. Der jetzige Eigenthümer hat aber vielleicht ein besonderes Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustandes. Nur in den seltenen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden, wo ein gebieterisches Staatsinteresse die Maaßregel fordert.

14) Nur diese sind bei der Sache interessirt; denn nur sie haben den Anspruch auf diese Verbesserung ihres Besitzthums bereits in ihrem Eigenthum. Aber der Ausspruch einer größeren Mehrzahl von ihnen muß auch entscheidend sein, weil sonst der Widerspruch Einzelner eine Verbesserung hindern würde, die gar kein Interesse kränkt und Allen von Vortheil ist.

15) In honorem dominii. Das Gesetz supplirt ihre Einwilligung, weil kein Grund zu ihrer Verweigerung da ist und diese Verweigerung die Rechte Dritter beeinträchtigen würde. Versteht sich übrigens, daß für jeden erwachsenden Nachtheil, für jedes gekränkte Interesse volle Entschädigung zu gewähren ist.

§. 42.

Zusammenlegung der Felder.

Das absolut vollkommenste Wirthschaftssystem kann nur dann in Anwendung kommen, wenn die einem Einzelnen gehörigen Felder nicht durch ihre getrennte Lage und unzweckmäßige Vertheilung dem Wirthschaftsplane Hindernisse entgegenstellen, folglich der Bewirthschafter nicht an dem Punkte, wo er sein eignes Feld braucht, das eines Andern findet und das Seine an einer Stelle suchen muß, wo schon diese abgesonderte Lage unnöthige Kosten hervorruft. Gleichwohl haben es die zufälligen Rücksichten, die bei der Entstehung der einzelnen Gütercomplexe obwalteten, es hat es auch die früher vorherrschende Dreifelderwirthschaft verschuldet, daß bei der Vertheilung der einzelnen Grundstücke, die zu einem Gute gehören, keinesweges die Lage derselben sich hergestellt hat, welche dem besten Wirthschaftssysteme am Günstigsten ist. Nach allen Seiten hin liegen die Felder häufig verstreut und zerstückelt. Daher die Nothwendigkeit zahlreicher Servituten, die Abhängigkeit des einen Besitzers von den Arbeiten des Andern; eine unnöthige Menge von Wegen, Rainen und Gräben; keine Einheit noch Plan in den Anstalten zur Ent- und Bewässerung; vielfacher Raum- und Zeitverlust; unförmliche Länge einzelner Feldstücke, die eine zweckmäßige Beackerung und eine schützende Umzäunung hindert [1]). Diese Verhältnisse sind durch den stabilen Charakter unsrer Landgüter erhalten worden und diesen Charakter hat nicht das Interesse des Landbaues, sondern ein ungerechtes Interesse der Grundherren und ein falsch verstandenes Interesse des Staats gefördert. Einer nach Recht und Zweckmäßigkeit strebenden Zeit ist es vorbehalten, diese Fesseln zu brechen, in welche das stabil gewordene Eigenthum die Bodenbenutzung geschlagen hat. Die Zusammenlegung der Felder vereinigt sämmtliche, jetzt zerstreute Felder einer Anzahl benachbarter Grundbesitzer [2]), um sie dergestalt wieder unter ihre Besitzer zu vertheilen, daß Jeder ein Gut von gleichem oder höherem Ertrage empfängt, aber mit aneinanderstoßenden Feldern und

unter einer solchen Anordnung, die allen Besitzern die zweckmäßigste Bestellung ihrer Felder auf jede Weise erleichtert. Jeder muß ein Gut von wenigstens gleichbleibendem Ertrage zurückerhalten, als sein in die Masse Eingeschossenes war. Dabei sind auch die Kosten, welche größere oder geringere Entfernung verursacht, zu beachten. Qualität wird durch Quantität ersetzt und umgekehrt. Vorübergehende Vorzüge des abgetretenen Grundstücks im Vergleich zu dem Empfangenen werden mit Geld vergütet [3]). In einzelnen Fällen kann es nützlich sein, die entferntesten Grundstücke einem einzelnen Besitzer zu überlassen und diesen zu einem Abbau von dem Dorfe zu veranlassen [4]). Der gewonnene Ueberschuß an Boden wird antheilweise vertheilt. Zweckmäßig ist es, wenn gleich die erste Durchführung der Maaßregel ihre Erneuerung in künftigen Fällen erleichtert [5]). Die Operation selbst muß vorgenommen werden auf den Antrag einer gesetzlich zu bestimmenden Majorität der betheiligten Grundbesitzer, wenn nicht die schiedsrichterliche Autorität des Staats der Minderzahl beipflichtet; aber auch auf den Antrag einer durch gleiche Autorität unterstützten Minorität [6]). Es handelt sich hier nicht um eine Beeinträchtigung des Eigenthums zur Befriedigung eines zufälligen Projekts, sondern um die Beseitigung eines aus dem unvollkommenen Zustande der Vergangenheit auf uns vererbten nachtheiligen Verhältnisses, dessen Beseitigung im Interesse Aller ist, ohne Nachtheil für irgend Einen durchgeführt werden kann, aber auch nicht durch einseitigen Widerspruch gehindert werden soll [7]). Uebrigens können und sollen billige Rücksichten auf Umstände, die Einzelnen den Besitz dieses oder jenes Grundstücks wünschenswerth machen [8]), wo möglich, genommen werden.

1) S.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 190 ff. Vergl.: das „Vaterland," Jahrgang 1832, Nr. 24. Jahrgang 1833, Nr. 70.

2) Dies scheint besser, als wenn die Sache, wie in Frankreich geschehen und wie ich a. a. O. annahm, zur Gemeindesache gemacht wird. Zwar hat auch dies seine Vortheile in der Ausführung und überall, wo die meisten Gemeindeglieder zugleich betheiligte Grundbesitzer sind. Aber das andere Verfahren dürfte Vortheile für die Ausführung ha-

ben; d. h. diese öfterer erfolgen machen, da der Fall häufiger ist, daß einzelne benachbarte Grundbesitzer, gleichviel ob aus einer Gemeinde, bei der Zusammenlegung, als daß viele Gemeindeglieder dabei interessirt sind.

3) Sehr gerecht und zweckmäßig sind alle diese Bestimmungen in dem k. sächs. Gesetze vom 14. Juni 1834, zu dem ich meinem Vaterlande aufrichtig Glück wünsche. Nur die einzige wesentliche Ausstellung möchte ich dagegen erheben, daß es direct darauf ausgeht, jede künftige Erneuerung unmöglich zu machen.

4) Da er dadurch die Wirthschaftskosten für Alle mindert, so ist ein dieser Minderung angemessener Beitrag der Uebrigen zu den Kosten des Abbaues gerechtfertigt; sei es an Geld oder Land.

5) Denn trotz dem, daß diese Maaßregel das für die Gegenwart absolut zweckmäßige Verhältniß der Bodenbenutzung herstellt, so werden wir doch bei zunehmender Bevölkerung zahlreiche Dismembrationen nicht verhindern können; diese werden nicht immer im Geiste gleicher Zweckmäßigkeit erfolgen; es wird also eine Erneuerung der Maaßregel sich von Zeit zu Zeit nöthig machen. Nur dann würde sie unnöthig werden, wenn man dafür bürgen könnte, daß die Güter fortwährend in der Vereinigung blieben, wie sie aus der Operation hervorgehen.

6) Der Staat kann der Minderzahl beipflichten, wenn sie zeigt, daß die Maaßregel für Alle ohne wesentlichen Vortheil, für sie aber unbedingt schädlich, oder daß sie für Alle nützlich, für sie aber von wesentlichem Nutzen sein würde. Die Beistimmung des Staats sollte doch wohl den Unterschied der Zahl aufheben. Dann wird auch die Methode der Stimmenzählung weniger wichtig, die Schwierigkeiten gemacht hat, weil man zweifelte, ob man der Zahl der Parzellen, oder dem Umfang derselben das Uebergewicht ertheilen sollte. Ich möchte mich, sobald die Sache nicht als Gemeindereform behandelt wird, nur für das Erstere entscheiden, da nicht die Größe des Flächeninhalts, sondern die Lage der Felder zu der hier verhandelten Frage in Beziehung steht. (Bülau, a. a. O. S. 200). Doch ist auch die im k. sächs. Gesetze adoptirte Methode sehr sinnreich, wornach die Zahl der Parzellen mit der Größe des Flächeninhalts multiplicirt das Verhältniß der Stimmen ausspricht.

7) Der Feldbesitzer wird gezwungen, sich die nützliche, von der Mehrheit seiner Nachbarn gewünschte Operation gefallen zu lassen, nicht weil sein eigner Vortheil dabei im Spiele, sondern weil sein Widerstand für alle seine Nachbarn das Hinderniß ist, das sie abhält, eine für Alle vortheilhafte Einrichtung durchzuführen; Vergl.: das „Vaterland" Jahrg. 1833, Nr. 95, S. 443 ff. Anderer Meinung ist Lotz in seiner Recens. von meiner angeführten Schrift in Rau, Archiv, Jahrg. 1835, H. 1. Ich freue mich, daß eine solche Autorität es ausspricht, der Staat müsse auch den Eigensinn seiner Bürger achten, möchte aber die-

sen Grundsatz nicht so weit ausdehnen, daß er, zum Nachtheile Dritter, eine allgemeine Maaßregel verhindert, die eine wichtige Quelle der Production ergiebiger macht. Bei der Baupolizei ist er an seiner Stelle.

8) Weil es z. B. eine geschichtliche Merkwürdigkeit, ein theures Grab, einen von den Eltern gepflanzten Baum, an den sich zarte Erinnerungen knüpfen, enthält.

§. 43.

Freier Verkehr mit Grund und Boden.

Der Zustand des freien Verkehrs mit Grund und Boden ist derjenige Zustand, in welchem es durch nichts gehindert wird, daß eine solche Trennung der zum Landbaue bestimmten Grundstücke von einander, eine solche Theilung derselben in einander und eine solche Vereinigung mit einander statt finde, die sich einzig und allein nach dem freien Willen der Eigenthümer, folglich im Allgemeinen nach dem herrschenden Bedürfniß richtet [1]). Entgegen steht ihm der Zustand der Geschlossenheit der Güter. Letztere Einrichtung hat eine durch nichts gehinderte Tendenz zur Vereinigung und wider die Trennung des Grundbesitzes. Die Vereinigung ist bis ins Unbegrenzte, die Trennung nur bis zu einem gewissen Umfange gestattet, dieser Umfang selbst aber nur ein Product zufälligen Herkommens.

Obwohl nun durch diese Einrichtung der Boden einem Gesetze entrückt wird, dessen nützliches Walten man auf allen andern Seiten der Güterwelt anerkennt, so besteht sie doch in vielen Staaten und wird vielfach vertheidigt. Sie beruht größtentheils auf Momenten, die nur indirect für sie wirken; aber die Abneigung gegen eine energische Bekämpfung dieser Momente beschönigt man mit einer Rechtfertigung ihres Products. Man fürchtet mit der Aufhebung jener Geschlossenheit eine allgemeine Zerschlagung der Güter in kleine und immer kleinere Parzellen und hält ein Vorherrschen größerer Güter für wohlthätiger.

Gerade im Gegentheil aber verspricht der Wegfall unproductiver Standeskosten, die Ersparniß an Gesindelohn, die Benutzung von Nebenbeschäftigungen, die größere Sorgfalt

und Sparsamkeit, das Zusammenfallen vieler Handlungen, die auf großen Gütern ein besonderes Personale erfordern [2]), der geringere Aufwand an Gebäuden und Anderes einen größeren durchschnittlichen Reinertrag kleiner Güter. Da ferner die Mehrzahl der kleinen Grundbesitzer eine bessere Gabe hat, wahrhaft nützliche Erfahrungen und ihre durch die Oertlichkeit bedingte Anwendbarkeit zu erkennen; da ihnen eine größere Kenntniß ihres Gutes zu Gebote steht, sie überall selbst handeln [3]) und einen stärkeren Impuls zur Benutzung aller dieser Vortheile haben, als die Mehrzahl der großen Grundherren; da sie ferner das große Capital allmäliger Ersparnisse auf ihr Gut wenden, während die Anderen eine bedeutende Capitalkraft auf Unproductives zu wenden pflegen; da sie keinen Theil ihres Gutes aus Mangel an Verlag vernachlässigen müssen; da eine Vermehrung der Landbauproduction nur durch Vermehrung der darauf gewendeten Menschen- und Capitalkraft ansteigend zu erwarten ist und da nur der kleine Grundbesitzer ein Interesse schon am Bruttoertrag hat, so ist auch ein höherer Rohertrag von den kleinen Gütern zu erwarten [4]).

Aber nicht bloß nationalökonomisch, auch staatswirthschaftlich sind sie im Vortheil. Sie sind ein wichtiges Mittel gegen die für Uebervölkerung gehaltene Nahrungslosigkeit, indem sie eine größere Bevölkerung und zwar eine nützliche und wohlthätige Bevölkerung ernähren. Die Möglichkeit der Dismembration würde die Ueberschuldung der Güter, die ohnehin schon vielen dritten Personen ein ideelles Eigenthum daran verschafft hat, aus dem soviel Unheil entstammt, am Besten beseitigen. Manche Rechtsstreitigkeit würde dadurch beigelegt, der Credit durch Einführung von Specialhypotheken erhöht, der Preiß der Güter durch Vermehrung der Nachfrage gesteigert werden. Von größeren Bedrängnissen werden kleine Landwirthe weniger schmerzlich betroffen, weil sie sich den wechselnden Zeitumständen anschmiegen können und sowohl geneigt, als fähig sind, einen Ausfall durch doppelten Fleiß und doppelte Sparsamkeit zu decken. Der kleine Landwirth verhindert durch Sparsamkeit das Anwach-

sen einer Theuerung und mildert sie durch willigen Verkauf seiner Vorräthe [5])

Endlich ist jene gefürchtete Zerschlagung des ganzen Landes keineswegs zu besorgen. Das Bedürfniß danach geht nicht ins Unendliche fort [6]) und es besteht auch ein entgegengesetztes Interesse, das zur Vereinigung drängt. Bei Freiheit des Verkehrs wird der jetzige Bestand der Güter die Grundlage bilden. Aber zu große Güter [7]) werden verschwinden, indem sie sich ihrer lästigen Theile entledigen. Andere, sich gegenseitig Umschließende und Ergänzende, werden vereinigt werden. Güter von mittlerem Umfange werden die Regel bilden. Wo ein kleiner Landwirth am besten dem Boden einen Ertrag abgewinnen kann, da werden die Hütten der Arbeitsamkeit sich erheben und die Benutzung kleiner Feldstücke wird auch für Gewerbtreibende eine Nebenbeschäftigung und ein Stützpunkt sein.

Im Allgemeinen wird das Bedürfniß wohlthätig entscheiden. In einzelnen Fällen könnten freilich Ausnahmen eintreten und gefährliche Folgen haben [8]). Deshalb mag die Gesetzgebung ein Minimum bestimmen, unter welches die bestehenden Bauergüter [9]) nicht herabsinken dürfen. Dies wird aber für die verschiedenen Gegenden verschieden und dahin zu bestimmen sein, daß das Besitzthum eine Familie bei Selbstbestellung ausreichend nähren muß.

Zur völligen Entfernung der Hindernisse, welche das stabil gewordene Eigenthumsrecht des Bodens einer vollkommenen Bewirthschaftung desselben entgegensetzt, werden wir nur dann gelangen, wenn der freie Verkehr mit Grund und Boden hergestellt und die Zusammenlegung der Felder erfolgt ist. Beide Maaßregeln ergänzen einander. Doch auch sonst wird die Gesetzgebung, um Willen und Fähigkeit zur eifrigsten Benutzung der im Landbau wirkenden Naturkraft immer mehr zur Regel zu erheben, sowie aus Vorsorge für die von Nahrungslosigkeit bedrängte Bevölkerung, statt der Tendenz zur Vergrößerung, eine Tendenz zur Verkleinerung der Güter anzunehmen haben.

1) Das freie Gebahren mit Grund und Boden steht den Beschränkungen der Benutzungsweise entgegen. — Vergl. übrigens über die Dismembrationsfrage: Lotz, Staatswirthschaftslehre, B. 2., S. 24 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre, B. 1., S. 290 ff. Mohl a. a. O. B. 2., S. 13 ff. und die bei ihm S. 20. und S. 23. angeführte Literatur. Neuerdings noch sprechen sich für die Theilbarkeit aus: Graf v. Drechsel, Vortrag über die Landescultur in Baiern; München; 1832. 8. Hansen, Critik des Armenwesens; Altona, 1834. 8. S. ferner: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 21 ff.

2) Bei dem Bauer fällt Arbeit und Aufsicht in eine Handlung zusammen.

3) Schon der Umstand, daß große Güter häufig, kleine selten verpachtet sind, müßte entscheiden.

4) Nähere Gründe und Gegengründe s. in: Bülau, a. a. O. S. 23—34.

5) S. ebendas. S. 35—46. Dort werden auch die aus dem Privatrecht und der Verfassungspolitik entlehnten Gegengründe widerlegt.

6) S.: ebendas. S. 41.

7) Deren Umfang die vollständige Benutzung durch freie Arbeit unmöglich macht.

8) Vergl.: Mohl a. a. O. B. 2., S. 26 ff.

9) Nur so — was ich in der früheren Schrift nicht deutlich genug ausgedrückt habe — ist das Minimum zu verstehen; nicht aber so, daß Niemand weniger an Grund und Boden besitzen dürfe. Mögen die Felder noch so sehr zersplittert werden, dies wird keine schädlichen Folgen haben, da ja noch Güter von dem angegebenen Umfange in hinreichender Anzahl verbleiben, die schwarzen Vorstellungen der Gegner aber einen gänzlichen Wegfall derselben supponiren. Die Feststellung eines solchen Minimums halte ich nicht für so schwierig, wie sie Lotz in der angeführten Recension erschien. Ich bemerke übrigens, daß Lotz eine unbeschränkte Theilbarkeit will und ein Minimum angriff, während ein andrer Recensent, in den literarischen Blättern der Börsenhalle, für dessen ebenso gründliche als nachsichtsvolle Beurtheilung ich gleichfalls sehr dankbar bin, der aber durchgehends von niederdeutschen Verhältnissen ausgieng, die ganze Dismembrationsmaaßregel bekämpfte. Da halte ich wenigstens die Mitte — und ich denke die richtige.

§. 45.

Dienstbarkeiten und Wildschaden.

Auch der dem freien Verkehr zurückgegebene Boden ist noch in vielen Fällen den nachtheiligen Folgen von Rechten ausgesetzt, die dritten Personen zustehend die bestmögliche Be-

nutzung einzelner Grundstücke hindern, oder die Früchte der landwirthschaftlichen Thätigkeit gefährden.

Direct auf bestimmte Grundstücke gerichtet sind die *Dienstbarkeiten*[1]), vermöge deren dritte Personen, gewöhnlich Eigenthümer andrer Grundstücke, eine Handlung darauf vornehmen dürfen, die nur zu ihren eignen Zwecken, nicht zu denen der Besitzer in Beziehung steht. Zum Theil sind solche Servituten nothwendig, auf Billigkeit gegründet, durch gegenseitige Zugeständnisse vergütet. Hierher gehören namentlich Wegeservituten, wenn zu den Feldern des Einen kein anderer Weg führt, als über die des Andern. Hier muß nur darauf geachtet werden, daß keine Ausdehnung über die Nothwendigkeit hinaus erfolge[2]); wo eine solche Ausdehnung zum Rechte geworden ist, sie auf geordnetem Wege in ihre Schranken zurückgeführt werde; endlich die Zusammenlegung der Felder die Fälle der Nothwendigkeit möglichst verringere.

Die wichtigsten und nachtheiligsten Dienstbarkeiten sind die *Triftgerechtigkeiten*, in Folge deren fremde Heerden auf den Brach- und Stoppelfeldern der Verpflichteten weiden dürfen. Sie sind eine Folge der ehemaligen Trennung zwischen Ackerbau und Viehzucht, der vorherrschenden Dreifelderwirthschaft, und freiwilliger oder erzwungener Zugeständnisse, die zu ihrer Zeit unschädlich waren. Sowie sie aber aus Zugeständnissen zu Pflichten geworden waren, ward auch das Brachelassen zur Pflicht und der Landmann mit der Benutzung seiner Felder auf feste Zeiten beschränkt. Der triftleidende Landwirth verliert zuvörderst den Werth des Futters, was die fremden Heerden aus seinem Eigenthume verzehren; den Werth des Schadens, den sie ihm durch Schmälerung des Nachwuchses, oder bei schlechter Aufsicht auch sonst anrichten; endlich den ganzen Mehrertrag, den er durch Annahme eines zweckmäßigeren Wirthschafssystemes gewinnen könnte. Dafür kommt ihm höchstens die Mistung des Viehes zu Gute. Der Berechtigte aber gewinnt aus diesem großen Verluste des Andern nur das spärliche und oft ungesunde Futter, das seine Heerden finden, von welchem Gewinne in

der Regel noch der Werth des Düngers abzuziehen ist. So verliert also der Pflichtige weit mehr, als der Berechtigte gewinnt und dieser Mehrverlust ist ebendeshalb nicht bloß ein Verlust für die Einzelnen, sondern auch für das Vermögen des Volks. — Die Beseitigung dieses Uebelstandes durch Ablösung zeigt die sichersten Vortheile. Es wird ausgemittelt, wie hoch der Nutzen, den der Berechtigte aus seinem Rechte gezogen, zu schätzen sei und der Betrag desselben ihm von dem Triftleidenden, am Besten durch Abtretung von Land, gewährt. Dabei werden alle Theile gewinnen und das Ganze am Meisten [3]). Die Gesetzgebung hat durch eine Ablösungsordnung jedem Theile das Recht zuzusprechen, eine Auflösung des Verhältnisses zu erwirken und die Grundsätze festzustellen, nach denen Schätzung und Entschädigung in dubio erfolgen sollen. — Eine besonders nachtheilige Art der Weidebefugnisse sind die Koppelweiden. Hier sind zwar die Vortheile gemeinschaftlich, aber deshalb nicht höher; die Nachtheile gleichfalls gemeinschaftlich, aber deshalb nicht geringer; und es gesellt sich zu ihnen die Gefahr der Ansteckung des Viehes, der Anlaß zu vielfachen Streitigkeiten, die Kostspieligkeit der Hütung. Hier muß jedem Einzelnen das Recht zustehen, sich von dem Verhältnisse loszusagen, durch eignes Verzichtleisten auf die Rechte, die ihm auf den Feldern der Andern zustanden, sein Eigenthum zu sichern; sei es auch, daß er dadurch einen indirecten Zwang zur gänzlichen Auflösung des Verhältnisses ausübe. Der Mehrbetrag des Nutzens, der Einzelnen rechtlich vor den Uebrigen zustand, muß abgeschätzt und ersetzt werden [4]). Die Neuentstehung oder Wiederentstehung dieser Rechtsverhältnisse ist zu verbieten.

Die Jagd ist mehr ein Vergnügen, als ein Gewerbe. Deshalb ward sie ein Recht der höheren Stände; und eine Folge davon ist es, daß sie auch heute noch als ein besonderes, von dem Grundeigenthume getrenntes Recht betrachtet wird, das vielen Inhabern desselben auch auf fremden Grundstücken zusteht. Die Ausübung dieser Befugniß giebt zu Handlungen Anlaß, die dem Landbaue manchen Nachtheil

bringen und durch die Feststellung einer gesetzlichen Jagdzeit nicht völlig unschädlich gemacht werden. Die Trennung derselben vom Grundeigenthum bewirkt eine ungebührliche Vermehrung von solchem Wild, was regelmäßig seine Nahrung auf Feldern und Wiesen sucht. Den größten Schaden aber richtet das Hochwild an, wenn es, mit der Waldnahrung sich nicht begnügend, in die Fruchtfelder einfällt und die Ernte des Landmanns theils verzehrt, theils verwüstet [5]). Als Gegenmittel bietet sich zunächst das Verbot dar, die gefährlichsten Gattungen des Wildes anders, als in auf Kosten des Jagdbesitzers wohlumschlossenen Gehegen zu dulden. Dann die Bestimmung, daß aller von dem in den Wäldern lebenden Wilde auf fremden Grundstücken angerichtete Schaden von dem Jagdinhaber vollständig ersetzt werde. Ueber den Betrag des Schadens hat ein aus Landwirthen bestehendes Schiedsgericht zu entscheiden. Der Beweis, das Wild sei aus einem fremden Jagdreviere gekommen, liegt dem Beklagten ob [6]). Ferner die Befugniß des Grundbesitzers, jedes Mittel zu gebrauchen, wodurch das Wild, ohne unnöthigen Schaden des Jagdberechtigten, von seinen Grundstücken abzuhalten ist. Die Nachtheile übermäßiger Vermehrung des Feldwildprets würden freilich nur dann vollständig zu beseitigen sein, wenn das Jagdrecht zu einem Zubehör des Grundeigenthums erklärt, oder doch dem Grundeigenthümer das Recht zugesprochen würde, alles auf seinem Felde betroffene Wild, sei es auch gegen Ablieferung an den Jagdeigenthümer, zu erlegen [7]). Im Interesse des Staats ist möglichste Verminderung des Wildstandes. Der Ersatz des Wildschadens vergütet nur den Verlust des Einen auf Kosten des Andern, nicht aber die Schmälerung des Nationalvermögens.

Noch sind hier die Feldtauben zu erwähnen, die gleichfalls zum Theil ihren freien Flug in die Felder nehmen. Wären sie auf die eignen Felder ihres Eigenthümers zu beschränken, so könnte dem Staate das Irrationelle dieser Benutzungsweise gleichgiltig sein. So aber dürfte er am Zweckmäßigsten Billigkeit und Recht versöhnen, wenn er ein nach

der Größe der Felder bemessenes Maximum der Taubenzahl eines jeden Grundbesitzers feststellte[8]).

1) Vergl.: Rau, Volkswirthschaftspflege, B. 1., S. 70 ff. Mohl a. a. O. B. 2., S. 147 ff. Bülau, der Staat und der Landbau, S. 184 ff.

2) Weder also in Bezug auf die Größe, noch auf den Zweck des Wegs. Man kann eine Uebertrift einräumen, ohne einen Fahrweg, einen Fahrweg, ohne eine Uebertrift einzuräumen. Auf dem Wege, der für Ackerfuhrwerke bestimmt ist, braucht Niemand spazieren zu fahren.

3) Jeder tüchtige Landwirth belächelt die Behauptung, daß die Schaafzucht im Ganzen durch das Aufhören der Triftrechte leiden könnte. Aber wäre es auch, in diesem Falle wäre es kein Verlust für das Nationalvermögen. S.: Bülau, a. a. O. S. 32.

4) Daß factisch Einzelne dieses Verhältniß stärker benutzten als Andre und irrig glaubten, dabei zu gewinnen, hindert zuweilen die freiwillige Auflösung des Verhältnisses und macht die Kraft des einseitigen Antrags um so nöthiger.

5) Vergl.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 92 ff.

6) Vergl.: Schenk, Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei; Gotha, 1825. 8. Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei; Tübingen, 1831. 8.

7) S.: Mohl, Handbuch der Präventivjustiz, S. 244 ff.

8) Nichtgrundbesitzer sollen nur dann Tauben halten, wenn und wo diese keinen Schaden stiften können; oder unter Connivenz der Grundbesitzer. Hoftauben sind unschädlich.

§. 45.

Frohnen.

Nicht bloß um Rechte handelt es sich, deren Ausübung für fremde Grundstücke nachtheilig wird; es giebt auch Rechte, die dem Besitzer eines Grundstückes als solchen über den Besitzer eines andern Grundstückes als solchen zustehen und ihn zu Arbeiten und Leistungen nöthigen, die seinen Zwecken fremd, deren Folgen seiner eignen Wirthschaft nachtheilig sind.

Die allgemeinen Pflichten der Gutsunterthänigkeit sind Reste eines untergegangenen Verhältnisses, von dem der einen Seite nur die Last, der andern der Vortheil geblieben

ist[1]). Die Frohnen[2]) ursprünglich die natürlichen Folgen des Ueberflusses an Grundeigenthum in den Händen Weniger, des Mangels an Geld in den Händen unbegüterter Arbeitskraft, erweitert aber frühzeitig durch Misbrauch der rohen Gewalt, später durch Misbrauch der gesellschaftlichen Vortheile, der obrigkeitlichen Stellung, des Buchstabenrechts. Die ungemessene Frohnpflicht ist eine Tochter der Leibeigenschaft.

Auch diese Verhältnisse sind für alle Theile nachtheilig. Für den Pflichtigen, weil sie ihn zu einer Arbeit nöthigen, für die er sich zuweilen gar nicht, zuweilen nur halb, selten hinreichend entschädigt sieht[3]); bei großer Ausdehnung eine wesentliche Vermehrung seines Wirthschaftsaufwandes verursachen; vielfache, oft sehr nachtheilige Versäumnisse in seiner eignen Wirthschaft herbeiführen; nicht selten auch einen Geist der Trägheit von der Frohnarbeit auf die Arbeit für eigne Zwecke übertragen machen. — Für den Berechtigten, weil er seine Arbeiten mit trägen und widerwilligen Gehilfen vollziehen muß, weil er in den meisten Fällen diese Arbeiter nicht frei und dem Bedürfniß gemäß verwenden kann. Der freie Arbeiter dient ihm um Lohn und verrichtet was er ihm heißt. Der Fröhner dient ihm nach den Vorschriften eines festbestimmten Herkommens und verrichtet nur die herkömmliche Arbeit. Jede Veränderung des Wirthschaftssystemes, die zu der ortsüblichen Frohnarbeit nicht paßt, muß unterbleiben, mag sie auch noch so reiche Früchte versprechen, so lange diese den Ausfall nicht vollständig decken, der durch die Vertauschung der Frohnarbeit mit Lohnarbeit entstehen würde. — Beide Theile werden in vielfache Streitigkeiten und in ein in unsrer Zeit sehr nachtheiliges gespanntes Verhältniß verwickelt. — Das Nationalvermögen verliert den Mehrertrag, den ein rationelleres Wirthschaftssystem von den berechtigten, eine freie, eifrige, durch nichts gefährdete Bestellung von den verpflichteten Gütern bringen würde; die Producte des Mehrbetrags an nöthiger Arbeitskraft, den die Frohnarbeit in Anspruch nimmt; die mit den dadurch veranlaßten Streitigkeiten, welche überdem auch seine Behörden

vielfach beschäftigen, verbundenen Verluste. Der Staat kann die niederdrückenden Lasten, die dem ohnehin von den Staatslasten am Härtesten betroffenen Theile der Bevölkerung aufliegen, sowie das nachtheilige Abhängigkeitsverhältniß nur ungern sehen.

Alles Gründe, die den Staat bestimmen müssen, eine Auflösung dieses Verhältnisses möglich zu machen und ihn bestimmen sollten, sie thunlichst zu erleichtern. Er wird die Neuentstehung oder Wiederentstehung desselben verbieten [4]). Die Leistungen, die den öffentlichen Charakter der Gutsunterthänigkeit behalten haben, fallen unentgeltlich hinweg. Bei den wirklichen Reallasten aber kann ein Wegfall nur unter vollkommener Entschädigung des Berechtigten für die Nutzung, die er wahrhaft bisher gezogen, vermittelt werden. Der unparteiischen, schiedsrichterlichen Autorität des Staats kommt es zu, die Grundsätze festzustellen, nach denen jene Nutzung zu bemessen ist, sobald eine gütliche Vereinigung darüber nicht zu Stande kommt. Dabei sind natürlich von dem Werthe des Dienstes die Kosten, die er dem Berechtigten machte, folglich auch die herkömmlichen [5]) Gegenentrichtungen sorgfältig abzuziehen, mithin gleichfalls zu schätzen. Bei ständigen Leistungen ist zu ermitteln, wie hoch sie dem Berechtigten zu stehen kommen würden, wenn er sie auf dem wohlfeilsten Wege durch freie Arbeit verrichten ließe. Dabei ist aber die schlechtere Qualität der Frohnarbeit zu berücksichtigen und danach ein Abzug zu bemessen. Von dem sich so ergebenden Betrag sind die Gegenentrichtungen abzuziehen und es stellt sich der Werth heraus, für welchen der Berechtigte eine volle Entschädigung verlangen kann. Bei wechselnden Leistungen ist nach dem Verhältnisse, in welchem sie in einem längeren vorhergehenden Zeitraume stattgefunden haben, zu berechnen, wie oft sie durchschnittlich in Zukunft in einem bestimmten, längeren Zeitraume zu erwarten seien und wie hoch es nun den Herren zu stehen kommen werde, diese Leistung durch freie Arbeit verrichten zu lassen. Auch hier ein der schlechteren Beschaffenheit der Frohndienste entsprechender Abzug und eine Abrechnung der Gegenentrichtun-

gen. Nun wird berechnet, eine wie hohe Jahresrente erforderlich sei, um als Entschädigung für die wegfallende Leistung zu dienen[6]). — Als Entschädigungsmittel bietet sich in manchen Gegenden die Abtretung von Land dar. Wo die Entschädigung durch Capital erfolgen kann, da ist es für beide Theile das Beste. In der Regel aber wird der Pflichtige die Entschädigung nicht leisten können, wenn es ihm nicht verstattet ist, sie in Form einer Rente zu gewähren. Zweckmäßig ist es, wenn alle derartige Renten in einer gangbaren Getreideart ausgesprochen, dann aber nach einem, von Zeit zu Zeit erneuerten Marktpreise in Geld verwandelt werden. Auch müssen sie alle für (auf Antrag des Pflichtigen) ablöslich erklärt und die Ansammlung eines dazu erforderlichen Capitals muß den Rentepflichtigen möglichst erleichtert werden[7]). Da ferner den Berechtigten meist mehr an Capital, als an Rente gelegen ist, sie auch eine Ablösung der Rente durch kleine Capitalposten sich nicht füglich gefallen lassen können, so ist eine Landrentenbank von hohem Nutzen, die zwischen Pflichtige und Berechtigte tritt, den Letzteren durch Auszahlung des Capitals der Rente ihre Forderung abkauft, von den Ersteren die Rente übernimmt, deren gelegentliche Ablösung erleichtert und so nicht nur den Interessen beider Theile entspricht, sondern auch Beide außer persönliche Berührung bringt[8]).

Das bloße Verstatten der Ablösung und die Gewährung eines Anhaltepunktes in obigen Grundsätzen würde nicht im Entferntesten zum Ziele führen. Am Wenigsten würde die Ablösung in allgemeinerer Ausdehnung erfolgen. Gleichwohl ist eine allgemeine Nöthigung zu derselben nicht gerechtfertigt, da die Maaßregel nicht in allen Fällen und am Wenigsten für alle zeitweiligen Besitzer nützlich ist. Die richtige Mitte hält der Staat, wenn er die Nothwendigkeit gegenseitigen Einverständnisses aufhebt, vielmehr dem einseitigen Antrage (der Provocation) ein Zwangsrecht beilegt, das, wenn keine gütliche Vereinigung getroffen wird, die durch Staatsbehörden vermittelte Trennung nach Maaßgabe obiger Grundsätze erwirkt[9]). Eine Ausnahme tritt bei den Handfröhnern

ein, gegen welche der Provocation eine solche Kraft nicht zuzubilligen sein dürfte, da ihre prekäre Lage nicht immer die Ablösung als Wohlthat erscheinen lassen würde. Die Wahl des Entschädigungsmodus gebührt allemal den Pflichtigen[10]).

Allerdings tritt durch dieses Ablösungsverfahren der Druck, unter dem die pflichtigen Grundbesitzer geschmachtet haben, in schreckender Weise ans Licht. Vielen wird die Geldentrichtung, die nach der Annahme des Gesetzes als eine geringere Last und eine leichtere Leistungsweise erscheinen soll, als der Frohndienst, eine Höhere und Härtere dünken. Nicht Alle haben augenblickliche Gelegenheit, ihre freigewordene Zeit entsprechend zu verwerthen. Darum mag man die Maaßregel nicht übereilen, nicht künstlich dazu anreizen und kann, wenn sie ohne weitere Unterstützung durchgeführt wird, keine schnellen und überraschenden Früchte für den Wohlstand der Pflichtigen daraus erwarten. Nur unter großen Opfern und Anstrengungen erkauft die Gegenwart eine Erleichterung der Zukunft. Es wäre vielleicht eine Handlung vorsorgender Staatsweisheit, wenn die Gesammtheit, die gleich von Anbeginn an Nutzen von der Maaßregel zieht, den Pflichtigen durch Uebernehmung eines Theiles der Entschädigung zu Hilfe käme[11]). Auf Kosten der Berechtigten kann die Erleichterung der Pflichtigen von Rechtswegen nie erfolgen. Eine Aufhebung der Staatsfrohnen, die eine wahre Verschwendung der Volkskraft enthalten, liegt schon in dem Grundsatz der gleichen Besteuerung.

1) Für diese Pflichten hatte einst der Grundherr den Grundholden den Schutz zu leisten, den sich jetzt der Staat von ihnen durch Steuern, Beschränkungen und Kriegsdienste gar theuer bezahlen läßt. Die Pflicht des Herrn hat aufgehört, die des Unterthan dauert fort. Vergl. u. A.: Stüve, über die Lasten des Grundeigenthumes; Hanover, 1830. 8.

2) Vergl.: Lotz, 2,79 ff. Mohl 2,142 ff. Bülau, der Staat und der Landbau, S. 153 ff.

3) Streng genommen ist er allerdings durch wohlfeilere Erwerbung seines Gutes im Voraus entschädigt. Aber von der Arbeit selbst hat er keinen Vortheil; nur von der Pflicht dazu; folglich arbeitet er schlecht.

4) Wohl ist es möglich, daß auch künftig Arme im Dienste des Reichen eine Geldschuld abarbeiten. Aber es wird eine freiwillige

Handlung sein und dieser Unterschied ist in Recht und Folgen ein unermeßlicher.

5) Nicht die vom guten Willen Gewährten. Vergl. übrigens: v. Honstedt, Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Schätzungen; Hannover, 1834. 8.

6) Eine Hauptrolle dabei spielen die Baudienste. In meiner angef. Schrift habe ich zu beweisen gesucht, (S. 165 ff.), daß eine Verpflichtung zu Baudiensten nur noch für einen, nach einer Wahrscheinlichkeitsannahme zu berechnenden Fall anzunehmen sei.

7) Die Idee einer bloß auf diesem Zweck berechneten Sparkasse verdient gewiß hohe Aufmerksamkeit. (S. Runde) Ideen für die Errichtung einer Sparkasse zur Beförderung der Ablösung bäuerlicher Lasten im K. Sachsen; Dresden und Leipzig, 1834. 8.

8) Lotz findet in der angef. Recension diesen Vorschlag sinnig, bezweifelt aber die Ausführbarkeit. Indeß rührte der Vorschlag nicht von mir, sondern von der k. sächs. Gesetzgebung her und das Institut bestand schon, als ich meine Schrift verfaßte. Doch muß ich gestehen, daß es den erwarteten Anklang noch nicht gefunden zu haben scheint, und daß es auch nicht vollständig das alles übernommen hat, was mein Vorschlag bedingte. Das Letztere erklärt vielleicht das Erste.

9) Gründe und Gegengründe s. a. a. O. S. 172 ff.

10) Wenigstens bei dem Bestehen einer Landrentenbank.

11) Bülau, a. a. O. S. 177 ff.

§. 46.

Unvollkommenes Eigenthum, Grundgefälle und Zehnten.

Das Mittelalter kannte eine unendliche Abstufung des unvollkommenen Eigenthumes. In neuerer Zeit haben in vielen Staaten sich diese Verhältnisse fester gestaltet, ohne daß aller Anspruch auf Seite des Berechtigten, alle Unsicherheit auf Seite des Pflichtigen aufgehört hätte. Wo Letztere in hohem Grade fortbestand, da wirkte sie unbedingt entmuthigend auf den Landbau. Es ist aber im Interesse des Landbaues, daß er möglichst durch freie und volle Eigenthümer betrieben werde. Eine Herstellung des vollkommenen Eigenthums, gegen eine, nach dem Grade der Unvollkommenheit berechnete, mäßige Geldrente ist zu wünschen; aber nur auf Antrag des Pflichtigen zu erwirken. Denn dieser bekommt dadurch eine neue und gewisse Last

statt einer alten und ungewissen Gefahr und der Herr hat gar kein rechtliches Interesse an der Sache [1]).

Noch sind von vielen Gütern kleine Zinsen und ähnliche Gefälle an andere Güter zu entrichten, die immer in die Classe der unproductiven Ausgaben des Landmanns gehören und deren Wegfall, gegen Capital, wenigstens möglich gemacht werden muß, aber nur von dem Antrag des Pflichtigen abhängen darf. Von größerem Nachtheile sind darunter hauptsächlich die wechselnden Leistungen, die von den Pflichtigen bei Veränderungen, die sich in der Person des Besitzers zutragen, bei Käufen, Sterbefällen u. dergl. zu entrichten sind. Hierher gehören besonders die Laudemialgebühren. Ihre Leistung trifft den Pflichtigen gerade in Zeiten, wo er ohnehin bedrängt ist, gewährt aber dem Berechtigten nur eine ungewisse Einnahme. Wünschenswerth daher, daß sie in eine ständige, ablösliche Rente, auf Antrag des Pflichtigen [2]), umgewandelt werden können.

Die gewöhnlichste, stärkste und schädlichste Grundlast ist der Zehnten [3]). Je größeren Einfluß Arbeit und Capitalkraft auf den Ertrag des Bodens äußern, desto schädlicher wird er. Er ist nicht bloß eine drückende Last, sondern auch eine unvernünftige Gattung von Lasten, die das Interesse des Pflichtigen an einer Verbesserung seines Gutes lähmt, das eine Grundlast eher steigern sollte. Denn diese Abgabe lastet auf dem rohen Ertrag des Ackers, gegenwärtig also mehr auf Arbeit und Capital, als auf dem Boden. Der Zehnte des Rohertrags besteht oft in dem ganzen Reinertrag. Der Zehntherr hat das Eigenthum des zehnten Theiles der Früchte, ohne den geringsten Theil der Bestellungskosten zu tragen. Jede Verwendung von Capital auf ein zehntpflichtiges Grundstück wird unzweckmäßig. Ja der Zehntpflichtige hat ein directes Interesse an einer Verminderung des Rohertrags, wenn diese unter einer solchen Verminderung des Aufwandes erfolgen kann, daß der Reinertrag gleichbleibt, oder nicht um den 10ten Theil der Differenz zwischen dem früheren und dem jetzigen Rohertrag abnimmt [4]). Ferner nimmt der Zehnte den gleichen Betrag des Rohertrags von

allen Zehntpflichtigen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser nicht in gleichem Verhältnisse zum Reinertrag steht, daß er nicht unter gleichem Aufwande an Kraft und Kosten gewonnen ist. Der Zehntherr hat häufig das Recht, den Pflichtigen an veränderten Culturweisen zu hindern. Die Abtheilung, Einsammlung, der Transport und die Aufbewahrung des Zehnten verursacht unnöthige Kosten und einen beträchtlichen Verlust [5]). Das Zehntstroh wird dem Pflichtigen entzogen, ohne vom Zehntherren gleich nützlich verwendet werden zu können. Die Erndtearbeit des Pflichtigen wird beengt und verzögert, ihr Erfolg gefährdet. Der Berechtigte ferner hat, bei manchem Risico, nutzlosem Aufwand, Aerger und Streit, eine unsichere, wechselnde Einnahme, die mancher böswilligen Verkürzung ausgesetzt ist.

Klar ist es, daß die Nachtheile, die der Zehnten für die Pflichtigen hat, die Vortheile, welche die Berechtigten daraus erndten, bei Weitem überwiegen. Aber gerade dieser Umstand macht es möglich, den Pflichtigen eine wesentliche Milderung ihrer Last und die Möglichkeit gänzlicher Selbstbefreiung, ohne die geringste reelle Beeinträchtigung der Berechtigten [6]) und selbst ohne directe Beihilfe des Staats [7]) zu verschaffen. Es geschieht dies durch Umwandlung des Zehnten in eine ständige Rente. Eine Durchschnittsberechnung der letzten 12 — 15 Jahre ermittelt, wie viel dem Zehntherrn der Zehnten jedes einzelnen Pflichtigen durchschnittlich jährlich werth sei. Folglich sind von dem Rohwerthe des Zehnten die Kosten der Abtheilung, des Transports und des Ausdrusches, in vielen Fällen [8]) auch die der Aufbewahrung und des Abgangs, abzuziehen. Die Rente ist in einer gangbaren Getreideart auszusprechen und nach einem durchschnittlichen Marktpreiße in Geld umzuwandeln [9]). Das Provocationsrecht gebührt beiden Theilen, wenn nicht, was bei dem Zehnten allerdings zulässig wäre, der Staat die Ablösung gesetzlich anbefiehlt [10]). Die Rente ist auf den Antrag des Pflichtigen für ablösbar zu erklären. Dies zu erleichtern und das Interesse des Zehntherrn vollkommen zu versöhnen, mag auch hier eine Landrentenbank zwischen Zahler und Empfän-

ger treten [11]). Die Errichtung neuer Zehnten einschließlich der Novalzehnten [12]), ist für die Zukunft zu verbieten.

1) S.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 181 ff.

2) Wozu er gleich bei dem Eintritte seines ersten Zahlungsfalles zu berechtigen ist. S.: Bülau, a. a. O. S. 182 ff. Vergl.: Rau, a. a. O. 1, 50 ff. Mohl, a. a. O. 2, 140 ff.

3) Vergl.: Babo und Rau, über die Zehntablösung; Heidelberg, 1831. 8. Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums; Lotz, a. a. O. 3, 366 ff. Mohl, a. a. O. 2, 124 ff. Bülau, a. a. O. S. 135 ff.

4) S.: Bülau, a. a. O. S. 140.

5) Bei dem Einsammeln der Zehntgarben soll durch Ausfallen der Körner der achte Theil des Zehnten verloren gehen.

6) Die durchschnittlich rechtmäßige Entstehung des Zehnten ist sattsam erwiesen in: Birnbaum, die rechtliche Natur des Zehnten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des römischen und fränkischen Reichs; Bonn, 1831. 8. Vergl. auch: Zachariä, die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten, nach Rechtsgrundsätzen betrachtet; Heidelberg, 1831. 8. Aber auch abgesehen von seiner ursprünglichen Entstehung, gegenwärtig beruht er auf dem festen Boden des Eigenthums und eine Aufhebung desselben ohne Entschädigung hieße den Berechtigten einen großen Theil ihres wohlerworbenen Vermögens rauben, den Pflichtigen aber ein Geschenk machen, was weit mehr als ein Zehntheil, oft ein Dritttheil ihres Vermögens betragen dürfte. S.: Bülau, a. a. O. S. 143 ff.

7) Hier ist er weniger zu einer directen Unterstützung veranlaßt, als bei den Frohnen, bei deren Ablösung der Pflichtige eine neue Last übernimmt, die ihm schon aus Ungewohnheit schwer fällt und die nur unter der Voraussetzung geringer ist als die frühere, daß er Gelegenheit habe, die gewonnene Freiheit entsprechend zu verwerthen. Bei dem Zehnten ist die Erleichterung der Pflichtigen von Anfang an sichtlich. Sei auch der Kirchenzehnten zur Bestreitung eines öffentlichen Bedürfnisses bestimmt, den übrigen Staatsbürgern kann nicht zugemuthet werden, zur Deckung eines Bedürfnisses eine Abgabe zu entrichten, das schon durch das in alten Zeiten ausgeworfene Eigenthum reichlich gedeckt ist. S.: Bülau, a. a. O. S. 144 ff.

8) Wenn nehmlich gegen Geldrente oder Capital und von sämmtlichen Pflichtigen abgelöst wird.

9) Ich habe meine in der angef. Schrift S. 149 ausgesprochene Ansicht insoweit geändert, daß ich kein Bedenken mehr finde, als Regel auszusprechen, was ich damals als Ausnahme empfahl. Gütliche Vereinigung kann die Umwandlung in den jedesmaligen Marktpreiß, oder die Naturalleistung festsetzen.

10) S.: Bülau, a. a. O. S. 198.

11) Der Kirchenzehnten dürfte eigentlich am Zweckmäßigsten vom Staate gleich von vorn herein, gegen Zusicherung einer ihm entsprechenden Rente an die Kirche, übernommen werden. Denn zuletzt stellt sich das Verhältniß doch nicht anders. S.: Bülau, a. a. O. S. 152.

12) Der Neubruchszehnten wird immer nachtheiliger, da schwerlich noch vieles Land ohne großen Kosten- und Kraftaufwand urbar zu machen sein dürfte.

§. 47.

Ungeeignete Eigenthümer.

Geschichtliche Verhältnisse und namentlich der hohe Werth, den man früher der politischen Bedeutung und später der Sicherheit des Grundeigenthums beilegte, haben zahlreiche und große Grundbesitzungen in die Hände von Eigenthümern gebracht, deren sonstige Verhältnisse es nicht verbürgen, daß eine gute Bewirhschaftung in der Regel von ihnen zu erwarten sei.

Obenan steht hier der Staat als Domainenbesitzer [1]). Die Bewirthschaftung der Domainen durch (nominelle) Selbstadministration ist bei dem Wegfall des lebendigen eigenen Interesses in dem Administrator, bei dem ungünstig fortwirkenden Einflusse des schwerfälligen Staatsmechanismus und bei der notorischen Unfähigkeit des Staats zur Führung einer zugleich wirksamen und unschädlichen Controle über derartige Verhältnisse, weder den Gütern nach den Staatskassen vortheilhaft. Eine sichere, reine und möglichst hohe Einnahme kann der Staat nur bei dem Zeitpacht von seinen Domainen erwarten. Dieser ist aber dem Gedeihen der Güter und ihrer für das Nationalvermögen vortheilhaftesten Bewirthschaftung, namentlich der möglichsten Erhöhung des Bruttoertrags nicht günstig. Am Wenigsten wo der Staat der Verpachter ist. Diese Güter würden in Privathänden besser gedeihen, eine größere Fruchtmasse erzeugen, und eine stärkere Bevölkerung beschäftigen und ernähren. Eine Veräußerung der Domainen würde ohnehin auch finanziell ein bedeutender Vortheil [2]) sein und die daraus fließende Erleich-

ßerung der Abgaben gleichfalls dem Nationalvermögen zu Gute gehen.

Die kaum zum Theil, vollständig nie zu entfernenden Misbräuche, die zu den natürlichen Uebelständen des Domainenbesitzes auch noch die nachtheiligen Wirkungen der von Gewinnsucht benutzten Nachlässigkeit und Unkenntniß gesellen, kommen neben dem Fortbestehen dieser durch relativ größere Höhe des Aufwandes noch verstärkten Verluste, bei den im Besitze von Gemeinden und andern moralischen Personen befindlichen Landgütern noch in viel höherem Grade vor [3]). Eine Veräußerung derselben ist keine Verminderung, sondern eine Vermehrung des Communvermögens [4]). Aber nicht bloß die geschlossenen Besitzthümer, deren Eigenthum den Gemeinden als moralischen Personen gehört, auch die Gemeindegüter sind in den meisten Fällen [5]) dem Privatverkehre zurückzustellen, die ohne zu öffentlichen Zwecken nöthig zu sein, der gemeinschaftlichen Benutzung der Gemeindeglieder gewidmet geblieben sind [6]) und in der Regel zu kärglichen Viehtriften angewendet werden. Sie würden in Privathänden den einzelnen Gemeindegliedern einen höheren Nutzen bringen, für das Ganze aber eine größere Fruchtmasse erzeugen. Da jedoch die Nutzungen dieser Gemeindegüter und das Recht zu ihrer Benutzung allerdings Privateigenthum sind, so ist die Gemeindebehörde zu einer Veräußerung oder Vertheilung nicht berechtigt. Wohl aber hat die Gesetzgebung jeden einzelnen [7]) Theilnehmer zu ermächtigen, sich seinen Antheil gegen Verzichtleistung auf die fernere Mitbenutzung des Uebrigen ausscheiden zu lassen. Bei der Vertheilung kann kein anderer Grundsatz entscheiden, als der, daß Jedem der Antheil an der Gemeinheit gebührt, der ihm jetzt und von jeher an dem Benutzungsrechte zustand. Dieser Antheil an dem Rechte zur Benutzung war aber, wo nicht örtliche Satzungen etwas Anderes festgestellt hatten, für alle Gemeindeglieder gleich. Folglich bildet Vertheilung der Gemeindegüter nach Viriltheilen unter sämmtliche stimmfähige Gemeindeglieder die Regel [8]). Niemand aber, der durch besondere Rechtstitel ein höheres Benutzungsrecht

besaß, ist zu verkürzen. Servituten, die dritten Personen, welche gar nicht, oder nicht volle Gemeindeglieder sind, auf die Gemeinheit zustehen, sind vor der Theilung abzulösen [9]). Bei Grundstücken, die zwar in unbestrittenem Eigenthume der Gemeinde sind, deren Benutzung aber nur einzelnen Gemeindegliedern rechtlich zusteht, ist letzteres Benutzungsrecht als eine Servitut zu betrachten und diese nach den Grundsätzen, die über Dienstbarkeiten gelten, abzulösen [10]). Ueber das dergestalt befreite Grundstück hat die Gemeindeverwaltung zu verfügen. — Endlich mögen ausnahmsweise solche Grundstücke von der Veräußerung ausgenommen werden, bei denen sich voraussehen läßt, daß man sie bald werde zu einem öffentlichen Zwecke nützlich gebrauchen können; oder die sich am Besten zu einer Benutzung eignen, deren Anlage erst nach einiger Zeit einträglich wird, folglich nicht immer von Privatkräften zu erwarten ist. — Der Staat hat übrigens nicht nur die Vertheilung der Gemeinheiten, sondern auch die Veräußerung aller und jeder, nicht zu Gemeindezwecken wesentlich nöthigen Gemeindegüter, auf jede Weise zu erleichtern und für die Zukunft auch den Gemeinden eine Erwerbung von Grundeigenthum, soweit nicht die gleiche Ausnahme eintritt, streng zu untersagen.

1) Vergl.: Adam Smith B. 5, Hauptst. 2; Jacob, Staats-Finanzwissenschaft (Halle, 1821, 8.) B. 1, S. 45 ff.; v. Malchus, Finanzwissenschaft (Stuttgard und Tübingen, 1830. 8), B. 1, S. 25 ff. Lotz, B. 3, S. 87 ff.; Mohl, a. a. O. B. 2, S. 31 ff.; Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 50 — 84.

2) In Preußen verhält sich das erlangte Kaufpretium zu dem Capitalwerth der veräußerten Nutzungen, wie 4.: 2¼. Im altköniglichen Theile von Schleswig-Holstein, wo die Zergliederung der Domainen schon 1768 — 1787 durchgeführt wurde, betrug die frühere Einnahme 87,000 Thlr. der jetzige Canon dagegen liefert 106,000 Thlr. und die außerdem erlangte Kaufsumme belief sich fast auf 550,000 Thlr.

3) S.: Bülau, a. a. O. S. 85.

4) Auch wo sie zur Schuldentilgung verwendet wird. Denn „wer seine Schulden bezahlt verbessert seine Güter."

5) Eine Ausnahme mögen solche Besitzthümer machen, an denen nichts zu verbessern und nichts zu verderben ist; z. B. Lehm- Sand

und Torfgruben. Dann sind auch in Gegenden, wo viel Pferdezucht ist, freie Weiden nöthig.

6) Vergl.: Mohl a. a. O. B. 2, S. 42 ff. Bülau a. a. O. S. 67 ff. Graf v. Drechsel, Vortrag über Revision des Gemeindeedicts, München, 1833. 8.

7) Die Stimme der Mehrheit muß allerdings dann als letzte Auskunft für entscheidend angenommen werden, wo es sich um ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit einer Sache handelt und man, in Ermangelung eines untrüglichen Richters, annimmt, wofür die meisten Stimmen sich erklärten, das müsse das Wahre sein. Wollte man aber dem Vortheil der Mehrheit den Sieg über den Vortheil der Minderzahl zusprechen, so hieße dies das Recht des Stärkeren sanctioniren und dies wäre da um so unbilliger, wo Rechte und Interessen trennbar sind und die Mehrzahl ihren Vortheil auch erreichen kann, wenngleich die Minderzahl ein von dem Ihrigen abweichendes Verfahren beobachtet. Freilich wird der Entschluß der Mehrheit, eine Ausscheidung und Theilung vorzunehmen, häufig einen indirecten Zwang für die Minderzahl enthalten, dasselbe zu thun. Aber dieser ist am Ende kein anderer, als der in jedem Felde der Güterwelt durch die Umsicht einzelner Concurrenten gegen die Uebrigen ausgeübt wird. Vergl. übrigens: Bülau a. a. O. S. 94 ff.

8) Andre Ansichten und Methoden s. bei Rau a. a. O. S. 87 ff. Die Gründe der Meinigen in meiner angef. Schrift S. 97 ff. Ich freue mich, daß auch Loß in der angef. Recension diese Gründe billigt.

9) Eine Handlung, die freilich auch mit der Theilung selbst verbunden werden und durch Zubilligung eines Antheils erfolgen kann.

10) Freilich kann und wird es in vielen Fällen einfacher und zweckmäßiger sein, daß die Benutzenden das Gemeindegut in ihr volles Eigenthum nehmen und die Gemeinde für Abtretung ihres Eigenthumsrechtes entschädigen. Nur kann die Gemeinde dazu nicht gezwungen werden. S.: Bülau a. a. O. S. 96 ff.

§. 48.

Fortsetzung.

Auch andre moralische Personen sind im Besitze von Grundeigenthum und namentlich hat die Kirche schon frühzeitig einen so bedeutenden Umfang unbeweglichen Besitzthums erworben, daß einsichtsvolle Regenten dem Uebergange des Grund und Bodens in die todte Hand[1]) ernste Verbote entgegenzusetzen sich gemüßigt fanden. Noch heute ist in manchen katholischen Ländern eine Hauptquelle der Volksnoth

in der Thatsache zu suchen, daß ein großer Theil des Bodens dem Verkehre entzogen, unter eine schlechte Verwaltung und in das Eigenthum von Corporationen gebracht ist, deren vernünftige Zwecke durch andere Mittel unschädlicher zu erreichen wären. Was über die einzelnen Theile der großen Gesammtanstalt, von der ich spreche, zu beschließen sei, gehört nicht hierher. Ich komme zum Theil später darauf. Aber erkenne man auch die Heiligkeit aller ihrer Zwecke an und billige ihr Fortbestehen, die Befriedigung derselben auf gemeinschädliche Weise ist nicht zu dulden. Der Staat ist verpflichtet, die Erwerbung von Grundeigenthum durch Anstalten, in deren Händen es für immer dem Verkehre entzogen und präsumtiv schlecht benutzt wird, zu verbieten; er hat nicht nur die Erlaubniß zur Veräußerung ihres bisherigen Grundbesitzes zu ertheilen, sondern diese auch möglichst zu erleichtern und dazu aufzumuntern[2]); zuweilen kann es ihm obliegen, auf eine, wenn auch umsichtige und allmälige Veräußerung zu dringen.

Die Säcularisation der Kirchengüter, die in protestantischen Ländern erfolgte, hat zwar dem weiteren Umsichgreifen des Unheils gesteuert, auch einen, wenn auch noch so geringen Theil dieser Güter dem Privatverkehre zurückgestellt[3]; es blieben aber theils einzelne der Kirche entsprossene Corporationen mit mächtigem Grundbesitz bestehen, von denen das Obige gilt; theils behielt man die Einrichtung bei, in Folge deren die Besoldung der meisten Geistlichen, besonders auf dem Lande, neben zufälligen Accidenzien und Gefällen, auf den Ertrag der Pfarräcker angewiesen wurde. Dabei blieb in vielen Fällen nur die Wahl zwischen einer nachlässigen Bewirthschaftung, der weder dem Gute noch dem Nutznießer vortheilhaften Verpachtung derselben, und einer der Bestimmung und dem Ansehen des geistlichen Standes nachtheiligen Richtung. Bedenkt man ferner, daß die Einnahme aus diesen Gütern, wenn sie verpachtet werden, verhältnißmäßig gering, und mancher Schmälerung durch Pachterlasse, möglichen Betrug, Kriegsschäden und Prozesse ausgesetzt, bei Selbstbewirthschaftung aber von dem Erndtebetrag abhängig

vielfachem Risico unterworfen, weder gleichmäßig, noch bestimmt, noch durchgängig sicher ist, und beherzigt man die Unannehmlichkeiten, die mit diesem Verhältnisse bei jedem Amtswechsel verbunden sind, so begreift man die Abneigung vieler Geistlichen gegen eine Umwandlung dieser Einkünfte in feste Bezüge aus Staats- oder Gemeindekassen nicht. Sie gründet sich wesentlich auf die Furcht vor späterer Verkürzung und vor Staatsbankerotten. Gegen Erstere können Bürgschaften geboten werden; die Letztere ist um so thörichter, je gewisser bei Ereignissen, die alle Gehaltszahlung sistirten, auch die Einziehung der geistlichen Güter nicht fern sein dürfte. Dann auf einzelne Nebenvortheile, die ihnen aber auch ferner gewährt werden können, wenngleich die Pfarräcker in Privathände übergehen [4]). Die Operation der Veräußerung selbst dürfte am zweckmäßigsten den Gemeinden zu überlassen und überhaupt die ganze Sache als Gemeindeangelegenheit unter Aufsicht und Garantie des Staats, zu behandeln sein [5]).

Eine kräftige Durchführung bleibender Verbesserungen ist von bloßen Nutznießern nie zu erwarten. Nun haben es aber gewisse aus den Adelsverhältnissen des Mittelalters herstammende Einrichtungen herbeigeführt, daß auch viele volle Eigenthümer und Privaten dennoch in mancher Hinsicht nur als Nutznießer zu betrachten, bei dem Gebahren mit ihrem Grund und Boden Beschränkungen, die dem Landbaue fern liegen, unterworfen und des lebendigen Impulses beraubt sind, der den Eigenthümer belebt, der an nichts zu denken braucht, als an sich und sein Gut. Hierher gehören zuvörderst Familienfideicommisse [6]), durch welche die Veräußerung und Theilung ausgedehnter Besitzungen verboten, die Benutzung des zu ihrer Pflege erforderlichen Credits erschwert, das gewöhnliche Erbrecht in Bezug auf sie modificirt wird. Diese Güter sind theils als wichtige Hindernisse des freien Verkehrs mit Grund und Boden, theils wegen der durch ihren Umfang veranlaßten Erschwerung der Benutzung schädlich und in vielen Fällen kann durch die abweichende Erbfolgeordnung das Interesse des Inhabers an

einer Verbesserung oder auch nur Instandhaltung des Gutes gelähmt werden. — Der Staat hat die Neuerrichtung oder Wiedererrichtung solcher Institute zu verbieten. Er kann aus staatswirthschaftlichen Gründen veranlaßt sein — und ist es aus rechtlichen und sittlichen — nicht nur die Veräußerlichkeit dieser Besitzungen auszusprechen, sondern auch die Rückkehr zum gemeinen Rechte möglich zu machen; ja auf letztere zu dringen. Das Recht fordert aber, daß im Falle der Veräußerung wenigstens der nächsten Generation der zur Nachfolge in dem Fideicommisse Berechtigten das Kaufpretium gesichert bleibt; gegen einen dem derzeitigen Inhaber vorzubehaltenden Abzug, der dem Unterschiede zwischen einem befreiten und einem belasteten Gute entspricht. Das Kaufpretium[7]), sowie das Gut selbst, wenn es nicht verkauft wird, kann erst von der zweiten Generation an der gemeinen Erbfolge unterliegen und auch diese wird so lange noch einigen Modificationen unterworfen bleiben, als noch Nebenzweige der Familie bestehen, die von früher durch die fideicommissarische Eigenschaft Ausgeschlossenen abstammend, schon längst im Besitze des Gutes gewesen sein würden, wenn diese Eigenschaft nicht bestanden hätte. Doch müssen die Ansprüche dieser Seitenlinien abgelöst werden können.

Das Lehnswesen endlich[8]), das noch in Trümmern fortbesteht, erhält gleichfalls noch einige Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes der Eigenthümer, verwebt sowohl das Interesse des Lehnsherrn, als das der Lehnsfolger und Mitbelehnten mit der unveränderten Erhaltung des Lehnes, schadet dem Credit und dem Preiße vieler Güter, führt bei der Trennung des Lehns vom Erbe vielfache Verwickelungen und Streitigkeiten herbei und bewirkt gleichfalls häufig, daß der Inhaber des Gutes kein nahes Interesse mehr an der Verbesserung oder Instandhaltung desselben hat, da er nicht hoffen darf, es befreundeten Erben zu übergeben. Der Staat ist Oberlehnsherr aller und Lehnsherr der meisten Lehne. Er hat das Recht, den Lehnsverband den Vasallen aufzukündigen. Ihnen dies wichtiger und nützlicher zu machen, wird er vorher weder Eventualbelehnungen gestatten, noch weitere

Mitbelehnte annehmen; zugleich auch seine unläugbaren Rechte mit größerer Strenge ausüben. Hierauf wird er, nach dem Verhältniß seiner bisherigen Einnahmen aus den lehnsherrlichen Rechten, eine mäßige Ablösungssumme festsetzen[9]) und, damit die Allodification durch keinen Widerspruch der Agnaten und Mitbelehnten gehindert werde, die fideicommissarische Eigenschaft des Guts in Kraft erhalten. Zur Entfernung dieser Ansprüche wird in einer subsidiarischen Ablösungsordnung eine geeignete Norm geboten[10]). Nur der Besitzer des Guts kann zur Ablösung derselben provociren. Die Privatlehnsherrlichkeit wird auf dieselbe Weise abgelöst, wie das unvollkommene bäuerliche Eigenthum in Vollkommenes verwandelt wird.

1) S.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 107 ff. Mohl, a. a. O. 2, 38 ff.

2) Eine Nachweisung der Verwendung des Kaufpretiums ist nur dann zu verlangen, wenn die Zwecke der Corporation auch ihm wichtig sind, oder die Theilnehmer ihn zum Schiedsrichter aufrufen.

3) Die Meisten kommen in die Hände des Staats, der Corporationen und Gemeinden. S. übrigens: Bülau, a. a. O. S. 111 ff.

4) So ist es ebenso zweckmäßig als billig, daß den Landgeistlichen ein eignes Wohnhaus mit Garten und einigem Feld und Wiesen belassen wird.

5) S.: Bülau a. a. O. S. 117 ff.

6) S.: Mohl a. a. O. 2, 47 ff. Bülau a. a. O. S. 119 ff. Vergl.: Passy, de l'aristocratie dans ses rapports avec le progres de la civilisation; Paris, 1826. 8.

7) Ob die Verfügung über das Kaufpretium durch die fideicommissarische Eigenschaft desselben beschränkt wird, das kann dem Staate gleichgiltig sein.

8 S.: Mohl a. a. O. 2, 50 ff. Weiske in (Weiske und Bülau) Rechtliche und Staatswissenschaftliche Mittheilungen für das K. Sachsen; Leipzig, 1832. 8. 2te Abhandlung. Bülau a. a. O. S. 124 ff.

9) Der Betrag derselben bleibt entweder als Canon auf dem Gute haften, oder er wird in Kapital bezahlt, wo er dann von den Lehnsfolgern in das Erbe zu erstatten ist.

10) Es wird berechnet, in wieviel Jahren im Durchschnitt ein Lehn an Seitenlinien, an Mitbelehnte, an Eventualbelehnte fällt. Mit der Jahresdurchschnittzahl wird der Geldwerth des Lehns getheilt und

das Facit capitalisirt. Das Capital erhält fideicommissarische Eigenschaft, wenn die Berechtigten es nicht vorziehen, sich, unter Berechnung ihrer Antheile, in dasselbe zu theilen.

§. 49.

Fernere Sorge des Staats für den Landbau.

Hat der Staat den freien Verkehr mit Grund und Boden hergestellt und dafür Sorge getragen [1]), daß er im Wesentlichen im vollen, freien, durch keine privatrechtlichen Lasten geschmälerten, durch keine feindlichen Rechte gefährdeten Eigenthume von Besitzern ist, die zu einem lebendigen Streben für seine erfolgreichste Benutzung befähigt sind, so mag er diesem Streben die Aufsuchung der geeignetsten Mittel zu seiner Befriedigung vertrauensvoll selbst überlassen. Nicht bloß nutzlos und zweckverfehlend, absolut schädlich wäre jeder Versuch, dem Landmann eine besondere Benutzungsweise aufzudrängen.

Ebenso wenig nimmt der Landbau den Schutz des Staats in Beziehung auf die Concurrenz seiner Producte mit Fremden in Anspruch und höchstens die billige Forderung macht er, daß ihn der Staat nicht selbst durch ungerechte Bedrückung verhindere, diese Concurrenz siegreich zu bestreiten [2]) und daß er nicht zu Gunsten andrer Zweige der öffentlichen Thätigkeit Prohibitivmaaßregeln treffe, die das Ausland zu ähnlichen Schritten gegen die Producte des Inlands reitzen [3]).

Inwiefern und wie eine theoretische Bildung des Landwirths zu vermitteln sei, darüber ist schon im §. 21. gesprochen worden. Theils handelte es sich aber dort um gewisse Lehrgegenstände, die allerdings nur theoretisch gelehrt werden können, und auch nur einzelnen Landwirthen wichtig sind; theils war von Jünglingen die Rede, deren übrige Bildungszwecke sie in einer Zeit noch auf den Lehranstalten festhielten, wo Andre sich längst in der Praxis bewegten, denen also eine wissenschaftliche Anleitung über Materien Bedürfniß ward, die Andre nur aus der Erfahrung kennen lernen. Die große Masse der Landwirthe wird wohl stets ihre Bildung mehr auf Erfahrung, als auf theoretischen Unterricht stützen. Indeß auch hier ist in der Mitte die Wahrheit. In

der That sind die meisten Lehren der rationellen Agricultur, die meisten neuen Entdeckungen und Vorschläge in diesem Gebiete, an die Oertlichkeit gebunden und was an dem einen Punkte wahr ist, bewährt sich an dem andern nicht. Die genaueste Kenntniß der Oertlichkeit ist das erste Erforderniß eines tüchtigen Landwirths; und fast möchte ich hinzusetzen, daß einige Skepsis in Bezug auf neue Vorschläge ihm eher zu wünschen sei, als eine rastlose Experimentirsucht. Selten nur vermögen die theoretischen Landwirthe sich zu der Selbstverläugnung zu stimmen, die ihre Theorie der Praxis nachsetzt und, statt erst durch theuer erkaufte Erfahrung sich über die Unanwendbarkeit der Theorieen belehren zu lassen, nur aus der Erfahrung den Werth derselben als erprobt annimmt. Richtiger verfährt der Landwirth, der zwar im Wesentlichen auf Erfahrung sich stützt, aber wissenschaftlichen Sinn und speculativen Geist bewahrte; zwar sich hütet, selbst Principien aus der Praxis ziehen zu wollen[4]), aber die Principien der Theorie an der Praxis zu prüfen liebt und ihre Vorschläge weder unbedingt annimmt, noch spöttisch verwirft, sondern mit seinen Erfahrungen und den sich daraus ergebenden Analogieen zusammenhält und danach beurtheilt. Der höhere Landwirth hat auch in der Regel Sinn für Selbstbelehrung und so ist vielleicht mehr von zweckmäßigen Schriften für die Versöhnung der landwirthschaftlichen Theorie und Praxis zu hoffen, als von ökonomischen Lehranstalten. Landwirthschaftliche Vereine können wie alle Vereine, die durch kein specielles Interesse verkettet sind, weniger durch ihre geistigen Leistungen[5]), als durch die Vereinigung äußerer Kräfte nützen, indem sie, mittelst für den Einzelnen unbeträchtlicher Beiträge, die Entstehung größerer Sammlungen, die wohlfeile Herausgabe nützlicher Schriften, die Anstellung eines kostspieligen Versuchs und dergleichen vermitteln. Die kleinen Landwirthe trauen in der Regel nur der Erfahrung. Auf sie ist also durch Beispiel zu wirken. Dies braucht aber nicht vom Staate auszugehen und kann dies auch in der erforderlichen Ausdehnung nicht. Kann der Staat jedoch eine oder die andere Besitzung, von dem finanziellen Ertrage absehend,

den Zwecken einer Musterwirthschaft widmen, so wird er wenigstens dann dadurch wesentlich nützen, wenn er damit eine Lehr- und Uebungsanstalt für Bauerssöhne verbindet. Bedeutende Verbesserungen der Landwirthschaft verbreiten sich übrigens schnell, wenn einmal der Anfang gemacht und vom Erfolg gekrönt ist.

In einzelnen Fällen ist der Staat aber doch zu directen Schritten veranlaßt. Dann vornehmlich, wenn es sich um Verbesserungen handelt, die namentlich dem kleinen Landwirth, z. B. durch bessere Verwerthung bisher schlecht benutzten Bodens, sehr wichtig sein können, zu denen aber einige Anlage, oder längere Geduld gehört und deren Object vielleicht dem größeren Landwirthe nicht wichtig genug ist[6]). Hier mag er mit seinem Beispiele vorangehen, aufmuntern, anrathen, Prämien vertheilen, vielleicht einzelne Vorschüsse machen, das Naturalbedürfniß hergeben, oder wenigstens für Gelegenheit zu seiner wohlfeilen Beziehung in guter Beschaffenheit sorgen. Dann wenn die allmälige Verbreitung nützlicher Verbesserungen eigne Anstalten erfordert, die sich für den Privatmann nicht lohnen. So zur Veredlung der Thierracen das Halten ausgezeichneter Sprungthiere[7]).

Fruchtlos, zweckverfehlend und für das Ganze schädlich würden alle Versuche sein, die für zu niedrig gehaltenen Getreidepreiße künstlich heben zu wollen. Freilich ist wenig Aussicht zu einem natürlichen Steigen derselben. Die Masse der Production wächst mit der Verbesserung des Landbaues jährlich; beinahe rascher noch wächst die Zahl der Consumenten; und doch scheint die Consumtion des Getreides nicht in entsprechendem Grade zu steigen. Würde auch die Bevölkerung sich verdoppeln, es würde nicht daraus folgen, daß auch der Getreideverbrauch sich verdoppelte. Denn bei einer ferneren Fortdauer der jetzigen Verhältnisse würde man genöthigt sein, sich immer nach wohlfeileren Lebensmitteln umzusehen, wie schon jetzt die Kartoffel die Kornconsumtion so beträchtlich verringert hat. Bei den Vorschritten des Landbaues wird ein wahrer Getreidemangel, wie er allerdings in unsrem Jahrhunderte zu zweien Malen stattgefunden, wohl niemals

wieder eine allgemeine Erscheinung werden. Die vorschreitende Cultur in den südöstlichen Gegenden Europas droht überdem mit einer gefährlichen Concurrenz auf dem Weltmarkt. Man kann aber auch nicht sagen, daß die Getreidepreiße an sich zu niedrig wären[8]). Allerdings ist, bei gleich bleibendem oder steigendem Angebot, die Nachfrage nicht entsprechend gewachsen. Aber nicht weil das Angebot zu stark, sondern weil die Nachfrage durch Unvermögen geschmälert war. Würde der Staat dem abhelfen, wenn er die Getreidepreiße künstlich vertheuerte? Indeß ziehen wir nur die reinen Productionskosten von dem Erlös aus den gewonnenen Früchten ab, so bleibt immer noch, außer der zum hinreichenden Unterhalt der Besitzer oder Bewirthschafter erforderlichen Summe, eine angemessene Bodenrente zurück. Aber diese verschwindet, und jene andre Summe reicht kaum noch zum nothdürftigsten Unterhalt hin, sobald wir Abgaben, Grundlasten und Zinsen berücksichtigen. Dazu daß die Preiße vieler anderer Bedürfnisse und Leistungen nicht entsprechend gesunken sind. Dann das Steigen des Geldpreißes, das den Landmann drückt, weil er viele Zahlungen hat, die nach früheren Geldpreißen bemessen sind[9]). Soll der Staat den Druck dieser Verhältnisse mildern, indem er die Getreidepreiße künstlich steigert, während der Nachtheil davon am Härtesten von Volksclassen empfunden werden würde, die noch weniger im Schoose des Glückes sitzen, als der Landmann[10])?

In mancher Hinsicht muß und kann sich der Landmann selbst helfen. Er wird sich veranlaßt fühlen, immer mehr Aufmerksamkeit auf andre Bodenerzeugnisse, als die Halmfrüchte, zu wenden, wie er schon jetzt in den Oelfrüchten einige Hilfe findet, die sich freilich bereits von der Gasbenutzung bedroht sieht. Man wird einen größeren Theil des Bodens den Handelsgewächsen widmen; man wird mit größerer Sorgfalt aus Dingen Nutzen zu ziehen suchen, die man jetzt schlecht nutzt oder unbeachtet wegwirft. Man wird technische Geschäfte mit dem Landbau verbinden. Noch verschmähen wir Vieles, was zur Bereitung von Zucker, von Seife, von Getränken zu gebrauchen wäre, was als Farbe-

mittel, oder zur Herstellung von Bekleidungsstoffen, oder zu andern Utensilien dienen könnte. Die Brennerei hat freilich in den Ländern der preußischen Branntweinsteuer aufgehört, ein Erwerbszweig des mittleren und kleinen Landmanns zu sein; mit ihr sinkt auch die Viehmast. Aber vielleicht daß mit einer Verbesserung der Brauereien die Gerste im Preiße steigt und der Hopfenbau sich erweitert. Vielleicht daß es doch gelingt, den Maisbau und die so nützliche [11]) Seidenzucht im nördlichen Deutschland zu akklimatisiren. — Auf demselben Wege ist wohl noch manche Verminderung der Productionskosten [12]), namentlich in verbesserten Werkzeugen und wohlfeileren Düngemitteln zu erzielen. Die Zusammenlegung der Felder vermittelt große Ersparniß an Arbeit, Vieh und Geschirr. Helfe der Staat übrigens, wo er zu helfen berufen ist. Maaßregeln, die einen größeren Theil der Bevölkerung dem Landbau zuführen, als sich jetzt ihm widmet, vermitteln wohlfeilere Arbeits- und Gesindelöhne. Wichtiger noch alles, was zur Herstellung einer wahrhaften Concurrenz unter den für den Landmann arbeitenden Gewerben beiträgt. Der Landmann wird sich weniger über die niedrigen Preiße beklagen, wenn auch die Preiße seiner eignen Bedürfnisse im gleichen Verhältnisse sinken, er nicht länger dem Schmied willkührliche Preiße bezahlen, nicht länger viele Bedürfnisse unter Geld- und Zeitverlust aus der theuren Stadt beziehen, nicht länger die städtischen Abgaben und die Innungslasten, sowie die durch das Stadtleben erzeugten höheren Bedürfnisse indirect mittragen muß. — Von allen Maaßregeln ferner, die zur Beförderung des Handels, zur Belebung des Gewerbsfleißes und dazu beitragen, daß so viel als möglich die völlig besitz- und nahrungslose Menge verringert und auf höhere Lebensstufen gerückt wird, folglich die Vortheile und Genüsse des Lebens sich unter Mehrere vertheilen, als jetzt der Fall ist, wird auch der Landmann Nutzen ziehen. Denn nur hieraus, wie aus Allem, was es vermittelt, daß mit einer Vermehrung der Bevölkerung auch die Brot- und Fleischconsumtion sich entsprechend vermehrt, kann der Landmann einiges Steigen des Preißes seiner Erzeugnisse erwarten. —

Hoffentlich wird man auch einsehen, daß, wenn man einen so nützlichen Stand, die wahre Stütze des Staats, nicht der Verarmung unfehlbar preißgeben will, eine möglichste Herabsetzung der Grundsteuer nicht zu vermeiden ist. Ebenso wird die eiserne Nothwendigkeit die Erkenntniß und den Entschluß aufdringen, dem Landmann die Ablösung seiner Grundlasten mehr als bisher zu erleichtern. Der Ungerechtigkeit, die aus dem Steigen des Geldpreißes hervorgeht, kann man begegnen, indem man Abgaben und Renten in Körnern auswirft und den Betrag nach einem durchschnittlichen Marktpreiß in Geld verwandelt.

1) Nehmlich insofern, als er die Einrichtungen erhielt, die zu dem Vorkommen des entgegengesetzten Verhältnisses beitrugen.

2) Die traurige Agrargesetzgebung Englands veranlaßt den Staat zur Begünstigung des Landmanns durch erkünstelte Höhe der Getreidepreiße.

3) Hierüber haben sich namentlich die französischen Landwirthe, vornehmlich die Weinbauer, zu beklagen.

4) Denn das ist allerdings das Vorrecht des Thereotikers; dem Praktiker gelingt es selten oder nie. Bald erhebt er die örtliche Ausnahme zur allgemeinen Regel; bald sieht er als Gesetz an, was nur Folge ist; bald blickt er nur auf sich und seine Erfahrungen und ist blind für alles andre.

5) Das Interesse des gemeinnützigen Wirkens ist nicht stark genug, daß es die meisten Glieder zahlreicher Vereine beherrschen könnte; weniger noch ist Selbsterkenntniß über die Fähigkeit dazu verbreitet. Eitelkeit und Selbstüberschätzung lenken aber Viele und so sind es selten die Tüchtigsten, die sich in solchen Vereinen vordrängen.

6) Die Obstzucht z. B. Unter den höheren Landwirthen sind die Tüchtigsten in dem Stande der Pächter zu suchen; daraus folgt es, daß manche Verbesserungen unterbleiben, weil die, die sie nützlich ausführen würden, kein Interesse daran haben.

7) Vergl.: Hazzi, über Veredlung des Viehstandes; München, 1824. 8. Rau a. a. O. 2,167. Mohl a. a. O. 2,211.

8) An und für sich sind sie die Folge des natürlichen Verhältnisses zwischen Nachfrage und Angebot; sie werden nicht gerade künstlich durch Prohibitionen oder überwiegende Concurrenz herabgedrückt. Aber sie sind relativ zu niedrig; denn der von Abgaben, Grundlasten und Schulden erdrückte Landmann, sowie der Pachter, der in einem nach alten Preißen berechneten Pacht sitzt, können dabei nicht bestehen.

9) Außerdem würde das Steigen des Geldpreißes dem Landmann nicht schaden. Dennn es drückt gleichmäßig die Preiße aller käuflichen Güter scheinbar herab. Aber er hat viele Zahlungen, die es nicht herabdrückt.

10) Denn so lange die Classe der Handarbeiter noch überzählig ist, wird ein Steigen der Getreidepreiße keineswegen ein entsprechendes Steigen der Arbeitslöhne bewirken.

11) Vielleicht keine Pflanze verwerthet ihren Boden so hoch, wie der Maulbeerbaum. Die Gewinnung der Seide aber beschäftigt Alte, Frauen, Kinder.

12) Eine Verminderung der Productionskosten würde allerdings dem Landmann solange zu Gute kommen, als nicht bei seiner Production ein noch stärkeres Misverhältniß zwischen Nachfrage und Angebot eintritt.

§. 50.

Die Forstwirthschaft.

Wenn auch factisch und im Großen in der Regel getrennt, so ist doch vor der Wissenschaft die Forstwirthschaft ein Nebenzweig des Landbaues.

Auch die Forstwirthschaft[1]) versorgt das Volk mit einem unentbehrlichen Bedürfniß. Bei dergleichen Bedürfnissen würde schmerzlich empfundener Mangel entstehen, wenn der Gebrauch die Production überstiege. Dies ist bei dem Getreide nicht zu fürchten, wo der Ausfall weniger Jahre durch den Ueberfluß Folgender gedeckt wird und es unmöglich ist, eine kommende Erndte zu anticipiren. Deshalb bedarf es hier keiner Beschränkung des unklugen Verbrauches und keiner ängstlichen Wachsamkeit, daß die sorglich gepflegte Production den nothwendigen Verbrauch zu decken im Stande sei. Der Staat kann unbedingt dem Privatstreben vertrauen, dessen Vortheil hier völlig mit dem allgemeinen Interesse im Einklang steht. Andre Verhältnisse bei dem Holze. Die Erndte des Holzes reift unter allen Erndten am Spätesten und sein Aufwuchs nimmt viele Jahre in Anspruch. Dadurch wird die Ersetzung eines zu starken Verbrauches verzögert und ungewiß. Nun ist es gerade hier zugleich möglich, in einem Jahre die Erndte vieler Kommenden voraus zu beziehen und allerdings hat der Einzelne ein Interesse an dieser für das

Ganze gefährlichen Maaßregel. Oft fällt der Nachtheil derselben, während er selbst den Vortheil zieht, in vielen Fällen erst einer späteren Zukunft, seinen Erben und Nachfolgern zur Last; damit ist ein mächtiger Impuls zur Vermeidung desselben entzogen [2]). Aus unpfleglicher Forstwirthschaft ist ein höheres Capital zu gewinnen, als eine pflegliche verzinst [3]). Durch Holzschlag läßt sich das Capital erheben, auf dessen niedrige Zinsen man verwiesen war; das Bedürfniß reitzt dazu und der verursachte Schaden ist erst in langen Jahren, zuweilen nie zu ersetzen. Folglich kann der Staat nicht erwarten, daß das freie Privatstreben die Mittel zur steten Deckung des Bedarfs erhalten werde.

In den seltenen Fällen, wo ein unerschöpflicher Waldreichthum das Bedürfniß für lange Jahrhunderte noch zu befriedigen um so sicherer verspricht, je geringer bei den dann sehr niederen Holzpreißen der Antrieb zur vorzeitigen Einerndtung ist [4]); oder wo Holzsurrogate im Ueberflusse vorhanden sind; oder sich erwarten läßt, daß fortwährend ein nahes Grenzland mit dem Bedarf zu Preißen versorgen werde, bei denen man mit Vortheil die Selbstproduction aufgeben und seine Kräfte auf die Gewinnung der Tauschmittel wenden kann; in diesen seltenen Fällen mag der Staat auch hier die allgemeinen Gesetze der Güterwelt sorglos walten lassen.

Außerdem aber muß er allerdings für das Vorhandensein der erforderlichen Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses Sorge tragen. Nun ist unter den zwei Uebeln: der Beschränkung des freien Gebahrens mit dem Eigenthume, die Einzelnen das Opfer auflegt, dem Verfahren, das ihren Zwecken das Vortheilhafteste scheint, zu entsagen, um einem allgemeinen Zwecke zu dienen, und der Befriedigung dieses allgemeinen Zweckes durch ein von der Gesammtheit getragenes und folglich unschädliches Opfer, das Letztere das Unschädlichere und Gerechtere. Im vorliegenden Falle also wird der Staat gerecht und weise handeln, wenn er nach sorgfältiger Erforschung der Höhe des Bedürfnisses [5]), die sowohl

auf den allgemeinen Bedarf an Feuerungsmaterial und Bau- und Nutzholz, als auf die vorhandenen oder zu erlangenden Surrogate, und auf die zu erwartende größere Sparsamkeit des Verbrauches Rücksicht nimmt, dieses durch umsichtige Bewirthschaftung der Staatsforsten zu decken sucht, die in seinem Besitze befindlichen Waldungen erhält, passende Privatwaldungen, da nöthig, hinzukauft, dem Bedürfnisse angemessene [6]) Culturpläne vorzeichnet und festhält. Mit dem Interesse des Staates, als eines ewigen Institutes, ist überdem die pflegliche Forstwirthschaft keineswegs in solchem Widerstreite, wie mit dem des wechselnden Privateigenthümers und jemehr er Monopolbesitzer der Waldungen ist, desto sichrere Gelegenheit hat er, ein angemessenes Verhältniß des Holzpreißes zutreffen, die Kosten der Forstwirthschaft zu vermitteln [7]), was dann die Last am Unschädlichsten und Gleichmäßigsten vertheilt. (Von ihm ist wenigstens noch am Ersten zu erwarten, daß er diesen Vortheil nicht misbrauchen werde.) Also soweit als möglich ist die Erwerbung von Privatwaldungen der Beschränkung der Privatbesitzer vorzuziehen.

Wo dies nicht weiter thunlich ist und gleichwohl das Bedürfniß seine Deckungsmittel zu übersteigen droht, da ist, ehe man zur Beschränkung der Privaten schreitet, auf die möglichste Verminderung des Bedarfes Rücksicht zu nehmen. In der Regel wird man diese durch den natürlichen Einfluß der steigenden Holzpreiße, der das Streben nach Ersparung an der Holzconsumtion hervorruft, bewirkt sehen und höchstens auf die geeignetsten Mittel durch Beispiel und Belehrung hinzuweisen brauchen. Aber selbst Vorschrift und Zwang zur Vermeidung von Holzverschwendung sind gerechter und unschädlicher, als Vorschrift und Zwang zu einer Bewirthschaftungsweise, die nicht im Interesse des Besitzers ist. Denn jener Zwang geht auf den Vortheil, dieser auf den Nachtheil, jener vermehrt, dieser vermindert den Erwerb des Gezwungenen. Jener beschränkt den Leichtsinn, dieser die Speculation. Jener kann niemals, dieser kann öfter schaden. Uebrigens muß der Staat allerdings die umsichtsvollste Benutzung der Waldungen möglich machen, indem er auch die

Waldservituten für ablöslich erklärt und sie da nöthig in seinen eignen Forsten wirklich ablöst[8]).

Die Fälle, wo alle diese Mittel nicht ausreichen, folglich die Unterwerfung der Privatwaldungen unter die Gesetze, denen die Staatsforsten unterliegen, nothwendig wird, dürften wenigstens ebenso selten sein, wie die, wo keines derselben einzutreten braucht. Niemals darf aber die Beschränkung der Privatwaldbesitzer soweit gehen, daß es ihnen verwehrt würde, den Boden einer einträglicheren Benutzung zu widmen als die Holzcultur ist. Mit dem Holze sollen sie pfleglich umgehen, aber kein Bodentheil soll verurtheilt sein, ewig Holzboden zu bleiben, weil einmal Holz darauf gewachsen ist. Ist der Holzmangel so groß, daß es wünschenswerth ist, auf Kernboden Holz zu pflanzen, so wird es auch lohnen, Holz darauf wachsen zu lassen. Noch ist bei der Schwierigkeit des Holztransports zu berücksichtigen, daß in einzelnen Gegenden nothwendig sein kann, was es in andern nicht ist. Der Staat hat nicht seinen Gesammtumfang, sondern die einzelnen Forstgebiete mit der Ausdehnung, die sie mit dem Bedarf versorgen können, ins Auge zu fassen. Ehe er aber eine Gegend, in der Holzmangel droht, Beschränkungen unterwirft, hat er zu erwägen, ob nicht die Herstellung eines neuen Communicationsmittels, es möglich mache, jene Gegend aus einem Forstgebiete zu versorgen, in welchem Ueberfluß an Holz herrscht[9]). Endlich kann eine Beschränkung, die im Allgemeinen unnöthig ist, für eine besondere Gattung besonders des Nutzholzes allerdings nöthig werden; obwohl in der Regel schon der Preiß eines wahren Bedürfnisses auf Erhaltung der nöthigen Vorräthe hinwirkt.

1) Vergl.: v. Seutter, über den Bestand und die Behauptung des Forstregals; Heidelberg und Leipzig; 1824. 8. Hazzi, ächte Ansichten der Waldungen und Forste; München, 1805. 8. Chauveau, code forestier; Par. 1827. 8. Hundeshagen, Lehrbuch der Forstpolizei; Tübingen, 1831. 8. Graf v. Soden, Natural-Oekonomie, 5,60 ff. Lotz a. a. O. 3, 30 ff. 110 ff. Mohl a. a. O. 2, 173 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 82 ff.

2) Schon der Gedanke an einen möglicherweise aber doch spät erst

eintretenden eignen Nachtheil schreckt Viele nicht ab; wieviel weniger der an Fremden.

3) S.: Bülau a. a. O. S. 83.

4) Desto größer freilich die Neigung zu unnöthigem Holzverbrauch.

5) Darüber vergl.: Mohl, a. a. O. S. 184 ff. Hundeshagen a. a. O. S. 245 ff.

6) Nicht auf unnöthige Holzvermehrung berechnet.

7) Dann ist alles Opfer gehoben.

8) Vergl.: Pfeil, über die Befreiung der Wälder von Servituten; Züllichau, 1821. 8. Hundeshagen a. a. O., S. 175 ff.

9) Es ist nicht so ungerecht, wenn alle Consumenten einer Gegend das Holz etwas theurer bezahlen müssen, als wenn die Einzelnen, die zufällig Holz besitzen, es nicht so nutzen dürfen, als sie könnten.

§. 51.

Der Bergbau.

Auch der Bergbau[1]), wenn er nicht von habgieriger Monopolsucht, wie ehedem in den südamerikanischen Colonieen, gemisbraucht wird, ist eine sehr wichtige Quelle des öffentlichen Wohlstandes. Lange Zeit gewährt er die reichsten Gewinne und trägt wesentlich zur schnellen Bereicherung der Länder bei. Fortwährend wirkt er den Fluctuationen des Geldpreißes entgegen, indem er den jährlichen durch Abnutzung, Einschmelzen, auswärtigen Handel veranlaßten Verbrauch der edlen Metalle auszugleichen strebt. Er weckt durch die Capitalien, die er in seiner Blüthenzeit schafft, zahlreiche Gewerbe, liefert ihnen fortwährend wichtige Materialien, und umgiebt sich mit einem vielfach vergliederten Gewebe industrieller Unternehmungen, die ihre letzte Quelle im Bergbau finden. Er verkettet sich bei längerem Bestehen innig mit allen Verhältnissen der Bevölkerung und Industrie und wird zum einheimischen Gewerbe.

Es hat aber auch dieser Zweig der producirenden Thätigkeit des Volks seine ganz eigenthümliche Natur, die ihn von mehreren Gesetzen der Güterwelt, die bei dem Landbaue in Anwendung kommen, eximiren muß. Bei der Waldcultur ist es zwar, im Gegensatz zu dem Landbau möglich, eine künftige[2]) Erndte zu anticipiren; aber sie wächst doch

nach und die Zukunft ersetzt, was die Gegenwart voraus-nahm. Hier aber handelt es sich gar nicht um ein Product der Zeit, was nachwüchse und sich ersetzte; es ist gar kein eigentliches Produciren oder Wecken; sondern ein Auffinden und Heranfördern des Vorhandenen, das sich nicht neu erzeugt, dessen Vorräthe folglich erschöpft werden können. Könnte man alle mechanischen Hindernisse, die im Wege stehen, gewältigen, die ganze Erndte, über die jetzt Jahrhunderte sich abarbeiten, müßte in einem Jahre gewonnen werden; die Natur hat weise gehandelt, daß sie diese Hindernisse entgegenstellte und dadurch ein regelmäßiges, allmäliges Ansammeln an die Stelle bald versiegender Ueberschüttung setzte. Leider ist es aber auch unter diesen Umständen möglich, daß die hastige Gier, die so schnell als möglich, so viel als möglich zu erndten trachtet, die Zugänge zu den weiteren Vorräthen unwegsam macht und weil sie viel auf einmal haben wollte, weit mehr, was nach und nach zu gewinnen war, für uns so gut wie vernichtet. Die zweite Abweichung beruht in der Ungewißheit des Erfolgs. Es handelt sich um ein Suchen, wobei nicht immer gefunden wird. Wissenschaftliche Erkenntniß und leitende Vorsicht machen aber die Fälle des vergeblichen Suchens immer seltener. Endlich bleiben hier die Productionskosten keineswegs in einem gleichen Verhältnisse; sondern sie nehmen in der Regel im Laufe der Zeit zu und zwar ohne daß dies gerade zu der Größe der Erndte in Beziehung stände; es wird durch die steigenden Schwierigkeiten des Suchens vermittelt. Uebrigens stehen mit dem Bergbau einige rein gewerbsmäßige Operationen in so enger Verbindung, daß sie ganz in seinen Geschäftskreis gezogen sind.

Aus dem allen ergeben sich folgende Erfahrungsregeln. So lange der Bergbau für geringe Mühe einen sehr reichen Lohn spendet, ist kein Grund vorhanden, ihn dem freien Streben der Privatkraft zu entziehen. Die Freierklärung des Bergbaues hat sich als ein treffliches Mittel gezeigt, ihn in die Höhe zu bringen. Der Versuchsbergbau wird dadurch ermuthigt; der Gewinn vertheilt sich gerecht und wohlthätig;

es bildet sich bergmännischer Geist und Kenntniß. Namentlich aber ist kein Grund da, diese Freiheit zu schmälern. Hier hat also der Staat nur die rechtliche Möglichkeit des Bergbaubetriebes durch Entfernung der Hindernisse, die das Eigenthumsrecht entgegensetzt, zu bewirken. Er wird Jedem das Recht zusprechen, nach Bergschätzen zu suchen und die Gewonnenen zu behalten; unter Entschädigung des Grundbesitzers für den bei dem Baue seinem Grundstücke zugefügten Schaden. Er hat ferner, wie überall, Recht und Ordnung zu handhaben; in staatswirthschaftlicher Hinsicht aber einen groben Raubbau zu verhindern.

Diese günstige Zeit dauert nicht ewig; der Bergbau wird kostspieliger und verwickelter; die Versuche werden gefährlicher und unsicherer; das vereinzelte Streben, was in jenem ersten Stadium so wichtig zum allseitigen Aufschließen des Gebirges war, ist der Aufgabe nicht mehr gewachsen; die Versuchung ist lockend schnell noch soviel und so wohlfeil als möglich zu gewinnen und dann das Uebrige vielleicht für immer fallen zu lassen, oder doch seine Gewinnung den Nachfolgern höchlich zu erschweren. Weise daher, wenn unter Beibehaltung der Freiheit des Bergbaues in dem Sinne, daß Risico und Gewinn den Privaten auch ferner zu theil werden [3]), dennoch die gemeinschaftliche Leitung vom Staate übernommen und geführt wird. Nicht bloß daß hier am Sichersten erprobte technische Kenntniß sich bethätigt; nicht nur daß durch planmäßige Leitung, durch ein Zusammentreffen der Kräfte, ein Ineinandergreifen der Unternehmungen, Vieles erspart, Vieles erst möglich gemacht wird; der Staat ist auch, als ewiges Institut und als unbefangener Leiter am Ersten befähigt, die Interessen der Zukunft gegen die Habgier der Gegenwart, den Vortheil des Ganzen gegen die Selbstsucht der Einzelnen in Schutz zu nehmen. Für den Bergbau ist es wichtig, daß er in einzelne Unternehmungen zerfalle; und doch auch wieder, daß diese einander nicht nur nicht hindern, sondern wo möglich fördern. Dies wird eben durch jene Einrichtung, welche die Zwecke trennt, aber eine Vereinigung der Mittel fördert, am Besten erreicht. Der Staat schreibt hier dem

Privaten nicht vor, wie er handeln soll; sondern er handelt selbst für ihn in einer Sache, wo er vorzugsweise befähigt ist. Ohne diese Einrichtung wäre der Bergbau in vielen Gegenden, in denen er noch heute mit Segen blüht, längst untergegangen und mit ihm wären unermeßliche Metallschätze, die bergmännischer Fleiß fortwährend ausbeutet, verloren¹).

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bergbau nicht länger fortzusetzen ist, wenn sich die Gewißheit herausstellt, daß er weder jetzt mit Vortheil betrieben werde, noch eine Wiederkehr seines Flores sich hoffen lasse. Diese Wahrheit, sowie die Nothwendigkeit, sich über jene Gewißheit in feste Ueberzeugung zu setzen, lehrt die Nationalökonomie. Für den Staat wird eine sorgfältige Prüfung dieser Frage bei der Beziehung, in der der Bergbau zu andern Gewerben, zu den Landesverhältnissen und zu einer zahlreichen Bevölkerung steht, zur doppelten Pflicht. Er darf auch eine große Anstrengung nicht scheuen, wenn er einen lohnenden Ersatz voraussieht und so dem Lande einen wichtigen, nützlichen und entorisch gewordenen Productionszweig erhalten kann. Kann er sich aber das Unläugbare nicht länger verhehlen, so mag er allmälig und mit Umsicht den Uebergang zu andern Thätigkeiten bahnen. Uebrigens tritt der Unterschied, der die Behandlung des Bergbaues in den verschiedenen Stadien seiner Geschichte bezeichnet, bei verschiedenen Gattungen der Bergschätze auch gleichzeitig ein und während der Staat die edlen Metalle nur unter seiner Leitung ausbeuten läßt, mag er andre Fossile, bei denen nicht dieselben Gründe obwalten, z. B. Steinkohlen, Salz und dergleichen dem freien Walten der Privatkraft überlassen.

1) Vergl.: Heron de Villefosse, de la richesse minerale; Paris, 1810. 4. v. Malchus, Finanzwissenschaft, 1, 83 ff. Rau a. a. O. 2, 35 ff. Lotz a. a. O. 3, 127 ff. Mohl a. a. O. 2, 218. v. Weissenbach, Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet; Freiberg, 1833. 8. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 7 ff. S. 88 ff.

2) Eigentlich auch nur insofern eine Künftige, als berechnende Vorsicht sie erst zur Künftigen bestimmt hat, während sie allerdings schon jetzt zum Gebrauche gereift ist.

3) Aus denselben Gründen, aus denen die ursprüngliche Freiheit des Bergbaues folgte. Man bewahrt diese Freiheit, soweit sie unschädlich geblieben ist.

4) So hat sich Sachsens Bergwerksverfassung geschichtlich gebildet; zugleich durch treue Entwickelung der Rechtsbestimmungen aus der Natur des Verhältnisses selbst nach allen Seiten hin die zweckmäßigste Anordnung vermittelnd. Noch heute werden wichtige Vortheile und Kassen erzielt, die in früheren Jahrhunderten durch ganz kleine Beiträge gebildet wurden. Ohne öffentliche Mitwirkung wären diese Beiträge größtentheils nutzlos verzehrt worden; so aber haben sie seit Jahrhunderten productiv gewirkt. Uebrigens sind die Verhältnisse des Bergbaues so complicirt und zerfallen in so vielfache Operationen, daß ohne öffentliche Garantie bald Unkenntniß, bald Fahrlässigkeit, bald Uebervortheilung die vielfachsten Nachtheile bringen würden. Theils darum, theils aus andern Gründen, ist es ein hohes Verdienst der geschichtlichen Bergbauverfassung, daß nach ihr, so lange ein Bergwerksunternehmen mit einer gewissen geringen Summe von Kräften (mit 8 Arbeitern z. B.) betrieben werden kann, ein einzelner Unternehmer das Geschäft führen kann, sowie es aber verwickelter wird, eine Genossenschaft sich bilden; aus der Eigenlehnergrube eine gewerkschaftliche werden muß.

§. 52.

Jagd und Fischerei.

Bei der Jagd [1]) tritt weniger als irgendwo ein Grund ein, daß der Staat eine Ausnahme von den gewöhnlichen, für sein Verhältniß zur Güterwelt geltenden Regeln machen sollte. Es handelt sich hier um eine Thätigkeit, zu der sich Jeder befähigen kann und um ein Gut, dessen pflegliche oder unpflegliche Benutzung dem Staate weder an sich, noch mit Rücksicht auf das Volkswohl wichtig ist. Nur insofern eine zu pflegliche Benutzung andern und wichtigeren Quellen der Production Eintrag thuen könnte, ist ein schützendes Einschreiten des Staats, wie früher gezeigt worden, nöthig. Er hat nicht das Wild, er hat den Landbau gegen das Wild zu schützen. Es muß ihm mehr an einer Verminderung des Wildes, als an einer Erhaltung, oder Vermehrung desselben gelegen sein. Aber auf eine gänzliche Ausrottung des Wildes braucht man nicht auszugehen. Das Wild verwerthet Nahrungsstoffe, die keinen andern nützlichen Gebrauch für den

Menschen bieten. So lange es also unschädlich ist, ist es nützlich — was man nicht von allen Dingen sagen kann. Nur gegen die Classen des Wildes, die das Leben der Menschen selbst bedrohen, oder dem Eigenthume derselben einen Schaden zufügen, für den sie keinen Ersatz gewähren, führt die Gesellschaft einen organisirten Vertilgungskampf. Bei den Andern bedarf es zunächst der geeigneten Schutzmittel gegen ein Verwüsten oder Verzehren von Nahrungsstoffen, die zu einem besseren Gebrauche zu verwenden sind[2]). Zu diesem Zwecke wird es freilich auch nöthig, die Zahl des Wildes auf einem angemessenen niederen Stande zu erhalten. Aber die gänzliche Ausrottung gewisser Thiergattungen, selbst Solcher, die einzelnen Schaden stiften und wenig Nutzen bieten, ist in der Regel von manchen indirecten Nachtheilen gefolgt gewesen[3]).

Mußte bei der Jagd der Staat gegen eine zu pflegliche Benutzung dieser Productionsquelle Sorge tragen, damit nicht das Uebermaaß des Wildstandes mehr Nachtheil als Vortheil bringe, so fällt auch diese Rücksicht bei der Fischerei[4]) hinweg. Es ist hier das höchstmögliche Maaß des Bestandes nicht nur unschädlich, sondern selbst zu wünschen, da die Fische, ohne jemals irgend einen Schaden zu bringen, Nahrungsstoffe verwerthen, die eines besseren Gebrauches absolut unfähig, ja für den Menschen so gut wie nicht vorhanden und gleichwohl in unerschöpflicher Fülle bereit sind. Es ist ferner, was schwerlich bei irgend einem andern Zweige der Güterwelt der Fall ist, die stärkste Benutzung mit dem stärksten Bestande vereinbar, da die Natur das Fortpflanzungsgeschäft dieser Thiere so reich geordnet hat, daß auch der höchste Verbrauch durch die anwachsende Brut sich schnell ersetzt. Der Gegenstand ist endlich, da es sich um ein gesundes[5]), wohlschmeckendes und wohlfeiles Nahrungsmittel handelt, das ganz geeignet ist, Abwechsetung in den dürftigen Küchenzettel der ärmeren Classen zu bringen, von hoher Bedeutung. Indeß aber, weil der Nachtheil einer unpfleglichen Benutzung hier weniger sichtlich hervortritt und das Geschäft nicht so fest wie andre unter den wachsamen Schutz

des Eigenthums[6]) genommen ist, überschreiten Unverstand und Habgier nicht selten selbst die so weit gezogene Grenze. Der Staat ist deshalb allerdings aufgefordert, wenigstens darauf zu halten, daß dem Fortpflanzungsgeschäfte der Fische und dem Anwachsen der jungen Brut kein Eintrag geschehe, daß also die Fische während der Laichzeit geschont werden und die Netze nicht, durch fehlerhafte Beschaffenheit die junge Brut nutzlos vertilgen. In Privatwässern ist in der Regel das Fischereirecht in den Händen der Eigenthümer und mag ihnen schon deshalb belassen werden, weil es ihnen das mit manchen Kosten verbundene Eigenthum der Gewässer etwas werthvoller macht[7]). An öffentlichen Gewässern aber, wo nicht anstoßende Grundeigenthümer das Fischereirecht für einzelne Strecken rechtskräftig erworben haben, sollte es, unter polizeilicher Controle, völlig frei gegeben werden. Mag es sein, daß dadurch Einzelne von besseren Geschäften abgezogen werden; vielleicht hätten sie statt dieser Neigung nur eine Schädlichere ergriffen. Und dieser seltene Nachtheil wird durch die Vortheile, welche die Freiheit des Fischfangs den ärmeren Classen verschafft, gar reichlich vergütet[8]).

1) Vergl.: Lotz a. a. O. 3, 136. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 92 ff.

2) Es bezieht sich aber dies nicht blos auf Feldfrüchte, sondern auch auf Waldfrüchte. Der Waldeigenthümer darf nicht genöthigt sein, sich einzelner Nebennutzungen zu enthalten, damit das Wild davon lebe; und er muß auch gegen den Schaden geschützt werden, den ein unverhältnißmäßiger Wildstand des in seinem Forste zur Jagd Berechtigten seinen Pflanzungen bringen könnte.

3) Namentlich hat die Ausrottung mancher Geflügelart — von denen die Wenigsten schädlich sind — durch darauf folgende Ueberhandnehmung von schädlichen Insecten, Gewürme, verpestendem Aas sich nachtheilig gezeigt; in letzterer Hinsicht selbst das Verschwinden von Füchsen, Mardern und dergleichen. Gegen Thiere, die bei einiger Verbreitung schädlich werden, bewaffnet schon die natürliche Jagdlust und der Gewinn, besondere Anreizung durch Prämien, die bei Wölfen mit Recht eintritt, ist bei Raubvögeln, Füchsen und dergleichen unnöthig und kann zur Uebertreibung führen. Das zwecklose Tödten eines Thieres ist aber schon aus sittlichen Gründen zu verhindern.

4) S.: Lotz a. a. O. 3, S. 139 ff. Bülau, a. a. O. S. 93 ff.

5) Gesund im Normalzustand; dagegen gehört der Genuß verdorbener Fische und schon die Ausdünstung verwesender zu den allerschädlichsten Einflüssen, die die menschliche Gesundheit nur bedrohen können. Deshalb ist eine gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf den Fischhandel und auf die Reinhaltung der Gewässer von großer Wichtigkeit.

6) Auch wo es im Eigenthume ist, wird es nur selten sorglich beachtet; da es keine wesentliche Quelle des Einkommens bildet.

7) Mancher Teich würde ohne die Fischnutzung eingehen, der doch als Wasserreservoir oft großen Nutzen hat.

8) Mit Recht bemerkt Lotz a. a. O. S. 141: „Ueberhaupt möge jede Regierung immer Alles von Allen benutzen lassen, was seinem Wesen nach nur immer von Allen benutzt werden kann. Fischerinnungen haben gar keinen reellen Nutzen, machen aus einer Handlung, die ein nützliches Nebengeschäft bilden könnte, ein stehendes Gewerbe und sind aus letzterem Grunde nicht selten selbst den Privatfischereirechten schädlich.

Dritter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf die Gewerbe.

§. 53.

Vorbemerkungen.

Arbeit und Capital, die bei dem Landbau mehr nur die Naturkraft weckten, als daß sie dieselbe beherrscht hätten, treten bei der Gewerbsthätigkeit, welche die Rohstoffe durch Umarbeitung zur Befriedigung menschlicher Zwecke tauglicher zu machen sucht, in den Vorgrund. Namentlich die Arbeit wird hier bedeutsam und unter ihren Gattungen vornehmlich die geistige Arbeit der technischen Intelligenz. Allerdings sind die Gewerbe auf Producte der Natur verwiesen und bedienen sich auch in tausend Fällen der Naturkräfte zur Ausführung ihrer Pläne. Aber es ist nicht die freiwirkende, gewissermaaßen mit Absicht handelnde Naturkraft; sondern eine Dienerin des Menschen, der bald ihr auf ganz andre Zwecke gerichtetes Streben nöthigt, auch seine Absichten gelegentlich mit zu fördern, bald ihre Gesetze nach seinem Willen und

für seine Geschäfte in Anwendung bringt ¹). Je unabhängiger also hier der Mensch von der Natur ist, und je mehr das Reich seines Willens anhebt, eine desto größere Gelegenheit ist der Vereinigung menschlicher Kräfte, die in dem Staate sich darstellt und von der Staatsgewalt geleitet wird, gegeben, scheinbar fördernd auf die Gewerbsthätigkeit einzuwirken. Hält sich die Staatsgewalt für die höchste Intelligenz, so kommt sie in einem Geschäfte, was wesentlich von Intelligenz bedingt ist, gar wohl in Versuchung, leitend, schützend und unter dem Schein der Leitung und des Schutzes bevormundend einzuwirken. Und durch die Verwendung der ihr zu Gebote stehenden Kräfte vermag sie allerdings einen Einfluß auszuüben, der schnell und gewaltig die industrielle Production erhöht und erweitert. Die Einzelnen aber, die mit Gewerbsunternehmungen sich beschäftigen, sind stets bereit, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, die ihnen und für die Zeit ihres Wirkens erhebliche Vortheile verspricht. Wenn nur jener Einfluß wahrhaft ein wohlthätiger und wenn nur diese Vortheile nicht auf Kosten Andrer, des Ganzen, der natürlichen Grundlagen des allseitigen Volkswohls erkauft wären!

Auch in diesem Gebiete der Güterwelt waltet das allgemeine Gesetz von Nachfrage und Angebot; auch hier gilt für den Staat die Regel, den Einzelnen die Erkennung Desjenigen zu überlassen, was sie ihrem Vortheil am Meisten entsprechend halten, aus dem individuellen Vortheile das Aufgehen des Allgemeinen zu erwarten und bloß die nöthige Hilfe zu leisten, die nur von der Staatsgewalt zu erlangen ist und deren Werth die zu erwartenden Vortheile nicht übersteigt; auch hier behält das Merkmal seine Anwendbarkeit, an dem er den billigen oder unbilligen Charakter an ihn gelangender Gesuche erkennen mag: ob nehmlich die Mittel, die man von ihm will, im gewöhnlichen Laufe des Verkehres zu erlangen seien oder nicht; man kann hinzufügen, ob sie in seinem gewöhnlichen Berufskreise liegen oder nicht. Wird er um eine Hilfe angegangen, die der Bittende sich auch ohne ihn mußte verschaffen können, wenn der Zweck

derselben die versprochenen Vortheile leistete, so mag er als Regel, die fast keine Ausnahme duldet, annehmen, daß das Gesuch zu verweigern sei, daß man die verheißenen Vortheile nicht erwarten dürfe; oder daß der Bittende aus verwerflichen Gründen es vorgezogen habe, sich lieber an ihn als an den Verkehr zu wenden [2]). Aber wenn der Verkehr ein bestimmtes Hilfsmittel nicht zu gewähren vermag, während er doch anderwärts dafür Sorge trägt, während seine Bereitung der natürlichen Sphäre des Verkehres nahe, der des Staats aber fern liegt [3]), so wird der Staat in der Regel sich mit dem Gedanken beruhigen müssen, daß der Verkehr noch nicht der Thätigkeit, die das Hilfsmittel braucht, gewachsen, und daß es rathsamer sei, ihn selbst dazu erst heranreifen zu lassen.

Ueberall walte die natürliche Entwickelung. Daß sie von einer verkehrten Politik der Vorzeit gestört ward, das ist eine mitwirkende Ursache der Leiden der Gegenwart gewesen und veranlaßt noch fortwährend den Staat zu Schritten, zu deren Unterlassung man ihm und Allen Glück wünschen müßte. Die natürliche Entwickelung würde zuerst dem Landbau und seinem eifrigsten Betriebe die Kräfte des Volkes zuwenden; die hier nicht mehr zu beschäftigenden Elemente würden sich in den höheren Gewerben bewegen und durch erhöhte Wichtigkeit der Rohstoffe auch auf den Landbau nützlich zurückwirken; die auch hier überflüssige Bevölkerung strebte dem Handel zu, der Fabrikate und Producte werthvoller macht und ihre Erzeugung rastlos ermuntert. Solange ein Volk noch in seinem Landbau beschäftigt werden kann; thut es besser, es läßt Andre für sich fabriciren und lohnt sie mit dem Ueberfluß seiner Producte für die Arbeit, die sie ihm leisten, ab. Und solange Landbau und Gewerbe die Kräfte des Volks noch mit Nutzen verwerthen können, thut es besser, es läßt Fremde die Stelle seines Schiffers, Fuhrmanns, Hausirers und Boten versehen und bezahlt sie für diese Dienste mit den Erzeugnissen seiner Thätigkeit.

Jede künstliche Förderung einer Thätigkeit des Volks, die nicht vom Verkehre ausgeht, entzieht die Kräfte desselben einer Richtung, der sie natürlich zustreben, um sie einer An-

deren zuzuwenden, die weniger vortheilhaft ist. (Denn wäre sie vortheilhafter, so bedürfte es keines künstlichen Zulenkens). Nun sind die Güter, welche die Industrie schafft, wie alle Güter, von der Nachfrage abhängig. Sie sind aber nicht wie die des Landbaues, ein ursprüngliches und ewiges Bedürfniß. Viele von ihnen werden nur langsam und zu Zeiten verbraucht, während die Erzeugnisse des Landbaues schnell und fortwährend consumirt werden. Die Nachfrage beruht bei diesen auf einem Gebote der Natur, bei Jenen auf der wechselnden Ansicht der Menschen. Die Nachfrage nach den Producten des Landbaues kann mit dem zunehmenden Angebote bis ins Unbegrenzte wachsen, da Nahrungsmittel und Bevölkerung in Wechselwirkung stehen; die Nachfrage nach den Producten der Industrie wächst zwar auch mit dem Angebote, aber nur weil die Lust zur Consumtion bei einer Anzahl von Menschen zunimmt, auf deren numerische Vermehrung das verstärkte Angebot industrieller Producte keinen Einfluß hat; folglich steigt die Nachfrage mit dem Angebot nur in begrenzter Maaße *). Eine künstliche Förderung der Industrie kann also den Nachtheil haben, daß nicht nur eine für die Gesammtheit vortheilhaftere Thätigkeit mit einer weniger Vortheilhaften vertauscht wird, sondern auch die Vortheile, die man von Letzterer erwarten durfte, aus Mangel an Nachfrage nicht erreicht werden. Und man muß dies in der Regel annehmen, weil, wenn eine hinreichende Nachfrage zu hoffen wäre, diese schon selbst das Entstehen des Geschäfts, auch ohne künstliche Beihilfe, vermittelt haben würde. Wenn man dies aber zu spät einsieht, so hilft man sich gemeiniglich, indem man durch Prohibitionen und Schutzzölle eine künstliche Nachfrage schafft. Dann hat das Volk sich nicht bloß darüber zu beklagen, daß auf seine Kosten eine Thätigkeit geschaffen wurde, die eine Nützlichere verdrängt hat, sondern auch darüber, daß es zum Schutze jener Thätigkeit fortwährend ein nützliches Gut sich versagen, oder zu höheren Preißen sich erwerben muß. Es verliert dreifach.

Der Staat hat ferner zu bedenken, daß der durch die Industrie geschaffene Wohlstand weniger sicher ist, als das

Product des Landbaues, am Unsichersten aber die erkünstelte industrielle Blüthe. Die Industrie ist abhängig von der Ansicht, oft von der Laune des Menschen, eine neue Erfindung ruft oft plötzlich eine furchtbare Concurrenz hervor, eine neue Handelsstraße, ein auswärtiges Ereigniß unterbricht oft plötzlich den Absatz. Vermag nun auch eine in frischer Gesundheit natürlich erwachsene Industrie alle Hindernisse zu besiegen, jeden Vorschritt des Auslandes sich anzueignen, jede Bahn zu benutzen, so bleibt sie doch immer so häufigen Wechseln und Stockungen ausgesetzt, daß der Staat dringend wünschen muß, den Wohlstand seines Volks so viel als möglich von sicherern Erwerbsquellen abhängen zu sehen. Am Wenigsten aber mag eine künstlich hervorgerufene und künstlich gestützte Industrie diesen Wechselfällen begegnen. Sie ist dann kein gleichmäßig über das Gesammtgebiet verbreitetes Nationalgeschäft, sondern besteht aus isolirten Unternehmungen einzelner Speculanten. Misgriffe und Leichtsinn der Einzelnen haben überhaupt auf die Industrie größeren Einfluß, als auf den Landbau; bei der erkünstelten Industrie wirken sie unbedingt verderblich. Der nur durch glückliche Speculation erworbene Wohlstand ist auch von ungünstigen Conjuncturen bedroht. Macht die Industrie zuweilen auf einmal einen außerordlichen Gewinn, so ist sie auch öfterer großen, vernichtenden Unglücksfällen ausgesetzt.

Ferner ist, wenigstens auf den jetzigen Stufen der Industrie, die ungleiche und ungünstige Vertheilung des durch sie geschaffenen Wohlstandes ein Gegenstand ernster Erwägung für den Staat. Es ist eine nothwendige Folge des überwiegenden Einflusses, den bei dem Aufschwunge der Industrie die technische und merkantilische Intelligenz, der Capitalbesitz und der Grundsatz der Theilung der Arbeit [5]) erlangen mußten, daß die Gewerbsthätigkeit immer mehr aus den Werkstätten der Handwerker sich in die Fabriken verpflanzt. Bei dieser Arbeitsform — deren vollständige Würdigung in die Nationalökonomie gehört — steht ein Unternehmer Hunderten von Arbeitern gegenüber mit so überwiegenden Vortheilen ausgerüstet, daß er verhältnißmäßig

ungleich weniger an seine Werkzeuge abzugeben braucht, als z. B. der Grundherr an die Seinen. Dabei häufen sich kolossale Reichthümer in den Händen Weniger zusammen, während die Massen auf kärglichen Lohn verwiesen sind, zu dessen sparsamer Benutzung sie überdem durch keine Aussicht auf lohnende Verwendung ermahnt werden. Die Arbeit steht bei der Industrie in dem Vorgrund und die Unternehmer müssen ihren Gewinn zum Theil durch Ersparung an Arbeit und Arbeitslohn suchen [6]). Von dem Werthvollerwerden der Arbeit muß die Rettung aufgehen. Auch das Fabrikwesen ist nur eine Phase des Gewerbslebens, deren Nothwendigkeit ebensowenig zu verkennen, als die Hoffnung aufzugeben ist, daß sie nur den Uebergang zu einer wohlthätigeren Ordnung der Dinge bilden werde. Je länger freilich die Letztere zögert, desto schmerzlicher werden die Folgen des Uebels empfunden werden.

Endlich veranlaßt die durch die Fabrikindustrie herangelockte Bevölkerung große und gerechte Bedenken. Von den Zeitconjuncturen abhängig und außer Stande, Kräfte und Geschicklichkeiten sogleich auf einem andern Punkte zu verwerthen, wenn sie auf dem Einen ihren Lohn nicht mehr finden, versinkt sie bei jedem Wechsel, jeder Stockung, in Elend und Nahrungslosigkeit. Das Schwanken zwischen leichtem Erwerb und Nothstand, Leichtsinn und Genußsucht; der Mangel eines Eigenthums raubt den festeren Halt. Die Gewohnheit, lediglich für fremde Zwecke zu arbeiten, stumpft den Sinn der Anhänglichkeit, Treue, der eifrigen Sorgfalt, der Vorliebe für seine Arbeit ab; ein Beruf, der den Arbeiter zu einem willenlosen Werkzeug, einem Stück Maschine macht, ihn, ohne Uebersicht über das Ganze des Geschäfts, nur mit einseitiger Verrichtung einzelner Theile der Arbeit beauftragt, rein mechanisch und einseitig ist, muß für Körper und Geist gleich nachtheilig wirken und zu den meisten andern Arbeitszweigen unfähig machen. Man muß eher die Verminderung als die Vermehrung einer Classe von Arbeitern wünschen, die ohne Selbstständigkeit und ohne Interesse an dem Gelingen des Geschäfts, nur vorschriftsmäßig ihre

Arbeit verrichtet, um den Tage- oder Wochenlohn zu beziehen. Eine künstlich hervorgerufene Industrie vollends erzeugt keine Bevölkerung, die das natürliche Kind des Bodens wäre, sondern ruft nur die Keime künftiger Zerstörung ins Leben.

Dies alles soll den Werth der Industrie nicht herabsetzen. Wo sie die natürliche Folge der Thatsache ist, daß die Volkskraft nicht mehr ausschließlich von dem Landbau ohne Gewerbe beschäftigt werden kann [7]), da ist sie ein herrliches Mittel, einen großen Theil der Bevölkerung nützlich zu ernähren, und je größere Ueberschüsse sie über den Bedarf der von ihr getragenen Bevölkerung liefert, um soviel mehr steigt die Gütermasse des Volks, die theils zum eignen Verbrauche, theils zum Eintausch fremder Erzeugnisse, zur Förderung des Landbaues, Beflügelung des Handels, Verstärkung der Capitalkraft zu benutzen ist. Nur warnen soll man gegen künstliche Hervorrufung dieser Thätigkeit, die nur an der Hand der Natur reelle Reichthümer schafft [8]) und aufmerksam machen auf die ungleiche Vertheilung ihres Gewinnes. Denn nur zu sehr imponirt die numerische Größe der von verhältnißmäßig wenigen Fabriken gefertigten Waaren, der Arbeiter, die sie beschäftigen, der Summen die sie ziehen.

Endlich ist die Intelligenz des Staats, von der man wünschen muß, daß sie in Bezug auf seinen eigentlichen Berufskreis eine recht hohe sein möge, keineswegs von der Art, daß sie auf gleiche Höhe in Bezug auf die Verhältnisse des Verkehrs Anspruch machen könnte. Die Staatsmaschine ist viel zu schwerfällig, seinen feinen, von unsichtbaren Einflüssen geleiteten, rastlos wechselnden Regungen zu folgen und den geistigen Instinct, der dazu erforderlich ist, kann zuletzt nur das eigne Interesse verleihen.

1) Der Landmann senkt den Keim in die Erde, und bereitet die Wiege der jungen Pflanze; die Natur, indem sie den Keim zum organisirten, lebenden und fruchtbaren Gewächs bildet, thut die Hauptsache und wirkt selbstschaffend. Der Strom aber, der die Räder der Mühlen treibt, ist ein bewußtloses Werkzeug des Menschen, giebt nur die rohe Kraft her, die von dem Menschen zu einer Operation benutzt wird, deren Erfolge im menschlichen Geiste, nicht in jener Kraft ihren Grund haben. Ebenso wenn das Gesetz der chemischen Wahlverwandtschaft zur

Bildung von Producten verwendet wird, die die Natur gar nicht, oder doch nicht auf diesem Wege und nicht im freien Wirken erzeugt.

2) Dies gilt besonders von Geldgesuchen.

3) z. B. in Bezug auf Rohstoffe.

4) Vergl.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 7.

5) Denn dieser wird in den Werkstätten der Arbeiter nur auf eine sehr unvollkommene Weise verwirklicht.

6) Wenn Mohl a. a. O. 2, 224 den ungeheuren Reichthum mancher Gewerbsunternehmer als Argument gegen die allerdings unhaltbare Meinung der Physiokraten gebraucht, wonach den Mehrwerth des Fabrikats über das Material in die Fabrikationskosten und der Mehrwerth der von den Arbeitern verzehrten Bedürfnisse rein aufgehen soll, so könnten sie diesen Gegengrund allerdings entkräften. Nach ihrer Theorie entsteht dieser Gewinn aus den Ersparnissen der Gewerbtreibenden und der Fabrikherr hat den Vortheil, daß er diese Ersparnisse nicht selbst zu machen braucht, sondern vielleicht 500 Menschen nöthigen kann, sie für ihn zu machen. Ein zweiter Grund jener Gewinne ist ferner in vielen Fällen der Mangel hinreichender Concurrenz. Erst wenn die Concurrenz auf einen höheren Grad gestiegen ist, erhält die Theorie der Physiokraten wenigstens approximative Wahrheit. Bei Ueberfluß von Arbeit bekommt die große Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter allerdings nicht mehr, als sie bei der Arbeit nothwendig verzehren muß.

7) Versteht sich, daß kein Volk ohne alle Gewerbe bestehen kann.

8) Das Verführerische liegt nur darin, daß der industrielle Gewinn mehr in die Augen fällt, blendet, sich nachweisen läßt.

§. 54.

Fortsetzung.

Der Landbau ist an Bedingungen geknüpft, die in weitester Ausdehnung vorhanden, dem Verkehre nicht völlig zu entziehen und einmal im Verkehre befindlich die Quellen unvermeidlicher Concurrenz sind. Seine Producte können nur in den seltensten Fällen [1]) Sache des Monopols werden. Soviel Grundeigenthümer, soviel Concurrenten. Eine Vereinigung unter ihnen über willkürliche Preiße unmöglich. Ein geflissentliches Zurückhalten der Production nur dem Einzelnen selbst nachtheilig, auf die Preiße im Ganzen ohne wesentlichen Einfluß. Die Beschränkungen des Verkehrs nur von indirecter Nachwirkung auf geringeren Ertrag; nicht aber auf Steigerung des Gewinnes der Inhaber abzweckend.

Kornboden wird bebaut, ob gut oder schlecht, das ist Sache der Besitzer und ihr Interesse ist es, ihn gut zu bauen. — Ganz anders im Felde der Industrie. Arbeitsfähigkeit und Capitalkraft sind die Hauptfactoren dieser Güter. Ihre Erwerbung ist Sache des Geschickes und Glückes der Einzelnen. Es mögen Wenige, es können Viele zum Ziele gelangen; eine feste Grenze ist nicht. Die letzte Grenze tritt erst dann ein, wenn das Angebot die Nachfrage bleibend übersteigt, folglich die Thätigkeit aufhört, lohnend zu werden. Im natürlichen Stande der Dinge vermindert sich dann auch das Streben nach einer solchen Thätigkeit; mit ihm das Angebot und das Gleichgewicht stellt sich wieder her. Die Grenze wird also vom Verkehre selbst gezogen. Der Gesellschaft ist es wichtig, daß er der alleinige Gesetzgeber in diesem Felde bleibe. Von reger Concurrenz hängt der höchste Aufschwung der Production ab, da sie den Wetteifer erzeugt, der der Vater des Vorschritts ist. Concurrenz vermittelt natürliche Preiße der Güter und überhebt die Cunsumenten, deren Vortheil allemal den Ausschlag geben muß, der verschleierten Abgaben an monopolistische Gewerbstreibende. Freiheit des Gewerbsbetriebs setzt jede Arbeitskraft in ihre Rechte und überhebt die Gesellschaft des Vorwurfs, daß Menschen Noth leiden, weil sie sich und Andern nicht nützen dürfen, obgleich sie es könnten. Statt jener natürlichen Grenze, die der Verkehr zieht, sind aber vielfach willkürliche Grenzen eingeführt worden, die direct oder indirect zum Vortheil des Producenten die Concurrenz schmälern. Die Gesetzgebung hat die Ausübung der Fähigkeit zum Arbeiten an äußere Rechte geknüpft, die nicht immer von so Vielen erworben werden können, als der Verkehr zum Betriebe zulassen würde; sie hat Bedingungen festgestellt, oder bestehen lassen, die nur zu häufig nicht bloß die Unfähigkeit, sondern auch die Fähigkeit, nicht bloß die übel berechnete Speculation, sondern auch die Vernünftige zurückhalten.

Im natürlichen Stande der Dinge erheischt die Industrie vom Staate, außer den Forderungen der gesammten Güterwelt, nur: Förderung der gewerblichen Intelligenz;

Freiheit des Gewerbsbetriebs und in dem Gewerbsbetriebe; Befreiung und Förderung des Landbaues, der ihre Rohstoffe liefert [2]); Befreiung und Förderung des Handels, der ihre Waaren vertreibt. Die Industriellen selbst fordern ganz andre Dinge.

1) Solche Ausnahmen finden z. B. in Colonieen statt, wo ja manche Cultur verboten, manche Erndte vernichtet worden ist, um die Preiße hoch zu halten. Ein künstliches Monopol verleiht die Gesetzgebung zuweilen den Grundbesitzern, indem sie wenigstens die Concurrenz des Auslandes ausschließt. Die Durchführung dieser Maaßregel wird in England durch die insularische Lage erleichtert.

2) Der Landbau soll nicht gezwungen werden, der Industrie gewisse Rohstoffe zu liefern. Kann und darf er es, so wird er es thun, sobald es lohnend ist. Nur wenn es lohnend ist, ist es nützlich.

§. 55.

Staatsfabriken und Staatsgewerbe.

Allerdings können von dem Grundsatze der Freiheit des Gewerbsbetriebes Ausnahmen eintreten müssen. Theils können höhere politische Gründe es empfehlen, daß ein bestimmtes Gewerbe nur in bestimmten Händen befindlich sei, wenngleich wirthschaftliche Vortheile dabei verloren gehen sollten. Theils kann man annehmen, daß gewisse Gewerbe, bei der Schwierigkeit ihres Betriebs, der Wichtigkeit ihres Objects, den Nachtheilen, die aus einem schlechten Betriebe derselben hervorgehen würden und der Unwahrscheinlichkeit, einen guten Betrieb schon auf dem Wege des Verkehres selbst erwirkt zu sehen, bestimmte Bürgschaften fordern und in einzelnen Fällen kann der Staat glauben, daß nur er diese Bürgschaften in sich vereinige.

Nicht diese Rücksicht hat bei Entstehung der Staatsfabriken [1]) im engeren Sinne des Wortes entschieden; sondern theils die Freude an Luxusgewerben, theils der Glaube, der Staat gewinne, wenn er eine kostbare Sache theuer im Inland fabricire, statt sie wohlfeiler im Auslande zu kaufen, theils und hauptsächlich der (meist vergebliche) Wunsch, an den Gewinnen des Gewerbsstandes Antheil zu nehmen und die öffentlichen Einkünfte ohne sichtbare Erhöhung der Abga-

ben zu vermehren, haben den Staat zum Fabrikunternehmer gemacht. In einer unmittelbaren Beziehung zum Staatszwecke stehen diese Fabriken nicht. Wie der Staat dieses Gewerbe treibt, so könnte er ebensogut das erste beste andre Gewerbe treiben. Schon daraus geht die Unhaltbarkeit der ganzen Idee hervor. Haben diese Staatsfabriken kein Monopol, so sind sie in der Regel mehr ein Anlaß zu Kosten als einträglich und jedenfalls werden sie in Privathänden reicheren Gewinn unter größerer Erleichterung für die Abnehmer tragen. Denn wenn der Staat nicht der beste Grundbesitzer ist, so ist er ein noch viel schlechterer Gewerbtreibender. Er arbeitet kostspielig; Leitung und Controlle erfordern bei ihm verschiedene Behörden; er muß durch Werkzeuge arbeiten, die kein unmittelbares Interesse daran haben, den höchstmöglichen Gewinn zu liefern; es geht ihm der Speculationsgeist, die Schmiegsamkeit unter die Gebote des Verkehrs, die Beachtung jedes leisen Winkes der Zeit, und die Gabe ab, kaufmännische Verbindungen mit Innigkeit anzuknüpfen. Die Kosten, die solche Fabriken veranlassen, sind ein Verlust für das Volksvermögen und diesem entgeht auch der Gewinn, den dieselben Unternehmungen in Privathänden, oder dieselben Kräfte auf nützlichere Gegenstände gewendet gebracht haben würden. Schlimmer noch, wenn der Staat durch Verleihung eines Monopols an sich selbst einen finanziellen Ertrag erzwingen will. Denn dadurch wird zuvörderst das Geschäft nicht staatswirthschaftlich nützlicher; der Werth der Fabricate wird nicht höher, nur ihr Preiß wird künstlich gesteigert. Die Arbeit wird aber bei der Gewißheit des Absatzes ihrer Erzeugnisse lässig; sie erwartet die Vermehrung des Gewinnes nicht von der erhöhten Güte ihrer Leistungen; umsoweniger je unentbehrlicher vielleicht der Gegenstand des Gewerbes für das Volk ist; das Publicum wird dann mit einem nothwendigen Bedürfnisse in schlechter Beschaffenheit zu theuren Preißen versorgt, damit der Staat, nachdem die kostspielige Verwaltung einen großen Theil des Gewinnes aufgezehrt, ein Einkommen beziehe, was eine einfache Abgabe viel unschädlicher ersetzt haben würde. Es

werden aber auch durch das Monopol eine Menge Staatsbürger von einem Erwerbszweige verdrängt, dem sie sich mit Nutzen für sich und das Publicum gewidmet haben würden. Zur Beibehaltung von Staatsgewerben, bei denen nicht ein in der Natur des Gewerbes liegender Umstand es wünschenswerth macht, daß sie vom Staate betrieben werden, ist nicht der mindeste Grund vorhanden.

Wohl aber giebt es einige Gewerbe, bei denen man annimmt, daß sie in der That nur in den Händen des Staats mit Vortheil betrieben werden und es kommen einige andere Fälle vor, in denen der Staat indirect veranlaßt ist, zum Gewerbtreibenden zu werden. Doch läßt sich auch bei diesen Gewerben durchgängig nachweisen [2]), daß sie nicht um der inneren Zweckmäßigkeit willen, sondern des mit ihnen verbundenen Gewinnes halber zu Staatsgewerben geworden sind. Daraus ergiebt sich die Thatsache, daß von den Folgen ihrer Ueberganges in Privathände nur wenig Erfahrungen vorliegen und das damit verbundene Bedenken, ob man nicht die Ausnahme von einer allgemeinen Regel der Güterwelt nur deshalb für nothwendig ansehe, weil sie bis jetzt und so lange schon stattgefunden hat. Es liegt ferner in dem finanziellen Gewinne, der die ursprüngliche Entstehung dieser Staatsgewerbe veranlaßte, eine große Versuchung, diesen Gewinn, der — wenn er irgend statthaft ist — nur Nebensache sein soll, dem Zwecke, mit dessen vollkommener Befriedigung man das Geschäft entschuldigt, vorzusetzen, und im Geiste finanzieller Plusmacherei Interessen zu verletzen, die man eben um ihrer Wichtigkeit willen dem Staate vertraut hatte.

Es gehört hierher selbst eine Art des Handels, ein Fuhrgeschäft, nehmlich das Flößregal [3]), mittelst dessen der Staat sich das Recht vorbehalten hat, die besondere Art des Holztransportes, die durch Verflößung des Holzes auf eignen Kanälen und nicht schiffbaren Flüssen allerdings auf eine sehr wohlfeile Art erfolgt, ausschließlich auszuüben. Es hat auch dieses Recht zum Theil eine gute rechtliche Begründung in der Thatsache, daß der Staat das Gewerbe theils auf öffentlichen Flüssen, theils in von ihm selbst angelegten Canä-

len ausübt. Indeß in jenem Eigenthumsrechte liegt an sich kein Grund zur Ausschließung der Privaten vom Mitgebrauche, soweit Letzterer ohne Nachtheile für die Unternehmung des Staats erfolgen kann. Und wenn das Geschäft wohlfeiler vollzogen werden könnte, sobald der Staat es Privatkräften übertrüge, so wäre der jetzige Mehraufwand ein reiner Verlust für das Nationalvermögen. Ein Verlust, der doppelt sein würde: einmal nehmlich in der unproductiven Verwendung der Staatskräfte, die in dem Mehraufwande liegt, bestehend; dann in dem höheren Preiße, den der Staat den Abnehmern stellt. Die Privaten würden sich weniger vom Publicum bezahlen lassen und doch einen größeren Gewinn machen. Dazu kommt nun noch, daß der Gewinn des Geschäfts dem Privatstreben entzogen und dieses von einer Seite des Gewerbslebens ausgeschlossen wird. Gleichfalls ein Verlust des Nationalvermögens entsteht, wenn der Staat sein Monopol benutzt, um auch die bei dem Fortbestehen der öffentlichen Flößen noch mögliche Concurrenz zu verdrängen; oder wenn er durch Holzverflößung in Gegenden, die mit ihrem Holzbedürfnisse auf andren Wegen ausreichend versorgt werden können, eine unnöthige Concurrenz in einzelnen Gegenden hervorruft, statt daß er das Holz, das dort überflüssig ist, verwenden sollte, um in bedürftigeren Gegenden die Preiße weiter herabzudrücken. Womit man die Staatsflöße entschuldigt, daß sie nehmlich ein gewisses Gleichgewicht in den Holzpreißen vermittele, indem sie die Kosten nicht streng nach der Entfernung vertheile, sondern an dem nähern Orte sich etwas mehr geben lasse, damit der Entferntere etwas weniger zu zahlen brauche, das ist für jenen Ort ein sichtliches Unrecht, für diesen aber ein Geschenk, auf das er keinen rechtlichen Anspruch hat. So nützlich es war, daß der Staat in Zeiten, wo die Privatkräfte zur Ausführung eines so großartigen und doch nothwendigen Unternehmens nicht reif waren[4]), sich dem Geschäfte unterzog, so gewiß ist es, daß er es nicht mehr mit Nutzen behauptet, wenn die Privatkräfte ihm gewachsen sind. Entschließt er sich daher, es dem Privatverkehre zurückzustellen, so hat er nur, besonders in Gegenden, wo die Flöße

mit keiner Concurrenz zu kämpfen hat, zu verhüten, daß nicht ein factisches Monopol an die Stelle des Rechtlichen tritt[5]). Den Verlust des Capitals, das in seinen Canälen steckt, darf er sich nicht dauern lassen; denn der Nutzen, der aus ihnen gezogen wird, kommt immer ihm zu Gute; der Ausfall in seinen Einnahmen wird auf anderem Wege gedeckt; die Erhebung einer mäßigen Abgabe für den Gebrauch dieser Anstalten wird nicht unbillig sein; und daß er veranlaßt war, diese kostspieligen Anlagen auf Staatskosten zu machen, war immer eine nachtheilige Folge des ganzen Verhältnisses, was ihn zum Holzhändler des Volks machte[6]).

Dasselbe gilt von dem auf öffentliche Rechnung betriebenen Salzhandel. Ja hier giebt es gar keine Gründe der Zweckmäßigkeit[7]), die für das Monopol sprächen. Abgesehen von den Nachtheilen, welche die künstliche und absichtliche Vertheuerung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses, als schreiend ungleiche Steuervertheilung betrachtet, nach sich ziehen muß, sind auch die höheren Verwaltungskosten ein Verlust des Volksvermögens und ist das Monopol eine Beschränkung der freien Gewerbsthätigkeit des Volks.

Das Geschäft, was die Post[8]) ausübt, verursacht bei großer Einträglichkeit desselben, einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Je größer der Gewinn desselben schon für den Staat ist, desto sichtlicher wird es, welch lohnendes Feld darin dem Privatstreben entzogen sei. Der Staat hat sich nicht bloß das Monopol der Anstalt gesichert, er hat auch seine gesetzgebende Gewalt benutzt, diese Anstalt zur Quelle vielfacher Beschränkung von Nebengewerben und zur Ursache drückender Staatsfrohnen zu machen[9]). In den Händen des Staats wird die Anstalt nicht zur höchsten Bequemlichkeit des Publicums geleitet. Schon der natürliche Stolz des Staatsbeamten und seine Unabhängigkeit von der öffentlichen Meinung hält ihn ab, um die Gunst des Publicums zu buhlen. Als Diener einer monopolistischen Anstalt denkt er noch weniger daran. Wesentliche Verbesserungen und die Einschärfung eines nicht ungefälligen Betragens können also nur auf dem langsamen Wege des Befehles von Oben erfolgen

und hängen immer von dem Geiste der Ausführung ab. Hoher Eifer und hohe Gefälligkeit ist bei dem einzelnen Staatspostbeamten ein moralisches Verdienst, auf das sich nicht rechnen läßt; bei dem Privaten Interesse. Als monopolistische Anstalt kann die Staatspost ihre Preiße willkürlich bestimmen; nur die klare Ueberzeugung, daß wohlfeile Preiße durch ihren Einfluß auf vermehrte Benutzung die Einnahme erhöhen, hält von grellem Misbrauche jener Befugniß ab; eine Ueberzeugung, die bei dem Staate nicht immer und nicht stark wirkt [10]). Nur freie Concurrenz kann die Postpreiße soweit als möglich herabdrücken; jede Verminderung derselben ist ein Gewinn des Publicums und bei der innigen Verbindung gerade dieser Angelegenheit mit Handel, Industrie und geistiger Cultur ein Hebel dieser wichtigen Kräfte; oft zur Verhütung von Verlusten, oft zu reichen Gewinnen führend. Wäre der Staat nicht geschichtlich zum Inhaber der Post geworden, so würde gerade jetzt sein höchster Eifer darauf abzielen, sie zu veranlassen, ihre Bedingungen dem Publicum so günstig als nur immer möglich zu stellen. Der Besitz der Post aber hindert ihn, diesen Gedanken festzuhalten. Die Möglichkeit einer Privatpost ist durch die Erfahrung erwiesen. Die Sicherheit ist auf Letzterer nicht geringer [11]); die Versuchung zur Verletzung des Briefgeheimnisses [12]) durch sie entfernt. Die Besorgniß, daß einzelne Gegenden bei dem Aufgeben der Staatspost leiden könnten, ist theils imaginär; theils muß der Vortheil einzelner Gegenden auf ihre eignen Kosten und nicht auf die des Ganzen erzielt werden. Möge der Staat zuvörderst dem Monopole seiner Post entsagen; die zu ihren Gunsten verfügten Beschränkungen, Privilegien und Lasten aufheben und so den Uebergang zu der später vielleicht folgenden gänzlichen Aufgebung dieses Staatsgewerbes bahnen.

Auch der Straßenbau [13]) würde ungleich wohlfeiler ausgeführt, zweckmäßiger berechnet, der finanziellen Plusmacherei mehr entrückt werden, wenn er Privatcapitalien beschäftigte und der Gewinn in Privathände flösse. Namentlich würden auch die Ungerechtigkeiten wegfallen, zu denen der

Staat als Inhaber der Landstraßen seine Uebermacht durch Aufbürdung von Straßenfrohnen gemißbraucht hat. Und statt daß er jetzt auf das Interesse zu hören versucht ist, was ihm in erhöhten Straßenabgaben eine Erhöhung seiner Einnahme zeigt, würde er dann die Unbefangenheit wieder gewinnen, die ihn zum Beschützer des Publicums gegen die Willkür der Monopolisten beruft. Er würde auch deßhalb nicht minder verpflichtet sein, für die Anlegung und Erhaltung solcher Straßen zu sorgen, an die der Verkehr sich nicht wagt, weil sie keinen merkantilischen Gewinn bringen. Es würden aber die Kosten dieser Last auf Alle vertheilt und nicht den Benutzern andrer Straßen ausschließlich aufgebürdet werden [14]).

In Bezug auf die Münze [15]) liegt eigentlich dem Staate nur die Beglaubigung der Münze, und die Verhinderung der Münzverfälschung und des Münzbetrugs ob. Beides kann der Staat, ohne sich selbst zum Münzfabrikanten zu machen, wie das Beispiel aller Staaten, die keine eigne oder keine öffentliche Münzstätte haben, beweist. Wenn also der Staat das gemünzte Geld wohlfeiler von Privatwerkstätten kaufen kann, als er es selbst fabricirt, so entzieht er durch Beibehaltung seiner Münzstätten den Mehrbetrag des Aufwandes nutzlos dem Volksvermögen und den Privaten eine Gelegenheit zu productiver Beschäftigung. Er setzt sich der Versuchung aus, zum großen Nachtheile des Volks in einer Münzverschlechterung seinen Gewinn zu suchen und entfernt sich von der unintereſſirten Stellung, in der er auch bei dieser Angelegenheit den Vortheil des Publicums zu seiner einzigen Richtschnur machen könnte. Selbst in Bezug auf Münzsystem und Münzfuß würden Privatmünzer sicherer das Bedürfniß des Publicums erkennen, als es der Staat vermag.

Endlich hat der Staat über Arbeitskräfte zu gebieten und findet sich zuweilen zu deren Verwendung für gewerbliche Zwecke veranlaßt, weil er einmal darüber verfügen kann. Der Militärdienst nimmt nicht die ganze Zeit der Mannschaft in Anspruch; deshalb wurden die stehenden Heere der Alten zur Ausführung großartiger Unternehmungen von Straßenbauten und dergleichen gebraucht. Wohlthätiger aber für

alle Theile ist es, wenn es der Mannschaft erleichtert wird, ihre freie Zeit für Privatzwecke zu verwenden. Um so sicherer unterbleiben unnöthige Unternehmungen [18]), zu denen die Verfügbarkeit jener Kräfte reitzen könnte. Der Staat thut allemal besser, wenn er das, was er braucht, kauft oder von Privaten ausführen, als wenn er es selbst machen läßt. Eine Ausnahme kann eintreten, wenn die Fertigung gewisser Bedürfnisse, z. B. von Raketen, Pontons, Segelwerk und dergleichen Lehrgegenstand ist und auch dann nur, soweit als es dazu nöthig. Ebenso ist der Staat allerdings veranlaßt, seine Strafgefangenen arbeiten zu lassen; und weil sie einmal arbeiten sollen, so muß ihre Beschäftigung auch möglichst productiv sein. Das Productivste ist hier aber das, was sie am Besten können; bei Einzelnen ist auch eine Anlernung zu Arbeiten, zu denen sie Fähigkeit zeigen, oder die ihnen bei dem Rücktritte in das Leben nützlich sein mögen, wünschenswerth. Aber auch hier wird der Staat die meisten Vortheile erreichen und so wenig als möglich schaden, wenn er die Kräfte seiner Sträflinge für Privatzwecke arbeiten läßt; unter sorglicher Aufsicht freilich, daß dadurch die höheren Zwecke der Strafanstalten, denen die finanzielle Rücksicht unbedingt unterzuordnen ist, nicht gefährdet werden. Der eigne Bedarf der Zuchthäuser wird allerdings am Einfachsten und Wohlfeilsten von den Züchtlingen selbst geliefert.

1) S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 80 ff.

2) S.: Bülau ebendas. S. 77 ff.

3) S.: Bülau a. a. O. S. 86 ff.

4) Der Staat soll nicht alles machen, was der Privatverkehr noch nicht schaffen kann; er soll auch das nicht machen, wozu die Kräfte des Inlands noch nicht gereift sind, was aber das Ausland wohlfeiler liefert, als er es herzustellen vermag; was weder Inland noch Ausland leisten, das soll er schaffen, wenn es nöthig und nützlich ist; wenn die Nachtheile, die seine Nichtschaffung nach sich ziehen würde, größer sind, als die Kosten des Geschäfts.

5) Dies geschieht am Besten, wenn das Geschäft nicht Einem, oder Mehreren, die ein völlig gleiches Interesse haben, überlassen wird; wo möglich auch eine Theilnahme derer erfolgt, die bei wohlfeilen Holzpreißen interessirt sind.

6) Ohne die frühere Trennung der Kammer und Steuer wäre er es schwerlich geworden. In ihr liegt der Hauptentstehungsgrund der meisten Staatsgewerbe.

7) Der äußere Entstehungsgrund ist in dem Eigenthum der Salinen zu suchen. Schon dies war ein Unrecht und daraus floß das Weitere. Eine Salzsteuer trifft übrigens Arm und Reich ganz gleich, gerade wie die roheste Form der Kopfsteuer, die doch Jedermann tadelt. Eben diese Gleichförmigkeit des Bedürfnisses für alle Volksclassen, in der Lotz (a. a. O. S. 331.) noch einen Entschuldigungsgrund für die Salzsteuer findet, macht sie so ungerecht. Eine Mahlsteuer ist freilich noch schlimmer; denn Brot braucht der Arme viel mehr als der Reiche.

8) Ueber die Anstalt selbst im folgenden Abschnitt. Ueber die hier verhandelte Frage vergl.: v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft; Th. 1., S. 340 ff. Lotz a. a. O. 3, 121 ff. Malchus, Finanzwissenschaft, Th. 1., S. 131 ff. Pölitz, Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, Th. 2., S. 233 ff. Mohl a. a. O. 2, 386 ff. Bülau a. a. O. S. 94 ff.

9) So ist der Zwang zum Postvorspann eine ungleich vertheilte Last. Er trifft ausschließlich die Pferdebesitzer und zwar diejenigen, die um ihres Geschäfts willen Pferde halten müssen. Er nimmt gerade die Pferde in Anspruch, von denen der nützlichste Gebrauch gemacht wird. Warum hat noch Niemand daran gedacht, Luxuspferde für den Dienst der Post zu fordern? Weil die Gesetze von Reichen und Mächtigen gegeben werden. Warum requirirt man nicht die Pferde, die in den Ställen des Vornehmen gute Zeit haben, statt den fleißigen Ackergaul des Landmanns zu nehmen? Das schnelle Fahren ist Letzterer minder gewohnt und wenn Jemand seine Pferde im Dienste der Post ruinirt, so ist der Beweis nur schwer geführt, die Entschädigung selten erlangbar. Durch zweckmäßige Uebereinkunft ließe sich auf Privatwegen gewiß dasselbe erreichen, was man jetzt von Staatswegen erzwingt. Wäre es endlich auch, daß einmal, in Ermangelung jenes Rechts, eine kleine Verzögerung eintreten könnte, so wäre dies doch ein geringeres Uebel, als die geistigen und materiellen Nachtheile der jetzigen Einrichtung, wie überhaupt der meisten, mit dem Postwesen verbundenen und nicht unumgänglich nothwendigen Beschränkungen.

10) Die Posttaxe, die Salzpreiße, die Floßholzpreiße und Aehnliches sind ebenso gut Steuersätze, wie z. B. die der Gewerbssteuer. Dasselbe Recht also, was in constitutionellen Staaten den Ständen in Bezug auf die Quoten der Letzteren zusteht, gebührt ihnen auch auf Jene.

11) S.: Bülau a. a. O. S. 97.

12) Mohl a. a. O. S. 390 ff. erklärt sich zwar, wie auch in seiner Präventivjustiz S. 492., streng gegen ein cabinet noir, schreibt aber dennoch dem Staate das Recht zu, in gewissen Fällen und unter

gewissen Bürgschaften, von der Post zu verlangen, daß sie auf einzelne Briefe Beschlag lege und diese auf das förmliche Urtheil eines höheren Gerichts, oder des Ministers des Innern an die Behörde abgebe. Man sieht nicht, auf welche Momente das höhere Gericht sein Urtheil gründen soll. Der Minister des Innern ist aber, als Chef der hohen Polizei, gerade die Behörde, die die wenigsten Bürgschaften in dieser Beziehung darbietet. Jedenfalls steht dem Staate das Recht zu, wenn er Verdacht gegen Jemanden hat, auch die an diesen gelangten und von ihm erbrochenen Briefe, in denen der Staat eine Bestätigung seines Verdachts zu finden vermuthet, zu lesen. Aber hier handelt es sich darum, ob der Staat den zufälligen Umstand, daß er selbst zugleich Inhaber der Post ist und als Solcher zufällig von dem Vorhandensein eines verdächtigen Briefwechsels Kunde erhält, benutzen soll oder nicht. Und das möchte ich verneinen; theils um des Credites der Post willen, theils weil hier die Versuchung zum Misbrauch zu nahe liegt, theils damit man nicht zuletzt die Post um dieses polizeilichen Vortheils willen als Polizeianstalt fortbehalte. Wie der Staat in andern Fällen denkt: quod non est in actis non est in mundo, so muß er auch hier die Post außer allem Zusammenhang mit seinen übrigen Institutionen denken, er muß sie und ihre Geheimnisse ignoriren. In der That würde ein andres Verfahren nur zu größerer Vorsicht und zur Versendung der Briefe auf Privatwegen führen. Endlich liegt in einem Briefe, der an Jemanden geschrieben wird, nicht gerade ein Beweis gegen Letzteren und ihm bleibt immer die Ausrede, daß er den Brief selbst an die Behörde abgegeben haben würde. Also muß man erst sein Verfahren nach Empfang des Briefes abwarten.

13) Vergl.: Mohl a. a. O. 2, 345 ff. Bülau a. a. O. S. 98 ff.

14) Daß für den Gebrauch einer Straße eine Abgabe entrichtet wird, kann nicht unbillig erscheinen; aber warum soll, wer die Straße von Leipzig nach Dresden benutzt, für die Reisenden im Erzgebirge mit bezahlen?

15) Vergl.: v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, §. 409 ff. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, §. 125. Say, Nationalökonomie, §. 249. Soden, Nationalökonomie, 2, §. 351. Rau, 2, §. 249. Lotz, 3, 120. v. Malchus a. a. O. 1, 115 ff. Mohl a. a. O. 2, 409. Zachariä, Staatswirthschaftslehre, §. 256.

16) Z. B. unnöthige Festungsbauten, Luxusfeuerwerke u. dergl.

§. 56.

Monopole.

Ueberall, wo zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes nicht alle Diejenigen berechtigt sind, welche die Befähigung

dazu besitzen, findet ein Monopol statt. Nicht also da, wo nicht Jeder ein Gewerbe betreiben kann, der es betreiben will. In den meisten Fällen präsumirt man aber die Fähigkeit, wo man den Willen sieht. Von dieser Präsumtion abzugehen ist man nur dann veranlaßt, wenn aus der Ausübung eines Gewerbes von Unbefähigten Nachtheile hervorgehen würden, denen zu begegnen Sache des Staats ist. In solchen Fällen prüft man also die Befähigung, hat aber, wenn man das Recht zum Geschäftsbetrieb lediglich an die Befähigung knüpft, noch kein Monopol constituirt. Schon näher dem Letzteren tritt man, sobald ein Unterschied zwischen der allgemeinen Ausübung des Geschäfts und einer Ausübung gemacht wird, welche die höchstmögliche Sicherheit darbietet, so daß also der Staat auch unter den Befähigten eine auf ihre ganz besondere Befähigung berechnete Auswahl trifft.

Das eigentliche Monopol trägt einen Charakter in sich, der auf die Ausübung des Geschäfts nur nachtheilig wirken kann. Bei freier Concurrenz aller Befähigten muß Jeder seinen Sieg zuletzt von seiner höhern Befähigung erwarten. Der Monopolist aber sieht seine Stellung nicht ausschließlich auf der Befähigung beruhen, stützt vielmehr seinen Vortheil auf äußere Momente, die auch dann noch fortwirken, wenn er die Wünsche seines Publicums nicht entsprechend befriedigt. Er kann mehr oder weniger allen Denjenigen, für die seine Waaren Bedürfniß sind, willkürliche Bedingungen vorschreiben. Eine künstliche Vertheuerung der Güter, eine Verschlechterung ihrer Beschaffenheit, eine Schmälerung des Eifers für stete Verbesserung, eine ungefälligere Bedienung des Publicums, sind die gewöhnlichen Folgen des Monopols. Dazu kommt nun noch die ungerechte Ausschließung Gleichbefähigter von dem Geschäftsbetriebe und die damit zusammenhängende Störung der natürlichen Ordnung der Güterwelt. Das Monopol ist der Vater der Armuth. Denn es ist die Ursache, daß weniger gearbeitet wird und weniger gearbeitet werden darf [1]). Der Gewinn des Monopolisten fließt weit weniger aus seiner Arbeit, als aus seinem Rechte.

In den Händen des Staats wird das Monopol vielleicht weniger gemisbraucht und der Gewinn desselben kommt vielleicht dem Volke zu Gute; dafür ist aber die Ausübung kostspieliger, der Vortheil durch entgegenstehende Nachtheile, die gleichfalls Volk und Staat treffen, wieder aufgehoben, und das Unrecht und der unsittliche Eindruck auf Seiten des Staates größer. In Privathänden wirkt es wirthschaftlich schädlich für Consumenten, Industrie und Wohlstand des Volks.

Der Staat soll weder selbst Monopole haben, noch Privaten dergleichen verleihen. Dennoch bestehen deren gar viele, die sich in älterer Zeit gebildet haben und als Bannrechte [2]) eine wichtige Rolle in den Güterverhältnissen spielen. Die Bannrechte sind directe Monopole, wenn sie gleich in der Regel räumlich beschränkt sind. Ihre Entstehung führt zuletzt auf den allgemeinen Grundsatz des Mittelalters zurück, wonach ein Factum zum Rechte erhoben ward; wer eine Zeit lang ausschließlich eine Handlung ausgeübt hatte, gar bald das Recht erhielt, sie ausschließlich zu üben [3]). Nichts ist aber verderblicher in Sachen der Güterwelt, als das Fesseln an ewige Satzungen. Nur hat die Auflösung dieses Verhältnisses ihre besonderen Schwierigkeiten. Denn der Nachtheil, den das Bannrecht für die Pflichtigen hat, ist, wie groß er auch sei, dennoch schwer zu schätzen. Er besteht nehmlich zum großen Theile in einem entgehenden Gewinn. Sie würden ihre Bedürfnisse wohlfeiler und besser befriedigen können, wenn sie nicht an den Inhaber des Bannrechts gebunden wären. Um wieviel wohlfeiler und besser, ist kaum zu ermessen, da erst nach dem Wegfall des Bannrechts die Concurrenz entsteht, von der jener Vortheil abhängt. Nur die Analogie andrer, vom Bannrecht freier Gegenden kann einen trügerischen Anhalt bieten. Ebenso ist der Schaden, der für den Inhaber des Bannrechts aus dessen Wegfall erwachsen würde, schwer zu schätzen, da sich nicht nachweisen läßt, ob er nicht auch im Kampfe mit einer mächtigen Concurrenz die Vortheile erndten werde, die er jetzt besitzt, wenn er an die Stelle des Monopols erhöhte Thätigkeit und verbesserte Leistung setzt. Endlich sind gerade hier

durch die Entfernung des Verhältnisses Vortheile für das Ganze zu erwarten, die gleichfalls nicht zu berechnen sind, da sie theils in der erhöhten und verbesserten Production, theils in dem hergestellten Rechte zur Arbeit für die bisher ausgeschlossene Arbeitsfähigkeit bestehen. Ebendeßhalb wird in verschiedenen Fällen verschieden zu verfahren und im Ganzen ex aequo et bono zu entscheiden sein. Zum Theil haben die Inhaber solcher Monopole durch die in neuerer Zeit so bedeutend anwachsende Bevölkerung einen Gewinn gezogen, auf den sie nicht rechnen konnten, werden also bei einem Wegfall des Monopols nur in denselben Zustand zurückversetzt, auf den sie ihr Recht erworben hatten. Realgewerbe[4]) sind in der Regel durch den Besitz der erforderlichen Räumlichkeiten, Capitalien, Kundschaften, schon in einem so überwiegenden Vortheile vor Mitbewerbern, daß für lange Zeit hinaus der Wegfall des Bannrechts höchstens ein Aufhören ihrer Trägheit fordert, wofür keine Entschädigung zu verlangen ist. Viele Bannrechte fließen aus auf Widerruf ertheilten Privilegien. Um so eher kann der Staat, unter Rückerstattung der Kosten der Erwerbung des Privilegiums, und nach Umständen der Billigkeit unter einer weiteren, von ihm zu bemessenden Entschädigung, das Privilegium zurücknehmen. Andre sind auf die Person des Inhabers berechnet und können nach seinem Tode oder Rücktritt cessiren. Wo ganze Klassen von Staatsbürgern sich besonderer Gewerbsberechtigungen erfreuen, da ist ein Verlust der Einzelnen bei dem Aufhören derselben fast nicht merklich und in vielen Fällen wird ihr Schaden durch den Wegfall einer andern, sie wieder drückenden Last, compensirt werden können[5]). In Fällen, wo eine Beiziehung der Pflichtigen zur Ablösung des Bannrechts gerathen ist, wird es auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung des Schadens, den der Berechtigte für die nächste Zukunft erleiden dürfte, ankommen; wo aber bei der Berechnung seines bisher gezogenen Vortheils nicht auf die Gegenwart, sondern auf die Zeit, wo er selbst in den Genuß der Berechtigung eintrat[6]), bei Berechnung des Nachtheils nur darauf zu achten ist, daß er wahrscheinlich für die Zukunft sich den Preißen der allgemeinen Con-

currenz unterwerfen muß. Sich unter diesen Preißen dieselbe Wirksamkeit zu sichern, die er bisher hatte, ist seine Sache und wenn es ihm nicht gelingt, so ist er selbst Schuld.

Uebrigens giebt es allerdings Fälle, in denen die Einräumung eines directen Monopoles, sei es auch nur auf Zeit, gerechtfertigt ist. Durch die Erfindungspatente[7]) überträgt man dem Urheber einer nützlichen Erfindung, mag er es nun überhaupt oder bloß für den betreffenden Staat sein, das Monopol für eine bestimmte Reihe von Jahren; gegen Entdeckung des Geheimnisses an die Regierung zur Bekanntmachung nach Ablauf der Patentzeit. An und für sich schon hat diese Art, den Erfindungsgeist zu belohnen, etwas sehr Natürliches. Der Erfinder hat überdem, wenn er das Geheimniß der Erfindung vor Entdeckung bewahren kann, ein factisches Monopol bereits in Händen, weil er der Einzigbefähigte ist. Nun sucht man also ihn zu bewegen, daß er sein factisches Monopol, das er vielleicht für immer behaupten konnte, aufgebe, um sich eine Zeit lang eines rechtlichen Monopoles zu erfreuen. Man bewegt ihn, einen kürzeren aber sichern Gewinn einem längeren aber gefährdeten vorzuziehen und verschafft dadurch dem Publicum die Gewißheit, daß ihm nützliche Entdeckungen nicht entzogen, vielmehr in Kurzem der freien Concurrenz überlassen werden. Dieses Monopol also kauft, unter der Gewißheit eines kleineren, vorübergehenden und in vielen Fällen ohnehin unvermeidlichen Nachtheiles die Möglichkeit eines Größeren und Bleibenden ab, dessen Eintritt durch kein anderes Mittel, was die Gesellschaft ergreifen könnte, zu beseitigen ist.

Aus ganz analogen Gründen fließt das den Schriftstellern und Verlegern zur Sicherung gegen Nachdruck[8]) zu gewährende Monopol; was sich aber, da das schriftstellerische und buchhändlerische Geschäft einen weit verbreiteten, förmlichen Lebensberuf bildet, als allgemeine gesetzliche Einrichtung darstellt, während für Erfindungen nur in jedem besonderen Falle, nach vorgängiger Prüfung, Privilegien ertheilt werden. Der Schriftsteller verliert einen wesentlichen Impuls zur Ausarbeitung und Herausgabe seiner Werke, der Verleger

zur Uebernehmung der mit ihrer Veröffentlichung verbundenen Kosten, wenn Beide besorgen müssen, sich der äußeren Früchte ihrer Bemühungen durch dritte Personen beraubt zu sehen, die dem Publicum nur deshalb wohlfeilere Preiße stellen können, weil sie die Arbeit ihrer Vorgänger benutzen, ohne deren Kosten zu theilen. Eine Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen ist hier schon deshalb gerechtfertigt, weil dieser Zweig der Industrie die bei keinem andern vorkommende Eigenthümlichkeit darbietet, daß die Production in Folge einer großen, geistigen Arbeit nur einmal eintritt, das einmal hergestellte Product derselben aber, mittelst einer geringen, körperlichen Arbeit in alle Ewigkeit hinaus rastlos erneuert werden kann; die Production nur von einem Einzigen, einem bestimmten Individuum, in der Art, wie sie sich darstellt, möglich, die Erneuerung des Products in vollkommener Gleichheit des Wesens fortwährend von Jedermann zu verwirklichen ist. Um so wichtiger, daß dem, welcher die größere und nothwendige Arbeit verrichtete, auch der Lohn derselben gesichert bleibe, nicht aber denen zufalle, die bereit wären, diesen Lohn durch eine geringe und zufällige Arbeit zu verdienen. Damit aber dem Schriftsteller dieser Lohn werde, muß auch dem Verleger, der zuerst und bevor noch der Werth der größeren Arbeit erprobt war, die Kosten der Geringeren daran wagte, der Lohn der Letzteren gesichert werden. Auf Seiten des Schriftstellers findet dabei nicht einmal ein eigentliches Monopol statt, sondern es handelt sich um ein Eigenthum, was den heiligsten Rechtstitel hat, den irgend ein Eigenthum haben kann, den nehmlich: daß der Verfasser der Schöpfer seines Werks ist. Die Gesetzgebung würde daher nicht folgewidrig handeln, wenn sie die Art eines Monopoles, die sie ihm zubilligt, indem sie ihm und seinen Erben bei jeder Erneuerung seines Products [9]), (jeder neuen Auflage in gleicher, oder veränderter Form) eine Erneuerung des Lohnes zusichert, auf ewige Zeiten hinaus verbürgte. Bei der Erfindung wäre ein gleiches Verfahren nur dann practisch ausführbar, wenn dem Erfinder ein stetes und wahrhaftes Monopol der Fertigung ihres Objects verliehen würde und dies würde allerdings ge-

meinschädliche Folgen entwickeln. Letztere sind aber daraus, daß bei jeder neuen Auflage dem Verfasser und dessen Erben eine Honorarzahlung zu machen ist, nicht zu besorgen [10]). Der erste Verleger aber hat ein wahrhaftes Monopol, was er misbrauchen könnte und für dessen ewige Dauer kein entsprechender Grund ist. Deshalb ist die Gesetzgebung wohl veranlaßt, sein Ausschließungsrecht nur auf eine bestimmte, wenngleich längere Zeit, zu beschränken. Die Gesetzgebung [11]) wird nach denselben Grundsätzen, soweit thunlich, bei den Werken der plastischen, tonischen und dramatischen Künste zu verfahren haben.

1) Mit mehr Recht, als Franklin von reichen Verschwendern, kann man von Monopolisten sagen, daß auf Einen eine Menge von Armen kommen, die es nicht sein würden, wenn das Monopol nicht bestände.

2) Vergl.: Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte; Leipzig, 1835. 8. S. 173 ff.

3) S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 70 ff.

4) Vergl.: Lotz a. a. O. 2, 91 ff. Bülau a. a. O. S. 148 ff.

5) So z. B. der Bierzwang, für den überhaupt eine Entschädigung nicht gerechtfertigt ist, da das Brauereigewerbe die stärkste Concurrenz verträgt. S.: Bülau a. a. O. S. 155 ff.

6) Nicht wo die Berechtigung entstand; denn wenn sie dem ersten Erwerber auch weniger werth war, so hat sie doch der spätere Erwerber in Gemäßheit zu der inzwischen eingetretenen Veränderung bezahlt.

7) Vergl.: Renouard, traité des brevets d'invention; Paris, 1825. 8. Lotz a. a. O. 2, 118 ff. Mohl a. a. O. 2, 276 ff. Bülau a. a. O. S. 198 ff.

8) Vergl.: Pütter, der Büchernachdruck, nach ächten Grundsätzen des Rechts; Göttingen, 1774. 4. Kant, von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks; (Berlin. Monatsschrift von 1785, Hft. 6.). Reimarus, Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks; Hamburg, 1792. 8. v. Knigge, über Büchernachdruck; Hamburg, 1792. 8. Schmidt, der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und der Politik; Jena, 1822. 8. Elwers, über die Bundesgesetzgebung gegen den Nachdruck, (Themis, B. 1., H. 2., S. 209 ff.). Müllner, meine Lämmer und ihre Hirten; Braunschweig, 1828. 8. Mohl a. a. O. 2, 263 ff.

9) Die ja allemal auch ein erneuerter Beweis der Güte des Products ist, die seinen Nutzen für eine neue Reihe von Individuen hervorruft, und eine neue Gelegenheit zu äußeren Gewinnen für Buchhändler und Buchdrucker eröffnet.

10) Denn auf die innere Güte des Objects hat dies alles keinen Einfluß, während doch das Monopol einen Solchen in nachtheiliger Weise auf die Erfindung haben kann. Auf die Verbreitung desselben aber nur einen sehr Geringen, der beseitigt werden könnte, wenn das Gesetz die Abgabe fremder und späterer Verleger an den Verfasser nicht in einem gleichbleibenden Quantum, sondern im Verhältnisse zu dem Preiße der Auflage bestimmte.

11) Mohl a. a. O. sucht sehr scharfsinnig zu beweisen, daß der Nachdruck an sich nicht rechtswidrig wäre. An sich ist nichts rechtswidrig, was nicht verboten ist. Bei manchen Völkern ist der Vatermord, bei Andern der Diebstahl, bei Andern die Blutrache, der Incest, die Polygamie nicht rechtswidrig. Es handelt sich aber eben darum, ob die Gesetzgebung diese Handlung nicht verbieten soll, weil die Vortheile eines solchen Verbots dessen Nachtheile überwiegen. Es dürfte aber auch ein solches Verbot einen Anknüpfungspunkt in unsern übrigen Rechtsbegriffen haben — folglich zu dem gehören, was man gewöhnlich Vernunftrecht nennt. S.: (Roß) „Fragmente über Nachdruck" im „Vaterland," Jahrg. 1831, Nr. 105. Die Zweckmäßigkeit des Verbots wird übrigens von Mohl gleichfalls sehr scharfsinnig bewiesen.

§. 57.

Die Zünfte.

Es giebt nicht bloß directe, sondern auch indirecte Monopole. Nicht bloß daß die Gesetzgebung zuweilen Einzelnen das Recht, andre gleichfalls Befähigte von einer gewissen Thätigkeit auszuschließen, in der directen Absicht zuspricht, ihnen dadurch einen Gewinn zu sichern; es bewirken zuweilen auch andre Verhältnisse, Bestimmungen, die die Gesetzgebung aus anderweiten Gründen trifft, oder schützt, oder duldet, daß factisch einzelne Befähigte von Andern ausgeschlossen werden und Letztere dadurch einen Gewinn ziehen, dessen Gewährung nicht der ursprüngliche Grund des Verhältnisses war. Nicht alle Umstände jedoch, die auf die relative Verminderung der Zahl der Gewerbstreibenden hinwirken, constituiren ein wahrhaftes Monopol; denn es könnte ja sein, daß auch diese indirect wirkenden Umstände nur die Unbefähigten ausschlössen, daß sie Prüfungen der Befähigung wären. Die Zulässigkeit dieser Mittel würde also davon abhängen, ob sie wirklich nur die Unbefähigten ausschlössen und ob sie Gewerbszweige beträfen, bei denen es der Gesetz-

gebung wichtig wäre, daß die Unbefähigten, nicht bloß durch die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen, sondern um ihrer Unfähigkeit willen, durch äußere Momente zurückgewiesen; oder gar, daß die Unfähigen abgehalten würden, auf die Gefahr hin, auch einzelne Befähigte zu verdrängen. Nun wird aber bei den meisten Gewerben die Güte der Arbeit am Besten vom Publicum selbst beurtheilt; die Nachfrage richtet über die Befähigung zum Angebot; die Nachtheile der leichtsinnigen Unternehmungen Unbefähigter treffen diese selbst und diese Gewißheit ist für eine hinreichende Bürgschaft für die Gesellschaft gehalten worden. Das wenigstens schadet der Gesellschaft nicht, daß schlechte Arbeit gemacht wird; es schadet nur den Verfertigern und den Abnehmern und Beide können sich selbst vor diesem Schaden bewahren. Der Gesellschaft aber sind allerdings Nachtheile erwachsen durch die Verarmung der Gewerbtreibenden, die eine Folge leichtsinniger Etablissements war. Die Annahme, daß bei offener Concurrenz nur Befähigte es wagen würden, Gewerbsunternehmungen zu begründen, schien sich nicht zu bestätigen. Doch sind keine vollständigen Erfahrungen davon gemacht worden, da wahrhafte offene Concurrenz auf allen Seiten der Güterwelt nicht gewährt war[1]) Die ganze Annahme war aber auch zu weit. Man kann nur annehmen, daß bei offener Concurrenz nur der Befähigte im Gewerbsleben bestehen und daß die Einsicht in diese Gewißheit wenigstens bewirken wird, daß der Zudrang Unbefähigter nur eine Ausnahme bleibt. Der Leichtsinn, der zur Quelle der Verarmung wird, findet überdem nicht sowohl in Bezug auf die ermangelnde Geschicklichkeit, als in Bezug auf die ermangelnden hinreichenden Mittel statt. Wenn also die Gesellschaft in Bezug auf diejenigen Gewerbe, deren guter oder schlechter Betrieb die Gesellschaft nicht interessirt, eine besondere Garantie braucht, so kann diese doch nur von dem Gesichtspunkte der Armenpflege aus gefaßt sein. Den Schutz der befähigten Gewerbstreibenden gegen unbefähigte Mitbewerber muß und kann die Gesetzgebung Ersteren selbst überlassen; sie muß und kann dem natürlichen Uebergewichte

der tüchtigen und brauchbaren Arbeit über die Schlechte und Unbrauchbare vertrauen. — Endlich könnte die Gesetzgebung den Gedanken haben, allerdings einer Mehrzahl der Gewerbstreibenden ein wahrhaftes Monopol zu versichern, weil sie das Bestehen eines in mittlerem Wohlstande gedeihenden Standes für nützlich hielte und dies durch beschränkte und indirecte Monopole zu verbürgen glaubte. Sie würde aber auch hier sich in dem Mittel vergreifen. Denn es würde unter diesem Mittel der Wohlstand des Ganzen an seinem höheren Aufschwunge gehindert werden; es würde dem mittleren Wohlstande, der durch das Monopol verbürgt würde, nothwendig ein Zustand äußerster Armuth bei andern Volksgliedern gegenüberstehen, der gleichfalls in dem Monopole seinen Grund hätte; und nicht das Bestehen eines Standes, der durch Monopole in mittlerem Wohlstand erhalten wird, ist wichtig, sondern die Gewißheit, daß Geschick und Einsicht sich zu mittlerem und hohem Wohlstande aufschwingen werden, folglich jener gewünschte Stand aus geschickten, fleißigen und verständigen Mitgliedern sich bilde, nicht aber ein Monopol auch die Trägheit und das Ungeschick schütze. Diese Gewißheit fordert aber die freieste Bahn, den regsten Wetteifer, den zunehmenden Flor der Industrie und die Befreiung der Consumtion von der künstlichen Vertheuerung, die directe und indirecte Monopole schaffen. Zunächst aus diesen Sätzen ergiebt sich das Urtheil, was über die Zünfte zu fällen ist.

Die Zünfte[2]) der Handwerker sind mehr durch politische, als durch industrielle Ursachen gegründet worden[3]). Sie würden nicht entstehen, wenn sie nicht bereits beständen. Sie erhielten sich in dem Untergange analoger Schöpfungen des Mittelalters, weil ihre Nachtheile erst später anfingen, den Völkern bewußt zu werden[4]) und weil für ihre Erhaltung die Selbstsucht eines zahlreichen Standes im Besitze Befindlicher kämpfte. Die durch sie Bedrückten sah man nicht, noch machten sich Vertreter derselben geltend.

Die Zünfte wirken nachtheilig auf die Production[5]), weil sie die freie Bewegung hemmen, die Verrichtungen der

einzelnen Gewerbe unnöthig trennen, den Uebergang von einem Gewerbe zum andern erschweren, talentvolle Köpfe von den Gewerben zurückschrecken, den Geist des Schlendrians in dem Gewerbstrieb verewigen, vor Allem aber den Wetteifer lähmen, der den Erfindungsgeist spornt und den Weg zu jeder Verbesserung bahnt. Sie gewähren keinesweges eine gründliche Gewerbsbildung[6]). Der Lehrling findet keinen planmäßigen Lehrer an dem Meister; der Geselle wird von Letzterem nur als Lohnarbeiter, vielleicht als künftiger Mitbewerber betrachtet. Die Lehr- und Gesellenjahre gewähren nur mechanische Uebung. In Bezug auf die Wanderjahre[7]) sollte die Regel entscheiden, daß man nicht Alle zu einer Handlung zwingen soll, von der man annehmen kann, sie werde nur denen den erforderlichen Nutzen bringen, bei denen sich erwarten läßt, daß sie freiwillig die Handlung vornehmen würden. Die Zünfte bürgen nicht für die erlangte Gewerbsbildung; wenigstens thut dies das Meisterstück nicht[8]). Wäre aber auch die Zunftbildung eine Geeignete, so ist doch kein Grund, diesen einzelnen Weg zum alleinigen und nothwendigen zu erheben. Noch weniger scheint es sachgemäß, die Entscheidung über die erlangte Gewerbsbildung, also über die Zulassung eines Concurrenten, den Gewerbsgenossen selbst zu vertrauen.

Die Zünfte wirken nachtheilig auf die Gewerbstreibenden selbst, weil sie auf tausendfache Weise die Freiheit im Gewerbsbetrieb lähmen[9]), ihnen Geld- und Zeitverlust verursachen, und sie selbst in der Wahl ihres Wohnortes beschränken. Auf die Gesellen und Lehrlinge durch Erschwerung ihrer Ausbildung, Herabdrückung ihres Lohnes, Verzögerung oft Verhinderung ihrer selbstständigen Niederlassung. Am Nachtheiligsten aber — und dies bedarf keines Beweises — auf Außerzünftige, Proletarier, Weiber und Consumenten[10]). Consumenten aber sind auch die Zunftglieder auf hundert Seiten, während sie nur auf der Einen Producenten sind.

Der Ueberfüllung der Gewerbe, wenn man auch zugeben will, daß dieser in unsern keinesweges natürlichen Zu-

ständen entgegenzustreben sei[11]), wirkt das Zunftwesen keinesweges wohlthätig entgegen; denn es bekämpft nicht gerade die nachtheilige Concurrenz, sondern waltet blind und principlos. Und es trägt in sich den Keim einer zu weit gehenden Beschränkung der Concurrenz; denn während das Interesse der Gesellschaft fordert, daß die möglichste Concurrenz stattfinde, ist es das Interesse der Zünfte, daß so wenig als möglich Mitbewerber zugelassen werden. In dem Begriffe der möglichsten Concurrenz liegt es, daß soviel Gewerbstreibende seien, als im Verhältniß zum Bedürfniß sich rechtlich zu nähren vermögen. Unmöglich ist es, den Grad dieses Bedürfnisses mit einiger Sicherheit zu erforschen[12]). Eine zu geringe Concurrenz ist gewiß und für das Ganze nachtheilig. Eine zu hohe, bei der überdem die durch das Angebot selbst gesteigerte Nachfrage gar oft das Gleichgewicht wieder herstellt, hat nur für unkluge Individuen gewisse, für die Gesellschaft nur mögliche Nachtheile. Gegen Letztere kann man sich auch in Zeiten wie die unsrigen, wo die baldige Herstellung des Gleichgewichts durch vermehrte Consumtion, oder durch Uebergang zu andern Erwerbszweigen nicht zu hoffen ist, schützen, wenn man wenigstens die Etablissements verhindert, die gar keine Bürgschaften eines glücklichen Erfolges darbieten. Also objective Gewerbsfreiheit mit Beschränkungen aus subjectiven Gründen.

Nur derjenige wird zum vollen Gewerbsbetriebe, mit Meisterrecht, mit offener Werkstätte, mit Theilnahme an Innungen, mit Gesellen und Lehrlingen zugelassen, der den Besitz hinreichender Geschicklichkeit und einiger Mittel nachweisen kann. In Bezug auf die Geschicklichkeit ist nur bei den wenigen Gewerben eine besondere Prüfung nöthig, deren Leistungen nur mittelst wissenschaftlicher Kenntniß beurtheilt werden können, bei schlechter Beschaffenheit aber dem Publicum eine erhebliche Gefahr drohen. Bei den übrigen Gewerben genügt die bescheinigte Angabe des Weges, auf dem die Gewerbsbildung erlangt ward; in den Gewerbsschulen finden Prüfungen statt; ebenso beim Uebertritt aus dem Lehrlingsstande in den der Gesellen. Auf eine milde und na-

türliche Weise würde es ferner der Ueberfüllung der Gewerbe entgegenwirken, wenn ein bestimmtes Lebensjahr als Bedingung des Etablissements festgestellt würde. Die Mittel anlangend, so kann man die Nachweisung fordern, daß der Gewerbscandidat wenigstens die Gesammtsumme aller im ersten Jahre nothwendig werdenden Auslagen besitze. Das wird dann die Gemeinden weit besser schützen, als die Zünfte, die gerade durch Meisterstück, Aufnahmekosten u. s. w. die Veranlassung geben, daß Mancher schon bei seinem Eintritt in das Gewerbe ruinirt ward [12b]). Kein schlechterer Anfang eines Gewerbes, als der mit unproductiven Ausgaben bezeichnet wird. Die einzelnen Gewerbe, die so nahe verwandt sind, daß ein Uebergreifen aus dem Kreise des Einen in den des Andern möglich ist, werden in Hauptclassen geordnet. Einzelne Geschäfte eines Gewerbes gelegentlich zu verrichten, den Abfall gewissermaaßen der Gewerbe zu benutzen, ist Jedem zu erlauben [13]).

Der sittliche Nutzen [14]) — den die Zünfte wenigstens theilweise gebracht haben mögen, — kann auch künftig erhalten und besser verbürgt werden. Es wird auch künftig Lehrlinge und Gesellen geben; wenngleich beide Stände mehr ineinander übergehen werden, da es keine Lehrlings- und Gesellenjahre mehr geben soll. Bezeichne man die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings; die Innung sei Richter zwischen Beiden; vor der Gesellenprüfung trete der Lehrling eine Zeit lang bei einem andern Meister in Arbeit. Alle, die das Zeugniß der Befähigung zum Gewerbsbetriebe, aber noch nicht die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung derselben erhalten haben, bilden den Gesellenstand, der seine Kasse, seine Innung, seine Vertretung haben mag. — Auch die Meister bilden eine Innung zur Wahrung der ihnen bleibenden Rechte. Sie sei so einfach als möglich; jede unnöthige Ausgabe werde vermieden; bei größeren Innungen mag der Grundsatz der Repräsentation in Kraft treten.

Also Gewerbsfreiheit. In diesem Begriffe liegt es nicht, daß Jeder ein Gewerbe treiben dürfe, der dazu Lust hat, sondern daß Jeder es treiben dürfe, der dazu fähig ist. In

den meisten Fällen fällt beides für den Staat zusammen und er kann aus dem Willen die Fähigkeit präsumiren; um so getroster, wenn er einige Garantieen gegen mögliche Folgen möglicher Irrthümer hat. Die Zünfte sind ein sehr ungeeignetes Mittel, die Unfähigen auszuschließen oder gegen Misgriffe zu schützen. Sie können nur unter einer Grundveränderung ihres Wesens die Vortheile wahrhaft leisten, die jetzt nur zufällig und unvollständig aus ihnen fließen und die von Nachtheilen begleitet sind, welche die Vortheile so sehr überwiegen, daß die Letzteren nur unter gänzlicher Vermeidung jener Nachtheile in Betracht kommen können[15].

1) Vergl.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 183 ff., wo die aus der Erfahrung entlehnten Einwürfe gegen die Gewerbsfreiheit beleuchtet werden.

2) Vergl.: Lotz a. a. O. 2, 89 ff. Storch, Nationalwirthschaftslehre, 1, 193 ff. Say §. 184 ff. Rau, Volkswirthschaftslehre, S. 177 ff. Mohl a. a. O. 2, 228 ff. Bülau a. a. O. S. 70—178. Leuchs Gewerb- und Handelfreiheit, Nürnberg, 1831. 8. Bernoulli über den nachtheiligen Einfluß der Zunftverfassung auf die Industrie; Basel, 1822. 8. Beisler, Betrachtungen über Gemeinde-Verfassung und Gewerbewesen; Augsburg, 1831. 8. Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte; Leipzig, 1835. 8. Schmidt, Betrachtungen über Gewerbsfreiheit und Innungswesen; Zittau und Leipzig, 1834. 8.

3) S.: Bülau a. a. O. S. 100 ff.

4) Es war noch Raum da zur Bewegung; da empfindet man es weniger, daß dieser und jener Weg versperrt ist.

5) S.: Bülau a. a. O. S. 108 ff. Vergl. auch besonders die ausgezeichnete Schrift von Schmidt.

6) S.: Bülau a. a. O. S. 110 ff.

7) Vergl. besonders die Schrift von Bernoulli. Dann Mohl und Ortloff über das Wandern der Handwerksgesellen; Erlangen, 1798. 8.

8) S.: Schick, das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen; Leipzig, 1834. 8. (Eine unbedeutende Schrift, deren Verfasser im Uebrigen für die Zünfte ist).

9) Darüber s. besonders die reichhaltige Schrift von Benedict. In ihr auch viel von den zahlreichen örtlichen Misbräuchen, auf die im Text keine Rücksicht genommen. Vergl. auch: Ortloff, das Recht der Handwerker; Erlangen, 1818. 8.

10) S.: Bülau a. a. O. S. 119 ff.

11) Ebendas. S. 145 ff.

12) S.: Benedict a. a. O. S. 147 ff. Bülau a. a. O. S. 159 ff.

12b) Auch darüber ist Benedict a. a. O. sehr reichhaltig.

13) Die weitere Ausführung dieser Ideen s. in meiner angeführten Schrift, S. 161 ff. S. 173 ff.

14) Vergl. die Innungen und die Gewerbsfreiheit; Magdeburg, 1834. 8. Bülau a. a. O. S. 168 ff. Ueber die Vertheidigung der Zünfte aus politischen Gründen s.: ebendas. S. 166 ff.

15) Sehe man in diesen Vorschlägen kein Suchen nach einem Mittelwege. Was Monopolistisches an den Zünften ist, das muß ganz fallen. Gerade bei der Zunftfrage ist alles halbe Wesen mehr schädlich als nützlich. Eine Beschneidung der Zunftrechte schadet den Zunftgenossen unbedingt, und hilft den Ausgeschlossenen und Consumenten nur wenig. Eine gänzliche Aufhebung des Zunftmonopols erledigt die Beschwerden der Letzteren vollständig und gewährt auch den Ersteren eine Freiheit, deren weise Benutzung den Einsichtsvollen und Thätigen reichen Ersatz für die entgehenden Vortheile verschaffen kann.

§. 58.

Die städtischen Gerechtsame.

Es kann wenigstens bezweifelt werden, ob dem Einzelnen das alleinige Urtheil zu überlassen sei, welches Gewerbe er treiben wolle. Aber unbestritten ist es, daß der zum Gewerbsbetrieb für befähigt und berechtigt Erklärte der beste Richter über die Frage ist, wo er durch Betreibung seines Gewerbes seine Zwecke [1]) am Ersten zu erreichen hoffen dürfe. Der Grundsatz der Gewerbsfreiheit vollends fordert unbedingt die Freiheit der örtlichen Niederlassung; er setzt die Möglichkeit voraus, jeder Regung des Verkehrs sich anzuschmiegen und mit größtmöglicher Leichtigkeit überall hin wo Nachfrage ist das Angebot zu verpflanzen. Aber der Freizügigkeit in gewerblicher Hinsicht stehen in einigen Staaten die städtischen Gerechtsame, besonders der Begriff des bürgerlichen Gewerbes, entgegen [2]). Weil die Städte in den unruhigen Zeiten des Mittelalters die Asyle für Handel und Industrie gewesen; weil in der That viele Gewerbe zuerst in den Städten entstanden waren, da dort zuerst Bedürfniß und Nachfrage danach erwachte; so ward es, im Geiste des

Mittelalters, zum rechtlichen Grundsatz, daß gewisse Gewerbe nur in den Städten getrieben werden dürften. So blieb ein Verhältniß, das in unruhigen und verworrenen Zeiten und in den Anfängen des Gewerbslebens natürlich war, auch auf den Höhen seiner Cultur und bei einer über das Gesammtgebiet der Staaten verbreiteten Ordnung und Sicherheit, als positives Recht bestehen.

Kaum weiß man, in welchem Theile der Wissenschaft man die Frage von den Privilegien der Städte schicklich erörtern soll. Der sichtbarste Nachtheil derselben trifft den Landmann, der durch diese Einrichtung in dem Genusse vieler Bequemlichkeiten und Vorzüge des Lebens beengt, und zu indirecten Abgaben an städtische und ländliche[3]) Handwerker genöthigt wird. Sie wirkt direct auf die Steigerung der Productionskosten, auf das Unterbleiben mancher Verbesserung, auf die Vermehrung der ohnehin erdrückenden Lasten des Landmanns, stellt sich mithin als wesentliches Hinderniß des Aufschwunges der Agricultur dar. Nicht geringer jedoch die Nachtheile für Industrie und Gewerbtreibende. Denn indem das Angebot verhindert wird, der Nachfrage willig und schmiegsam zu folgen, wird nothwendig die Nachfrage selbst, die nützliche Consumtion also, weit von ihrer natürlichen Höhe zurückgehalten und dies wirkt lähmend auf die Production. Die Gewerbstreibenden werden verhindert, sich an dem Orte niederzulassen, wo sie Ursache hatten, sich eine sichere Kundschaft zu versprechen, und wo sie am Wohlfeilsten, für Viele auch am Angenehmsten leben[4]) konnten. Der öffentliche Wohlstand leidet durch eine erkünstelte höhere Consumtion[5]) — weil Viele in die theuren Städte gebannt werden, die eigentlich auf dem Lande leben sollten — und durch die künstlich niedergehaltene Production, die Folge geringerer Nachfrage und höherer Kosten. Die Armenzahl aber wird nothwendig durch die erwähnten Momente, wie überhaupt durch manche daraus erwachsende Beschränkung der Ausübung der Arbeitsfähigkeit, beträchtlich vermehrt und in den Städten drängt sich eine Bevölkerung zusammen, deren Wohlstand, trotz aller Gerechtsame, mehr ab- als zunimmt.

Diesen Gründen stellt man die Rücksicht auf die Städte entgegen, deren Sinken man als die unvermeidliche Folge eines Wegfalles jener Gerechtsame betrachtet. Nun sind aber doch die Städte keine lebenden Wesen und es könnte dem Staate ganz gleichgiltig sein, wenn auch alle Städte des Landes eingingen, sobald ihre bisherige Bevölkerung sich bei der Veränderung besser befände *). Nur in den größeren Städten haben die Häuser Miethswerth und gerade bei Diesen dürfte eher eine Zunahme, als ein Sinken der Einwohnerzahl zu erwarten sein. Das Abgabensystem des Staats aber müßte sehr mangelhaft eingerichtet sein, wenn eine bloße Veränderung in den Wohnsitzen der Steuerpflichtigen, oder das Sinken des einen Ortes, dem die Blüthe des Andern entgegensteht, so große Nachtheile mit sich führen sollten, daß dadurch allein die Erhaltung eines naturwidrigen und gemeinschädlichen Verhältnisses gerechtfertigt würde.

Indeß ist auch jener gefürchtete Verfall der Städte nicht zu besorgen, am Wenigsten wenn diese Handlung nur ein Glied in der großen Kette der befreienden Maaßregeln ist. Sie werden immer der Hauptpunkt der Consumtion sein und um diese drängt sich der Gewerbfleiß. Viele Gewerbe sind an die Städte gebunden; weil sie nahen und täglichen Absatz brauchen, oder weil sie ineinander eingreifen. Der Flor des Landes wirkt sicherer auf das Gedeihen der Städte zurück, als der Glanz der Städte auf die Blüthe des Landes. Der Landmann ist der beste Kunde der Städte und was er auf der einen Seite erspart, das zollt er willig den Städten auf der Andern. Die vermehrte Production hat eine nothwendige Nachwirkung auf viele Gewerbe, die an die Städte verwiesen sind. Die Gewerbs- und Handelsfreiheit wird die Lücken ausfüllen, die durch jene Freizügigkeit entstehen könnten. Die Städte werden von Bewohnern gefüllt werden, die in den Städten wohnen, weil ihre Interessen sie an die Städte verweisen, und werden nur von denen verlassen werden, die in den Städten wohnten, weil sie mußten, trotz dem, daß ihre Interessen sie auf das Land wiesen; der Wohlstand einer Stadt aber besteht in dem

Wohlbefinden ihrer Bürger. Es ist überdem weit weniger zu erwarten, daß augenblicklich sich viele Gewerbstreibende aus den Städten aufs Land wenden, als daß auf dem Lande sich allmälig viele Gewerbstreibende aufthun würden, die das Zunftrecht doch nicht von den Städten abwehren kann und die Letzteren zum großen Theile zur Last fallen. Es wird immer städtische und ländliche Gewerbe geben; aber nicht die Gesetzgebung kann den Unterschied feststellen.

1) Im Gewerbsleben ist aus der Erreichung der individuellen Zwecke das Aufgehen des allgemeinen Vortheils zu erwarten.

2) Vergl.: Lotz a. a. O. 2, 82 ff. Die angef. Schrift von Beisler. Bülau, der Staat und der Landbau, S. 204 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 227 ff. Das „Vaterland," Jahrg. 1834, No. 89.

3) Denn auch die auf dem Lande geduldeten Handwerker haben zum großen Theile ein Monopol, weil ihre Zahl fixirt ist.

4) Die Vorzüge des städtischen Lebens sind es im Wesentlichen nur für die höheren Stände.

5) Die nützliche Verwendung, z. B. die Anschaffung guter Werkzeuge, die zeitige Reparatur an Gebäuden, Hausgeräthen, wird verhindert, die unproductive Consumtion aber, theurer Miethzins, kostspielige Lebensmittel, Kleider, Luxus aller Art, wird gefördert.

6) In vielen Staaten sind allerdings zuviel Städte und ein Uebergang der kleinen Landstädte in Dörfer wird nicht zu vermeiden sein. Ueberhaupt dürften die Wohnungen der Menschen weiter auseinanderrücken, wenn die Communicationsmittel in ihrer reißenden Progression fortfahren.

§. 59.

Schutzzölle.

Die Vortheile höchstmöglicher inländischer Concurrenz sind von jeher erkannt worden. Ja vielleicht daß früher eher geringere Bedanken über die Möglichkeit einer zuweit gehenden Concurrenz, einer zu hoch gesteigerten Production bestanden, als später erwachten. Dagegen mußten die ehemals allgemein verbreiteten nationalökonomischen Ansichten die Ueberzeugung einzuprägen, daß die Concurrenz des Auslandes auf

jede Weise zu bekämpfen sei. Man ging von dem Grundsatz aus, daß der Staat, der mehr von dem Ausland kaufe, als er an dieses verkaufe, nothwendig verarmen müsse, da er die Differenz mit Geld zu decken genöthigt sei, in Geld aber der Reichthum des Landes bestehe. Man suchte daher auf jede Weise den Verkauf an das Ausland zu steigern, die Consumtion ausländischer Erzeugnisse dagegen zu verringern und schien fremde Verkäufer auf inländischen Märkten fast nur deshalb zu dulden, weil man sich nicht verbergen konnte, daß eine Nation, die gar nichts vom Auslande kauft, auch wenig oder gar nichts an dieses verkaufen wird. Da nun aber das ewige Interesse der Consumenten, denen an wohlfeilsten Preißen und besten Waaren gelegen ist, diesem Systeme entgegenstand, so mußte man, soweit völlige Prohibitionen nicht thunlich waren, oder als allzu schädlich aufgegeben wurden, diesen entgegenstehenden Reitz aufheben, indem man theils die inländische Industrie durch auf Kosten des Staats gewährte Unterstützungen in den Stand setzte, mit dem Auslande zu wetteifern; theils den ausländischen Waaren durch auf sie gelegte Zölle wenigstens den Vorzug der größeren Wohlfeilheit benahm. Das Verderbliche dieses Systems zeigte sich in der Erfahrung um so deutlicher, von je mehreren Staaten es adoptirt wurde. Die Vorschritte der Nationalökonomie aber stürzten auch die Dogmen um, auf die es gebaut war. Man erkannte die eigenthümliche Natur des Geldes; das wahre Wesen des Reichthums; überzeugte sich, daß das Interesse des Staats von dem der Consumenten nicht getrennt sei; daß in Güterverhältnissen zwischen Inland und Ausland ein Unterschied nicht bestehe und daß es für den Wohlstand des Volks jederzeit förderlich bleibe, wenn es ein Bedürfniß, das es bis jetzt theuer bezahlen mußte, wohlfeiler befriedigen kann; sei es auch, daß es dasselbe früher aus dem Inlande bezog und jetzt vom Auslande holt.

Die Praxis folgt aber nur erst sehr unvollständig diesen rationelleren Ansichten. Theils nimmt man auf das reiche finanzielle Einkommen aus den Zöllen Rücksicht, da man sich nicht immer überzeugen will, daß eine Herabsetzung der

Zölle eine Vermehrung ihres Ertrags ist. Theils wirken die Einflüsterungen der Fabrikanten für das alte System. Theils ist man durch das beharrliche Festhalten andrer Staaten an dem Prohibitivsysteme zu Retorsionsmaaßregeln gereizt. In einigen Fällen ist man aber auch wohl mit Recht veranlaßt, eine Ausnahme [1]) von der Regel zu machen. Eine Ausnahme, die weniger aus dem Gesichtspuncte des Nationalwohlstandes, als aus dem des Schutzes gegen die mit dem plötzlichen Sinken eines Erwerbszweiges verbundenen anderweiten Uebel aufgefaßt werden muß. In dem Zustande vollkommener Freiheit der Güterwelt, sowie in dünn bevölkerten Ländern mag es möglich sein, daß Kräfte und Capitalien sich in dem Augenblicke, wo sie in einem Gebiete menschlicher Thätigkeit nicht mehr ausreichenden Lohn finden, sogleich einem andern vortheilhafteren Geschäfte zulenken. Wo dagegen weder unter den vortheilhaftesten Bedingungen producirt und vertrieben wird, noch die Consumtion sich zur möglichsten Höhe aufschwingt, die einzelnen Zweige der Arbeit überdem schon vielfache Concurrenten umfassen, da ist jener Uebergang nicht so leicht und fast immer mit großen Verlusten verbunden. Bei der innigen Verflechtung, in welcher alle Theile der Güterwelt stehen, werden von dem Untergang eines ausgedehnten Gewerbszweiges, auch die Interessen der Urproducenten, vieler Gewerbstreibenden, des Handels und der Kapitalisten schmerzlich betroffen. Wird daher ein solches inländisches Gewerbe durch den plötzlichen Aufschwung des Ausländischen mit dem Untergange bedroht und darf man hoffen, daß eine vorübergehende künstliche Vertheuerung der ausländischen Waare die inländische Industrie in den Stand setzen werde, sich für die Zukunft selbst zu halten, so ist ein die Differenz aufhebender Zoll gewiß das mildeste Mittel und das geringere Uebel. Alles kommt aber darauf an, ob die Ursachen des fremden Uebergewichts nur vorübergehende, oder, wenn bleibend, doch solche sind, deren Eintreten auch im Inlande zu erwarten ist, oder ob sie sich als bleibende und unerreichbare darstellen. Nur im ersteren Falle ist eine vorübergehende Unterstützung durch Schutzzölle gerechtfertigt.

Beruht das fremde Uebergewicht auf höherer Industrie, so wird nur dann, wenn es klar vorliegt, daß es auch bei dem besten Willen einiger Zeit bedarf, um den Vorschritten des Auslandes nachzueilen, eine schützende Maaßregel zu billigen sein. Beruht es auf Capitalkraft, so tritt ein gleiches Verhältniß nur in den seltenen Fällen ein, wo es sich ermessen läßt, daß die außergewöhnliche Begünstigung des Gewerbes von trügerischen Speculationen veranlaßt ist und vorübergehen wird. Zweckmäßig kann es auch sein [2]), eine Differenz in der Besteuerung der beiderseitigen Waaren bei dem Uebergang der fremden Güter in das Inland durch Zölle auszugleichen. Hat sich das fremde Gewerbe von jeher wohlfeilerer und besserer Materialien und wohlfeilerer Arbeit erfreut, als das Inländische, so kann das Letztere nur durch nachtheilige Begünstigung entstanden sein und man mag es untergehen lassen. Entstand aber das Uebergewicht aus gleichen Gründen erst jetzt, so mag man es bekämpfen, sobald ein baldiger Wegfall oder die eigne Erwerbung der gleichen Vortheile sich hoffen läßt [3]). Im Gegenfalle mag man sich freuen, den Vortheil, den das Ausland errungen hat, zu eignem Vortheil benutzen zu können. Von der Ausdehnung des fraglichen Gewerbes hängt es ab, ob man in den Fällen, wo man es aufgeben muß, es sich selbst überlassen, oder ihm eine Zeit lang noch einigen, sich allmälig abmindernden Schutz gewähren will, damit seine Mitglieder Zeit und Kräfte gewinnen, ihre Thätigkeit einem den natürlichen Verhältnissen des Landes angemessneren Geschäfte zuzuwenden.

Die Entstehung neuer Industriezweige ist nie durch Schutzzölle zu begünstigen [4]).

1) S.: Mohl a. a. O. 2, 295 ff. Rau a. a. O. S. 211 ff. Kauffmann, de falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria; Heidelberg, 1827. 4. Kauffmann, Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie; Bonn, 1830. 8. (Mit Ausnahme Rau's dehnen diese Schriftsteller die Ausnahmen zu weit aus, während die meisten Nationalökonomen — unter den Deutschen auch Lotz, 2, 227 ff. nach A. Smith's Vorgange (Buch 4, Cap. 2.) gar keine

Ausnahme statuiren). Say, §. 180. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 202 ff.

2) Nicht immer. Vielmehr wird es öfterer vortheilhaft sein, die Steuer des inländischen Productes herabzusetzen.

3) An und für sich ist das Inland im Vortheil vor dem Ausland, da es geringere Transportkosten zu überwinden hat und das örtliche Bedürfniß besser versteht.

4) S.: Bülau a. a. O. S. 218 ff.

§. 60.

Directe Unterstützung durch Vorschüsse und Consumtion.

Capitalien sind Hilfsmittel, die sich der Privatverkehr selbst zu verschaffen im Stande ist und die er in der Regel einem Geschäfte um so lieber zuwendet, je vortheilhafter es ist. Ein Gewerbe, das den Credit, oder gar die Freigebigkeit des Staats in Anspruch nehmen muß, um zu entstehen, oder sich zu halten, giebt keine Ursache, seine Existenz als eine nützliche zu betrachten. Nur in den seltenen Fällen, wo außergewöhnliche Ereignisse Hindernisse hervorriefen, die nicht in der Concurrenz ihren Grund haben, folglich für Producenten und Consumenten zugleich ein Unglück sind, die sich aber bloß als momentan darstellen, kann der Staat veranlaßt sein, durch Gewährung einer directen Unterstützung [1]) dem Volke ein nützliches Gewerbe für alle Zukunft zu retten. Wenn es den Gewerben momentan an Geld fehlt, und der Staat die Opfer, die ihm eine Geldunterstützung kosten würde, für geringer ansehen muß, als den Schaden, der aus dem Untergange dieser Gewerbe erwachsen würde, so mag er ihnen die fehlenden Capitalien vorschießen. Diese Hilfe verdient dann den Vorzug vor Schutzzöllen, weil sie momentan ist und nach dem individuellen Bedürfniß bemessen werden kann [2]). Bei neu entstehenden Gewerben ist es in der Regel das sicherste Kriterium ihrer Nützlichkeit für das Land, ob sie durch die eigne Kraft des Verkehrs sich zu bilden und zu erheben vermögen. Nur in den seltensten Fällen, wenn der Staat sicher überzeugt ist, daß das Geschäft einwurzeln und gedeihen werde, die Privatkraft aber, aus Unkenntniß oder

Vorurtheil, ihm nicht zu Hilfe kommt, kann der Staat das momentane Opfer eines pekuniären Vorschusses wagen. Dabei benachtheiligt er die Consumenten nicht, hält die Concurrenz des Auslandes aufrecht und vermag nach Umständen und Verdienst zu verfahren [3]).

Die Unterstützung der Industrie durch Ankauf ihrer Producte, durch den Vorzug, den der Staat inländischen Waaren vor Ausländischen giebt, beruht auf nationalökonomischen Irrthümern und ist häufig schädlich. Bald erstickt sie den Wetteifer; bald giebt sie zu unnützer Production Anlaß, indem sie einen Gewerbszweig schafft oder hinfristet, den man dem Auslande überlassen sollte; bald bewirkt sie eine unnütze Consumtion und führt zu unproductiven Ausgaben [4]). Auch der Staat muß im Interesse der Steuerpflichtigen und als guter Haushalter jede Waare da kaufen, wo er sie im Verhältnisse zur Güte am Wohlfeilsten bekommt.

1) Vergl.: Mohl a. a. O. 2, 290 ff. Bülau der Staat und die Industrie, S. 200 ff.

2) S. Bülau a. a. O. S. 222 ff.

3) S.: Ebendas. S. 220 ff.

4) In bester Absicht haben hohe Personen zuweilen der Industrie mehr geschadet, als genützt, indem sie dieselbe zu Leistungen aufmunterten, die dem natürlichen Gange des Verkehrs nicht entsprechen. Die Hilfe konnte nicht ewig fortgesetzt werden und die Gewerbe gingen zuletzt doch ein. Ueberdem betraf es zumeist Luxus- und Modesachen, also das unsicherste Gebiet. Man glaubt häufig, daß Gewerbe dem Lande besonders werthvoll seien, die sehr kostbare Sachen fertigen. Aber mit wollnen Strümpfen verdient Sachsen viel mehr, als mit Damast und Seide. Man hat Privatvereine vorgeschlagen, deren Mitglieder sich verbindlich machen sollten, nur inländische Stoffe zu tragen und dergl. Das ist ein verschleiertes Almosen und kann als solches nützlich sein; schadet, wenn es einen sinkenden Erwerbszweig hinfristet; und kommt, wenn es Fabrikgegenstände betrifft, nicht den armen Arbeitern, sondern den Fabrikanten zu Gute. — Uebrigens wird das Vorurtheil, daß die Obrigkeit verpflichtet sei, inländischen Waaren den Vorzug vor Ausländischen zu geben, auch von Stadt gegen Stadt in demselben Lande geltend gemacht und das ganz consequent. Denn wenn ich Etwas einmal nicht bei meinem Nachbar kaufe, so kann es dem gleichgiltig sein, ob ich es vom nächsten Dorfe, oder eine Stunde weiter über der Grenze hole.

§. 61.

Fernere Thätigkeit des Staats in Gewerbssachen.

Sache der Polizei ist es, zu verhindern, daß nicht bei Gelegenheit der Ausübung eines Gewerbes Handlungen vorgenommen werden, die wesentliche Rechte und Interessen gefährden, z. B. dem Leben, oder der Gesundheit schaden können. Ebenso kann es nur aus dem Gesichtspunkt der Rechtspolitik des Staats entschieden werden, inwiefern er einen in gewerblichen Sachen möglichen Betrug, den er bestrafen muß, wenn er verübt ward, vielleicht durch Vorschriften über die Ausübung des Gewerbes in Voraus verhüten will. Doch muß er dabei mit höchster Vorsicht zu Werke gehen, um nicht durch Vorkehrungen gegen Misbrauch den Gebrauch zu hindern. Mit dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte steht beides in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Es ist aber möglich, daß in gewissen Fällen eine vorherige Prüfung und Beglaubigung gewisser Güter von Seiten des Staats allerdings den Werth derselben, durch Verstärkung des Zutrauens oder durch Entbehrlichmachung einer kostspieligen und aufhältlichen, zuweilen gar nicht für alle einzelnen Waaren thunlichen[1]) Prüfung, erhöhe. Es tritt dann derselbe Grund ein, aus dem gemünztes Gold immer etwas mehr werth ist, als das unvermünzte Metall selbst mit Hinzurechnung der Fabricationsunkosten. Es ist aber nicht gerade nöthig, daß die Prüfung und Beglaubigung vom Staate ausgehe. Wenn Verkäufer und Abnehmer der Meinung sind, daß das Zeugniß eines Privatmannes dieselbe Autorität verdiene, so hängt es von ihnen ab, sich damit zu begnügen. Noch weniger ist ein Grund, daß der Staat den Dienst, den er auf diese Weise der Industrie leistet, ihr aufdrängen sollte. Wer seiner Waare auch ohne Einmischung des Staats Zutrauen zu verschaffen glaubt, der mag dieses auf seine Gefahr thun und kann Kosten und Förmlichkeiten sparen. Die aufgezwungene Einmischung des Staats kann aber schädlich sein, weil der Staat zu leicht in Versuchung geräth, eine bestimmte Beschaffenheit der Waaren für nothwendig und normal zu hal-

ten, während doch der Gewerbtreibende besser weiß, ob nicht eine Andre seinen und seiner Abnehmer Zwecken entsprechender sei[2]). Kurz man kann vom Staate nur verlangen, daß er eine Prüfung und Beglaubigung von Waaren, bei denen eine solche nützlich sein kann, möglich mache, unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten vermeide, das Zeugniß selbst aber mit Gewissenhaftigkeit ertheile.

Was der Staat für Verbreitung der gewerblichen Intelligenz, deren Wirken auf keiner Seite der Güterwelt sich so staunenswerth zeigt, zu thun habe, darüber ist im dritten Abschnitte des ersten Buches gehandelt worden. Hier nur die Bemerkung, daß es ebenso unausführbar, als civilisirter Staaten unwürdig ist, selbst aus der Intelligenz ein Monopol machen und das Ausland von den Fertigkeiten und Hilfsmitteln, die ein günstiges Geschick dem Inland geschenkt, ausschließen zu wollen. Namentlich das Verbot der Maschinenausfuhr ist theils nicht aufrecht zu erhalten; theils beeinträchtigt es nur ein Gewerbe, ohne Andre gründlich und auf die Dauer zu schützen[3]). — Von gewerblichen Vereinen gilt was § 48 von Landwirthschaftlichen gesagt ward. — Vorzüglich der Industrie eigenthümlich ist aber der Nutzen der sogenannten Ausstellungen[4]), für Aufmunterung, Bekanntwerden, Nacheifer, gegenseitige Vervollkommnung, vortheilhaften Absatz. In der Natur derselben liegt es eigentlich nicht, daß die Einleitung dazu vom Staate getroffen werde, oder daß auch nur seine Aufsicht dabei eintreten müßte. Aber ebensowenig kann das Erstere schaden, wenn die Sache nicht auf reinem Privatwege zu Stande kommt und der Staat ist wohl veranlaßt, Alles was in seinen Händen liegt zur Förderung des Unternehmens, durch Erleichterung des Transports, unentgeltliches Darbieten der Räumlichkeiten und dergleichen zu thun.

1) z. B. bei Waaren, die durch eine Prüfung für den Gebrauch in bisheriger Gestalt untauglich werden; wo es daher nöthig ist, daß man nur ein einzelnes Stück aus der Masse der Gefertigten herausgreife und aus dessen normalmäßiger Beschaffenheit einen Schluß auf

die gleiche Qualität der Uebrigen wage. Es muß den Abnehmern daran liegen, daß dies vom Staate oder einer andern glaubwürdigen Autorität an Ort und Stelle der Verfertigung geschehe, und nicht erst von dem letzten Consumenten vorgenommen werden müsse, wo dann, wenn die Waare nicht fehlerfrei befunden wird, die Kosten der Hin- und Rücksendung als reiner Verlust erscheinen; oft auch die Entschädigungsansprüche, wo Zwischenhändler eintreten, tausend Verwickelungen herbeiführen. Vergl.: Mohl a. a. O. 2, 235 ff. Lotz a. a. O. 2, 172 ff.

2) S.: das von Lotz a. a. O. S. 173 angeführte Beispiel aus Frankreich.

3) S.: Mohl a. a. O. 2, 316 ff. Babbage, über das Fabrikwesen; übers. von Friedenberg; Berlin, 1834. 8.

4) S.: Mohl a. a. O. 2, 288 ff.

Vierter Abschnitt.

Sorge des Staats in Bezug auf den Handel.

§. 62.

Vorbemerkungen.

Handel [1]) im engeren und eigentlichsten Sinne des Wortes ist die Thätigkeit, welche die Güter der Stelle des Bedürfnisses zufördert. Darin daß der Werth der Güter erhöht wird, wenn sie der Nachfrage zur gelegensten Zeit und in einer dem jedesmaligen Bedürfnisse am Besten entsprechenden Beschaffenheit entgegenkommen, liegt die innere Productivität des Handels. Diese findet ihre äußere Anerkennung in dem erhöhten Preiße der Güter, weil der Vertrieb derselben an die Stelle ihres Verbrauchs nothwendig einen Aufwand von Kraft erfordert, der durch diese Thätigkeit verwerthet wird. Indem der Handel rastlos speculirt, wie er die Güter der Nachfrage nach ihnen auf dem einfachsten, leichtesten und bequemsten Wege zufördern solle, erzielt er eine Steigerung ihrer Tauglichkeit und eine Verminderung ihres Kostenpreißes [2]). Schon der einfache Urproducent kann einen

Handelsgewinn ziehen d. h. er kann einen größeren Gewinn machen, als den natürlichen Productionsgewinn und die für Aufspeicherung des Productes zu erwartende Capitalverzinsung, wenn er das Product dem Käufer gerade zu der Zeit liefert, wo das Bedürfniß desselben am Stärksten war. Mehr noch tritt dies bei den Zwischenhändlern zwischen Producenten und Consumenten hervor. Diese wissen, wo die Nachfrage und wo das Angebot am Stärksten ist und leisten Beiden, indem sie die Annäherung zwischen ihnen vermitteln, nützliche Dienste. Vielleicht begnügen sie sich, beide Theile einander zu bezeichnen und empfangen dann den Lohn für die Mühe des Aufsuchens der Nachfrage und des Angebotes. Vielleicht schaffen sie selbst die Güter von dem Orte des Angebotes an den Ort der Nachfrage. Vielleicht erwerben sie dieselben da und zu der Zeit, wo das Angebot am Stärksten ist, um sie der anderwärts und zu andern Zeiten eintretenden Nachfrage aufzubewahren. Vielleicht entsprechen sie dem gleichzeitig und auf einem Punkte vereinigten Angebote, indem sie die Güter (verhältnißmäßig) im Großen einkaufen, um damit die räumlich und zeitlich vertheilte Nachfrage zu befriedigen. Alle diese Handlungen greifen vielfach ineinander und zerfallen in vielfache Unterabtheilungen, die zuletzt alle in der räumlichen und zeitlichen Vertheilung der Nachfrage und des Angebotes beruhen, deren Zusammenfassung es Einzelnen möglich macht, ihre eigne Thätigkeit unter dem Vortheil aller Theile nützlich zu verwerthen [3]). Unter den einzelnen Gattungen des Handels sind natürlich diejenigen dem Volksvermögen am Förderlichsten, welche die stärksten Bedürfnisse unter dem geringsten Kraftaufwande befriedigen. Wenn man diesen Gesichtspunkt nur zu häufig verkennt, so liegt es theils in den Vorurtheilen des Merkantilsystems, theils in einer Verwechselung des Capitalgewinnes mit dem Handelsgewinne [4]); theils in dem Vergessen der Thatsache, daß der große Gewinn des einzelnen Geschäfts nur scheinbar so groß ist, da er durch einen großen Kraftaufwand veranlaßt ward, dessen Betrag von dem Nutzen für das Nationalvermögen abzuziehen ist [5]). Wie in allen Zweigen der Güterwelt, so ganz besonders hier ist

die Auffindung der dem Volke nützlichsten Gattungen des Handels dem Verkehr selbst zu überlassen. Der Staat ist schlechter Landwirth, schlechterer Gewerbsmann, aber der schlechteste Händler. Die Gänge des Handels sind am Verborgensten; er ist voller Verwickelung; die kleinsten Ursachen bringen bei ihm die größte Wirkung. Für den Handel gilt vollständig das laissez faire. Und die Handelsgattung ist positiv schädlich, die an die Stelle einer Andern tritt, welche nützlicher sein könnte.

Man kann auch nicht sagen, daß diese oder jene Handelsgattung jedem Volke nützlicher sein werde. Vielmehr können örtliche und zeitliche Verhältnisse dem einen Volke eine Handelsgattung sehr gewinnreich machen, die es bei dem Andern nicht ist. Der Handel findet das alles selbst am Besten. Wenn es jedoch darauf ankommt zu berechnen, welche Handelsbranche der Staat im Zweifel begünstigen soll, weil vielleicht anderweite Gründe ihn zu einer Collision mit dem Handel drängen, so ergiebt sich aus den Lehren der Nationalökonomie von der Entstehung und Vertheilung des Gewinnes wenigstens soviel, daß in der Regel [6]) der Kleinhandel nicht zu Gunsten des Großhandels, der inländische Handel nicht zu Gunsten des Ausländischen [7]), der passive Handel [8]) nicht zu Gunsten des Activen, der directe Handel nicht zu Gunsten des Indirecten, der Eigenhandel nicht zu Gunsten des Zwischenhandels [9]) zu beeinträchtigen ist. Aber alle diese Gattungen greifen ineinander und auch der innere Handel wird belebter, jemehr der Aeußere aufblüht.

Der Staat kann mit Freude den Handel sich beleben sehen. Er beschäftigt zwar verhältnißmäßig nicht soviel Individuen, wie Landbau und Gewerbe. Aber er beschäftigt sie auf eine Weise, bei der ihre Selbstständigkeit erhalten und ihre geistige Kraft und Gewandtheit angeregt und geübt wird. Seine Gewinne vertheilen sich im reichsten Maaße. Der Unternehmer gewinnt durch glückliche Speculation; durch Auffindung eines leichteren Mittels zur Besiegung physischer Hindernisse; durch Verminderung des Aufwandes, der hier weniger als irgendwo in Menschenarbeit besteht; durch Befrie-

digung des Bedürfnisses zur gelegensten Zeit; in vielen Fällen durch Umstände, die zugleich seinen Abnehmern förderlich sind. Er giebt viel an seine Werkzeuge ab; er kann es, weil der Lohn derselben der geringste Bestandtheil seines Aufwandes ist; er muß es, weil er mehr braucht, als rein mechanische Arbeit und er thut es, weil sein ganzes Geschäft ihn anweist, die Ersparniß nicht gerade vorzugsweise auf dieser Seite seines Verkehrs zu suchen. Der auswärtige Handel — so verkehrt es wäre, ihn auf Kosten des Inneren zu begünstigen — verwerthet das Uebergewicht an Intelligenz und Hilfsmitteln, was die civilisirten Nationen vor den weniger cultivirten Völkern voraus haben, auf eine sehr fruchtbringende Weise [10]). Der Handel wirkt durch Erweiterung des Absatzes auf die Vermehrung und Belohnung der Production. Der Aufschwung desselben ist in der Regel nicht bloß von einer Vermehrung der Handelsgewinne, sondern auch von einem gesteigerten Vertriebe der Producte und Fabricate des Landes, und von einer Vermehrung der Gelegenheiten, die Bedürfnisse der Consumenten auf die nützlichste, wohlfeilste und bequemste Weise zu befriedigen, begleitet.

Der Handel verlangt auch wenig vom Staat. Er fordert Freiheit und abermals Freiheit. Dann noch einige Anstalten, die auch den übrigen Zweigen der menschlichen Thätigkeit und dem Staate selbst nützlich sind und durch deren, zum Theil von ihm selbst erfolgte Erfindung, der Handel dem menschlichen Glücke große Dienste geleistet hat.

1) Keine Seite der Güterwelt hat die Nationalökonomie soviel beschäftigt, wie der Handel. Ueber ihn ist daher auf alle in der Literatur der Staatswirthschaft angeführten Werke zu verweisen. Hier will ich nur Mohl a. a. O. 2, 327 und als ausschließlich diesem Gegenstande gewidmetes Werk: Murhard, Theorie und Politik des Handels; Göttingen, 1831, 2 Th. 8. erwähnen. Ueber die Rechtsfragen besonders vergl. man: v. Jakob, Grundriß der Handelswissenschaft; Halle, 1828. 8.

2) Im Anfange kommt diese Verminderung vielleicht ganz dem Kaufmann zu Gute — ein gerechter Lohn des Erfinders. Allmälig aber spricht sie die Concurrenz den Consumenten zu.

3) Hundert Handelshäuser aus den verschiedensten Ländern bedürfen in einem Seehafen einen Mann, der das Ein= und Ausladen ihrer Güter besorgt. Keins beschäftigt einen Solchen fortwährend; sie Alle zusammen aber beschäftigen ihn stets. Indem sie sich nun Alle mit ihren Aufträgen an Einen wenden, machen sie es ihm möglich, seine Existenz darauf zu gründen und zugleich ihnen Allen bessere Bedingungen zu stellen, als der Dritte gethan haben würde, den solche Aufträge in andern Geschäften gestört hätten. — Doch der postmäßige Fuhrhandel ist ein noch klareres Beispiel.

4) Einzelne Handelsbranchen beschäftigen große Capitalien und bringen dann natürlich einen großen Gewinn. In kleine Posten vertheilt und auf andere Operationen verwendet, hätten sie vielleicht einen viel größeren vermittelt.

5) Das hindert nicht, daß der Einzelne, der einem sehr vielverzweigten Geschäfte vorsteht, vielleicht sehr große Gewinne zieht, weil es ihm gelingt, sich die einzelnen Theile des Kraftaufwandes theurer bezahlen zu lassen.

6) Denn Ausnahmen kommen auch hier vor; wenigstens scheinbare. Holland ist durch den Zwischenhandel reich geworden. Daraus folgt freilich noch nicht, daß es deshalb z. B. seinen inneren Handel hätte vernachlässigen sollen. Aber wenn thatsächlich der Zwischenhandel eines Staats ihm wichtiger geworden ist, als sein innerer Handel, so hat auch der Erstere größere Berücksichtigung zu fordern.

7) Die vielen kleinen Gewinne des inländischen Handels übersteigen die wenigeren Großen des Ausländischen bei Weitem. Auch kommt das Capital schneller zurück und der ganze Gewinn, der zugleich einen doppelten Productionsgewinn in sich faßt, kommt dem Lande zu Gute.

8) S.: Murhard a. a. O. 1, 172 ff.

9) Tadelnswerth wäre es natürlich, wenn ein directer Handel erzwungen würde, während sich der Indirecte nützlicher zeigt. Aber im natürlichen Gange der Dinge wird der directe Handel der Nation wichtiger sein, als der Indirecte. Letzterer soll nicht zu Gunsten des Ersteren belästigt werden, aber wenn man Einen von Beiden bedrücken muß, so schadet es bei Jenem weniger.

10) Bei dem Handel mit uncivilisirten Nationen ist der reine Handelsgewinn ungemein hoch und übertrifft oft den Productionsgewinn hundertfach. Concurrenz und steigende Cultur verfehlen aber nicht, seine Verminderung zu bewirken.

§. 63.

Monopole im Handel.

Die wesentlichsten Vortheile, die der Handel dem Staate bringt, gehen verloren und namentlich die Bedingungen seines

mit dem allseitigen Wohl so innig verflochtenen Aufschwungs werden aufgehoben, sobald einzelne Handelszweige zum Gegenstand des Monopoles werden. Der monopolistische Kaufmann zieht den Gewinn, der aus klug berechneten Speculationen hervorgehen könnte, einzig für sich und da in der Regel der Ertrag seines Monopols ohnehin schon hoch ist, so erstirbt gemeiniglich sein Eifer für möglichste Vervollkommnung des Geschäfts und unproductive Ausgaben, störende Unbequemlichkeiten, welche freie Concurrenz längst verdrängt haben würde, setzen sich in alle Ewigkeit fort. Sein Monopol besteuert aber nicht bloß die Consumenten, und wirkt nicht bloß indirect auf Verminderung der Production durch Schmälerung des Verbrauchs, auch auf den Producenten selbst lastet es drückend. Es wirkt nach beiden Seiten.

Ein Monopol, was sich der Staat selbst für einzelne Handelszweige ertheilen könnte, würde sowohl alle nachtheiligen Wirkungen jedes Monopols, verbunden mit dem großen Kostenaufwande und den vielfachen Willkürlichkeiten und Misbräuchen äußern, welche die steten Begleiter der Staatsmonopole sind, als auch, bei der völligen Unfähigkeit des Staats zu dem merkantilischen Treiben, im Verhältnisse zu dem Aufwande die geringsten Früchte bringen. Es würde am Härtesten auf dem Producenten lasten [1]), die Consumenten indirect besteuern, durch Beides Production und Consumtion schmälern, den Verkehr beengen, große Capitalien productiverem Wirken entziehen, und Vielen die Gelegenheit rauben, ihre Thätigkeit nützlich zu verwerthen.

Aber auch die an Einzelne verliehenen Monopole sind verwerflich. Im engsten Sinne an Einzelne verliehen, können sie gar keinen vernünftigen Zweck haben, als den eines reinen Geschenks für bestimmte Individuen, was in keiner schädlicheren Form gewährt werden konnte, oder einer verschleierten Begünstigung, die durch finanzielle Zugeständnisse erkauft ward. Auch der Werth der Letzteren war auf jede andre Weise unschädlicher zu erlangen. — Mehr Grund haben die an privilegirte Handelsgesellschaften [2]) er-

theilten Monopolrechte für sich, sobald jene in der Form von Actiengesellschaften auftreten [a]). Denn in der That ist der Entdeckungsgeist ungemein angespornt und befeuert worden, als man Denen, welche die ersten Kosten an die Entdeckung und Aneignung der zu Colonieen geeigneten Länder, oder an die Auffindung neuer Handelswege und Handelszweige wendeten, die Aussicht auf außerordentliche Gewinne, wohl gar auf Verwaltung und Regierung der zu erwerbenden Länder eröffnete. Jene Kosten sind oft so bedeutend, daß sie die Kräfte des Einzelnen übersteigen; der Staat handelt weise, wenn er sie nicht selbst an eine Speculation von sehr ungewissem Erfolge wagen will; eine Vereinigung Einzelner zu gleichem Zwecke ist aber zuweilen nur durch die Zusicherung zu vermitteln, daß im Falle des günstigen Erfolgs diesen Einzelnen auch besondere Vortheile verbürgt werden. Und gewagte Geschäfte fordern hohe Gewinne. Man hat ferner geglaubt, die Benutzung einer ausgedehnten Colonie in fremden Welttheilen, oder der Handel mit Nationen, die der europäischen Civilisation nicht theilhaftig sind, fordere besondere Vorsicht, Regelmäßigkeit und Uebung, wie sie nur von geschlossenen und dauernden Gesellschaften zu erwarten sei. Endlich hat man durch Ausschließung der Concurrenz eine Verminderung des Einkaufspreißes zu erzielen geglaubt. Letztere scheiterte schon daran, daß man in der Regel zwar die Concurrenz der Landsleute der Compagnie — also die für das eigne Volk Nützlichste — nicht aber die Concurrenz fremdländischer Nationen ausschließen konnte. Es kam ferner die etwa doch erlangte Verminderung des Einkaufspreißes im Wesentlichen nicht den Consumenten, sondern der Compagnie zu Gute, war also ein reines Geschenk, was man ihr machte. Endlich kann eine Verminderung des Einkaufspreißes nur auf Kosten der Producenten erfolgen, vermindert mithin deren Gewinn an der Production, folglich in natürlicher Wechselwirkung auch Letztere und hebt sich dadurch durch Schmälerung des Angebots selbst wieder auf. Der zweite Grund ist durch die Erfahrung widerlegt worden. Die freie Concurrenz hat den Handel mit fremden Völkern ebensogut zu leiten ge-

wußt, wie geschlossene Gesellschaften und in der That ist auch keine Schwierigkeit zu besorgen, sobald der Verkehr für beide Theile von Vortheil ist. Selbst die Neuseeländer sind friedliebend geworden, seit sie gemerkt haben, daß bei dem Handel mit den Europäern etwas zu verdienen ist. Der erste Grund hat allerdings in früheren Zeiten sein Gewicht gehabt und noch heute könnte man es zweckmäßig finden, daß dem ersten Entdecker neuer Handelsvortheile ein die Kosten der Entdeckung reichlich vergütender Gewinn verbürgt werde, wie man ja auch dem Erfinder ein Erfindungspatent gewährt. Allein das Letztere wird auch nur auf Zeit ertheilt. Und warum soll das Volk Vortheile durch Zugeständnisse erkaufen, die es für alle Zeiten in dem Genusse der wesentlichsten Bestandtheile dieser Vortheile beeinträchtigen? Während ferner vorauszusetzen ist, daß der erste Erfinder einer Sache auch vorzüglich geeignet sei, die Erfindung in hoher Brauchbarkeit herzustellen, läßt sich bei dem ersten Entdecker keinesweges die vorzügliche Befähigung zur Einleitung der wohlthätigsten Benutzung der Entdeckung präsumiren. Und während es bei dem Erfinder nur möglich ist, daß er auch ohne gesetzliches Monopol im Stande sein werde, eine Zeit lang ein factisches Monopol zu behaupten, ist das natürliche Uebergewicht, was die ersten Einleiter einer neuen Handelsverbindung über spätere Mitbewerber behaupten, mit allen daraus fließenden Vortheilen, eine durch dieselben Gründe, die zu der Entdeckung befähigten, erklärte Thatsache. So weit es in unserer Zeit noch wünschenswerth sein sollte, den Entdeckungsgeist durch besondere Belohnungen zu ermuthigen, dürfte doch eine reiche, von Staatswegen zugesicherte, Entschädigung, vor einem Monopole oder einzelnen monopolistischen Handelsvortheilen, ohne Frage den Vorzug verdienen. — So sind denn auch die den bestehenden Handelscompagnieen ertheilten Privilegien nicht länger zu erneuern; vielmehr ist, unter Entschädigung der Theilhaber für ihren reellen Verlust*), das Volk in den vollen Genuß der Vortheile zu setzen, die es bis jetzt zu Gunsten weniger Volksglieder geschmälert sah. Der große Handelsgewinn dieser Compag-

nieen war auf Kosten der Nation gemacht. Der Handelsgewinn der Nation wird ihn weit überragen.

Stehen diese Monopole in einer gewissen Verwandtschaft mit den Monopolen, Erfindungspatenten und Regalien des Gewerbslebens, so waltet eine gleiche Analogie zwischen den Ideen ob, welche die städtischen Gerechtsame schufen und denen, die einzelne Orte zu **Stapelplätzen**[*]) des Handels zu machen streben. In der Regel sind Letztere durch frühere thatsächliche Umstände veranlaßt. Auch hier ward das Factum zum Rechte. Eine Stadt war, durch örtliche Verhältnisse, oder durch die Sorglosigkeit und Verwirrung der Nachbarn begünstigt, zum Stapelplatz geworden und als die fremde Concurrenz ihr gefährlich zu werden drohte, so setzte man das Privilegium an die Stelle der natürlich wirkenden Verhältnisse. Soweit es sich übrigens dabei nur um die Einräumung besonderer Freiheiten zur Begünstigung von Meßplätzen handelt, spreche ich in einem späteren § davon. Dabei wird es dem Handel nur vortheilhafter gemacht, sich an gewissen Plätzen zu concentriren. Aber man hat ihn auch **genöthigt**, seinen Gang auf bestimmte Punkte zu richten, **wenngleich** sein Vortheil einen anderen Gang empfahl. Dadurch wurde, zu Gunsten eines einzelnen Platzes, der Handel mit seinen unermeßlichen Vortheilen für die Gesammtheit bedrückt. Hatte der Platz keinen natürlichen Beruf, einen großen Theil des Handels bei sich zu vereinigen, einem großen Theil der Waaren zum Lager zu dienen, so stellt sich die Maaßregel schreiend ungerecht und bedrückend dar. Hatte er aber einen solchen, so mußte man erwarten, daß eben die durch Wetteifer und Unternehmungsgeist befeuerte Benutzung dieser Vortheile sie zu höchstmöglichem Ertrage steigern werde. Indem man aber durch unweise Bedrückung des Handels dessen Aufschwung lähmte, bewirkte man nur zu oft, daß die erkünstelten und für das Ganze schädlichen Vortheile nicht einmal die Höhe erreichten, auf welche sich die natürlichen und für das Ganze unschädlichen Vortheile gehoben haben würden; folglich selbst der nächste Zweck verfehlt ward[6]). Versteht sich übrigens, daß es zuweilen nöthig ist, durch aus

anderweiten Gründen, z. B. für Erhebung oder Controlirung der Abgaben, getroffene gesetzliche Bestimmungen, gewisse Orte indirect zu Stapelplätzen zu machen. Aber auch dann wird es weise sein, vorzugsweise solche Plätze zu wählen, die schon durch ihre Lage und sonstigen Vortheile einen natürlichen Beruf dazu haben. Man muß also den Gesichtspunkt, diesem oder jenem Orte Nahrung zuweisen zu wollen, aufgeben [7]).

Auch das indirecte Monopol der Zünfte [8]) hat sich theilweise in den Handel eingeschlichen, wenn es gleich hier, wo es der innersten Natur des Geschäftszweiges entschieden feind war, nicht recht zu wurzeln vermochte. Selbst diejenigen Gründe, die für das Zunftwesen bei einzelnen Gewerben stritten, fallen beim Handel größtentheils weg. Die kaufmännische Bildung kann, noch gewisser als jede gewerbliche, auf freiem Wege erlangt werden. Der Uebergang von einer Branche zur andern ist hier leichter, gewöhnlicher und oft nöthiger [9]). Die Vortheile des Wanderns fallen hinweg; wenigstens ist das Wandern im Zunftsinne hier gar nicht denkbar. Der Nachtheil des Betriebs durch Unbefähigte fällt im Wesentlichen nur ihnen selbst, und vielleicht Denen, die ihnen Credit schenkten, zur Last. Verarmte Kaufleute sinken noch nicht in die Classe der Proletarier herab [10]). Eine Uebersetzung des kaufmännischen Gewerbes ist weniger zu fürchten, da der Debitkreis dieses Geschäfts kein räumlich beschränkter ist, sondern durch Unternehmungsgeist und Capitalkraft sich rastlos erweitern läßt. Es ist kein Grund, im kaufmännischen Verkehr nicht völlige Freiheit der Berufswahl zu verstatten und auch die fernste, directe oder indirecte Beschränkung ist zu entfernen. Wenigstens ist keine Beschränkung aus wirthschaftlichen Gründen und zum vermeintlichen Vortheil des Handels selbst gerechtfertigt. Der Handel mit gewissen Gegenständen, bei deren Vertriebe nothwendige gesetzliche Bestimmungen umgangen werden könnten, muß freilich vom Staate beaufsichtigt werden [11]) und zuweilen läßt sich diese Aufsicht nicht durchführen, solange dieser Handelszweig Jedermann offen steht. Aber auch dann ist eine Be-

schränkung nicht unnöthig auszudehnen, vielmehr Allen die Erlaubniß zu solchen Handelsgeschäften zu ertheilen, über welche der Staat die erforderliche Aufsicht zu führen im Stande ist. — Ebenso können einzelne Handelsgeschäfte eine besondere Zuverlässigkeit fordern. Namentlich ist dies bei den Mäklern der Fall, deren Berichte für den entfernten Käufer so wichtig sind und deren Beglaubigungen oft zu gerichtlichen Beweismitteln werden [12]). Da es jedoch zunächst Sache der Verkehrenden ist, sich nur an Personen zu wenden, denen sie Zutrauen schenken, da das Gewerbe an sich einen nützlichen Geschäftskreis für Kenntnißvolle aber Unbemittelte bietet, da auch eine numerische Beschränkung keine bestimmte Sicherheit gewährt, so wird der Staat seinen Zwecken genügen, wenn er zwar auch dieses Gewerbe freiläßt, aber seinerseits nur besonders Geprüfte, Vereidete und Bewährte anerkennt, wodurch er ihnen ohnehin schon einen wichtigen Vortheil vor ihren Concurrenten einräumt.

1) Denn den Consumenten muß der Monopolhändler immer noch, um des eignen Vortheils willen, in Manchem nachgeben. Die Belege des Gesagten liegen übrigens in der gegenwärtigen Verwaltung Aegyptens.

2) Vergl.: A. Smith B. 4., Cap. 7. Say, §. 190 ff. Sismondi, de la richesse communale, 2, 299 ff. Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen 1, 157 ff. Lotz 2, 235 ff. Rau S. 246 ff. Mohl 2, 335 ff.

3) Als joint-stock-compagnies. Die regulirten Gesellschaften haben mehr den Charakter der Zünfte; gewähren aber für das Ganze gar keine Vortheile.

4) Für das damnum emergens.

5) Vergl.; Lotz a. a. O. 2, 195 ff.

6) Manche Waare ist auf der Achse versendet worden, weil ihre Verschiffung durch Stapelrechte vertheuert wurde.

7) Das ist ein Almosen, was dem Ganzen viel mehr kostet, als es dem Einzelnen hilft und wodurch Leute unterstützt werden, die sich selbst helfen könnten. Der Mensch ist ja nicht an die Scholle gefesselt.

8) Vergl.: Rau S. 324 ff. Mohl 2, 329 ff.

9) Deshalb auch selbst durch die Innungsverfassung wenig beschränkt.

10) Zum Theil eben weil die freiere Natur des Geschäftskreises ihnen das Selbsthelfen leichter macht.

11) Z. B. der Handel mit Giften.

12) Wenigstens ist eine Beweiskraft der Mäklerattefte, zur großen Erleichterung des Verkehrs, zu wünschen und überall eingeführt, wo der Handel sich selbst sein Recht gemacht hat. Vergl. auch: Mohl 2, 425.

§. 64.

Monopole für und gegen den Handel.

Andre Maaßregeln der Staaten waren nicht sowohl aus dem Gesichtspunkte gefaßt, einzelnen Handeltreibenden im Volke ein Uebergewicht vor andern zu sichern, als darauf berechnet, den Handelsgewinn der Nation im Welthandel zu steigern, ihr ein Monopol vor den concurrirenden Nationen zu verschaffen. Dabei fand in der Regel eine Verwechselung des Productions- und Fabricationsgewinnes mit dem Handelsgewinne statt, oder vielmehr jene Maaßregeln waren mehr darauf berechnet, die Ersteren als den Letzteren zu erhöhen. Sie verfehlten ihr Ziel: die wohlthätige Vermehrung des Nationalvermögens, auf die Dauer um so sicherer, je sichtbarer sie schon den eigentlichen Handel vielfach störten und bedrückten. Die Schutzzölle sind nicht im Interesse des Handels, sondern im vermeintlichen Interesse des Landbaues und der Gewerbe[1]), begründet. Der Handelsstand ist stets der Vertheidiger vollkommener Handelsfreiheit gewesen und in der That kann auch nur er mit höchster Klarheit übersehen, wie gewiß es ist, daß eine Nation, die nichts oder nur so wenig als möglich vom Auslande kaufen will, auf die Dauer auch nichts oder nur so wenig als möglich ans Ausland verkaufen wird. Eine Zeitlang mag eine Nation ein Monopol vor Andern behaupten, wie es ihr in der Regel schon günstige Lage, Capitalkraft und Intelligenz factisch verschafft und lange Zeit wohlthätig erhalten haben würden. Ein künstliches Monopol lenkt die Kräfte des Volks im Uebermaaße den begünstigten Geschäftszweigen zu und entzieht sie dadurch nützlicheren Thätigkeiten. Die Aufrechterhaltung desselben erfordert Beschränkungen, verwickelte Operationen, verschleierte Maaßregeln und seltsam berechnete Bestimmungen aller Art und stellt sich dadurch dem Principe des Handels, was die einfachste und natürlichste Anordnung bedingt, feindselig entgegen. Wenn

nun die bisher übervortheilten Staaten zu Repressalien schreiten, wenn sie, in Folge zunehmender Cultur, allmälig zur Mitbewerbung heranreifen, wenn das Monopol endlich doch aufhört, ein factisches zu sein, als Gesetzliches aber im Kreise der Staatenwelt nicht, wie im innern Staate, zwangsweise behauptet werden kann, so zeigen sich die traurigsten Folgen des falschen Weges, den man einschlug; so beklagt man zu spät, daß man nicht die Natur walten ließ, die aus dem Principe der Gegenseitigkeit die Wohlfahrt aller Theile entwickelt haben würde und muß sich eingestehen, daß der Uebergang zu einem vernunftgemäßeren Systeme nöthig und daß doch selbst dieser Uebergang schwer und bedenklich ist.

Kein Ergebniß floß so sicher aus dem Geiste des Merkantilsystemes, wie die Erwerbung der Kolonieen[2]); bei keinem Verwaltungszweige sind seine Grundsätze consequenter in Anwendung gebracht worden; nirgends mußten sie auch dem gemeinen Menschenverstande so sicher als Quellen steter Bereicherung erscheinen; und doch ist das Merkantilsystem durch nichts so schlagend widerlegt worden, als durch die Erfolge der Colonialpolitik. Reiche Landstriche, wahrhafte unerschöpfliche Goldgruben, unter Gesetze gestellt, die ganz darauf berechnet waren, die Benutzung derselben einzig dem Mutterlande zu verstatten, alle Früchte des Landes in die Hände der benutzenden Nation zu bringen und dem Mutterlande zuzuleiten. Und doch wurden nur Einzelne reich dabei, deren Schätze in unproductiver Verwendung verschwanden. Der Staat mußte kostspielige Anstalten treffen, Flotten ausrüsten, Kriege führen. Die Colonieen litten und klagten; endlich war ihr Interesse mächtig genug, sich loszureißen von dem Joche des Mutterstaats und die Erfahrung zeigte, daß freier Handel mit den Colonieen, unter dem Wegfall jener Kosten, wahrhaft dem Volksvermögen die wohlthätigen Zuflüsse eröffnete, die monopolistische Benutzung fruchtlos gesucht hatte. Die Erwerbung einer Colonie kann zuweilen für politische Zwecke, oder zur Sicherung eines Handelsweges, einer Seestraße, nöthig sein. Um den vortheilhaftesten Handel mit der Colonie zu treiben, genügt es, daß der Han-

del mit ihr frei sei und dann ist es gleichgiltig, ob sie dem oder jenem Staate oder sich selbst gehört[3]).

Direct auf Beförderung des Handelsgewinnes war die Navigationsacte[4]) Cromwells berechnet. Englische Waaren sollten nur auf englischen Schiffen ein- und ausgeführt werden, fremde Waaren nur auf den Schiffen der erzeugenden Nation eingeführt werden. Seit dieser, später mehrfach gemilderten, Maaßregel hat sich Englands Schifffahrt und Seemacht unermeßlich gehoben, während namentlich der holländische Seehandel abnahm. Wer aber möchte behaupten wollen, daß Beides durch sie erfolgt sei, oder doch daß es nicht auch ohne sie, wenngleich langsamer, erfolgt sein würde? Dann würden allmälig und auf natürlichem Wege die Kräfte des Volks sich, dem Bedürfniß des Handels gemäß, der Schifffahrt zugewendet haben, während sie jetzt mehr als sein Bedürfniß erfordert ihr zuströmten und durch die Beschränkungen, die sie den fremden Nationen auflegten, den Absatz der englischen Waaren nothwendig schmälerten. Dazu nun noch die Gefahr retorquirender Maaßregeln, die immer größer wird, je mehr die Seemacht andrer Staaten, trotz des Hindernisses, zunimmt. Der einzige Vortheil der Maaßregel ist der frühere Besitz einer großen Seemacht gewesen und dieser ist theuer genug erkauft worden.

So wird auch auf die Dauer das Monopol, was man durch Uebervortheilung fremder Nationen in eigennützigen Handelsverträgen dem inländischen Handel zu erwerben sucht, sich mehr schädlich als nützlich bewähren. Denn indem es der fremden Nation die Verpflichtung auflegt, einen für sie nachtheiligen Handel mit uns zu treiben, erweckt es, abgesehen von dem reagirenden Streben nach Umgehung oder Abwälzung der Verpflichtung, eine Unlust zu dem Handel mit uns und nach und nach ein relatives Unvermögen dazu. Die Consumtion des benachtheiligten Volkes beschränkt sich allmälig auf das unumgängliche Bedürfniß und in Folge der Niederdrückung seiner Industrie und seines Wohlstandes wird der Bedarf immer geringer. Statt daß der freie Verkehr unsern Absatz auf eine im steten Zunehmen begriffene

Höhe geführt haben würde, sehen wir ihn bei dem Monopole allmälig weit unter diese Höhe herabsinken und immer weiteres Sinken erwarten lassen [5]). Dies fällt uns aber dann um so schmerzlicher, je mehr unsre Kräfte gerade dieser Handelsrichtung, in Folge der ursprünglichen Vortheile des Monopols, im Uebermaaße zugedrängt wurden.

Es giebt aber auch gegen den Handel, oder wenigstens gegen den Handelsstand, Monopole. Es sind gewisse Arten von Handelsgeschäften zum vermeintlichen Vortheile der Producenten beschränkt und man hat durch mehrfache Mittel eine unmittelbare Verbindung zwischen Producenten und Consumenten zu erzwingen gesucht. An dieser Stelle will ich jedoch nur des aus dem Zunftwesen fließenden Befugnisses gedenken, wonach manche Gewerbe den Kaufleuten den Handel mit gefertigten Gegenständen ihres Gewerbes untersagen. Folgerichtig allerdings, da die Zünfte nicht bloß ein persönliches Monopol, sondern auch ein örtliches Bannrecht haben, was eludirt würde, so oft auswärts gefertigte Waaren in der Form eines Handelsartikels in ihren Bannbezirk gebracht und an ihre Bannpflichtigen verkauft werden dürften. Gerade dieses Verbot wird aber am Wenigsten streng gehandhabt, da es hier am Sichtlichsten hervortritt, welcher Nachtheil durch die Zünfte dem Nahrungsstande andrer Bürger [6]), den Consumenten und der Industrie zugefügt wird. Doch giebt es noch immer von Zeit zu Zeit zu Prozessen Anlaß. Im natürlichen Stande der Dinge gehören nur diejenigen Gegenstände lediglich in die Werkstätten der Handwerker, die lediglich in ihnen gefertigt werden können, weil sie nicht für den allgemeinen Vertrieb, sondern nur für den einzelnen Fall der besonderen Bestellung sich berechnen lassen; dem jedesmaligen individuellen Bedürfnisse besonders angepaßt und gleich mit Rücksicht darauf gefertigt werden müssen. Sachen dagegen, die vollkommen gefertigt dem Verkaufe frei gestellt werden können; entweder weil sie für Jeden brauchbar sind; oder weil das Bedürfniß nicht individuell, sondern nur classenweise verschieden und diese Verschiedenheit berücksichtigt worden ist; oder weil das allgemein Brauchbare an der Ar-

heit die Hauptsache, das Anpassen nach dem besonderen Bedürfnisse nur den Nebenpunct ausmacht; gebühren auch dem freien Verkehr. Der Handwerker mag mit ihnen handeln; sei es daß er sie selbst fertigte oder anderwärts machen ließ; aber auch der Kaufmann sie vertreiben, mag er sie nun aus in- oder auswärtigen Werkstätten oder Fabriken beziehen. Bei den meisten hier in Frage kommenden Gegenständen hat der Handwerker ohnehin noch den Vortheil, daß die auf Bestellung gearbeitete Waare brauchbarer zu sein pflegt, als die auf den Verkauf Gemachte und daß der Consument in der Regel der Arbeit eines Meisters den Vorzug giebt, den er am Orte hat, von dem er glaubt, daß ihm an seiner Kundschaft gelegen sei und an den er sich im Nothfalle halten kann. Im Uebrigen ist es Sache der Handwerker, durch ihren Eifer und ihre Geschicklichkeit sich derselben Vortheile theilhaftig zu machen, die den auswärtigen Gewerbstreibenden, von denen der Kaufmann seine Waaren bezieht, zufließen.

1) Eigentlich nur im Interesse der im Besitze befindlichen Landbau- und Gewerbstreibenden. Denn Landbau und Industrie selbst litten darunter.

2) S.: Adam Smith B. 4, Cap. 7. Say, §. 211 ff.

3) S. auch: Bülau, Encyklopädie der Staatswissenschaften, S. 260.

4) Vergl.: A. Smith, B. 4., Cap. 2. Lotz, 2, 244 ff. Mohl 2, 339.

5) Natürlich daß dabei nicht auf das eine specielle Object des Handelsvertrags, sondern auf die Gesammtlage der Industrie zu sehen ist. Vergl. übrigens: A. Smith, B. 4., Cap. 6. Lotz, 2, 247 ff. Mohl 2, 339 ff.

6) Die Hauptsache ist, daß der Kaufmannsstand gleiches, zuweilen höheres Gewicht hat, als der Handwerkerstand. Mit dem Proletarier, der ins Handwerk pfuscht, macht man weniger Umstände. S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 226 ff.

§. 65.

Beschränkungen bei dem Handel.

Der Handel und alles was auf Handelsgeschäft hinausläuft, fordert vollkommene Freiheit. Wie, unter welchen

Bedingungen, wo, zu welcher Zeit, mit welchen Bürgschaften und Aussichten er sein Werk treiben wolle, das alles versteht er selbst am Besten und das alles ist auch nur seine Sache. Nur insofern kann der Staat verpflichtet und folglich berechtigt sein, gewisse Handelsgeschäfte rechtlichen Bedingungen zu unterwerfen, als aus einer arglistigen Betreibung des Geschäfts für ihn selbst oder sonstige Dritte unrechtliche Nachtheile erwachsen könnten; oder als eine solche widerrechtliche Uebervortheilung des einen Contrahenten möglich wäre, wie dieser sie nicht selbst vorzusehen und sich davor zu hüten vermöchte. Alles Uebrige ist vom Uebel und schadet dem Handel, statt ihm zu nutzen. Es würden auch längst alle überflüssigen Formalitäten [1]) bei einzelnen Handelsgeschäften, mit ihren Verzögerungen und Hemmungen des Verkehrs und ihren Nachtheilen für den Credit [2]) geschwunden sein, wenn nicht theils ein finanzielles Einkommen mit ihnen verbunden zu sein pflegte, theils Einrichtungen sich schwer verlieren, bei denen man einigen Nutzen zu sehen glaubt, den Schaden aber, wie unendlich größer er auch sei, nicht zählen und schätzen kann. Um so größer die Aufforderung für den geistvollen Staatsmann, sich aus den Netzen der Plusmacherei und des Vorurtheils loszuwinden. Der Handel wäre unmöglich, wenn er nicht für den Hauptkreis seiner Geschäfte sich sein eignes Recht und Verfahren geschaffen hätte. Das Unpassende des gemeinen Rechts für den Handel wird aber immer fühlbarer, je mehr auch in andern Güterverhältnissen der Verkehr einen merkantilischen Charakter annimmt. Durch ängstliche Vorsicht, die Bürger vor Nachtheilen zu bewahren, vor denen sie sich selbst hüten können und sollen, zieht ihnen der Staat einen fortwährenden Verlust zu, der bei Weitem größer ist, als jene Nachtheile jemals werden könnten.

Aber nicht bloß daß der Staat den Verkehr vielfachen Bedingungen unterwirft, durch die er den Bürgern in unnöthiger Dienstfertigkeit einen Nutzen erzeigen will, für den sie ihm keinen Dank schulden, er sucht sie auch bei vielen Gegenständen direct vor Uebervortheilung zu bewahren, indem er den Preis gewisser Bedürfnisse nicht aus der natürlichen Wechsel-

wirkung der Nachfrage und des Angebotes entstehen läßt, sondern selbst [3]) bestimmt, wenigstens ein Maximum desselben in polizeilichen Taxen [4]) festsetzt. Indeß dies war eine nothwendige Folge des Monopols, das man geschaffen oder zugelassen hatte und dessen Nachtheile man dadurch zu mildern glaubte. Es giebt nur ein Mittel, eine richtige Taxe zu vermitteln und das ist die freiwirkende Concurrenz. Aber auch schon bei einiger Concurrenz, die ein Bündniß der Producenten gegen die Consumenten verhindert, sind die Taxen unnöthig und der Verkehr selbst vermittelt den Preiß, der dem Verhältniß der Nachfrage und des Angebotes entsprechend ist. [5]) Zu hohe Taxen sind bei geringem Angebot drückend für die Consumenten. Bei starkem zwecklos und so gut wie nicht vorhanden. Zu niedrige nöthigen den Producenten zur Verschlechterung der Waaren. [6]) Eine richtige Taxe zu machen, ist der Staat nicht im Stande und sie ist täglich wechselnd.

In dem Allen lag wenigstens die gute Absicht. Aber wahrhaft erbärmlich sind einzelne Bestimmungen der Marktordnungen, [7]) durch welche man den Verkehr, mit der listigen Berechnung gemeiner Selbstsucht, an Ort und Stunde bannt, um die Zeitbedrängniß, die Ungeduld, das Bedürfniß der Verkehrenden zum Vortheil des einen Theiles, oder einer einzelnen Classe, oder einzelner Personen zu misbrauchen, in Wahrheit aber dem Verkehre empfindliche Wunden schlägt und nicht selten eine künstliche Theurung hervorruft. [8])

1) Vergl. besonders: Lotz 2, 189 ff.

2) Diesem schaden besonders die überängstlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen. Sehr triftig zeigt Lotz (2, 260) wie weit der Staat seine Aufgabe überschreitet, wenn er den Obrigkeiten eine Vertretungspflicht auflegt und sie dadurch zu jener Aengstlichkeit nöthigt. Man kann höchstens vom Staate verlangen, daß er dem Gläubiger, der sein Pfandrecht durch die Genehmigung des Staates sichern will, offen darlege, was ihm von der Vermögenslage des Schuldners bekannt sei.

3) Mit Recht polizeiliche genannt. Denn sie sollen eine Abweichung verhindern, kein Verhältniß bilden.

4) Vergl.: Lotz 2, 250 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 155. S. 177 ff.

5) Ist die Concurrenz beschränkt, aber doch als solche vorhanden, so wird zwar der Preiß sich höher halten, als bei ganz freier Concurrenz, aber er wird doch so niedrig werden, als es bei dieser Sachlage möglich ist.

6) Ueber die Gründe, warum hier und da nach Aufhebung der Taxen die Preiße eher stiegen, als sanken, s. Bülau, a. a. O. S. 177 ff.

7) Vergl.: Lotz a. a. O. S. 204 ff.

8) Vergl.: Mohl 1, 255. Am Lächerlichsten ist es, daß solche Maaßregeln von Bürgern desselben Staates gegen Mitbürger ergriffen werden. Namentlich die Städte misbrauchen hierin ihre Stellung vielfach. Und ohne Nutzen. Man hofft seinen Consumenten die Waaren wohlfeiler zu verschaffen; das gelingt aber nicht, weil die ganze Maaßregel das Angebot vermindert; und man entzieht der Stadt die Nahrung, die ihr die Fremden zugewendet haben würden, wenn sie bessere Geschäfte gemacht hätten.

§. 66.

Beschränkungen einzelner Gattungen des Handels.

Mehrere Beschränkungen einzelner Gattungen des Handels stützen sich auf dieselbe überflüssige Vorsorge für den eignen Vortheil der Volksglieder, welche die unnöthigen Formalitäten bei dem Verkehre veranlaßt. Sie werden aber meist zugleich durch die selbstsüchtigen Einflüsterungen andrer Handelsclassen aufrechterhalten, welche — zum Theil in sehr unverständiger Verkennung ihres eigenen Vortheils — das Vorurtheil der Gesetzgebung unterhalten, um eine Handelsthätigkeit zu verhindern, in der sie eine gefährliche Concurrenz erblicken.

Es war ganz dem Geiste des Merkantilsystemes angemessen, daß man den Kleinhandel, im Gegensatze zum Großhandel, über dessen große Summen man erstaunte, verachtete. Und selbst die Großhändler ließen sich in Fällen, wo sie eine Collision ihrer Interessen mit denen der Kleinhändler zu gewahren meinten, zu einer Bedrückung derselben verleiten, ohne zu bedenken, daß sie in ihnen ihre nützlichsten Agenten, die wirksamsten Vertriebswerkzeuge beeinträchtigten. So hätte auch der Staat nicht übersehen sollen, daß die Menge der kleinen Capitalien, die sich im Kleinhandel bewegen, die

Größe der Capitalkraft des Großhandels wohl noch aufwiegt und daß dem Consumenten die gerühmten Vortheile des Handels, namentlich was die steigende Bequemlichkeit der Versorgung mit jedem Bedürfnisse, die Erleichterung und Erweiterung der Genußmittel und die stete Verwohlfeilerung der Waaren anlangt, wesentlich durch den Kleinhandel aufgehen. [1]) Aus verwandten Quellen ist die Geringschätzung geflossen, mit der der Ladenhändler auf den Hausirer, der Krämer auf den Höker herabsieht und welche der Staat theilt, weil die verachteten Classen auf einer niedrigeren Stufe der gesellschaftlichen Rangordnung stehen.

Von dem Hausirhandel [2]) behauptet man, er sei dem Vertriebe verfälschter Waaren günstig, da dem Hausirer an seinem guten Namen nichts gelegen sei; er verleite die Landleute zu mancher unnöthigen Ausgabe; er beeinträchtige die steuerpflichtigen Städte. Dagegen läßt sich erinnern, daß auch der Hausirer recht gut weiß, daß ein Kunde, den er einmal betrogen, ihm nicht wieder abkauft und nicht selten in der ganzen Gegend seinen Absatz schmälert. Wäre dies aber auch nicht, so ist jenes Bedenken nur eine Warnung für den Käufer, sich bei dem Handel mit Hausirern vorzusehen [3]). Läßt sich ferner ein einzelner Landmann dann und wann von einem Hausirer etwas Unnöthiges aufschwatzen, so ist dies noch kein Grund für den Staat, diesem Einzelnen oder gar dem ganzen Stande die Gelegenheit zu rauben, sich viele nöthige Sachen mit größerer Bequemlichkeit zu verschaffen. Wenn ferner der Hausirhandel frei ist und, wie seine Gegner selbst behaupten, den Absatz vermehrt, werden da nicht auch die städtischen Gewerbe [4]) von diesem vermehrten Absatze einen Vortheil ziehen, der ihnen dann um so eher zu gönnen ist, weil er nicht unter Beeinträchtigung der Rechte Andrer erworben wurde. Mit Recht hat man die Hausirer die unbesoldeten Commis der Kaufleute genannt. Uebrigens kann man auch die Hausirer besteuern. — Andre Gründe gegen den Hausirhandel sind polizeilicher Natur. Man meint nehmlich, er befördere den Verkehr mit verbotenen Waaren, schädlichen, giftigen Stoffen, gestohlenen Ge-

chen und gebe dem Gaunergewerbe Gelegenheit, unter der Maske des Hausirhandels sein verbotenes Spiel zu treiben: Gründe, die auf Vorurtheilen, oder doch auf dem gewöhnlichen Systeme beruhen: eine Handlung ganz zu verbieten, weil man die Mühe scheut, oder die Einsicht nicht hat, ihre Misbräuche zu verhindern, um ihre Vortheile desto ruhiger behaupten zu können. Wenn man den Hausirern eine Anmeldung bei der Polizeibehörde zur Pflicht macht, ohne vorherige Anzeige bei dieser Keinem das Hausiren erlaubt, ihnen die Führung bestimmter, dem Misbrauche besonders ausgesetzter Waaren aufs Strengste untersagt, durch regelmäßige Wanderbücher den Weg und die Aufenthaltsorte nachweisen läßt, und darauf sieht, daß jeder Hausirer von jeder Waare den Verkäufer und Käufer in ein besonderes, von ihm zu haltendes Buch einträgt, den Polizeidienern aber häufige Untersuchungen über die Erfüllung aller dieser Bedingungen zur Pflicht macht, [5]) so dürfte jedes Bedenken so sicher, wie kaum durch gänzliche Unterdrückung des Hausirhandels, gehoben und ohne große Beschwerde für die Hausirer dem Lande ein Erwerbszweig erhalten sein, der vielen Einwohnern Brot [6]) und dem Publicum eine große Bequemlichkeit verschaffen kann.

Ebenso sind die Höker [7]) eine sehr nützliche Handelsclasse und bringen die kleinen Vorräthe des Landmanns auf den Markt, wegen deren sich dieser schwerlich der Mühe eines Marktganges unterzogen hätte. Die Verbote des Vor- und Aufkaufs haben keinen vernünftigen Grund, fließen aber zum Theil aus denselben, bald zu berührenden Vorurtheilen, welche die Verfolgung der sogenannten Kornwucherer veranlaßten.

Die Trödler [8]) machen der ärmeren Klasse die leichte und wohlfeile Befriedigung mancher Bedürfnisse möglich und bringen die Brauchbarkeit mancher Gegenstände, die für ihre bisherigen Besitzer werthlos geworden sind, zur Anerkennung. Sie retten das Kleid, das Hausgeräth, das für den Reichen unbrauchbar wird, weil seine äußere Form und Farbe unscheinbar oder altmodisch wurde, für den nützlichen Dienst des Armen. Auch dieses Gewerbe kann freilich zu manchem poli-

zeilichen Bedenken Anlaß geben. Aber dies kann vernünftigerweise nur zur scharfen polizeilichen Controle bestimmen.

Endlich sind die Dorfkrämer[9]) häufig auf den Vertrieb gewisser, in der Concession, oder im Gesetze bezeichneter Waaren beschränkt; eine Vorschrift, bei der nicht etwa eine Rücksicht auf die Natur dieser Waaren, die vielleicht eine besondere Garantie fordern könnte, sondern nur der Wille waltete, dem Landmann zwar die Versorgung mit gewissen, gangbaren Bedürfnissen in der Nähe zu verstatten, ihn aber wegen der andern, die er nur zuweilen braucht, an die Stadt zu verweisen, damit es ihm nicht an Bewegung fehle und damit er nicht nur dem städtischen Kaufmann den Betrag der Waare, die auch der Dorfkrämer nicht übers Meer bezieht, sondern auch den städtischen Wirthen etwas zuwende. Warum will man nicht Jedermann mit den Sachen handeln lassen, die er verkaufen kann!

1) S.: Murhard a. a. O. 1, 256 ff.

2) S.: Lotz 2, 202 ff. Murhard 1, 158 ff. Mohl 2, 331 ff.

3) Hier wie in den meisten Fällen ist es besser, die Leute durch Schaden klug werden zu lassen, als ihnen eine Handlung, die ihnen vielfach vortheilhaft ist, aus Besorgniß, sie könne ihnen auch einmal schaden, ganz zu verbieten.

4) Wie kommen überhaupt die steuerpflichtigen Landleute dazu, ihre Waaren theurer einkaufen zu sollen, damit die Städter ihre städtischen Abgaben leichter entrichten können? Geben ihnen denn die Städter etwas zu den Steuern, die sie in der Regel in höherem Betrage, als jene, an den Staat entrichten? tragen sie zu ihren Gemeindelasten bei? helfen sie ihnen die Communicationswege bauen, wie sie sie ruiniren helfen? theilen sie die Staatsfrohnen mit ihnen? stehen sie ihnen bei den Frohnen und Leistungen bei, die sie ihren Gutsherren schulden?

5) S.: Mohl a. a. O. Mohl Präventivjustiz, S. 264 ff.

6) S.: Lotz a. a. O.

7) S.: Lotz 2, 201 ff. Murhard 1, 158 ff.

8) S.: Mohl 2, 333. Mohl, Präventivjustiz, S. 264 ff. Eigenthümlich sind die Trödelmärkte in den flandrischen Städten. Sie haben ihren Nutzen, weil sie die Nachfrage und das Angebot erinnern, erleichtern und das Vorurtheil brechen. Es sind Wochenmärkte. In vielen Ländern ersetzen die Schacherjuden diese Einrichtung, aber minder angenehm und unter Nachtheilen, die dort vermieden sind.

9) S. Mohl 2, 334.

§. 67.

Fortsetzung.

Mehr aus einer gutgemeinten Vorsorge für das eigne Beste des Volks fließen die Beschränkungen, denen zwei sehr wichtige Gattungen des Handels unterworfen zu sein pflegen: der Getreidehandel und der Geldhandel. Bei Beiden wirken aber die seltsamsten Vorurtheile mit ein und bei Beiden zeigt es sich deutlich, daß man nur den Bürgern erhebliche Nachtheile zuzieht, um sie vor Gefahren zu schützen, die entweder gar nicht, oder in viel zu geringer Ausdehnung zu besorgen sind, als daß sie solche Maaßregeln rechtfertigen könnten.

Bei den vielen künstlichen Maaßregeln, die man in Bezug auf das Ganze des Getreidehandels [1]) getroffen hat, waltete allerdings die Rücksicht auf die Unentbehrlichkeit des ersten und wichtigsten Nahrungsmittels, auf die nachtheiligen Folgen einer Theurung desselben und auf das grenzenlose Elend vor, was der Begleiter eines wirklichen Mangels daran zu sein pflegt. Man glaubte, nicht sicherer der Wiederkehr solcher Erscheinungen entgegenwirken und die Nachtheile eingetretener Theurung mildern zu können, als indem man eine Verminderung der Ausfuhr und eine Vermehrung der Einfuhr zu bewirken suchte, durch mancherlei Mittel den Verkäufern eine Erhöhung der Preiße erschwerte und von Staatswegen in den Jahren des Ueberflusses für die Jahre des Mangels sparte. Durch alle diese Mittel schmälerte man das Interesse an der Production, verhinderte folglich deren weitere Erhöhung; man störte den Verkehr, sodaß dieser nicht den höchsten Eifer für die wohlthätigste Annäherung des Angebotes und der Nachfrage entfalten konnte; benachtheiligte die Producenten; drückte die Preiße unter ihre natürliche Höhe herunter und beförderte dadurch eine unwirthschaftliche Consumtion; verblendete aber das Herannahen der Gefahr, sodaß die einzig wirksamen Vorkehrungen gegen dieselbe, wie nur das Volk selbst sie zu treffen im Stande ist, unterblieben; erschwerte den Kornhändlern ihr Geschäft, die umsonst geleistet hätten, was der Staat mit großen Ko-

sten ausführt und rief durch die Maaßregeln, die man bei dem Anfange der Gefahr ergriff und die panisches Schrecken verbreiten mußten, eine plötzliche Steigerung der Nachfrage und Verminderung des Angebotes hervor; sodaß die Gefahr oft erst geschaffen, jedes Mal beschleunigt und in ihrem Wesen verschlimmert wurde. Das freie Gebahren mit Grund und Boden, als die Bedingung einer dem Bedürfniß entsprechenden Production, und der freie Verkehr mit den gewonnenen Producten, als die Bedingung einer dem Bedürfniß und seinen Deckungsmitteln entsprechenden Versorgung mit dem Nöthigen, sind die sichersten Schutzmittel gegen Theurung und gewähren auch bei ihrem Eintritt die wirksamste Milderung [2]). Läßt man die Preiße aus der natürlichen Wechselwirkung von Nachfrage und Angebot entstehen, so verletzt man weder des Producenten noch des Consumenten Interessen und erhält in Beiden die Lust an dem Geschäfte, die die beste Bürgschaft seiner wohlthätigen Vollziehung ist. Der Producent wird dann weniger zur Zurückhaltung seiner Vorräthe, der Consument wird mehr zur Zurathehaltung seines Bedarfs veranlaßt. Darin aber und daß die Vorräthe willig auf den Markt gebracht werden und ihre Verwendung von den Consumenten [3]) mit Sparsamkeit geschieht, liegen so wirksame und zugleich so völlig unschädliche Mittel zur Milderung der Theurung, wie keine andern Anstalten ersetzen können. Endlich bilden sich bei freiem Kornhandel auf den Fruchtböden der Kornhändler weit größere, nützlichere, wohlfeilere und besser berechnete Magazine [4]), als die der Staat zu halten vermag.

Aber eben der Stand des Kornhändlers [5]) ist vielfach verachtet, geächtet und verfolgt worden. In alten Zeiten, wo wenig auf den Verkauf, das Meiste für den Verbrauch erbaut ward, war es natürlich, daß der Producent zugleich der Händler seiner Producte war und da er dies in vielen Fällen ohne besondere Anstalten, Kosten und Fertigkeiten sein kann, so wird diese Vereinigung zweier Gewerbe in einer Person wohl jederzeit eine Gewöhnliche sein. Das Auskaufen der geringen Vorräthe, die der kleine Landwirth

zum Verbrauch bestimmte, was immer nur für einen nahen Umkreis erfolgen kann[6]), nahm keine großen Capitalien in Anspruch; das Geschäft war unsicher und nicht überreich lohnend. Folglich waren die Leute, die sich dazu hergaben, allerdings nicht geeignet, den Stand zu heben. Auch mag nicht geläugnet werden, daß es eine gewisse Richtung befördert, die man etwa mit der Benennung: Schachergeist bezeichnen kann. Blieb so dieser Berufszweig in schlechtem Ansehen, so mußte dies wieder Alle von ihm zurückhalten, die ihn in besseres hätten bringen können. Wo er, wie in Holland, geachtet ist, da findet man auch keine größere Unredlichkeit in ihm, als in jedem andern merkantilischen Geschäfte. Am Meisten aber verfolgten ihn die Volksvorurtheile, wenn er in theuren Zeiten durch hohe Preiße reiche Gewinne zog. Denn das Volk bildete sich ein, er habe die hohen Preiße, die er benutzte, gemacht und fand dies um so ruchloser, je unentbehrlicher das Bedürfniß war, an dem er gewann und je härter es selbst unter dessen Vertheuerung litt. Gleichwohl aber sind gerade die Kornhändler die nützlichsten Schutzwächter gegen die Theurung. Nur in wohlfeilen Zeiten können sie größere Vorräthe, durch deren Erwerbung sie einigen, aber immer geringen, Einfluß auf die Preiße äußern, einkaufen und leisten durch diesen Einfluß dem Producenten einen nützlichen Dienst[7]), während sie eine verschwenderische Consumtion in etwas mäßigen. Steigt das Getreide im Preiße, so vermindert sich die quantitative Ausdehnung ihrer Operationen. Sie nützen aber dem Ganzen, indem sie Vorräthe aufsuchen und zu Markte bringen, die der Eigenthümer, vielleicht schon weil jeder einzelne Antheil zu geringfügig ist, noch lange zurückgehalten haben würde. Dabei haben sie ein natürliches Interesse, die Preiße so niedrig als möglich zu halten, da sie ja durch hohe Preiße sich ihren eignen Einkauf erschwerten. Einen erheblichen Einfluß auf Steigerung der Preiße können sie auch gar nicht ausüben, weil sie fortwährend die überwiegende Concurrenz der Producenten zu bestehen haben. Ueberhaupt giebt es keinen Grund, gerade bei dem Kornhandel Producenten und Con-

sumenten in unmittelbarer Verbindung erhalten zu wollen [8]) und hier wie überall sind Zwischenhändler nützlich, wenn sie den Interessen beider Theile entsprechen und werden nur dann bestehen, wenn sie dies thun. Es kann kein schlechterer Beruf sein, dem Landmann auf Speculation Korn, als ihm Wolle oder Vieh abzukaufen Entsage man dem Mistrauen gegen diesen Geschäftszweig und den Beschränkungen desselben und er wird immer mehr achtbare Mitglieder umfassen, immer größere Capitalien beschäftigen, und immer besser für die Interessen der Producenten und Consumenten und für eine den Gesetzen des Verkehrs entsprechende Regulirung des Kornmarkts sorgen.

Auch der Geldhandel ist mehrfach beschränkt. Bereits ist es besprochen worden, wie durch überängstliche Anordnung des Hypothekenwesens dem Credit der Grundbesitzer geschadet wird. Dem allgemeinen Credite sind die Gesetze gegen den Zinswucher [9]), die aber auch noch andre schädliche Folgen entwickeln, verderblich. Den äußeren Anlaß zu denselben gaben misverstandene Vorschriften der mosaischen Gesetze; für die späteren Gesetzgeber vielleicht auch durch das Ansehen römischer Rechtsbestimmungen unterstützt. Aber weder die Verhältnisse eines theokratischen Staats, dessen Gesetzgeber wohl den Gläubigen die religiöse Verpflichtung auflegen konnte, dem Bruder in Nothfällen uneigennützig zu helfen, noch die politischen Gründe, die aus den verwickelten Verhältnissen der Patrizier und Plebejer zu Rom hervorgiengen, paßten auf die Lage der neueren Zeit; am Wenigsten möchten sie einem Zustand entsprechen, in welchem die Capitalkraft zu einem gewaltigen Werkzeuge des Verkehrs geworden ist. Vielleicht aber daß die lange Beibehaltung jener Vorschriften zum Theil mit durch den Umstand veranlaßt ward, daß die Gesetzgeber mehr in dem Falle waren, Capitalien zu bedürfen, als deren übrig zu haben, und daß sie nun, dem gemeinen Verstande folgend [10]), glaubten, der sicherste Weg, sie wohlfeil zu bekommen, sei das Verbot der Zinsnehmung, oder wenigstens hoher Zinsen. Die natürliche Folge davon war ein allgemeines Steigen des Zinsfußes. Denn das An-

gebot der Capitalien ward geschmälert, während die Nachfrage fortdauerte. Wer nur irgend von seinem Capitale einen nützlicheren Gebrauch machen konnte, der borgte es nicht aus. Wer also Capital brauchte, der mußte dem Inhaber, wegen der Seltenheit der Capitalien und um das Wagniß einer Gesetzübertretung zu vergüten, direct oder in verschleierten Geschäften[11]), hohe Zinsen zusichern. Solange die Zinsnahme ganz verboten war, stand der Zinsfuß 8—12 Procent. Als die Gesetzgebung 5 Procent zuließ, folglich eine Menge Capitalien, deren Inhaber sich mit diesem Nutzen begnügten, in den Verkehr brachte, sank er in der That auf 5—6 Procent herab. Das Schlimmste war noch, daß man durch das lange Verbot das Creditwesen in die Hände von Leuten gebracht hatte, die aus ungesetzlichem Gewinne ein Gewerbe machten. Durch ein unnöthiges und gemeinschädliches Verbot hatte man ein Laster und ein Verbrechen geschaffen. Betrügereien und Misbräuche aller Art wurden das gewöhnliche Gefolge geheimer und gewagter Geldgeschäfte und befestigten in natürlicher Wechselwirkung die Gesetzgebung in ihrem Mistrauen und ihrer Abneigung. Die Aufhebung aller Beschränkungen der Zinsnahme würde mit einem Schlage ein Verbrechen aus der Reihe streichen, das Angebot von Capitalien für nicht versicherte Geschäfte beträchtlich erhöhen, dadurch den Zinsfuß wirksam mindern[12]) und in Kurzem den Charakter des Geldwucherers zu einem veralteten machen, folglich das große Verdienst erwerben, ein Laster vernichtet zu haben. Gesetzliche Zinsen wären dann nur die im Zweifel von dem Gesetze angenommenen Zinsen. Betrug und Misbrauch würden immer bestraft werden können.

1) Vergl.: Ad. Smith B. 4., Cap. 5. Say §. 196 ff. Lotz 2, 264 ff. Rau 2, 124 ff. Murhard 2, 119 ff. Mohl 1, 256 ff. Reimarus, die Freiheit des Getreidehandels; Frankfurt, 1791. 8. Barkhausen, die Polizei des Getreidehandels; Leipzig, 1804. 8. Crome, über Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine; Hildesheim, 1808. 8. Graf v. Soden, die annonarische Gesetzgebung; Nürnberg, 1828. 8. Torrens, essay on the influence of the external corntrade. London, 1813. 8. 2te Ausg. 1820. 8.

2) Man sehe die Beispiele, die Lotz a. a. O. aus einzelnen deutschen Staaten anführt. S.: Lotz a. a. O. 2, 305 ff.

3) Wie wenig wiegt die Sparsamkeit, die der Staat für die Consumenten ausüben, oder zu der er sie nöthigen kann, gegen die, zu der sie eigne Einsicht, Furcht und Interesse bewegen!

4) Die fortwährenden Nachtheile und Verluste, die aus dem Idealmagazine des Grafen von Soden (Nationalökonomie 1, 317 ff. Zwei ökonomische Ausführungen, das idealische Getreidemagazin betreffend; Leipzig, 1813. 8.) oder aus Say's Gemeindemagazinen fließen würden, sind in Betracht der geringen Gefahr, die bei freiem Kornhandel bleibt, zu unverhältnißmäßig; und fallen überdem den Producenten ausschließlich zur Last. Staatsmagazine vertheilen den Schaden gleichmäßiger; dafür ist er auch bei ihnen viel höher und eine hinreichende Ausdehnung derselben unmöglich. Für einzelne Classen des Volks, z. B. Soldaten, Bergleute, berechnet, können sie als reine Ersparungs- und Unterstützungsmaaßregeln ihren Nutzen haben. Hier läßt sich Nachtheil und Vortheil gegenüberstellen und schätzen.

5) S.: Ad. Smith a. a. O. Schmalz, Handb. der Staatswirthschaft, S. 260 ff. Lotz 2, 315 ff. Mürhard 2, 143 ff. Mohl 1, 253 ff.

6) Schon weil es die genaueste Localkenntniß der Nachfrage und des Angebotes voraussetzt und das Wagniß immer größer wird, je unsicherer diese Kenntniß und je stärker das erforderliche Capital ist.

7) Häufig auch dann noch, wenn sie seine Noth benützen, ihn zu wohlfeilen Preißen zu drängen. Denn gewisse zeitige Hilfe ist besser, als mögliche späte.

8) Eine Verbindung, die man seltsam genug in manchem andern Handelszweige erschwert hat.

9) Vergl.: Montesquieu esprit des lois, liv. 22., chap. 18—22. Büsch, Geldumlauf 2, 440 ff. Bentham, defense of usury; Lond. 1787. 8. Storch, cours d'economie politique, 3, 184 ff. Lotz, 2, 257 ff. Say § 384 ff. Rau 1, 369 ff. Mohl, Präventivjustiz, S. 325 ff.

10) Wie oft zeigt sich auf diesem Gebiete des Wissens, daß das, was für den ersten Blick sich von selbst zu verstehen scheint, gerade das Falsche ist.

11) Mit Recht bemerkt Lotz, daß auch die Wuchergesetze einen Theil der Schuld tragen, daß das ungleiche Eigenthum so häufig vorkam. Man half sich durch Erbzinse u. dergl.

12) Für alle Classen der größte Vortheil und die beste Methode einer indirecten und dem Ganzen nützlichen Besteurung der Capitalisten.

§. 68.

Maaß und Münze.

Allerdings bedarf der Handel nicht bloß negativer Hilfe, sondern auch positiver Anstalten. Er ist auch im Stande, für letztere selbst zu sorgen; aber diese Selbsthilfe ist häufig mit vielen Inconvenienzen, Störungen und Unvollkommenheiten verbunden; nur bei höchstem Aufschwung des Handels in größerer Vollständigkeit möglich. In unsren Verhältnissen ist in vielen Punkten eine Mitwirkung des Staats erforderlich, der jedoch dabei sorglich die Winke zu beachten hat, die ihm der Verkehr giebt.

Die Maaße [1]), sowohl um Flächen, als um Körper, Flüssigkeiten und Schweren zu messen, haben sich in vielen Staaten fast nur durch örtliche Gewohnheit und isolirte Akte der Gesetzgebung sehr verschieden ausgebildet. Eine Einheit derselben würde vielfache Erkundigungen und schwierige Berechnungen entbehrlich machen, vielfache Irrthümer und Betrügereien verhindern. Nachtheile könnte sie gar keine haben, da es sich um eine ganz willkürliche Annahme handelt [2]). Nur die Gewohnheit steht entgegen. Aber an das Bessere gewöhnt man sich leicht. Entscheidet sich nun der Staat für Einführung eines gleichen Maaßes, so wird er allerdings weise handeln, wenn er das zweckmäßigste System annimmt. Deshalb soll er ein sicheres, einfaches, die Berechnung erleichterndes System wählen. Dieß wird für alle verschiedenen Gattungen des Maaßes auf demselben Principe beruhen und in verwandten Verhältnissen sich ausprägen können. Das französische System [3]) würde alle erforderlichen Eigenschaften in sich vereinigen, wenn die ihm zum Grunde liegende Einheit eine vollkommen sichere und zu jeder Zeit ohne Schwierigkeit wieder erkennbar; und seine Benennungen volksthümlicher und verständlicher wären. Den Vorzug verdient in ersterer Beziehung das englische System [4]), dem die Länge des Secundenpendels an einem bestimmten Orte als Grundeinheit dient. Für die Eintheilung dürfte das alte Duodecimalsystem, wegen der hier besonders wichtigen leichteren

Theilbarkeit seiner Zahlen, dem Decimalsysteme vorzuziehen sein. Dafür zu sorgen, daß der Verkehr sich nicht betrügerischer Weise falscher Maaße bediene[5]), ist Sache der Polizei und durch Stempelung und Revisionen leicht zu vermitteln.

Der Nationalökonomie gehört es an, den unermeßlichen Nutzen, den das Geld für den Verkehr entfaltet, und die vorzügliche Tauglichkeit der edlen Metalle[6]) zu diesem Zwecke, zu zeigen. War es der erste große Vorschritt des Handels, als die edlen Metalle zum Geld wurden, so war die Erfindung der **Münzen**, die nun für den gewöhnlichen Verkehr die ungeprägten Metallstücke verdrängten, der Zweite. Die Eigenschaft der Münze erhält das Metallstück zunächst durch die Beglaubigung, deren Credit der Prüfung jedes einzelnen Goldstückes bei jedem einzelnen Gebrauche überhebt. Diese Beglaubigung dürfte in unsern Verhältnissen nur durch den Staat in erforderlicher Sicherheit erfolgen. Aus diesen Sätzen fließt allerdings noch keine Staatspflicht, eine eigne Münze, oder einen eignen Münzfuß und ein eignes Münzsystem zu haben. Ein Land kann andre Staaten oder Privatpersonen für sich münzen lassen und sich höchstens veranlaßt halten, seine Bürger über den Werth dieser Münzen und ihr Verhältniß zu einander in Kenntniß zu setzen. Es wäre sogar nachtheilig, wenn jeder Staat einen verschiedenen Münzfuß und ein verschiedenes Münzsystem haben wollte; vielmehr ist auch hier eine immer größere Annäherung zu wünschen[7]). — Der **Münzfuß** ist an und für sich nicht von der Wichtigkeit, die man ihm zuweilen beilegt. Denn dem Handel gegenüber ist das Geld Waare. Aber öftere Veränderungen desselben führen bei der Schwierigkeit, die es hat, dieselben ohne alle Rechtskränkung durchzuführen, allerdings wesentliche Nachtheile mit sich und im Welthandel verliert die Nation, die mit schlechterem Gelde bezahlt, in der Regel immer etwas mehr, als den Betrag der Differenz. Zweckmäßig daher, wenn ein Münzfuß adoptirt wird, bei dem die Münzen ihrem wahrhaften Kostenpreiße gleichstehen, also der Uebertrag ihres Nennwerths über ihren Metallwerth nur

den Fabricationskosten gleichkommt [8]). Der einmal angenommene Münzfuß ist möglichst beharrlich festzuhalten. — Die Zweckmäßigkeit des Münzsystems ist allerdings nur dann von wesentlichem Nutzen, wenn die inländische Münze wenigstens für den gemeinen Verkehr die Alleinige und Gewöhnliche, das Land also nicht mit den Münzen eines andern Systems oder gar Verschiedener überschwemmt ist. Findet man es für gut, sein Eignes zu wählen, so lege man ihm eine Münzeinheit zu Grunde, von welcher die einzelnen Abtheilungen der gröberen Münzen jedesmal ganze Zahlen ausmachen. Bei der von der Einheit abwärts gehenden Gradation dürfte das Duodecimalsystem, bei der aufwärts gehenden das Decimalsystem vorzuziehen sein [9]). Die Einheit kann leichter zu groß als zu klein sein [10]). Alle Münzen desselben Metalles sind nach demselben Münzfuß auszubringen. Bei den Kupfermünzen wird ein hoher Schlägeschatz nicht zu vermeiden sein, wenn man nicht zu große Stücke prägen will. Dafür ist auch der Bedarf derselben geringer, weil sie meist nur im Inland circuliren. Das Gepräge der Kupfermünzen soll aber wenigstens ebenso kunstvoll sein, wie das der Edleren; denn gerade bei Jenen macht das Gepräge den Hauptwerth aus. Hielte man sich gegen Falschmünzerei gesichert, so wäre die Einführung einer Scheidemünze aus ganz werthlosem Stoffe, aber durch Auswechselungsanstalten in Credit erhalten, zu rathen [11]). Von den edleren Münzen eignet sich die Silbermünze zur gesetzlichen Werthsbestimmung am Besten; das Verhältniß der Uebrigen zu ihr mag der Verkehr feststellen. Die Form der Münzen anlangend, so ist es wesentlich [12]), daß der Werth der Münze, unter Angabe des Münzfußes, auf ihnen verzeichnet, auch die beglaubigende Behörde, in der Regel also der Staat, genannt; zweckmäßig, daß der Rand erhaben und durch eine Randschrift gegen das Beschneiden gesichert sei. Wieviel der Staat münze, ist so lange gleichgiltig, als die Münze nicht mit Nachtheil arbeitet. Das Geld strömt hin wo es gebraucht wird und der Verkehr selbst stellt am Besten das Gleichgewicht her, wenn er nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote

gehemmt ist [13]). Auch leistet eine geringe Geldsumme bei rascher Circulation den Dienst der Größten.

Die Stelle der Metallmünzen wird auch durch Papiergeld [14]) vertreten. Da dies aber nicht, wie die Metalle, einen reellen Werth hat, so kann seine Tauglichkeit für jenen Zweck nur dadurch vermittelt werden, daß der Inhaber desselben die Gewißheit behält, in ihm eine sichere Anweisung auf eine gleiche Summe gemünzten Geldes, oder auf einen dieser entsprechenden Güterwerth zu besitzen. Sein Werth beruht also auf seinem Credit, während die Metallmünze ihren eignen Werth hat. Soweit das Vorhandensein eines Papiergeldes einen wesentlichen Nutzen hat, weil es nehmlich die Versendung erleichtert, sorgt der Verkehr schon selbst dafür. Ein eigentlicher Mangel an einem Circulationsmittel wird nur in seltenen Fällen, in Folge natürlicher Ereignisse, für kurze Zeit vorkommen können, oder er ist eine Folge und ein Zeichen wahrhafter Verarmung des Volks, der auch durch Papiergeld nicht abzuhelfen ist. Mit einem Mangel an Geld kann eine vorübergehende Stockung verbunden sein, ein Ueberfluß an Papiergeld, in Folge dessen ein stetes Wechseln des Courses eintritt, erzeugt fortwährende Ungerechtigkeiten, für welche kein Ersatz geleistet werden kann [15]). Unter allen Mitteln, die ein bedrängter Staat ergreifen kann, um finanziellen Verlegenheiten zu begegnen, ist das Ungerechteste und Nachtheiligste die Emission von Papiergeld, so lange der Credit desselben nicht gegen jedes Schwanken gesichert ist. Letztere Sicherung ist aber am Wenigsten in bedrängten Zeiten zu verbürgen. Als Zahlungsmittel ist das Papiergeld die schlechteste Anleihe, wie vortheilhaft sie auch für die Regierenden scheinen mag. Als Circulationsmittel treibt ein Ueberfluß davon das Metallgeld aus dem Lande und ein immer größeres Sinken des Courses ist die Folge.

Das von dem Verkehre selbst, durch Wechsel, Banknoten und auf ähnlichem Wege geschaffene Papiergeld, richtiger C r e d i t g e l d zu nennen, leistet die Vortheile, die man in staatswirthschaftlicher Hinsicht von einem Papiergelde erwarten kann, ohne die Nachtheile zu verursachen. Denn der



Credit, auf dem es beruht, ist ein bestimmter; auf Aussteller und Empfänger beschränkt; und von dem Letzteren zu berechnen. Er verliert sich nicht in das verwickelte und unübersehbare Getriebe des Volksvermögens, dessen Schätzung so vielfachen Täuschungen ausgesetzt ist. Darum können die Banken [16]) auch als Gründer eines Papiergeldes nützlich wirken; und der Staat mag auch aus diesem Grunde zu ihrer Beförderung und Beschützung sich verpflichtet halten. Sich selbst aber, durch Bürgschaften und auf andre Weise, in ihre Angelegenheiten zu verweben, ist für den Staat wie für die Bank bedenklich. Er gefährdet dadurch öffentliche Capitalien; unterliegt der Versuchung, die Kräfte der Bank für seine Zwecke zu misbrauchen; und stört den Gang und Nutzen der Operationen durch Vorschriften, zu denen er auf diesem Gebiete absolut unfähig ist. Das Ausgeben zu kleiner Noten mag er verhindern, da mit diesen die erwarteten Vortheile nicht verbunden sind, ihr Credit unsicherer ist und sie die Theilbarkeit des Metallgeldes doch nicht ersetzen können, folglich nur Unbequemlichkeiten erzeugen.

1) S.: Mohl 2, 403 ff. Lips, über Einheit der Münze, des Maaßes und des Gewichts; Marburg, 1823. 8.

2) Denn an sich ist es gleichgiltig, mit welchem Maaße man mißt, sobald nur daraus für beide Theile ein vollkommen richtiges Erkenntniß aufgeht.

3) S.: Murhard a. a. O. 1, 258 ff. Rau 1, 262 ff. Diesem Systeme liegt die Eintheilung des Meridiangrades zum Grunde. $\frac{1}{40,000,000}$ eines Meridiangrades ist der Meter = 1½ Berliner Elle. 100 □ Metres = 1 Are (Flächenmaaß); 1 Kubikmetre = 1 Stere (Körpermaaß); 1 Kubik-Decimetre = 1 Litre (Flüssigkeitsmaaß); 1 Kubik-Centimetre destillirtes Wasser — 1 Gramme (Gewicht).

4) S.: Kater, account on the new standarts of weight and measures of Great Britain and Ireland; Lond. 1826. 4.

5) Denn sich unter Uebereinkunft andrer Maaße zu bedienen, muß allerdings freistehen.

6) Das Platin, obwohl es sich zur Vermünzung spezifisch eignet, empfiehlt sich doch für diesen Gebrauch vor der Hand nicht besonders, da seinem Preiße noch große Veränderungen bevorstehen dürften, und da es

nicht, wie Gold und Silber, mit Leichtigkeit wieder eingeschmolzen und zu andern werthvollen Dingen verwendet werden kann.

7) Vergl.: Say, §. 266 ff. Lotz 2, 327 ff. Mohl 2, 408 ff. Murhard, Theorie des Geldes und der Münze; Altenburg, 1817. 8. Morhes, über Veränderung des Münzfußes; Leipzig, 1828. 8. Krüber, das Münzwesen in Deutschland; Stuttgart und Tübingen, 1828. 8. Die Abhandlung von Hermann in Rau Archiv; Jahrg. 1835, Heft 1.

8) Daß ein Schlägeschatz zu nehmen, aber auf die Fabricationskosten zu beschränken sei, darüber ist man jetzt einig. Dagegen stimmte noch v. Jakob, Finanzwiss. §. 396 ff.

9) Ersteres für das gewöhnliche Leben, Letzteres für die Rechnungen des großen Verkehrs bequemer. Die Vereinigung ist möglich, denn sie ist.

10) Eine zu große Einheit verursacht Verlust an kleinen Ausgaben, oder macht sehr viele Scheidemünze nöthig. Der Einwurf gegen eine kleine Einheit, daß sie beim Rechnen zu große Zahlen bewirke, ist nicht haltbar, da ja die Rechnung nach gröberen Geldsorten erfolgen kann.

11) S.: Bernoulli, Handbuch der Technologie; (Basel, 1833, 2 Th. 8.) Th. 1, S. 99 ff.

12) Weil überhaupt die Beglaubigung dieses Werthes das Wesentliche an dem ganzen Münzwesen ist. Man macht in Deutschland oft die Erfahrung, daß der gemeine Mann gegen ein Münzstück, das ein ihm unbekanntes Wappen trägt, mistrauisch ist; aber er beruhigt sich, sobald er die Worte: 40 Eine feine Mark, oder dergleichen entziffert hat.

13) Gegen das Eindrängen fremden Geldes ist nichts zu thun. Es ist auch keine Folge eines Mangels an einem Circulationsmittel; sondern ein Beweis, daß das Volk ein Interesse daran findet, sein Geld ans Ausland zu verkaufen und sich für seinen inneren Verkehr fremden Geldes zu bedienen. Es würde es nicht thun, wenn es nicht dabei gewönne. Ueber die Ausfuhrverbote des Geldes s. u. A. auch: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 210 ff.

14) Vergl.: Ad. Smith, Buch 2, Cap. 2. Say §. 303 ff. Lotz 2, 354 ff. Rau 1, 225 ff. Mohl 2, 417 ff. Malchus, Finanzwissenschaft 1, 406 ff. Nebenius, der öffentliche Credit; Karlsruhe, 1820. 8. 2te Aufl. 1829. Poulet Scrope on credit-currency; Lond. 1830. 8.

15) Das Schlimmste, daß zur Annahme des Papiergeldes directer oder indirecter Zwang treibt.

16) Vergl.: Hufeland, neue Grundlegung rc. 2, 143 ff. Lotz 2, 374 ff. Rau 1, 216 ff. Murhard 1, 360 ff. Mohl 2, 118 ff.

§. 69.

Communicationsmittel.

Wie die Vereinigung der Annäherung des Angebotes und der Nachfrage der Hauptzweck und Hauptnutzen des Handels ist, so ist die Vermehrung der Schnelligkeit und Leichtigkeit seiner Bewegungen das wohlthätigste Beförderungsmittel seines Wirkens. Die Anlage einer neuen Landstraße, eines Kanals, einer Eisenbahn, erhöht oft mit einem Schlage den Wohlstand ganzer Gegenden. Die Production wird durch vermehrten, oft ganz neu entstehenden Absatz ermuthigt; die Industrie durch leichtere Beziehung von Urstoffen beflügelt; die Consumtion durch Verwohlfeilerung ihrer Bedürfnisse geweckt. Diese Vortheile beziehen sich jedoch im Wesentlichen nur auf die Verbindung entfernter Orte, bei denen die Schwierigkeit der Verbindung schon der Kosten wegen ein völliges Hinderniß derselben wird. Wie wichtig auch der innere Verkehr unter benachbarten Ortschaften sei und wie sehr er für die Bequemlichkeit der Verkehrenden durch gute Beschaffenheit der Communicationswege erleichtert werde, diese Handelsverbindung unterbleibt nicht um der Wege willen und entsteht nicht durch sie. Mithin ist die Sorge für die innern Communicationswege eine Sache der betheiligten Gemeinden.

Landstraßen aber, Flüsse, Kanäle und Eisenbahnen sind die wahren Träger des Handels. Bei der Auswahl unter diesen verschiedenen Gattungen der Verbindung sind nur die beiden Zielpunkte: möglichste Schnelligkeit und möglichste Wohlfeilheit des Transportes ins Auge zu fassen. Aber man kann beide nicht in absoluter Vereinigung erreichen, vielmehr muß man stets beherzigen, daß für die eine Waare die Kosten des schnellsten Transportes wohlfeil, für die Andere aber theuer sind, weil bei Jener, nicht aber bei Dieser, die Vortheile der schnellen Versendung die Nachtheile der größern Kosten überwiegen.

Die wohlfeilsten und dem Transporte großer Lasten angemessensten Straßenzüge, hat die Natur selbst in Flüssen

und Seen gebahnt und in der Regel ist auch der Handel ihrem Laufe gefolgt und hat sich an ihren Seiten und Endpunkten seine Sitze bereitet. Hier handelt es sich bei bereits schiffbaren Flüssen nur um die Wegräumung der natürlichen oder künstlichen Hindernisse, die etwa die allgemeine Schnelligkeit der Bewegung hindern, oder eine zu starke Bewegkraft in Anspruch nehmen, oder an einzelnen Punkten Verzögerungen oder gar Gefahren herbeiführen könnten. Man wird den Lauf der Flüsse möglichst gerade legen, störende Felsenrisse sprengen, Wasserfälle, wenn sie nicht zu beseitigen sind, durch Nebenkanäle umfahren und jeden zu andern Zwecken begonnenen Gebrauch der Gewässer, sobald er die Schifffahrt beeinträchtigt und seine Zwecke nicht den Vorrang vor denen der Letztern verdienen, untersagen.[1]) Flüsse, die noch nicht schiffbar sind, aber es durch Verengung der Ufer, Vereinigung getrennter Arme, Ausrottung der Sandbänke, Häger und Werder gemacht werden können, sind durch diese Operationen zu vernützlichen. Den Bedürfnissen der Schifffahrt gemäß ist für das Vorhandensein der nöthigen Leinpfade, Häfen und Ausladungsanstalten zu sorgen.[2]) Die weitere Benutzung des Communicationsmittels bleibt dem Verkehr selbst überlassen; ein großer Vorzug desselben aber ist es, daß dem verschiedenen Bedürfnisse gemäß, die schnellere und langsamere Transportweise auf ihm vereinigt werden kann, weil, wenn eine hinreichende Masse von Waaren, die schnellen Transport fordern, stets vorhanden ist, die Einrichtung einer Dampfschifffahrt nicht ausbleiben wird.

Wo die Natur nicht selbst für Wasserstraßen gesorgt hat, da hat sie es doch in vielen Punkten erleichtert, künstliche Wasserstraßen durch Anlegung von Kanälen[3]) zu schaffen. Eine solche ist wünschenswerth, wenn ein so starker Zug von zur Verschiffung vorzüglich geeigneter Waaren zu erwarten ist, daß der Vortheil, der aus der Kanalversendung erwächst, die Differenz übersteigt, welche zwischen den Anlage- und Unterhaltungskosten des Kanals[4]) und den Anlage- und Unterhaltungskosten einer gewöhnlichen Landstraße stattfindet; auch durch den Kanal keine wichtigeren Interessen gefährdet

werden.[5]) Die Anlegungskosten des Kanals sind hoch; um so geringer seine Unterhaltungskosten und die der bewegenden Kraft. Die letzteren sind selbst geringer, als auf den Flüssen, da der Widerstand schwächer ist. Dagegen wird die vielseitige Benutzung durch die geringere Breite in etwas erschwert.

Wo die Natur nicht Wasserstraßen bereitet, oder erleichtert hat, oder doch die aus ihrer Anlegung zu erwartenden Vortheile ihre Kosten und Nachtheile nicht überwiegen; dann aber auch für eine Verbindung, welche die Schifffahrt nicht in der erforderlichen Schnelligkeit leisten kann, treten Landstraßen[6]) an ihre Stelle. Soweit nicht politische und militärische Zwecke auf ihre Anlegung influiren, müssen sie den Interessen des Verkehrs gemäß berechnet werden. Möglichst schnelle Verbindung ist die Forderung, welche der Handel an ihre Richtung, möglichste Schonung der Zugkraft die, welche er an ihre innere Beschaffenheit stellt. Beide Forderungen müssen, soweit thunlich, erhört werden d. h. es sind nur insofern Abweichungen zu erlauben, als aus diesen Vortheile hervorgehen, welche die Nachtheile der Abweichung überwiegen.[7]) Die Rücksicht für den Nahrungsstand einzelner Ortschaften ist niemals ein solcher Vortheil.[8]) Wo ein sehr starker Zug von Waaren (und Reisenden) zu erwarten ist, die zugleich möglichst schnellen und möglichst wohlfeilen Transport fordern, da kann die Anlegung von Eisenbahnen sich nützlich zeigen, solange wenigstens der Gebrauch der Dampfwagen auf Chausseen sie gar nicht, oder nicht ausreichend[9]) zu ersetzen vermag. Die Eisenbahnen erfordern große Anlage- und nicht unbedeutende Unterhaltungskosten, dagegen eine im Vergleich zu den gewöhnlichen Landstraßen sehr geringe Bewegkraft. Wird daher der im letzteren Umstande liegende Vortheil durch einen starken Waarenzug in seinen vollen Werth gesetzt, so kann, bei sehr wohlfeiler Fracht, eine Restitution der Kosten mit Zinsen und Gewinnen erfolgen. Größere Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Transports zeichnet die Eisenbahnen vor den Landstraßen aus; dagegen ist die Anlegung der Letzteren nirgends durch die Rücksichten auf das Terrain oder auf die Kosten gehindert und ihr

Gebrauch mit manchen, dort vermißten, Bequemlichkeiten verbunden. Den Kanälen gegenüber kommt den Eisenbahnen der Vorzug geringerer Anlagekosten,[10] bei Weitem größerer Schnelligkeit des Transports und größerer Sicherheit fortwährender[11] Benutzung zu. Die Kanäle dagegen fordern geringere Unterhaltungskosten, bieten mehrfache Bequemlichkeiten für den Waarentransport,[12] verstatten eine vielseitige Nebenbenutzung und gewähren, bei den geringen Kosten ihrer Bewegkraft, eine wohlfeilere Fracht. Zwischen Beiden waltet aber namentlich das Gesetz: daß auf den Kanälen die Kosten der Bewegkraft mit der zunehmenden Schnelligkeit in einem viel größeren Verhältnisse steigen, als auf den Eisenbahnen; daß aber wieder auf den Eisenbahnen die Kosten der Bewegkraft mit der zunehmenden Last in einem viel größeren Verhältnisse steigen, als auf den Kanälen. Aus dem Allen ergiebt sich, daß, wenn anders der zu erwartende Waarnzeug stark genug ist, um überhaupt die Kosten einer Abweichung von den gewöhnlichen Landstraßen zu überwiegen, Kanäle den Vorzug verdienen, wo die Natur ihre Anlegung erleichtert und die Waaren von der Art sind, daß sie keinen außerordentlich schnellen, auch nicht einen das ganze Jahr fortwährenden, wohl aber einen möglichst wohlfeilen Transport verlangen; Eisenbahnen aber, wo eine starke Communication von Waaren zu erwarten ist, bei denen die Vortheile der schnellen Versendung die höheren Frachtkosten überwiegen;[13] dann auch wo die Anlegung von Kanälen unthunlich, gleichwohl aber zu erwarten ist, daß die Eisenbahn sich lohnen werde. Beide Systeme können mit einander verbunden werden, beide auch neben einander bestehen.[14]

Die Anlegung von Landstraßen, Kanälen und Eisenbahnen erfolgt allerdings durch Privatkraft in der zweckmäßigsten Richtung, in größerer Wohlfeilheit und auf dem unschädlichsten Wege, was die Erwerbung von Arbeits- und Capitalkraft betrifft. Die Privatunternehmer bauen mit eignem, oder auf dem Wege des Verkehrs erworbenem Gelde und schreiben keine Straßenfrohnen aus. Der Staat muß sich daher nur freuen, wenn die Privatkraft sich solchen Unter-

nehmungen widmet, muß ihr deren Durchführung, soweit es an ihm ist, erleichtern und die Mittel, Kosten und Gewinne zu beziehen, verstatten. Wo aber, wie zur Zeit in den meisten Staaten des Festlandes, der Verkehr noch nicht so lebhaft ist, daß er die Privatindustrie zu solchen Unternehmungen ermuthigte, oder diese wenigstens noch keinen Sinn dafür gezeigt hat, da ist der Staat allerdings verpflichtet, das Nöthige selbst zu unternehmen; um so mehr als dies einer der seltnen Fälle ist, wo durch das Vorhandensein des Hilfsmittels das Bedürfniß erst recht geweckt wird.[15]) Der Ausführung solcher Unternehmungen darf kein Eigenthumsrecht sich hindernd entgegenstellen; aber es darf auch kein Einzelner in seinen Rechten durch diese Maaßregeln gekränkt werden. Folglich muß ein Expropriationsgesetz bestehen, was die Bedingungen und Formen umfaßt, unter denen die Abtretung des zur Ausführung solcher Unternehmungen nöthigen Eigenthums zu verlangen, dagegen aber dem Eigenthümer volle Entschädigung zu gewähren ist und Beides unter die Garantie eines rechtsverbürgenden Verfahrens gestellt wird. Bei der Wichtigkeit solcher Unternehmungen endlich, der Größe der Rechte, die durch sie, nicht gekränkt, aber doch modificirt und berührt werden, und der Möglichkeit, daß zuweilen durch ihre Ausführung Interessen verletzt werden könnten, die ihre Vortheile überwiegen, scheint es wünschenswerth, daß die Erlaubniß zur Anlegung eines solchen Communicationsmittels nur auf dem Wege des Gesetzes, nach sorgfältiger Abwägung aller Vortheile und Nachtheile und vollständiger Sicherstellung der betheiligten dritten Personen erfolge.[16])

Bei dem Seehandel macht natürlich das Communicationsmittel selbst nur insofern besondere Anstalten nöthig, als den Seefahrenden durch eine Warnung vor den, besonders in der Nähe der Küsten und Strommündungen drohenden Gefahren und durch Erleichterung ihrer Besiegung wesentliche Dienste geleistet werden.[17]) Wohl aber ist die Verbindung mit dem Lande durch zweckmäßige Einrichtung der vorhandenen Seehäfen, durch Anlegung Solcher, wo sie nicht

vorhanden, aber zu wünschen sind, und durch erleichternde Anstalten in den Häfen zu unterstützen.[18]) Auch hier sorgt theils die Privatkraft, theils schreitet der Staat suppletorisch ein.

1) Vergl.: Arnd, die Gewässer. Mohl 2, 365 ff.

2) S.: Mohl a. a. O. S. 374 ff.

3) S.: Mohl a. a. O. 2, S. 375 ff. Freih. v. Pechmann, Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main; München, 1832. 8.

4) Zu denen der Nachtheil zu rechnen ist, den der Kanal vielleicht andern Seiten der Production, z. B. Mühlen, Bewässerungsanstalten u. dergl. bringt.

5) Wie z. B. die der Bewässerungsanstalten.

6) Vergl.: Mohl 2, 343 ff. Schemerl, ausführliche Anweisung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straßen; Wien, 1807. 3 B. 8. Cordier, essay sur la construction des routes. Lille, 1823. 8. Arnd, der Straßen- und Wegebau; Darmstadt, 1827. 8. Umpfenbach, Theorie des Neubaues der Kunststraßen; Berlin, 1830. 8.

7) Z. B. Verlassen der geraden Richtung kann nöthig sein, weil dadurch bedeutende Kosten erspart werden, oder die Annäherung der Landstraße an einen wichtigen Ort leichter und wohlfeiler ist, als die Erbauung einer eignen Straße, die von dem Ort an die Landstraße geführt würde. In ebenen Gegenden können gepflasterte Straßen die Zugkraft sehr erleichtern, während sie anderwärts die Vortheile, die ihre glattere Bahn für die Zugkraft bietet, durch größere Härte wieder aufheben und sich auch sonst, bei ihrer Kostspieligkeit und Unbequemlichkeit, nicht empfehlen.

8) Sich mit Heerstraßen in Verbindung zu setzen, muß man in der Regel den Ortschaften selbst überlassen. Die Straßen sind für die Reisenden, und nicht für die Gastwirthe, die an den Reisenden etwas verdienen wollen.

9) Es scheint wenigstens, daß Chausseedampfwagen noch lange Zeit nicht für den großen Waarentransport die Eisenbahnen ersetzen können.

10) Wozu kommt, daß sie weniger Grundeigenthum in Anspruch nehmen.

11) Freilich sind Kanäle auch des Nachts zu gebrauchen, Eisenbahnen nicht oder doch nicht ohne große Gefahr. Aber die Schnelligkeit des Transports ist so groß, daß dieser Umstand nicht in Betracht kommt. In nördlichen Klimaten können dagegen allerdings auch auf Eisenbahnen in Winterszeiten Stockungen vorkommen.

12) Ueberall kann aus= und eingeladen werden; die angekommenen Waaren müssen nicht sogleich ausgeladen werden, sondern können im Schiffe warten. Ueberhaupt ist bei den Kanälen das Communicationsmittel völlig der Diener des Verkehrs, während beim Dampftransport auf Eisenbahnen der Verkehr von dem Communicationsmittel abhängig ist.

13) Ganz vorzüglich ist bei den Eisenbahnen auf die Reisenden Rücksicht zu nehmen und eine erstaunliche Vermehrung ihrer Zahl die Folge derselben.

14) Ich könnte bei allen diesen Punkten durch Anführung statistischer Angaben und Zahlen prunken. Aber ich hasse das. Denn ich weiß, daß die wechselnden, oft von Nebenbedingungen vielfach modificirten Resultate der Erfahrung öfterer täuschen, als beweisen. Zahlen beweisen nicht; sie belegen nur. Der Beleg ohne den Grundsatz hat keinen Werth; der bewiesene Grundsatz bedarf keines Beleges. Nicht Zahlen, sondern Gründe entscheiden. — Vergl. übrigens über die Eisenbahnen: Mohl a. a. O. 2, 351 ff. und füge zu den dort angeführten technischen Schriften: List, über ein sächsisches Eisenbahnensystem. Leipzig, 1833. 8. Schmitz, Abhandlung über Eisenbahnen und Dampftransporte; Leipzig, 1834. 8. Th. Graham, a treatise on internal intercourse; London, 1834. 8. (Cort), railway impositions detected; London, 1834. 8. Bedenkingen over den yzeren Spoorweg van Amsterdam naar Keulen; Delft, 1834. 8. M. Surville, des chemins de fer, considerées comme speculations financières; Paris 1834. 8. deutsch: Köln, 1835. 8.

15) Theils gezeigt, theils geweckt.

16) Vergl.: Mohl a. a. O. S. 345 und was er (Anm. 2) über die Vorzüglichkeit des englischen Verfahrens sehr richtig bemerkt. Wenn er übrigens die Ueberlassung solcher Unternehmungen an die Privatkraft empfiehlt, so billige ich das vollkommen, finde aber seine Erklärung (S. 360.) gegen ein Wegegeld damit nicht im Einklang. Denn Privatunternehmungen setzen ein solches voraus. Doch dies gehört der Finanzwissenschaft an.

17) Vergl.: Mohl 1, 231.

18) Vergl.: Mohl 2, 364 ff.

§. 70.

Fortsetzung.

Im Vorhergehenden ward von den Bahnen gehandelt, auf denen sich die Communication bewegt und deren geeignete Beschaffenheit natürlich letztere ungemein erleichtert, oft sie erst möglich macht. Wie diese Bahnen zu benutzen seien, wer und wie Viele aus ihrer Benutzung ein stehendes Geschäft machen, wie sie dabei verfahren, sich eintheilen und

unterstützen wollen, das zu bestimmen, ist an sich lediglich Sache des Verkehrs und ein Monopol, oder eine auf den monopolistischen Vortheil Einzelner berechnete Zwangsvorschrift würde hier ebenso nachtheilig wirken wie anderwärts. [1])

Zum Theil ist aber die Vermittelung der Communication die Sache einer besonderen Anstalt: der Post [2]) geworden, deren Wesen darauf beruht, daß sie nach allen Punkten zu regelmäßigen Zeiten eine Verbindung vermittelt. Entstanden aus dem Staatsbotenwesen, hat sie den Charakter einer für das Volksleben und besonders für Industrie und Handel ungemein wichtigen Anstalt in dem Augenblicke erworben, wo sie dem Publicum den Mitgebrauch ihrer Anstalten eröffnete. [3]) Da sie ihrem Wesen nach ihr Geschäft verrichtet, ohne darauf zu achten, ob das von ihr zu befriedigende Bedürfniß die Kosten decke, da folglich eine Ladung die Andre übertragen muß, so operirt sie verhältnißmäßig theuer; als Staatsanstalt auch absolut theuer. Deshalb kann sie in Bezug auf die Waarenversendung ein Monopol nicht behaupten. Die Versuche, wenigstens in Bezug auf kleinere Frachtstücke ein Solches de jure zu behalten, sind dem Verkehre nur nachtheilig; hindern manche rechtzeitige Versendung, und würden noch schädlicher wirken, wenn sich diese Bestimmungen nicht vielfach umgehen ließen. Für Reisende empfiehlt sich die Post durch die Regelmäßigkeit der von ihr eröffneten Gelegenheit zum Fortkommen, die mit der Gewißheit unverzüglicher Weiterbeförderung verbundene Schnelligkeit ihrer Bewegungen und was Einzelne betrifft, durch ihre Wohlfeilheit, im Gegensatze zu den Kosten einer besonders gedungenen Miethsfuhre. Die Concurrenz der Miethskutschen wird aber aufrecht erhalten durch die bessere Bequemlichkeit, die der Reisende genießt, der Herr seines Wagens ist, durch die größere Wohlfeilheit für Reisende mit Familie und Gepäck, und durch den Widerstreit der Interessen vieler Reisenden mit den regelmäßigen Poststunden. Die Post mag diese Concurrenz durch immer bequemere Einrichtungen und durch Vermehrung der Postcourse [4]) bekämpfen, aber auch die Miethkutscher nicht durch monopolistische Be-

schränkungen hindern, den Vortheilen, die sie gewährt, sich möglichst anzunähern. Das Interesse des Verkehrs kann durch eine solche Concurrenz nur gewinnen und das ist wichtiger als das, ohnehin nicht bedeutend gefährdete[5]) finanzielle Interresse. Die Versendung der Briefe, der wesentlichste Nutzen der Post, wird jederzeit eine besondere Anstalt beschäftigen. Um so gewisser, je billiger die Bedingungen gestellt werden, was eine stete Vermehrung, nicht Verminderung, der Einnahme vermittelt.[6]) Aber gerade deshalb weil die Briefpost, bei ihren vielfachen Verzweigungen, ein großes Kapital erfordert und eine starke Garantie möglichster Sicherheit zu leisten hat, wird sie sich stets eines factischen Monopols erfreuen und bedarf der, ohnehin kaum ausführbaren Verbote nicht, wodurch sie den Verkehr verhindern will, in einzelnen Fällen eine zufällig bequemere Gelegenheit zur Versendung eines Briefes zu benutzen. Der Briefpost thut es zum Theil Schaden, daß die Postanstalt sich auch mit dem Transport von Effecten und Personen beschäftigt; denn dies veranlaßt oft, daß viele Briefe auf dem langsameren Wege versendet werden, während die bloße Briefpost ihr Geschäft mit geringeren Kosten, in größerer Schnelle und wenigstens eben so häufigen Terminen durch reitende Boten versehen könnte. Noch ist von der Briefpost zu verlangen, daß sie höchst mögliche Sicherheit gewähre, daß Niemand es bereuen müsse, seine Briefe oder Effekten der Post vertraut zu haben und in Fällen, wo ein Verlust an den versendeten Sachen ohne Schuld des Absenders erfolgt war, bereit und willig Ersatz leiste. Die Anzeige des Werthes bei der Abgabe des Gegenstandes muß genügen,[7]) um, wenn er nicht an Ort und Stelle gelangt ist, den Ersatz dieses Verlustes zu erwirken. Und zwar nicht bloß, wenn der Schaden durch Schuld der Postbeamten, nicht bloß, wenn er durch Nachlässigkeit derselben, sondern auch wenn er ohne Schuld der Post erfolgte, solange nur keine Schuld des Absenders da ist. Die Anstalt sollte der Rechtsregel: **casum sentit dominus** entsagen; auch die Vertretung der Zufälle übernehmen und würde durch das immer erhöhte Vertrauen die seltenen Nachtheile solcher Verluste reichlich vergütet sehen.

Wie die Post anfänglich nur eine Staatsbotenanstalt für die Zwecke des Staats war, so ist das neuere Mittel, was eine noch schnellere Mittheilung von Nachrichten bewirkt, das Telegraphenwesen,[8]) gleichfalls nur dem Dienste des Staats gewidmet. Einer Ueberlassung desselben an den Privatgebrauch dürfte zunächst das Interesse der Regierung entgegenstehen, zuerst im Besitze wichtiger politischer Nachrichten zu sein; was wenigstens in Zeiten politischer Gährungen allerdings von Wichtigkeit sein kann. Indeß dieses Bedenken würde im Wesentlichen nur gegen Privattelegraphen sprechen. Der Mitgebrauch der Oeffentlichen könnte Privatpersonen für Privatzwecke ohne Nachtheil verstattet werden, einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Anstalt und in vielen Fällen auch sonst nützliche Früchte liefern. Namentlich für den Handel; in der Bedeutung für allgemein menschliche Zwecke wird diese Anstalt sich niemals mit der Post messen können.

1) S.: Mohl 2, 381 ff. und was er über Rangschifffahrt und Zwangsumschlag sagt.

2) S.: Klüber, das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte; Erlangen, 1811. 8. v. Herrfeld, Archiv der Postwissenschaft; Frankf. a. M. 1830 ff. Matthias, über Posten und Postregale; Berlin, 1832, 2 Th. 8. Mohl 2, 384 ff.

3) Von da an datirt sich der eigentliche Ursprung der Post. Matthias sucht ihn bei den deutschen Rittern in Preußen, weil er bei ihnen ein gut organisirtes Staatsbotenwesen fand; aber das hatte Cyrus auch und die Römer und Ludwig XI. Das Verdienst, die Post in unsrem Sinne gegründet zu haben, gebührt doch wohl den Taxis, die auch noch heute das Erfindungspatent genießen.

4) Sehr richtig macht Mohl a. a. O. S. 388 Anm. 3 darauf aufmerksam, daß die Häufigkeit der Reisegelegenheit und namentlich die „Möglichkeit einer baldigen Rückkehr die Bedingung eines lebhaften Verkehrs ist."

5) An und für sich schon ist der Personentransport nicht der lucrativste Theil des Postwesens und verursacht die meisten Kosten. Wenn übrigens mehr gereist wird, weil das Lohnkutschergewerbe mehr aufblüht, so wird auch mit der Post mehr gereist werden und Mancher, der mit dem Lohnkutscher ankam, wird mit der Post zurückkehren.

6) Dies zeigt sich namentlich in den Ländern, wo die Versendung gedruckter Sachen unter Kreuzband das Porto mindert und der literarische Verkehr ebendeshalb den Weg der Post geht, während er in Deutschland sich der langsamen Buchhändlergelegenheiten bedient.

7) Wozu noch eine besondere Bescheinigung verlangt wird, ist kaum abzusehen. Es wird Niemand höheres Porto bezahlen, um für den sehr unwahrscheinlichen Fall, daß der Brief verloren gehe, sich eine größere Entschädigung zu verschaffen und je höher der angegebene Werth, desto mehr fordert dies die Post zur Vorsicht auf.

8) S.: Mohl 2, 395.

§. 71.

Messen und Märkte.

Die Geschichte der Entstehung der Messen und Märkte[1]) führt theils auf die rohen Anfänge des Verkehrs, theils auf das Streben der Machthaber zurück, dem Nahrungsstand bestimmter Orte eine besondere Begünstigung zuweilen zu wollen. Weil die Werkstätten der Industrie dünn und weit verstreut und die dem Handel nöthigen Verbindungen durch nichts erleichtert waren, mußte man Vereinigungspunkte aufsuchen, auf denen Käufer und Verkäufer gewiß waren, sich zu begegnen. Da ferner der Verkehr durch die Verwirrungen einer gewaltthätigen Zeit fortwährend gefährdet war, so mußte er sich auf den Punkten um so freudiger entfalten, an die Orte um so lebhafter sich hinziehen, wo er eine außergewöhnliche Sicherheit fand. Ueber die Wahl der Verkehrsstellen entschied zum Theil die natürliche Lage, die dem Zusammentreffen der Käufer und Verkäufer am Günstigsten war. Zum Theil auch äußere Verhältnisse, die ursprünglich aus andern Gründen zu regelmäßigen Zeiten eine zahlreiche Menschenmenge an einem Orte vereinigten. So bewegte sich an Wallfahrtsorten auch der Verkehr unter dem Schutze des Gottesfriedens in reger Thätigkeit. Die Vortheile, die aus der Consumtion einer zahlreichen Menschenmenge für den Ort der Vereinigung hervorgingen,[2]) führten auf den Gedanken, noch mehreren Orten dieselben zuzuwenden und man erreichte diesen Zweck durch Sorgfalt für die Sicherheit des Verkehrs, durch besondere Begünstigungen und Freiheiten,

die man ihm zugestand, durch manche Lockungen für Luxus und Vergnügungssucht. Es bildeten sich Messen, auf denen ganze Welttheile ihre Waaren austauschten und ihren Verkehr ordneten. Jahrmärkte, wo zu regelmäßigen Zeiten die Nachfrage einer Gegend nach Waaren, die außer dieser Zeit nur aus der Ferne zu beziehen waren, in der Nähe befriedigt ward. Wochenmärkte für die Versorgung der Städte mit den landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Endlich Märkte für den Handel mit einer einzelnen, bestimmten Gattung von Waaren; seit älterer Zeit für Getreide und Vieh, in neuester auch für Wolle.

Diese Einrichtungen bestehen fort, obgleich die früheren Gründe ihrer Entstehung zum Theil geschwunden sind. Industrie und Handel sind zu hoher Blüthe gereift; nirgends braucht die Nachfrage weit nach dem Angebote zu suchen; die Verbindung des Handels und seine Thätigkeit für Zuförderung der Production zu der Stelle der Consumtion wird rastlos erleichtert; die Sicherheit endlich ist nicht mehr ein Monopol einzelner Orte, sondern über das Gesammtgebiet von Gesetzen beherrschter Welttheile verbreitet; allmälig hört auch die Freiheit auf, ein Monopol zu sein. Die geschäftliche Mittheilung wird durch die Post in größter Schnelle, die Creditverhältnisse werden durch Wechsel und Bankanstalten mit höchster Leichtigkeit; die persönliche Anschauung und Erprobung der Waaren durch Handelsreisende bis zum Ueberdruß vermittelt.

Die Fortdauer der Messen, obwohl sie bei den Meisten nur noch ein Schattenleben darbietet, ist zum Theil durch künstliche Mittel gefristet worden. Man erhielt die Meßorte im Monopole gewisser Vortheile, die eigentlich dem gesammten Verkehre gebührt hätten. Ja man gewährte ihnen wohl gar Vorzugsrechte, die den Handel außer den Messen beeinträchtigten und ihn so gewaltsam an die Meßorte bannten. Beides mit Unrecht. Soweit der Meßverkehr dem Handel nützlich sein kann, wird er ihn schon von selbst suchen. Das Mehr kann nur dem Meßort zu Gute kommen und wird mit der Beeinträchtigung des Gesammtverkehrs zu theuer

erkauft. Einzelne Messen werden sich noch lange erhalten; weil nehmlich auf ihnen die Kaufleute von Gegenden ihre Einkäufe machen, die der Vortheile der innigen Verbindung weitverbreiteter Industrie und sichren Verkehrs noch lange nicht theilhaftig sind. Den Zwischenhändlern namentlich zwischen Europa und Asien ist es wichtig, daß sie gewiß sind, zu regelmäßigen Zeiten an bestimmten Punkten die reichste Auswahl und die lebendigste Concurrenz in den Gegenständen ihres Bedürfnisses anzutreffen. Die Verkäufer beeilen sich, dieser Nachfrage zu begegnen. Sind nun einmal eine Menge von Käufern und Verkäufern durch wichtige Geschäftsinteressen an einen Ort gebunden, so entsteht daraus allerdings auch für Andre ein gleiches Interesse an diesen Messen. Die Gelegenheit wird benutzt, die, wenn sie nicht vorhanden wäre, nicht vermißt würde und Einer zieht den Andern nach. Doch wird dies secundäre Interesse von Jahr zu Jahr schwächer und die Messen werden, was die Zahl der Besucher betrifft, wohl nie wieder werden, was sie gewesen sind. Die Größe der Geschäfte in einzelnen Branchen kann steigen.

Die Jahrmärkte haben wenigstens als temporäre Exemtion von den Wirkungen des Zunftmonopols ihren Nutzen. Nöthig dürften sie nirgends mehr sein, sobald eine vernünftige Gewerbsfreiheit hergestellt wäre und namentlich die gegen den Handel gerichteten Monopole sich verloren hätten. Dann würde der Handel schon dafür sorgen, daß auch in kleinen Städten und deren Umgebungen die Nachfrage nach jedem Bedürfnisse zu jeder Zeit eine gute Befriedigung fände. Den Verkäufern würden vielfache Kosten, Zeitversäumnisse, Verschleuderungen; den Käufern würde die Nothwendigkeit erspart, auf die Zeit des Jahrmarkts warten zu müssen, um dann Jahrmarktswaare d. h. in den meisten Fällen schlechte Waare zu bekommen. [3]) Der Jahrmarktsort würde der Sitz einer fortwährenden Gewerbs- und Handelsthätigkeit sein und daraus größere Vortheile ziehen, als aus der Consumtion der Marktleute, deren Nutzen durch ihre, in der Regel wegen der Wohlfeilheit siegreiche Concurrenz mit

den einheimischen Gewerbtreibenden, gar sehr überwogen wird. *) Bodenlos ist der Irrthum, man habe durch Gründung eines Jahrmarkts den Verkehr, den man auf ihm sich entfalten sieht, *geschaffen*. Man hat ihn bloß *gezeigt*, ans *Licht* gebracht; aber der Verkehr, der, wenn auch unsichtbar, an seiner Stelle sein würde, wenn der Jahrmarkt nicht bestände, dürfte leicht größer und nützlicher sein. *)

Ob *Wochenmärkte* stattfinden sollen, deren Einrichtung überall da von Nutzen ist, wo die Landleute eines steten Absatzes ihrer Erzeugnisse nicht sicher sind, folglich wünschen müssen, die Mühe und Versäumniß ihres Angebotes auf regelmäßige Zeiten zusammenzudrängen, hängt von dem örtlichen Bedürfniß ab. Hier wird kein künstlicher Zustand hervorgerufen, sondern es handelt sich nur um eine geregelte Ordnung des gewöhnlichen Verkehrs. Auch hier sind alle beschränkenden Vorschriften, die nicht zur Handhabung der gegen rechts= und gesetzwidriges Verfahren gerichteten Marktpolizei erforderlich sind, vom Uebel. *)

Getreidemärkte können ihren Nutzen haben, wenn die Kosten ihres Besuchs den Producenten und Käufern nicht so theuer zu stehen kommen, wie die Kosten der Zwischenhändler und des Verzugs, dem sie sich außerhalb des Marktes zuweilen unterwerfen müssen. Nöthig sind sie nicht; denn auf diesem Felde begegnen sich Nachfrage und Angebot überall. Wo sie dem Interesse der Betheiligten zusagen, da werden sie sich leicht von selbst bilden. Es ist das Interesse jedes Ortes, sie zu befördern, aber es ist nicht das Interesse des Ganzen, daß irgend ein Ort sie künstlich an sich banne. Den geeignetsten Platz dazu findet der Verkehr am Besten selbst aus, und wenn er mit Vorliebe Plätze sucht, an denen er von städtischen Abgaben und städtischer Theuerung freier ist, so ist es nicht Sache des Staats, ihn daran zu hindern.

Viehmärkte haben unter Allen den vernünftigsten, sie haben einen bleibenden Zweck. Es handelt sich hier um eine Waare, deren Angebot über das ganze Land verstreut ist; bei der es aber sorgfältiger Auswahl bedarf, um die beste Befriedigung des individuellen Bedürfnisses zu finden. Deshalb

ist es wohlthätig, wenn das Angebot sich zu gewissen Zeiten auf einem Punkte vereinigt, wo dann die Nachfragenden aus einer großen Stückzahl das aussuchen können, was gerade ihren besonderen Anforderungen entspricht. Namentlich gilt dies in Bezug auf die Pferde, bei denen die größte individuelle Verschiedenheit stattfindet. Besonders für die Pferdebesitzer aus mittleren und niedern Ständen sind die Pferdemärkte eine Wohlthat. Der Reiche kann seine Luruspferde durch Händler oder in Gestüten kaufen. Aber gerade daß Pferde, die zu den Diensten des Reichen, des Militairs, des Fuhrmannes sich nicht mehr eignen, die Stelle finden, auf der sie noch immer gebraucht werden können, sind die Pferdemärkte dienlich. Sie leisten den Dienst des Trödelhandels, der sich hier in dieser Form zeigen muß, weil Pferde eine fressende Waare sind.

W o l l m ä r k t e, die in Folge des großen Aufschwunges der Schaafzucht, in der der große Landwirth eine glänzende aber trügerische Hilfsquelle sucht, in neuerer Zeit entstanden sind, finden ihre Begründung in der Thatsache, daß das Product an allen Orten gleichzeitig zur Consumtion bereit wird, in seinen einzelnen Gattungen aber gleichfalls Verschiedenheiten zeigt, eine Auswahl aus großen Massen desselben also möglich ist und wünschenswerth sein kann. Nöthig für den Handel selbst scheinen sie nicht. Die großen Schäfereien sind bekannt genug und werden schon aufgesucht. Die Erzeugnisse der Kleinen kaufen Zwischenhändler auf und ersparen die Kosten des Marktbesuchs. Sie haben ihren Nutzen für Anspornung des Wetteifers gehabt; zuweilen auch wohl nur Gelegenheit zu Ostentationen geboten. Hauptsächlich verdanken sie die Aufnahme, die sie finden, dem imponirenden Eindrucke, den die Größe des Wollverkehrs, die auf ihnen sich z e i g t, gemacht hat. Man vergaß darüber die Frage, ob der Verkehr d u r c h den Markt so hoch gestiegen sei, oder ob er nicht auch ohne ihn derselbe gewesen wäre.

Der Meßbesuch wird zum Theil durch die H a n d e l s r e i s e n d e n (Musterreiter) ersetzt. Früher waren diese im Wesentlichen nur bei den Weinhandlungen üblich und bei

ihnen auch sehr natürlich. Denn das Product, mit dessen Vertriebe diese sich beschäftigten, eignete sich nicht zum Meßverkehr. Die Abnehmer desselben waren überall hin verstreut und bestanden zum großen Theil nicht in Mitgliedern des Handelsstandes. Die Verbindung mit ihnen zu unterhalten und sich die für den Credit so nöthige Kenntniß ihrer Verhältnisse zu sichern, mußte der Verkäufer, selbst oder durch Beauftragte, seine Kunden aufsuchen, neue Aufträge einholen, Zahlungen einziehen, den Debitkreis erweitern. Nach und nach ist dies auf ganz andre Geschäftsgattungen übergetragen worden. Die es zuerst versuchten, mögen gute Früchte davon gezogen haben und die Uebrigen mußten nach. Im Ganzen mag es eine etwas kostspielige Art der Geschäftsführung sein, und den alten festen Verbindungen manchen Eintrag thun. Allein der Handel hat einmal diese Richtung genommen und der Staat ist am Allerwenigsten veranlaßt, ihn darin zu hindern.

1) Vergl.: Murhard 1, 375 ff. Mohl 2, 397 ff.

2) Daß diese Vortheile viel geringer sind, als die gewöhnliche Berechnung sie anschlägt, die überhaupt die seltsame Meinung hat, die Consumtion der Fremden sei reiner Gewinnst für das Land, bedarf keines Beweises, der überdem in die Nationalökonomie gehören würde.

3) Selbst der Hausirer hat in der Regel viel mehr Eifer, seine Kundschaft zu erhalten, als der Jahrmarktshändler, der von seinen Kunden nicht gekannt wird und seine Kunden nicht kennt. Wer auf Märkten kauft, will billig kaufen und doch wird diese Waare durch Transport, Abgaben und Reisezehrung vertheuert; folglich muß man sich an der Qualität helfen.

4) Nur die Gastwirthe und was dem anhängt gewinnen durch die Märkte.

5) S. dagegen Mohl 2, 401 ff.

6) Selbst die feste Bestimmung einer Zeit, wo der Markt aufhören soll, die Mohl 2, 401 zum Besten der Verkäufer vertheidigt, hat ihre Schattenseite. Sie soll den Nutzen haben, daß nun die Käufer sich mit dem Einkaufe beeilen, die Landleute also nicht soviel Zeit versäumen. Indeß die guten Kunden beeilen sich ohnehin, um frische Waare zu bekommen; die Höker aber, die kleinen Speisewirthe u. A. warten den letzten Augenblick ab, um dann dem Verkäufer, der die Waare nicht gern wieder mitnehmen will, sie um einen Spottpreiß abzudingen. Die Wochenmärkte sollen überhaupt nicht exclusiv sein; sie mögen eine

örtliche Gewohnheit bezeichnen; aber auch außer ihnen mag verkaufen, wer zu verkaufen Lust hat.

§. 72.

Sorge des Staats für den auswärtigen Handel.

Bis auf die neuere Zeit haben die Staaten im Ganzen auf den auswärtigen Handel grösseres Gewicht gelegt, als auf den Binnenhandel. Die Vortheile Jenes waren sichtbarer und das hat einen erstaunlichen Einfluß. War daher auch die innere Abgabengesetzgebung der freien Bewegung des Verkehrs nicht eben günstig, zum Vortheil des auswärtigen (passiven) Handels ward sie vielfach gemildert und zum Theil bestanden die Begünstigungen der Meßorte in solchen Exemtionen von der drückenden Höhe, oder der lästigen Erhebungsform von Abgaben, die man für den inneren Verkehr des Landes nicht drückend und lästig finden wollte. Manche Erleichterungen liegen allerdings in der Natur der Sache. Wo immer Staaten sich mit hohen Eingangszöllen umschanzen, würde der auswärtige Handel sich auf das allernothwendigste Bedürfniß beschränken müssen, der Zwischenhandel aber geradezu aufhören, sobald nicht durch Entrepots, ein zweckmäßiges Contirungssystem u. dergl. dafür gesorgt wäre, daß der Zoll nur von der wirklich in den Verkehr des Inlandes übergehenden Waare, nicht aber von bloß Durchgehenden oder unverkauft Zurückgehenden bezahlt zu werden braucht. Daß ein ähnliches System auch in den Häfen ergriffen werde und daß man auch hier dem auswärtigen Passivhandel und dem Zwischenhandel die Berücksichtigung angedeihen lasse, ohne die Beide nicht bestehen können, ist natürlich. Die Bildung eigentlicher Freihäfen, [1]) die ganz von der allgemeinen Abgabengesetzgebung eximirt sind, macht diese Orte allerdings zu großen Niederlagen und gewährt ihnen zahlreiche Vortheile, die aber alle auf Kosten der übrigen Seehäfen, folglich zu theuer erkauft sind.

Dem auswärtigen Activhandel leistet der Staat sehr nützliche Dienste, wenn er ihn unter den Schutz der Han-

delsconsuln[2]) stellt. Der Rath eines mit den Verhältnissen des fremden Landes genau vertrauten Geschäftsmannes und dessen auf Kenntniß der Persönlichkeiten und auf das Ansehen des von ihm vertretenen Staates gestützte Verwendung, können in schwierigen Fällen nur nützlich sein. Zugleich bilden die Consuln gewissermaaßen vorgeschobene Posten der inländischen Gesetzgebung, die auch in den Ländern eines ganz abweichenden Rechts Geschäfte von Bürgern ihres Staates im Sinne der inländischen Gesetze ordnen können und dadurch vielen Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten zuvorkommen.

Der Staat kann ferner dem Handel ganz neue Wege eröffnen, wenn er durch freisinnige Handelsverträge[3]) mit immer mehr Staaten eine auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegründete Handelsfreiheit herbeiführt, eine Aufhebung der Prohibitionen und eine derartige Herabsetzung der Zölle vermittelt, bei der sie nur noch einen finanziellen, aber keinen schützenden Charakter mehr tragen. Ebendahin gehört die gegenseitige Aufhebung von Gesetzen, welche die freie Verbindung unter den Bürgern verschiedener Staaten hemmen, den Ueberzug aus einem Staate in den andern erschweren, überhaupt den Fremden in eine ungünstigere Lage versetzen, als den Einheimischen[4]).

Endlich ist Alles von Nutzen, wodurch der Staat darauf hinwirkt, daß die Grundsätze des Völkerrechtes[5]) auch in den merkantilischen Beziehungen auf die Principe der Freiheit und Gegenseitigkeit gebaut werden. Namentlich betrifft dies den Seehandel, in Bezug auf den die verschiedenen Seemächte sehr verschiedene Grundsätze geltend zu machen suchen, deren Charakter für den Handel in Kriegszeiten von höchster Wichtigkeit ist. Das Bestreben der civilisirten Staaten sollte darauf gerichtet sein, die Maxime, die in Landkriegen das Eigenthum des Bürgers und überhaupt den friedlichen Verkehr in Schutz nimmt, auch auf die Seekriege auszudehnen; auch hier den Kampf und die Wegnahme nur auf Kriegsschiffe und Schiffe mit Kriegscontrebande zu beschränken. Solange

aber ein Seekrieg das Signal giebt zu gegenseitigen Räuberfahrten der kriegführenden Mächte, kann allerdings der Grundsatz: frei Schiff macht frei Gut nicht ohne Inconsequenz und ohne den vielfachsten Umgehungen Thor und Thüre zu öffnen, anerkannt werden, und England hat um so mehr Recht, sich seiner allgemeinen Giltigkeit zu widersetzen, als es auch den Entgegengesetzten: unfrei Schiff macht unfrei Gut nicht benutzt, vielmehr neutrale Ladung auch auf feindlichen Schiffen freigiebt[6]). Solange mir das Kriegsrecht Gewalt giebt über das Gut des Feindes, muß ich dieses überall aufsuchen können, wo es sich findet. Der ganze Grundsatz, das ganze Verfahren muß aufgegeben und der Handel auch in Seekriegen in seinem friedlichen Gange geschützt werden. Denn wie die Sachen jetzt stehen, muß ein Seekrieg allemal nicht bloß die Interessen der Kriegführenden, sondern auch die der Neutralen verletzend berühren und die Ersteren können die Rechte der Neutralität nicht füglich in voller Ausdehnung respectiren, weil sonst ihre eignen Interessen allzusehr leiden würden. In der Natur des Krieges aber liegt eine Beschränkung des Handels nur dann, wenn es sich um die Verhütung einer Zufuhr von Kriegsbedürfnissen oder um die Blokade, die Aushungerung eines Platzes handelt. Von diesem Gesichtspunkte sollte man auch im Seehandel ausgehen und nur durch factische Blokaden den Handel unterbrechen lassen.

1) S.: Rau 1, 354 ff. Mohl 2, 426 ff.

2) S.: Klüber, europäisches Völkerrecht; Stuttgard, 1821, 2 B. 8. §. 173. de Martens, prècis du droit des gens, à Göttingue, 1821. 8. §. 147 ff. Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts; Tübingen, 1833. 8. §. 55. Mohl 2, 343.

3) S.: Lotz 2, 228.; Murhard 2, 280.; Mohl 2, 341.

4) Z. B. durch das berüchtigte droit d'aubaine; oder durch das Strandrecht.

5) S. die Anm. 2 angef. Werke. Füge hinzu: Büsch, über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich in ihrem Seehandel recht wehe zu thun; Hamburg, 1800. 8.

6) England hat ganz die Grundsätze des Seekonsulates beibehalten. Es sind diese auch sehr consequent. Sollte das neutrale Schiff die feindliche Ladung decken, so läge darin eine Begünstigung der Neutralen und eine Beförderung ihres Handels, wie sie dieselbe weder verlangen noch erwarten konnten. Dagegen wäre das Verfallen neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen ein entschiedener Nachtheil für die Neutralen. Nach dem englischen Systeme entgeht den Neutralen allerdings ein Gewinn, es wird ihnen aber auch ein Verlust erspart.

Drittes Buch.

Sorge des Staats in Bezug auf die Capitalkraft.

---

§. 73.

Vorbemerkungen.

Der Ueberschuß der entstandenen Werthe über die Verbrauchten bildet das Capital, des Einzelnen wie der Nation. Es entsteht sowohl durch ein Werthvollerwerden der Production, als durch eine Verminderung der Consumtion. Für den Einzelnen auf die Dauer nur durch das Letztere, da die Concurrenz die Preiße nach den Kosten regelt. Fur das Ganze aber auch fortwährend durch das Erstere; und dadurch am Nützlichsten, da es die Genußsumme Aller erweitert. Es kann sich darstellen in Geld, in Gütern, in Kräften und Fähigkeiten, in fortdauernden Genüssen; worin immer der Werth einer Sache sich zeige, sobald er höher ist, als das bei seiner Erzeugung consumirte Gut, so hat er das Capitalvermögen seines Erzeugers, oder des Volks vermehrt. Wer sein ganzes Vermögen verwendete, aber bei dieser Verwendung in Studien, Reisen, Versuchen sich Fähigkeiten und Kenntnisse verschaffte, deren Ausübung ihm selbst mehr, als die Zinsen seiner verwendeten Capitalien, der Gesellschaft aber vielleicht unendlich viel mehr einbringt, der hat sich und dem Ganzen durch jene Verwendung genützt, nicht geschadet. Dem na-

türlichen Gange der Dinge nach, muß die Arbeit des Menschen, an sich und in ihrem Zusammentritt mit der Naturkraft, einen solchen Ueberschuß erzeugen, da in der überwiegenden Mehrzahl der Menschen mit der Aussicht ihn gewinnen zu können, auch das Streben danach entsteht und dieses Streben, bald durch höhere Verwerthung seiner Kraft, bald durch Verminderung seiner Consumtion, die Erreichung seines Zieles vermittelt. Nicht daß Jeder gerade das Streben hätte, sein werbendes Capitalvermögen im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu vermehren. Dem wirken manche, zum Theil sehr achtungswerthe Neigungen und Triebe bei vielen Menschen entgegen. Und namentlich auf den niederen[1]) Stufen der Gesellschaft, deren Mitglieder bei ihrer Masse gar hohen Einfluß auf die Capitalkraft der Nation äußern, ist eine solche Richtung theils der herrschenden Denkweise nicht angemessen, theils liegt es gerade hier klarer vor, wie oft eine productive Verwendung des Ersparten nützlicher ist, als die bloße Umwandlung desselben in ein werbendes Geldcapital[1b]). Das ist auch sehr gut so. Ein entgegengesetztes Streben würde die gemachten Ueberschüsse dem nützlichsten Gebrauche entziehen und einer Verwendung bestimmen, bei der sie zwar sich für den Eigenthümer, nicht aber für das Ganze noch um Etwas vermehren. Das Geldcapital hat nicht an sich einen Werth, sondern insofern es einen in früherer Zeit gemachten Ueberschuß von Werthen darstellt, die nun mit der Menschen- und Naturkraft zu neuer Erzeugung zusammentreten. Nicht das Capital, was auf jenem Grundstück steht, giebt dir die Zinsen, sondern der Boden giebt sie, an dem du einen ideellen Antheil erlangt hast, dessen Ertrag dir der Besteller, nach Abzug seiner Arbeitskosten, in der Form von Zinsen überreicht[2]). Das Geld, was du dem Fabrikanten gabst, hat sich nicht vermehrt; aber wie es aus Arbeit entstanden war, so hat er es wieder in Arbeit verwandelt; diese Arbeit hat einen Ueberschuß über ihre Kosten gebracht und von diesem giebt dir der Unternehmer einen Theil ab. Aber der Staat, dem du es borgst, damit er einen unnöthigen Krieg führe, der reiche Verschwen-

der, der es in Schmäußen verjubelt, Beide zahlen dir vielleicht auch deine Zinsen und Capitalien, du büßest vielleicht nichts ein bei ihnen; aber das Volksvermögen büßt allerdings dein ganzes Capital ein; denn durch dessen Verzehrung ist kein gleicher und höherer Werth entstanden, sondern du wirst aus den Ueberschüssen andrer Arbeit bezahlt, die eigentlich ein zweites Capital neben dem deinigen hätte bilden sollen. Eine Nation, die jährlich mehr verbraucht, als erzeugt[3]), muß nothwendig allmälig die gesammelten Ueberschüsse der Arbeit ihrer Vorfahren angreifen, dadurch nach und nach verarmen, immer unfähiger werden, das Deficit zu decken, endlich in Mangel und Noth gerathen. Das Schlimmste dabei, daß, wenn das Uebel eine gewisse Zeit gedauert und einen gewissen Grad erreicht hat, die Rettung immer schwieriger wird, weil zwar die Consumtion beschränkt, nicht aber die Production, deren Quellen indeß versiegt sind, auf die erforderliche Höhe gebracht werden kann. Doch ist das Streben und die Kraft der Menschen für Erwerbung der Kapitalkraft so überwiegend stark, daß trotz einer durch Jahrhunderte fortgeführten Gewohnheit unproductiver Verwendungsweisen, trotz mancher Entmuthigung jenes Strebens und mancher Erstickung jener Kraft der Wohlstand der civilisirten Nationen noch nicht im Abnehmen ist.

Die Gefahr eines Deficits in den Ueberschüssen der Nation tritt aber nicht bloß bei herrschender Verschwendung, sondern auch bei unweiser Sparsamkeit ein. Der Einzelne, der sein Vermögen auf Zinsen legt, die seine Bedürfnisse nicht hinlänglich decken, wird in Noth kommen, wenn er nicht durch Arbeit das Fehlende ersetzen kann; und jedenfalls entgeht ihm ein Gewinn, sobald er sein Vermögen durch Anwendung auf productive Unternehmungen höher nützen konnte. Das Volk, in dessen Mehrzahl das Streben erwachte, den kleinen, aber sichern Capitalgewinn allen Uebrigen vorzuziehen, wird zunächst den Mehrbetrag der jährlichen Ueberschüsse sich entgehen sehen, den es bei andrer Verwendung beziehen konnte; es werden auch allmälig die einzelnen Productionsquellen, deren Benutzung durch die älteren Ueberschüsse erleichtert und er-

halten werden konnte, leiden; es wird folglich dem Volke schwerer werden, seine durch jene Zinsen noch nicht gedeckten Bedürfnisse mit dem Ertrage der Arbeit und Naturkraft zu befriedigen; es werden immer weniger neue Ueberschüsse gemacht; die Capitalien, von deren Zinsen ein solches Volk lebt, sind dem Verkehre entzogen; sie sind entweder ins Ausland gewandert, das uns keinesweges die vollen Früchte derselben abgiebt; oder sie sind im Inlande unproductiv verwendet worden; letzterenfalls müssen fortwährend neue oder ältere Ueberschüsse zur Zins- und Rückzahlung dienen; sowohl jenes Versiegen der Productionsquellen, als diese unproductive Verwendung können zur allmäligen Verarmung führen[*]). Nun ist das Schlimmste, daß, während ein gewaltiger Grundtrieb des Menschen einer wahrhaft verschwenderischen Gebahrung mit dem Eigenthume bei der Mehrzahl entgegenwirkt, keinesweges ein gleicher Impuls zu der möglichst zweckmäßigen Anwendung antreibt. Theils sind die Folgen der verschiedenen Verwendungsweisen nicht so leicht zu erkennen und zu schätzen und mancher Sparsame, der einen bedeutenden Ueberschuß über seine Ausgaben erzielt, hat darüber einen Gebrauch unterlassen, dessen Wirkung für ihn zu einem weit nützlicheren Capitale geworden wäre. Theils wirken manche Umstände der für das Ganze vortheilhaftesten Anwendung der Capitalkraft entgegen. Zwar verspricht auch hier die productivste Verwendung die höchsten Früchte, folglich sollten die höchsten Capitalzinsen auch nur da zu erwarten sein, wo die productivste Verwendung ist. Allein auch die völlig unproductive Verwendung giebt nicht selten hohe Zinsen, eben weil sie nicht das Capital braucht, um es fruchtbringend zu verwenden und von seinem Ertrage die Zinsen zu bezahlen und zuletzt das Capital selbst zu ersetzen, sondern mit dem Capitale den Bedrängnissen des Augenblicks begegnet und Zinsen und Rückzahlung durch ganz fremde, nicht erst von dem Capitale erzeugte Hilfsmittel deckt. Der Verschwender, der ein Capital zu einem Luxusgegenstande aufnimmt, widmet seiner Verzinsung und Tilgung die Kräfte, die vielleicht seine Güter bedurften, um nicht in Verfall zu

gerathen. Der Staat, der eine Anleihe für unnöthige Zwecke macht, bezahlt sie aus dem Vermögen seiner Bürger und entzieht dies productiven Operationen. Dem Gläubiger aber ist es gleichgiltig, was der Schuldner mit seinem Gelde macht, so lange er sich nur nicht gefährdet sieht. Ja selbst soweit allerdings productive Capitale dem Darleiher höhere Zinsen abwerfen, als unproductiv Verwendete, wie denn in der That gemeiniglich der Geschäftsmann die höchsten Zinsen geben muss, wirken dennoch mancherlei Umstände darauf hin, eine Unlust der Capitalisten zu solchen Unternehmungen zu nähren. Theils hat die Gesetzgebung auf vielen Seiten direct angewiesen, eine kleinere aber sichrere Nutzung einer größeren aber unsichreren vorzuziehen, und hat niemals auf die productive oder unproductive Verwendung des Capitales die mindeste Rücksicht genommen[5]). Theils hat der Staat die Anwendung der Capitalien für öffentliche Anleihen ungemein vervielfacht, erleichtert und gesichert. Dadurch sind viele Capitalien dem Verkehre entzogen und großentheils unproductiv verwendet worden; ihre Verzinsung und Tilgung belastete wieder das Productivvermögen des Volks; der Landwirth und Geschäftsmann bedurfte immer mehr des Credites, fand immer weniger und kam dadurch endlich dahin, daß er auch immer weniger Credit verdiente d. h. daß ein zu productiven Unternehmungen dargeliehenes Capital häufig unsicherer war, als ein zu unproductiven Handlungen Bestimmtes[6]). Auch der beste Wirth sieht vor Allem auf Sicherheit und erst bei gleicher Sicherheit auf möglichst hohe Verzinsung; auf die Verwendung seines Capitales aber niemals.

1) Nicht auf den Allerniedersten; denn da geht es aus der Hand in den Mund, weil der Proletarier keine Aussicht hat, seine Lage durch Sparsamkeit gründlich zu verbessern. Für ihn handelt es sich höchstens um einen Nothpfennig. Aber der kleine Landwirth, der kleine Gewerbtreibende und Krämer wendet sein Erspartes ins Gut und Geschäft und leistet dadurch, öfters sich, und allemal dem Ganzen die besten Dienste.

1b) Die Zinsen, die ich von einem Capitale ziehe, das productiv wirkt, sind Antheile seiner Früchte; die Zinsen eines unproductiv Verwendeten nur Früchte eines Eigenthumsrechtes, die der Schuldner an-

derswoher nehmen muß, die er vielleicht erlangen konnte, weil er mein Capital hat, die aber nicht durch mein Capital entstanden sind.

2) Wendete er das Capital an, vielleicht unbezahlte Kaufgelder abzustoßen, so findet eigentlich nur ein Tausch des Besitzes statt; der neue Gläubiger giebt dem Alten das Capital und erwirbt dafür das Anrecht, das diesem an das Gut zustand. Wendete er es aber in die Verbesserung des Gutes, so hat es sich in Dünger, Hecken, Gräben, Dämme, Gebäude, Arbeit verwandelt und spendet Nutzen, der es hinreichend verzinst und nach einer Reihe von Jahren ersetzt.

3) Erzeugen ist hier natürlich synonym mit erwerben. Und berechnen läßt sich die Summe des Erwerbs einer Nation niemals, da auch die erhöhte Brauchbarkeit, Bequemlichkeit, der Genuß und Vieles, was nie taxirt und bezahlt wird, seinen großen Werth hat.

4) Es ist immer noch besser, die Nation borgt ihr Geld ins Ausland, als sie borgt es dem Inland zu unproductiven Unternehmungen. In jenem Falle gewinnt sie wenigstens die Zinsen, und wenn sie gleich den Gebrauch des Capitales für die Zeit des Darlehns einbüßt, folglich ihre inneren Productivquellen leiden, so ist dies doch nur ein lucrum cessans und das Capital muß ihr zu seiner Zeit vom Auslande restituirt werden. Giebt sie es dem Inlande zu unproductiven Zwecken, so geht es sogleich verloren, sie selbst muß die Zinsen tragen und wenn das Capital zurückgezahlt wird, so ist es ein Neues, was sie sich selbst ersetzt hat; vielleicht eine Verlassenschaft der Vorzeit; vielleicht ein Erwerb, der neben dem älteren Capitale bestehen, nicht an dessen Stelle treten sollte. Die entgegengesetzte Meinung fließt aus dem unseligen Irrthum des Merkantilsystems, das sich einbildete, es sei nichts verloren, wenn nur das Geld im Lande bleibe. Wenn ich meinem Nachbar 100 Thlr. borge, damit er sie in einem Feuerwerk in die Luft brenne, so hat das Nationalvermögen 100 Thlr. verloren; borge ich sie ins Ausland, so hat es 100 Thlr. weggeborgt, die es mit Zinsen zurückbekommt, es mag nun dort damit gemacht worden sein, was da will; borge ich sie aber meinem Nachbar zu einem fruchtbringenden Geschäft, so hat sie nichts verloren, keinen Gebrauch entbehrt und alle Theile gewinnen.

5) Das ist so gewiß und so traurig, daß man dem Staate nicht einmal mit Sicherheit vorschlagen kann, wie er eine andre Richtung veranlassen solle, da sich nirgends in dem Bestehenden ein Anknüpfungspunkt findet. Der Volksgeist muß helfen, wie er in England und Nordamerika hilft, wo die Capitalkraft wahrhafte Wunder schafft.

6) Nehmlich für den Darleiher. Man kann ein Capital verlieren, was dem Nationalvermögen nicht verloren geht, was in seinen Früchten fortlebt, dessen Zurückzahlung aber der Staat und ältere Gläubiger verkümmern. Und man bekommt manches Capital zurück, was längst verloren gieng.

§. 74.

Grundsätze über die Sorge des Staats in Bezug auf die Entstehung der Capitalien.

Es ergiebt sich im Allgemeinen aus dem Vorhergehenden und wird später noch im Besonderen gezeigt werden, daß der Staat weder berechtigt, noch befähigt, noch veranlaßt ist, eine Bildung von Capitalien durch Beschränkung der Consumtion zu erzwingen. Es geht ferner aus dem Vorbemerkten hervor, daß ihm an einer Sparsamkeit im gewöhnlichen Sinne, wo sie sich auf Erhaltung, Sicherung und Vermehrung des werbenden Capitalvermögens beschränkt, keineswegs soviel gelegen sein kann, wie man zu glauben pflegt. Weder Luxus, noch Ersparung, sondern productive Verwendung ist die wahre Mutter der Capitalkraft[1]).

Dem Staat muß es im hohen Grade lieb sein, wenn seine Bürger die Ueberschüsse über ihren Bedarf, die sie gewinnen, soviel als möglich vor einer unproductiven Verwendung schützen, vielmehr zu fortwuchernden Factoren fernerer Ueberschüsse erheben. Der Uebergang in das bleibende Grundvermögen der Nation, was, nur wenn es nutzlose Bestandtheile in sich vereinigt, mit einigem Rechte das todte Capital genannt werden könnte[2]); die Ausbildung der körperlichen, geistigen und sittlichen Kraft des Individuums, die in sich ein für den Inhaber sowohl als für die Menschheit ungemein fruchtbringendes Capital darstellt; das Aufdringen in eine Lage, in welcher der Aufstrebende seine Kräfte besser verwerthen kann; die Erweiterung des Geschäfts; die Aneignung vollkommnerer Werkzeuge; die Verbesserung des Grundstückes, das alles sind die Verwendungsweisen der Capitalien, welche sowohl dem individuellen Vortheile, als dem Besten des Ganzen am Vollkommensten entsprechen[3]) und am Sichersten dafür bürgen, daß die Capitalien im Bunde mit Natur und Arbeit immer neue und steigende Ueberschüsse erzeugen. Der Staat kann und darf das alles freilich nicht erzwingen, aber indirect wenigstens kann er darauf einwirken, daß die Rich-

tung, daß der Sinn dafür sich immer tiefer befestige und daß auch die Möglichkeit, ihn zu bethätigen, immer leichter sich darbiete. Er kann Lust und Gelegenheit dazu vermitteln.

Bei den Capitalien aber, die von ihren Inhabern nicht vollständig, vielleicht nicht einmal zum größeren Theile auf diese Weise verwendet werden können, von denen also die Besitzer den einfachen Darlehnzins erwarten, muß es dem Staate wenigstens wünschenswerth sein, daß auch sie soviel als möglich in Hände vertraut werden, die sie zu jenen productiven Unternehmungen verwenden. Er hat nach dem jetzigen Standpunkte unsers Staats- und Volkslebens wenig Gelegenheiten dazu[4]). Die Erweiterung der Actiengeschäfte eröffnet jedoch schon ein reiches Feld. Das Beispiel des Staats und vor Allem die von ihm ausgehende Verminderung der Gelegenheiten zur Anlegung des Capitals in unproductiven Dienst, müssen das Weitere thun. Ist das Angebot der Capitalien für productive Verwendung stärker, so wird auch der Credit dieser Anleihen sich heben[5]). Bis dahin mag der Staat, soviel in seiner Macht liegt, für die Befestigung dieses Credits wirken; wozu weniger beengende, als erleichternde Vorschriften führen.

Auch im günstigsten Falle werden schwerlich jemals alle Capitalien so nützlich verwendet werden und am Wenigsten ist dies dann zu erwarten, wenn sie sich in großen Massen vereinigt in wenig Händen zusammendrängen. Für den Staat ist deshalb eine wohlthätige Vertheilung der Capitalien eine sichere Bürgschaft ihres nützlicheren Wirkens. Darauf können die allgemeinen Gesetze des Verkehres hinleiten und namentlich würden sie es im höchst möglichen Grade, wenn das genossenschaftliche Princip immer mehr in den Vorgrund träte. Aber selbst der Luxus der Reichen rettet wenigstens einen Theil ihrer Capitalien für productive Verwendung. Es ist besser ein Capital geht theilweise ganz verloren, als daß es fortwährend unproductiv verwendet wird[6]).

1) Durch diese Anschauung wird auch die Wissenschaft selbst auf einen freieren und wohlthätigeren Standpunkt erhoben. Analog allen übrigen Theilen soll auch hier nicht die Beschränkung, nicht die Unterlassung des Schädlichen, sondern des nützlichere Wirken in den Vorgrund treten.

2) Das Gebäude bringt freilich keine sichtbaren Früchte hervor; aber Nutzen und Genuß spendet es während der ganzen Zeit seiner Dauer; und in vielen Fällen ist es allerdings die Bedingung, unter welcher allein gewisse Früchte bezogen werden können, folglich ein Miterzeuger der Letzteren. Und auch sonst wird durch die Verwendung der Capitalien auf Güter, die zwar relativ niedere, oder gar keine Zinsen tragen, aber wenigstens bleibend sind und einer productiveren Bestimmung zurückgegeben werden können, wenigstens ein Theil des Capitales gerettet. Bei Erbauung eines nutzlosen Hauses ist zuletzt nur die Arbeit ganz verloren; und wenn diese Arbeit besser bezahlt wurde, als sie sich gleichzeitig auf andrem Wege verwerthen konnte, dieser Mehrbetrag aber von den Arbeitern productiv verwendet, oder doch erspart wird, so ist auch er und seine möglichen Früchte für das Nationalvermögen erhalten.

3) Die Moralisten haben hundertmal gepredigt, daß Kenntnisse das beste Capital seien; die Fabel ist Allen bekannt, daß in dem Weinberg ein Schatz lag, den man durch jährliches Umgraben ans Licht förderte. Auch die Nationalökonomie erkennt diese Wahrheiten an. Gesetzgeber und Völker läugnen sie nicht, handeln aber nicht, oder nur gelegentlich und ohne Kraft und Eifer danach.

4) Welchen unermeßlichen Einfluß würde auch in dieser Hinsicht ie §. 37. besprochene Genossenschaft haben!

5) Denn die Entlehner werden nicht soviel für die Verzinsung unproductiv verwendeter Capitalien abgeben müssen, sie werden unter besseren Bedingungen borgen, folglich weniger leicht ruinirt werden; sie werden nicht, wie jetzt so häufig, nur borgen, um sich einige Zeit länger hinzufristen.

6) Nur scheinbar ein Paradoxon. Von dem Capital, was der Reiche verthut, geht der größere Theil verloren; ein kleinerer kann, wie später sich zeigt, gerettet werden. Das Capital, was er aber fortwährend in unproductiven Dienst giebt, geht zwar für ihn gar nicht, für die Gesellschaft aber vielleicht hundertmal verloren. Eben weil es für ihn nicht verloren geht, muß fortwährend von dem Schuldner ein Neues an die Stelle der Verzehrten substituirt werden, was immer wieder derselben Bestimmung zuwandelt.

§. 75.

Folgerungen.

Die kleinen Ueberschüsse, welche die niedersten Stände durch den Ertrag ihrer Arbeit über ihren Verbrauch gewinnen, sind von der wohlthätigsten Nachwirkung auf das Wohlbefinden der Mehrzahl des Volks [1]), und von dem größten Einflusse auf die Erweiterung des Nationalvermögens. Für unsre Staaten namentlich ist es von höchster Wichtigkeit, daß die besitz-, bildungs- und hoffnungslose Classe, daß der Stand der Proletarier sich möglichst mindere.

Das Erste dabei ist nun freilich, daß der Staat Niemanden hindere, auf rechtliche Weise seine äußere Lage zu verbessern; daß er nicht durch irgend eine Einrichtung, die er traf oder duldet, einem Volksglied die Benutzung einer Gelegenheit dazu unmöglich mache, oder ihm den Willen, oder den Muth dazu nehme. Also auch hier begegnen wir der Forderung, daß Jeder, der arbeiten will, das Recht haben müsse, zu arbeiten, was und wo er es selbst für gut findet. Soviel das Was betrifft, müssen wenigstens die Bedingungen, denen man den berufsmäßigen Betrieb gewisser Arbeitsgattungen unterwerfen will, nicht über die Fälle der Noth ausgedehnt und Allen erreichbar sein. Auch ist das Recht zu einer Arbeit nicht für verwirkt zu erklären, so lange die Fähigkeit dazu noch fortdauert [2]). Ebenso wichtig wie die Gewerbsfreiheit ist die Freizügigkeit [3]). Beide greifen innig in einander; beide können nur mit einander ihren vollen Nutzen entfalten; aber wie die Gewerbsfreiheit sich in vielen Fällen bei dem Mangel der Freizügigkeit doppelt wünschenswerth machen kann, weil der an eine feste Heimath Gebundene wenigstens das Recht zu der Arbeit fordert, durch die er sich in dieser Heimath ernähren könnte, so wird die Freizügigkeit oft bei dem Mangel von Gewerbsfreiheit nöthig, weil die Arbeitslust, die an dem einen Orte durch entgegenstehende Monopole an ihrer Bethätigung verhindert ist, den andern Ort suchen muß, wo sie sich freier entfalten kann. Mit dem Gemeindewesen sollte die ganze Frage gar nicht

zusammenhängen. Den Gemeinden steht nur die Entscheidung über die Aufnahme in ihre Mitte, von der die volle Theilnahme an Rechten und Pflichten abhängt, zu; nicht aber das Befugniß, einem Einzelnen, der seinen Wohnsitz in ihrem Bezirke nehmen will, diesen zu verweigern, sobald er Wohnung darin findet, sich der Aufsicht der Gemeinde und den für den allgemeinen polizeilichen Schutz zu gewährenden Leistungen unterwirft [4]). Die Frage von dem Heimathsrechte [5]) beschränkt sich auf die Frage, wem die Ernährung des nahrungslos gewordenen Individuums zukomme. Eine Frage, die nur bei der traurigen Thatsache, daß in Folge des bevormundenden Systems und der unproductiven Handlungen der Vergangenheit die Armuth zu einem tiefgewurzelten und weitverbreiteten Zustande geworden ist, Bedeutung gewinnt. Die Vernunft spricht jene Pflicht zunächst der Familie [6]), dann dem Kreise, der den Verarmten freiwillig in seine Mitte aufnahm und Vortheile und Lasten mit ihm theilte, zu. Wer keiner solcher engeren Genossenschaft angehörte, der hat doch wenigstens in diesem Verhältnisse zum Staate gestanden und seine Versorgung ist Staatspflicht. Nach diesem Grundsatze kann die Gemeinde jene Pflicht zu übernehmen haben, muß aber nicht nothwendig die Verpflichtete sein. Sie ist ferner vielleicht für jetzt das geeignetste Organ für die Ausübung der Armenpflege; aber keinesweges die dazu geneigteste Gewalt, solange die Sache auf ihre Kosten geht. Da es freilich der Gegenwart an corporativen Elementen, die eine Sorge für Nothleidende geschickt und willig übernehmen würden, gebricht, so muß sich der Staat der Gemeinde für diese Zwecke bedienen. Aber alle Heimathsgesetze werden zwischen den beiden Klippen umherschwanken: entweder die Freizügigkeit zum allgemeinen Nachtheil und zum Verderben der Einzelnen, zu beschränken; oder die Verarmenden an Orte zu verweisen, zu denen sie nicht ihr eignes Interesse zieht und wo sie nichts weniger als willkommen sind [7]). Die Nachtheile, die letzterenfalls das Aufbürden einer kostspieligen Pflicht aus einem bloß zufälligen Verhältnisse und das Zerreißen wichtiger Bande und Interessen entfalten

muß, veranlassen wieder manche Modificationen des ursprünglichen Grundsatzes, die bald die Freizügigkeit, bald die Gemeinden beschränken. Die Heimathsgesetze werden bald an dieser, bald an jener Klippe scheitern und vielfache Noth bereiten. Möchten sie durch Verminderung des allgemeinen Nothstandes entbehrlicher werden. Aber auch außerdem könnten sie es, wenn die Kosten der Armenpflege auf die Schultern des Staats genommen und durch eine allgemeine Ausgleichungsanstalt unter die Gemeinden vertheilt würden[8]), so daß es diesen zwar nicht gleichgiltig wäre, ob die Armuth zunähme oder sich minderte, wohl aber, ob diese Gemeinde den Verarmten zu ernähren habe oder jene. Eine glücklichere Zukunft sieht vielleicht in dem Wiederaufleben des genossenschäftlichen Elementes das beste Schutzmittel gegen die Armuth, das beste Heilmittel und die wohlthätigste Pflege derselben. Alle Armenpflege, wie Alles, was den Individuen helfen soll, muß vom individuellen Gesichtspunkte ausgehen. Die allgemeinen Classen des Gesetzes sind in ihren Nachwirkungen auf das Geschick des Einzelnen fürchterlich.

Was für die körperliche, geistige und sittliche Kraft des Volks zu thun sei, ist in dem ersten Buche verhandelt worden. Es wird seine Früchte sowohl in dem Werthvollerwerden der Arbeit, als in dem regeren und einsichtsvolleren Sinne für productive Verwendung zeigen. Hier will ich nur der Industrieschulen[9]) gedenken, da der Hauptzweck derselben nicht der Unterricht, sondern die Verbindung des Erwerbs mit dem Unterricht ist. Sie vermitteln nehmlich eine Beschäftigung armer Kinder während des Unterrichts mit einer nützlichen Arbeit, durch welche die Arbeitskräfte schon in früher Jugend verwerthet werden. Dieser Vortheil würde freilich von vielen größeren Nachtheilen überwogen werden, wollte man ihm die höheren Zwecke des Unterrichts, oder die Gesundheit und Jugendfreude der Kinder zum Opfer bringen. Dagegen wird ihr Nutzen erhöht werden, wenn man, unter strenger Beobachtung des schonenden Grundsatzes, die Kinder wesentlich mit Arbeiten beschäftigt, deren Anübung ihnen auch künftig nützen kann. Wie beträchtlich kann nicht dadurch der

Nutzen der dienenden Classe erweitert werden! Derselbe eben erwähnte Vortheil sollte aber überhaupt in allen den Fällen erzielt werden, wo der Staat es mit Unfähigkeit oder Unlust zur Arbeit zu thun hat. Es giebt keine bessere finanzielle Speculation des Staats, als wenn er ein Individuum, dessen Ernährung, Besserung oder Züchtigung ihm zur Last fiel, weil es nicht arbeiten konnte oder wollte, in den Stand gesetzt hat, für die übrige Lebenszeit auf eignen Füßen zu stehen und sich vielleicht zu Wohlstand und Zufriedenheit aufzuschwingen. Nur bei Personen, die zu lebenslänglicher Detention bestimmt sind, sollte zuvörderst auf den Ertrag ihrer Arbeit, bei allen Uebrigen sollte darauf zuvörderst gesehen werden, welche Arbeit für sie und ihren künftigen Lebensgang die Nützlichste sei [10]).

Ueberhaupt ist die Armuth bei unweiser Behandlung ein um so gefährlicherer Zustand, je mehr sie einem durch sich selbst fortwuchernden Krebsschaden gleicht, den einmal in sie Versunkenen immer tiefer hinabdrückt, seine Kräfte zur Selbsthilfe, bald auch seinen Muth dazu lähmt und nach dem Wegfall aller Hoffnung ihn einem Wechsel von grenzenlosem Mangel und flüchtigem, unverständigem Genusse überliefert. Ist nun auch die Ordnung des unnatürlichen Zustandes der Armuth vielmehr Sache der Polizei, als der Staatswirthschaft, so hat diese doch theils das Entstehen dieses Zustandes durch allgemeine Maaßregeln möglichst zu verhüten, theils ihrer dienenden Schwester die Regeln vorzuzeichnen, die in der Behandlung des Uebels selbst zu einer Abhilfe desselben führen können. Dieß ist aber gerade hier so wichtig, weil es für die Kapitalkraft des Volks — der Folgen für Glück und Tugend der Einzelnen nicht zu gedenken — von höchster Bedeutung ist, daß so Viele als möglich aus der Lage, sich von der Gesellschaft ernähren lassen zu müssen, folglich selbst unproductiv und zugleich Gegenstand einer unproductiven Verwendung zu sein, in einen Zustand sich aufschwingen, in welchem sie sich selbst ernähren und productiv wirken können. Die Unterstützung der Ar-

men soll nicht die Armuth selbst vermehren; vielmehr nie den Gesichtspunkt aus dem Auge verlieren: es dem Armen möglich und wünschenswerth zu machen, sich selbst aus dem Zustande der Nahrungslosigkeit emporzuarbeiten. Ueberall muß der Armenpflege der Grundzweck vorschweben, die Ursachen zu heben, aus denen das Individuum ihr anheimfiel[11]). So soll die Erziehung der Armenkinder ihnen die Kräfte und Fertigkeiten geben, durch welche sie für ihr übriges Leben in den Stand gesetzt werden, den Staat einer Vorsorge für sie zu überheben. Verwahrloste mag der Staat zur Nachholung des Versäumten vermögen und nöthigenfalls zwingen und nur wenn absolute Unfähigkeit vorliegt, sie wenigstens vor Müßiggang schützen. Daß nicht Krankheit eine öftere Ursache der Verarmung werde, möge man nie vergessen, wie sicher zeitige Hilfe die beste Hilfe ist, möge aber auch nicht den Krankheitszustand eines Einzelnen zum Grunde der Verarmung ganzer Familien werden lassen. Zweckmäßig sind in dieser Hinsicht die Hilfscassen[12]), in welche eine regelmäßige Beisteuer entrichtet wird, und die dafür in Krankheitsfällen den nöthigen Beistand leisten. Von wesentlicherem Einflusse ist aber eine gute Einrichtung der Armenspitäler. Das hilfslose Alter wird weniger oft den Armencassen zur Last fallen, wenn die Jahre der Kraft mit besserem Erfolg auf die Erwerbung fortwuchernder Capitalkraft verwendet werden. Aber auch nur um einen sichern Nothpfennig für die Jahre des Alters zu sammeln, sind die Versorgungscassen[13]) ungemein nützlich, in welche bis zu einem bestimmten Lebensjahre regelmäßige Einlagen gezahlt werden, die nun die Casse von da an, durch die Zinsen, als Zinsen von Zinsen und das durch früheres Absterben oder Austreten Verfallene sehr vermehrt, bis an den Tod des Mitglieds erstattet. Die Uebel, die mit dem Tode des Familienversorgers verbunden sind, werden durch Witwenkassen und Lebensversicherungsanstalten sehr gemildert. Die Gesetzgebung mag aber auch, durch Unterlassung unnöthiger Beschränkungen bei dem Erbschafts- und Vormundschaftswesen, überhaupt durch Regulirung aller Familienangelegenheiten im jedesma-

ligen Interesse der Familie sich von den Vorwürfen befreien, die in diesen Rücksichten auf ihr lasten. — Soweit ferner Viele durch eigne Schuld, indem sie nehmlich wegen gesetzwidriger Handlungen der Strafe anheimfielen, sich der Gelegenheit zur Verwerthung ihrer Kraft beraubt sehen, wird es die dringende Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß das öffentliche Vertrauen niemals ohne unläugbaren Grund geschmälert; daß das Mistrauen des Publicums durch die Strafe des Verbrechens nicht verstärkt, sondern eher gehoben und daß es nicht weiter ausgedehnt werde, als nöthig ist. Das Unglück des Verbrechers fließt nur zur einen Hälfte aus seiner eignen Schuld, zur andern aus den gesellschaftlichen Verhältnissen. Schon darum ist der Staat veranlaßt, auf diese Opfer seiner Zwecke nicht bloß bevormundend, sondern auch vorsorgend einzuwirken. Mehr dürfte jedoch der sichtliche Vortheil dafür bestimmen, der für die Sicherheit und die Finanzen der Gesellschaft erwächst, wenn ein Verbrecher in ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft umgewandelt wird. — Bei Leichtsinnigen und Arbeitsscheuen ist, wenn sie der Armenpflege zur Last fallen, diese so zu ordnen, daß sich die feste Ueberzeugung einpräge, wie der gewünschte Unterhalt nur gegen Fleiß und Mäßigkeit zu erwarten sei. Wer die Freiheit nicht zu gebrauchen weiß, mag in Arbeitsanstalten [14]) dazu geübt werden. Die innere Einrichtung der Letzteren vermehre die Fähigkeit zur productiven Arbeit, erwecke aber zugleich das lebhafte Verlangen nach freier Arbeit und einen Widerwillen gegen die unvermeidliche Folge von Rückfällen: gegen die Rückkehr in die Anstalt. Jedem Verarmenden helfe man zeitig; denn auf jedem Schritte tiefer wird die Hilfe schwieriger. Die Regel bei aller Armenpflege sei aber: daß der Wunsch in den Armen erweckt und fortwährend rege erhalten werde, aus der Reihe der von der Gesellschaft Versorgten herauszutreten. Eine Ausnahme tritt natürlich bei einer temporär oder für immer unheilbaren Armuth ein, die nun reines Object der Mildthätigkeit ist. Müßiggang aber soll nie auf Kosten des Staats gemästet werden [15]).

1) Und zwar, was man nicht überall sagen kann, ohne nachtheiligen Einfluß auf das Befinden der Minderzahl. Der Reichthum Weniger trägt oft die Mitschuld an der Armuth Vieler. Aber der Wohlstand der Massen hindert auch den Reichthum Begünstigter nicht. Zuletzt kann man sich wohl beschweren, wenn man arm zu bleiben gezwungen, aber nicht wenn man reich zu werden verhindert ist.

2) Auch der Bescholtene muß arbeiten können, was er will und nur die Arbeit ist ihm zu wehren, die er eben seiner Bescholtenheit halber nicht in der erforderlichen Güte herstellen kann, oder bei der man befürchtet, daß er sie zu neuen Fehltritten misbrauchen werde. S.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 250 ff. S. 286 ff.

3) S.: Bülau a. a. O. S. 251 ff.

4) Schlechter Lebenswandel berechtigt nur zu strenger Aufsicht, nicht zur Zurückweisung eines Individuums. Letztere nöthigt oft zur Fortsetzung des schlechten Benehmens, weil sie die Gelegenheit zu redlicher Arbeit entzieht. Ganz zwecklos und doch vielfach beengend ist aber die (von den Landständen erfundene) Bestimmung des sächsischen Heimathsgesetzes, wonach nur auf das im letzten Jahre befolgte Benehmen gesehen wird.

5) S. auch: Benedict, der Zunftzwang und die Bannrechte; Vorrede.

6) Würden die Familien strenger zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten, so würden sie auch eifriger der Verwahrlosung, dem sittlichen Versinken und der Verarmung aus Mangel an zeitiger Hilfe entgegenwirken.

7) So z. B. der im sächsischen Gesetze als Norm betrachtete Geburtsort, dem Leute zugewiesen werden, die zufällig in ihm geboren wurden und vielleicht seit den Kinderjahren ihn verließen. Er wird dadurch nicht benachtheiligt; denn da der Grundsatz für alle Gemeinden gilt, so gleicht sich die Sache aus. Aber nur die Armenpflege wird erschwert und verschlechtert, wenn der Arme anderswo versorgt wird, als wo er verarmte, und anderswo leben muß, als wo er sich helfen zu können hofft. Der Geburtsort hat häufig den geringsten Theil an seiner Noth; er hat die wenigsten Hilfsmittel, keine Freunde, keine Localkenntniß und keine Aussicht dort. Freilich glauben unsre Armenpfleger, die Zartheit, mit der auch die Nothleidenden zu behandeln sind, sei eine Sentimentalität, und werde von den Armen weder verdient, noch gedankt. Als wenn die Sache durch ihre gleichgiltige Härte besser würde! Als wenn man sich um Dank bekümmern dürfte, wo man eine Schuld und eine Pflicht der Gesellschaft erfüllt! Und als wenn die Armuth nicht häufig Folge unverschuldeten Unglücks und als wenn nicht auch die Schuld oft die Tochter des Unglücks wäre!

8) Der Vorschlag ist näher ausgeführt in: Bülau, a. a. O. S. 300 ff.

9) Vergl.: Schmidlin, über öffentliche Kinder-Industrie-Anstalten; Stuttgart, 1821. 8. Mohl 1, 451. Bülau a. a. O. S. 259.

10) S.: das Vaterland, Jahr. 1833, Nr. 41. Bülau a. a. O. S. 260.

11) Die Präsumtion ist dafür, daß ein Arbeitsfähiger sich selbst ernähren kann. Vermag er es nicht, so darf die Armenpflege sich nicht begnügen, ihn zu unterstützen, sondern sie muß den Grund erforschen, aus dem sein Unvermögen stammt und diesen zu heben suchen.

12) S.: Bernoulli, schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie; B. 1., S. 1 ff. Mohl 1, 330 ff.

13) Eden, state of the poor (Lond. 1797, 3 vol.) 1, 590 ff. Schulz, über Versorgungs- und Aussteuerkassen; Berlin, 1822. 8. Mohl 1, 328.

14) Ueber eine zweckmäßige Einrichtung Letzterer vergl. besonders: Hansen, Kritik des Armenwesens; Altona, 1834. 8.

15) Ueber alles Vorherstehende vergl. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 273 ff. Ueber Armenpflege überhaupt: Mohl a. a. O. 1, 283 ff. und die dort angeführte Literatur, bei welcher die Schriften von Rannpft, Colquhoun, Weber, Emmermann und Julius auszuzeichnen sind. Dazu die Anm. 14 erwähnte Schrift von Hansen. Die neuere Schrift von Godeffroy, Theorie der Armuth; Hamburg, 1834. 8. möge Niemand lesen, ohne die Gegenschrift: Beiträge zur Theorie des Armenwesens; Hamburg, 1834. 8. damit zu vergleichen.

§. 76.

Fortsetzung.

Für die Zwecke, von denen hier zunächst die Rede ist, genügen weder Arbeitsfähigkeit, noch Arbeitslust. Beide sind werthlos, wenn es an Gelegenheit und Mitteln fehlt, sie zu bethätigen und der Mangel an Beiden hat nicht immer in dem individuellen Unglücke seinen alleinigen Grund, so daß die Abwendung desselben Sache der Armenpflege wäre, sondern auch die Gesetzgebung verschuldet ihn durch Einführung oder Duldung von Verhältnissen, die ihn bewirken. Die Arbeitslust ferner, auch wenn sie von Fähigkeit und Hilfsmitteln begleitet ist, reicht für die Mehrzahl des Volks noch nicht hin, sie zum eifrigen Bestreben für Erwerb und productive Verwendung des Erwerbs zu vermögen. Der Proletarier freut sich guten Verdienstes, um ihn unproductiv zu vergeuden; höchstens daß er sich einen Nothpfennig für

Krankheit und Alter spart. Er hat aber keine Zielpunkte des Aufstrebens; er sieht nicht an täglichen Beispielen und Veranlassungen, wie eine verhältnißmäßig kleine Summe bei zweckmäßiger Verwendung ihn in den Stand setzen könne, sich in eine bessere, glücklichere und ehrenvollere Stellung emporzuschwingen und von da aus wieder weiter zu streben und zu dringen. Auch auf höheren Stufen geht Vielen die Gelegenheit ab, ihre Ersparnisse im eigenen Geschäfte fruchtbringend anzulegen; ebenso ist ihre sichre und einträgliche Ausleihung in fremde Productivgeschäfte vielfach erschwert. Folglich entstehen viele Capitalien gar nicht, weil ihre Anfänge gleich verzehrt werden; und andre bleiben unproductiver Verwendung bestimmt; sie gehen nicht für den Inhaber, aber für die Gesellschaft verloren.

Vermehrte geistige und sittliche Kraft des Volks, wird auch auf Nährung und Veredlung der Arbeitslust wirken. [1]) Am meisten aber kann der Impuls dazu durch Erhöhung des Vortheils verstärkt werden. Indem die bisherigen Einrichtungen des Landbaues und Gewerbswesens aus so vielen Berufsclassen tausende ausschlossen, drängten sie sie in die wenigen, freigegebenen Classen zusammen und drückten ebendadurch den Lohn der Arbeit dieser Classen so tief herab. Wenn die Geschlossenheit der Güter aufgegeben wird, der Boden sich von Banden und Grundlasten befreit, die großen Gütercomplexe, die jetzt in ungeeigneten Händen sich befanden, dem freien Verkehre zurückgestellt werden, die Forstwirthschaft in ihre Grenzen zurückkehrt, der Misbrauch grundherrlicher Rechte entfernt wird und überhaupt die Forderungen, welche die Staatswirthschaft für den Landbau stellt, allseitig erfüllt werden, so ist ein reiches Feld für productive Verwendung der Capitalkraft eröffnet und dem Spekulationsgeiste bieten sich neue, lockende Aussichten dar. Kaum geringere und für die gegenwärtig nothleidenden Classen vielleicht noch höhere Vortheile sind von einer vernünftigen Lösung der Zunftfrage, von einer Entfernung schädlicher Monopole und Gerechtsame aus dem Gewerbsbetrieb, und dem Handel zu erwarten. Vielleicht daß diese Schritte auch die weitere

Entwickelung des Fabrikwesens zu einer wohlthätigeren Formation beschleunigen werden. Der Aufschwung, den der Handel bei weiterer Befreiung nehmen muß, wenn er die Concurrenz des Weltmarkts bestehen will und bei der zu erwartenden Erleichterung der Communication, die eine Revolution in allen unsern Güterverhältnissen bewirken wird, allerdings nehmen kann, wird von einer weiteren Verbreitung der Bankinstitute und der Actienunternehmungen begleitet sein, die eine gleichere Vertheilung des Gewinnes industrieller und merkantilischer Unternehmungen vermitteln, Vielen das Aufstreben, den Meisten die Theilnahme an vortheilhaften Operationen und die productive Verwendung ihrer Capitalien erleichtern wird. Alle diese Vorschritte soll der Staat soviel als möglich begünstigen und wird dies am Erfolgreichsten thun, je freiere Bahn er den Verhältnissen läßt und je heiliger er den Grundsatz festhält: seine Gesetzgebung den Geboten des Verkehres anzuschmiegen, statt den Verkehr durch seine Gesetzgebung regeln zu wollen. [2])

Das Zerbrechen unnöthiger Schranken und die erleichterte Communication werden Beide darauf hinwirken, die Verlegenheit zu entfernen, die jetzt soviel Noth macht: wie nemlich Arbeitsfähigen und Arbeitslustigen Gelegenheit zur Arbeit zu schaffen sei. Die vollen Früchte kann nun freilich nur ein großer Staat ziehen; aber alle werden ihrer theilhaftig werden, wenn die Grenzen der Staaten nicht mehr trennen, sondern nur abtheilen. Namentlich für die Staaten des deutschen Bundes würde eine wahrhafte und vollkommene Freizügigkeit eine Wohlthat sein, die eben so vortheilhaft, als unbedenklich wäre.

Grund und Boden wird durch die Entfesselung seiner Geschlossenheit in den Verkehr gebracht und durch die Früchte einer erleuchteten Agriculturgesetzgebung zu höchstem Nutzen verwerthet. Damit ist ein wichtiges Object und ein kräftiges Hilfsmittel der Arbeit gewonnen. Für die Verbreitung zweckmäßiger, geld-, zeit- und kraftersparender Werkzeuge [3]) wird theils die gesteigerte technische Intelligenz, der geweckte und geleitete Speculationsgeist der Gewerbtreibenden, [4])

theils mag der Staat dafür sorgen: durch Belehrung, durch Aufmunterung zur Erfindung, durch Verwohlfeilerung ihrer Beziehung. Letzteres wird zum Theil schon die Aufhebung der Zunftprivilegien und der städtischen Gerechtsame vermitteln. Die Capitalkraft endlich wird den Arbeitslustigen nicht gebrechen, wenn Sinn und Gelegenheit für productive Verwendung geweckt ist; wenn der Staat es vermeidet, die Capitalien auf unproductive Bahnen zu locken oder zu drängen; wenn das Zusammenwirken vereinigter, wenn auch verschiedener Kräfte, durch glänzende Früchte sich bewährend, üblicher wird; wenn die Wuchergesetze aufgehoben sind; wenn Institute sich bilden, die direct der productiven Verwendung der Capitalkraft sich widmen und in Einsicht und Ordnungsliebe hinreichende Bürgschaften erkennen.[5]) Dem Staate müssen diese Institute um so wichtiger sein, je mehr sie nicht bloße Werkzeuge der großen Capitalisten sind, sondern wesentlich den Interessen der kleinen Leute dienen. Staatsbanken sind völlig unnütz. Einstweilen mag die Mildthätigkeit erinnert werden, wie oft eine kleine zeitige Hilfe vor gänzlichem Verfall rettet. Die Gesetzgebung mag sich hüten, den Sinkenden tiefer hinabzudrücken in rettungsloses Elend.[6]) Und so lange es noch Wucher giebt, weil noch Wuchergesetze bestehen, mag der Staat durch Leihhäuser wenigstens für Viele die Nothwendigkeit aufheben, sich in die Hände des Wuchers zu geben. An sich aber operiren diese Leihhäuser[7]) zu theuer für die Schuldner, zu kostspielig für den Staat, helfen nur denen, die annehmbare Pfänder besitzen und werden oft durch die Veranlassung zur Verpfändung einer vom Verpfänder bald schmerzlich vermißten Sache schädlich.[8])

1) Vergl.: Bülau, der Staat und die Industrie, S. 266.

2) Wäre die Natur nicht so mächtig, die Staaten haben alles Mögliche gethan, ihr wohlthätiges Wirken zu verderben. Uebrigens wird freilich das römische Recht bei einer Gesetzgebung, die den natürlichen Verhältnissen freie Bahn läßt, am schlechtesten fahren. Es giebt kein Recht, was so wenig nationalökonomisch wäre, wie dieses.

3) S.: Bülau a. a. O. S. 269 ff.

4) Die nützlichsten Verbesserungen der Werkzeuge des Landbaues

und der Gewerbe sind von den Praktikern ausgegangen, die eine wissenschaftliche Kenntniß der Technik besaßen.

5) Unglücksfälle und Täuschungen werden immer Verluste herbeiführen. Aber auch Hypotheken und Staatspapiere sind nicht unbedingt sicher. Die schottischen Banken verlieren zuweilen bei ihrem persönlichen Zutrauen; aber der Gewinn, den sie in den Geschäften mit den durch ihren Credit zu Wohlstand gereiften Personen machen, überwiegt jene Verluste bei Weitem.

6) Dahin gehören namentlich unpassende Schuldgesetze, die dem Schuldner das Letzte rauben, wodurch er sich noch helfen und seinen Gläubigern eine Aussicht eröffnen konnte oder gar ihn einsperren zu einer Zeit, wo er doppelte Freiheit zum Versuchen und Streben bedürfte. In England haben die Schuldner wenigstens in den Schuldgefängnissen Freiheit zu manchem Geschäftsbetrieb.

7) S.: Mohl 1, 347 ff.

8) Nützlicher die Leihcassen, die, nach Untersuchung des ökonomischen Zustandes, der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit, größere Darlehen an verarmte Bürger machen. S.: Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung des Bettelns; Hamburg, 1802. 8. Mohl 1, 345 ff.

§. 77.

Sorge für Aufbewahrung und Sicherung.

Die Capitalien der Proletarier bilden sich aus kleinen, sich allmälig ansammelnden Ueberschüssen, Ersparnissen, gelegentlichen Einnahmen. In der Regel sind diese Stände, wie selbst noch der kleine Landmann, schlechte Geldwirthe. Es wird ihnen ohne besonderen Antrieb schwer, zurückzulegen; schwerer noch, das Zurückgelegte nicht anzugreifen; fast unmöglich, es bis zum Zeitpunkte der Verwendung fruchtbringend zu benutzen. Aber auch eine endliche zweckmäßige Verwendung ist eine nicht zu häufige Erscheinung. Für die zinstragende Aufbewahrung sind nun die nützlichen Sparcassen bestimmt. Verschiedene Ursachen stehen jedoch ihrer allgemeineren und wirksameren Benutzung entgegen. Theils beschränken sie sich in der Regel auf größere Orte, die selten vorzugsweise der Sitz der Sparsamkeit sind und nicht über-

all ist ihre Benutzung so vollkommen erleichtert, wie es zu wünschen wäre.[1]) Theils sind die Impulse zu ihrer Benutzung nicht stark genug. Die Verhältnisse erlauben nicht, eine hohe Verzinsung zu gewähren.[2]) Vor allem aber fehlt es an einer bestimmten Tendenz, die mit dem Ersparen verknüpft wäre; da der bloße Gedanke an unbestimmte Vortheile, die durch den dereinstigen Besitz einer ersparten Summe zu erlangen seien, selten ein hinreichendes Gegengewicht gegen die Neigung zur unproductiven Consumtion bietet. Umsomehr, als die eingelegten Summen zu jeder Zeit zurückgezogen werden können. Da es sich nun in der Regel nicht um eine bestimmte Absicht handelt, in der die Casse benutzt würde, so siegt die Versuchung, ohne gehörigen Grund das Ersparte zurückzunehmen, gar leicht. Und Viele ersparen gar nicht, weil sie denken, zur Ansammlung eines Nothpfennigs für das Alter sei es immer noch Zeit. Die Sparcassen werden nützlicher wirken, wenn die Gelegenheiten zur vortheilhaften Anwendung kleiner Capitalien häufiger werden, so daß die Einlegenden ihnen ihre Ersparnisse vertrauen, um sie bis zu der Höhe anwachsen zu lassen und bis zu dem Zeitpunkte aufzubewahren, wo sie einer anderweiten nützlichen Verwendung fähig sind, von der die Einleger sich wesentliche Vortheile versprechen. Zur Ansammlung eines Nothpfennigs scheinen die früher erwähnten Hilfs- und Ersparungskassen geeigneter, da sie zu einer Fortsetzung regelmäßiger Beiträge, und ebendadurch zur Ordnung und Sparsamkeit nöthigen, dafür aber auch den wirklichen Nutzen des Ersparnisses verbürgen. Außerdem könnte es vielleicht den Nutzen dieser Institute und der Sparcassen erweitern, wenn sich Sparcassen für specielle Zwecke bildeten, deren Verwaltung zugleich für die wirkliche Verwendung des Ersparten zu dem bestimmten Zwecke Sorge trüge.

Sind diese Anstalten mehr den Bedürfnissen der niedersten Classen gewidmet, die von dem Ertrage ihrer Arbeit kleine Ueberschüsse zurücklegen, so werden die besitzenden Classen von den Vorkehrungen berührt, die man zur Siche-

rung ihres Besitzes gegen unvorherzusehende Unglücksfälle getroffen hat. Anstalten nehmlich, die zwar die Calamität nicht verhindern, aber sie für den Betroffenen dadurch aufheben, daß sie ihm den Betrag des erlittenen Schadens vergüten. Sie werden möglich, indem mehrere von gleichen Unglücksfällen Bedrohte zusammentreten, um dem wirklich davon Betroffenen seinen Verlust zu ersetzen. Die meisten Anstalten von dieser Art sind Privatunternehmungen und nur für freiwillig Beitretende bestimmt. In einigen Staaten jedoch hat man wenigstens die Feuerassecurranz[3]) von Staatswegen übernommen und, wo man die Grundsätze des vorigen Jahrhunderts in dieser Beziehung beibehielt, sogar zur Zwangsanstalt gemacht, der alle Hausbesitzer beitreten mußten. Ein solcher Zwang war von Anfang an ein staatswirthschaftliches Unrecht. Da er viele Hausbesitzer, die kein Interesse an der Versicherung haben, dazu nöthigt, so liegt darin eine Besteuerung der Hausbesitzer zu Gunsten der Abbrennenden; was für die Meisten unnöthig, für Einzelne eine Unterstützung ist, die auf andrem Wege besser gewährt werden konnte. Der Staat hat kein so hohes Interesse an der Erhaltung der Häuserzahl, daß er sich um diese neuentstandene Methode, sie gegen möglichen Schaden zu versichern, bekümmern sollte.[4]) Die Unternehmung von Staatswegen ist nicht mehr nöthig. Die Betheiligten erhalten von Privatanstalten bessere Bedingungen. Die ganze Sache ist nicht mehr so dringend; aber die Last ist bei den Staatszwangsanstalten groß und drückend. Völlig zwecklos ist zugleich die bei ihnen gewöhnliche Bestimmung: daß das Versicherungsquantum zum Wiederaufbau des Hauses verwendet werden muß. Als wenn der Staat sich einbilden dürfte, den Vortheil des Abgebrannten besser zu verstehen, als er selbst! Oder als wenn es gerecht und weise wäre, einen Abgebrannten zu nöthigen, zu seinem Schaden ein Haus zu bauen!

Ueberhaupt ist es unter den tausend Gründen, die den Staat bedenklich machen sollten, irgend etwas auf seine Schultern zu nehmen, was nicht offenbar eine Sache des

Staats ist und ihm mit Nothwendigkeit obliegt, keiner der geringsten, daß er im Besitze der höchsten Macht ist, darauf die Unbedingtheit seines Rechts gründet, und durch Beide zu einer Uebertreibung in Zweck und Mitteln versucht wird. Er nimmt fast fortwährend einen zu weiten Anlauf, er schießt fast fortwährend über das Ziel hinaus, er nimmt fast überall größere und strengere Mittel in Anspruch, als der Zweck, dem sie dienen, nöthig macht und werth ist. Er kann befehlen, während die Privatanstalt ein Uebereinkommen zu treffen suchen muß. Er kann die Zwecke der Anstalten nach Gutdünken bestimmen, Rechte und Pflichten daraus ableiten, befehlen und verbieten, Vorschriften aller Art ertheilen, Strafen androhen und vollstrecken. Was Wunder, wenn er von dieser Machtvollkommenheit Gebrauch macht und die gewaltigsten Mittel anwendet, um seine Zwecke zu erreichen! Dazu kommt, daß jede Anstalt in den Händen des Staats, von zahlreichen Beamten geleitet, mit Cassen versehen, mit Rechten ausgestattet, in seinen Organismus eingereiht, daß jede solche Anstalt unwillkürlich zum Selbstzweck wird. Bald erhalten alle Mittel, alle untergeordnete Punkte und Nebenzwecke dieselbe Wichtigkeit, wie der Hauptzweck, und dieselbe Machtfülle wird für ihre Befestigung verwendet. [5])

Die Brandcassen als Staatsanstalten und mit Zwangsrechten ausgerüstet, bürden dem Lande eine Last auf, welche den Schaden unendlich überwiegt, der bei ihrem Nichtbestehen für einzelne Hausbesitzer [6]) erwachsen könnte. Außerdem machen sie unnöthige Kosten, Geschäfte, Verantwortung und Strafe; und vermindern das Interesse der Hausbesitzer, feuerfeste Häuser zu bauen. Das ganze Versicherungswesen ist eine Sache, um die sich der Staat nur insoweit zu kümmern hat, als er, um betrügerische Feueranlegung zu verhüten, zu hohe Versicherungen verbieten darf. Der Credit der Häuser hängt nicht von der Staatsassecuranz, sondern von der Versicherung überhaupt ab, zu der sich Jeder entschließen muß, der Credit sucht. Aber der Preiß und Credit der Häuser sinkt natürlich durch die Versicherungslast.

1) S.: Mohl 1, 329 ff.

2) Hohe Zinsen würden nur von dem Speculationsgeist, nicht von den Armen benutzt werden.

3) S.: Mohl 2, 90 ff. Bülau, der Staat und die Industrie, S. 232 ff.

4) Es hat noch niemals zu wenig Häuser in einem Staate gegeben, aber oft zu viel.

5) Ein Glück daher, daß noch kein Staat auf die Idee gefallen ist, eine Lebensversicherungsanstalt von Staatswegen und folglich als Zwangsinstitut zu gründen. Denn welche Sitten- und Gesundheitspolizei würde daraus abgeleitet werden! Und doch ließen sich dafür gerade dieselben und noch bessere Gründe anführen, wie man im Königreich Sachsen für das Fortbestehen der Landesbrandcasse angeführt hat.

6) Nur die Wenigen könnten leiden, die unter den Wenigen, welche nicht versichern würden, zufällig abbrennten und wirklich durch diesen Schaden in Armuth verfielen.

§. 78.

Consumtion.

Ein großer Streit ist in der Theorie sowohl, als zwischen Theorie und Praxis, über den Einfluß der Consumtion und namentlich des Luxus auf die öffentliche Wohlfahrt geführt worden. Dabei war die frühere Praxis, wenn auch nicht in den Mitteln, so doch in dem Zwecke weit mehr mit der späteren Theorie im Einklang, als die zu ganz entgegengesetzten Ansichten übergegangene Praxis der neueren Jahrhunderte. Vielleicht mehr aus moralischen, denn aus wirthschaftlichen Gründen suchte die Gesetzgebung des Mittelalters dem rohen, geschmacklosen und verschwenderischen Luxus der damaligen Zeit,[1] die Kleiderordnungen und Aufwandsgesetze[2] entgegenzustellen. Ihre Ausführung scheiterte an dem unablässigen Widerstreben natürlicher Grundtriebe des Menschen, an dem Mangel an Einheit des damaligen Staatswesens,[3] an den entgegenstehenden Interessen der Industrie und des Handels, an der Verfeinerung der Sitten, die den Sinn für Luxus allgemein erweckte, endlich an dem Mangel einer sicht-

lichen Nothwendigkeit für eine so gewaltsame Beschränkung der natürlichen Freiheit. In der That hätten diese Gesetze auch zu keiner Zeit weniger nützliche Früchte tragen können, als damals, wo andre Institute die Capitalkraft nutzlos vergeudeten, wo die Gelegenheit zu productiver Verwendung so selten und die Geschicklichkeit dazu so gering war. Was halfen Schätze in den Händen eines Volkes, das nichts Besseres damit zu thun wußte, als sie zu vergraben? Vielmehr war es gut, daß ein Luxus sich entfaltete, der Gewerbs- und Handelszweige ermunterte, deren Producte vielleicht damals noch Luxussachen waren, aber bald, als sie, unter größer Erweiterung der Genußsumme der Menschen, zum Bedürfniß geworden, aufhörten Luxus zu sein.

Die Luxusgesetze bestanden noch lange, als sie ihre praktische Giltigkeit schon verloren hatten und die Machthaber zu ganz anderen Ansichten übergegangen waren. Seit dem Zeitalter Ludwigs XIV. vornehmlich fing man an, den Luxus für eine Quelle des öffentlichen Wohlstandes, für eine Pflicht der Fürsten, der Großen und der Reichen zu halten. Dabei verwechselte man zuvörderst die Wirkung mit der Ursache. Man hielt für einen Grund des Wohlstandes, was nur ein Zeichen und eine Folge desselben sein kann. Man ließ sich von dem glänzenden Schimmer täuschen, den der Luxus verbreitete und glaubte wenigstens ein Zeichen des Glückes zu sehen, wenn Reichthum sich zeigte, während man die bittre Armuth nicht sah, die vielleicht schon eine Folge jenes üppigen Luxus war. Man glaubte die Summen, die der Luxus aus den Händen der Reichen in die der Armen brachte, seien gewonnen und vermittelten auf dem unschädlichsten Wege eine Gütervertheilung, und bedachte nicht, daß sie für das Nationalvermögen verloren waren und daß auch die armen Empfänger höchstens den Gewinnst von diesen Summen und nicht das Ganze bezogen.

Die Theorie ging in natürlicher Reaction abermals zu entgegengesetzten Lehren über und namentlich pries Adam Smith und seine strengeren Anhänger die Sparsamkeit als

wesentliche Tugend. *) Sie wiesen nach, daß jede Capitalverwendung, die nicht durch sich selbst den Werth des Capitales erstatte, eine Verminderung des Nationalvermögens mit sich führe; daß die Beschäftigung mit Luxusgewerben die Kräfte des Volks nützlicheren Thätigkeiten entziehe; daß der Luxus, indem er in anscheinend wohlthätigem Wirken seine Werkzeuge ernähre, nur die Fortdauer unproductiver Arbeiten hinfriste, deren Folge ein desto größeres Elend sein müsse, wenn endlich die Quellen, aus denen er seine thörichten Operationen bestritten, versiegt wären. Sie drangen daher auf strengste Sparsamkeit durch alle Reihen des Volks- und Staatslebens, von der am Sichersten eine Vermehrung des Nationalvermögens zu erwarten sei.

Manches läßt sich auch dagegen erinnern und schon früher ist es angedeutet worden, daß man vielleicht zu ausschließlich auf Beschränkung der Consumtion und zu wenig auf die productive Anwendung der Capitalien achtete. Es ist ferner der Begriff des Luxus vielleicht zu weit ausgedehnt worden und man hat Ausgaben damit bezeichnet, die zwar keine sichtbaren Früchte im gewöhnlichen Sinne des Wortes, keine Grund- Arbeits- oder Capitalzinsen brachten, gleichwohl aber in ihren Nachwirkungen sich höchst productiv zeigten; Jahrhunderte hinaus Genüsse spendeten; Anlaß gaben zu nützlichen Arbeiten und Producten. Es ist aber überhaupt über den Luxus der Nationen kein anderes Urtheil zu fällen, als über den Luxus der Individuen. Dem Einzelnen, dessen Einnahmen nur eben seine Bedürfnisse decken, wird man es verdenken, wenn er Ausgaben macht, die nicht in den Kreis seines Bedarfs gehören. Vermehren sich seine Einkünfte, so wird man ihm rathen, einen Theil dieser Vermehrung auf Lebenszwecke zu wenden, die zwar nicht mit der bloßen Erhaltung des Lebens, aber mit seiner Verschönerung in Verbindung stehen; einen Andern aber productiv zu verwenden, damit eine weitere Vermehrung seines Einkommens durch die bereits gewonnenen Ueberschüsse vermittelt werde. Dem Reichen, dessen selbst erworbene oder von den Vätern ererbte Schätze

nicht nur seine Bedürfnisse in jeder Hinsicht ausreichend decken, sondern auch durch ihre eignen Früchte eine steigende Vermehrung des Grundvermögens verbürgen, der also gewiß ist, auch den höheren Bedürfnissen seiner Erben ausreichende Befriedigungsmittel hinterlassen zu können, wird man es nicht verdenken, wenn er einen Theil seiner Ueberschüsse der Sinnesbefriedigung widmet, so lange diese nur noch unter der Leitung der Vernunft bleibt, so lange sie noch Luxus ist, nicht Verschwendung wird. So ist es auch mit den Völkern. Das arme Volk würde durch Luxus immer tiefer verarmen. Das zu Wohlstand Aufstrebende hat zu bedenken, daß es verpflichtet ist, auch an die kommenden Generationen zu denken, wie es selbst von den Vätern die befruchtenden Elemente seines Glückes ererbte. Dem Reichen wird man einen von Vernunft geleiteten Luxus nicht verargen. Denn so wenig wie der Einzelne, so wenig ist das Volk verpflichtet, ohne Ende zu sparen. Ein bloßes Sparen ist zudem oft ein kaum geringeres Uebel, als Verschwendung und nur das productive Anwenden macht die Capitalkraft nützlich. Der Luxus reicher Nationen kann überdem allerdings zu wahrhaft nützlichen Productionen, zu Erfindungen, Verbesserungen, Bereicherungen Anlaß geben. Indem er zahlreiche Volksclassen beschäftigt, ernährt er sie zwar in einer unproductiven Thätigkeit. Allein wenn das Volk reich genug ist, um Luxus treiben zu dürfen, wenn keiner nöthigen und nützlichen Thätigkeit die Arbeitskraft gebricht, wenn rastlos ein großer Theil der gewonnenen Ueberschüsse bereits zu productivem Wirken übergeht, warum soll da nicht ein anderer Theil angewendet werden, um einen Theil des Volks in der Beschäftigung mit Arbeiten zu erhalten, die nicht nöthig sind, die aber doch die Genußsumme der reichern Mitglieder der Nation und in vielen Fällen die des ganzen Volks vermehren? Es werden dadurch allerdings ganze Arbeitsclassen auf Kosten der Reichen erhalten und dies kommt wieder andern Beschäftigungen zu Gute, deren Ueberfüllung dadurch verhütet wird. Es wirkt allerdings auf eine Vertheilung der Güter hin und die Gewinnste, die an den Luxusarbeiten ge-

macht werden, sind selbst für das Nationalvermögen nicht verloren, sondern können productiv werden. Kurz auch hier ist den natürlichen Verhältnissen freie Bahn zu lassen; Luxus weder zu erkünsteln, noch zu verpönen. Wo er von selbst sich erzeugt, da wird er nicht schädlich, sonden nützlich sein.

1) S.: Bülau, der Staat und die Industrie; S. 52.

2) S.: Lotz 3, 12 ff.

3) In jeder Stadt war es anders; folglich ward die Eitelkeit stets zu Neid und Wetteifer gespornt. Uebrigens wirkte auch der Standesstolz bei jenen Gesetzen.

4) S.: besonders Say, §. 472 ff.

§. 79.

Beschluß.

Schon aus den Vorbemerkungen dieses Buches ergiebt sich, daß der Staat dem eignen Interesse der überwiegenden Mehrzahl der Individuen vollkommen vertrauen kann, wo es gilt, die Bildung von Ueberschüssen über ihren Bedarf zu vermitteln. Aus wirthschaftlichen[1]) Gründen braucht er weder direct noch indirect auf Beschränkung der Consumtion zu wirken. Er ist weder berechtigt, noch verpflichtet dazu; er würde die Freiheit und Rechte seiner Bürger dadurch über Gebühr beeinträchtigen; er würde den mächtigsten Reiz zur Production und zum Erwerbe ersticken[2]) und auch sonst der Production gefährliche Wunden schlagen. Nur in den seltenen Fällen, wo eine wahnsinnähnliche Verschwendung die offenbare Unfähigkeit eines Einzelnen zur Verwaltung seines Vermögens verräth und für die Familie oder Diejenigen, denen der Verarmte zur Last fallen würde, Gefahr droht, mag der Staat bevormundend einschreiten und diese Vorsorge fortsetzen, bis die Gefahr geschwunden ist[3]). Eine ähnliche Pflicht tritt bei Minderjährigen, Wahnsinnigen, Abwesenden, zuweilen bei verlassenen Altersschwachen ein; zum Theil mehr aus dem Gesichtspunkte der Unrecht verhütenden Polizei ge-

faßt. Eine wahrhaft wirthschaftliche Verwaltung dieses Vermögens zu führen ist der Staat nicht befähigt; deshalb muß er thun was er kann und sich begnügen, für Sicherung und Erhaltung Sorge zu tragen; solange er die Verwaltung nicht in Hände legen kann, welche den an eigner Verwaltung verhinderten Eigenthümer wahrhaft ersetzen.⁴) Sieht er übrigens auch Viele einen Gebrauch von ihrem Vermögen machen, den er nicht billigt, so kann er sich mit dem Gedanken trösten, daß unter der Menge von Individuen das Uebermaaß auf der einen Seite den Mangel auf der Andern ausgleicht und auf einen unklugen Erblasser ein klügerer Erbe folgt. Letzteres aber kann er bei ewigen Instituten nicht hoffen, die einen von Anbeginn an ergriffenen, wenn auch noch so nutzlosen, oder nutzlos gewordenen Zweck durch alle Generationen hindurch verfolgen und ihm die Früchte eines immer wachsenden Vermögens opfern. Darum ist er allerdings verpflichtet, dergleichen Institute, sobald sie wahrhaft einen Theil des Volksvermögens vollkommen nutzlosen Zwecken widmen, nicht zu dulden, ihnen einen anderen Zweck anzuweisen, oder, wenn sie darein nicht willigen wollen, oder nicht können, sie, unter Schonung bereits bestehender Rechte, eingehen zu machen⁵). Wie der Staat übrigens den Individuen die eigne Wahrung ihrer Interessen vertraut, so hat er dies auch in Bezug auf moralische Personen zu thun. Nur insofern fällt ihm hier eine andre Aufgabe zu, als bei Letzteren, namentlich bei Gemeinden, das Eigenthum in der Regel einer Mehrzahl zusteht, die Verwaltung aber durch eine Minderzahl erfolgt, folglich die Interessen jener Mehrzahl gesichert werden müssen. Auch dafür wird aber in der Regel die Mehrzahl selbst am Besten sorgen können und der Staat sich begnügen, ihr dazu gesetzliche Anleitung zu geben und als Beschützer und Schiedsrichter einzuschreiten.

Endlich hat der Staat in Bezug auf seine eigne Consumtion vor unproductiver Verwendung sich sorglich zu hüten. Aber nichts ist unproductiv, was wahrhaft nöthig ist, um die Zwecke der Staats zu vermitteln⁶).

1) Indirect kann er es aus sittlichen Gründen, z. B. durch Beschränkung der Winkelschenken thun.

2) Denn eben weil Jeder consumiren will, producirt Jeder. Vergl. übrigens: Mohl 2, 432.

3) S.: Mohl 2, 437 ff.

4) Die Familie. Die Genossenschaft.

5) S.: Bülau, der Staat und der Landbau, S. 110 ff.

6) Die öffentliche Consumtion staatswirthschaftlich zu regeln, ist Aufgabe und Pflicht der Finanzwissenschaft.

Register.

